

Widerstand durch Recht: Die Regensburger Judengemeinde vor ihrer Vertreibung (1519) und der Innsbrucker Prozess (1516-1522) / Veronika Nickel

Dissertation

akzeptierte Manuskriptversion mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch den Harassowitz-Verlag, Wiesbaden

Empfohlene Zitierweise / Suggested Citation (ISBD)

Nickel, Veronika: Widerstand durch Recht: Die Regensburger Judengemeinde vor ihrer Vertreibung (1519) und der Innsbrucker Prozess (1516-1522). – Wiesbaden : Harassowitz, 2018. – Zugl.: München, Univ., Diss., 2017. – <https://doi.org/10.25353/ubtr-xxxx-e83b-de0d>

ISBN der Druckversion

978-3-447-11122-5

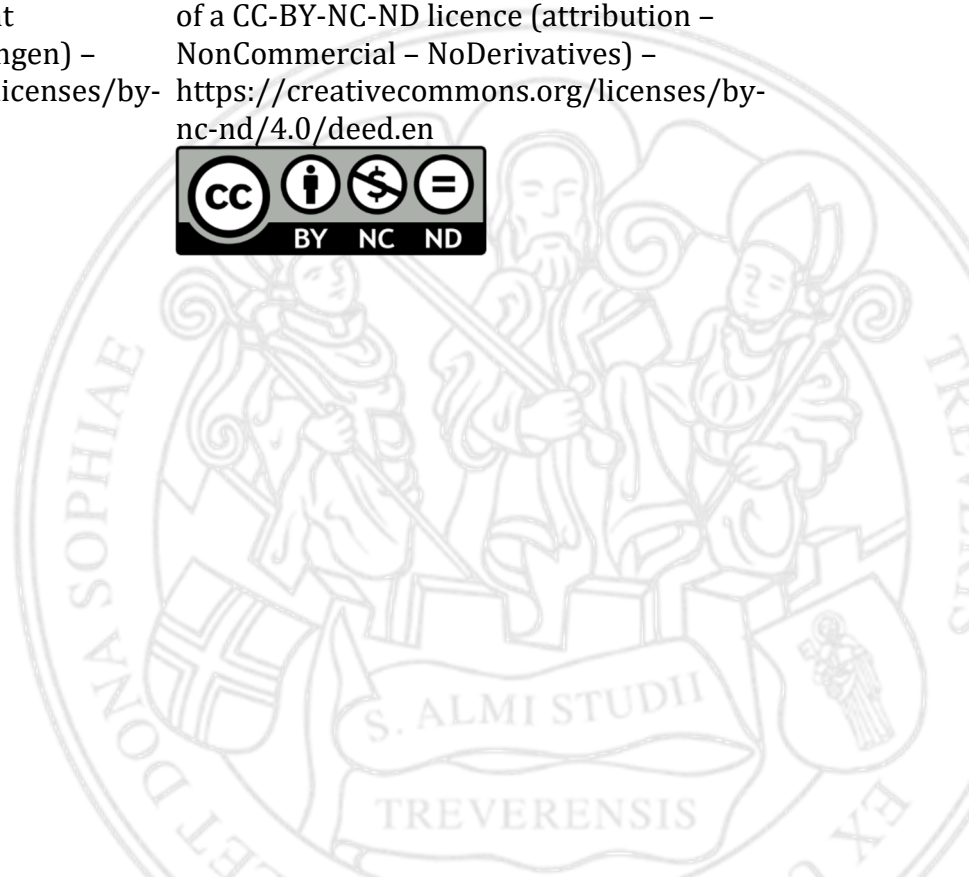
Nutzungsbedingungen

Dieser Text unterliegt einer CC-BY-NC-ND-Lizenz (Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen) – <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



Terms of use

The contents are available under the terms of a CC-BY-NC-ND licence (attribution – NonCommercial – NoDerivatives) – <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en>



FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Abteilung A: Abhandlungen

Band 28

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden

Herausgegeben von
Alfred Haverkamp und Sabine Ullmann

in Verbindung mit
Andreas Brämer, Christoph Cluse,
Johannes Hahn und Franz Irsigler

Abteilung A: Abhandlungen

Band 28

2018

Harrassowitz Verlag Wiesbaden

Veronika Nickel

Widerstand durch Recht

Der Weg der Regensburger Juden
bis zu ihrer Vertreibung (1519)
und der Innsbrucker Prozess (1516–1522)

2018

Harrassowitz Verlag Wiesbaden

Titelbild: Siegel der mittelalterlichen jüdischen Gemeinde von Augsburg, 1298. Die Inschrift lautet: S[igillum] IVDEORVM AVGVSTÆ/[פורק] קהל אוש חותם. Reproduziert mit freundlicher Genehmigung der Fürstlichen Domänenkanzlei Hohenlohe-Waldenburg.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-447-11122-5

2018

Alle Rechte vorbehalten

© Harrassowitz Verlag, Wiesbaden

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	XI
Abbildungsverzeichnis	XIV
A Einleitung	1
1 Forschungsstand	2
1.1 Die Regensburger Judengemeinde im Mittelalter	2
1.2 Die Vertreibung von 1519	11
1.3 Der Innsbrucker Prozess (1516–1522)	14
2 Quellenlage	17
3 Fragestellung und Vorgehensweise	19
B Die Situation der Judengemeinde bis zum Jahr 1500	23
1 Die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Regensburger Juden	25
1.1 Die Rechte des Regensburger Bischofs	26
1.2 Die Regensburger Juden als (verpfändete) Kammerknechte	29
1.2.1 Die Verpfändung der Regensburger Juden (1322)	32
1.2.2 Exkurs: Der Begriff ‚Kammerknechte‘ in Privilegien für die Regensburger Judengemeinde	39
1.3 Die Regensburger Juden als Stadtbewohner	44
1.3.1 Der Erwerb des Bürgerrechts auswärtiger Juden	48
1.3.2 Der städtische Schutzbrief	57
2 Die finanziellen Verpflichtungen der Regensburger Juden	66
2.1 Regelmäßige Steuern und Abgaben	67
2.2 Schulden aufgrund des Ritualmordprozesses (1476–1480)	77
3 Der Gerichtsstand der Regensburger Juden	82
3.1 Das Regensburger Judengericht	87

3.2	Das Ende des Regensburger Judengerichts (1470er Jahre)	90
3.3	Regensburger Juden vor städtischen Gerichten	97
4	Beschränkungen des Wirtschaftslebens der Regensburger Juden	100
4.1	Handelsgeschäfte	101
4.2	Darlehensgeschäfte	106
4.3	Exkurs: Diebesgut und das sogenannte Marktschutzrecht („Hehlerprivileg“)	110
5	Gewalt gegen Juden	111
6	Der Zugang zum Regensburger Judenviertel	115
7	Interne Konflikte der Judengemeinde	116
8	Resümee	122
C	Die Auseinandersetzungen um Rechte und Pflichten der Judengemeinde (1500–1516)	125
1	Der Vertrag zwischen Stadt- und Judengemeinde (1500)	125
1.1	Die Vertragsinhalte	126
1.2	Die Rolle des Reichshauptmanns	133
1.3	Die Ablehnung des Vertrags durch Herzog Georg den Reichen	134
2	Städtische Bemühungen um die Übernahme von Hoheitsrechten (1507) ..	137
3	Die seitens der Reichsstadt geplante Judenordnung (1514)	140
3.1	Die Quellenlage	145
3.2	Die Vorlagen aus den Reichsstädten Donauwörth, Weißenburg und Nürnberg	146
3.3	Die Inhalte der geplanten Judenordnung	152
3.4	Das Scheitern der Judenordnung	160
D	Der Innsbrucker Prozess (1516–1522)	165
1	Hintergründe zum Verfahren in Innsbruck	166
1.1	Die Wahl des Innsbrucker Regiments als zuständige Schlichtungsstelle .	166
1.2	Das Innsbrucker Regiment als Gerichtskommission	171
1.3	Prokuratoren und Anwälte	174
1.3.1	Die Prokuratoren im Innsbrucker Prozess	175
1.3.1.1	<i>Die Prokuratoren der Reichsstadt Regensburg</i>	175
1.3.1.2	<i>Die Prokuratoren der Regensburger Judengemeinde</i>	178

1.3.2 Die Anwälte im Regensburger Prozess	181
1.3.2.1 <i>Die Anwälte der Reichsstadt Regensburg</i>	181
1.3.2.2 <i>Die Anwälte der Regensburger Judengemeinde</i>	185
2 Die Chronologie des Innsbrucker Prozesses	189
2.1 Der Verlauf bis zur Vertreibung (1516–1519)	189
2.1.1 Der Prozessbeginn (Frühjahr 1516)	189
2.1.2 Die Erweiterung der Kompetenzen des Innsbrucker Regiments	196
2.1.3 Die Mittlertätigkeit des Reichshauptmanns Thomas Fuchs von Schneeberg	204
2.1.4 Ein erstes Urteil: Die Verhandlung in der Sache	208
2.1.5 Der Streit um den städtischen Beweis Antrag	213
2.1.6 Die städtische Appellation an das Reichskammergericht	220
2.1.7 Die Einsetzung einer Schiedskommission in Regensburg	229
2.1.8 Das Versäumnisurteil gegen die Stadt	234
2.1.9 Die Wiederezulassung der städtischen Klage und der Nebenschauplatz auf dem Augsburger Reichstag	240
2.2 Der Verlauf des Innsbrucker Prozesses während und nach der Vertreibung (1519)	249
2.2.1 Der Tod Kaiser Maximilians I. und die Verschiebung der Prozessverhandlung	249
2.2.2 Die Vertreibung der Juden aus Regensburg (21.–27. Februar 2019)	252
2.2.3 Die beschlagnahmten Pfänder und die Schuldverschreibung der vertriebenen Juden (27. Februar 1519)	258
2.2.4 Die Reaktion des Innsbrucker Regiments	262
2.2.5 Die Supplikationen der Judengemeinde	266
2.2.6 Das Urteil vom 24. November 1519 und seine Folgen	270
2.3 Der Wormser Schiedsspruch (1521) und das Ende des Innsbrucker Prozesses (1522)	280
2.4 Die finanziellen Folgen von Innsbrucker Prozess und Vertreibung für die Reichsstadt Regensburg	287
3 Die beim Innsbrucker Regiment eingelegten Klageschriften und Beweismittel	291
3.1 Klage und Gegenklage	292
3.1.1 Die Klageschrift der Stadt	292
3.1.2 Die Klageschrift der Judengemeinde	298
3.2 Die zu den Klageschriften eingereichten Beweismittel	301
3.2.1 Die Beweismittel der Stadt	301
3.2.2 Die Beweismittel der Judengemeinde	308

E Zusammenfassung	311
English Abstract	318
F Quellen	325
G Anhänge	385
1 Abkürzungsverzeichnis	385
2 Die wichtigsten Ereignisse des Innsbrucker Prozesses	387
3 Liste der Anwälte im Innsbrucker Prozess	388
4 Liste der im Innsbrucker Prozess vorgelegten Beweismittel	389
5 Quellen- und Literaturverzeichnis	390
Orts- und Personenregister	411

Vorwort

Diese Studie wurde im Oktober 2017 an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) in München als Dissertation eingereicht und angenommen. Sie entstand in den Jahren 2014 bis 2017, wurde von Prof. Dr. Eva Haverkamp betreut und von der Stadt Regensburg mit einem dreijährigen Promotions-Stipendium gefördert.

Für die fachliche Betreuung, aber auch für die vielfältige Unterstützung und Förderung gebührt Frau Professorin Haverkamp mein größter Dank. Bereits während des Studiums hat sie mich für die jüdische (mittelalterliche) Geschichte begeistert und mir den Wert historischer Quellen sowie deren unabdingbares Studium im Original vermittelt. Diese Anleitung hat dazu beigetragen, dass ich meine Forschungsarbeit, die ganz wesentlich auf dem Studium von Originalquellen beruht, in der nun vorliegenden Weise angehen und durchführen konnte. Nicht minder hilfreich war die konstruktive Beratung bei der Anfertigung der Druckfassung. Darüber hinaus danke ich meiner Doktormutter dafür, dass sie meine Teilnahme an zahlreichen internationalen Konferenzen und Tagungen, wo ich erste Ergebnisse vortragen und mit einem breiten Fachpublikum diskutieren konnte, stets unterstützt und gefördert hat. Die Ergebnisse dieses Austauschs fanden unmittelbar Eingang in meine Arbeit und haben diese wesentlich bereichert. Mein Dank gilt in besonderem Maße aber auch Prof. Dr. Claudia Märkl für die Übernahme des Zweitgutachtens sowie Prof. Dr. Irmgard Fees für ihre Tätigkeit als Dritprüferin.

Die Tatsache, dass meine Dissertation in die Reihe „Forschungen zur Geschichte der Juden“ des Trierer Arye Maimon-Instituts und der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden aufgenommen wurde, bedeutet mir sehr viel. Dafür, aber auch für die wertvollen Hinweise und fachlichen Ratschläge, danke ich den Herausgebern Prof. Dr. Dr. h.c. Alfred Haverkamp und Prof. Dr. Sabine Ullmann außerordentlich. PD Dr. Andreas Brämer danke ich für die Durchsicht und Begutachtung, Dr. Christoph Cluse schulde ich nicht nur für die rasche und sehr sorgfältige Anfertigung der Druckfahnen Dank, sondern auch für seine Überarbeitung der englischen Zusammenfassung und die vielen hilfreichen Anmerkungen.

Prof. Dr. Susanne Lepsius danke ich sehr herzlich für die mühevollen Auflösung zahlreicher Allegationen bzw. deren Korrektur. Ohne ihre Geduld und ohne ihren Einsatz würde dem Editionsteil ein entscheidender inhaltlicher Aspekt fehlen. Für

die Durchsicht der Transkription der hebräischen Rückvermerke der ebenfalls im Editionsteil abgedruckten Urkunden danke ich Herrn Jehuda Horovitz sowie Frau Nathanja Hüttenmeister. Prof. Dr. Hubert Emmerig gebührt großer Dank für die bereitwillige Hilfestellung bei numismatischen Unklarheiten.

Mein herzlicher Dank gilt zudem den Archivaren und Archivmitarbeitern, die mit viel Einsatz meine Anfragen und Anliegen bearbeitet haben. Hier danke ich in besonderer Weise Dr. Christoph Haidacher vom Tiroler Landesarchiv in Innsbruck sowie Dr. Monika von Walter, Frau Christine Kobler und Dr. Gerhard Immler vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv. Den Mitarbeitern der Bibliothek des Historicum an der LMU, der Universitätsbibliothek München sowie der Bayerischen Staatsbibliothek bin ich ebenfalls zu Dank verpflichtet. Gleiches gilt den Mitarbeitern des Prüfungsamtes für Geistes- und Sozialwissenschaften an der LMU und hier insbesondere Dr. Caroline Trautmann.

Ohne die Förderung der Stadt Regensburg durch ein Promotions-Stipendium wäre diese Dissertation kaum möglich gewesen. Daher danke ich dem Stadtrat, Herrn Oberbürgermeister Joachim Wolbergs und insbesondere dem Kulturreferenten, Herrn Klemens Unger, dafür, dass sie das Vorhaben von Anfang an positiv aufgenommen und unterstützt haben. Dies gilt ebenso für den ehemaligen Leiter des Regensburger Stadtarchivs, Dr. Heinrich Wanderwitz, der die Arbeit darüber hinaus fachlich beraten hat.

Zahlreiche Wissenschaftler haben mein Dissertationsvorhaben auf vielfältige Weise gefördert. Hierzu gehören von der LMU München neben den bereits genannten Personen insbesondere Prof. Dr. Hans-Georg von Mutius, Prof. Dr. Michael Brenner, Dr. Hubertus Seibert, Dr. Christian Friedl, Dr. Julian Holzapfl, apl. Prof. Dr. Jörg Schwarz, Dr. Daniel Mollenhauer und Dr. Nils Freytag. Ihnen allen danke ich ganz herzlich. Darüber hinaus danke ich Dr. Jörg Müller sowie Dr. Silvia Codreanu-Windauer und Dr. Gregor Weidinger (Maier) für ihre konstruktive Unterstützung. Mein Dank gilt zudem Prof. Dr. Klaus Herbers, Prof. Dr. Jörg Oberste, Dr. Susanne Ehrich und Dr. Klaus Himmelstein. Prof. Dr. Michael Brocke danke ich dafür, dass er mir bereits unmittelbar nach Abschluss der Promotion das Vertrauen entgegengebracht hat, als wissenschaftliche Geschäftsführerin am Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte zu arbeiten.

Immer wieder hatte ich Gelegenheit, meine Arbeit mit unterschiedlichen Wissenschaftlern zu diskutieren. Dazu gehörte nicht nur die Konferenz der EAJIS in Paris (2014), sondern auch die von Prof. Dr. Simha Goldin an der Tel Aviv University organisierte Tagung „The Jewish Neighborhood“ (2015). In diesem Zusammenhang danke ich vor allem Dr. Naomi Sarig, Dr. Isaac Lifshitz und Prof. Dr. Sarit Shalev-Eyni für ihre Unterstützung bzw. Gastfreundschaft. Prof. Dr. Miriam Rürup, Dr. Björn Siegel und Dr. Sagi Schaefer danke ich für die exzellente Organisation und Durchführung des von der Alfred-Toepfer-Stiftung sowie der Gerda

Henkel Stiftung geförderten „2nd German-Israeli Archival Exchange Colloquium 2016/2017“ für Doktoranden mit Forschungsaufenthalten in zahlreichen israelischen und deutschen Archiven. Durch die Teilnahme habe ich wertvolle Hinweise und Anregungen erhalten. Prof. Dr. Eva Haverkamp und Dr. Hubertus Seibert danke ich für die Einladung zu der von ihnen organisierten Konferenz „Juden und Christen in Bayern, Böhmen und Österreich (1349–1648)“ in Regensburg (2016), Prof. Dr. Markus J. Wenninger für die Einladung zu der Tagung „Zwischen Burg und Judengasse“ anlässlich seines 65. Geburtstages in Klagenfurt (2016) und hierbei Ass. Prof. Dr. Christian Domenig für seine helfende Hand. PD Dr. Eveline Brugger und PD Dr. Birgit Wiedl danke ich dafür, dass sie mich im Rahmen des International Medieval Congress in Leeds (2017) eingeladen haben, einen Vortrag in einer von ihnen organisierten Session zu halten. Im Zusammenhang mit meinem Vortrag beim 17th World Congress of Jewish Studies in Jerusalem (2017) danke ich Dr. Yaacov Deutsch sehr herzlich für seine Unterstützung und, gemeinsam mit Prof. Dr. Elisheva Baumgarten, für die Gastfreundschaft. Prof. Dr. Lukas Clemens und Dr. Christoph Cluse von der Universität Trier danke ich für die Einladung zu dem DFG-Workshop „Disruption and Resilience in Late Medieval Ashkenaz“ (2018). Die dort geführten Diskussionen, insbesondere mit PD Dr. Lucia Raspe und Dr. Ephraim Shoham-Steiner, haben noch ihren Niederschlag in der Druckfassung meiner Dissertation gefunden.

Zudem danke ich meiner Schwester Susanne und meinen Freunden nicht nur für das geduldige Korrekturlesen der Druckfassung, sondern auch für die vielen kleinen und großen Hilfestellungen. Dies gilt in besonderer Weise für Stefan, Robert, Anna, Helga, Robi und Dagmar, aber auch für Nona Agababian, Dr. Noa Mkayton, Irena Steinfeldt, Sr. Monika Düllmann, Peter Stillfried, Heidi Becker, Andreas Jaster, Lars Hofnagel, Franz Westerkamp, Weihbischof Rupert Graf zu Stolberg, Abt Dr. Johannes Eckert, Dr. Lena Riess, Angel Batalla, Julius Kiendl, Dr. Magdalena Weileder und vor allem für Prof. Dr. Yair Mintzker – ein Freund, der meinen Lebensweg immer wieder entscheidend beeinflusst hat.

Den sicherlich größten Anteil am Gelingen dieser Arbeit haben indes meine Eltern, Ingeborg Nickel (M.A.) und Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Nickel. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet und Ihnen gehört mein allergrößter und herzlichster Dank.

München, Oktober 2018

Veronika Nickel

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1 (Quelle 6): Vidimusurkunde eines Privilegs Papst Martins V.
(1418 II 12) vom 14. Februar 1421; TLA Innsbruck,
Urkundenreihe II, Nr. 9305 359
- Abb. 2 (Quelle 7): Vidimusurkunde eines Privilegs Papst Nikolaus' V.
(1451 X 12) vom 20. November 1452; TLA Innsbruck,
Urkundenreihe II, Nr. 9306 361
- Abb. 3 (Quelle 8): Vidimusurkunde eines Privilegs König Friedrichs III.
(1444 VIII 20) vom 13. Oktober 1452; TLA Innsbruck,
Urkundenreihe II, Nr. 9307 363
- Abb. 4 (Quelle 9): Vidimusurkunde eines Privilegs König Friedrichs III.
(1444 VIII 20) vom 4. Mai 1464; TLA Innsbruck,
Urkundenreihe II, Nr. 9309 366
- Abb. 5 (Quelle 10): Vidimusurkunde eines Privilegs König Friedrichs II.
(1216 I 3) und König Rudolfs von Habsburg (1274 X 16)
vom 9. Juli 1467; TLA Innsbruck, Urkundenreihe II,
Nr. 9304 369
- Abb. 6 (Quelle 11): Vidimusurkunde eines Privilegs König Ludwigs d. Bayern
(1323 VII 25) vom 10. Oktober 1474; TLA Innsbruck,
Urkundenreihe II, Nr. 9310 374
- Abb. 7 (Quelle 12): Vidimusurkunde eines Privilegs König Ludwigs d. Bayern
(1323 VII 25) und Friedrichs III. als König (1444 VIII 20)
sowie als Kaiser (1464 VII 23) vom 14. November 1474;
TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9311 377
- Abb. 8 (Quelle 13): Vidimusurkunde eines Privilegs Kaiser Sigismunds
(1434 IX 15) vom 18. Oktober 1499; TLA Innsbruck,
Urkundenreihe II, Nr. 9312 382

A Einleitung

Die Vertreibung der Juden Ende Februar 1519 gehört zu den dramatischsten Ereignissen der Regensburger Geschichte. Darüber hinaus markiert sie eine doppelte Zäsur: Mit extremer Gewalt und Zerstörung endete die jahrhundertelange und in dieser Form im aschkenasischen¹ Kulturraum außerordentlich seltene, da weder durch Pestpogrome noch andere Verfolgungen unterbrochene Existenz jüdischen Lebens in der Stadt. Zudem veränderte sich in der Folge das städtische Erscheinungsbild markant und bis in die heutige Zeit hinein sichtbar. Noch immer ist der Ort des ehemaligen Judenviertels am leeren Areal zu erkennen, in dessen Mitte die Neupfarrkirche und daran angrenzend das begehbbare Denkmal von Dani Karavan an den Abbruch der Synagoge erinnern, während die vielen, bewusst unverputzt in Fassaden und Hauswände eingelassenen Grabsteine des unmittelbar nach der Vertreibung geplünderten jüdischen Friedhofs die Erinnerung an die ausgelöschte mittelalterliche Judengemeinde wachhalten.

Knapp drei Jahre vor der Vertreibung begann zwischen Judengemeinde und Reichsstadt ein Gerichtsprozess, der in der Forschungsliteratur bisher wenig Beachtung fand. Der mehrjährige Rechtsstreit, verhandelt vor dem Regiment in Innsbruck², zeigt eindrücklich, mit welcher Beharrlichkeit die Judengemeinde gegen die Vertreibungsforderung des Rates vorging und stattdessen auf eine gerichtliche Klärung der umstrittenen gegenseitigen Rechte und Pflichten drängte. Selbst nach der Vertreibung konnte die Judengemeinde eine Weiterführung des Prozesses durchsetzen und Ende November 1519 ein Urteil erwirken, welches nicht nur die Vertreibung als widerrechtlich brandmarkte, sondern für das zerstörte Judenviertel Schadensersatz in Höhe von 150000 Gulden festsetzte und eine Wiederzulassung der Juden in Regensburg anordnete. In seiner Entscheidung zitierte das Innsbrucker Regiment einen Gedanken, der ursprünglich aus einer Supplikation der Judenge-

¹ Der aschkenasische Kulturraum erstreckte sich zunächst von Nordfrankreich über das Rheingebiet bis nach Prag, vgl. HAVERKAMP, *Diaspora*, S. 140. Im Spätmittelalter dehnte er sich aufgrund zunehmender Verfolgung weiter nach Osten aus.

² Zum Regiment in Innsbruck und zur Frage, warum der Prozess ausgerechnet dort verhandelt wurde, vgl. Kapitel D 1.1.

meinde stammte³ und nun zur Begründung der berechtigten Ansprüche der vertriebenen Juden diente: *Dabey sy, die juden, sehen und erkennen mugen, das das gotlich und pillich recht nit an inen ertodt und erstorben seye.*⁴ Tatsächlich sollten am Ende ein Schiedsspruch und nicht allein Gewalt und Willkür den Schlusspunkt zu einer der letzten Vertreibungen von Juden aus einer Reichsstadt im Heiligen Römischen Reich an der Schwelle zur frühen Neuzeit setzen. Dass dies möglich war, war Faktoren geschuldet, die in der Geschichte der Regensburger Judengemeinde wurzelten.

1 Forschungsstand

1.1 Die Regensburger Judengemeinde im Mittelalter

Zur mittelalterlichen Judengemeinde in Regensburg liegen bereits zahlreiche wissenschaftliche Publikationen vor. Neben einigen Überblicksdarstellungen, die entweder das gesamte Mittelalter abdecken⁵ oder sich auf den Zeitraum des Spätmittelalters konzentrieren⁶, entstand auch eine Fülle von Detailstudien zu unterschiedlichen Themen, wie etwa zu religiösen⁷ und rechtlichen⁸ Aspekten, dem jüdischen Friedhof⁹ und seinen Grabsteinen¹⁰ sowie zur Topographie des Judenviertels einschließ-

³ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 132r.

⁴ BayHStA München, RRU, 1519 November 24.

⁵ Vgl. MEYER, Geschichte; STRAUS, Regensburg and Augsburg; „Stadt und Mutter in Israel“; CODREANU-WINDAUER/WANDERWITZ, Judenviertel; WITTMER, Regensburg; EDER, Gegeneinander und Miteinander. Vgl. zudem die Ortsartikeleinträge zu Regensburg in der Germania Judaica: FREIMANN, Regensburg [GJ I], AVNERI, Regensburg [GJ II,2] und HERDE, Regensburg [GJ III,2]. Das im Jahr 2016 erschienene Werk von KRÄMER, Judentum in Regensburg, orientiert sich stark an Wittmer und ist schon aufgrund mangelnder Quellennachweise für die wissenschaftliche Forschung nicht geeignet.

⁶ Vgl. FREIMANN, Geschichte; STRAUS, Judengemeinde; HERDE, Gestaltung und Krisis; VOLKERT, Judengemeinde; ANGERSTORFER, Spätmittelalter; VOLKERT, Regensburger Juden; MAIER, Regensburg.

⁷ Vgl. etwa MUTIUS, Poesie. Für den Zeitraum des Spätmittelalters vgl. ZAPALAC, Morsel; DITTSCHIED, Ecclesia; ANGERSTORFER, Zentrum.

⁸ Vgl. TÄUBLER, Urkunde; ALTMANN, Jewish Citizenship; CLUSE, Judengericht; BECKER, Schicksal.

⁹ Vgl. WITTMER, Friedhöfe; ANGERSTORFER, Friedhöfe; HÄRTEL, Mauer; DIES., Friedhöfe, insb. S. 48–57; BROCKE, Friedhof von Regensburg.

¹⁰ Vgl. AVNERI, Gravestones; ANGERSTORFER, Spolien; HÄRTEL, Dinge; DIES., Grabmal; STOFFELS, Wiederverwendung jüdischer Grabsteine, S. 131–141.

lich der archäologischen Befunde am Neupfarrplatz¹¹. Darüber hinaus wurden spezifische historische Ereignisse untersucht, darunter die Schwarze Pest Mitte des 14. Jahrhunderts¹², der Ritualmordprozess der Jahre 1476 bis 1480¹³ sowie die Vertreibung von 1519¹⁴. Hinsichtlich ihrer dokumentarischen Grundlage stützen sich die genannten Arbeiten in der Regel auf zwei Werke: Auf die Quellensammlung zur spätmittelalterlichen Judengemeinde von Raphael Straus, die posthum im Jahr 1960 veröffentlicht wurde¹⁵, sowie auf die vierbändige Regensburger Stadtchronik Carl Theodor Gemeiners, erschienen zu Beginn des 19. Jahrhunderts¹⁶.

Die vor nahezu zwei Jahrhunderten angefertigte ‚Regensburgische Chronik‘ Gemeiners bildete und bildet insofern ein Grundlagenwerk zur Erforschung jüdischen Lebens in Regensburg, als sich der Stadtarchivar bemühte, sämtliche in Akten und Urkunden auffindbaren und die Judengemeinde betreffenden Belange von deren Anfängen bis in das Jahr 1525 möglichst umfassend in sein epochales Werk zu integrieren.¹⁷ Zu den von ihm dabei verwendeten und zum Teil wörtlich zitierten Dokumenten gehört das breite Spektrum dessen, was im damals noch vollständigen¹⁸ reichsstädtischen Archiv vorhanden war: Königliche und kaiserliche Privilegien, Ratsbeschlüsse, Gerichtsbücher, Rechnungen, aber auch Berichte städtischer Gesandter und Beschwerdeschriften.¹⁹ Vor diesem Hintergrund ist die ‚Regensbur-

¹¹ Vgl. SCHMETZER, Judenstadt; CODREANU-WINDAUER, Wiederentdeckung; SCHMID, Judenviertel; CODREANU-WINDAUER, Neue Ergebnisse; DIES., Archäologie; DIES./WANDERWITZ, Judenviertel; DIES./HAVERKAMP, Juden im mittelalterlichen Regensburg.

¹² Vgl. WOLFSTEINER, Pest; CLUSE, Rettung.

¹³ Vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 5, S. 42–148; DERS., Judenprozeß; WERNER, Ritualmordbeschuldigungen; SCHMITT, Ritualmordvorwurf.

¹⁴ Vgl. Kapitel A 1.2.

¹⁵ Vgl. STRAUS, Urkunden und Aktenstücke (im Folgenden: UuA).

¹⁶ Vgl. GEMEINER, Chronik.

¹⁷ Für das Jahr 1525 verzeichnete Gemeiner dabei noch zwei Einträge mit direktem Bezug zur Judengemeinde bzw. zur Vertreibung der Juden, vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 535 und S. 537.

¹⁸ Nur wenige Jahre später stellte Christian Gottlieb Gumpelzhaimer im Vorwort einer von ihm verfassten Regensburger Chronik fest, dass Gemeiner aus dem noch vollständig vorhandenen Archiv hatte schöpfen können, vgl. GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte, Bd. 2, S. IV. Zur Geschichte des reichsstädtischen Archivs, vgl. WANDERWITZ, Archiv.

¹⁹ Einen Überblick über die von Gemeiner verwendeten Dokumente gibt das (in den Nachdrucken von 1971 und 1987 jeweils) beigegefügte Quellenverzeichnis, vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 1, S. 41*–77*. Zeitgenössische Chroniken bewertete Gemeiner offenbar als weniger zuverlässig und zitierte sie nur selten.

gische Chronik‘ für die Erforschung der Geschichte der Regensburger Juden im Mittelalter bis heute ein wichtiges Hilfsmittel.²⁰

Die Beschreibung der Judengemeinde von Gemeiner zeichnet sich überwiegend durch ein nüchternes und sachliches Narrativ aus. Gelegentlich fügte er aber Kommentare und Interpretationen ein, in denen er zwischen affektiver Empathie für die Juden und deren vermeintlicher Mitverantwortung an ihrem Schicksal schwankte. Mitunter kulminierte dies in überaus pejorativen Wertungen und Behauptungen, wie folgendes Beispiel zeigt: „Durch ein gränzenloses Sittenverderbniß, durch den drückendsten Wucher, den sich die Juden im Handelsverkehr hauptsächlich gegen die Christen erlaubten und durch eine unkluge Verspottung und Geringschätzung alles dessen, was christlich hieß, hatten sie die ganze Christenheit [...] gegen sich aufgebracht“²¹. Zu den Begriffen ‚Sittenverderbniß‘ und ‚Wucher‘ waren jeweils Fußnoten gesetzt, die auf Angaben aus dem ‚Merkzettel‘, einem städtischen Amtsbuch, verwiesen. Demnach ging es zum einen um einen Juden, der angeblich das Wissen um Giftpfeile verkaufte, und zum anderen um fehlerhafte bzw. doppelt ausgestellte Schuldverschreibungen. Hier ist nicht nur die Verallgemeinerung von Einzelfällen problematisch, sondern auch die Tatsache, dass die jeweiligen Hintergründe völlig unklar bleiben und eine kriminelle Absicht lediglich unterstellt wurde.²²

Im Jahr 1837 veröffentlichte Joseph Karl von Train in der Zeitschrift für historische Theologie²³ einen Aufsatz, der auf der Chronik Gemeiners basierte, die Geschichte der Judengemeinde aber erstmals separat unter dem Titel ‚Die wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der Juden in Regensburg‘ zusammenfasste.²⁴ Der

²⁰ Zum besonderen Wert der Chronik heißt es im Vorwort der Neuauflage von 1987: „In der detaillierten Schilderung der großen Stadtpolitik wie des geselligen Volkslebens, der mittelalterlichen Religiosität und des harten Rechtsvollzuges, des Bürgerreichtums und der Sorgen des kleinen Handwerkers innerhalb der engen Mauern ist diese Chronik einzigartig“, GEMEINER, Chronik, Bd. 1, S. 7*. Diese Aufzählung könnte um den Zusatz des jüdischen Lebens im Mittelalter erweitert werden.

²¹ GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 529.

²² Zur Darstellung der Judengemeinde bei Gemeiner vgl. auch die Anmerkungen mit weiteren Belegstellen in STRAUS, Judengemeinde, S. 58–59 (Fn 5).

²³ Der Herausgeber der Zeitschrift, Christian Friedrich Illgen, ein Leipziger Theologieprofessor, zeigte an der Arbeit besonderes Interesse und versah diese eigens mit einem Vorwort, in dem er Trains Ausführungen zu angeblichen Ritualmordpraktiken der Regensburger Juden als glaubhaft bewertete und den Aufsatz als Beitrag zur Emanzipation der Juden würdigte, vgl. TRAIN, Thatsachen, S. 39–41.

²⁴ Vgl. TRAIN, Thatsachen. Der Verfasser nahm darin häufig auf Gemeiners zahlreiche Quellen Bezug, ohne diese anzugeben. Zudem scheint er von der Chronik Gumpelzhaimers beeinflusst gewesen zu sein, deren zweiter Band (für den Zeitraum 1486–1618) ebenfalls im Jahr 1837 erschienen war.

knapp 100-seitige Beitrag räumte den Ritualmordvorwürfen der 1470er Jahre auffallend viel Platz ein²⁵ und war durchgängig mit antijüdischen Stereotypen durchsetzt.²⁶ Dessen ungeachtet wird der Aufsatz von Train bis in die jüngste Zeit hinein kommentarlos als einschlägige Forschungsliteratur zu Rate gezogen und zitiert.²⁷ Nachfolgende Publikationen stützten sich weiterhin auf Gemeiner²⁸ und konzentrierten sich darauf, bisherige Arbeiten zu korrigieren²⁹, die Geschichte der Regens-

²⁵ Train widmete dem Ritualmordprozess ebenso viel Platz wie der gesamten nachfolgenden Zeitspanne bis einschließlich der Vertreibung 1519. Für eben diesen Zeitraum (1481–1519) benötigte Gemeiner im Verhältnis etwa doppelt so viele Seiten.

²⁶ Train nahm beispielsweise eine im Haupttext zitierte Passage Gemeiners zur Grundlage und veränderte sie folgendermaßen: „Nach ihrem Gesetze dem Wucher fröhnend, Ackerbau und Viehzucht hassend und aus Trägheit und des nicht genügenden Gewinnes wegen jedes Handwerk unterlassend, strebten sie mit rastlosem Eifer nur danach, den Handel immer mehr an sich zu ziehen, Darleiher und Unterhändler zu machen, bei jedem Geschäft durch Gewandheit sich zu empfehlen und sich durch Geld und listige Benutzung aller möglichen Vortheile überall einzudrängen. [...] jetzt hoben sie das Haupt immer höher, trotzten auf ihr Geld und auf ihren Einfluss bei Hohen und Mächtigen, begegneten den bitteren Klagen hülfloser Familien, denen sie durch Wucher und Trug die letzte Habe entrissen hatten, mit frechem Hochmuthe und scharfer Verhöhnung und spotteten frevelhaft über die Gebräuche der Christlichen Kirche“, TRAIN, Thatsachen, S. 56–57. Von der antijüdischen Rhetorik abgesehen fällt auf, dass die entsprechende Passage bei Gemeiner zum Jahr 1474 und dort im Zusammenhang mit der Judenpolitik Herzog Ludwigs IX. von Bayern-Landshut verzeichnet ist, während Train seine Ausführungen bei den sog. Rintfleischverfolgungen Ende des 13. Jahrhunderts platzierte.

²⁷ Vgl. etwa das im Jahr 2017 erschienene Werk von SCHILLING, 1517, S. 207 (Fn 46).

²⁸ Meir Wiener, Herausgeber eines Regestenwerks zu Quellen der jüdischen Geschichte, erwähnte Train zwar im Vorwort zu seiner Quellenedition, vermerkte aber explizit, dass er weitgehend auf dessen Angaben verzichtet habe, da dieser lediglich Quellen Gemeiners wiedergegeben und „höchstens um einige ganz ungehörige, nur seinen Judenhass bekundende Exclamationen vermehrt [habe]“, WIENER, Regesten, S. VI. Ähnlich äußerte sich wenig später Otto Stobbe in seiner Monographie zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, vgl. STOBBE, Juden, S. 67.

²⁹ 1841 veröffentlichte Joseph Levin Saalschütz in derselben Zeitschrift, in der Trains Beitrag erschienen war, eine Gegendarstellung und bezog dabei den dort abgedruckten Kommentar des Herausgebers zu den vorgeblich von Regensburger Juden verübten Ritualmorden ein, vgl. SAALSCHÜTZ, Bemerkungen. Der Herausgeber sah sich veranlasst, wiederum einen separaten Kommentar anzufügen und die Korrekturen von Saalschütz zu relativieren, vgl. ebd., S. 150–153. Im Jahr 1867 veröffentlichte darüber hinaus Abraham Geiger einen Aufsatz zur Darstellung der Regensburger Juden in der Monumentalgeschichte der Juden von Heinrich Graetz, vgl. GEIGER, Geschichte.

burger Juden um neu entdeckte Quellen zu bereichern³⁰ oder bis dato Bekanntes unter bestimmten Fragestellungen neu zusammenzufassen³¹.

Eine erste Monographie zur Geschichte der Regensburger Juden verfasste im Jahr 1913 Isaak Meyer anlässlich der Einweihung der neuen Regensburger Synagoge.³² Die als ‚Gedenkschrift‘ bezeichnete Arbeit, die von den Anfängen der Judengemeinde bis in die Neuzeit reichte, lieferte hinsichtlich des Mittelalters keine neuen Quellen³³, sondern eine auf das religiöse Leben und Regensburger Rabbiner fokussierte Überblicksdarstellung.³⁴ Dabei widmete Meyer auch den nach der Vertreibung von 1519 vermauerten Grabsteinen des jüdischen Friedhofs einige Textpassagen.³⁵ Kurz darauf erschien in einer Festschrift für Martin Philippon ein Beitrag von Aron Freimann zur Geschichte der Judengemeinde zwischen 1450 und 1519, der in einen ereignisgeschichtlichen und innerjüdisch-gemeindlichen Teil gegliedert ist.³⁶ Auch Freimann beschränkte sich darauf, bisherige Forschungsergebnisse wiederzugeben, legte mit seiner Einschätzung der Verschlechterung jüdischer Lebensbedingungen in Regensburg zur Mitte des 15. Jahrhunderts aber erstmals eine zeitliche Marke, an der sich nachfolgende Autoren orientierten.

In den 1930er Jahren entstanden gleich mehrere Arbeiten, die für die weitere Erforschung der mittelalterlichen jüdischen Geschichte Regensburgs von Bedeutung waren. Dazu zählten nicht nur ‚Die Regensburger Judenstadt‘³⁷ von Adolf Schmetzer, der sich erstmals ausführlich mit der Topographie des Judenviertels befasste, sondern auch Moritz Sterns Arbeiten ‚Regensburg im Mittelalter‘³⁸ und ‚Der Regensburger Judenprozeß 1476–1480‘³⁹, die jeweils zahlreiche Quellen (überwiegend

³⁰ Vgl. TÄUBLER, Urkunde. Gleichzeitig entstanden überregionale Regestenwerke, die erstmals speziell die jüdische Geschichte in den Blick nahmen und auf diese Weise viele Quellen, darunter auch zur Regensburger Judengemeinde, zugänglich machten, vgl. WIENER, Regesten, und ARONIUS, Regesten.

³¹ So etwa bei STOBBE, Juden. Die Angaben zur Regensburger Judengemeinde basierten überwiegend auf Gemeiner, Wiener und GRAETZ, Juden, vgl. ebd., S. 67–83.

³² Vgl. MEYER, Geschichte.

³³ Dies war auch nicht die Absicht des Autors. Wie Meyer im Vorwort betonte, wollte er hinsichtlich des Mittelalters nur einen Überblick aus bisherigen Arbeiten geben, vgl. MEYER, Geschichte, S. 5.

³⁴ Der Ritualmordprozess der 1470er Jahre wurde beispielsweise nur in einer Randnotiz erwähnt, vgl. MEYER, Geschichte, S. 20.

³⁵ Vgl. MEYER, Geschichte, S. 22–24.

³⁶ Vgl. FREIMANN, Geschichte, S. 79–95. Zudem enthielt der Beitrag im Anhang zwei Vollregesten.

³⁷ Vgl. SCHMETZER, Judenstadt.

³⁸ Vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 5, S. 42–148.

³⁹ Vgl. STERN, Judenprozeß.

aus den 1470er Jahren) in der Regel als Vollregest zur Verfügung stellten. Die gleiche Intention, wenn auch für einen weitaus größeren Zeitraum und mit einem wesentlich breiteren Spektrum an Material, verfolgte die bereits erwähnte Quellenedition ‚Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg (1453–1738)‘ von Raphael Straus.⁴⁰ Mit der erst 1960 posthum⁴¹ erschienenen Edition gab Straus (für den gewählten Zeitraum) erstmals einen umfassenden Überblick über die noch zugänglichen Dokumente des ehemals reichsstädtischen Archivs sowie zahlreiche andere Materialien⁴², darunter beispielsweise die bis dahin weitgehend unbekanntem Prozessakten aus Innsbruck. Die Quellenedition stellt bis heute ein unverzichtbares Standardwerk zur spätmittelalterlichen Judengemeinde dar.

Seine akribisch gesammelten Quellen nahm Straus als Grundlage für zwei eigene Monographien, von denen die erste 1932 in der Reihe der Heidelberger Abhandlungen unter dem Titel ‚Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden Mittelalter – Auf Grund der Quellen kritisch untersucht und neu dargestellt‘ erschien.⁴³ Darin bereitete Straus die von ihm gesammelten Quellen dahingehend auf, die Geschichte der Regensburger Judengemeinde systematisch mit stadtgeschichtlichen Ereignissen zu verknüpfen und nach den konkreten Ursachen der Vertreibung zu fragen.⁴⁴ Als zeitlichen Ausgangspunkt nahm Straus die „Verschlechterung der jüdi-

⁴⁰ Vgl. STRAUS, UuA.

⁴¹ Die druckfertige Edition war während der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmt worden. Zum Hintergrund vgl. HERDE, Gestaltung und Krisis, S. 360.

⁴² Straus gab sich hinsichtlich seiner editorischen Leistung bescheiden. So erwähnte er zwar in seiner Monographie zur Regensburger Judengemeinde, dass Gemeiner für dessen Chronik quantitativ mehr Quellen zur Verfügung gestanden hatten, als jemals wieder zu erlangen wären, vgl. STRAUS, Judengemeinde, S. 1. Gleichzeitig betonte er aber nicht, dass er selbst Materialien gesammelt hatte, die Gemeiner unbekannt waren, darunter die gesamten Quellen aus Innsbrucker Beständen. Selbst Herde, der Bearbeiter der Quellenedition von Straus, würdigte diese Leistung nicht eigens und wertete dessen Monographie vornehmlich als eine Arbeit, die insbesondere entstanden sei anhand des „von dem Geschichtsschreiber der Stadt Regensburg Carl Theodor Gemeiner (1756–1824) gesammelten [...] handschriftlichen Quellenmaterials“, HERDE, Gestaltung und Krisis, S. 359.

⁴³ Vgl. STRAUS, Judengemeinde. Parallel zur Monographie sollte ursprünglich auch die Quellenedition erscheinen, vgl. ebd., S. VIII. Die Monographie bildete den 61. Band der Reihe. Im Geleitwort zur Quellenedition von Straus würdigte Friedrich Baethgen explizit das Erscheinen in dieser Reihe, deren Herausgeber nur die besten Arbeiten aufnehme und bereits die Dissertation von Straus zu den Juden im Königreich Sizilien als 30. Heft veröffentlicht hatte, vgl. STRAUS, UuA, S. 5*.

⁴⁴ Neben allgemeinen politischen Interessen weltlicher Herrscher sowie klerikalen Anfeindungen, denen die Regensburger Juden ausgesetzt waren, beschäftigte sich Straus konkret mit der Rolle des Herzogs, des Kaisers, der Stadt- und der Judengemeinde.

schen Lebensverhältnisse⁴⁵, die er, wie schon zuvor Aron Freimann, in der Mitte des 15. Jahrhunderts verortete und die mit dem Ritualmordprozess der 1470er Jahre erstmals eine kritische Phase erreicht habe, welche letztlich in der Vertreibung im Jahr 1519 endete. Zwischen diesen beiden Polen – dem Ritualmordprozess und der Vertreibung – setzte sich Straus insbesondere mit der Rolle des Klerus, dem wirtschaftlichen Niedergang der Reichsstadt sowie den Rechtsverhältnissen der Regensburger Juden auseinander.⁴⁶ Er verzichtete aber sowohl auf eine detaillierte Darstellung des Prozesses vor dem Innsbrucker Regiment als auch auf eine Schilderung des eigentlichen Ablaufs der nur wenige Tage andauernden Vertreibung.

In der sieben Jahre später auf Englisch publizierten Monographie ‚Regensburg and Augsburg‘ untersuchte Straus die Geschichte der Juden dieser beiden Städte unter politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und religiösen Gesichtspunkten von ihren Anfängen bis in die Neuzeit.⁴⁷ Abgesehen von dem größeren Zeitraum und der Möglichkeit, die beiden Gemeinden unmittelbar miteinander vergleichen zu können, bot das Werk in Bezug auf Regensburg keine über die vorherige Monographie hinausgehenden Erkenntnisse.

Ebenfalls noch in den 1930er Jahren entstanden die Dissertationen von Siegmarm Bromberger zur Geschichte der Regensburger Juden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts⁴⁸ sowie von Wilhelm Grau zur Judengemeinde der Jahre 1450 bis 1519 unter dem Titel ‚Antisemitismus im späten Mittelalter‘.⁴⁹ Bei letzterer handelte es sich um eine antijüdische, auf die nationalsozialistische Gesinnung geeichte Darstellung. Da sie zudem keine neuen, über die Edition von Straus hinausgehenden Quellen brachte⁵⁰, ist sie allenfalls für die Forschung des 20. und 21. Jahrhunderts, nicht aber für die Mediävistik von Bedeutung.⁵¹

Nach dem zweiten Weltkrieg fasste zunächst Peter Herde den bisherigen Forschungsstand zu den Ursachen des Endes der Regensburger Judengemeinde zusam-

⁴⁵ STRAUS, Judengemeinde, S. 139.

⁴⁶ In seiner Rezension zur Monographie bemängelte Kisch später den Aufbau, der zu Redundanzen und mangelnder Systematik geführt habe, vgl. KISCH, Rez., S. 666.

⁴⁷ Vgl. STRAUS, Regensburg and Augsburg. Auf eine Einbeziehung Münchens in seine Untersuchung verzichtete Straus, da die heutige bayerische Landeshauptstadt in der jüdischen mittelalterlichen Geschichte eine nicht annähernd vergleichbare Rolle spielte.

⁴⁸ Vgl. BROMBERGER, Juden.

⁴⁹ Vgl. GRAU, Antisemitismus.

⁵⁰ Die noch unveröffentlichte Quellenedition hatte Straus dem Doktoranden Grau in gutem Glauben und in der Meinung zur Verfügung gestellt, einen jungen Wissenschaftler zu fördern, vgl. STRAUS, UuA, S. 7*–8*.

⁵¹ Nach Veröffentlichung der Dissertation kam es zwischen Straus und Grau zu einer Debatte um die Interpretation der Quellen, die weite Kreise zog, vgl. RUPNOW, Judenforschung, S. 231–239; PAPEN-BODEK, Judenforschung, S. 230–238; WIESE, Raphael Straus, 2–3.

men.⁵² Der Bearbeiter der Quellenedition von Straus sowie Autor des Ortsartikels zu Regensburg im dritten Band der *Germania Judaica*⁵³ hatte sich im Hinblick auf die Ritualmordvorwürfe der 1470er Jahre mit rassistisch begründeten Interpretationen zum christlich-jüdischen Verhältnis im spätmittelalterlichen Regensburg auseinandersetzen.⁵⁴ Wenige Jahre nach dem Aufsatz Herdes erschienen die Ortsartikel zu Regensburg in den beiden ersten Bänden der *Germania Judaica*, die insgesamt einen Zeitraum bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts abdeckten.⁵⁵ Anfang der 1980er Jahre veröffentlichte Wilhelm Volkert zur spätmittelalterlichen Regensburger Judengemeinde in kurzer zeitlicher Abfolge zwei inhaltlich nahezu identische Beiträge, die sowohl in ihrer Schwerpunktsetzung als auch in ihren Ergebnissen weitgehend auf vorherigen Arbeiten basierten, auch wenn Volkert im Vergleich zu früheren Gesamtdarstellungen den topographischen Aspekt aufwertete und dem Judenviertel einen eigenen Abschnitt widmete.⁵⁶

Zwei wichtige Detailstudien bildeten die Aufsätze ‚Das Regensburger Judenregister von 1476‘⁵⁷ von Volkert und ‚Das Pfandregister der Regensburger Juden vom Jahre 1519‘⁵⁸ von Klaus Matzel und Jörg Riecke. Die beiden Register waren während des Ritualmordprozesses bzw. nach der Vertreibung von reichsstädtischen Amtleuten angelegt worden, um die von christlichen Schuldnern bei Juden hinterlegten Pfänder und damit die Vermögensverhältnisse der Judengemeinde zu dokumentieren. Beide Publikationen enthalten einen Editionsteil, der die auszugsweisen Angaben im Regestenwerk von Straus vervollständigte. Damit wurden der Forschung Dokumente zugänglich gemacht, deren Daten und Fakten nicht nur mögliche propographische Studien erleichtern, sondern auch eine unschätzbare Quelle für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Regensburger Juden und ihrer christlichen Geschäftspartner darstellen.

⁵² Vgl. HERDE, *Gestaltung und Krisis*, S. 359-395. Hintergrund für das Entstehen des Beitrags im Jahr 1959 war u.a. die Drucklegung der Quellenedition von Straus, bei deren Überarbeitung Herde mitgewirkt hatte.

⁵³ Vgl. HERDE, *Regensburg* [GJ III,2].

⁵⁴ Vgl. HERDE, *Gestaltung und Krisis*, S. 388 ff. Zugleich nutzte er die Gelegenheit, die erwähnte Monographie von Grau kritisch zu kommentieren. Herde verurteilte dessen antisemitische und damit rassistisch motivierte Interpretationen nicht nur als völlig abwegig, sondern vor allem als ahistorisch. Seine Ausführungen lassen erahnen, wie sehr zu dieser Zeit offenbar noch gegen den Geist des Nationalsozialismus angeschrieben werden musste.

⁵⁵ Vgl. FREIMANN, *Regensburg* [GJ I]; AVNERI, *Regensburg* [GJ II,2].

⁵⁶ Vgl. VOLKERT, *Judengemeinde*, DERS., *Regensburger Juden*. Bereits 1967 hatte Volkert in einem Beitrag über die Juden in der Oberpfalz (mit Fokus auf dem 14. Jahrhundert) der Regensburger Judengemeinde ein eigenes Kapitel gewidmet, vgl. VOLKERT, *Oberpfalz*, S. 188-199.

⁵⁷ Vgl. VOLKERT, *Judenregister*.

⁵⁸ Vgl. MATZEL/RIECKE, *Pfandregister*.

Anlässlich der Regensburger Ausstellung ‚Jüdische Geschichte und Kultur in Regensburg von der Frühzeit bis zur Wiedergründung der Jüdischen Gemeinde im Jahr 1949‘ erschien 1989 der Katalogband ‚Stadt und Mutter in Israel‘⁵⁹ mit zahlreichen Kurzbeiträgen von Autoren unterschiedlicher wissenschaftlicher Ausrichtung zu einzelnen Aspekten der Geschichte der Regensburger Juden. Die Textbeiträge zum Mittelalterteil wurden nahezu ausschließlich von Andreas Angerstorfer geleitet, der bereits 1986 einen Aufsatz zur Geschichte der Juden in Regensburg veröffentlicht hatte⁶⁰ und bis zu seinem Tod im Jahr 2011 zahlreiche weitere Arbeiten zu diesem Themenkomplex verfasste, darunter zu den vermauerten jüdischen Grabsteinen⁶¹ und zur Frage, welche Bedeutung ‚Regensburg als Zentrum jüdischer Gelehrsamkeit im Mittelalter‘⁶² besaß.

Mit den Ausgrabungen am Neupfarrplatz in den 1990er Jahren ergaben sich wichtige Impulse zu einer Weiterentwicklung der Erforschung der mittelalterlichen Judengemeinde. So konnten die Fundamente der mittelalterlichen Synagoge freigelegt werden, die sich, anders als zuvor angenommen, nicht unterhalb der Neupfarrkirche, sondern südwestlich davon befanden. Vor allem aber konnte nachgewiesen werden, dass die 1519 zerstörte gotische Synagoge einen romanischen Vorläuferbau besaß. Als Folge der archäologischen Befunde entstand eine Vielzahl von Abhandlungen. Die neuen Erkenntnisse fanden unmittelbar Eingang in den zweibändigen Sammelband ‚Geschichte der Stadt Regensburg‘, in dem der Judengemeinde ein eigenes Kapitel mit insgesamt drei Beiträgen gewidmet wurde.⁶³ In ihrem dort abgedruckten Aufsatz ‚Das Regensburger Judenviertel – Geschichte und Archäologie‘ verknüpften Silvia Codreanu-Windauer und Heinrich Wanderwitz die neu gewonnenen Erkenntnisse aus den Ausgrabungen mit der Geschichte der Gemeinde.⁶⁴

Von vielen weiteren Arbeiten, die seit dieser Zeit speziell zur Regensburger Judengemeinde im Mittelalter entstanden, ist der Aufsatz von Christoph Cluse zum Regensburger Judengericht hervorzuheben⁶⁵, da darin erstmals eines der wichtigsten Instrumente jüdischer Gemeindeautonomie und jüdisch-christlicher Interaktion in Regensburg detailliert untersucht wurde. Die bisher einzige Monographie ausschließlich zur Geschichte der mittelalterlichen Judengemeinde von ihren Anfän-

⁵⁹ Vgl. „Stadt und Mutter in Israel“ [Begleitband zur Ausstellung].

⁶⁰ Vgl. ANGERSTORFER, Geschichte.

⁶¹ Vgl. ANGERSTORFER, Spolien.

⁶² Vgl. ANGERSTORFER, Zentrum.

⁶³ Davon befasste sich ein Beitrag mit der Neuzeit, vgl. WITTMER, Neuzeit. Bereits 1995 und damit noch vor den Grabungen am Neupfarrplatz erschien anlässlich einer Ausstellung zum 750jährigen Freiheitsprivileg der Stadt der Katalogband ‚Regensburg im Mittelalter‘ mit einem Überblicksartikel zur mittelalterlichen jüdischen Gemeinde, vgl. SCHOTT, Geschichte.

⁶⁴ Vgl. CODREANU-WINDAUER/WANDERWITZ, Judenviertel.

⁶⁵ Vgl. CLUSE, Judengericht.

gen bis zur Vertreibung legte im Jahr 2001 Siegfried Wittmer vor.⁶⁶ Wittmer wollte damit eine sich „am Zeitalter des Glaubens orientierende Gesamtdarstellung“⁶⁷ liefern und konzentrierte sich in seinen Ausführungen entsprechend auf religiöse und theologische Gesichtspunkte.⁶⁸

1.2 Die Vertreibung von 1519

Die Vertreibung der Regensburger Juden im Jahr 1519 war eine der letzten großen Vertreibungen aus einer Reichsstadt an der Grenze zur frühen Neuzeit.⁶⁹ Als maßgebliche Ursachen gelten in der Literatur in der Regel der wirtschaftliche Niedergang und der durch Hetzpredigten angestachelte, religiöse Fanatismus. Der Beginn dieser Entwicklung wird gemeinhin auf Mitte des 15. Jahrhunderts angesetzt, wobei die Ritualmordvorwürfe der 1470er Jahre der entscheidende Anfangspunkt sind, von dem aus eine „Vertreibung auf Raten“⁷⁰ erfolgte. Als letzter konkreter Auslöser gilt der Tod Kaiser Maximilians I. Mitte Januar 1519 und der dadurch fehlende Schutz der Juden während des Interregnums.

Auch Codreanu-Windauer konzentrierte sich in ihrem im Jahr 2007 veröffentlichten Aufsatz ‚21. Februar 1519 – Die Vertreibung der Juden aus Regensburg‘⁷¹, der als einer von 24 Beiträgen des Sammelbands ‚Bayern nach Jahr und Tag‘ erschien und der die bis dato neueste Publikation speziell zur Vertreibung darstellt, auf die ökonomische Krise sowie die antijüdische Agitation klerikaler Kreise bzw.

⁶⁶ Vgl. WITTMER, Regensburg.

⁶⁷ WITTMER, Regensburg, [Vorwort].

⁶⁸ Wittmer wollte offenbar die Judengemeinde als religiöse Gemeinschaft würdigen, war dabei aber von christlich-theologischen Vorstellungen der Bibel geprägt. So verwendete er beispielsweise durchgängig die Bezeichnung ‚Israeliten‘ oder ‚Söhne Israels‘. Bezüglich einschlägiger Quellen zur Vertreibung der Judengemeinde ging das Werk nicht über bisherige Arbeiten hinaus.

⁶⁹ Die zeitlich spätere Vertreibung der Juden aus der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber Ende 1519 bis Anfang 1520 war von der Vertreibung der Regensburger Judengemeinde beeinflusst, vgl. SCHNURRER, Rothenburg. Andere Städte orientierten sich an dem Beispiel Nürnbergs, wo die Juden 1498/99 vertrieben worden waren, vgl. TOCH, Nürnberg [GJ III,2], S. 1022. Dazu gehörte beispielsweise die Reichsstadt Ulm, vgl. SCHOLL, Judengemeinde der Reichsstadt Ulm, S. 345–353. Die Reichsstadt Weißenburg wandte sich zweimal an den Nürnberger Rat (1513 und 1519) mit der Bitte um einschlägige Empfehlungen zur Vorgehensweise, vgl. TOCH, Weißenburg [GJ III,3], S. 1571–1572. Auf die Anfrage des Jahres 1519 verwies der Nürnberger Rat nicht etwa auf Regensburg, sondern auf Frankfurt – mit dem Hinweis, dass dort ebenfalls eine Vertreibung geplant werde, vgl. ANDERNACHT, Regesten, Bd. 1/3, Nr. 4247, S. 1118. Zu Weißenburg, Donauwörth und Nürnberg als Vorbildern bei den geplanten judenfeindlichen Maßnahmen des Regensburger Rates vgl. unten, Kap. C 3.2.

⁷⁰ ANGERSTORFER, Vertreibung, S. 55.

⁷¹ Vgl. CODREANU-WINDAUER, Vertreibung.

Prediger. Während des Interregnums hätten diese Faktoren im Bestreben der „Widersacher der jüdischen Gemeinde“⁷² geendet, sämtliche Juden schnellstmöglich aus der Stadt zu schaffen. Codreanu-Windauer zeichnete nicht nur detailliert die einzelnen Tage der Vertreibung nach, sondern ergänzte zusätzlich archäologische Befunde der Ausgrabungen am Neupfarrplatz mit schriftlichen Quellen aus mehreren Jahrhunderten und kunstgeschichtlichen Aspekten. Sie bot dadurch einen über die Vertreibung hinausreichenden Einblick in die Gesamtgeschichte der mittelalterlichen Judengemeinde und machte auf diese Weise deutlich, inwieweit schriftliche Quellen mit Hilfe archäologischer Analysen ergänzt, aber auch kritisch hinterfragt werden können.

Die maßgebliche Bedeutung der wirtschaftlichen Faktoren vor religiösen Einflüssen betonte Peter Herde in seinem als Folge der Überarbeitung der Quellenedition von Straus entstandenen Beitrag ‚Gestaltung und Krisis der christlich-jüdischen Verhältnisse in Regensburg am Ende des Mittelalters‘.⁷³ Herde wertete handelsrechtliche Privilegien der Juden – die Zinsnahme und das sog. Marktschutzrecht⁷⁴ (‚Hehlerprivileg‘) – als „psychologisches Moment“⁷⁵, das Christen gegen Juden aufgebracht habe, und verwies zugleich auf die Rolle der Zünfte, die statt dringend erforderlicher Wirtschaftsreformen auf die althergebrachte, traditionelle Wirtschaftsordnung gesetzt hätten: „Die Juden sollten sich dabei unter Verlust ihrer Privilegien den wirtschaftlichen Prinzipien der Zünfte anschließen, ohne daß ihnen die Möglichkeit gegeben worden wäre, in den Christen vorbehaltene Wirtschaftszweige einzudringen. Da das nicht möglich war, wurde die Vertreibung ins Auge gefaßt“⁷⁶.

Bereits Straus war in seiner Monographie ‚Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden Mittelalter‘ zu dem Ergebnis gekommen, dass zwischen christlichen Handwerkern und Juden nicht nur ein Konkurrenzkampf, sondern ein regelrechter „Daseinskampf“⁷⁷ am Rande des beide Seiten betreffenden Existenzminimums stattgefunden habe. Zu den zentralen ökonomischen Streitpunkten gehörten laut Straus neben dem Marktschutzrecht der Warenhandel mit abgelaufenen Pfändern von meist niedrigem Wert, welche von jüdischen Gewerbetreibenden zum Zwecke des Verkaufs bisweilen aufgebessert wurden, was einer unerlaubten handwerklichen Tätigkeit gleichkam. Eine Lösung dieser Konflikte wäre jedoch nur durch eine „Wandlung der jüdischen Lebensverhältnisse“⁷⁸ möglich gewesen, zu der nicht nur

⁷² CODREANU-WINDAUER, Vertreibung, S. 198.

⁷³ Vgl. HERDE, Gestaltung und Krisis.

⁷⁴ Vgl. Kapitel B 4.3.

⁷⁵ HERDE, Gestaltung und Krisis, S. 369.

⁷⁶ HERDE, Gestaltung und Krisis, S. 370.

⁷⁷ STRAUS, Judengemeinde, S. 94.

⁷⁸ STRAUS, Judengemeinde, S. 132.

der Zugang der Juden zum Handwerk, sondern auch deren Verzicht auf einzelne Privilegien, allen voran das Marktschutzrecht, gehört hätten. Zugleich mahnte Straus, „die sozial-wirtschaftlichen Probleme, so bedeutsam sie waren, als Ursachen der Judenverfolgung nicht [zu] überschätzen“⁷⁹. So habe der Klerus die um sich greifende Armut in der Stadtbevölkerung bewusst instrumentalisiert und dadurch eine treibende Rolle bei der Vertreibung der Juden gespielt.⁸⁰ Eine entscheidende Rolle der Geistlichkeit, insbesondere durch ihre Hetzpredigten, sahen auch Andreas Angerstorfer, Sebastian Schott und Manfred Eder.⁸¹

Über die bisher genannten Faktoren und Einflüsse hinaus gab Markus Wenninger in seinem 1981 publizierten Werk zur Vertreibungsgeschichte ‚Man bedarf keiner Juden mehr‘ zu bedenken, dass hinsichtlich der umstrittenen Rechte der Juden die damit einhergehende Machtfrage eine Rolle gespielt haben könnte.⁸² Im selben Jahr konstatierte Wilhelm Volkert auf Seiten der christlichen Stadtbewohner sozialpsychologisch motivierte Abwehrmechanismen, die nach Ansicht Volkerts aus der religiös begründeten Sonderstellung des jüdischen Volkes und dem Fremden des jüdischen Ritus resultierten.⁸³ Darüber hinaus wurden in der Literatur bisweilen auch innerjüdische Konflikte angeführt, die dazu beigetragen hätten, dass die Judengemeinde „nur beschränkt fähig [war], gegen die äußere Bedrohung Widerstand zu leisten“⁸⁴.

Neben der Frage nach den Gründen und Motiven, die zur Vertreibung geführt haben könnten, widmeten sich einige Arbeiten wenig beachteten oder bis dato unbekanntem zeitgenössischen Quellen. Dazu gehören zum einen der bereits erwähnte Aufsatz zum Pfandregister der Juden aus dem Jahr 1519⁸⁵, des Weiteren ein Hinweis

⁷⁹ STRAUS, Judengemeinde, S. 92.

⁸⁰ „Das Auftreten Huebmaiers in den Jahren 1516–23 im Verein mit demjenigen des Bischofs Heinrich, der den Mordprozeß von 1476 angeregt hatte, gibt einen Hinweis dafür, daß die nachhaltige Judengegnerschaft nicht bei den Stadtpolitikern, sondern beim Klerus ihrer Städte [gemeint ist möglicherweise ‚ihre Stätte‘] hatte“, STRAUS, Judengemeinde, S. 92.

⁸¹ Vgl. ANGERSTORFER, Geschichte, S. 169–170; SCHOTT, Geschichte, S. 254; EDER, Gegen-einander und Miteinander, S. 124.

⁸² Vgl. WENNINGER, Juden, S. 178.

⁸³ Dabei sparte Volkert nicht mit unglücklich gewählten Formulierungen und problematischen Wertungen: „Das soziale Motiv des Judenhasses, daß sich die Juden absondern, daß ihre Lehre den Andersgläubigen nicht zugänglich sein soll, daß sie in ihren Kultformen und in ihrer Kultsprache fremd waren und fremd bleiben wollten, hat sicher große Bedeutung gehabt und die Abneigung der Christen gegen die Juden verstärkt; [...] Insgesamt mag dieses sozialpsychologische Moment eine große Rolle gespielt haben; die Juden waren den Christen im Glaubens- und Kultbereich fremd und wollten es auch bleiben“, VOLKERT, Judengemeinde, S. 144.

⁸⁴ SCHOTT, Geschichte, S. 254.

⁸⁵ Vgl. MATZEL/RIECKE, Pfandregister.

auf eine kurze handschriftliche Notiz eines vertriebenen Regensburger Juden von Magnus Weinberg⁸⁶, aber auch Elisheva Carlebachs Artikel ‚Between History And Myth‘⁸⁷ über die Aussagen zu der Regensburger Vertreibung in Josel von Rosheims Werk *Sefer haMiknah*⁸⁸, sowie die im Zuge der Recherche für die vorliegende Arbeit (wieder-)entdeckten Urkunden im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck.⁸⁹

Für die Zeit nach der Vertreibung ist schließlich noch eine Vielzahl von Arbeiten zum Thema der Wallfahrt zur Kapelle zur Schönen Maria entstanden, wobei die dortigen Angaben zur Regensburger Judengemeinde auf den bereits dargestellten Werken basieren.⁹⁰ Speziell mit der antijüdischen Polemik im Zusammenhang mit der Wallfahrt zur Kapelle zur Schönen Maria befasste sich Allyson F. Creasman.⁹¹

1.3 Der Innsbrucker Prozess (1516–1522)

Bisher wenig Beachtung in der Forschungsliteratur fand ein Prozess, der im Jahr 1516 vor dem Innsbrucker Regiment begann und gegenseitige Rechte und Pflichten von Regensburger Stadt- und Judengemeinde klären sollte. Einige Arbeiten zur mittelalterlichen Judengemeinde ignorieren ihn sogar vollständig.⁹² Andere Autoren äußerten sich zwar ebenfalls kaum zum Verfahren an sich, stellten Prozess und Vertreibung aber immerhin in einen eindeutigen Zusammenhang. So konstatierte Markus Wenninger, dass sich Regensburg nach dem Tod Kaiser Maximilians I. nicht lange „Zeit lassen [konnte], denn nach mehrmaliger Vertagung war die Entscheidung im noch zu Maximilians Lebzeiten begonnenen Streit [...] vor dem Inns-

⁸⁶ Darin gab der Regensburger Jude Isaak ben Samuel unter anderem an, dass seine beiden Töchter an den Folgen der Vertreibung gestorben waren, vgl. WEINBERG, Entdeckung, S. 2.

⁸⁷ Vgl. CARLEBACH, History And Myth.

⁸⁸ Der als ‚Befehlshaber der Juden‘ titulierte Vorkämpfer für jüdische Interessen im 16. Jahrhundert, Josel von Rosheim, hatte die Vertreibung als eine Folge eines internen Konflikts der Regensburger Judengemeinde beschrieben, bei dem jüdische Denunzianten eine maßgebliche Rolle gespielt hätten; vgl. CARLEBACH, History And Myth, S. 40; FRAENKEL-GOLDSCHMIDT, Joseph of Rosheim, S. 119–120.

⁸⁹ Vgl. NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden.

⁹⁰ Vgl. HAUSBERGER, Maria, S. 57–60; HUBEL, Schöne Maria, S. 85 und S. 93–95; WINKLER, Regensburger Wallfahrt, S. 104–108; STAHL, Wallfahrt, S. 53–58.

⁹¹ Vgl. CREASMAN, Virgin Mary.

⁹² Vgl. etwa „Stadt und Mutter in Israel“; EDER, Gegeneinander und Miteinander; WITTMER, Regensburg. Im Übrigen zählt dazu auch der Aufsatz ‚Das Schicksal der jüdischen Gemeinde aus rechtshistorischer Sicht‘ von Hans-Jürgen Becker. Zwar betonte Becker explizit, dass nicht alle relevanten Details erfasst werden konnten, vgl. BECKER, Schicksal, S. 66. Dennoch ist bemerkenswert, dass selbst im Rahmen einer rechtshistorischen Untersuchung auf einen Hinweis zum Verfahren in Innsbruck verzichtet wurde.

brucker Regiment auf den 11. Juli d. J. festgelegt worden“⁹³. Folglich habe die Reichsstadt das Interregnum genutzt, um irreversible Fakten zu schaffen. Ähnlich äußerte sich ein Jahr später Steven Rowan in seinem Beitrag über den Juristen Johann Zasius, der im Innsbrucker Prozess als Prokurator für die Regensburger Judengemeinde tätig war: „An active campaign of lobbying and litigation before the Imperial Court was conducted [...], and it was only after Maximilian’s death in January of 1519 had left the throne temporarily vacant that the city’s authorities dared to expel their Jewish neighbors“⁹⁴.

Zu der Art des Verfahrens herrschen in der Literatur zahlreiche Unklarheiten, die wesentlich damit zusammenhängen, dass bisher nahezu ausschließlich die Angaben in der Edition von Straus und nicht die Originalquellen berücksichtigt wurden.⁹⁵ Aufgrund der Kürzungen in der Edition sind viele der für das Verfahren wichtigen Faktoren nicht zu erfassen. Als Folge davon ist von einer „Klage [...] beim kaiserlichen Regiment in Innsbruck“⁹⁶ ebenso die Rede wie von einer „Eingabe der jüdischen Gemeinde beim kaiserlichen Regiment zu Innsbruck“⁹⁷, von „Beschwerden der Judengemeinde gegen die Reichsstadt an das Reichsregiment in Innsbruck“⁹⁸ oder davon, dass sich die Reichsstadt „beim Reichsgericht in Innsbruck“⁹⁹ durchgesetzt habe bzw. – ganz im Gegenteil – „am kaiserlichen Hofgericht“¹⁰⁰ gescheitert sei. Hinzu kommen Formulierungen wie „die jüdische Gemeinde Regensburgs vor dem Reichskammergericht“¹⁰¹. Abgesehen von den inhaltlichen

⁹³ WENNINGER, Juden, S. 179.

⁹⁴ ROWAN, Zasius, S. 198.

⁹⁵ Tobias Beck scheint einer der Wenigen zu sein, der die Originale in Innsbruck persönlich eingesehen hat. Er konzentrierte sich für seine Dissertation über die Reichshauptmannschaft in Regensburg allerdings auf die Rolle des Reichshauptmanns und somit den Prozessverlauf, weniger auf die Prozessinhalte, vgl. BECK, Reichsstadt, S. 116–127. Was die Prozessakten und damit den Bestand TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, und Karton 36, Regensburger Juden, betrifft, zitiert Beck zwei Quellen im Original: Zum einen den Bericht des Johann Zasius über die Vertreibung, vgl. ebd., S. 121. Zum anderen ein Dokument bezüglich der Schulden der Regensburger Judengemeinde, vgl. ebd., S. 117. Dennoch finden sich auch bei ihm einige Fehler. So verwendete er für die Darstellung des Prozessverlaufs offenkundig ausschließlich die Quellenedition von Straus, weswegen er beispielsweise annimmt, der Prozess sei im Mai 1516 an den Reichshauptmann verwiesen worden, vgl. ebd., S. 118. Diese Aussage basiert auf einem Irrtum in der Edition (Nr. 851), vgl. dazu auch Kapitel D 1.3.1.2.

⁹⁶ CODREANU-WINDAUER, Vertreibung, S. 196.

⁹⁷ CLUSE, Judengericht, S. 381.

⁹⁸ KOSCHATE, Studien, S. 105–106. Von ‚Reichsregiment‘ spricht aber beispielsweise auch: HAUSBERGER, Maria, S. 58.

⁹⁹ ANGERSTORFER, Friedhöfe, S. 36.

¹⁰⁰ PRICE, Unheil, S. 216.

¹⁰¹ ROLL, Reichsregiment, S. 524.

Widersprüchen fällt allein die Bandbreite unterschiedlicher Begriffe wie ‚Klage, Eingabe, Beschwerde‘ oder auch ‚(kaiserliches) Regiment, Reichsregiment, Reichsgericht, Hofgericht, Reichskammergericht‘ auf. Die unterschiedlichen Bezeichnungen machen deutlich, dass ein Konsens über Wesen und Inhalt des Innsbrucker Prozesses nicht gegeben ist.¹⁰²

Die Tatsache, dass das Verfahren im Jahr 1516 begann und durch die Vertreibung lediglich unterbrochen wurde, scheint nicht immer klar. So konstatierte kürzlich Friedrich Battenberg, der Innsbrucker Prozess habe sich mit der Vertreibung der Juden durch die „äußeren Ereignisse erledigt“¹⁰³. Hier bleibt unberücksichtigt, dass das Innsbrucker Regiment nicht nur weiterhin zuständig war, sondern im November 1519 auch ein Urteil fällte, das unter anderem die Wiederaufnahme der vertriebenen Juden forderte. Womöglich beruhen solche Fehlinterpretationen auf dem Ortsartikel der *Germania Judaica*, in dem der Eindruck erweckt wird, es habe vor und nach der Vertreibung zwei voneinander unabhängige Gerichtsprozesse gegeben.¹⁰⁴

Gelegentlich wird in der Forschungsliteratur auch auf ein Versäumnisurteil des Innsbrucker Regiments im Jahr 1518 eingegangen. Aufgrund einer vorsätzlich praktizierten Verschleppungstaktik des Regensburger Stadtrates war dessen Klage gegen die Judengemeinde zunächst abgewiesen, später jedoch auf Bitten des Rates und mit Zustimmung der Judengemeinde wieder zugelassen worden.¹⁰⁵ Auch diese Zusammenhänge sorgen für Verwirrung. So konstatierte Straus in seiner Monographie ‚Augsburg and Regensburg‘, dass der Prozess zwar zugunsten der Juden ausgegangen und die Reichsstadt zur Wiederherstellung des alten Rechtszustandes verurteilt worden sei, dass sich das vorteilhafte Urteil mit dem Tod des Kaisers jedoch in das Gegenteil verkehrt habe.¹⁰⁶ Hier verwechselte Straus offenkundig das Versäumnisurteil mit der Entscheidung vom November 1519, in der die Reichsstadt dazu verurteilt worden war, die Judengemeinde in den Stand wie zuvor zu versetzen. Die Interpretation von Straus findet sich auch bei David Price in einem Beitrag zur Judenpolitik Kaiser Maximilians I., der 2013 erschien.¹⁰⁷ Gegenstand des Prozesses waren laut Price im Übrigen der Warenhandel und der ‚Wucher‘ (Zinsnahme). Dass die Reichsstadt allem voran die Vertreibung der Juden forderte, wird dort ebenso wenig erwähnt wie die zahlreichen weiteren in Innsbruck ver-

¹⁰² Zum Innsbrucker Regiment als Gerichtskommission im Streit zwischen der Regensburger Stadt- und Judengemeinde, vgl. Kapitel D 1.2.

¹⁰³ BATTENBERG, Maximilian I., S. 57.

¹⁰⁴ Vgl. HERDE, Regensburg [G] III,2], S. 1201–1202.

¹⁰⁵ Vgl. Kapitel D 2.1.9.

¹⁰⁶ Vgl. STRAUS, Regensburg and Augsburg, S. 158.

¹⁰⁷ Vgl. PRICE, Unheil, S. 216.

handelten Themen und Forderungen, darunter insbesondere diejenigen der Judengemeinde. Dennoch kommt Price zu dem Schluss, dass „die Geschichte der Regensburger Gemeinde unter der Herrschaft Maximilians gut dokumentiert und Historikern wohlbekannt ist“¹⁰⁸.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass sich bisherige Aussagen zum Innsbrucker Prozess zum einen auf die Regensburgische Chronik von Gemeiner beziehen, in der sich zwar einige Aspekte hinsichtlich Entstehung und Verlauf des Verfahrens, jedoch bei weitem nicht alle der behandelten Themen finden.¹⁰⁹ Zudem lagen Gemeiner die im Innsbrucker Archiv verbliebenen Akten und Urkunden nicht vor.¹¹⁰ Straus hingegen, dessen Edition als weitere Quelle dient, hatte zwar die Akten des Prozesses inklusive des Innsbrucker Bestandes in sein Regestenwerk aufgenommen, aufgrund der Kürzungen sowie einiger fehlerhafter zeitlicher Zuordnungen ist auf Basis der Edition allein jedoch weder eine Darstellung aller Klageinhalte noch eine Übersicht über den eigentlichen Prozessverlauf möglich.¹¹¹

2 Quellenlage

Für die Auswahl der in der vorliegenden Arbeit verwendeten Quellen stand im Vordergrund, Dokumente zu berücksichtigen, welche die Hintergründe des Innsbrucker Prozesses und den Zusammenhang mit der Vertreibung der Regensburger Juden Ende Februar 1519 darstellen und einordnen helfen. Da im Prozess der Streit um Rechte und Pflichten der Regensburger Juden eine zentrale Rolle spielt, bildeten neben den Gerichtsakten vor allem Privilegien, Schutzbriefe, Statuten bzw. Ordnungen sowie Beschwerden und ihre jeweiligen Antwortschriften eine wichtige Grundlage.¹¹² Die zeitliche Fokussierung auf die Jahre 1450 bis 1519, die der in der Forschungsliteratur vertretenen These über die Verschlechterung des jüdisch-christlichen Zusammenlebens in Regensburg entspricht, stellte sich bald als nicht

¹⁰⁸ PRICE, Unheil, S. 217.

¹⁰⁹ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 281–416.

¹¹⁰ Dies mag auch zu Fehlinterpretationen geführt haben, etwa über die Schriftsätze. So bezeichnete Gemeiner die Replik der Judengemeinde auf die städtische Klage als „Gegenklage“, GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 292.

¹¹¹ Dies zeigt sich etwa im Essay ‚Das Bild der schönen Maria zu Regensburg‘, in dem zwar viele Details zu Verfahrensabläufen und Prozessinhalten zusammengetragen sind, jedoch ausschließlich auf Grundlage der Edition von Straus; vgl. HIRSCH/SCHUDER, Bild.

¹¹² Die Quellenlage zu den rechtlichen Aspekten ist vergleichsweise gut. Etwas anderes gilt beispielsweise für die Erforschung sozialer Aspekte, die sich aufgrund fehlender serieller Quellen im spätmittelalterlichen Regensburg weitaus schwieriger gestaltet; vgl. WANDERWITZ, Leben im sozialhistorischen Kontext, S. 311.

ausreichend heraus. So war für eine exaktere Einordnung der komplexen Rechtsverhältnisse der Regensburger Juden die Berücksichtigung weit früherer Quellen erforderlich.

Hierfür wurde insbesondere der Bestand ‚Reichsstadt Regensburg Urkunden‘ im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München herangezogen, der zum Ende des 12. Jahrhunderts einsetzt. In einem der einschlägigen Findbücher¹¹³ ist bereits unter der Nummer 13* ein inzwischen verschollenes Privileg für die Regensburger Judengemeinde aufgeführt.¹¹⁴ Zwar sind die insgesamt etwa 20 000 Urkunden dieses Bestandes bis in das Jahr 1378 hinein in den beiden Bänden des Regensburger Urkundenbuchs ediert.¹¹⁵ Die Dokumente sind teilweise aber nur in Form von Regesten wiedergegeben. Viele Urkunden, die einen unmittelbaren Bezug zur Judengemeinde aufweisen oder nach 1378 ausgestellt waren, wurden daher im Original gesichtet.¹¹⁶ Im Vordergrund standen dabei Dokumente rechtlichen Inhalts, wie beispielsweise Privilegien, Schutzbriefe und Bürgeraufnahmekunden.

Einen weiteren wichtigen, ebenfalls im Bayerischen Hauptstaatsarchiv archivierten Bestand bildete das Konvolut ‚Gemeiners Nachlass‘. In 49 Kartons sind dort Akten des ehemals reichsstädtischen Archivs von Regensburg (weitgehend) chronologisch aufeinanderfolgend zusammengestellt. Die Akten bildeten gleichsam das Fundament der Quellenedition von Straus, der aus dem ‚Gemeiners Nachlass‘ nahezu alle Quellen von 1453 bis 1738 aufnahm, die die Regensburger Judengemeinde unmittelbar betrafen. Da Straus jedoch in der Regel nur Regesten anfertigte, war die Durchsicht sehr vieler Originale erforderlich. Um die Nachvollziehbarkeit für den Leser zu erleichtern, wird im Folgenden bei einem Zitat aus dem Original stets angegeben, ob und (falls relevant) in welchem Umfang die Quelle auch in der Edition von Straus angeführt ist, da aufgrund fehlender Foliozählung eine Angabe wie etwa ‚Gemeiners Nachlass, Karton 32‘, wenig hilfreich wäre.

Zentral für die vorliegende Arbeit erwiesen sich die Akten aus dem Innsbrucker Prozess, die im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck im Bestand ‚Maximiliana XIV,

¹¹³ Das Findbuch trägt die Signatur I Rst–R 1.2.1.

¹¹⁴ Dabei handelte es sich um ein von König Heinrich (VII.) der Regensburger Judengemeinde ausgestelltes Handelsprivileg vom 30. Juni 1230, das über eine am 18. Oktober 1499 ausgestellte Vidimusurkunde erhalten blieb, vgl. RUB I, Nr. 56, S. 24. Letztere ist ebenfalls nicht mehr auffindbar.

¹¹⁵ Vgl. RUB I und RUB II. Eine Übersicht über den Bestand gibt WILD, Urkundenbestände, S. 49–56.

¹¹⁶ Für Urkunden der Reichsstadt Regensburg ab dem Jahr 1400 existiert kein Findbuch, sondern lediglich eine Loseblattsammlung, die händisch durchgesehen werden muss. Für die vorliegende Arbeit war somit eine Durchsicht dieser sogenannten ‚Datenzettel‘ bis in das 16. Jahrhundert hinein erforderlich.

1515–1516⁶ liegen und dort gesondert als Akten des Regensburger Streitfalls in den Kartons Nr. 35 und Nr. 36 zusammengefasst sind. Dabei handelt es sich um mehrere hundert Einzelseiten, die über keine chronologische oder systematische Ordnung, aber über eine durchgängige Foliozählung verfügen.¹¹⁷ Die Recherche vor Ort ergab, dass in der Quellenedition von Straus wesentliche Informationen unberücksichtigt geblieben waren – bis hin zu wichtigen Urkunden, die in der Edition vollständig fehlen.¹¹⁸ Dadurch gingen grundlegende Informationen zum Innsbrucker Prozess verloren. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die hebräischen Rückvermerke auf eben jenen Urkunden, die entsprechend unbekannt sind. Neben dem Bestand ‚Maximiliana‘ waren aus dem Tiroler Landesarchiv insbesondere noch die beiden Urkundenreihen (I und II), diverse Kopialbücher sowie die ‚Raitbücher‘ zu berücksichtigen.

Darüber hinaus war eine Reihe weiterer Bestände einzubeziehen. Dazu zählten aus dem Stadtarchiv Regensburg insbesondere das städtische Ratswahlbuch und aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv vor allem die Bestände ‚Reichsstadt Regensburg Literalien‘, ‚Neuburger Kopialbücher‘ sowie ‚Kurbayern Äußeres Archiv‘. Was zeitgenössische Chroniken und Lieder anbelangt, konnte auf Editionen zurückgegriffen werden. Zu erwähnen ist im Besonderen, dass die vierbändige Stadtchronik von Gemeiner immer dann als Quelle diente, wenn die entsprechenden Originalquellen, wie beispielsweise Ratsprotokolle, nicht mehr existieren. Da der Vergleich mit noch vorhandenen Archivbeständen zeigt, wie akkurat Gemeiner bei der Angabe seiner Fundstellen zu Werke ging, kann sein Werk auch als zuverlässiger Nachweis inzwischen verloren gegangener Quellen zur Geschichte Regensburgs betrachtet werden.¹¹⁹

3 Fragestellung und Vorgehensweise

Die vielen Vertreibungen von Juden aus Reichsstädten oder territorialen Gebieten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis hinein in die frühe Neuzeit lassen sich nur schwer auf universal geltende Zusammenhänge oder Beweggründe einzelner Hand-

¹¹⁷ Diese wurde mit Bleistift gefertigt und ist nicht zeitgenössisch.

¹¹⁸ Vgl. NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden.

¹¹⁹ Dies betrifft nicht nur die wortgetreuen Angaben von zitierten Textpassagen, sondern auch die Datierung. Eine der seltenen Ausnahmen dieser Zuverlässigkeit ist beispielsweise die Fn 771, wo für das Urteil des Innsbrucker Regiments irrtümlich der 24. November 1520 (statt 1519) angegeben ist, wobei jedoch im Haupttext korrekt auf das Jahr 1519 verwiesen wird, vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 400.

lungsträger reduzieren.¹²⁰ Wie andernorts auch, sind vielmehr die spezifischen lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen. Für Regensburg besonders bedeutsam waren sowohl die zeitweilige Herrschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern-München über Regensburg (1486–1492)¹²¹ als auch das rechtliche Verhältnis zwischen Stadt- und Judengemeinde. Ab den 1480er Jahren, nach der Niederschlagung des Ritualmordprozesses durch das Eingreifen Kaiser Friedrichs III., hatte der Regensburger Rat sukzessive im Wege von Verordnungen und willkürlich neu definierten Gerichtsständigkeiten versucht, möglichst weitgehende Herrschaftsrechte über die Judengemeinde zu erlangen, obwohl diese seit Anfang des 14. Jahrhunderts durchgängig verpfändet war und insofern primär ihrem jeweiligen Pfandherrn unterstand.

Die immer weitreichenderen Eingriffe und Repressalien führten zu einer Reihe unterschiedlicher Ansätze der Konfliktlösung. Dazu zählten ein zwischen Stadt- und Judengemeinde einvernehmlich geschlossener Vertrag (1500), das Bemühen des Rates um den Erwerb aller Hoheitsrechte über die Judengemeinde (1507), eine vom Rat ohne Beteiligung der Judengemeinde ausgearbeitete Judenordnung (1514) und schließlich das Gerichtsverfahren vor dem Regiment in Innsbruck, der Innsbrucker Prozess (1516–1522). Keiner dieser Vorgänge ist bisher detailliert erforscht worden. Ihre Darstellung erfolgte ausschließlich anhand der Quellenedition von Straus, in der jedoch nur ein Bruchteil der Dokumente vollständig abgedruckt ist, so dass zahlreiche wichtige Informationen fehlen. Hinzu kommt, dass einige Quellen in der Edition gar nicht erwähnt¹²², andere wiederum zeitlich nicht korrekt zugeordnet sind, etwa die in der Literatur häufig zitierten Beschwerden der Händler und Handwerker über die vorgeblich schädigende wirtschaftliche Betätigung der Juden.¹²³

Für die vorliegende Arbeit stand daher zunächst im Vordergrund, möglichst viele der einschlägigen Quellen im Original zu sichten. Sehr bald kristallisierten sich folgende Fragen heraus: Wie konnte es zu Beginn des 16. Jahrhunderts, zu einer Zeit also, als Juden aus nahezu allen Reichsstädten und vielen landesherrlichen Gebieten des Heiligen Römischen Reichs vertrieben worden waren, zu einem gerichtlichen Verfahren zwischen der Reichsstadt Regensburg und der Judengemeinde über gegenseitige Rechte und Pflichten kommen, ein Verfahren, das sich im Übrigen nicht nur über Jahre erstreckte, sondern das auch gegen den erbitterten Widerstand des Regensburger Rates selbst nach der Vertreibung 1519 noch konsequent weitergeführt wurde? Welche Rückschlüsse auf Handlungsoptionen der Judengemeinde lassen sich aus dem Verfahren ableiten? Wie war es möglich, dass sich die Stadt-

¹²⁰ Vgl. MENTGEN, *Judenvertreibungen*; TOCH, *Verfolgungen*; LAUX, *Gravamen*, S. 29–31.

¹²¹ Vgl. SCHMID, *Regensburg*, S. 179–185.

¹²² Vgl. Kapitel A 2.

¹²³ Vgl. Kapitel D 3.2.1.

führung nach der von ihr gewaltsam durchgeführten Vertreibung aller Juden mit einem Urteil konfrontiert sah, das die sofortige Wiederzulassung der Juden dekretierte und die Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes anordnete? Wie war es darüber hinaus möglich, dass es im weiteren Verlauf schließlich zu einem Schiedsspruch kam, der zwar die Vertreibung nicht aufhob, gleichwohl die Reichsstadt dazu verpflichtete, den vertriebenen Juden sowohl Schadensersatz zu zahlen als auch zuzusichern, eine weitere Zerstörung der Gräber des jüdischen Friedhofs zu verhindern?

Um die hier aufgeworfenen Fragen zu beantworten, werden zunächst die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe ausgeleuchtet, die für das Verständnis der Auseinandersetzungen zwischen Stadt- und Judengemeinde grundlegend sind (Kapitel B). In diesem Kontext werden bis dato in der Literatur vertretene Darstellungen hinterfragt und anhand von bisher unbeachteten Quellen oder Zusammenhängen zur Diskussion gestellt. Daran anschließend werden einzelne Maßnahmen untersucht, mit denen ein verbindlicher rechtlicher Rahmen im Zusammenleben zwischen Juden und Christen geschaffen werden sollte (Kapitel C). Anschließend wird der Innsbrucker Prozess in den Blick genommen, der drei Jahre vor der Vertreibung 1519 begann und erst nach dieser, im Jahr 1522, seinen endgültigen Abschluss fand (Kapitel D).

Zu diesem bisher weitgehend unerforschten Innsbrucker Verfahren werden erstmals die grundlegenden Informationen aus den Prozessakten und weiteren Quellen zusammengetragen. Auf Grundlage dieser Dokumente konnten nicht nur die im Innsbrucker Prozess für beide Klageseiten auftretenden Anwälte und Prokuratoren nachgewiesen, sondern auch die jeweils eingelegten Schriftstücke und Beweismittel vollständig ermittelt werden. Zudem wurden im Zuge der Recherchen zahlreiche bis dato unbekannte und daher unberücksichtigt gebliebene Vidimusurkunden (wieder-)entdeckt, die nahezu durchgängig über einen hebräischen Rückvermerk verfügen und im Anhang abgedruckt sind. Diese Quellen bilden gleichsam das Fundament der detaillierten Darstellung des Prozessverlaufs. Ziel ist keine rechtshistorische Analyse¹²⁴, die an dieser Stelle auch gar nicht geleistet werden kann. Vielmehr geht es darum, die während des Prozesses auftretenden Widerstände, mit denen die Judengemeinde konfrontiert war, mittels einer detaillierten Studie zu verdeutlichen und zugleich kenntlich zu machen, welche Gegenstrategien hierzu entwickelt wurden.

Dazu gehört nicht nur die erfolgreiche Niederschlagung der städtischen Verschleppungstaktik und die Verhinderung einer Verlagerung des Prozesses an das

¹²⁴ Dazu würde beispielsweise gehören, die in den Schriftsätzen zitierten Allegationen römischen und kanonischen Rechts im Detail zu untersuchen und in den Kontext zeitgenössischer Rechtsfälle zu stellen.

Reichskammergericht, sondern vor allem die Tatsache, dass im November 1519 – ein gutes halbes Jahr nach der Vertreibung – ein Urteil gesprochen und ausgefertigt wurde, welches die Forderungen der Judengemeinde nach sofortigem Rückkehrrecht, nach Schadensersatz sowie nach Weiterverhandlung der inhaltlichen Streitfragen für rechtens erklärte. Die Besonderheit der Innsbrucker Entscheidung gewinnt nicht nur vor dem Hintergrund an Bedeutung, dass die meisten im 16. Jahrhundert vor dem Reichskammergericht geführten Prozesse ohne Urteil im Sande verliefen¹²⁵, sondern auch angesichts der Tatsache, dass die Judengemeinde aufgrund des Urteils erfolgreich Sanktionen gegen die Reichsstadt durchsetzen konnte und die Reichsstadt schließlich gezwungen war, die Folgen der Vertreibung mit der Judengemeinde rechtlich zu regeln.¹²⁶

Insgesamt sollen im Folgenden nicht nur die dynamischen Prozesse aufgezeigt werden, denen das Leben der Regensburger Juden an der Schnittstelle zum christlichen Umfeld vor, während und nach der Vertreibung von 1519 ausgesetzt war, sondern es soll insbesondere herausgearbeitet werden, welche Möglichkeiten der Einflussnahme und des Widerstand seitens der Judengemeinde immer wieder gesucht und gefunden wurden, allen verbalen und physischen Angriffen zum Trotz.

¹²⁵ Vgl. RANIERI, *Recht und Gesellschaft*, S. 67–68. Ranieri verwies daher auch darauf, dass die Prozessakten beispielsweise weit mehr für eine repräsentative sozialgeschichtliche Untersuchung geeignet wären als die Urteile, vgl. ebd., S. 68.

¹²⁶ Die mangelnde Durchsetzbarkeit von Urteilen war ein weit verbreitetes Phänomen und betraf aufgrund eines defizitären Machtapparates auch das Reichskammergericht und später den Reichshofrat, vgl. DIESTELKAMP, *Recht und Gericht*, S. 260.

B Die Situation der Judengemeinde bis zum Jahr 1500

Ende des 15. Jahrhunderts bildeten die Regensburger Juden eine der letzten Judengemeinden, die in einer Reichsstadt des Heiligen Römischen Reichs noch existierten.¹ Das Regensburger Judenviertel lag inmitten der Stadt und beherbergte um das Jahr 1519 etwa 50 Familien², also mehrere hundert Bewohner. Zeitgenössische Quellen variieren in den Angaben der Zahlen, die zwischen 300 und 700 jüdischen Einwohnern³, etwa 4 % der städtischen Gesamtbevölkerung⁴, schwanken.

Ihre Lebensverhältnisse gestalteten sich alles andere als einfach. Zwar war es in Regensburg im Laufe des Mittelalters weder zu Pestpogromen noch anderen kollektiven Verfolgungen gekommen, die – wie häufig andernorts – mit der Dezimierung, Ausrottung oder (zeitweiligen) Vertreibung der Judengemeinde geendet hätten.⁵ Im Sommer 1476 wurden jedoch gut ein Dutzend Mitglieder der Judengemeinde der Ermordung christlicher Kinder aus rituellen Motiven beschuldigt. Obwohl die Un-

¹ Eine Übersicht der Vertreibungen geben TOCH, *Verfolgungen*, S. 2299–2308, sowie, nach Städten und Territorien des Reichs getrennt, LAUX, *Gravamen*, S. 31–40.

² So die Angaben in einem zeitgenössischen Bericht zur Vertreibung; vgl. HOFFMANN [Ostrofrancus], *De Ratisbona Metropoli*. Übersetzung: WERNER, *Ritualmordbeschuldigungen*, [S. 26].

³ Die Zahl 300 gibt ein zeitgenössischer Randvermerk in einer (besiegelten) Instruktion an, die Kammerer und Rat im Jahr 1510 der Ratsbotschaft für den Reichstag in Augsburg ausstellten; vgl. BayHStA München, RRU, 1510 Januar. Diese Information fehlt in STRAUS, *UuA*, Nr. 771, S. 271. In den Instruktionen war unter anderem die Forderung nach einer Vertreibung bzw. zahlenmäßigen Verringerung der Judengemeinde enthalten; vgl. dazu auch Kapitel C 3. Gemäß dem Bericht von Christophorus Hoffmann, einem St. Emmeramer Mönch, der im Jahr 1519 ein judenfeindliches Werk über die Vertreibung der Juden verfasst hatte, betrug die Zahl der Regensburger Juden 500 plus 80 auswärtige Talmudschüler; vgl. HOFFMANN [Ostrofrancus], *De Ratisbona Metropoli* (Übersetzung: WERNER, *Ritualmordbeschuldigungen*, [S. 26]). Der Augsburger Chronist Wilhelm Rem gab in seiner Chronik (1512–1527) die Zahl von 700 Juden an; vgl. REM, *Cronica*, S. 106.

⁴ So auch CODREANU-WINDAUER/WANDERWITZ, *Judenviertel*, S. 615. Die Gesamtbevölkerung der Reichsstadt Regensburg im 16. Jahrhundert wird auf ca. 11 000 Bürger geschätzt; vgl. BLAICH, *Wirtschaft*, S. 84; ZIEGLER, *Regensburg*, S. 63–64.

⁵ Zur Typologie und den Strukturen der Verfolgung vgl. TOCH, *Verfolgungen*, S. 2308–2317.

terstellung nicht nur wegen des im Judentum religiös verankerten Blutgenussverbotes, sondern schon aufgrund der Tatsache völlig haltlos war, dass kein einziges Kind vermisst wurde⁶, strengte die Stadtführung einen Prozess an, der mehrere Jahre andauerte und von Anfang an auf die Hinrichtung der teils gefolterten Gefangenen sowie die Vertreibung aller Regensburger Juden gerichtet war.⁷

Nachdem die Beschuldigungen aufgrund der massiven Intervention von Kaiser Friedrich III. fallengelassen worden waren und die inhaftierten Juden Ende 1480 freikamen⁸, stand die Judengemeinde vor dem finanziellen Ruin. Bereits mit Beginn des Ritualmordprozesses war die Gemeinde – nicht zuletzt durch die Beschlagnahme von Pfändern, welche jüdischen Darlehensgebern als Sicherheit überlassen worden waren – in Zahlungsnot geraten und konnte nicht einmal mehr die Abgabe für die Fleischbänke begleichen.⁹ Ein Umstand im Übrigen, der die Reichsstadt nicht daran hinderte, ausgerechnet die Konfiszierung der Pfänder Dritten gegenüber mit der angeblichen Sicherung der Steuerleistung der Judengemeinde zu begründen.¹⁰ Nach dem Ende des Ritualmordprozesses war die Judengemeinde nicht nur mit den über vier Jahre hinweg unbezahlten Steuern und Abgaben verschuldet, sondern sah sich zusätzlich mit hohen, im Laufe des Prozesses entstandenen Zahlungsverpflichtungen konfrontiert.¹¹

Ebenfalls in den 1470er Jahren und noch vor dem Ritualmordprozess begann sich der Verfall des Regensburger Judengerichts abzuzeichnen. Über Jahrhunderte hinweg hatte für Regensburger Juden das Recht gegolten, bei zivilrechtlichen¹² Streitigkeiten nicht vor die anderen Gerichte der Stadt zitiert zu werden, sondern einzig vor das Judengericht, welches sich aus zwei christlichen Richtern sowie christlichen und jüdischen Beisitzern zusammensetzte. Als in den 1470er Jahren die christlichen Schöffen aufgrund des Drucks aus dem Klerus ihre Tätigkeit beendeten, kam es in den 1480er Jahren zu Auseinandersetzungen um die Frage, ob der

⁶ Um diesem Manko abzuweichen, grub man schließlich beliebige Gebeine aus und deklarierte sie als angebliche Opfer eines Ritualmordes durch Juden; vgl. STERN, Judenprozeß, S. 7. Vgl. auch SCHMITT, Ritualmordvorwurf, S. 58–60.

⁷ Vgl. ANGERSTORFER, Spätmittelalter, S. 167; STERN, Judenprozeß, S. 7.

⁸ Vgl. STERN, Judenprozeß, S. 32–47.

⁹ Laut einer städtischen Angabe aus dem Jahr 1488; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 571, S. 194 (Zu 13).

¹⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 356, S. 120 (1476 November 12). Insbesondere zahlreiche böhmische Adelige, die Regensburger Juden in ihren Schutz genommen hatten, beschwerten sich daraufhin bei der Reichsstadt; vgl. ebd., Nr. 348, S. 118 (1476 Oktober 15), Nr. 382, S. 130 (1477 Februar 24), Nr. 404, S. 137 (1477 Juli 21).

¹¹ Vgl. Kapitel B 2.2.

¹² Zur Frage, ob nicht auch (wenigstens zeitweise) strafrechtliche Streitigkeiten vor dem Judengericht verhandelt wurden; vgl. die einführenden Bemerkungen in Kapitel B 3.

städtische Schultheiß berechtigt war, die Aufgaben des Judengerichts zu übernehmen. Tatsächlich beanspruchte der Schultheiß sukzessive mehr und mehr Zuständigkeiten gegenüber den Regensburger Juden.¹³ Parallel dazu zog auch der Kammerer¹⁴ zunehmend Gerichtskompetenzen an sich.

Ab den 1480er Jahren intensivierte der Rat schließlich gezielt seine Repressionen gegenüber Juden. Dazu gehörten nicht nur zahlreiche Verschärfungen von handelsrechtlichen Verboten, sondern vor allem massive Restriktionen bei der Nutzung städtischer Märkte, die mit teils drakonischen Strafen durchgesetzt wurden.¹⁵ Nicht zuletzt häufte sich physische und verbale Gewalt gegenüber Juden von Seiten einzelner oder mehrerer Christen gemeinsam.¹⁶

1 Die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Regensburger Juden

Der Rechtsstatus der Regensburger Juden um das Jahr 1500 war vielschichtig: Als sogenannte Kammerknechte waren sie – wie alle Juden im Reich – zum einen dem König unmittelbar unterworfen, andererseits aber auch Bewohner einer Reichsstadt, welche wiederum aufgrund königlicher Privilegien über das Recht verfügte, Statuten festzusetzen, die für alle Stadtbewohner galten.¹⁷

Diese an sich schon problematische Konstellation hatte Anfang des 14. Jahrhunderts an Komplexität dadurch gewonnen, dass Ludwig der Bayer die Regensburger Judengemeinde einschließlich Judengericht verpfändete, was in der Folgezeit – da die Verpfändung bis 1519 nicht wieder ausgelöst wurde – stets auch die Interessen der jeweiligen Pfandinhaber auf den Plan rief.¹⁸ Bereits vor der Verpfändung besaß der Regensburger Bischof zeitweise Rechte an den Regensburger Juden, die sich später jedoch auf den Erhalt einer jährlich zu zahlenden Judensteuer beschränkten.

¹³ Vgl. dazu Kapitel B 3.2.

¹⁴ Der Kammerer vertrat die Reichsstadt nach außen und übte ab 1429 die Funktion eines Bürgermeisters aus; vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 45.

¹⁵ Vgl. Kapitel B 4.1.

¹⁶ Vgl. Kapitel B 5.

¹⁷ Die Zusammenhänge dieser Bereiche sind bisher nicht im Detail erforscht; vgl. HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“, S. 11–40.

¹⁸ Zur Frage, wie sich diese teils konkurrierenden Interessen auf den Judenschutz auswirkten vgl. HANSLOK, Judenschutzpolitik, S. 19–21.

1.1 Die Rechte des Regensburger Bischofs

Die älteste überlieferte Quelle, in der Rechte eines Regensburger Bischofs an den Regensburger Juden konkret genannt werden, stammt aus dem 13. Jahrhundert. Am 16. Februar 1233 verließ König Heinrich (VII.) Bischof Siegfried *omnium proventuum, iurisdictionum et iusticiarum omnium Iudaeorum degentium et habitantium in Ratispona*¹⁹, also alle Einkünfte und Hoheitsrechte an sämtlichen in Regensburg beheimateten und wohnenden Juden.²⁰ Aufgrund des weiteren Wortlauts der Urkunde, die einen ‚Kaiser Friedrich‘ erwähnt²¹, sowie eines Rückvermerkes²² ist in der Forschungsliteratur zum einen umstritten, ob es sich bei der Urkunde um eine Erstverleihung von Rechten an den Bischof handelte, die später bestätigt wurde²³, und zum anderen, ob – im Fall der bloßen Bestätigung von Rechten durch Heinrich (VII.) – die ursprüngliche Verleihung durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa oder durch Kaiser Friedrich II. erfolgt war.²⁴

Wie lange diese weitreichenden bischöflichen Rechte existierten, ist aufgrund der Quellenlage nicht zweifelsfrei festzustellen. Problematisch ist die in der Literatur vertretene Auffassung, nach der Bischof Leo Tundorfer am 12. Juli 1265 dem niederbayerischen Herzog Heinrich XIII. eine Entschädigung dafür zahlen musste, dass die Regensburger Juden von einem seiner Amtsvorgänger finanziell belangt worden waren, obwohl dieser Bischof seine Rechte angeblich an die Herzöge verloren hatte.²⁵ Zwar hatte Herzog Heinrich XIII. tatsächlich Geld gefordert und zwar

¹⁹ ARONIUS, Regesten, Nr. 459, S. 201–202.

²⁰ Diese Unterscheidung in ‚beheimatet‘ und ‚wohnend‘ ist einer der ältesten Hinweise darauf, dass nicht alle Juden vor Ort über einen identischen Rechtsstatus verfügten. Wenige Jahre zuvor, im Jahr 1210, waren im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Friedhofsgeländes lediglich zuziehende Juden eigens genannt worden; vgl. ARONIUS, Regesten, Nr. 381, S. 168. Eine konkrete Unterscheidung von Rechten bzw. Pflichten ortsansässiger und zuziehender Juden ist erst für das Jahr 1338 fassbar; vgl. Kapitel B 1.3.1.

²¹ *Friderico Romanorum imperatori*, ARONIUS, Regesten, Nr. 459, S. 201.

²² *Imperator F similiter Iudaeis datis episcopo Ratisponensi, sed pro sua vita tantum*, GEMEINER, Chronik, Bd. 1, S. 328.

²³ Vgl. STOBBE, Juden, S. 68 (Fn 70). Dagegen spricht jedoch der Wortlaut der Urkunde, genauer der dortige Terminus *concessionem*, der auf eine Bestätigung bereits verliehener Rechte hindeutet. So auch ARONIUS, Regesten, Nr. 459, S. 202 (mit weiteren Literaturangaben).

²⁴ Letzteres wird mehrheitlich für Friedrich II. entschieden; vgl. etwa ARONIUS, Regesten, Nr. 459, S. 202; BROMBERGER, Juden, S. 34; BECKER, Schicksal, S. 56; SCHMUCK, Ludwig der Bayer, S. 149. Dagegen spricht möglicherweise, dass der Regensburger Bischof Konrad IV. von Frontenhausen im Jahr 1210 den Erwerb eines Friedhofsgeländes durch Regensburger Juden vom Kloster St. Emmeram genehmigte und besiegelte; vgl. BayHStA München, NK, Nr. 6, fol. 5v.

²⁵ Vgl. etwa MAIER, Regensburg, S. 71; BROMBERGER, Juden, S. 34, FISCHER, Stellung, S. 30 (Fn 3) und S. 33; STRAUS, Judengemeinde, S. 48–49; HERDE, Gestaltung und Krisis, S. 363–

„als Ersatz für den Schaden, welcher ihm einstmals vom Bischof Albert bei den Regensburger Juden zugefügt worden war“²⁶. Die genauen Umstände dieses Schadens sind jedoch unklar.²⁷ Etwaige Rechte der Herzöge an den Juden sind für diese Zeit zwar nicht ausgeschlossen, aber ebenso wenig konkret nachweisbar.²⁸ Dagegen spricht im Übrigen auch, dass die Regensburger Juden in einem Diplom, das König Rudolf von Habsburg am 4. Juli 1281 ausgestellt hatte, als *iudaei Ratisponensis civitatis et diocesis*²⁹ bezeichnet worden waren.³⁰ Quellen aus dem 14. Jahrhundert legen lediglich nahe, dass die Herzöge vor dem Jahr 1322³¹ für eine gewisse Zeit eine Steuer in Höhe von 30 lb erhielten.³²

Sicher ist hingegen, dass die Bischöfe unter Ludwig dem Bayern sukzessive alle vorherigen Rechte verloren.³³ So sicherte der König am 12. März 1319 den Regensburger Bürgern zu, dass eine bereits bestehende, spezielle Eidesformel³⁴ der Regensburger Juden weiterhin gelten solle.³⁵ Die dabei verwendete, ansonsten völlig un-

364. Herzogliche Rechte an den Juden aus den Ereignissen von 1265 hingegen ablehnend: SCHMUCK, Ludwig der Bayer, S. 149.

²⁶ ARONIUS, Regesten, Nr. 708, S. 292.

²⁷ So bereits STOBBE, Juden S. 225–226; STERN, Geschichte, S. 385.

²⁸ Anders hingegen FISCHER, Stellung, S. 28. Einen Übergang von Rechten des Bischofs an die Herzöge nimmt auch VOLKERT, Judengemeinde, S. 133, an. Weit vorsichtiger hingegen AVNERI, Regensburg [GJ II,2], S. 683. Die von FISCHER in diesem Zusammenhang ebenfalls aufgestellte Behauptung vorgeblich bestehender Rechte der Herzöge im Jahr 1297 fußt hingegen auf einer Fehlinterpretation: So lagen der Geldforderung gegenüber den Juden von 1297 keine herzoglichen Hoheitsrechte zugrunde, sondern lediglich das Recht, eine einmalige Summe zu erheben; vgl. RUB I, Nr. 178, S. 93–94. Offenbar von Fischer übernommen bei MAIER, Regensburg, S. 47 – ohne Nachweis und mit der offenkundig irrtümlichen Jahresangabe 1197 statt 1297. Richtig dargestellt hingegen bei GEMEINER, Chronik, Bd. 1, S. 446–447, und AVNERI, Regensburg [GJ II,2], S. 683–684.

²⁹ MGH LL, Bd. 2, S. 426.

³⁰ In dem Diplom wurde den Regensburger Juden unter anderem untersagt, ihre Häuser während der Kartage zu verlassen; vgl. Kapitel B 1.2.2.

³¹ Im Jahr 1322 wurden die Regensburger Juden von Ludwig dem Bayern an die niederbayerischen Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. verpfändet, vgl. Kapitel B 1.2.1.

³² Vgl. Kapitel B 2.1.

³³ So auch STRAUS, Judengemeinde, S. 49.

³⁴ Zu Judeneiden vgl. RÖLL, Judeneide; SCHMIDT, Judeneide; MAGIN, Wie es umb der juden recht stet, S. 275–332; ZIMMERMANN, Entwicklung des Judeneids.

³⁵ Vgl. KROPAČ, Schwarze Stadtbuch, Nr. 17*, S. 121: *Nu haben wir durch der angesiht der gevelligen bet willen dez rates und der gemain der purger ze Regensburg, unserer lieben getrewen den selben burgern gemeinlich die vorbenannten alten gewonheit und daz rebt dez vorgenannten aydes vernewet und bestätt und bestetigen auch in ez an disern gagewertigen brief von hesundern genaden und von unserm chinchlichem gewalt, also daz nieman da wider gesprochen sol noch getürr, alle juden*

übliche Betonung der königlichen Gewalt³⁶ lässt m. E. darauf schließen, dass das besagte Recht ursprünglich nicht durch eine königliche, sondern durch eine bischöfliche Verfügung eingeführt worden war und nun – unter Verweis auf die königliche Macht – bestätigt wurde. Zwar wäre auch eine zugrundeliegende herzogliche Verfügung denkbar, erlaubten doch die niederbayerischen Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. den Regensburger Juden am 5. März 1325 unter anderem den Gebrauch einer speziellen Eidesformel nach alter Gewohnheit und bestätigten in allgemeiner Form *alleu die reht und güt gewonheit, di si bei unsern vodern her praht haben*³⁷. Mit den erwähnten *vodern*, also Vorgängern, waren aber zum einen nicht notwendigerweise Herzöge gemeint³⁸, zum anderen bezog sich die alte Gewohnheit hinsichtlich der Eidesformel³⁹ offenbar gerade nicht auf eine Einführung durch einen Herzog, was in der Urkunde wohl entsprechend erwähnt worden wäre. Ein Jahr nach dem Privileg Ludwigs, am 25. Mai 1320, machte der Regensburger Bischof Nikolaus von Ybbs jedenfalls noch einmal deutlich, dass er durchaus Rechte gegenüber den Juden beanspruchte oder zumindest die Freiheit besaß, die von seinen Amtsvorgängern *Heinricus et Chunradus*⁴⁰ gewährten und überlieferten Privilegien summarisch zu bestätigen.⁴¹

tun in daz reht und den ayt, als vor ist geschriben, umb ein yeglich sache, di si hintz in ze vodern oder ze sprechen habent.

³⁶ Vgl. dazu die Anmerkung in KROPAC, Schwarze Stadtbuch, Nr. 17*, S. 121: „Es sei dennoch erwähnt, daß die Begriffe *chinchliche gewalt* bzw. *chunichliches insigel* ansonsten in keiner der für Regensburg bekannten Urkunden König Ludwigs IV. verwendet werden“ [Kursivschreibung im Original].

³⁷ RUB I, Nr. 479, S. 265.

³⁸ Vgl. die allgemeine Bestätigung der Privilegien der Herzöge für die Juden vom 18. Oktober 1322: *Alle di genad und recht [...], ez sein von romischen chaisern oder chüniginn oder von andern unsern vorvordern*, RUB I, Nr. 443, S. 249. Unter Vorgängern wurden somit nicht nur Herzöge verstanden.

³⁹ Zu dieser althergebrachten Eidesformel hieß es: *Daz wir nach unsers rats rat unsern juden ze Regen[sburg] die besunder genad getan haben, daz si dhainen ayt vor unsern rihtern niht tün sullen dann den ayt, den si auf iren büchen nach alter gewonheit her braht habent untz auf den tag heut*, RUB I, Nr. 479, S. 265 (1325 März 5).

⁴⁰ RUB I, Nr. 384, S. 213. Obwohl zahlreiche Vorgänger im Zeitraum von 1126 bis 1312 Heinrich bzw. Konrad hießen, ist davon auszugehen, dass hier die beiden unmittelbaren Vorgänger Heinrich II. von Rottenpeck (1277–1295) und Konrad IV. von Luppurg (1296–1312) gemeint sind, die nach dem bereits erwähnten Bischof Siegfried (gest. 1246) amtierten.

⁴¹ RUB I, Nr. 384, S. 213: *Nos Nycolaus [...] profitemur, quod nos litteras bone memorie quondam dominorum Herin. et Chunr. Rat. episcoporum predecessorum concessas et traditas iudeis civitatis Rat. sicut recte obtente et racionabiliter sunt concesse, ratas habemus et eas testimonio presencium confirmamus, iudeos ipsos nichilominus recipientes in protectionem nostram et in favorem specialem.*

Spätestens mit der Verpfändung der Regensburger Juden inklusive Judengericht an die Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV., die Ende 1322 durch Ludwig den Bayern erfolgte und bis zur Vertreibung 1519 durchgängig Bestand haben sollte, endeten jedoch die Rechte der Regensburger Bischöfe. Möglicherweise als Kompensation erhielten sie einen dauerhaften Anspruch auf eine jährliche Judensteuer in Höhe von 30 lb.⁴² Nach der Verpfändung und somit ab dem Jahr 1322 bestätigten in jedem Fall weder Nikolaus von Ybbs noch seine Nachfolger kraft eigener Rechtshoheit den Regensburger Juden bisherige Privilegien noch gewährten sie neue. Als Nikolaus von Ybbs am 19. Dezember 1325 allen Juden in Ober- und Niederbayern erlaubte, ihre Toten zollfrei auf den jüdischen Friedhof⁴³ in Regensburg zu bringen, folgte der Bischof dem Geheiß der Herzöge und damit der nunmehr mit allen Rechten an den Regensburger Juden ausgestatteten Pfandherren.⁴⁴

1.2 Die Regensburger Juden als (verpfändete) Kammerknechte

Juden im mittelalterlichen deutschen Reich standen zum König bzw. Kaiser in einer besonderen rechtlichen Beziehung. Er garantierte nicht nur ihren Schutz, sondern gewährte auch wichtige Privilegien, die zumeist lokal für einen bestimmten Ort oder ein begrenztes Gebiet Gültigkeit hatten.⁴⁵ Waren diese Privilegien anfangs zwar Ausdruck königlicher Machtfülle, keineswegs aber eines absoluten Herrschaftsanspruches über Leib, Leben und Güter, setzte sich schließlich eine Vorstellung durch,

⁴² Vgl. Kapitel B 2.1.

⁴³ Dabei handelte es sich um ein Areal, das im Jahr 1210 von der Judengemeinde erworben worden war und das im Gegensatz zu den beiden zuvor genutzten Begräbnisstätten unmittelbar vor dem Peterstor im Süden Regensburgs lag. Zum Kauf dieses Geländes vgl. HÄRTEL, Friedhöfe, S. 48–57 sowie S. 37 (Stadtplan). Zu den mittelalterlichen jüdischen Friedhöfen in Regensburg; vgl. WITTMER, Friedhöfe; ANGERSTORFER, Friedhöfe. Zu den halachischen Bestimmungen über Lage und Gestaltung eines jüdischen Friedhofs vgl. KÜNZL, Jüdische Grabkunst, S. 69–70. Zu jüdischen Friedhöfen, der Friedhofskultur und den Inschriften im Allgemeinen; vgl. BROCKE/MÜLLER, Haus des Lebens.

⁴⁴ POPP, Handbuch, Nr. 150, S. 225–226: *Wir, Ny(clo) etc. veriehen etc., daz wir mit rat vnd willen vnsers ersamen capitels ze Reg(e)ns(p)urch allen juden in obern und nidern Bayeren dev genad getan haben durch pet vnd vrevntschafft der hochgeporen fürsten, hern H(einrich), hern Ot vnd hern H(einrich), der hertzogen ze Payeren, daz si alle di toten juden, si sein von obern Payer oder von nidern Payeren, zv ir freithof vnd in ir freithof ze Reg(ens)urch [...] gefüeren mogen.* [Klammersetzung in der Vorlage].

⁴⁵ Eine Übersicht über die Privilegierungspraxis bietet WILLOWEIT, Rechtsstellung, S. 2174–2181.

die genau darin münden sollte. Fortan wurden Juden wie eine Sache behandelt⁴⁶, die aufgegeben, veräußert oder verpfändet werden konnte – eine Entwicklung, die im Übrigen parallel zur aufkommenden Kommerzialisierung anderer Herrschaftsrechte vonstatten ging.⁴⁷

Diese Entwicklung stand im Zusammenhang mit dem Gedanken der sogenannten Kammerknechtschaft.⁴⁸ Im Jahr 1234 hatte Papst Gregor IX. ein neues Rechtsbuch, den *Liber extra*, veröffentlicht, der eine Dekretale Papst Innozenz III. aus dem Jahr 1205 enthielt, der zufolge Juden aus eigener Schuld der ewigen Knechtschaft [unter die Christen] unterworfen seien: *quos propria culpa submisit perpetuae servituti*.⁴⁹ Als Reaktion darauf bezeichnete Kaiser Friedrich II. in einem für alle Juden im Reich geltenden Privileg vom Juli 1236 nun seinerseits Juden erstmals als *servi camere nostre*.⁵⁰ Zuvor waren Juden im Reich allenfalls als zur Kammer zugehörig⁵¹, nicht aber als deren Knechte bezeichnet worden. Es ist jedoch umstritten, wie das Privileg von 1236 zu deuten ist. Alfred Haverkamp hat es eingehend untersucht und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Kaiser sich auf diese Weise nicht nur seine Verfügungsgewalt über Juden, sondern auch seinen

⁴⁶ Ob dieser Übergang bereits unter Rudolf von Habsburg stattfand, ist umstritten; GÜNTZEL, *Judei*, S. 4–6.

⁴⁷ Willoweit verwies darauf, dass die Kommerzialisierung von Rechten zu Beginn dieser Entwicklung noch keine Diskriminierung von Juden bedeutete, da sie auch den Zoll, die Münze, Gerichte oder Städte betraf; vgl. WILLOWEIT, *Königsschutz*, S. 74.

⁴⁸ Die Ansichten über die Frage, was für das Entstehen der Kammerknechtschaft ausschlaggebend war, gehen in der Literatur auseinander. Laut Guido Kisch bildete das weltliche Recht, genauer das Waffenverbot für Unfreie und Knechte die „tatsächliche und rechtliche Grundlage“, KISCH, *Schriften*, S. 42. Dies ist jedoch mit Willoweit und anderen abzulehnen, da die Hintergründe des Waffenverbots, das im Übrigen nicht nur für Juden, sondern auch für Kleriker in Anschlag gebracht werden müsste, in der Landfriedenspolitik sowie dem Erstarken des Ritterstandes zu suchen sind; vgl. WILLOWEIT, *Königsschutz*, S. 81 (Fn 47); PATSCHOVSKY, *Rechtsverhältnis*, S. 355. Das Konzept des ‚Waffenrechts‘ (und analog das des ‚Waffenverbots‘) ist wohl „ein Produkt des 19. Jahrhunderts“; vgl. MAGIN, ‚Waffenrecht‘, S. 17.

⁴⁹ X 5.6.13, ed. FRIEDBERG, *CICan*, Bd. 2, Sp. 775. Die Dekretale war an den französischen König Philipp II. gerichtet. Zur Politik von Papst Innozenz III. gegenüber Juden vgl. SIMONSOHN, *The Apostolic See*, Bd. 7, S. 17–21.

⁵⁰ MGH *Const.*, Bd. 2, Nr. 204, S. 274. Das Privileg bestätigte Freiheiten eines am 6. April 1157 erteilten Privilegs Kaiser Friedrichs I.; vgl. DD F I, Nr. 166, S. 284–286. Letzteres basierte wiederum auf einem Privileg Kaiser Heinrichs IV. aus dem Jahr 1090; vgl. DD H IV, Nr. 412, S. 547–549. Beide genannten Privilegien galten jedoch ausschließlich für die Wormser Juden.

⁵¹ Erstmals in einem Privileg Kaiser Friedrichs I. vom Jahr 1157; vgl. DD F I, Nr. 166, S. 284–286. Zum Begriff der Kammer, der nicht etwa ausschließlich fiskalisch verstanden werden kann, sondern eine besonders enge Zugehörigkeit zum König bzw. Kaiser ausdrückt; vgl. HAVERKAMP, *Concivitas*, S. 119; DERS., *Jews*, S. 38–42; HAVERKAMP, *Jewish Images*, S. 199–200.

Einfluss bis in die Stadtgemeinden hinein zu sichern suchte.⁵² Gleichzeitig warnt Haverkamp davor, die heutige negative Konnotation, die mit dem Begriff ‚Knecht‘ einhergeht, auf die Kammerknechtschaft der Juden anzuwenden.⁵³ Schon früher war der von Guido Kisch vertretenen Ansicht, dass es sich um eine grundlegende negative Veränderung des Rechtsstatus der Juden gehandelt habe⁵⁴, mehrfach widerprochen worden.⁵⁵ Einigkeit herrscht indes darüber, dass die Rechtsstellung der Juden fortan kontinuierlichen und dramatischen Verschlechterungen ausgesetzt war⁵⁶, die Willoweit prägnant als „Prozeß der Rechtsverwahrlosung“⁵⁷ beschrieb. Für die Zeit Friedrichs II. ist in jedem Fall festzustellen, dass der Kaiser den von ihm eingeführten Terminus ‚Kammerknechte‘ in der Folge weiterverwendete, etwa in einem Privileg vom August 1238 für die Juden in Wien.⁵⁸

Anfang des 14. Jahrhunderts teilten auch die Regensburger Juden, wie viele andere Judengemeinden, das Schicksal der Verpfändung. Die neue Situation erhielt jedoch, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird, erst im Laufe von etwa zehn Jahren eine für alle Beteiligten – Judengemeinde, König und Pfandinhaber – rechtlich fest umrissene Kontur, die anschließend bis 1519 durchgängig bestehen blieb.

⁵² Vgl. HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“, S. 19–20.

⁵³ So auch WILLOWEIT, Königsschutz, S. 83–85.

⁵⁴ Vgl. KISCH, Schriften, S. 61: „Jetzt werden die Juden vielmehr offiziell als eine Sonderklasse der Bevölkerung deklariert, für die mit dem einen Worte „servi camerae“ ein umfassendes Sonderrecht festgestellt wird. [...] Friedrichs II. Judenprivileg ist daher [...] als ein Rückschlag in der Entwicklung des mittelalterlichen Judenschutzrechts aufzufassen.“

⁵⁵ Unter anderem von PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis, S. 355–356; LOTTER, Geltungsreich, S. 37; BATTENBERG, Privilegierung, S. 152–153. Bereits 1988 hatte Dietmar Willoweit in seinem Aufsatz ‚Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft‘ die Ansicht vertreten, dass der Inhalt des Diploms einer als rechtlos verstandenen Knechtschaft zuwiderlaufe, und außerdem konstatiert, dass der Gebrauch des Wortes Kammerknechte keinen „positivistischen Rechtsakt“ darstelle, sondern lediglich eine – wenn auch in dieser Form neue – Definition der Juden als Eigentum des Königs bzw. Kaisers repräsentiere; WILLOWEIT, Königsschutz, S. 82.

⁵⁶ Vgl. KISCH, Schriften, S. 89–90; WILLOWEIT, Königsschutz, S. 86–89; BATTENBERG, Kaisers Kammerknechte, S. 558–563; PACYNA, Juden, S. 37.

⁵⁷ WILLOWEIT, Königsschutz, S. 89.

⁵⁸ Mit der dortigen Formulierung *iudeos Wienne, servos camere nostre*, BRUGGER/WIEDL, Regesten, Bd. 1, Nr. 20, S. 31. Auf dieses Privileg geht Willoweit nicht ein. Er erwähnt stattdessen ein Privileg Friedrichs II. vom April 1237 für Wien, das ein Ämterverbot für Juden enthielt, welches u. a. damit begründet wurde, dass die Juden ihrer Verbrechen wegen seit jeher zu ewiger Knechtschaft verurteilt seien; vgl. WILLOWEIT, Königsschutz, S. 82 und 85–86.

1.2.1 Die Verpfändung der Regensburger Juden (1322)

Ende September 1322 erhielt Ludwig der Bayer von seinen Großneffen, den niederbayerischen Herzögen Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV., wichtige militärische Unterstützung in der Schlacht bei Mühldorf, wofür er ihnen als Gegenleistung unter anderem die Juden in Regensburg verpfändete. Das genaue Datum der Verpfändung ist unbekannt, da die Verpfändungsurkunde im Original nicht erhalten ist.

Möglicherweise handelte es sich aber um den 18. Oktober 1322. An diesem Tag traten die drei Herzöge erstmals als Pfandinhaber in Erscheinung und quittierten als solche⁵⁹ den Regensburger Juden die Zahlung zweier Geldbeträge⁶⁰, darunter die der erst am 11. November fälligen Judensteuer, welche bis dahin als königliche Judensteuer an Ludwig den Bayern zu entrichten war.⁶¹ Die Judensteuer war als *ir gesatztes recht*⁶² mit jährlich 200 lb veranschlagt.⁶³ Zur Legitimation der Quittierung durch die Herzöge und insofern zum Hintergrund der zugrundeliegenden Verpfändung hieß es in der Urkunde, dass die Herzöge die Regensburger Juden zusammen mit anderen Pfändern⁶⁴ für einen Wert von insgesamt 20 000 Mark Silber verpfändet bekommen hatten. In einer weiteren Urkunde vom gleichen Tag sicherten die Herzöge – diesmal ohne explizite Erwähnung der Pfandschaft – den Regensburger Juden darüber hinaus zu, dass alle bisherigen, von *römischen chaisern*

⁵⁹ RUB I, Nr. 444, S. 250: *Wir [...] veriehen offenbar an dem brief, wan uns unser lieber herr her Ludwich der hochgeboren römisch chünich ein geantwort hatt mit andern pfanten die juden ze Regenspurch [...], als wir [...] sein brief haben.*

⁶⁰ Dabei handelte es sich zum einen um 300 lb, die an die Herzöge gegeben und 400 lb, die an den Regensburger Bürger Gumprecht ‚geledigt‘, also gezahlt worden waren; vgl. RUB I, Nr. 444, S. 250. Gumprecht hatte Ludwig den Bayern während des Krieges finanziell unterstützt; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 1, S. 524.

⁶¹ RUB I, Nr. 444, S. 250: *Haben wir inen getan deu gnad, daz wir si von unserm obgenanten herrn, dem römischen chünig, und von uns ledich sagen aller ansprache und vo[r]derung von sand Marteins tag, der schirst chumt, über ein gantzes jar.* Hier wird deutlich, dass Ludwig der Bayer nicht mehr berechtigt war, über Gelder, die von der Judengemeinde zu zahlen waren, selbst eine Quittung auszustellen.

⁶² RUB I, Nr. 444, S. 250.

⁶³ Die Herzöge bekamen bei Pfandübernahme somit 50 % mehr und Gumprecht (statt Ludwigs des Bayern) das Doppelte der auf 200 lb festgesetzten Judensteuer. Für das Folgejahr 1323 wurde die Judensteuer von den Herzögen im Übrigen einem Dritten versprochen: *Die selben pfenning haben wir verschaffet Fridrichen, unserm obristen schreiber*, RUB I, Nr. 444, S. 250.

⁶⁴ Die weiteren Pfänder werden weiter unten noch erläutert. Es handelte sich um die Städte Neumarkt und Weißenburg.

oder *chüniginn oder von andern unsern vorvordern*⁶⁵ gewährten Privilegien unverändert gültig waren.

Am 25. Juli 1323, also ein gutes halbes Jahr später, gewährte Ludwig der Bayer den Regensburger Juden zwar das Privileg, während der Zeit der Verpfändung von sämtlichen Forderungen seitens des Königs oder des Reichs befreit zu sein⁶⁶, befahl ihnen zugleich aber ausdrücklich, den Pfandherren *mit allen diensten, chlainen und grozzen, und gemainleich mit aller voderung in allen dem rechten als [wie zuvor] uns und dem reiche und als deu handvest sagt*⁶⁷ zu gehorchen. In der Literatur wird vermutet, hinter der königlichen Anordnung stünde eine Beschwerde der Judengemeinde über die Besteuerung im Vorjahr.⁶⁸ Dies ist indes wenig überzeugend, da die damals geforderten Geldbeträge laut Quittung der Herzöge beglichen worden waren und die nächste Zahlungsverpflichtung (der jährlichen Judensteuer) erst wieder im November fällig wurde. Möglicherweise ging es jedoch um Forderungen aus einer alten herzoglichen Judensteuer, die bereits vor dem Jahr 1322 bestanden hatte.⁶⁹

Was ihre finanziellen Verpflichtungen bzw. die Höhe derselben anbelangte, hatte sich für die Regensburger Juden seit ihrer Verpfändung wenig geändert. Was hingegen ihre Rechte und ihren Schutz betraf, so waren die bisherigen Privilegien zwar unangetastet geblieben bzw. in ihrer Geltung von den Herzögen bestätigt worden. Auch ein mögliches Eingreifen des Königs zu ihrem Schutz war durch die Verpfändung weder aufgehoben noch aufgekündigt. Gerade dieser Schutz war aber nun weit mehr als früher davon abhängig, ob der jeweilige König während der Dauer der Verpfändung ein Interesse an der Ausübung des Schutzes hatte, ob er diesen gegenüber Dritten durchsetzen konnte und ob er, beispielsweise in einem Konfliktfall, einzugreifen bereit war oder nicht. Dass für Außenstehende der Eindruck entstehen konnte, die Regensburger Juden seien nun weniger geschützt als vorher, mag ein Zusatz in der Quittung über die jährliche Judensteuer vom 18. Dezember 1326 verdeutlichen. Darin sicherten die Herzöge umfassende und sogar auf eigene Kos-

⁶⁵ RUB I, Nr. 443, S. 249 (1322 Oktober 18).

⁶⁶ RUB I, Nr. 461, S. 257: *Wir euch aller dienst und voderung von uns und von dem reiche, alle deu weil und ir der selben unser fürsten und vettern pfant seitt, frey und ledich sagen mit dem brief, also daz wir noch anders nieman von unsern noch von des reiches wegen euch dieselben zeit und ir unserer vogenanten fürsten und vettern pfant seit, mit deheinem dienst noch mit dehainerlay voderung mit nichteu beswaeren sullen.*

⁶⁷ RUB I, Nr. 461, S. 257.

⁶⁸ So etwa BROMBERGER, Juden, S. 56. Der Ansicht Brombergers folgte SCHMUCK, Ludwig der Bayer, S. 152 (Fn 1217): „Daß Ludwig der Bayer erst zehn Monate nach der Verpfändung diese Ermahnung aussprach, zeigt m. E., daß sie nicht formelhaft aufzufassen ist, sondern auf tatsächlichen Widerspruch in der jüdischen Gemeinde abgestellt war“.

⁶⁹ Zu dieser alten herzoglichen Steuer vgl. Kapitel B 2.1.

ten gewährte Hilfe zu, sollte jemand gegen die Regensburger Juden gerichtlich vorgehen.⁷⁰ Doch bereits zwei Jahre später, am 6. Oktober 1328, forderte die Reichsstadt von der Judengemeinde eine Zwangsanleihe von 500 lb.⁷¹

Am 9. August 1329 stellte Ludwig der Bayer über die Verpfändung der Regensburger Juden eine weitere Urkunde aus. Aus diesem in Pavia ausgefertigten Diplom ist erstmals die Höhe des Anteils ersichtlich, den die Herzöge von den insgesamt 20 000 Mark Silber für die Regensburger Juden gezahlt hatten, nämlich 6 400 Mark Silber Regensburger Gewichts.⁷² Darüber hinaus waren in der Urkunde nicht nur Angaben zum Umfang der Pfandschaft, sondern auch Modalitäten für deren Auslösung aufgeführt. Konkret umfasste die Verpfändung demnach das Recht der Pfandherren, von den Regensburger Juden jährlich zum 11. November eine Steuer von 200 lb erheben zu dürfen.⁷³ Hinzu kam das Regensburger Judengericht mitsamt aller *eren, herschefien, rechten und nützen, nichts ausgenommen*⁷⁴. Mit dem erworbenen Pfand sollten die Pfandinhaber, also die drei Herzöge und deren Erben, fortan in gleicher Weise verfahren dürfen wie mit ihrem sonstigen Eigentum.⁷⁵ Die Verpfändung sollte so lange Bestand haben, bis die Pfandsumme in Höhe von 6 400 Mark

⁷⁰ RUB I, Nr. 518, S. 288 (1326 Dezember 18): *Wir gehaizzen auch den vorgenanten juden mit gūten triwen [=Treuen], ob si dar umb dhein notred icht an gieng, von swem daz wer, do sullen wir für si umb sten und sullen si dar umb ledich machen an allen iren schaden.* Die konkreten Hintergründe für diesen Zusatz sind nicht überliefert.

⁷¹ Vgl. RUB I, Nr. 555, S. 309, BRUGGER/WIEDL, Regesten, Bd. 1, Nr. 300, S. 254. Gemeiner notierte dazu: „In diesem Irsal, da sich die Herren, (die Bayerischen Fürsten), ungütlich gegen die Stadt stellten, da erhoben die Herren von der Stadt von den Juden ein gezwungenes Anlehen von 500 lb und erteilten fünf Bürgern (von der Judengemeinde) dem Efferlein, Michel von Straubing, Nachmann von München, Muschlein Terhans Sohn und Muschlein von Wien Vollmacht, diese Summe entweder von ihrer Gemeinde zu erheben, oder zu kaufen (aufzunehmen)“; GEMEINER, Chronik, Bd. 1, S. 538 [Klammersetzung im Original]. Vgl. dazu auch AVNERI, Regensburg [GJ II,2], S. 686.

⁷² RUB I, Nr. 579, S. 320: *Das wir unsern lieben vettern [...] schuldig worden sein [...] sechs tausent und vierhundert mark silbers Regenspurger gewichtes. Dafur haben wir in und iren erben [...] zw sambt ander pfanntschaft weis eingesetzt und seczen in auch mit disem brief unser lieb chamerchnecht, dy juden zw Regenspurg.*

⁷³ Vgl. RUB I, Nr. 579, S. 320.

⁷⁴ RUB I, Nr. 579, S. 320–321. Das Recht, Judensteuer und Judengericht verpfänden zu dürfen, leitete der Kaiser daraus ab, dass *sy* [= die Juden] *uns dem reich pflichtig sein zw tun und zw geben und von unsern vodern* [= Vorgängern] *an uns chummen sein.* Zum Judengericht vgl. Kapitel B 3.1.

⁷⁵ RUB I, Nr. 579, S. 321: *Das sy und ir erben dy* [= die Rechte an den Juden] *also furbas ynnen haben sullen mit allen sachen, dy handeln, damit tū und lassen alls mit andern iren lannden, lewten und gūten.*

Silber vollständig zurückgezahlt war.⁷⁶ Während der Dauer der Verpfändung ruhten jegliche Ansprüche des Königs und des Reichs gegenüber den Regensburger Juden, so dass insofern weder er *noch des reichs nachomen noch nymand von unsern wegen dy obenverschriben juden weder mit diensten vdrung noch chainerlay andern sachen sy nicht besweren* [solle] *in dhainerlay* [= keinerlei] *weis*⁷⁷.

Nach Ansicht von Helmut Bansa handelt es sich bei dem Diplom von 1329 um eine Fälschung. Das Schriftbild der in Wien überlieferten Urkunde entspreche dem späten 14. Jahrhundert, weswegen es sich „wenigstens in der Form um eine Fälschung handeln“ müsse.⁷⁸ Dabei äußert Bansa die Vermutung, dass die Ausfertigung im Zusammenhang mit einem während dieser Zeit herrschenden Streit um das Regensburger Judengericht stehen könnte, den die Besitzer des Judengerichts mit einer ihren Interessen dienlichen Urkunde für sich zu entscheiden suchten.⁷⁹ Hierzu ist anzumerken, dass aus einem Privileg der Herzöge für die Regensburger Juden aus dem Jahr 1325 bereits eindeutig hervorgeht, dass die Herzöge frei über das Judengericht verfügten und somit schon vor dem Jahr 1329 unstreitig im Besitz der genannten Rechte waren.⁸⁰ Auch andere inhaltliche Aspekte des Diploms von 1329 lassen sich bereits aus zeitlich früheren Urkunden ableiten und hätten insofern keiner Fälschung bedurft. Die Verpfändung an sich ist aus diversen Urkunden ebenso bezeugt⁸¹ wie Zahlungsfristen oder die exakte Höhe der Judensteuer.⁸² Auch die Zusicherung, der zufolge die Regensburger Juden während der Dauer ihrer Verpfändung von sämtlichen Ansprüchen von König und Reich befreit waren, findet sich bereits an anderer Stelle, nämlich im oben erwähnten Diplom Ludwigs des Bayern vom 25. Juli 1323.⁸³ Somit wäre allenfalls der exakte Anteil des Pfandwertes

⁷⁶ RUB I, Nr. 579, S. 321: *Alls lang uncz wir oder unser nachomen in oder iren erben vor genczlich gericht und bezcalt haben dy oben verschriben sechs tausent und vierhundert mark silbers.*

⁷⁷ RUB I, Nr. 579, S. 321.

⁷⁸ BANSÄ, Register, S. 339.

⁷⁹ Vgl. BANSÄ, Register, S. 339–340.

⁸⁰ In dem Privileg gewährten die Herzöge den Juden, unter anderem das Recht, mit einem eigenen Eid auf die Tora zu schwören. Darüber hinaus war auch geregelt, dass die Regensburger Juden eigene Richter haben durften, die jedoch von den Herzögen bestimmt wurden; vgl. RUB I, Nr. 479, S. 265 (1325 März 5). Vgl. auch die Ausführungen zum Judengericht in Kapitel B 3.1.

⁸¹ Vgl. die Quittung der Judensteuer von 1322 (RUB I, Nr. 444, S. 250), das Privileg Ludwigs des Bayern vom Jahr 1223 (ebd., Nr. 461, S. 257) sowie die Quittung der Judensteuer von 1326 (ebd., Nr. 518, S. 288).

⁸² Vgl. die Quittung der Judensteuer von 1322 (RUB I, Nr. 444, S. 250) sowie die Quittung der Judensteuer von 1326 (ebd., Nr. 518, S. 288).

⁸³ Dort hieß es, Ludwig der Bayer sage die Juden los *aller dienst und voderung von uns und von dem reiche, alle deu weil und ir derselben unserer fursten und vettern pfant seid*, [und sie] mit

der Regensburger Juden in Höhe von 6400 Mark Silber aus – uns überlieferten – früheren Quellen nicht nachweisbar, wohl aber die genannten Rechte der Pfandinhaber sowie die damit verbundenen Pflichten der Regensburger Juden.

Des Weiteren wird in der Literatur die Ansicht vertreten, Ludwig der Bayer habe die Regensburger Juden nach 1322 zurückgelöst, ehe er sie 1329 ein zweites Mal verpfändete.⁸⁴ Diese Ansicht beruht offenbar auf der Annahme, der Kaiser habe 1329 eine neue bzw. zweite Verpfändung beurkundet.⁸⁵ Tatsächlich handelte es sich aber lediglich um die Bestätigung einer Verpfändung. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut⁸⁶ als auch aus der Tatsache, dass die Herzöge in den Jahren zwischen 1322 und 1329 mehrfach als Pfandherren auftraten und als solche Urkunden ausstellten. Gegen die These einer erneuten Verpfändung spricht zudem ein Diplom Ludwigs des Bayern aus dem Jahr 1330, wie nachfolgend erläutert wird.

Am 20. März 1330 beurkundete der Kaiser erneut, dass er den niederbayerischen Herzögen 20000 Mark Silber aus der Schlacht bei Mühldorf schulde⁸⁷, wofür er ihnen einst die Rechte an Weißenburg, an Neumarkt und die Regensburger Judengemeinde verschrieben habe. Diese drei Pfandschaften (Weißenburg, Neumarkt, Regensburger Judengemeinde) waren jedoch Pfänder, die – und dies ist entscheidend – offenbar nur gemeinsam ausgelöst werden konnten: *Der pfant wir ains an [= ohne] daz ander niht lösen solten, als si des ein güt hantvest von uns heten*⁸⁸. Zu einer Neuverpfändung der Regensburger Juden samt Judengericht kann es im Jahr 1329 daher kaum gekommen sein, da dies eine vorherige Auslösung der gesamten Pfandschaft erfordert hätte, die offenkundig bis dato nicht erfolgt war, da noch alle drei Pfänder im Status der Verpfändung standen.⁸⁹

deheinem dienst noch mit dehainerlay voderung mit nichteu [zu] beswaeren, RUB I, Nr. 461, S. 257 (1323 Juli 25).

⁸⁴ Vgl. MAIER, Regensburg, S. 73–74; AVNERI, Regensburg [GJ II,2], S. 682 [jeweils ohne Begründung].

⁸⁵ Neben den in Fn. 84 bereits genannten Autoren vertreten diese Ansicht auch CLUSE, Judengericht, S. 372; ANGERSTORFER, Spätmittelalter, S. 163; HERDE, Gestaltung und Krisis, S. 363.

⁸⁶ RUB I, Nr. 579, S. 320: *Haben wir in und iren erben [...] zw sambt ander pfanntschaft weis eingesezt und seczen in auch mit disem brief unser lieb chamerchnecht, dy juden zw Regenspurg.*

⁸⁷ MGH Const., Bd. 6/1, Nr. 704, S. 601: *Umb den dinst, den si uns und dem riche an dem streit ze Müldorf gen unserm ohaim von Osterrich [...] und auch für den schaden, den si an dem selben streit bei uns namen und enpfingen.*

⁸⁸ MGH Const., Bd. 6/1, Nr. 704, S. 602.

⁸⁹ Das Judengericht wurde in dieser Urkunde nicht explizit erwähnt, was nochmals unterstreicht, dass dieses, da die Herzöge nachweislich darüber verfügten, bereits seit 1322 Teil der Pfandschaft war.

Eine ganz andere, bisher nicht beachtete Frage ist hingegen, ob nicht die Urkunde von 1330 de facto eine Neuverpfändung darstellt.⁹⁰ Grund des Diploms war schließlich die Notwendigkeit gewesen, Neumarkt aus der Pfandschaft herauszulösen, was angesichts der oben dargestellten Einschränkung nur im Zuge einer vollständigen Auflösung aller bisherigen drei Pfandschaften mit anschließender Neuverpfändung der verbliebenen zwei Pfänder möglich war. Tatsächlich löste Ludwig der Bayer den bisherigen Vertrag auf und verschrieb den Herzögen die Pfandschaft an Weißenburg und den Regensburger Juden erneut: *Und wan si [= die Herzöge] uns an den selben sachen und auch an dem Neunmarcht gaentzlich entwichen sind, haben wir in für zwelftausent markch silbers eingeaentwurt und gesetzt di stat Weissenburch und di Juden ze Regenspurch*⁹¹. Die Auslösung Neumarkts steht dabei möglicherweise im Zusammenhang mit dem Hausvertrag von Pavia und der bayerischen Landesteilung. Für die Auslösung von Neumarkt fehlten dem Kaiser jedoch die Mittel. So zahlte er die Herzöge nicht aus, sondern setzte ihnen Lauingen anstelle von Neumarkt als Ersatzpfand.⁹² Aufgrund dieser Urkunde wird erstmals der Pfandwert der Regensburger Juden klar ersichtlich. Er lag mit 6400 Mark Silber noch über dem Pfandwert Weißenburgs in Höhe von 5600 Mark Silber.⁹³

Die den Regensburger Juden von Ludwig dem Bayern im Jahr 1323 gegebene Zusage, dass sie aufgrund der Verpfändung von ihm als König oder von Seiten des Reichs zu keinen Zahlungen verpflichtet werden konnten⁹⁴, hielt nur wenige Jahre. Am 24. Mai 1333 gewährte Ludwig der Bayer der Reichsstadt Regensburg das Recht, von der Judengemeinde 1000 lb einzuziehen, welche erstere zu Pfingsten an ihn gezahlt hatte.⁹⁵ Parallel dazu gab er gegenüber den Juden die erneute Zusicherung, dass die jährliche Judensteuer an die Pfandherren maximal 200 lb betrage.⁹⁶

⁹⁰ In der Regel wird sie als Bestätigung der Verpfändung interpretiert; vgl. etwa SCHMUCK, Ludwig der Bayer, S. 152.

⁹¹ MGH Const., Bd. 6/1, Nr. 704, S. 602.

⁹² MGH Const., Bd. 6/1, Nr. 704, S. 602: *Beleiben wir in schuldich ahttausent markch silbers lotiges Regenspurger gewihtes und fur di selben [...] haben wir in [...] gesetzt in pfandes weise unser stat Lauingen.*

⁹³ Neumarkt bzw. dann Lauingen waren gleichwertig mit je 8000 Mark Silber angesetzt; vgl. MGH Const., Bd. 6/1, Nr. 704, S. 602.

⁹⁴ Vgl. RUB I, Nr. 461, S. 257 (1323 Juli 25).

⁹⁵ Vgl. RUB I, Nr. 697, S. 390. Dass Regensburg die 1000 lb an Ludwig zu Pfingsten gezahlt hatte, ergibt sich aus RUB I, Nr. 699, S. 392.

⁹⁶ Vgl. RUB I, Nr. 698, S. 391. Ludwig der Bayer rechnete offenbar mit einer baldigen Auslösung der Pfandschaft, da er festlegte, dass sich die Judensteuer bei Rückerwerb auch erhöhen könnte, sofern die Juden, was entsprechend zu prüfen wäre, zahlungskräftig genug seien. Die Überprüfung sollte dann unter Beteiligung des Regensburger Rates zu erfolgen, wobei die Bedingungen genau benannt waren.

Den Bestimmungen der Pfandschaft bzw. den durch diese Sonderabgabe verletzten Interessen der Pfandherren wurde dadurch Genüge getan, dass die Herzöge zu der Verfügung Ludwigs des Bayern ihr Einverständnis geben durften oder mussten. Am 2. Juni 1333 bestätigten sie das Recht, die Gelder einzufordern.⁹⁷ In einer weiteren Urkunde vom gleichen Tag bestätigten die Herzöge ihrerseits nochmals explizit, dass die gewöhnliche Judensteuer 200 lb betrage.⁹⁸ Trotz dieser erneuten Zusagen und Versicherungen kam es fortan immer wieder zu finanziellen Sonderforderungen an die Regensburger Juden, die zum Teil gezahlt, teils aber auch mit Verweis auf die privilegierte Stellung verweigert wurden.⁹⁹

Die Zusage, dass die Regensburger Judengemeinde während der Dauer der Verpfändung zu keinen Zahlungen seitens König und Reich verpflichtet werden konnte und stattdessen lediglich die genau definierte, unveränderliche Judensteuer an die Pfandherren zu zahlen hatte, blieb als Grundsatz bestehen und wurde von Kaiser Karl IV. in seinem Privileg für die Regensburger Juden mit den Worten zusammengefasst: *Und sagen auch sie [= die Regensburger Juden] nach derselben brieve lawte von uns und dem reiche ledig alles dinstes und aller fordrungen, alle dieweile und sie unserr oheimen, der herczogen von Beyern, pfand seyn; und wir, noch nymand anders von unsern wegen, sullen sie mit dinsten oder dheinerlay andern fordrungen nicht besweren, in dheine weis*¹⁰⁰. Diese Formulierung, die eine Kombination aus Inhalten der Urkunden von 1323 und 1329 darstellt und durch Karl IV. um Bestimmungen zum Gerichtsstand und den Schutz durch die Stadt ergänzt worden war, wurde von nachfolgenden Königen und Kaisern bis hin zu Maximilian I. ohne Änderungen oder Erweiterungen wieder und wieder bestätigt.¹⁰¹

Ab dem Jahr 1322 waren Pfandnehmer der Regensburger Judengemeinde zunächst durchgängig Wittelsbacher Herzöge¹⁰², zuletzt Herzog Georg der Reiche von

⁹⁷ Vgl. RUB I, Nr. 699, S. 391–392.

⁹⁸ Vgl. RUB I, Nr. 700, S. 392. Die Herzöge versahen ihre Bestätigung der Judensteuer mit dem Zusatz, dass die Zahlung der Judensteuer nicht zu Beeinträchtigungen an der Pfandschaft bzw. bisheriger Rechte führen dürfte. Letzteres ist ein Hinweis auf Rechte der Herzöge an den Juden, die vor 1322 bestanden und bei denen es sich vermutlich um eine jährlich am 24. April [Georgii] zu leistende Steuer in Höhe von 30 lb handelte; vgl. Kapitel B 2.1.

⁹⁹ Vgl. Kapitel B 2.

¹⁰⁰ RUB II, Nr. 1135, S. 442–443 (1376 September 20).

¹⁰¹ Folgende Könige bzw. Kaiser bestätigten der Regensburger Judengemeinde die Fassung des Diploms Karls IV.: Wenzel (1382), Ruprecht (1401), Sigismund (1414), Sigismund (1434), Friedrich III. (1444) und Maximilian I. (1495).

¹⁰² Nicht aus Quellen belegbar ist die Behauptung, die Pfandschaft an den Regensburger Juden sei nach dem Aussterben der niederbayerischen Linie erneut an die Wittelsbacher verpfändet worden. So jedoch im Ergebnis SCHMUCK, Ludwig der Bayer, S. 156. Bei der dort diskutierten Quelle aus dem Jahr 1342 ging es jedoch nicht um eine Verpfändung von Hoheitsrechten,

Bayern-Landshut. Als dieser Ende 1503 starb, kam es im Zuge von Erbstreitigkeiten zum Landshuter Erbfolgekrieg. Mangels männlicher Nachkommen hatte Herzog Georg seine Tochter Elisabeth als Erbin eingesetzt, was sowohl gegen Reichsrecht als auch gegen die Teilungsverträge der Wittelsbacher verstieß und daher von den Herzögen Albrecht IV. und Wolfgang von Bayern-München nicht anerkannt wurde.¹⁰³ Bereits zu Beginn des Konflikts hatte König Maximilian I. die Überlassung einer Reihe von Pfandschaften aus dem Erbe Herzog Georgs für sich bzw. das Haus Österreich gefordert, darunter auch das Pfand an der Regensburger Judengemeinde.¹⁰⁴ Dabei verfolgte Maximilian I. offenbar zunächst das Ziel, sie wieder unmittelbar König und Reich zu unterstellen, also die Pfandschaft auszulösen. Noch ehe die Rechte an der Pfandschaft geklärt waren, wies er die Judengemeinde bereits an, ihm bzw. dem Reich 350 fl zukommen zu lassen.¹⁰⁵ Die hohe Pfandschuld von 6400 Mark Silber, die Maximilian I. für eine Auflösung der Pfandschaft hätte aufbringen müssen, war dann aber möglicherweise ausschlaggebend dafür, dass er sein Vorhaben revidierte und die Verpfändung der Regensburger Juden beibehielt.¹⁰⁶

Auf diese Weise gelangte die Pfandschaft von den Wittelsbachern in die Hände der Habsburger. Der Transfer wurde durch Pfalzgraf Friedrich, der als Vormund für die noch minderjährigen Kinder Elisabeths, Ottheinrich und Philipp, eingesetzt worden war, am 6. Januar 1507 bestätigt.¹⁰⁷

1.2.2 Exkurs: Der Begriff ‚Kammerknechte‘ in Privilegien für die Regensburger Judengemeinde

Ab Ende des 12. Jahrhunderts bezeichneten Privilegien Juden im Reich erstmals als der königlichen Kammer zugehörig, ab dem Jahr 1236 als Kammerknechte.¹⁰⁸ Sowohl die Zahl an überlieferten königlichen bzw. kaiserlichen Privilegien für die Regensburger Judengemeinde als auch der Zeitraum, aus dem diese Privilegien überliefert sind – vom Ende des 12. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts – geben die Möglichkeit zu einer Studie über die in diesen Diplomen zu findende Verwendung der beiden Begriffe. Besondere Beachtung verdient dabei ein hebräischer

sondern um die Verpfändung eines Teils der herzoglichen Judensteuer; vgl. RUB I, Nr. 995, S. 549–550 (1342 Juli 14).

¹⁰³ Vgl. GUGAU, Landshuter Erbfolgekrieg, S. 54.

¹⁰⁴ Vgl. KRENNER, Landtags-Handlungen, S. 541.

¹⁰⁵ Vgl. RI Maximilian I. (1502–1504), Nr. 18602, S. 479 [STRAUS, UuA, Nr. 738, S. 259 (1504 April 17)].

¹⁰⁶ Am 20. August 1504 informierte Maximilian I. die Judengemeinde, dass er das Pfandrecht übernommen habe; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 746, S. 261.

¹⁰⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 756, S. 263 (1507 Januar 6).

¹⁰⁸ Vgl. Kapitel B 1.2.

Rückvermerk, auf den am Ende noch eingegangen wird und der einen Hinweis darauf gibt, welche Bedeutung der Ausdruck Kammerknechte aus jüdischer Perspektive Ende des 15. Jahrhunderts trotz des zu dieser Zeit bereits eingetretenen Bedeutungsverlustes¹⁰⁹ möglicherweise hatte.

In den ersten uns überlieferten Privilegien für die Regensburger Juden, die vor 1236 datieren, erscheint der Terminus der Kammerzugehörigkeit nur im ältesten Privileg, einem Handelsprivileg Kaiser Friedrichs I. Barbarossa vom September 1182. Noch ehe die für die Regensburger Juden gewährten Rechte im Detail ausgeführt wurden, hieß es dort bezüglich aller Juden *in imperio nostro degentium*, dass sie *speciali prerogativa dignitatis nostre ad imperialem cameram dinoscuntur pertinere*¹¹⁰, also aufgrund eines gnädig gewährten besonderen Vorrechts der kaiserlichen Kammer, also dem kaiserlichen Vermögen, zugehörig seien. Als König Friedrich II. am 3. Januar 1216 die Handelsrechte der Regensburger Juden bestätigte, wies er darauf hin, dass ihn *fideles nostri Ratisponenses Iudei*¹¹¹ unter Vorlage einer besiegelten Originalausfertigung um die Bestätigung der Rechte gebeten hätten. Friedrich II. wählte somit eine andere Formulierung als in der von ihm bestätigten Fassung seines Großvaters und verzichtete auf die Betonung der Kammerzugehörigkeit. Gleiches gilt für das dritte vor dem Jahr 1236 ausgestellte Privileg, eine Urkunde König Heinrichs (VII.) vom 30. Juni 1230. Heinrich (VII.) wählte die Ausdrücke *universis iudeis Ratisponensibus*¹¹² bzw. *prefatis iudaeis*¹¹³.

Das erste uns überlieferte Privileg für die Regensburger Juden, das zeitlich nach 1236 und damit nach der Einführung des Terminus ‚Kammerknechte‘ in königlichen bzw. kaiserlichen Privilegien lag, stammt von König Rudolf von Habsburg. Am 16. Oktober 1274 bestätigte dieser den Regensburger Juden ihre von Friedrich I. Barbarossa im Jahr 1182 und von Friedrich II. im Jahr 1216 gewährten Rechte.¹¹⁴ Statt des Begriffs ‚Kammerknechte‘ betonte er jedoch erneut die Kammerzugehörigkeit aller Juden im Reich.¹¹⁵ In einem weiteren, von Rudolf von Habsburg am 4. Juli 1281 ausgestellten Diplom, das den Regensburger Juden unter

¹⁰⁹ So konstatierte Willoweit für den Zeitraum des Spätmittelalters: „Ein deutlich erkennbarer Rechtsgehalt ist dem Begriff der Kammerknechtschaft kaum noch zu entnehmen“; WILLOWEIT, Rechtsstellung, S. 2163.

¹¹⁰ DD F I., Nr. 833, S. 44. Zugleich ist dies der älteste uns überlieferte Nachweis der Kammerzugehörigkeit aller Juden im Reich.

¹¹¹ DD F II., Nr. 342, S. 341.

¹¹² RUB I, Nr. 56, S. 24.

¹¹³ RUB I, Nr. 56, S. 24.

¹¹⁴ Zum Inhalt des Privilegs im Detail sowie zu den Umständen der Privilegienerteilung vgl. GÜNTZEL, Iudei, S. 33–38.

¹¹⁵ RUB I, Nr. 109, S. 56: *Qui specialis dignitatis prerogativa ad imperialem cameram pertinere noscuntur [...], iudeos nostros Ratisponenses.*

anderem das Verlassen ihrer Häuser während der österlichen Kartage untersagte – somit kein Privileg für die Regensburger Juden darstellte – war ebenfalls nicht von Kammerknechten, sondern von *iudaei Ratisponensis civitatis et diocesis*¹¹⁶ die Rede. Auch ein nach dem Tod König Rudolfs von Reichsvikar Johann von Böhmen erlassenes Mandat, demzufolge Regensburger Juden nicht vor auswärtige Gerichte gezogen werden durften, sprach lediglich von den *juden von Regenspurg*¹¹⁷. Dennoch ist der Begriff ‚Kammerknechte‘ in Zusammenhang mit Regensburger Juden bereits Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbar – jedoch nicht in einem Privileg für die Regensburger Juden, sondern für die Reichsstadt. So erließ König Konrad IV. am 20. Januar 1251 ein Mandat, das die strikte Befolgung städtischer Verordnungen bezüglich der Stadtverteidigung durch alle Einwohner anordnete, zu denen ausdrücklich auch die *iudaei servi camerae nostrae* gerechnet werden¹¹⁸.

Als ‚Kammerknechte‘ wurden die Regensburger Juden in einem für sie ausgestellten Privileg erstmals von Ludwig dem Bayer bezeichnet. In der vom 25. Juli 1323 datierenden Urkunde ist von *unsern lieben chamerknechten, den Juden ze Regenspurch*¹¹⁹ die Rede. Ludwig der Bayer behielt diese Wortwahl in allen weiteren, die Regensburger Juden unmittelbar oder mittelbar betreffenden Diplomen bei.¹²⁰ Auch Kaiser Karl IV. hielt in seinem am 20. September 1376 den Regensburger Juden ausgestellten Diplom, das die Pfandbestimmungen Ludwigs des Bayern wörtlich aufgriff, am Ausdruck ‚Kammerknechte‘ fest, verzichtete jedoch auf das Adjektiv ‚lieb‘.¹²¹ Gleiches galt in der Folge für alle Bestätigungen des Privilegs Karls IV. seitens nachfolgender Könige und Kaiser.¹²²

In weiteren, inhaltlich anderen königlichen bzw. kaiserlichen Privilegien für die Regensburger Juden war die Sprachregelung ab dem 15. Jahrhundert sehr unterschiedlich. Am 15. September 1434 – nur wenige Tage nach seiner Bestätigung des

¹¹⁶ MGH LL, Bd. 2, S. 426. Der Zusatz *diocesis* lässt vermuten, dass der Regensburger Bischof zu diesem Zeitpunkt noch Hoheitsrechte über die Judengemeinde besaß; vgl. dazu Kapitel B 1.1.

¹¹⁷ RUB I, Nr. 280, S. 150 (1313 Februar 4).

¹¹⁸ RUB I, Nr. 78, S. 39. Ein früheres Privileg für die Reichsstadt vom 9. März 1207 hatte die Regensburger Juden hingegen als *Judaei de Ratisponia* bezeichnet; vgl. RUB I, Nr. 48, S. 18.

¹¹⁹ RUB I, Nr. 461, S. 257.

¹²⁰ Nicht allein in Privilegien für die Regensburger Juden, sondern beispielsweise auch in einem am 24. November 1342 gewährten Privileg für die Reichsstadt: *Wir wellen ôch, daz unser kamerknecht . . die juden ze Regenspurg, mit den burgern da selben tragen und tûn*, RUB I, Nr. 1003, S. 552.

¹²¹ RUB II, Nr. 1135, S. 442: *Das wir den juden zu Regenspurg, unsern camerknechten, bestetiget, krefftiget und vernewet haben.*

¹²² Konkret handelte es sich um die Diplome folgender Könige bzw. Kaiser: Wenzel (1382), Ruprecht (1401), Sigismund (1414), Sigismund (1434), Friedrich III. (1444) und Maximilian I. (1495).

Diploms Karls IV. mit der dortigen Bezeichnung ‚Kammerknechte‘ – stellte Kaiser Sigismund der *judisheit zu Regenspurg wonent*¹²³ ein Privileg aus, das diverse Rechte, darunter den Darlehenshandel, garantierte. Während hier keinerlei Zuschreibung zur Kammer erfolgte, wählte Kaiser Friedrich III. wiederum in einem Privileg vom 23. Juli 1464, das die bisherigen Freiheiten der Regensburger Judengemeinde summarisch bestätigte, die Formulierung: *Die judisheit zu Regenspurg wonennende, unnser und des reichs camerknechten*¹²⁴. Ein am 3. Juni 1513 von Kaiser Maximilian I. der Judengemeinde ausgestellter Schutzbrief richtete sich hingegen an *unser jüdischait, gemainiglich zů Regenspurg*¹²⁵.

Von all den hier erwähnten Diplomen blieben nur wenige im Original erhalten. Die meisten liegen als beglaubigte Urkunden (Vidimusurkunden) bzw. als Abschriften vor. Diese Vidimusurkunden, von denen einige im Rahmen der Recherche zu der vorliegenden Arbeit wiederentdeckt wurden¹²⁶ und die im Anhang abgedruckt sind, verfügen nahezu alle über hebräische und/oder jiddische Rückvermerke. Einer dieser Dorsalvermerke, der im Folgenden ausführlich behandelt wird, nimmt auf die Kammerknechtschaft explizit Bezug.

Am 9. Juli 1467 beglaubigte Abt Johannes vom Regensburger Schottenkloster St. Jakob¹²⁷ die ihm jeweils im Original vorgelegten Privilegien Friedrichs II. aus dem Jahr 1216 und Rudolfs von Habsburg vom Jahr 1274.¹²⁸ Auf der Rückseite der Vidimusurkunde befindet sich eine auf Hebräisch verfasste kurze Zusammenfassung der gewährten Rechte sowie eine Erläuterung zu den beiden Ausstellern. Dabei wird auch das (mit hebräischen Lettern geschriebene, jedoch deutsche) Wort ‚Kammerknecht‘ erwähnt: העתקה מקיימת מקר' ורידריך הזקן וממלך קריל בפניי על הק"ק ר' וקראי היהודים] קמר קגעכט („Eine beglaubigte Abschrift von Kaiser Friedrich dem

¹²³ TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9312 [Regesten Kaiser Sigmonds, Bd. 2, Nr. 10796, S. 42]. Das Privileg galt zugleich für die *iudisheit in des hochgebornen Ludwigs phaltzgrave bey Rein und hertzoge in Bairn, unsers lieben ohayms und furstens, lannde gessen und wonhaft*.

¹²⁴ TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9311 [Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 178, S. 147].

¹²⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 206r.

¹²⁶ Vgl. NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden. Zu den Urkunden im einzelnen vgl. auch Kapitel D 3.2.2.

¹²⁷ Zu St. Jakob in Regensburg vgl. FLACHENECKER, Irische Stützpunkte in Regensburg.

¹²⁸ Vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9304. Aus dem 15. Jahrhundert sind zahlreiche Vidimusurkunden erhalten. Dabei fällt auf, dass sowohl der Regensburger Rat als auch die Judengemeinde Originalurkunden regelmäßig entweder beim Abt des Schottenklosters St. Jakob oder beim Abt von St. Emmeram vidimieren ließen; vgl. die Datenzettel zu den Reichsstadt Regensburg Urkunden im BayHStA München. Eine (nicht vollständige Liste) gibt FLACHENECKER, Verstädterung, S. 265–268. Die Frage, wann und zu welchem Zweck Vidimusurkunden bei diesen beiden Klöstern in Auftrag gegeben wurden, ist noch nicht erforscht.

Alten und von König Karil, mir vorliegend, bezüglich der Judengemeinde Regensburgs, man bezeichnet die Juden als ‚Kammerknecht‘¹²⁹).

Zu dieser Passage sind mehrere Punkte anzumerken: Erstens trug Friedrich II. zum Zeitpunkt der Ausstellung des Privilegs im Jahr 1216 keinen Kaisertitel. Die Bezeichnung ‚der Alte‘ lässt indes darauf schließen, dass hier möglicherweise nicht Friedrich II., sondern Friedrich I. Barbarossa gemeint war, dessen Privileg (vom Jahr 1182) Friedrich II. 1216 bestätigte und das er wortwörtlich zitierte.¹³⁰ Weit problematischer erscheint hingegen, zweitens, die Nennung eines Königs ‚Karil‘, womit Karl IV. gemeint sein dürfte. Zwar hatte Karl IV. den Regensburger Juden im Jahr 1376 ein Privileg ausgestellt, dieses wurde in der Vidimusurkunde aber nicht beglaubigt. Das Diplom Karls IV. weicht zudem inhaltlich von dem (tatsächlich beglaubigten) Diplom Rudolfs von Habsburg erheblich ab. Während Rudolf von Habsburg die Handelsprivilegien von 1182 und 1216 bestätigt hatte, konfirmierte Karl IV. Regelungen aus der Zeit der Verpfändung der Regensburger Judengemeinde durch Ludwig den Bayern. Darüber hinaus wäre der Titel קרל (König) im Falle Rudolfs von Habsburg zwar korrekt angegeben, nicht jedoch im Falle Karls IV., der zum Zeitpunkt seines Privilegs für die Regensburger Juden bereits den Kaisertitel führte.

Die Frage ist also, warum dem Verfasser des Rückvermerks ein so eklatanter Fehler unterlief. Abgesehen von der Möglichkeit, dass der Schreiber falsch informiert und des Lateinischen unkundig war, liegt die Antwort möglicherweise im dritten, hier anzumerkenden Aspekt. Anders als im Rückvermerk notiert, ist der Begriff ‚Kammerknecht‘ in den umseitig beglaubigten Herrscherdiplomen gar nicht enthalten. Vielmehr verwendeten beide Diplome den Terminus der Kammerzugehörigkeit. Karl IV. hingegen wählte in seinem Diplom in der Tat die Formulierung ‚Kammerknecht‘. Denkbar ist also, dass der Verfasser des Rückvermerks explizit betonen wollte, dass die Regensburger Juden in einer besonderen rechtlichen Beziehung zum Herrscher standen, einer Beziehung, die sich für ihn im Ausdruck ‚Kammerknechte‘ manifestierte. In jedem Fall wäre der Begriff nicht negativ konnotiert, sondern, ganz im Gegenteil, Ausdruck eines erhöhten Schutzes durch den Herrscher und damit der besonderen Bedeutung der in den Privilegien gewährten Handelsfreiheiten. Im Jahr 1467, zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Vidimusurkunde, waren diese bereits vielfach eingeschränkt.¹³¹

¹²⁹ An dieser Stelle möchte ich Frau Prof. Dr. Eva Haverkamp ausdrücklich für die entscheidende Hilfestellung bei der korrekten Transkription des Ausdrucks ‚Kammerknecht‘ danken.

¹³⁰ Friedrich II. fügte lediglich eine Strafandrohung hinzu; vgl. DD F II., Nr. 342, S. 341.

¹³¹ Vgl. Kapitel B 4.1. Diese Entwicklung setzte sich bis zur Vertreibung der Regensburger Juden 1519 fort. Da nicht angegeben ist, wann der Rückvermerk verfasst wurde, wäre – vorausgesetzt, die hier vorgebrachte These stimmt und vorausgesetzt, der Rückvermerk wäre zeitnah

Unklar wäre allenfalls, warum Rudolf von Habsburg im Dorsalvermerk ausgerechnet durch Karl IV. ersetzt wurde. Eine ganze Reihe von Herrschern hatten die Regensburger Juden in ihren Privilegien als Kammerknechte bezeichnet. Auch hierfür gibt es möglicherweise eine Erklärung. Die Inhalte der beglaubigten Privilegien wurden vom Verfasser des Rückvermerks folgendermaßen beschrieben: וקיימו לישא [וקיימו] [ם] („Sie [= die beiden Privilegien] bestätigen [das Recht], alle Dinge zu handeln und zu verkaufen, sowie [das Gebot], keinen Juden zu demütigen; und sie bestätigen alle Bestätigungen [von Privilegien]“).¹³² Hier fällt zunächst auf, dass der in den vidimierten Diplomen jeweils explizit genannte Handel mit Gold-, Silber- und anderen Metallwaren ebenso unerwähnt bleibt wie das Recht, Waren nach jüdischem Brauch zu erwerben. Vor allem aber fällt auf, dass die umseitig vidimierten Privilegien keine Passage enthalten, der zufolge Juden nicht zu demütigen seien. Genau dies könnte jedoch erklären, warum der Verfasser des Rückvermerks ausgerechnet Karl IV. angab. Kaiser Karl IV. war zwar nicht der erste, der Regensburger Juden in einem Privileg als Kammerknechte bezeichnete, aber er war der erste, der die Reichsstadt anwies, die Juden in ihren Freiheiten zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie niemand *hindere oder yrre in dheine weis*¹³³.

Insgesamt ist die explizite Angabe des Begriffs ‚Kammerknecht‘ im Rückvermerk der Vidimusurkunde von 1467 nicht nur eine bemerkenswerte Rarität, sondern gibt auch einen Hinweis auf die Wichtigkeit der in den Privilegien gewährten Handelsrechte. Dafür spricht nicht zuletzt, dass ein hebräischer Rückvermerk auf der Originalurkunde des Privilegs König Rudolfs von Habsburg den Handel ebenfalls explizit betont.¹³⁴

1.3 Die Regensburger Juden als Stadtbewohner

Neben ihrem Status als Kammerknechte waren Juden gleichermaßen Bewohner von geistlichen oder weltlichen Herrschaftsgebieten, deren Hoheitsrechte mit den-

zur Ausstellung der Vidimusurkunde geschrieben worden – dies ein Beleg dafür, wie sehr bereits Mitte des 15. Jahrhunderts die Handelsrechte der Regensburger Juden unter Druck standen.

¹³² TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9304.

¹³³ RUB II, Nr. 1135, S. 443 (1376 September 20).

¹³⁴ Vgl. dazu auch GÜNTZEL, Iudei, S. 34, wo der im RUB nicht edierte hebräische Rückvermerk folgendermaßen wiedergegeben wird: „Ein Schreiben des Königs bezüglich der Ware“. Allerdings verweist Güntzel darauf, dass der Dorsalvermerk nach Aussage von Klaus Cuno aus dem 14. Jahrhundert stammt; vgl. ebd., Fn. 162. Ob dem tatsächlich so ist, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Die Originalurkunde könnte im Übrigen eines von mehreren Beweismitteln gewesen sein, die seitens der Judengemeinde dem Innsbrucker Regiment vorgelegt wurden; vgl. Kapitel D 3.2.2.

jenigen des Königs konkurrierten. Die Frage, wie diese konkurrierenden Rechte im Einzelfall aufgelöst wurden, ist bisher nur unzureichend erforscht.¹³⁵

Zunächst einmal lässt sich konstatieren, dass Regensburger Juden in Urkunden ganz unterschiedlicher Aussteller als Bürger der Stadt bezeichnet werden. Ludwig der Bayer etwa nannte in der Bestätigung eines Regensburger Stadtprivilegs Juden und Christen gleichermaßen Bürger: *Wir wellen ôch in [= ihnen] allen gemeinlichen und besunderlichen stat haben und halten alle die brief und handfest, die si und alle ir burger, kristen oder juden, von uns habent*¹³⁶. Regensburger Juden betrachteten sich ebenfalls als Bürger: *Ich, Abraham von Rax [...] und alle unser erben, juden und bürger zu Regenspûrch*¹³⁷. Und schließlich finden sich auch in städtischen Urkunden entsprechende Formulierungen: *Unsern burgern, juden und jüdinnen, die hie[r] sint*¹³⁸. Eher selten scheint hingegen das Kompositum ‚Judenburger‘.¹³⁹

Die Bezeichnung ‚Bürger‘ charakterisierte einen privilegierten Rechtsstatus, der sich zwar vom Bürgerrecht der Christen unterschied und den Juden in Regensburg ebensowenig wie andernorts etwa den Zugang zu öffentlichen Ämtern eröffnet hätte¹⁴⁰, gleichwohl aber mit bestimmten Rechten und Pflichten verknüpft war.¹⁴¹ Nicht anders als bei Christen, gehörten dazu einerseits der Schutz durch die Stadt und andererseits die Pflicht, Steuern zu entrichten. Beide Aspekte hatten sich in Regensburg im 13. Jahrhundert aufgrund von Stadtfreiheiten herausgebildet.

¹³⁵ Darauf hat bereits Alfred Haverkamp in einem Beitrag hingewiesen; vgl. HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“, S. 13–14. Ähnliches gilt für die Frage, wie die Rechte des Pfandinhabers der Regensburger Juden zu den Rechten der Reichsstadt einzuordnen sind. Im Laufe der Zeit erhob letztere beispielsweise immer neue Abgaben und Steuern von den Juden; vgl. hierzu Kapitel B 2.1.

¹³⁶ RUB I, Nr. 1003, S. 552 (1342 November 24).

¹³⁷ RUB II, Nr. 1038, S. 411 (1374 März 3).

¹³⁸ BayHStA München, RRU, 1377 Januar 20. Auch aus späterer Zeit sind entsprechende Belege zu finden; vgl. den städtischen Beschluss aus dem Jahr 1455 zu Israel Bruna: *Item nachmalen ist im vergunnet, hie zu sein, seind er so lang hie gesessen und, alz er spricht, burger ist*, STRAUS, UuA, Nr. 13, S. 4.

¹³⁹ So zu finden in einer Urkunde vom 14. Juli 1457: *Mosse, Jud von Landeshut, und Sanwel Jud, Judenburger z. R.*, STRAUS, UuA, Nr. 29, S. 31. Vgl. dazu die Angaben bei HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1184.

¹⁴⁰ Vgl. dazu CLUSE, Kommunale Zugehörigkeiten, S. 172–173; GILOMEN, Sondergruppen, S. 144–146. Zu den Unterschieden beim Erwerb des Bürgerrechts durch Juden und Christen in Regensburg; vgl. KOSCHATE, Studien, S. 46–65, insb. S. 46–48.

¹⁴¹ Die im Folgenden gebrachten Ausführungen betreffen ausschließlich die Situation in der Reichsstadt Regensburg. Eine Verallgemeinerung auf andere Orte oder andere Herrschaften ist ohnedies deswegen problematisch, weil die rechtlichen Voraussetzungen von Ort zu Ort bzw. in den verschiedenen Territorien sehr unterschiedlich waren. Vgl. dazu HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“, S. 20–39; TÜRKE, Bürgerbegriff im Mittelalter, S. 135.

Am 9. März 1207 erhielt die Regensburger Bürgerschaft, genauer die *universitas civium*, durch König Philipp von Schwaben ihr erstes Freiheitsprivileg. Unterschiede zwischen Juden und Christen sind darin nicht erkennbar. Lediglich an einer Stelle waren Juden überhaupt eigens erwähnt¹⁴²: So sollten sämtliche Einwohner, seien sie Kleriker, Laien oder Juden, die innerhalb oder außerhalb der Stadt Handelsgeschäften nachgingen, der Steuerpflicht unterliegen.¹⁴³ Später entwickelte sich hieraus die von Handelsgeschäften unabhängige städtische Schatzsteuer, eine jährlich von Juden und Christen gleichermaßen zu zahlende Grundsteuer.¹⁴⁴ Die nicht zuletzt aufgrund dieses Privilegs mit weitaus besseren finanziellen Möglichkeiten ausgestattete Bürgerschaft erreichte in den folgenden Jahrzehnten weitere Freiheiten und festigte ihre Unabhängigkeit von Bischof und Burggraf bzw. Herzog.¹⁴⁵ Mit einem Privileg König Konrads IV. vom 20. Januar 1251 waren die Grundzüge der Ratsverfassung im Wesentlichen gelegt.¹⁴⁶

In dem Privileg von 1251 werden Juden dezidiert zusammen mit Laien und Klerikern genannt, und zwar im Zusammenhang mit der Verteidigung der Stadtsicherheit¹⁴⁷: Alle drei Gruppen sind unterschiedslos zur Befolgung städtischer Verordnungen verpflichtet, die erlassen werden konnten *pro custodia et munitione necnon pro capitaneo civitatis Ratisponensis*¹⁴⁸. Juden wurden in diesem Zusammenhang im Übrigen als Kammerknechte bezeichnet.¹⁴⁹ Am 13. März 1331 bestätigte Ludwig der Bayer der Reichsstadt Regensburg ihre bisher erworbenen Freiheiten in mehreren Urkunden, darunter das soeben zitierte, um weitere Rechte ergänzte Privileg.¹⁵⁰

¹⁴² Zum Hintergrund und Inhalt des Stadtprivilegs; vgl. SCHMID, Regensburg, S. 83–84 und S. 112–114. Im zweiten großen Stadtprivileg waren in einer ähnlichen Passage Kleriker explizit ausgenommen; vgl. RUB I, Nr. 57, S. 26.

¹⁴³ RUB I, Nr. 48, S. 18: *Item quicumque sive clericus sive laicus seu etiam iudeus de Ratispona peccuniam aliquam seu quodcunque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negociationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus civitatis omne onus collectarum portabit.*

¹⁴⁴ RUB II, Nr. 105, S. 42 (datiert auf die Zeit von 1345 bis 1354⁶): *Die schatzsteuer, die wir nû hintz mitterer vastten hie ahnemen von Juden und von christen.*

¹⁴⁵ Anders als in anderen bayerischen Städten konnte sich die Regensburger Bürgerschaft in ihren Freiheitsbestrebungen mit königlicher Hilfe sowohl gegen den Bischof als auch den Herzog durchsetzen; vgl. FLACHENECKER, Die Rolle der bischöflichen Civitates, S. 14.

¹⁴⁶ Vgl. SCHMID, Regensburg, S. 119. Im Unterschied zu anderen Stadtrechten bestand das Regensburger Stadtrecht aus vielen Einzelprivilegien. Es war daher, wie Schmid betont, „sehr kompliziert, wohl eines der kompliziertesten in Deutschland überhaupt“, ebd., S. 120.

¹⁴⁷ RUB I, Nr. 78, S. 39: *Ut tam spirituales quam seculares, cuiuscumque condicionis existant, et judei, servi camere nostre, specialiter statuta, que per eosdem cives facta fuerint, super premissis cum eis custodiant et observent.* Vgl. dazu auch FISCHER, Stellung, S. 99–100.

¹⁴⁸ RUB I, Nr. 78, S. 39.

¹⁴⁹ Zur Kammerknechtschaft vgl. Kapitel B 1.2.

¹⁵⁰ Vgl. RUB I, Nr. 632, S. 354–355.

Nachfolgende Könige und Kaiser wiederum bestätigten diese, von Ludwig dem Bayern erweiterte Fassung in unveränderter Form.¹⁵¹ Erstmals Friedrich III. änderte den Wortlaut der die Juden betreffenden Passage dahingehend leicht ab, indem er die Bezeichnung Kammerknechte durch die Formulierung *in der vorgenannten stat wonhafftig*¹⁵² ersetzte.

Aus den Formulierungen in den genannten königlichen und kaiserlichen Stadtprivilegien allein ist ein unterschiedlicher Status christlicher und jüdischer Einwohner Regensburgs als Bürger somit nicht erschließbar. Weder wurden Juden in Stadtfreiheiten gewährte Rechte verwehrt noch speziell für Juden geltende Sonderbestimmungen darin erlassen. Ihre Erwähnung im Zusammenhang mit Steuerpflichten sowie der Stadtverteidigung unterstreicht indes die Bedeutung dieser Bereiche für die aufstrebende Regensburger Bürgerschaft.¹⁵³ Die explizite Reihung von Laien, Klerikern und Juden brachte zum Ausdruck, dass bereits bestehende Privilegien der genannten Gruppierungen nicht per se gegen neue, durch die Reichsstadt auferlegte Pflichten schützten. Eine Befreiung hiervon musste fortan eigens privilegiert werden.¹⁵⁴

Dennoch waren Regensburger Juden den Regensburger Christen nicht gleichgestellt. Als Kammerknechte und später als verpfändete Kammerknechte war der Zugriff der Reichsstadt durch die Rechte des Königs bzw. Kaisers sowie, seit der Verpfändung im Jahr 1322, der Pfandherren begrenzt. Dies sollte sich insbesondere am Gerichtsstand zeigen.¹⁵⁵ Hinzu kommt, dass aufgrund der Verfolgungswellen, die Mitte des 14. Jahrhunderts im Zuge der Pest flächendeckend im Reich aufflamm-

¹⁵¹ Überliefert sind folgende Bestätigungen: Karl IV. am 23. Oktober 1347 (RUB I, Nr. 1195, S. 651) sowie nochmals als Kaiser im Jahr 1355 (BayHStA München, RRU, 1355 Juli 10); Ruprecht im Jahr 1401 (ebd., 1401 August 30); Sigismund im Jahr 1414 (ebd., 1414 Juli 30) sowie nochmals als Kaiser im Jahr 1433 (ebd., 1433 Dezember 20).

¹⁵² Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 112, S. 109–112, hier: S. 111 §14, nach dem Original BayHStA München, RRU, 1495 Mai 28. Die Urkunde vom 26. März 1455 ist dort in einem Privileg König Maximilians I. inseriert.

¹⁵³ Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Privileg Ludwigs des Bayern vom 24. November 1342, in dem der Kaiser nach einem Streit mit der Reichsstadt nochmals in allgemeiner Form deren Rechte, darunter die Pflicht der Juden, städtische Lasten gleichermaßen wie Christen zu tragen, bestätigte: *Wir wellen ôch, daz unser kamerknechtt. die juden ze Regenspurg, mit den burgern da selben tragen und tûn, als die selben burger mit alter gewohnheit her braht habent und als in emaln von uns verschriben ist*, RUB I, Nr. 1003, S. 552.

¹⁵⁴ So etwa im Fall der Besteuerung: Als Friedrich II. Regensburg das 1207 gewährte Besteuerungsrecht erneut zusicherte, waren Kleriker nunmehr explizit ausgenommen; vgl. RUB I, Nr. 57, S. 26 (1230 September).

¹⁵⁵ Vgl. Kapitel B 3.

ten¹⁵⁶, ein besonderes Schutzbedürfnis seitens der Regensburger Juden entstand, das sich in der Ausstellung von Schutzbriefen manifestierte. Auch Kaiser Karl IV. sah sich im Jahr 1376 veranlasst, die zu diesem Zeitpunkt bereits verpfändete Judengemeinde zusätzlich abzusichern. In seinem Privileg vom 20. September des Jahres erweiterte er die Bestimmungen Ludwigs des Bayern unter anderem um den Zusatz, dass die Reichsstadt nunmehr verpflichtet war, Juden nach den Stadtrechten sowie nach alter Gewohnheit zu schützen: *Derumb empfelhen und gebieten wir dem rate und der gemeine deu burger zu Regenspurg, unsern lieben getrewen, das sie die vorge[nannten] juden von unser keiserlichen gewalt schutzen und schirmen und sie by yn haben und halten nach yrer stat rechten und alter gewonheit und nicht gestaten, das sie yemand hindere oder yrrre in dheine weis*¹⁵⁷.

1.3.1 Der Erwerb des Bürgerrechts auswärtiger Juden

Ein für die Regensburger Judengemeinde zentrales Anliegen war die Frage des Zuzugs auswärtiger Juden und deren Aufnahme als Bürger der Stadt. Die Modalitäten unterlagen im Laufe des Mittelalters vielen Änderungen, wobei der Einfluss, den die Judengemeinde dabei geltend machen konnte, insbesondere im 14. Jahrhundert wohl weit geringer war, als in der Literatur bisher dargestellt.¹⁵⁸ Da die Frage, wer

¹⁵⁶ Die Regensburger Juden blieben von diesen Verfolgungen verschont; vgl. CLUSE, *Retung*, S. 369–373.

¹⁵⁷ BayHStA München, RRU, Nr. 2096.

¹⁵⁸ Dies gilt generell für die Frage der Autonomie der Judengemeinde. So diskutiert Gilomen im Rahmen seiner Untersuchung zu den Voraussetzungen des Bürgerrechts von Juden einen Fall aus dem Jahr 1345, bei dem die Regensburger Judengemeinde zwei in ihrem Eigentum stehende Häuser an den Juden Maendlin von Salzburg und seinen Schwager verkaufte; vgl. GILOMEN, *Sondergruppen*, S. 136. Das Beispiel dient der These, dass die an die Stadt abzuführende Steuer nicht individuell, sondern von der Judengemeinde als Korporation erhoben wurde. Als Quelle für das Beispiel wird auf Fischer und die dortigen Angaben verwiesen, genauer FISCHER, *Stellung*, S. 171 (dort im Übrigen mit Verweis auf S. 166 und dort wiederum auf RUB I, Nr. 1119, S. 613). Wie aus dem RUB hervorgeht, handelt es sich bei Maendlin von Salzburg um keinen auswärtigen Juden (*Maendlein dem juden von Saltzburch, unserm [!] purger*, ebd.), was freilich bei Fischer aufgrund der Kürzung nicht ersichtlich ist. Im Häuserverzeichnis vom Jahr 1350, in dem einige Anwesen im Judenviertel als zinsfrei ausgewiesen sind, werden die beiden Liegenschaften im Übrigen nicht eigens erwähnt bzw. ist deren Zuordnung unklar; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 445, fol. 6v–7. Dem RUB ist weiter zu entnehmen, dass der Stadtrat bestätigte, mit der Transaktion einverstanden zu sein (*und der chauff und die handlung alleu ist geschehen mit unserm gutem willen und gunst*, RUB I, Nr. 1119, S. 613). Der Verkauf beinhaltete, dass selbst im Fall einer Weiterveräußerung [!] der Häuser an Juden, diese Häuser gegenüber der Judengemeinde steuerbefreit sein sollten (*swem si die heuser und hofstet verchauffent, schaffent, gebent oder lazzent, von den selben heusern und hofsteten dheinerley steur noch pürd mit den juden tragen und*

über die Bürgeraufnahme entscheiden durfte und ob es sich dabei um althergebrachte Rechte handelte, noch bis in das 16. Jahrhundert hinein eine Rolle spielte, erscheint die nachfolgende Zusammenstellung unverzichtbar.

Die erste uns überlieferte Quelle hinsichtlich einer Bürgeraufnahme betrifft den Fall Nachmans, der bereits in Regensburg wohnte.¹⁵⁹ Offenbar hatte er das Bürgerrecht zuvor schon einmal besessen.¹⁶⁰ Am 21. Januar 1338 sicherte Nachman dem Rat in einer Urkunde zu, bis Pfingsten desselben Jahres *purger*¹⁶¹ Regensburgs zu werden und ab dieser Zeit sämtliche regulären Steuern der Judengemeinde mitzutragen.¹⁶² An eventuellen Geldforderungen des Kaisers an die Judengemeinde sollte sich Nachman indes ab sofort beteiligen.¹⁶³ In der Forschungsliteratur wird nun die

geben schüln, ebd.), dass im Fall des Hausverkaufs an Christen aber diese an die Stadt steuern müssten. Der Passus *keinerlei steur noch pûrd mit den juden tragen* sagt m. E. jedoch nichts darüber aus, wie Steuern (für Häuser) im Allgemeinen erhoben bzw. an die Stadt weitergegeben wurden. Insofern geht die Interpretation Gilomens möglicherweise zu weit. Darüber hinaus stellen sich weitere Fragen: Falls für die beiden Häuser zuvor (seitens der Judengemeinde als Eigentümerin) überhaupt Steuern an die Stadt bezahlt wurden – kam nun also die Judengemeinde als Kollektiv (Maendlin bzw. zukünftige Käufer ausgenommen) für diese Steuern auf oder verzichtete der Stadtrat auf die Steuern (sofern die Häuser in jüdischer Hand waren)? Und falls zuvor keine Steuern gezahlt wurden – sollte die Vereinbarung lediglich verhindern, dass die Judengemeinde (aus eigenen finanziellen Interessen oder Nöten heraus) gemeindeinterne Steuern einführte? Tatsächlich hatte der Rat ein großes Interesse, Maendlin von Salzburg und seinen Schwager in der Stadt zu halten, von denen er sich immerhin gut 500 fl lieb; vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten, Bd. 2, Nr. 785, S. 161. Aber auch von der Judengemeinde nahm der Rat 500 fl auf oder verlangte sie ihr ab; vgl. RUB I, Nr. 105, S. 42. Dass sich die Steuerfreiheit sogar auf zukünftige (jüdische) Käufer erstrecken sollte, gleich welchen finanziellen Hintergrundes, ist wenig wahrscheinlich. Insofern muss man wohl eher annehmen, dass der Stadtrat nicht dauerhaft auf die Steuern verzichten wollte (sofern sie zuvor gezahlt wurden) und die Judengemeinde diese übernahm. Bemerkenswert ist in jedem Fall, dass eine dauerhafte Steuerbefreiung für diese zwei Häuser zugesichert wurde.

¹⁵⁹ Vgl. RUB I, Nr. 799, S. 439. Laut Angaben der Quelle wohnte Nachman ‚im‘ Spielhof, also am oder im südöstlichen Teil des Judenviertels.

¹⁶⁰ Vgl. dazu MAIER, Regensburg, S. 122. Dort mit Verweis auf eine Urkunde aus dem Jahr 1328, in der Nachman als Bürger Regensburgs bezeichnet wurde, dessen Aufgabe es – gemeinsam mit vier anderen Regensburger Juden – war, eine städtische Zwangsforderung in Höhe von 500 lb von der Judengemeinde einzutreiben; vgl. RUB I, Nr. 555, S. 309 (1328 Oktober 6).

¹⁶¹ RUB I, Nr. 799, S. 440.

¹⁶² RUB I, Nr. 799, S. 440: *Daz ich vor den pfingsten [...] ir purger werden sol, also, daz ich nach der selben zeit mit iren purgern, den juden hier ze R., danne fürbas steurn und tragen schol, als ander juden ze R. tûnt.*

¹⁶³ RUB I, Nr. 799, S. 440: *Waer aber daz es in der zeit umb deu voderung, di der keiser gegen den juden ze R. hat, beribit und vertaidingt würd umb gelt, an dem selben gelt schol ich mit tragen [...] als danne ein anderr jud da tût.*

These vertreten, die Judengemeinde habe bei der Vereinbarung mit Nachman ein Mitspracherecht besessen.¹⁶⁴ Aus dem Urkundentext selbst ist dies jedoch nicht ableitbar. Auch der in der Quelle erwähnte Konflikt zwischen Nachman und der Judengemeinde und die Tatsache, dass sich Nachman verpflichtete, Differenzen mit der Judengemeinde notfalls vor dem Judengericht auszutragen, reicht als Beleg m. E. nicht aus. Gegen ein die Bürgeraufnahme bedingendes Mitspracherecht der Judengemeinde spricht zudem, dass der Stadtrat versprach, Nachman bis Pfingsten vor den regulären steuerlichen Forderungen der Judengemeinde zu schützen, wofür Nachman ein Pfand in Höhe von 200 lb hinterlegen musste. Der Stadtrat gewährte also einem bereits in Regensburg wohnenden, durchaus vermögenden potentiellen Steuerzahler einen Aufschub bis Pfingsten, um sich mit der Judengemeinde über steuerliche Fragen zu einigen. Dass die Bürgeraufnahme nicht sofort erfolgte, zeigt allenfalls, dass Nachman sich für eine Konfliktlösung Zeit ausbedungen hatte. Eine für die Aufnahme erforderliche Zustimmung der Judengemeinde bedeutete indes nicht.

Auch für den nachfolgenden Fall, der ersten überlieferten Urkunde über eine Bürgeraufnahme, ist die Frage, ob hier ein Mitspracherecht bzw. sogar eine aktive Mitwirkung der Judengemeinde vorliegt, durchaus ungeklärt. Am 11. August 1351 hatte die Reichsstadt mehreren Juden in einer mit dem Stadtsiegel versehenen Urkunde bestätigt, diese *empfangen und zu unsern burger eingenomen*¹⁶⁵ zu haben. Zugleich wurde diesen Neubürgern die Zusicherung gegeben, man werde sämtliche bereits von der Judengemeinde ausgestellten Urkunden, die das Siegel der Judengemeinde sowie das Siegel von vier Ratsherren aufwiesen, anerkennen.¹⁶⁶ Falls nun diese (uns nicht überlieferten) Urkunden vorab erfolgte Aufnahmen durch die Judengemeinde beinhalteten, wäre dies ein Beleg dafür, dass der Stadtrat das jüdische

¹⁶⁴ Gregor Maier postuliert in seiner Dissertation, die sich – neben weiteren Judengemeinden – mit den Regensburger Juden zur Zeit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts befasst: „Ein zentraler Aspekt der Vereinbarung war, dass Nachman zunächst in die Judengemeinde aufgenommen werden musste“, MAIER, Regensburg, S. 122. Worauf diese Einschätzung beruht, ist mangels Erläuterung bzw. Quellenangabe unklar; vielleicht handelt es sich um einen Analogieschluss aus den Verhältnissen in anderen Judengemeinden. Möglicherweise bezog sich Maier auch auf die Ausführungen von BROMBERGER, Juden, S. 66–67. Letzterer vertrat die Ansicht, dass der in der Urkunde aufscheinende Konflikt zwischen Nachman und der Judengemeinde, den Nachman zu lösen zusicherte, eine Vorabaufnahme in die Judengemeinde belege. In der Urkunde ist indes lediglich der exakte Modus der Konfliktlösung beschrieben; vgl. RUB I, Nr. 799, S. 440.

¹⁶⁵ KOSCHATE, Studien, S. 108.

¹⁶⁶ *Und swaz in unser juden hie ze Regenspurch mit irn briefen under ir gemain insigel verscriben und versigelt habent und da unserer purger insigel [...] bei ligent. Daz wellen wir in von unserer stat wegen sta<e>t haben*; KOSCHATE, Studien, S. 108 [Klammersetzung im Original]. Zwei der Ratsherren waren zu diesem Zeitpunkt als Judenrichter tätig; vgl. dazu Kapitel B 3.1.

Rechtseinstitut des Siedlungsbanns (חרם היישוב)¹⁶⁷, also das Recht der alteingesessenen Gemeindemitglieder, frei darüber zu bestimmen, wer in die jüdische Gemeinde aufgenommen wurde, bei der Bürgeraufnahme anerkannte. Dagegen spricht, dass die Regensburger Judengemeinde zu dieser Zeit bereits stark verarmt¹⁶⁸ und wohl kaum in der Lage war, derartige Eigeninteressen gegenüber dem Stadtrat durchzusetzen. Weitaus wahrscheinlicher ist m. E. daher, dass im Jahr 1351 ein Verfahren angewandt wurde, das erst für einige Jahre später in den Quellen nachweisbar ist: Einige Juden bzw. eine ausgewählte Gruppe handelten im städtischen Auftrag die Bedingungen der Bürgeraufnahme aus, während die Judengemeinde ausschließlich als nachgeordnete Instanz mit ihrem Siegel in Erscheinung trat.¹⁶⁹

Zu dieser Gruppe gehörten im Jahr 1354 Chandlein¹⁷⁰ und Isak¹⁷¹. Die beiden unterlagen einer gemeinsamen Steuerveranschlagung und waren offenbar geschäft-

¹⁶⁷ Zum Siedlungsbann und seiner Bedeutung vgl. RABINOWITZ, Herem; ZIMMER, Harmony and Discord, S. 22–26; TOCH, Die Juden im mittelalterlichen Reich, S. 21; GILOMEN, Sondergruppen, S. 144–146.

¹⁶⁸ Wenige Jahre später, im August 1355, entschied eine Ratskommission über die Art und Weise der Tilgung der Schulden, die insgesamt über 500 lb betragen; vgl. RUB II, Nr. 160, S. 63–64 (datiert auf ‚1355 August 15–24‘). Unter anderem musste die Judengemeinde einem der Judenrichter, Stephan Tundorfer, drei Häuser und einen Stadel für die Dauer von zwei Jahren überlassen, wenn auch mit der Option, die Immobilien innerhalb dieser Zeit für 80 lb wieder auszulösen, wobei zwischenzeitlich erfolgte bauliche Veränderungen zusätzlich zu bezahlen waren. Bei Nichtauslösung fiel Tundorfer, der lediglich das Risiko des Untergangs der Sache trug, das Eigentum automatisch zu. Bereits 1358 wurde erneut über die Schulden der Judengemeinde verhandelt; vgl. ebd., Nr. 313, S. 136–137 (1358 November 13). Ob die Häuser zurückgelöst werden konnten, ist somit fraglich. Im Jahr 1383 verkaufte die Judengemeinde im Übrigen das Ewiggeld für ein (dem inzwischen verstorbenen) Stephan Tundorfer gehörendes Anwesen an Thomas und Lienhart Sittauer; vgl. BayHStA München, Nr. 2468 [Regest: KURSCHHEL, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 113, S. 171]. Möglicherweise handelte es sich um eines der Häuser, die 1355 Tundorfer überlassen werden mussten.

¹⁶⁹ Koschate geht hingegen davon aus, die Gruppe habe stellvertretend für die Judengemeinde gehandelt; vgl. KOSCHATE, Studien, S. 63–64, sowie S. 85, S. 89 und S. 95. Keil nimmt sogar an, die Erstgenannte der nachfolgend dargestellten Gruppe, Chandlein, sei Parneset, also Gemeindevorsteherin gewesen, die anderen Mitglieder weitere Gemeindevorsteher; vgl. KEIL, Namhaft, S. 348. Für eine Identität dieser Personen mit der Gemeindeleitung gibt es jedoch m. E. keinen Beweis. Zudem wäre dann unverständlich, warum die Reichsstadt exklusiv einen Vertrag mit einer Gruppe über die Verhandlung von Bürgeraufnahmen schloss und nicht direkt mit der Judengemeinde bzw. mit Chandlein als (mutmaßlicher) Vorsteherin der Judengemeinde. Auch in anderen Judengemeinden lag das Amt der Steuerschätzung im Übrigen in den Händen eines gesonderten Ausschusses, nicht etwa beim Vorstand selbst.

¹⁷⁰ Wie sich aus der Urkunde ergibt, war Chandlein Witwe: *Chändlein, Muschen Grazzen witiß*, RUB II, Nr. 117, S. 45. Ihr Name wird auch mit ‚Känel‘ angegeben: *Känel, Mossel Grazzen witiße*, ebd., Nr. 166, S. 66.

lich miteinander verbunden.¹⁷² Am 6. September 1354 erteilte der Stadtrat ihnen bzw. ihrer Gesellschaft das Recht, im Namen des Rates die Steuer bereits in Regensburg wohnender, aber noch nicht als Bürger aufgenommener Juden für die kommenden zwei Jahre frei festzusetzen.¹⁷³ Die solchermaßen besteuerten Juden sollten den gleichen städtischen Schutz genießen wie die übrigen Bürger Regensburgs.¹⁷⁴ Dabei gab es zwei interessante Einschränkungen: Erstens war die Steuerveranlagung fremder Juden, die noch nicht vor Ort waren und erst zuziehen wollten, nur unter Mitwirkung des Stadtrates vorgesehen, wobei dieser die endgültige Entscheidungskompetenz haben sollte. Und zweitens mussten die aufgenommenen Juden binnen eines Monats Regensburg wieder verlassen, sollte Chandlein samt ihrer Gesellschaft innerhalb des fraglichen Zeitraums abwandern.¹⁷⁵

Gut ein Jahr später, am 16. September 1355, bestätigte die Gesellschaft Chandleins mehreren Juden die erfolgreiche Verhandlung über deren befristete Aufnahme als Bürger.¹⁷⁶ Die Urkunde war mit dem Siegel der Judengemeinde sowie dem Siegel von vier Ratsherren versehen – nicht anders also als die Urkunden, die oben für das Jahr 1351 diskutiert wurden. Die Steuerhöhe war mit dem Rat der Judengemeinde und mit Wissen der Stadtherren festgelegt worden. Darüber hinaus gab es zahlreiche weitere Regelungen, zu denen ein Aufenthaltsrecht gehörte, das eine wirtschaftliche Betätigung dezidiert einschloss: *Daz sie hie bei uns sullen wonen und*

¹⁷¹ *Ytzka, Frawdleins brüder*, RUB II, Nr. 117, S. 45.

¹⁷² Die Gruppe, von der in der Quelle von 1351 namentlich nur Chandlein und Isaak genannt werden, bestand aus alteingesessenen Regensburger Juden, wie die Urkunde selbst bezeugt: *die von alter hie gewesen sint*, RUB II, Nr. 117, S. 45.

¹⁷³ RUB II, Nr. 117, S. 45: *Die nechsten zwai jar ze taidingen mit allen den fremden juden, die jetzû hie[r] sind; und swas si mit denselben juden taidingent umb ir stewer, daz ist unser gût wille und wort.*

¹⁷⁴ RUB II, Nr. 117, S. 45: *Und dieselben fremden juden [...] sullen in unserm scherm sein, als ander unser burger hie ze R.*

¹⁷⁵ Die Reichsstadt wollte sich also die Möglichkeit offenhalten, bei Wegfall der Steuereinnahmen von Chandleins Gesellschaft die aufgenommenen Juden zu neuen Verhandlungen über die Bürgeraufnahme unter neuen Bedingungen zu zwingen.

¹⁷⁶ Als Mitglieder der Gesellschaft sind hier folgende Namen angegeben: Kanel, Mossel Grazens Witwe, ihr Sohn Josel, Ysaac, des Frawdleins Bruder, Chalman und Aeferll, des Fridleins Sohn; vgl. RUB II, Nr. 166, S. 66. Die Urkunde war mit dem Siegel der Judengemeinde und dem Siegel von vier Ratsherren versehen, darunter auch der beiden zu dieser Zeit amtierenden Judenrichter. Bei den aufgenommenen Personen handelte es sich im Übrigen um die gleichen, denen (durch den Rat allein) bereits im Jahr 1351 die Aufnahme gestattet worden war; vgl. KOSCHATE, Studien, S. 80–83. Den dortigen Ausführungen ist hinzuzufügen, dass die offenkundig befristete Aufnahme vom Jahr 1351 nicht einfach nur verlängert, sondern vollständig neu verhandelt wurde.

*sitzzen und iren früm ze schaffen mit aller irer habe, als unser ayner*¹⁷⁷. Des Weiteren umfassten die Regelungen im Wesentlichen folgende vier Konditionen¹⁷⁸: Erstens, für die Dauer der Bürgeraufnahme die vollen Bürgerrechte, die auch ‚einheimische‘ Regensburger Juden genossen.¹⁷⁹ Zweitens, die unbedingte Einhaltung der – auch nicht nachträglich erweiterbaren¹⁸⁰ – Steuerpflicht, die sich aus einer Steuerpflicht gegenüber der Judengemeinde und der Pflicht zur Zahlung der städtischen Schatzsteuer zusammensetzte.¹⁸¹ Drittens, bei Erfüllung der Steuerpflicht die ungehinderte Möglichkeit der Abwanderung. Und schließlich, viertens, die Zusicherung, im Fall der erlaubten Abwanderung noch bestehende Schulden Dritter in Regensburg rechtlich einklagen zu dürfen, was mit der Zusicherung freien Geleits für Personen und Waren verbunden war.¹⁸²

Über nahezu identische Bedingungen der Bürgeraufnahme einigte sich die Gesellschaft Chandleins ein gutes halbes Jahr später mit dem Prager Juden Aaron.¹⁸³ Aaron war im Unterschied zu den Vereinbarungen des Vorjahres jedoch ausschließlich dazu verpflichtet, eine städtische Schatzsteuer zu zahlen, die mit 60 Gulden

¹⁷⁷ RUB II, Nr. 166, S. 66–67; Vollregest bei KOSCHATE, Studien, S. 110–111.

¹⁷⁸ Als letzter Punkt des Vertrags war zudem noch das Versprechen angefügt, dass niemand Dinge äußern oder tun dürfe (weder Juden noch Christen gegenüber), die den Aufgenommenen zu Schaden gereichen könnten; vgl. RUB II, Nr. 166, S. 67.

¹⁷⁹ Dies betraf auch die unbeschränkte Nutzung von Einrichtungen oder Besitzungen der Judengemeinde, wie die Synagoge, den Friedhof und alle im Gemeindegut stehenden Sachen: *Wir verjehen auch, daz si all di reht habent und haben sullen ze schul, ze freyhof und zu allen den dingen, di uns gemainleichen angehorent, ez sey zu gotlichen dinge oder zu wertlichen, als unser ainer*; RUB II, Nr. 166, S. 67.

¹⁸⁰ Dies galt explizit für Forderungen von Christen und Juden sowie, unter anderem, für etwaige Forderungen seitens des Königs, des Herzogs oder des Bischofs; vgl. RUB II, Nr. 166, S. 67.

¹⁸¹ Beide Steuern mussten von den neu Aufgenommenen gemeinsam (anteilig) bezahlt werden und waren zum 29. September (Michaelis) fällig. Die Steuer an die Judengemeinde bzw. an den Empfänger, den diese bestimmte, lag bei insgesamt 100 fl, die Schatzsteuer bei insgesamt 40 fl; vgl. RUB II, Nr. 166, S. 66–67.

¹⁸² Diese Regelungen unterschieden sich, von Zahlung einer Steuer an die Judengemeinde abgesehen, nicht von den Bestimmungen, die bei der Bürgeraufnahme von Christen galten. Teils waren diese sogar strikter: So bestimmte der Rat im Jahr 1357, dass Regensburger Bürger mit anderen Regensburger Bürgern, die wegen Nichtzahlung der städtischen Schatzsteuer ausgewiesen worden waren, keinen Handel treiben durften, es sei denn, die Steuer wurde nachgezahlt; vgl. KURSCHER, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 112, S. 169–170.

¹⁸³ Vgl. RUB II, Nr. 196, S. 83 (1356 Juni 8), vollständig abgedruckt bei KOSCHATE, Studien, S. 112–113. Auch hier waren alle Mitglieder der Gesellschaft genannt. Es handelte sich um die bereits zur Urkunde vom 16. September 1355 erwähnten Personen mit dem Unterschied, dass ‚Ysaac, des Fräwleins Bruder‘ fehlte; vgl. RUB II, Nr. 196, S. 83.

allerdings weit höher lag als die Steuer aller am 16. September 1355 aufgenommenen Juden zusammen. Die Aufnahme Aarons war zudem nicht allein mit Wissen des Rates, sondern mit dessen ausdrücklicher Zustimmung, genauer mit dessen *willen und wizen*¹⁸⁴ ausgehandelt worden.

Ob der zweijährige Vertrag zwischen Stadtrat und der Gesellschaft Chandleins über die Verhandlung von Bürgeraufnahmen verlängert wurde, ist nicht bekannt. Chandlein wurde wenige Jahre später ermordet.¹⁸⁵ In der Folgezeit führte die Reichsstadt die Verhandlungen über die Steuerveranlagung¹⁸⁶ einzelner Juden zwar bisweilen auch unter Beteiligung eines oder mehrerer Juden, wie etwa im Fall Baruchs von Augsburg¹⁸⁷ oder Smarls von Straubing¹⁸⁸. Häufig geben die Quellen eine Beteiligung von Juden aber nicht an, wie etwa bei Jöslein von Nürnberg¹⁸⁹, Simon von Ingolstadt¹⁹⁰, Isaak von Freising und Fischl¹⁹¹ sowie Mairhezz¹⁹².

Im 15. Jahrhundert verlor der Stadtrat schließlich die Möglichkeit, Juden das Bürgerrecht nach eigenem Gutdünken bewilligen zu können und bei dieser Gelegenheit die Steuerlast individuell auszuhandeln. Spätestens ab dem Jahr 1410, nach einem Streit zwischen der Reichsstadt und dem damaligen Pfandinhaber der Regensburger Juden, Herzog Johann III. von Bayern-Straubing-Holland¹⁹³, zahlte die Judengemeinde einen jährlichen Gesamtbetrag, den sie in Eigenregie intern

¹⁸⁴ KOSCHATE, Studien, S. 112.

¹⁸⁵ Vgl. RUB II, Nr. 628, S. 275 (1365 August 18); KURSCHHEL, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 159, S. 207. Chandlein ist in den Quellen letztmals Ende 1358 nachweisbar; vgl. RUB II, Nr. 310, S. 134–135 (1358 Oktober 8).

¹⁸⁶ Grundsätzlich ist denkbar, dass eine Steuerveranlagung nicht notwendigerweise mit einer Bürgeraufnahme einherging, auch wenn aus vielen Quellen ein entsprechender Zusammenhang eindeutig hervorgeht; vgl. etwa ENGELKE, statpuech, Nr. 860 bis Nr. 870, S. 457–459.

¹⁸⁷ Eintrag vom 27. Januar 1380: „geteidingt mit der stat rat [...] Dez ist teidinger gewesen: Stephan der Tundorfer und Gendl der Jud, *was die sprechen, do sol ez bei beleiben*“; KURSCHHEL, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 150, S. 201 [Kursivschreibung im Original].

¹⁸⁸ ENGELKE, statpuech, Nr. 871, S. 459 (1390 Mai 4): *Des ist Tesslaba vnd Dauit teidinger*.

¹⁸⁹ Vgl. RUB II, Nr. 1058, S. 418 (1374 September 18). Auch aus dem Original ergibt sich keine Beteiligung von Juden oder gar der Judengemeinde bei der Bürgeraufnahme; vgl. BayHStA München, RRU, Nr. 1998.

¹⁹⁰ KURSCHHEL, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 148, S. 201 (1379 März 14): *Geteidingt mit meinen herren*.

¹⁹¹ KURSCHHEL, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 151, S. 202 (1381 April 24): *Geteidingt mit uns*.

¹⁹² Zu Mairhezz gibt es zwei Quellen: *Geteidingt mit meinen herren*, KURSCHHEL, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 176, S. 219 (datiert auf ,1381'), und *Geteidingt mit meinen herren*, ebd., Nr. 208, S. 238 (1383 April 30).

¹⁹³ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 390–393.

umlegte.¹⁹⁴ Darüber hinaus musste der Stadtrat im Jahr 1429 dem nachfolgenden Pfandinhaber, Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt, das Recht einräumen, über den Zuzug auswärtiger Juden mitzubestimmen.¹⁹⁵

Knapp sechzig Jahre später, im Jahr 1488, gewährte Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut der Regensburger Judengemeinde die Freiheit, fremde Juden an seiner statt und ohne Befristung in die Gemeinde aufzunehmen.¹⁹⁶ Für sich selbst und seine Erben behielt sich der Herzog lediglich vor, die Entscheidungen der Judengemeinde jederzeit zu widerrufen. In gewisser Analogie zum Vertrag von 1354 (zwischen Stadtrat und der Gesellschaft Chandleins) beauftragte der Herzog noch am gleichen Tag zwei jüdische Vertreter¹⁹⁷, die Steuern aller Juden in Regensburg festzusetzen, darunter explizit auch derjenigen, die erst zuziehen würden.¹⁹⁸ Zuzugswillige Juden mussten vorab 8 fl an den Herzog bzw. an seine Erben zahlen.¹⁹⁹ In seinem nur zwei Monate vorher, am 12. März 1488 ausgestellten Schutzbrief für die Regensburger Judengemeinde hatte Georg der Reiche noch feste Steuersummen für zuziehende Juden vorgeschlagen, die an die Judengemeinde zu entrichten waren, genauer 10 fl rh im ersten Jahr und 10 ungarische Gulden im zweiten Jahr²⁰⁰, der Judengemeinde aber explizit das Recht eingeräumt, diese Beträge auch zu verändern.²⁰¹

Im Unterschied zum Jahr 1354 besaß nun tatsächlich die Judengemeinde und nicht etwa eine bestimmte Gruppe von Juden das Recht, über die Aufnahme von Juden in Regensburg zu verhandeln. Zudem war der Stadtrat an der Entscheidung nicht beteiligt. Erstmals im Jahr 1488 konnte die Regensburger Judengemeinde so-

¹⁹⁴ Nach dem Streit mit dem Herzog hielt die Reichsstadt dezidiert fest, dass sie den Betrag *für schatzsteuer und für burgerrecht* erhalten würde; vgl. BayHStA München, RRU, 1410 November 3. Vgl. auch Kapitel B 2.1.

¹⁹⁵ Dies ergibt sich aus dem städtischen Schutzbrief für die Judengemeinde des Jahres 1429, in dem es zum Zuzug auswärtiger Juden hieß: *Dy in der vorgeanten zeit mit des hochgeparen fursten, unsers gnedigen herrn, hertzog ludwigs und mit unserm willen her tzu in chomen und siczzen werden*, BayHStA München, RRU, 1429 November 4. Die Regelung der herzoglichen Mitbestimmung fehlte in nachfolgenden Schutzbriefen wieder.

¹⁹⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 563a, S. 189 (1488 Mai 12). Die aufgenommenen Juden sollten die gleichen Freiheiten und Rechte genießen wie die ortsansässigen.

¹⁹⁷ Es handelte sich um die Regensburger Juden Mair und Anssel (Anschel); vgl. STRAUS, UuA, Nr. 563, S. 189 (1488 Mai 12).

¹⁹⁸ Vgl. BayHStA München, NK, Nr. 6, fol. 68v. Dieser Zusatz ist aus dem Regest von STRAUS (Nr. 563) aufgrund einer Kürzung nicht ersichtlich.

¹⁹⁹ Vgl. BayHStA München, NK, Nr. 6, fol. 68r.

²⁰⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 560, S. 188.

²⁰¹ STRAUS, UuA, Nr. 560, S. 188: *es wäre dann gemeiner Judischeit wille anders*.

mit weitgehend autonom über die Bürgeraufnahme auswärtiger Juden entscheiden und damit implizit den Siedlungsbann (הרם היישוב) ausüben.²⁰²

Die Regelung Herzog Georgs hatte weniger mit Großzügigkeit zu tun als mit politischem Kalkül und der Tatsache, dass zu dieser Zeit zwischen Herzog Georg und Herzog Albrecht IV. von Bayern-München Differenzen um die Rechte an den Regensburger Juden bestanden.²⁰³ Regensburg hatte zwei Jahre vorher seinen Status als Reichsstadt aufgegeben und sich unter die Herrschaft Herzog Albrechts gestellt²⁰⁴, der nun zahlreiche Rechte für sich zu reklamieren suchte. Doch auch nach dem Ende dieser nur wenige Jahre andauernden bayerischen Zwischenperiode (1486–1492) boykottierte der Stadtrat das der Judengemeinde von Herzog Georg gewährte Recht zur Bürgeraufnahme. Am 18. Juni 1498 mahnten Vertreter Herzog Georgs nachdrücklich, die Regensburger Juden darin nicht weiter zu behindern²⁰⁵, was jedoch nur mäßigen Erfolg zeigte.²⁰⁶ Einem Nürnberger Juden wurde bei seinem Umzug nach Regensburg auf der Steinernen Brücke die gesamte Habe beschlagnahmt, für deren Freigabe die Reichsstadt anschließend neun rheinische Gulden kassierte.²⁰⁷ Das Verhalten des Stadtrates interpretierte die Judengemeinde im Übrigen als sicheren Beleg, ihre sukzessive Ausrottung zu betreiben.²⁰⁸ Dabei stellte sie nicht nur explizit fest, dass es ein Interesse vermögender Juden gab, nach Regensburg zu kommen, sondern verwies zugleich darauf, dass ein Zuzug von (möglichst finanziell gut situierten) Juden für das Überleben der Judengemeinde dringend erforderlich war.

Im Jahr 1500 reisten von König Maximilian I. beauftragte Kommissare nach Regensburg, um der Reichsstadt eine neue Regimentsordnung zu geben.²⁰⁹ Bei dieser Gelegenheit wurden die Kommissare seitens des Stadtrates darum gebeten, keine

²⁰² Zum Siedlungsbann vgl. oben, Fn. 167.

²⁰³ Vgl. auch Kapitel B 3.2.

²⁰⁴ Zu den Hintergründen vgl. FUCHS, Kampf, S. 19–28.

²⁰⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 679, S. 231 (1498 Juni 18).

²⁰⁶ Vgl. eine Beschwerde der Judengemeinde an Herzog Georg: *It. die von R. sein auch in maynung uns zu weren, so erber stathaft Jüden sich gern zu uns thaten, als dann keinen einkumen zü lassen, dann mit der von R. willen*, STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 238 (datiert auf ‚vor 1499 Oktober 2‘).

²⁰⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 729, S. 256 (datiert auf das ‚Jahr 1501 bzw. 1502‘). Aus den Angaben in der Edition ist nicht ersichtlich, dass die Judengemeinde betonte, der Nürnberger Jude sei mit Wissen und Willen des Herzogs in die Judengemeinde aufgenommen worden; vgl. BayHStA München, GN 25.

²⁰⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 729, S. 256.

²⁰⁹ Das als Regimentsordnung bezeichnete Regelwerk entsprach einer Ratsverfassung; vgl. GENGLER, Quellen, S. 12–13; GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 41–43. Zur Regimentsordnung von 1500 vgl. BECK, Reichsstadt, S. 42–45.

weiteren fremden Juden aufnehmen zu müssen. Als Begründung wurde angeführt, dass Herzog Georg das Recht zur Aufnahme von Juden zwar für sich in Anspruch nehme, ursprünglich und bis dato aber allein die Reichsstadt über den Zuzug entschieden habe.²¹⁰ Nachdem Herzog Georg verstorben und Maximilian I. das Pfandrecht an den Regensburger Juden übernommen hatte, wurden von städtischer Seite sämtliche die Juden betreffenden Rechtsfragen, inklusive der eigenen Rechtsansichten hierzu, zusammengestellt.²¹¹ Zur Frage des Zuzugs von Juden hieß es dort, dass es *gerechtigkeit und gebrauch*²¹² sei, dass sich fremde Juden vor ihrem Zuzug vorab mit dem Rat einigten und eine einmalige Gebühr, ein sogenanntes Anleitgeld, zahlten.²¹³ Dies war von den im Jahr 1488 gewährten Rechten weit entfernt.

Der Streit darüber, wer über den Zuzug fremder Juden entscheiden durfte, aber auch die Forderung, dass zuziehende Juden das Bürgerrecht mittels einer Gebühr käuflich erwerben und zudem einen Bürgereid leisten mussten, blieb bis zur Vertreibung ungeklärt und war noch Gegenstand im Innsbrucker Prozess.²¹⁴

1.3.2 Der städtische Schutzbrief

An Juden ausgestellte städtische Schutzbriefe kamen in Regensburg erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts und damit nach der Zeit der Schwarzen Pest auf. Zuvor hatte es allenfalls Absichtserklärungen über den Schutz der Juden gegeben, auf die die Regensburger Juden weder Einfluss hatten und aus denen sie auch keine Ansprüche ableiten konnten.²¹⁵ Die im vorherigen Kapitel dargestellten Bürgeraufnahmen der 1350er Jahre bildeten in vielerlei Hinsicht die Vorlage für die ersten städtischen Schutzbriefe. Im Unterschied zu den Bürgeraufnahmen enthielten die Schutzbriefe jedoch anfangs keineswegs, wie man annehmen könnte, Bestimmungen zu einer Geldzahlung an die Stadt, sondern allein Regelungen zur Begleichung

²¹⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 711, S. 248 (datiert auf ,1500').

²¹¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 760, S. 264–265 (datiert auf ,um 1507').

²¹² BayHStA München, GN 26 und GN 27. Das Wort ‚Gebrauch‘ fehlt im Regest bei Straus.

²¹³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 760, S. 265.

²¹⁴ Anders als bei HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1185, dargestellt, waren sowohl der Zwang zum Kauf des Bürgerrechts als auch der geforderte Bürgereid sehr späte Entwicklungen.

²¹⁵ So etwa in der Erklärung von mehreren hundert Regensburger Christen im Zusammenhang mit dem sog. Aueraufstand vom 14. Februar 1342; vgl. RUB I, Nr. 982, S. 532–539. Oder der Vertrag vom 3. Oktober 1349, in dem über 200 Regensburger Christen einander [!] versprachen, Regensburger Juden vor etwaigen Pogromen zu schützen; vgl. ebd., Nr. 1250, S. 673–674. Zu letzterem und dem Schutzversprechen während der sog. Rintfleischverfolgung im Jahr 1298 vgl. bes. FISCHER, Stellung, S. 57–62. Derartige, nicht an die Juden selbst adressierte Schutzversprechen gab es im Übrigen auch später noch; vgl. KURSCHERL, Älteste Stadtrechtbuch, Nr. 134, S. 193–194 (1384 August 16).

der herzoglichen bzw. bischöflichen Steuern.²¹⁶ Erst im 15. Jahrhundert wurde die Zahlung der städtischen Schatzsteuer in die Schutzbriefe regelmäßig aufgenommen. Eine genauere Untersuchung dieser Zusammenhänge fehlt bisher.

In der Forschungsliteratur wird der erste städtische Schutzbrief gemeinhin in das Jahr 1377 datiert.²¹⁷ Die ersten Quellen über einen städtischen Schutzbrief stammen m. E. jedoch bereits vom November 1358. Dabei handelt es sich um zwei Dokumente, die jeweils als Konzept überliefert sind.²¹⁸ Der im Regensburger Urkundenbuch an erster Stelle abgedruckte Text liest sich zunächst wie eine Bürgeraufnahme. Geregelt waren der Schutz von Leib und Gut *als ander unser burger in unser stat*²¹⁹, die Genehmigung einer wirtschaftlichen Betätigung *als ander unser juden hie ze Regensburg gewonheit und recht ist*²²⁰, sowie die Option einer vorzeitigen Abwanderung. Was indes fehlte, war eine Passage hinsichtlich der eigentlichen Bürgeraufnahme. Zudem waren als Empfänger die – alteingesessene (!) – Chandlein genannt, sowie, neben Aaron von Prag²²¹, die ganze *gemein der juden*²²². Angesichts dieser Empfänger erscheint der oben zitierte Vergleich ‚als ander unser Juden‘ sinnwidrig und unterstreicht, dass dem Konzept zwar offenkundig eine Bürgeraufnahmeurkunde als Vorlage diente, die Intention des Dokuments hingegen eine ganz andere war. Hier ging es nicht um die Aufnahme als Bürger, sondern um die Zusage bestimmter Rechte, insbesondere aber um den Schutz durch die Stadt. Möglicher-

²¹⁶ Bei den Bürgeraufnahmen der Jahre 1338, 1355 und 1356 war stets die Zahlung einer städtischen Steuer angegeben gewesen: implizit in RUB I, Nr. 799, S. 440 (1338 Januar 21), sowie dezidiert in RUB II, Nr. 166, S. 66 (1355 September 16), und ebd., Nr. 196, S. 83 (1356 Juni 8). Aus späteren Bürgeraufnahmen ist hingegen auch die ausschließliche Zahlung der nicht-städtischen Judensteuern überliefert; vgl. ebd., Nr. 1058, S. 418 (1374 September 18).

²¹⁷ So heißt es im Ortsartikel der *Germania Judaica*, die Reichsstadt Regensburg habe „zwischen 1377 und 1515 zahlreiche kollektive Schutzbriefe meist mit 1jähriger Geltungsfrist (Schutz, Wohnrecht, Förderung des Geldhandels, Freizügigkeit, städt. Jahressteuer, Besteuerungsrecht der Gemeinde) [erteilt]“; HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1184–1185 [Klammersetzung im Original]. Die angegebene Fußnote verweist, was die Jahresangabe 1377 betrifft, auf STRAUS, Regensburg and Augsburg, S. 108 (dort ohne Quellenangabe). Straus übernahm vermutlich eine Aussage Gemeiners zum Jahr 1377: „Den Juden fieng man an [...] einen Schutzbrief alljährlich zu geben“, GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 183 (ebenfalls ohne Quellenangabe).

²¹⁸ Vgl. RUB II, Nr. 310, S. 134–135. Die angegebene Datierung folgt den Vollregesten bei KROPACĀ, Schwarze Stadtbuch, Nr. 530, S. 526–527 und Nr. 548, S. 542–543.

²¹⁹ RUB II, Nr. 310, S. 134.

²²⁰ RUB II, Nr. 310, S. 134.

²²¹ Aaron von Prag war im Jahr 1356 für zwei Jahre als Bürger aufgenommen worden; vgl. RUB II, Nr. 196, S. 83. Es ist unklar, ob dieser Vertrag zu diesem Zeitpunkt bereits ausgelaufen war oder nicht.

²²² RUB II, Nr. 310, S. 134.

weise sollte dieser Schutz ursprünglich allein für Chandlein und Aaron gelten.²²³ Die Gültigkeit der Vereinbarung und damit der zugesagte Schutz war im Übrigen auf ein Jahr festgelegt. Die Fälligkeit der zu zahlenden, nicht näher bezifferten Steuer lag nicht am 24. April (Georgii), dem Zahltag der städtischen Schatzsteuer, sondern am 11. November (Martini), dem Zahltag der herzoglichen Judensteuer. Auch diese Zahlungsmodalität spricht dafür, dass es sich gerade nicht um eine Bürgeraufnahme handelte.

Der konkrete Hintergrund für das Schutzversprechen ergibt sich hingegen aus der zweiten, im Regensburger Urkundenbuch abgedruckten Quelle. Aufgrund ihrer Steuerverpflichtungen an Herzog bzw. Bischof waren die Regensburger Juden so stark verarmt und verschuldet²²⁴, dass die Reichsstadt mit den Gläubigern der (unterverpfändeten) Judensteuer nicht nur eine diesbezügliche Lösung aushandelte, sondern sich auch bereit erklärte, stellvertretend für diese Gläubiger die Gelder von den Juden einzuziehen.²²⁵ Es gilt zu betonen, dass es sich nicht etwa um alle Gläubiger und somit um die Gesamtsumme der herzoglichen (inklusive bischöflichen) Judensteuer handelte, sondern allein um diejenigen Beträge, die Herzog und Bischof zu diesem Zeitpunkt unterverpfändet hatten.²²⁶ Der Grund für das Interesse des Stadtrates an dieser Regelung lag vermutlich darin, dass es sich bei den betroffenen Gläubigern ausschließlich um (christliche) Regensburger Bürger handelte. In diesem Zusammenhang gab der Rat also sein Schutzversprechen²²⁷ und erklärte, dass alle Forderungen bezüglich der (unterverpfändeten) Steuern nach geleisteter Zahlung eines Betrages von gut 157 lb beglichen seien.²²⁸ Die Zahlung sollte von

²²³ Die beiden Namen waren nachträglich gestrichen und durch ‚juden‘ ersetzt worden; vgl. KROPAC, Schwarze Stadtbuch, Nr. 548, S. 543.

²²⁴ RUB II, Nr. 310, S. 135: *Wir [...] verjehen, daz wir bedacht und angesehen haben unser juden hie ze R. notdurft und gebresten, di in grozz schuld und armüt chomen waren von der herren und fürsten steur wegen.*

²²⁵ Dafür ließ sich die Reichsstadt sämtliche Quittungen über bereits gezahlte Geldbeträge geben: *Daz si der gantzlichen ledig und loz sint, als di brif sagent, di si uns und unser stat geben habent und di [in] unser stat kamer ligent;* RUB II, Nr. 310, S. 135.

²²⁶ Zu den Steuern im Einzelnen vgl. Kapitel B 2.1.

²²⁷ KROPAC, Schwarze Stadtbuch, Nr. 527: *Wir haben ouch di gemein und alle die juden, di ietzu hie ze Regensburg sint [...], in unsern bisundern scherm und sicherheit empfangen und in genomen ir leib und ir gut als wir dez ir brif haben [...] mit solber bescheiden, daz si allen iren frumen hie schaffen mit aller irer hab als ander unsrer juden hie ze R[egensburg] gewonheit und reht ist.*

²²⁸ KROPAC, Schwarze Stadtbuch, Nr. 548, S. 543: *Und swann di vorverschrieben juden uns und unser stat dez vorbenannten geltes uf iedi zit also genzlich bericht und bezalt habent, do mit sint si dann ledig der versezzen gult und do zu aller der schuld, die si herrn [...] es folgen insgesamt fünf namentlich genannte Pfandinhaber [...] von der herren und fursten wegen schuldig sind ze geben von steur und all ander sache wegen.*

Chandlein geleistet werden. Die Begleichung einer städtischen Steuer spielte hingegen keine Rolle und wurde nicht erwähnt. Dass es Steuerzahlungen an die Stadt durchaus gab, geht indes aus einer entsprechenden Aufstellung desselben Jahres hervor.²²⁹ Ob die beiden Konzepte später auch als Urkunden ausgefertigt wurden, ist nicht überliefert. In jedem Fall belegen sie, dass es bereits im Jahr 1358 Überlegungen zu einem städtischen Schutzbrief sowie über die konkrete Ausgestaltung desselben gab.

Erstmals urkundlich belegt ist ein ganz ähnliches Schutzversprechen vom Jahr 1373. Gegen eine Zahlung von insgesamt 400 lb sagte die Reichsstadt am 30. April 1373 gut zwei Dutzend namentlich aufgeführten Juden für ein Jahr ihren Schutz zu.²³⁰ Auch hier war nicht die Zahlung einer städtischen Schatzsteuer vereinbart, sondern ausschließlich die Zahlung der (unterverpfändeten) Judensteuer.²³¹ Ein gutes halbes Jahr später forderte Kaiser Karl IV. eine Sondersteuer von allen Juden im Reich²³², an der sich auch die Regensburger Juden – entgegen den Pfandbestimmungen und der zuvor vom Stadtrat gewährten Schutzzusage – mit 4000 fl beteiligen sollten. Die Summe war von der Reichsstadt vorzustrecken und sollte von der Judengemeinde später beglichen werden.²³³ Angesichts dieser finanziellen Bürde kamen unter den Regensburger Juden Gedanken zur Abwanderung auf.²³⁴ Am

²²⁹ Dort waren drei Juden mit ihren jeweiligen Steuerleistungen aufgeführt, darunter Aaron und Chandlein; vgl. RUB II, Nr. 310, S. 134. Der dritte war Abraham von Rachs (Raabs), der rund zwanzig Jahre später gemeinsam mit anderen Juden zusicherte, nicht aus Regensburg abzuwandern, sondern für die Dauer von zwölf Jahren dort wohnen zu bleiben; vgl. ebd., Nr. 1038, S. 411–412 (1374 März 3). Chandlein, Aaron und Abraham bildeten möglicherweise auch eine Steuergemeinschaft, wie sich aus folgender Passage (zu Aaron) ergibt: *Domit ist er mit nieman anders verpunden*, RUB II, Nr. 310, S. 134.

²³⁰ Vgl. BayHStA München, RRU, 1373 April 30. Die Konditionen hatten sich im Vergleich zu 1358 deutlich verschlechtert: Für die Einbringung noch ausstehender Schulden wurde den Abwandernden eine Frist von drei Monaten eingeräumt. Zudem stand ihnen nur der Rechtsweg gemäß der Stadtrechte offen. Während dieser Zeit sollten abgewanderte Juden auch nur ein Gastrecht haben, das eine wirtschaftliche Betätigung explizit untersagte.

²³¹ Die angegebene Fälligkeit lag am 24. April (Georgii), also dem Zahltag der städtischen [] Schatzsteuer.

²³² Vgl. RUB II, Nr. 1034, S. 409 (1373 Dezember 13).

²³³ Vgl. RUB II, Beilage 2, S. 490. Das Geld wurde im Übrigen zum Teil direkt Regensburger Bürgern angewiesen; vgl. ebd., Nr. 1042, S. 413–414 (1374 April 3).

²³⁴ Dies geht aus einer später der Reichsstadt ausgestellten Urkunde hervor. So fürchteten die Regensburger Juden offenbar ein städtisches Eingreifen, weswegen die Abwanderung heimlich geschehen sollte: *Umb daz entweichen, daz wir von der stat zû R. heimlich mit leib und mit gut getan wolten haben*, RUB II, Nr. 1038, S. 411 (1374 März 3). Zudem waren bereits Schutzzusagen von Dritten eingeholt worden: *Ez sullen auch alle sicherbriefe und püntnütze, die wir gewor-*

3. März 1374 versprachen jedoch acht der im oben genannten Schutzbrief erwähnten (plus vier weitere, 1373 noch nicht erwähnte) Juden, für die kommenden zwölf Jahre auf eine Abwanderung und im Übrigen auch auf jegliche Durchsetzung von (schuldrechtlichen) Ansprüchen gegen Christen zu verzichten, es sei denn, über die Forderungen lagen besiegelte städtische Urkunden vor.²³⁵

Da es sich um insgesamt zwölf Personen handelt, wird in der Literatur angenommen, diese repräsentierten den Vorstand der Judengemeinde, der – stellvertretend für alle Juden Regensburgs – etwaigen Abwanderungsplänen abgeschworen habe.²³⁶ Laut dem Ortsartikel der *Germania Judaica* handelte es sich bei dieser Erklärung zugleich um eine Bürgeraufnahme, wobei die gesamte Judengemeinde gezwungen worden sei, das Bürgerrecht zu kaufen und einen Bürgereid zu leisten: „Sie [die Stadt] zwang jeden Juden, dieses Recht ‚käuflich‘ zu erwerben und dabei den Bürgereid zu leisten“²³⁷. Tatsächlich hatte die Verzichtserklärung mit einer Bürgeraufnahme nichts zu tun. Dagegen spricht nicht nur, dass der Schutzbrief des Vorjahres noch gar nicht ausgelaufen war, sondern auch, dass in der Quelle selbst von einem Kauf des Bürgerrechts keine Rede ist.

Die zeitlich gesehen nächste einschlägige Quelle datiert vom 20. Januar 1377.²³⁸ Wie oben erwähnt, ist sie in der Literatur als der erste städtische Schutzbrief für die Regensburger Judengemeinde geführt. Genau genommen handelt es sich aber nicht um einen Schutzbrief für die in Regensburg lebenden Juden insgesamt, sondern allein für diejenigen, die Steuern zahlten bzw. zu zahlen verpflichtet waren. Als Adressaten waren neben den drei namentlich genannten Juden – Jöseppen (Joseph), Gndel und David – alle anderen *unsern burgern, juden und jüdinnen, die hie[r] sint und die in unserer steur sind angelegt*²³⁹. In den Schutz einbezogen waren also nur die namentlich erwähnten Juden sowie diejenigen, die das Bürgerrecht besaßen – im Unterschied zu den Juden, die zwar in Regensburg wohnten, aber über kein

ben beten von fürsten und von andern herren, geystlichen oder werltlichen, gantzlich und aller sache tod und ab sein und dhein kraft niht enhaben; ebd., Nr. 1038, S. 411.

²³⁵ Vgl. RUB II, Nr. 1038, S. 411–412 (1374 März 3).

²³⁶ So etwa HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1199; STRAUS, Regensburg and Augsburg, S. 118. Ebenso KEIL, Namhaft, S. 348–349: „Im März 1374 versprachen die zwölf Vorsteher der Judengemeinde, von ihren Auswanderungsplänen Abstand zu nehmen und die Stadt in den nächsten zwölf Jahren nicht zu verlassen.“

²³⁷ HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1185. Die hier gesetzte Fn 223 gibt als Beleg ‚RUB Nr. 1038‘ und damit die Erklärung über den Verzicht auf Abwanderung vom 3. März 1374 an.

²³⁸ Vgl. RUB II, Nr. 1146, S. 446.

²³⁹ BayHStA München, RRU, Nr. 2105.

Bürgerrecht verfügten.²⁴⁰ Interessant ist daher die Erwähnung von Jöseppen, der möglicherweise nicht im Besitz des Bürgerrechts war.²⁴¹

Im Unterschied zu den Quellen von 1358 und 1373, fehlen Angaben über Gläubiger der (unterverpfändeten) Judensteuern. Stattdessen war ein nicht näher bezifferter Geldbetrag angegeben, dessen Fälligkeit auf den 24. April (Georgii) und den 11. November (Martini) aufgeteilt war. Die Angabe dieser Zahlungstermine lässt zunächst vermuten, dass sowohl eine städtische Schatzsteuer als auch die herzogliche Judensteuer geleistet werden sollten. Tatsächlich handelt es sich jedoch allein um die Zahlung einer herzoglichen Judensteuer. Der Stadtrat sicherte in der Vereinbarung nämlich explizit zu, auf eigene Forderungen zu verzichten²⁴² und eine Beschatzung durch Dritte zu unterbinden. In der Begründung wurde auf ein wenige Monate zuvor von Kaiser Karl IV. der Judengemeinde ausgestelltes Privileg verwiesen. In diesem waren die Regelungen Ludwigs des Bayern bestätigt worden, denen zufolge die Regensburger Judengemeinde von Zahlungen an König und Reich befreit war und stattdessen an ihren Pfandherren Judensteuern zahlen sollte.²⁴³ Der Stadtrat versprach somit, eine Beschatzung von Regensburger Juden ausschließlich im Zusammenhang mit der herzoglichen Judensteuer zuzulassen. Karl IV. hatte die Bestimmungen Ludwigs des Bayern aber noch um zwei Zusätze erweitert: Um die Pflicht der Stadt, die Juden zu schützen, sowie um die Zusicherung, dass vor dem Judengericht²⁴⁴ verhandelte (schuldrechtliche) Fälle nicht zu Einbußen bei der herzoglichen Steuer führen dürften. Mit dem Hinweis auf das kaiserliche Privileg erkannte der Rat die im Privileg Karls IV. geforderte Schutzverpflichtung zwar an, brachte sich aber zugleich hinsichtlich etwaiger Gläubiger der Judengemeinde auf die sichere Seite. Nicht der Rat war verantwortlich, wenn Dritte ihre Geldforderungen gegen Regensburger Juden nicht durchsetzen konnten.

²⁴⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen zum Erwerb des Bürgerrechts in Kapitel B 1.3.1. und die Ausführungen zum Jahr 1354, als die Gesellschaft Chandleins beauftragt wurde, die Steuer bereits in Regensburg lebender Juden festzusetzen.

²⁴¹ Dies ergibt sich m. E. aus dem Wortlaut mit der dort vorgenommenen Unterscheidung: *Jöseppen, dem juden, mit Gnändlein und Daviten, den juden tzû Regenspürg*, BayHStA München, RRU, Nr. 2105. Die drei namentlich genannten Juden könnten eine ähnliche Stellung wie die Gesellschaft Chandleins innegehabt haben. Chandlein war zu diesem Zeitpunkt bereits tot bzw. ermordet worden; vgl. RUB II, Nr. 628, S. 275 (1365 August 18); KURSCHTEL, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 159, S. 207.

²⁴² BayHStA München, RRU, Nr. 2105: *Also ob in [= ihnen] ieman in unserer stat dhainerlei gewalt hie tun wolt mit beschatzung [...], daz wir das mit nichtz geschtatn welln [...] und wir wellen auch den selben juden von unserer stat wegen dhainer gewalt mit beschatzung [...] nicht antun.*

²⁴³ Vgl. RUB II, Nr. 1135, S. 442–443 (1376 September 20), und dazu Kapitel B 1.2.1.

²⁴⁴ Zum Judengericht vgl. Kapitel B 3.

Der Schutzbrief steht im Zusammenhang mit erneuten Abwanderungsplänen Regensburger Juden. Wie Gemeiner in seiner Chronik ausführt, hatten Gnendel und Jöseppen beschlossen, Regensburg im Jahr 1376 zu verlassen, woraufhin der Rat vorsorglich ihre gesamte Habe beschlagnahmen ließ.²⁴⁵ Gnendel hatte zu denjenigen gehört, die in der Erklärung von 1374, für die kommenden zwölf Jahre auf eine Abwanderung zu verzichten, namentlich genannt waren.²⁴⁶ Nachdem die beiden Juden Kaiser Karl IV. eingeschaltet hatten, wies dieser am 8. September 1376 – wenige Wochen vor Ausstellung seines Privilegs an die Judengemeinde – die Reichsstadt an, die arretierten Güter unverzüglich wieder freizugeben.²⁴⁷ Bei einer Ratssitzung am 31. Dezember 1376 sagten Gnendel und Jöseppen zu, Bürger zu bleiben, während der Rat versprach, sie gegen sämtliche Forderungen Dritter zu schützen.²⁴⁸

Aus den bisher dargestellten Quellen wird deutlich, dass eine Schutzzusage des Rates zu dieser Zeit nicht unter der Bedingung einer Geldzahlung an die Stadt stand. Dies sollte sich im 15. Jahrhundert ändern. Nachdem es bereits um das Jahr 1400 zu Differenzen zwischen der Reichsstadt und dem Pfandherrn der Judengemeinde, Herzog Johann III. von Bayern-Straubing-Holland, über die Steuerpflichten der Regensburger Juden gekommen war²⁴⁹, eskalierte der Streit im Jahr 1410 erneut.²⁵⁰ Am Ende einigten sich beide Parteien gütlich in einem Vertrag, während der Judengemeinde sowohl von Seiten des Rates als auch von Seiten des Herzogs ein Schutzbrief über fünfzehn Jahre ausgestellt wurde.²⁵¹

²⁴⁵ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 179. Der niederbayerische Herzog Stephan II. drohte Regensburg bei Abwanderung des ‚Jöslin‘, wohl Jöseppen, mit Durchsetzung von (ihm seitens des Kaisers gewährter) Verschreibungen und ließ sich trotz Zahlung von 50 lb nicht dazu bewegen, auf weitere 300 fl zu verzichten; vgl. ENGELKE, statpuech, Nr. 183, S. 193.

²⁴⁶ In dieser Erklärung des Jahres 1374 ist ein Jöseppen allerdings nicht eigens aufgeführt, was tatsächlich dafür sprechen könnte, dass die dort Genannten stellvertretend für alle Gemeindemitglieder handelten. Hingegen ist dort der (weibliche) Name ‚Jöseppine‘ erwähnt; vgl. RUB II, Nr. 1038, S. 411. Keil vermutet hinter dem Namen ‚Jöseppine‘ eine Parneset (Gemeindevorsteherin); vgl. KEIL, Namhaft, 2004, S. 349. Eine Frau namens Jöseppine ist im Übrigen in einer Steuerveranlagung aus den 1370er Jahren überliefert; vgl. KURSCHER, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 175, S. 218–219 (datiert auf ‚1373–1381‘).

²⁴⁷ Vgl. BayHStA München, RRU, Nr. 4064a.

²⁴⁸ In der Literatur wird dies irrtümlicherweise als Bürgeraufnahme interpretiert; vgl. ENGELKE, statpuech, Nr. 182, S. 193. Ein ähnlicher Fall wie der von Gnendel und Jöseppen ereignete sich später nochmals; vgl. ebd., Nr. 894, S. 463 (datiert auf die Zeit ‚1386–1387‘).

²⁴⁹ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 346–347; KROPAC, Schwarze Stadtbuch, Nr. 80 sowie 81, S. 183–184.

²⁵⁰ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 390–393.

²⁵¹ BayHStA München, RRU, 1410 November 3 (städtischer Schutzbrief); ebd., NK, Nr. 6, fol. 17r–v (herzoglicher Schutzbrief).

Der städtische Schutzbrief von 1410 beinhaltete, dass sowohl bereits in Regensburg sesshafte als auch noch hinzuziehende Juden verpflichtet waren, eine städtische Schatzsteuer in Höhe von 60 lb, jährlich fällig zum 24. April (Georgii), und die herzogliche Judensteuer in Höhe von 200 lb, jährlich fällig zum 11. November (Martini)²⁵², gemeinschaftlich zu zahlen.²⁵³ In letzterer inbegriffen war bereits die bischöfliche Judensteuer von 30 lb.²⁵⁴ Im Gegenzug verpflichtete sich die Reichsstadt, Juden, auch erst Hinzuziehende, *bey allen guten gewonhaiten und rechten [zu] halten als von allter herchomen ist*²⁵⁵. Des Weiteren wurde zugesichert, Juden zu schützen und ihnen, wie den christlichen Einwohnern auch, bei der Einbringung ihrer Geldforderungen oder bei Streitigkeiten um Pfänder zu helfen.²⁵⁶ Auswärtige Juden, die mit dem Einverständnis der Reichsstadt nach Regensburg kamen, waren zu allen Leistungen wie ortsansässige Juden verpflichtet²⁵⁷, während bereits ansässigen Juden jederzeit frei und ohne Einverständnis des Rates wegzuziehen erlaubt war, sofern diese für das laufende Jahr die Steuer mitgetragen hatten.²⁵⁸ Juden, die

²⁵² Die Fälligkeit der von den Juden zu zahlenden Schatzsteuer variierte im Laufe der Zeit. Mitte des 14. Jahrhunderts lag sie an Mittfasten (Fastensonntag Laetare), im 15. Jahrhundert am 24. April (Georgii) und ab 1500 am 14. Februar (Valentini). Die Fälligkeit der herzoglichen Judensteuer aus der Verpfändung von 1322 blieb dagegen stets zum 11. November (Martini) bestehen.

²⁵³ BayHStA München, RRU, 1410 November 3: *Also, das die selben juden und auch die, dy noch her zu in komen und sitzen werden, es sein juden oder judin, uns und unser stat alle jar zu jarlich schatzsteuer geben und diennen sullen LX pfund gute pfennige Regensburger münz, ye auf sand georgentag und nicht mer; dartzu sullen si auch jarlich unserm gnedigen herrn, herzog Johan zu Nidern Beiern ausrichten, ye auf sand marteinstag, CC pfund R. pfennig judensteuer, die selb steuer sein pfant ist von dem romischen reich.* Vier Jahre vor dem regulären Ablauf des Schutzbriefs verzichtete die Reichsstadt für die restliche Laufzeit auf die Zahlung der jährlichen Schatzsteuer; vgl. BayHStA München, RRU, 1421 Juni 29.

²⁵⁴ Vgl. dazu Kapitel B 2.1.

²⁵⁵ BayHStA München, RRU, 1410 November 3.

²⁵⁶ BayHStA München, RRU, 1410 November 3: *Auch sullen und wellen wir sy beschützzen und beschermen und in ir geltschuld und in andern iren sachen hilflaich und fuderlaich sein als andern unsern mitburgern.*

²⁵⁷ BayHStA München, RRU, 1410 November 3: *Es ist auch tzu wizzen, was sich mer juden her gen Regenspurg tziehent und seczent, mit unserm rat und willen, dy sullen mit der gemain der juden gleich pürd tragen in allen sachen als si selben und daz sol der gemain der juden tzu hilf chomen in irer stewr, on geverde.*

²⁵⁸ BayHStA München, RRU, 1410 November 3: *Und wär auch, daz sich ain jud oder jüdyinn oder mer von unserer stat tzügen und das doch der oder di selben juden oder judynn ir stewr vor gäben und awfrichten dazselb jar, darynn sy aufprächen, die mugen dann wol von uns tziehen, wann oder wohin si wellent, mit urlawb oder an urlaub, daz wir, noch anders niemant von unsern wegen, sy weder an ir leib oder gut nicht angen noch irren sullen.*

sich weigerten, die steuerlichen Verpflichtungen der Judengemeinde anteilig zu übernehmen, sollten – ihre Kinder eingeschlossen – das Bleiberecht in der Stadt verlieren, wobei der Judengemeinde gestattet wurde, etwaige Ansprüche gegenüber diesen Mitgliedern auf rechtllichem Wege durchzusetzen.²⁵⁹

Viele dieser Aspekte gab es bereits in früheren Schutzbriefen oder bei Bürgeraufnahmen. Neu war hingegen, dass Aussagen zu einer wirtschaftlichen Betätigung fehlten, dass säumige Juden mit harten Strafen zu rechnen hatten und dass die Festsetzung der Steuerpflicht der einzelnen Mitglieder der Judengemeinde nicht mehr individuell ausgehandelt, sondern explizit einer gemeindeinternen Steuerveranlagung überlassen war. Die Inhalte des städtischen Schutzbriefs von 1410 blieben, von der Höhe der Steuer- und Abgabeleistungen sowie der Laufzeit des Schutzbriefes abgesehen, bis zur Vertreibung von 1519 weitgehend unverändert bestehen.

Ob nach dem Ende der Laufzeit der fünfzehn Jahre wieder ein Schutzbrief ausgestellt wurde, ist nicht überliefert. Ein solcher ist erst für einige Jahre später, genauer für das Jahr 1429, nachweisbar.²⁶⁰ Er war auf die Dauer von acht Jahren begrenzt. Anschließend reduzierte sich die zeitliche Gültigkeit der Schutzbriefe weiter. Spätestens ab 1439 galt der Schutzbrief nur noch für ein Jahr. Der erste Nachweis hierfür stammt vom 17. Juli 1439.²⁶¹ Unter der Plica dieser Urkunde befindet sich ein zeitgenössischer handschriftlicher Vermerk, der – ohne weitere Angaben – mehrere Datierungen angibt. Der erste Eintrag lautet auf *Mittwochen vor sand Haymerams tag des heiligen bischoffe und martiners*²⁶² des Jahres 1465. Anschließend folgen durchgängig die Jahre 1466 bis 1479, die alle, bis auf eine Ausnahme²⁶³, die Angabe ‚Freitag vor Michaelis‘ wiederholen. Bei diesen Datierungen handelt es sich ganz offenkundig um die Ausstellungsdaten von städtischen Schutzbriefen, da sämtliche uns überlieferten Schutzbriefe aus dem genannten Zeitraum die Datierung ‚Freitag vor Michaelis‘ aufweisen.²⁶⁴

²⁵⁹ BayHStA München, RRU, 1410 November 3: *Es ist auch tzu wissen, ob ein jud oder ein jüdynn oder mer, dy yetzo tzu Regenspurg hawsleich siczzent, nicht mitleiden wolten von iren pfennüg als die andern irer gemain, diselben juden oder jüdynn sullen wir in unserer stat nicht halten, weder sy noch ire kinder, und sol auch die gemain der juden ire recht, di sy tzu den selben juden oder jüdynn habent, nicht verloren haben und sullen das von in bechomen wie si mügent mit dem rechten.*

²⁶⁰ Vgl. BayHStA München, RRU, 1429 November 29.

²⁶¹ Vgl. BayHStA München, RRU, 1439 Juli 17.

²⁶² BayHStA München, RRU, 1439 Juli 17.

²⁶³ Beim Jahr 1473 ist lediglich der Terminus *ut supra* vermerkt, was sich entweder auf die Tagesheiligen St. Margareth (Datum der Urkunde) oder St. Emmeram (erstes unter der Plica vermerktes Datum) beziehen könnte. Im Jahr 1461 war der Schutzbrief ebenfalls am Mittwoch vor St. Emmeram ausgestellt worden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 56, S. 14 (1461 September 16).

²⁶⁴ Die Schutzbriefe der Jahre 1475, 1477, 1478 und 1479 datieren allesamt Freitag vor Michaelis; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 204, S. 61–62 (1475 September 22); ebd., Nr. 410, S. 139

Der letzte Nachweis eines städtischen Schutzbriefes an die Judengemeinde datiert vom 19. Februar 1515.²⁶⁵ Inhaltlich glich er nahezu vollständig seinen Vorläufern, das Jahr 1410 eingeschlossen.²⁶⁶ Allerdings enthielt der Betrag der an die Stadt zu zahlenden Gelder spätestens mit Beginn des 16. Jahrhunderts nicht nur eine städtische Schatzsteuer, sondern zusätzlich weitere Steuern und Abgaben an die Stadt²⁶⁷. Im Laufe der Zeit wies der Schutzbrief daher immer höhere Zahlungsverpflichtungen auf. Waren es im Jahr 1358 die Zahlung der (an Regensburger Bürger) unterverpfändeten herzoglichen und bischöflichen Judensteuer sowie ab 1410 die Zahlung des Gesamtbetrages der herzoglichen Judensteuer plus 60 lb Schatzsteuer gewesen, wuchs in den Jahren vor der Vertreibung der von der Reichsstadt geforderte Betrag noch einmal an. Dabei fällt auf, dass der städtische Schutzbrief selbst dann ausgestellt wurde, wenn die darin festgelegten Zahlungen seitens der Judengemeinde – sowohl an den Herzog als auch an die Reichsstadt – ausgeblieben waren.²⁶⁸

2 Die finanziellen Verpflichtungen der Regensburger Juden

Aufgrund der Verpfändungsbestimmungen waren die Regensburger Juden zwar prinzipiell von allen Geldforderungen seitens des Königs bzw. Kaisers befreit.²⁶⁹ Dies hinderte die Krone freilich nicht, auch von der Regensburger Judengemeinde immer wieder Sonderzahlungen, wie Krönungssteuern oder Kriegsabgaben, zu fordern.²⁷⁰ So verlangte König Sigismund im Jahr 1434 nach Erlangung der Kaiser-

(1477 September 26); ebd., Nr. 488, S. 166 (1478 September 25); ebd., Nr. 506, S. 171 (1479 September 24).

²⁶⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 817, S. 286–287 (1515 Februar 19).

²⁶⁶ Überlieferte Schutzbriefe ab dem Jahr 1410: BayHStA München, RRU, 1410 November 3; ebd., RRU, 1429 November 4; ebd., RRU, 1439 Juli 17; ebd., RRU, 1440 August 26; STRAUS, UuA, Nr. 56, S. 14 (1461 September 16); ebd., Nr. 204, S. 61–62 (1475 September 22); ebd., Nr. 410, S. 139 (1477 September 26); ebd., Nr. 488, S. 166 (1478 September 25); ebd., Nr. 506, S. 171 (1479 September 24); ebd., Nr. 750, S. 262 (1505 Februar 20); ebd., Nr. 805, S. 281 (1514 Februar 16); ebd., Nr. 817, S. 286–287 (1515 Februar 19).

²⁶⁷ Vgl. Kapitel B 2.1.

²⁶⁸ Vgl. Kapitel B 2.2.

²⁶⁹ Eine Übersicht über die diversen Zahlungsverpflichtungen von Juden im Spätmittelalter gibt ISENMANN, Steuern.

²⁷⁰ Vgl. die Übersicht bei HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1185–1186. Die dortigen Angaben sind für das Jahr 1444 zu ergänzen um die Angaben bei STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 291–292 (Anm. 6). Zum Jahr 1444 vgl. auch WANDERWITZ, Regensburg, S. 24. Ein Sonderfall war im Übrigen die sogenannte Schuldentilgung unter König Wenzel der Jahre 1385 bis 1390, die die Regensburger Juden wie viele andere Judengemeinden auch betraf; vgl. VOLKERT, Oberpfalz, S. 188–191. Zur Schuldentilgung vgl. HRUZA, Sigismund, S. 76 (dort mit weiteren Literaturan-

würde von der Judengemeinde für die Bestätigung und zusätzliche Gewährung von Freiheiten den – für die Regensburger Juden aufgrund der Pfandbestimmungen eigentlich nicht obligatorischen – Goldenen Opferpfennig²⁷¹, eine Summe, die sich auf insgesamt 1400 fl belief.²⁷² Generell wurde die Ausstellung bzw. Bestätigung von Privilegien genutzt, um teilweise hohe Gebühren zu erheben. Die Ausstellung des Privilegs Kaiser Karls IV. vom 20. September 1376 kostete die Judengemeinde über 600 fl²⁷³ und das Privileg König Ruprechts, ausgestellt am 4. September 1401, 700 fl plus 60 fl an den Kanzler.²⁷⁴ König Sigismund forderte im Jahr 1414 für die Bestätigung der Privilegien von Stadt- und Judengemeinde zusammen zunächst einen Betrag von 2000 fl, der nach städtischen Protesten schließlich auf gut 900 fl reduziert wurde.²⁷⁵

Zu den zahlreichen regulären finanziellen Verpflichtungen der Judengemeinde gehörten zunächst einmal die jährlichen Judensteuern an Pfandherr, Bischof und Stadt. Hinzu kamen weitere Abgaben und Zahlungsverpflichtungen. Allein für die Gewährung bzw. Verlängerung des herzoglichen Schutzbriefes zahlte die Judengemeinde im 15. Jahrhundert regelmäßig 1000 fl²⁷⁶, ehe Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut aufgrund der aus dem Ritualmordprozess resultierenden Verarmung der Judengemeinde dazu überging, sich nur noch Schuldbriefe über sämtliche nicht geleistete Zahlungen ausstellen zu lassen.²⁷⁷

2.1 Regelmäßige Steuern und Abgaben

Ab dem frühen 14. Jahrhundert leistete die Regensburger Judengemeinde Steuern an ihren Pfandherrn, an den Regensburger Bischof und an die Stadt. Davon betrug

(gaben). Die Forderungen seitens der Könige bzw. Kaiser führten mitunter zu Konflikten mit dem Pfandinhaber der Regensburger Juden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 74, S. 18–19 (Nr. 1 und 7). Teils stimmten diese aber auch einer Beschatzung zu; vgl. beispielsweise BayHStA München, RRU, 1417 Februar 18.

²⁷¹ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 54–55. Der Goldene Opferpfennig war von Kaiser Ludwig dem Bayern im Jahr 1342 eingeführt worden und beinhaltete eine Jahressteuer in Höhe von einem Gulden seitens aller Juden, die älter als 12 Jahre alt waren und wenigstens 20 fl besaßen; vgl. ISENMANN, Steuern, S. 2225.

²⁷² Vgl. HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1185 (Fn 249).

²⁷³ Vgl. RUB II, Nr. 1135, S. 442–443; ENGELKE, statpuech, Nr. 186, S. 194.

²⁷⁴ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 354.

²⁷⁵ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 406–407.

²⁷⁶ Vgl. BayHStA München, RRU, 1410 November 3; ebd., RRU, 1450 November 15; STRAUS, UuA, Nr. 33, S. 9 (1458 Oktober 12); Nr. 163, S. 43 (1474 November 19).

²⁷⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 561, S. 188 (1488 März 21); Nr. 710, S. 247 (1500 Dezember 3).

– über die Jahre gleichbleibend – die herzogliche²⁷⁸ Judensteuer 200 lb und die bischöfliche Judensteuer 30 lb. Die Angabe Pfund ist als Zählpfund²⁷⁹ zu verstehen, so dass die tatsächliche Steuerbelastung aufgrund von Änderungen im Münzwert variierte. Die städtische Schatzsteuer, zunächst individuell festgelegt, betrug ab 1410 für die Judengemeinde insgesamt 60 lb und ab Ende des 15. Jahrhunderts 100 Gulden. Dazu kamen noch eine Reihe zusätzlicher städtischer Steuern und Abgaben. Die genannten Steuern wurden häufig an Dritte weiterveräußert bzw. unterverpfändet²⁸⁰, so dass die Regensburger Juden zeitweise mit einer Vielzahl von Gläubigern konfrontiert waren.²⁸¹

Wie bereits ausgeführt²⁸², waren die Regensburger Juden Ende 1322 von König Ludwig dem Bayern an die niederbayerischen Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. verpfändet worden und seit dieser Zeit verpflichtet, diesen jährlich eine Judensteuer in Höhe von 200 lb zu zahlen.²⁸³ Bereits vor dem Jahr 1322 hatte es offenbar eine Judensteuer an die bayerischen Herzöge in Höhe von 30 lb gegeben, die zunächst parallel zur verpfändeten Steuer in Höhe von 200 lb erhoben wurde.²⁸⁴ Dies ergibt sich aus einer Quelle vom 27. Juli 1324, der zufolge vier Söhne

²⁷⁸ Hierbei handelt es sich um die ehemalige Reichssteuer, die von Ludwig dem Bayern im Jahr 1322 verpfändet worden war; vgl. Kapitel B 1.2.1.

²⁷⁹ Das Zählpfund, eine Recheneinheit und keine Gewichtsangabe, betrug im Spätmittelalter 240 Pfennige; vgl. BALTZAREK, Pfund.

²⁸⁰ Die jeweiligen Pfandinhaber erschließen sich nicht nur aus Verpfändungsurkunden, sondern beispielsweise auch aus städtischen Schutzbriefen an die Judengemeinde, in denen die Pfandinhaber namentlich aufgeführt werden; vgl. Kapitel B 1.3.2.

²⁸¹ Eberhard Isenmann stellte in der *Germania Judaica* eine Auflistung der Zahlungsverpflichtungen der Regensburger Judengemeinde ab dem Ende des 15. Jahrhunderts zusammen; vgl. ISENMANN, Steuern, S. 2225. Diese ist, wie im Folgenden gezeigt, in einigen Punkten zu korrigieren.

²⁸² Vgl. Kapitel B 1.2.1.

²⁸³ Im Jahr der Verpfändung quittierten die Herzöge der Regensburger Judengemeinde einen weit höheren Betrag von 700 lb und wiesen für das Folgejahr die Auszahlung der (regulären) Judensteuer in Höhe von 200 lb an den herzoglichen Schreiber Friedrich an; vgl. RUB I, Nr. 444, S. 250 (1322 Oktober 22). Für die Jahre 1322 und 1323 wurden somit insgesamt 900 lb gezahlt. In der Literatur ist bisweilen nur von 700 lb die Rede; vgl. etwa AVNERI, Regensburg [GJ II,2], S. 682 – wohl übernommen von der etwas irreführenden Darstellung in GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 524. Zutreffend dargestellt hingegen bei MAIER, Regensburg, S. 73.

²⁸⁴ So bereits SCHMUCK, Ludwig der Bayer, S. 153: „Neben der Judensteuer, die sie als Pfand des Reiches innehatten, verfügten die Herzöge auch über eine weitere Abgabe von den Regensburger Juden kraft ihres Herzogtums bzw. der Burggrafschaft“. Auch ein Bericht des Regensburger Schultheißen Hans von Fuchsstein vom 30. Mai 1488 über die Rechtsverhältnisse der Juden erwähnt eine frühere herzogliche Judensteuer; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 567, S. 190 und S. 192. Fuchsstein rechnete diese dem Judengericht zu.

von Leopold Gumprecht insgesamt 30 lb Judensteuer ausbezahlt bekamen.²⁸⁵ Der dort nachträglich eingefügte Vermerk *pro cc lb*, also ‚für 200 Pfund‘, lässt zunächst vermuten, dass es sich um einen Teil der ab 1322 zu zahlenden Judensteuer handelte. Dagegen spricht jedoch eine Quelle vom 7. November 1345, in der Kaiser Ludwig der Bayer einem der vier Söhne Gumprechts gestattete, dessen Anteil der am 24. April (Georgii) fälligen 30 lb seiner Frau und Tochter zu verschreiben.²⁸⁶ Das Entscheidende ist hier die Fälligkeit: Die Judensteuer in Höhe von 200 lb war nicht zum 24. April, sondern stets zum 11. November (Martini) fällig. Es ist unklar, was aus dieser alten herzoglichen Judensteuer geworden ist.²⁸⁷ Sie darf nicht verwechselt werden mit den ab den 1370er Jahren nachweisbaren 20 lb für das Regensburger Judengericht, die Teil der Judensteuer in Höhe von 200 lb war.²⁸⁸

Von den ab 1322 an die Herzöge zu zahlenden 200 lb waren ab dem Jahr 1342 vorübergehend ein Drittel²⁸⁹ und wenig später die restlichen zwei Drittel an Regensburger Bürger unterverpfändet.²⁹⁰ Als die Judengemeinde diese Gelder in den 1350er Jahren für längere Zeit schuldig blieb²⁹¹, handelte die Reichsstadt 1358 mit Friedrich Mautner, dem zu diesem Zeitpunkt zwei Drittel verpfändet waren, einen weitgehenden Forderungsverzicht aus. Darüber hinaus ließ sie sich für die Dauer

²⁸⁵ Vgl. RUB I, Nr. 471, S. 262.

²⁸⁶ Vgl. RUB I, Nr. 1124, S. 615–616.

²⁸⁷ Am 31. Mai 1366 gab Stephan Tundorfer das ihm unterverpfändete Judengericht und zusätzlich 20 lb Judensteuer, die ihm als Leibgeding verschrieben und zum 24. April (Georgii) fällig war, an den Herzog Albrecht I. von Niederbayern-Straubing zurück; vgl. RUB II, Nr. 674, S. 291.

²⁸⁸ Dies geht aus einer Steuerliste vom Jahr 1400 hervor; vgl. KROPACĀ, Schwarze Stadtbuch, Nr. 81, S. 184. Am 21. Mai 1372 hatte Herzog Albrecht I. von Niederbayern-Straubing die 20 lb aus dem Judengericht an Dietrich Auer verschrieben; vgl. RUB II, Nr. 985, S. 396. Auer hatte sie noch im gleichen Jahr weiterverpfändet; vgl. ebd., Nr. 989, S. 397 (1372 Juni 25). Des Weiteren ist eine Quittung aus dem Jahr 1382 überliefert; vgl. BayHStA München, RRU, 1382 November 13. Die Verschreibung dieser 20 lb scheint erst im Jahr 1410 im Zuge der Neuregelung der Steuerleistung der Juden ausgelöst worden zu sein.

²⁸⁹ Am 14. Juli 1342 verpfändete Kaiser Ludwig der Bayer (als Pfandinhaber der Regensburger Juden) zunächst 66 lb 5 Schilling 10 Pfennig Regensburger an Hartwig vom Degenberg auf Lebenszeit; vgl. RUB I, Nr. 995, S. 549–550. Degenberg tauschte diese Verschreibung am 9. Januar 1345 gegen ein Leibgeding in Höhe von 30 lb, wobei sich die Reichsstadt die sofortige Rückabwicklung des Vertrages vorbehielt, sollten die Juden die Judensteuer (aufgrund kaiserlichen oder anderen Eingreifens) nicht zahlen können; vgl. ebd., Nr. 1101, S. 603–604. Nach dem Tod Degenbergs wurden Teile der gut 66 lb erneut verpfändet bzw. unterverpfändet.

²⁹⁰ Vgl. RUB I, Nr. 1145, S. 624–625 (1346 Mai 23).

²⁹¹ Laut Straus war die Judengemeinde bereits in den Jahren 1352 und 1353 zahlungsunfähig; vgl. STRAUS, Regensburg and Augsburg, S. 115.

von zwei Jahren dessen Pfandrechte verschreiben.²⁹² Der Vertrag wurde anschließend mehrfach verlängert²⁹³, ehe die Reichsstadt das Pfand im Jahr 1384 endgültig übernahm.²⁹⁴ Aufgrund der diversen Unterverpfändungen sowie einiger Abzüge gingen von der herzoglichen Judensteuer im Jahr 1400 rund 190 lb in fremde Hände.²⁹⁵ Dies änderte sich erst im Jahr 1410, als Herzog Johann III. von Bayern-Straubing-Holland nach einem Streit mit der Reichsstadt über die Steuerpflichten der Judengemeinde den ursprünglichen Umfang der herzoglichen Judensteuer wieder vollständig für sich reklamieren konnte.²⁹⁶ Als im Jahr 1504 das Pfandrecht an den Regensburger Juden nach dem Tod Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut von König Maximilian I. beansprucht wurde²⁹⁷, nahm dieser zunächst für das laufende Jahr eine Jahressteuer von 800 fl.²⁹⁸ Die Judensteuer wurde aber später, wie bisher auch, mit 200 lb jährlich angegeben und berechnet.²⁹⁹

Der Regensburger Bischof verlor im Verlauf des 13. und frühen 14. Jahrhunderts allmählich alle bisherigen Hoheitsrechte an den Regensburger Juden.³⁰⁰ Dafür erhielt er auf Dauer eine jährliche Judensteuer. Die Höhe dieser bischöflichen Juden-

²⁹² Verpfändung Friedrich Mautners vom 13. November 1358; vgl. RUB II, Nr. 313, S. 136–137 (Nr. 2). Mautner musste explizit zusichern, dass er keinerlei Einsprüche gegen städtische Zahlungsabsprachen erheben würde, unabhängig davon, in welche Hände das restliche Drittel möglicherweise gelangen würde; vgl. ebd., S. 137 (Nr. 3).

²⁹³ Vgl. RUB II, Nr. 355, S. 167–168 (1360 Februar 3); ebd., Nr. 904, S. 359 (1370 Dezember 12); ebd., Nr. 930, S. 374 (1371 Mai 2).

²⁹⁴ BayHStA München, RRU, Nr. 2528 und Nr. 2529 (1384 Juli 30).

²⁹⁵ Vgl. KROPAC, Schwarze Stadtbuch, Nr. 81, S. 184. Wie sich aus der Steuerliste ergibt, waren der Judengemeinde gut 7 lb herzogliche Judensteuer erlassen worden, die sie für diverse städtische Abgaben aufzubringen hatte. Dabei handelte es sich durchgängig um Posten, die mit der Gerichtsbarkeit der Juden zu tun hatten, welche Teil des herzoglichen Pfandrechtes war.

²⁹⁶ Von den 200 lb Judensteuer gingen jedoch, wie noch gezeigt werden wird, 30 lb an den Bischof.

²⁹⁷ Mit Blick auf die (angedachte) Auslösung der Pfandschaft der Regensburger Juden an das Reich hatte Maximilian I. von diesen zunächst einen Betrag von 350 fl gefordert; vgl. RI Maximilian I. (1502–1504), Nr. 18602, S. 479 [STRAUS, UuA, Nr. 738, S. 259 (1504 April 17)]. Nur wenige Tage später war dieser Betrag auf 704 fl erhöht worden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 741, S. 260 (1504 April 28). Eine Summe von 350 fl forderte Maximilian I. sechs Jahre später auf dem Augsburger Reichstag erneut; vgl. RTA, Mittlere Reihe, Bd. 11, Teil 1, S. 901 (1510 Mai 20).

²⁹⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 745, S. 260–261 (1504 August 18). Das Geld war für das königliche Kammergericht vorgesehen; vgl. ebd., Nr. 746, S. 261 (1504 August 20).

²⁹⁹ Quittung König Maximilians I. über 200 lb Judensteuer vom 20. Mai 1505; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 751, S. 262. Maximilian I. hatte wohl aufgrund der hohen Pfandsumme von einer Auslösung der Regensburger Juden Abstand genommen und (als Erzherzog von Österreich) das Pfandrecht übernommen, so dass die Höhe der Judensteuer unverändert blieb.

³⁰⁰ Vgl. Kapitel B 1.1.

steuer in Höhe von 30 lb orientierte sich möglicherweise an der alten herzoglichen Judensteuer. Die bischöfliche Judensteuer ist erstmals für den 17. März 1329 nachweisbar, als Bischof Nikolaus von Ybbs zwei Drittel davon auf Rückkauf veräußerte.³⁰¹ Anschließend wurden Teile dieser Steuer immer wieder verpfändet bzw. unterverpfändet, zeitweise gingen davon 20 lb an die Stadt.³⁰² Im bereits erwähnten Steuerstreit von 1410 erklärte Herzog Johann III. von Bayern-Straubing-Holland, dass die genauen Zahlungsmodalitäten der bischöflichen Judensteuer noch zu regeln wären.³⁰³ Im Jahr 1430 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Bischof Konrad VII. von Soest und Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt, damaliger Pfandinhaber der Regensburger Juden, um die Rechte an den 30 lb Judensteuer, die durch königliches Urteil schließlich zugunsten des Bischofs entschieden wurde.³⁰⁴ Als König Friedrich III. am 28. Oktober 1443 Bischof Friedrich II. von Parsberg dessen Regalien verlieh, gehörten dazu auch *dreyssig pfünd Regenspürger pfennig geldes von den jüdn zü Regenspürg*³⁰⁵. Diese Gelder konnten die Regensburger Bischöfe nicht nur bis 1519³⁰⁶, sondern noch weit darüber hinaus für sich reklamieren.³⁰⁷

³⁰¹ Veräußerung von 20 lb Judensteuer an Konrad Frumold; vgl. RUB I, Nr. 571, S. 317–318.

³⁰² Laut Gemeiner verpfändete Bischof Friedrich im Jahr 1350 die Judensteuer (oder Teile davon) an Friedrich Höhnhamer; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 61. Am 6. November 1373 übernahm die Reichsstadt von Friedrich und Hans Auer 20 lb der bischöflichen Judensteuer; vgl. RUB II, Nr. 1030, S. 408. Am 31. Oktober 1396 beurkundeten zwei Domherren die Vorauszahlung von 20 lb Judensteuer, die sie vom Bischof verpfändet bekommen hatten; vgl. BayHStA München, RRU, Nr. 3594. Wenig später waren diese Gelder offenbar wieder an den Bischof zurückgefallen. Am 7. Januar 1403 quittierte Bischof Johann der Judengemeinde die Zahlung von 20 lb Judensteuer; vgl. ebd., RRU, 1403 Januar 7. Quittungen des Bischofs in gleicher Höhe sind auch aus den Jahren 1405 und 1406 überliefert; vgl. ebd., RRU, 1405 Januar 5 und 1406 Februar 6. Die restlichen 10 lb waren offenbar ebenfalls um die Jahrhundertwende verpfändet worden und blieben mindestens bis in das Jahr 1410 in fremder Hand.

³⁰³ BayHStA München, NK, Nr. 6, fol. 17r: *Dann, als der bischof von Regenspurg auf unser steuer, die wir haben, von den obgenanten juden jarlich maint zu haben XX pf. R. pfennig und die Auer X pf. R. pfennig fugt sich, das die juden darumb bekumert wurden, welke jar das were, so sullen sy dieselben benannten XXX pfund R. pfennig ye solang innhalten bis dasselb ein austrag gewunet.*

³⁰⁴ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 13 und S. 18.

³⁰⁵ BayHStA München, RRU, 1443 Oktober 28 [Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 44, S. 72–74, hier: S. 73 §12].

³⁰⁶ Ende des 15. Jahrhunderts erhielt neben dem Bischof auch der Dompfarrer eine Judensteuer, die 10 lb betrug. Dies ergibt sich aus einem Bericht über die jährlichen Zahlungsverpflichtungen der Juden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 597, S. 205 (1491 Juli 30). Noch im Jahr 1516 ist eine Judensteuer von 2 ungarischen Gulden über eine zeitgenössische Notiz belegt; vgl. BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 301–303].

³⁰⁷ Am 12. Oktober 1565 verlieh Kaiser Maximilian II. Bischof Veit seine Regalien, inklusive der 30 lb Judensteuer; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1211, S. 447. Wie in Kapitel D 2.4 ausgeführt,

Die bischöfliche Judensteuer war nicht etwa, wie oft fälschlicherweise angenommen, zusätzlich zu den 200 lb herzoglicher Judensteuer zu zahlen, sondern wurde im Laufe der Zeit ein Bestandteil derselben.³⁰⁸ Wann genau diese Entwicklung einsetzte, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Da die herzogliche Judensteuer Mitte der 1340er Jahre vollständig unterverpfändet war³⁰⁹, kann es erst nach einer – wenigstens teilweisen – Auslösung derselben zu einer Verknüpfung der bischöflichen mit der herzoglichen Judensteuer gekommen sein. Separat ausgewiesen ist diese erstmals in einer Steuerliste des Jahres 1400³¹⁰ und in dieser Form später immer wieder nachweisbar.³¹¹ Am 15. November 1518 quittierte der Bistumsadministrator Johann III. von der Pfalz den Regensburger Juden die ihm zustehende 30 lb Judensteuer mit dem Hinweis, dass diese Teil der herzoglichen Judensteuer und daher (ebenfalls) an Martini fällig sei.³¹²

Als nach der Vertreibung der Regensburger Juden 1519 Kaiser Karl V. von der Reichsstadt die Zahlung der jährlichen Judensteuer forderte, verlangte er einen Betrag von 484 fl fünf Schillingen, was umgerechnet ebenfalls nicht etwa 200 lb,

wurde diese nach der Vertreibung der Juden von der Reichsstadt übernommen und noch im 18. Jahrhundert gezahlt; vgl. ebd., Nr. 1222, S. 454–454.

³⁰⁸ In der Chronik Gemeiners finden sich – jeweils nur in Fußnoten – zwei Hinweise, dass von den 200 lb herzoglicher Judensteuer jeweils 30 lb an den Bischof gingen; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 860 (Fn 1631) und ebd., Bd. 4, S. 28 (Fn 24).

³⁰⁹ Rückschlüsse auf einzelne Gläubiger lassen sich aus den städtischen Schutzbriefen ableiten, aber beispielsweise auch aus einer Bürgeraufnahmeurkunde: *Domit sind si ledig und loz von uns und von aller der schuld, di sie herm Fridrich dem Mauttner von Purchhausen, herm Fridreich dem Awer von Prennerberch, daz nû der lantgraf einnympt, und von herm Otten dem Ovensteter, chorherre auf dem tûm von desz erwirdigen herren dey pyschofs wegen ze R. und der gûlt, di her Stephan Tûndorfer dem hochgeborn fürsten hertzog Albr. hat aufgeben* [= zurückgegeben]; RUB II, Nr. 1058, S. 418 (1374 September 18).

³¹⁰ Vgl. KROPAČ, Schwarze Stadtbuch, Nr. 81, S. 184.

³¹¹ Auch im Steuerstreit vom Jahr 1410 war die bischöfliche Steuer als Teil der herzoglichen Judensteuer angesehen worden: *Als der bischof von Regenspurg auf unser steur, die wir haben [...] maint zu haben [...] XXX pfund R. pfennig*, BayHStA München, NK, Nr. 6, fol. 17r. Ende des 15. Jahrhunderts quittierte der Regensburger Bischof die 30 lb mit ausdrücklicher Erlaubnis des Herzogs; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 620, S. 210 (datiert auf ‚1479–1492‘). Vgl. dazu auch ebd., Nr. 235, S. 74 (1476). Am 9. Juli 1502 teilte Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut Bischof Ruprecht mit, dass er diesem den Zins von 30 lb erst dann zukommen lassen werde, wenn er den seinigen von der Judengemeinde erhalten habe; vgl. ebd., Nr. 726, S. 255.

³¹² BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1033, S. 378–379]: *Nachdem uns jarlich albeggen martini* [= 11. November] *von den zwayhûndert pfûndt Regenspurgur pfennig die gemaine judischait alhie [...] unns dreissig pfûndt pfennig zugeben und zuantworten geburet, das uns die gedacht jûdischait an heût dieselben dreissig pfûndt zins, sich yetzt martini verfallen, ausgericht und bezalt haben.*

sondern einen um 30 lb reduzierten Betrag bedeutete.³¹³ Die Umrechnung von 200 lb in fl rh folgt dabei folgendem Muster: 200 lb Regensburger mal 2,5 = 500 lb Landshuter mal 240 ergibt 120000 dn Landshuter, dividiert durch 210 ergibt 571,43 fl rh.³¹⁴ Zieht man von dieser Summe 484 fl ab, kommt man auf 87,43 fl, was – abzüglich der 5 Schillinge und bei umgekehrten Weg gerechnet – 30 lb ergibt.³¹⁵ Damit belief sich die herzogliche Judensteuer de facto auf 170 lb, da 30 lb an den Bischof abgeführt werden mussten.³¹⁶

Die von Juden zu zahlende städtische Schatzsteuer³¹⁷ wurde zunächst individuell festgelegt.³¹⁸ Nach dem Steuerstreit von 1410 einigten sich Reichsstadt und Herzog Johann III. von Bayern-Straubing-Holland darauf, dass die Judengemeinde einen Gesamtbetrag in Höhe von jährlich 60 lb leistete und diesen intern auf ihre einzelnen Mitglieder umlegte. Zu dieser Summe kamen wenig später noch 40 lb Geleitgeld hinzu.³¹⁹ Ob dieses Geleitgeld tatsächlich über die Jahre hinweg durchgängig

³¹³ Die Summe von 484 fl fünf Schillingen wird im Übrigen bereits im Jahr 1516 erwähnt, als Kaiser Maximilian I. von der Regensburger Judengemeinde die Auszahlung der jährlichen Judensteuer an seinen Falkner Hanns Strattner anordnete; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1029, S. 377–378. Die Quelle ist, wie sich aus dem Original ergibt, dem Jahr 1516 und nicht, wie bei Straus angegeben, dem Jahr 1518 zuzuordnen.

³¹⁴ Das Muster der Umrechnung von lb in fl rh stammt von Herrn Prof. Dr. Hubert Emmerig, wofür ich ihm ganz herzlich danke. Für weitere Informationen zu den verschiedenen Währungen und ihren Umrechnungen vgl. auch EMMERIG/KOZINOWSKI, Münzen, S. 19; EMMERIG, Regensburger Währung, S. 67.

³¹⁵ Der Betrag liegt genau genommen etwas höher als 30 lb und zwar bei 30,5998 lb. Dies liegt daran, dass bei der Musterrechnung die kleinen Münzbeträge (Schillinge) ignoriert wurden.

³¹⁶ Dennoch ist zu betonen, dass der Anspruch auf die gesamte Judensteuer in Höhe von 200 lb, also inklusive der bischöflichen 30 lb, beim jeweiligen Inhaber des Pfandrechts an der Regensburger Judengemeinde lag.

³¹⁷ Das Recht, von bestimmten Einwohnern Steuern zu erheben, war Regensburg erstmals im Jahr 1207 (Freiheitsprivileg) gewährt worden; vgl. dazu die einführenden Bemerkungen in Kapitel B 1.3. Im Jahr 1320 wurden alle Bürger verpflichtet, eine Schatzsteuer zu zahlen; vgl. KURSCHERL, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 197, S. 229–230.

³¹⁸ Vgl. Kapitel B 1.3.1.

³¹⁹ Im Jahr 1488 beschwerten sich die Regensburger Juden, dass sie seit über 50 Jahren Geleitgeld geben mussten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 570, S. 193 (Nr. 14). Dagegen berief sich die Reichsstadt darauf, dass dieses für Hilfestellungen bei diversen Rechtsstreitigkeiten gefordert worden sei; vgl. ebd., Nr. 571, S. 194–195 (zu 14). In einem Bericht des Regensburger Schultheißens Hans von Fuchsstein aus dem gleichen Jahr war von 60 lb Geleitgeld die Rede; vgl. ebd., Nr. 567, S. 192 (1488 Mai 30).

bezahlt wurde, ist unklar.³²⁰ Spätestens im Jahr 1487 addierte man die beiden Beträge zusammen und forderte nunmehr 100 lb Schatzsteuer.³²¹ In den aus späterer Zeit überlieferten städtischen Schutzbriefen ist diese stets mit 100 fl angegeben.³²² Letzteres ergibt umgerechnet 35 lb, was wiederum bedeutet, dass die städtische Schatzsteuer plus Geleitgeld zum Ende des 16. Jahrhunderts auf nahezu ein Drittel reduziert worden war.

Zusätzlich zur Schatzsteuer zahlten die Regensburger Juden bereits ab dem Jahr 1338 5 lb jährlich für ihre Fleischbänke im Judenviertel.³²³ Ebenfalls ab dem 14. Jahrhundert gaben sie vier Pfund Pfeffer, je zwei Pfund zu Weihnachten und zu Ostern, dem zum Schultheißenamt bzw. zum Friedgericht gehörigen Kammeramt.³²⁴ Später kamen noch zwei Pfund Pfeffer an das Propstgericht hinzu.³²⁵ Die Pfeffergült an das Schultheißenamt betrachtete die Reichsstadt Ende des 15. Jahrhunderts als Beleg dafür, dass die Regensburger Juden in Rechtsstreitigkeiten dem

³²⁰ Aus einem städtischen Rechnungsbuch ergibt sich, dass das Geleitgeld im Jahr 1460 nicht bezahlt wurde; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 51, S. 13 (um 1460). Möglicherweise war es aber auch nicht gefordert worden.

³²¹ Erstmals nachweisbar ist dies aus den Verhandlungen der Reichsstadt mit Herzog Albrecht IV. von Bayern-München um die Aufnahme Regensburgs als bayerische Landstadt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 553, S. 185 (1487 April 29).

³²² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 750, S. 262 (1505 Februar 20); ebd., Nr. 805, S. 281 (1514 Februar 16); ebd., Nr. 817, S. 286–287 (1515 Februar 19).

³²³ Erstmals nachweisbar in der Rechnung des Kammerers vom 31. Juli 1338; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 14. Vgl. dazu auch die Ordnung vom Jahr 1376, ebd., S. 181–182. Als sich die Judengemeinde Ende 1488 über diese Zahlungsverpflichtung beschwerte, verwies man von städtischer Seite auf die Stadtprivilegien, sowie darauf, dass auch christliche Fleischhacker Steuern zahlten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 571, S. 194 (Zu 13). Zur Beschwerde der Juden vgl. ebd., Nr. 570, S. 193 (Nr. 13).

³²⁴ Erstmals nachweisbar für den Zeitraum 1360 bis 1361; vgl. KURSCHHEL, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 126, S. 184. Weitere Nachweise: RUB II, Nr. 1196, S. 463 (datiert auf 1378); ENGELKE, statpuech, Nr. 533, S. 291 (datiert auf ‚nach 16. Februar 1391‘ – hier sind nur zwei Pfund Pfeffer angegeben); STRAUS, UuA, Nr. 50, S. 13 (1460); ebd., Nr. 543, S. 183 (1486 April 14); KURSCHHEL, Älteste Stadtrechtsbuch, Abschrift 124, S. 266 (1486 April 15); STRAUS, UuA, Nr. 578, S. 197 (1489 Januar 17); ebd., Nr. 704, S. 243 (15. Jh.); ebd., Nr. 662, S. 223 (1492–1496) – auch hier sind nur zwei Pfund Pfeffer, fällig zu Weihnachten, verzeichnet. Zum Schultheißenamt und Friedgericht vgl. Kapitel B 3.3.

³²⁵ Die Pfeffergült an den Dompropst wird im Unterschied zur Pfeffergült an das Kammeramt auch in der Steuerliste des Jahres 1400 erwähnt; vgl. KROPAČ, Schwarze Stadtbuch, Nr. 81, S. 184. Wie sich aus einer späteren Quelle ergibt, waren je ein Pfund Pfeffer zu Weihnachten und zu Ostern fällig; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 705, S. 244 (2. Hälfte 15. Jh.).

Schultheißen unterstanden.³²⁶ In den Schutzbriefen blieben die Pfefferabgaben ebenso wie die 5 lb für die Fleischbänke unerwähnt.

In den Schutzbriefen erwähnt wurde hingegen das sogenannte Wachtgeld. Ab dem Jahr 1505 war es mit 10 fl angegeben.³²⁷ Seine Ursprünge reichen jedoch mindestens bis zum Jahr 1458 zurück.³²⁸ Ob das Wachtgelt als finanzielle Ablösung des für alle Bürger obligatorischen Wacht- bzw. Sicherungsdienstes angesehen werden kann, ist fraglich.³²⁹ Die Regensburger Juden leisteten diesen Dienst nachweislich über das Jahr 1458 hinaus³³⁰, bzw. wurden dazu verpflichtet.³³¹ Vom Wachtgelt abgesehen wiesen die Schutzbriefe ab dem Jahr 1505 noch insgesamt vier Gulden für die Steuerherren und Steuerschreiber aus.³³² Insgesamt hatten die Regensburger

³²⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 571, S. 194 (zu 9). Datiert ist die Quelle auf die Zeit vor dem 15. November 1488. Im Frühsommer 1488 hatte Herzog Georg der Reiche von Bayern-Lands hut (letztlich erfolglos) versucht, das Regensburger Judengericht zu rekonstituieren, was zu Streitigkeiten mit Herzog Albrecht IV. von Bayern-München führte, der erst kurz zuvor die Herrschaft über Regensburg erlangt hatte und an einer starken Stellung des Schultheißen interessiert war; vgl. Kapitel B 3.2.

³²⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 750, S. 262 (1505 Februar 20); ebd., Nr. 805, S. 281 (1514 Februar 16); ebd., Nr. 817, S. 286–287 (1515 Februar 19). Die Vermutung in der Edition von Straus, dass im Schutzbrief des Jahres 1514 die Wachtspflicht möglicherweise 18 fl (und nicht 10 fl) betragen habe, ist lediglich der Formulierung ‚auch zehen‘ (statt ‚achtzehn‘) geschuldet, wie bereits in der Edition selbst vermerkt; vgl. ebd., Nr. 805, S. 281 (Fn 1).

³²⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 41, S. 11 (1458/1459); ebd., Nr. 42, S. 11 (1459). Weitere Nachweise: ebd., Nr. 570, S. 193 (Ende 1488); ebd., Nr. 575, S. 196 (um 1489); ebd., Nr. 791, S. 277 (1512 – dort nicht in fl, sondern in lb angegeben); ebd., Nr. 575, S. 196 (um 1489); ebd., Nr. 995, S. 368 (Sommer 1518). Nach städtischer Aussage aus dem Jahr 1488 betrug das Wachtgeld im 15. Jahrhundert zeitweise 12 fl; vgl. ebd., Nr. 571, S. 194 (Zu 12).

³²⁹ Der Sicherungsdienst beruhte auf einem Stadtprivileg aus dem Jahr 1251; vgl. die einführenden Bemerkungen in Kapitel B 1.3, sowie FISCHER, Stellung, S. 99–100.

³³⁰ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 361 (zum Jahr 1462).

³³¹ Die Feuerordnung von 1456 sah vor, dass die Juden mit 20 Mann einzurücken hatten; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 243 (Fn 447). Ebenso im Jahr 1462; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 62, S. 15 (datiert auf ‚vor 1462 Oktober 16‘). Im Jahr 1471, während des Großen Christentages in Regensburg, wurde diese Passage der Feuerordnung möglicherweise ausgesetzt; vgl. ebd., Nr. 118, S. 32 (1471 Mai 2). Dies liegt auf der Hand, da Juden das Verlassen der Judengasse während der Reichsversammlung nicht ohne Weiteres gestattet war; vgl. RTA Ältere Reihe, Bd. 22/2, S. 425 und 742. In einer späteren Feuerordnung hieß es hingegen erneut, dass sich die Juden bei einem Feuer *mit 20 sprützen und 20 mannen fuderlich zum feuer schicken und sich den 5 herren ansagen* sollten; STRAUS, UuA, Nr. 591, S. 202 (um 1490). Auch in der Feuerordnung von 1504 sind Juden wie bisher erwähnt; vgl. ebd., Nr. 747, S. 261 (1504).

³³² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 750, S. 262 (1505 Februar 20); Nr. 805, S. 281 (1514 Februar 16); Nr. 817, S. 286–287 (1515 Februar 19). Die Angabe in der Edition von Straus, der zufolge im Jahr 1515 lediglich 3 fl für Steuerherren bzw. -schreiber fällig waren, ist aus der angegebenen

Juden – neben den 5 lb für die Fleischbänke und der Pfefferabgabe – Anfang des 16. Jahrhunderts der Reichsstadt somit 114 fl zu zahlen, die sich aus 100 fl Schatzsteuer (inklusive Geleitgeld), 10 fl Wachtgeld sowie 4 fl für Steuerherren und Steuererschreiber zusammensetzten³³³. Die Beträge waren jeweils zum 14. Februar (Valentini) fällig.

Ab Ende des 15. Jahrhunderts verlangte die Reichsstadt immer weitere Steuern und Abgaben. Dazu gehörte das Geleitgeld für ortsfremde Juden³³⁴, ein Hochzeitsgeld³³⁵, ein doppeltes Ungeld für Wein³³⁶, doppelter Zoll für *Judengut*³³⁷, der Zwang, das Bürgerrecht zu kaufen³³⁸, eine doppelte Taxe für das Wiegen und Schauen³³⁹, das sogenannte Fastnachtsgeld³⁴⁰, aber auch eine neu eingeführte Steuerpflicht für den (christlichen) Wächter des jüdischen Friedhofs³⁴¹. Allein die Forderungen zu Geleit, Zoll und Ungeld standen dabei im klaren Widerspruch zu einem von Kaiser Sigismund im Jahr 1434 ausgestellten Privileg.³⁴²

Quelle selbst nicht nachvollziehbar; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 203r–v.

³³³ Ein lb sind zu dieser Zeit ca. 2,85 fl rh.

³³⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 570, S. 193 (Ende 1488); Nr. 571, S. 194 (Ende 1488); Nr. 621, S. 210–211 (1492); Nr. 640, S. 215 (1494 April 25); Nr. 662, S. 223 (datiert auf ,1492–1496'); Nr. 716, S. 250 (1501 Juni 7); Nr. 729, S. 256 (datiert zwischen 1501 und 1502); Nr. 760, S. 265 (um 1507). In einem Fall wurde Geleitgeld für ein totes Kind verlangt; vgl. ebd., Nr. 717, S. 250–251 (1501 Juni 7).

³³⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 662, S. 223 (datiert auf ,1492–1496'); Nr. 760, S. 265 (um 1507).

³³⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 238 (datiert auf das Jahr 1499). Dass es sich in der genannten Quelle um Wein handelt, ergibt sich aus ebd., Nr. 729, S. 256 (datiert auf den Zeitraum 1501 bis 1502). Die Regensburger Juden wurden damit auswärtigen Besuchern gleichgestellt, die ebenfalls doppeltes Ungeld zahlen sollten; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 17.

³³⁷ STRAUS, UuA, Nr. 706, S. 244 (datiert auf die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts).

³³⁸ So etwa im Fall des bereits im Kapitel B 1.3.1. erwähnten Nürnberger Juden, der nach Regensburg ziehen wollte und dafür neun fl rh zahlen musste; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 729, S. 256 (datiert auf den Zeitraum 1501 bis 1502).

³³⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 815, S. 286 (1515 Januar 19).

³⁴⁰ Während der Fastnacht wurden Juden, meist von jugendlichen Christen, gejagt und gefangen genommen. In einem Ratsprotokoll vom Jahr 1512 bestimmte der Rat, dass Juden dabei nicht geschlagen werden durften; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 157. Um Juden vor diesen Ausschreitungen zu schützen, zahlte die Judengemeinde eine Gebühr. Zum Hintergrund der Fastnacht allg. mit Fokus auf die soziale Dimension: KÜHNEL, Fastnacht. Zum Antijudaismus in den Fastnachtsspielen vgl. die Monographie von WENZEL, Judden alle geschant; speziell zu Hans Folz vgl. zudem noch SCHIEL, Die giftigen würm; SCHÖNLEBER, Der juden schant.

³⁴¹ Vgl. Kapitel D 3.1.2.

³⁴² TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9312 [Regesten Kaiser Sigmunds, Bd. 2, Nr. 10796, S. 42]: *Wir gebietten auch in kraft des briefs und keyserlichen macht, das nymandt, in welichem adel,*

2.2 Schulden aufgrund des Ritualmordprozesses (1476–1480)

Als der von der Reichsstadt angestrengte Ritualmordprozess im Jahr 1480 endete, war die Judengemeinde hoch verschuldet. Vier Jahre in Folge waren keine Steuern und Abgaben abgeführt worden. Zu diesen Schulden kamen weitere finanzielle Forderungen hinzu, die aufgrund des Prozesses entstanden waren: Dazu zählten einerseits 10 000 fl an den Kaiser für dessen Hilfe und Eingreifen³⁴³, sowie andererseits 8 000 fl an die Stadt für deren geleistete Strafzahlung an den Kaiser³⁴⁴, die mit Billigung Friedrichs III. vollständig der Judengemeinde aufgebürdet worden war.³⁴⁵ Von den freigelassenen Juden forderte die Reichsstadt darüber hinaus 600 fl und von deren Familienmitgliedern 106 lb 3 Schilling 24 Pfennig.³⁴⁶ Die meisten dieser

stat oder wesens, das die vorgemelten juden und judischeit mit ungewondlicher neuung zollen, umbgellten, umbgeleytten nicht tringen, beswaren noch ubernemen solle noch mogen, in kain wege.

³⁴³ Laut Schuldbrief der Judengemeinde, der am Tag der Freilassung der gefangenen Juden ausgestellt worden war, sollten die 10 000 fl in jährlichen Raten zu je 2 000 fl abbezahlt werden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 517, S. 175 (1480 September 4). Die Forderung von 10 000 fl hatte der Kaiser bereits zwei Jahre zuvor, im Sommer 1478, ins Spiel gebracht, als die Regensburger Juden noch im Gefängnis saßen; vgl. ebd., Nr. 479, S. 163–164 (1478 Juli 17) [Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 349, S. 237].

³⁴⁴ Kaiser Friedrich III. hatte kurz nach der Verhaftung der Juden der Reichsstadt den Blutbann entzogen, um unter anderem eine, wie er glaubte, weitere Hinrichtung von Juden zu unterbinden; vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 321, S. 220 [STRAUS, UuA, Nr. 330, S. 112 (1476 September 2)]. Tatsächlich hatten keine Hinrichtungen von Gefangenen stattgefunden. Dennoch forderte der Kaiser später von der Reichsstadt eine Strafzahlung. Ende 1478 quittierte er den Empfang von 8 000 fl; vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 353, S. 239 [STRAUS, UuA, Nr. 492, S. 167 (1478 Oktober 9)].

³⁴⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 503, S. 170–171 (1479 Januar 11). Die Tilgungsraten waren mit 200 fl jährlich ausgewiesen. Die ursprüngliche Regelung sah etwas anderes vor: Am 5. Oktober 1478 war der Reichsstadt zwar vom Kaiser gestattet worden, die 8 000 fl von der Judengemeinde einzuziehen; vgl. ebd., Nr. 490, S. 166–167. Davon hätte sie jedoch die Hälfte an ihn abführen sollen; vgl. ebd., Nr. 491, S. 167 (1478 Oktober 5). Diese Regelung war nach städtischem Protest abgeändert worden.

³⁴⁶ Laut Schuldbrief der siebzehn freigelassenen Juden sollten die 600 fl ab dem Jahr 1486 zu Jahresraten von je 100 fl gezahlt werden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 514, S. 174 (1480 September 4). Die von den Familienmitgliedern geforderte Zahlung basierte hingegen darauf, dass diese zunächst ebenfalls eingesperrt, wenig später jedoch gegen Schwören einer Urfehde und Zahlungsversprechen der besagten gut 106 lb freigelassen worden waren; vgl. ebd., Nr. 315, S. 101 (1476 August 17). Die Fälligkeit lag hier bei Martini (11. November) desselben Jahres.

Schulden bestanden noch im Jahr 1519.³⁴⁷ Der Prozess kostete die Reichsstadt selbst mindestens 5 000 Gulden.³⁴⁸

Am Tag der Freilassung der gefangenen Juden (4. September 1480) musste die Judengemeinde auf Anweisung des Kaisers *gantz frey, unbenötiget und on allen drangsal*³⁴⁹ versprechen, weder abzuwandern noch Eigentum aus der Stadt zu schaffen.³⁵⁰ Im Jahr darauf, am 15. Juli 1481, gewährte Friedrich III. der vom vollkommenen wirtschaftlichen Ruin bedrohten Judengemeinde ein einjähriges Zahlungsmoratorium sämtlicher Steuern und Schulden.³⁵¹ Am gleichen Tag stellte der Kaiser zwei weitere Urkunden im Zusammenhang mit der Judengemeinde aus.³⁵² Dabei handelte es sich zum einen um ein Mandat an die Reichsstadt, die Regensburger Juden in den Freiheiten unberührt zu lassen, die allen Juden im Reich zustanden³⁵³, zum anderen um einen Schutzbrief für die Regensburger Juden, der die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit inklusive verzinster Darlehensgeschäfte gestattete.³⁵⁴ Angesichts der gewaltigen Schuldenlast half diese Maßnahme nur wenig. Im Jahr 1484 forderte der Kaiser die Judengemeinde eindringlich, wenn auch letztlich erfolglos, zur Begleichung der Schulden an Bischof und Reichsstadt auf.³⁵⁵

³⁴⁷ Dies geht aus der städtischen Forderung im Innsbrucker Prozess hervor, diese Schulden zu begleichen; vgl. Kapitel D 3.1.1.

³⁴⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 485, S. 165 (1478 August 21); GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 609.

³⁴⁹ BayHStA München, RRU, 1480 September 4. Nur teilweise wiedergegeben in STRAUS, UuA, Nr. 516, S. 175.

³⁵⁰ Dem Kaiser sollte das Recht zustehen, sich bei etwaiger Abwanderung an den verbliebenen Juden schadlos zu halten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 516, S. 175 (1480 September 4). Wenige Monate zuvor hatte er im Zuge des Mandats an Regensburg, die gefangenen Juden freizulassen, die Reichsstadt auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Regensburger Juden mit ihrem Eigentum vor Ort blieben, um die 10 000 fl an ihn zahlen zu können; vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 366, S. 246 [STRAUS, UuA, Nr. 509, S. 172 (1480 Juni 17)]. Es fällt auf, dass mehrere der am 4. September 1480 (im Zusammenhang mit dem Ritualmordprozess) ausgestellten Urkunden jeweils in zweifacher Ausfertigung existieren. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der angekündigten Siegler: Die besiegelten Urkunden geben andere Personen an als die nicht besiegelten Exemplare.

³⁵¹ Der Zahlungsaufschub sollte bis 29. September (Michaelis) 1482 gelten; vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 371, S. 249 [STRAUS, UuA, Nr. 525, S. 177–178 (1481 Juli 15)].

³⁵² Vgl. dazu auch GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 649–651.

³⁵³ Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 370, S. 249.

³⁵⁴ Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 372, S. 250 [STRAUS, UuA, Nr. 524, S. 177 (1481 Juli 15)].

³⁵⁵ Am 16. Februar 1484 befahl Kaiser Friedrich III. der Judengemeinde die sofortige Zahlung der rückständigen Judensteuer an den Bischof; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 528, S. 178 (1484 Februar 16). Im Monat darauf kam es darüber in der Vorhalle der Synagoge zu Verhandlungen zwischen zwei Kanonikern und zwei Regensburger Juden; vgl. ebd., Nr. 529, S. 178–179 (1484

Zwei Jahre später war auch Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut, Pfandinhaber der Regensburger Juden, nicht mehr gewillt, noch länger auf seine ausstehenden Gelder zu warten. Am 25. Januar 1486 teilte ein herzoglicher Gesandter dem Rat mit, dass die Regensburger Juden eine Zahlung ihrer Schulden mit Verweis auf ihre durch den Gefängnisaufenthalt verursachte Armut abgelehnt hätten und der Herzog nunmehr gedenke, die Summe notfalls von der Reichsstadt Regensburg einzufordern.³⁵⁶ Zwei Monate später wurden erneut Gesandte des Herzogs vorstellig, die sowohl um Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Juden baten³⁵⁷ als auch den Rat um Stillschweigen bei der nicht näher erläuterten, aber offenbar gewaltsam geplanten Durchsetzung der finanziellen Interessen des Herzogs ersuchten.³⁵⁸ Der Rat schlug dem Herzog daraufhin vor, dass er sich an Herzog Albrecht IV. von Bayern-München halten solle, da Regensburg nun unter dessen Herrschaft stehe.³⁵⁹ Zugleich erteilte er aber bereitwillig Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Regensburger Juden³⁶⁰ und empfahl Herzog Georg mit Verweis auf dessen Rechte als Pfandherr, gegen die Judengemeinde mit Zwangsmaßnahmen wie Pfändungen und Einkerkierungen vorzugehen.³⁶¹

Im Jahr darauf zahlte die Judengemeinde trotz zunehmender Repressalien seitens ihrer Gläubiger lediglich das, was sie finanziell aufbringen konnte und was für das eigene Überleben und die Sicherheit am dringlichsten erschien: 200 fl an den Kai-

März 11). Am 15. Dezember desselben Jahres befahl Friedrich III., auch der Reichsstadt sämtliche rückständigen Steuern und Schulden innerhalb von zwei Wochen zu zahlen; vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 391, S. 260 [STRAUS, UuA, Nr. 532, S. 180 (1484 Dezember 15)].

³⁵⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 534, S. 180.

³⁵⁷ STRAUS, UuA, Nr. 539, S. 181–182 (datiert auf ,1486 März 15'): *Dann er [= Herzog Georg] vermainet, die Judischait hab noch wol sovil unter iren schuldigern auf dem land und in der Stat und an erbstucken, wo mon vleis fürkeret, das sie die einprächten, das si wol sovil zuwegen prächten, damit seiner aussteenden gült . . . , zalung täten.*

³⁵⁸ STRAUS, UuA, Nr. 539, S. 182 (datiert auf ,1486 März 15'): *Auch ob s. g. gegen der Judischait ainicherlay handel würde, im hilf und beystand zu tün etc., und solche sach in still halten.*

³⁵⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 540, S. 182 (1486 März 17).

³⁶⁰ STRAUS, UuA, Nr. 540, S. 182 (1486 März 17): *Die J. hetten etwa menig ligend erbstuckch von heusern in der Stat. sy hetten auch der elisten synagog aine und darzu ainen freythof . . . , ir person und ir varend gut an hausrat, klaidern, klainaten, parsehaff, silbergeschirr und schulden [= Schuldbriefe].*

³⁶¹ STRAUS, UuA, Nr. 540, S. 182 (1486 März 17): *So mochte s. f. g. solher zynse von den J. iren ligenden und varenden guetern, auch von iren personen in craff seiner . . . gerechtikait und oberkait des J'gerichts mit pfendten, zusperrn, verhuettung der personen oder einzug irer heuser bekhomen als recht wer.*

ser.³⁶² Keine zwei Monate später wies der Kaiser die Judengemeinde bei einer Strafe von vierzig Mark Goldes an, dem Bischof binnen fünfzehn Tagen die ihm zustehende Judensteuer zu begleichen.³⁶³ Ob der Bischof tatsächlich innerhalb dieser Frist die geforderten Gelder erhielt, ist nicht überliefert. In jedem Fall mahnte er Schulden in der Folge nicht mehr an und quittierte später mehrfach die ihm von der Judengemeinde gezahlten, jährlich fälligen 30 lb Judensteuer.³⁶⁴

Anfang 1488 beschwerte sich der Rat bei Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, dass die Juden weder reguläre Steuern noch Schulden beglichen, woraufhin der oberbayerische Herzog vorschlug, die Juden kurzerhand aushungern zu lassen.³⁶⁵ Herzog Georg der Reiche hatte seine Taktik zur Eintreibung der Schulden unterdessen geändert. Er teilte dem Rat mit, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Ritualmordprozess aufgetretenen Zahlungsforderungen ohne sein Einverständnis erfolgt und damit nichtig seien.³⁶⁶ Was hingegen die regulären Steuern an die Stadt betraf, so wertete Herzog Georg eine Forderung derselben als unberechtigt, da die Stadt schließlich während des Ritualmordprozesses mehrere Juden verhaftet und ihnen ihr Bürgerrecht³⁶⁷ verwehrt habe.³⁶⁸ Davon abgesehen seien einige der von den Verhaftungen betroffenen Familien verarmt und infolgedessen aus Regensburg weggezogen. Und schließlich habe er selbst die ihm zustehende Judensteuer seit

³⁶² Die Quittung des Kaisers gab an, dass 200 fl von 400 fl jährlicher Tilgung gezahlt worden waren; vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 401, S. 266 [STRAUS, UuA, Nr. 554a, S. 186 (1487 Mai 28)]. Die Frage ist, worum es sich bei den 400 fl handelte. Möglicherweise waren die Tilgungsraten von 2000 fl jährlich aus den 10000 fl umgeschuldet worden. Dafür spricht eine Quelle aus dem Jahr 1491. Demnach weigerte sich der niederbayerische Viztum, einer Tilgungsrate von 200 fl zuzustimmen, da die Judengemeinde verarmt sei und darüber hinaus die Schuld von 10000 fl nur Einzelpersonen betreffe; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 601, S. 205–206 (1491 August 23). Hier wurden offenbar die verschiedenen Schuldverschreibungen miteinander verwechselt. Eine Rate von 1200 fl scheint jedoch mindestens an den Kaiser gezahlt worden zu sein; vgl. ebd., Nr. 697, S. 239–240 (datiert auf ‚um 1499‘).

³⁶³ Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 403, S. 267 [STRAUS, UuA, Nr. 555, S. 186 (1487 Juli 17)].

³⁶⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 581, S. 198 (1489 April 28); Nr. 620, S. 210 (datiert auf ‚1479–1492‘); BayHStA München, GN 32 (1518 November 15).

³⁶⁵ STRAUS, UuA, Nr. 558, S. 187: *Das die J. steurn wie ander burger oder sich umb ein genannts vertragen hiezzwischen und weyßen sontags, oder wo sy es (nit) thün, in [= ihnen] alsdenn weder essen noch trinken zuegeen ze lassen.*

³⁶⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 559, S. 187–188 (1488 Februar 14). Bei der Auflistung der einzelnen Forderungen fehlten jedoch die 10000 fl an den Kaiser.

³⁶⁷ Zu den Rechten, die mit dem Bürgerrecht verbunden waren; vgl. Kapitel B 1.3.

³⁶⁸ STRAUS, UuA, Nr. 559, S. 188 (1488 Februar 14): *Nu sy aber auch gefenklich angenommen gewesen sind und auch irer burgerrecht nit gebrauchen haben mögen und die aufgesagt haben, daß sy solher anvordrung auch billich müßig sten.*

zwölf Jahren nicht mehr erhalten. Um seinen Rechten als Pfandherr noch mehr Ausdruck zu verleihen, verlängerte er der Judengemeinde demonstrativ ihren seit Jahren nicht mehr ausgestellten herzoglichen Schutzbrief³⁶⁹ und bemühte sich auch um die Wiedererrichtung des seit den 1470er Jahren erloschenen Judengerichts.³⁷⁰ Als Gegenleistung für den Schutzbrief ließ er sich von der Judengemeinde einen Schuldbrief über 6000 lb Landshuter und 1000 fl rh ausstellen.³⁷¹

Weder der Stadtrat noch Herzog Albrecht IV. zeigten sich von den Aktivitäten oder Ansichten Herzog Georgs beeindruckt.³⁷² Während Herzog Albrecht IV. die Wiedererrichtung des Judengerichts im Zusammenspiel mit der Stadt erfolgreich verhinderte, beharrte der Rat weiterhin darauf³⁷³, dass die Judengemeinde sämtliche aufgelaufenen Schulden in Höhe von 12700 fl rh 3 Schillinge 24 Regensburger Pfennige begleichen solle, darunter auch die in den Urfehden einzelner Juden – also nicht von der Judengemeinde insgesamt – zugesagten Zahlungen.³⁷⁴

Nach dem Ende der Zeit als bayerische Landstadt wandte sich der Rat an König Maximilian I. mit der Bitte, die Judengemeinde zur Zahlung von Schatzsteuer und Schulden anzuhalten.³⁷⁵ Mittlerweile handelte es sich um insgesamt 14227 fl rh 15 Wiener Pfennige. Die Schulden an Herzog Georg beliefen sich auf 11142 fl rh 6 Schilling 1 Landshuter Pfennig.³⁷⁶ Anders jedoch als die Reichsstadt, die von der Einforderung der Schulden für einige Jahre abgesehen hatte³⁷⁷ und bis zum Jahr 1519 auch keine Zahlungen zur Tilgung der Schulden mehr erhalten sollte, ließ sich Herzog Georg am 3. Dezember 1500 einen Schuldbrief der Judengemeinde über die besagte Summe ausstellen.³⁷⁸ Von diesen Schulden beglich die Gemeinde

³⁶⁹ Der herzogliche Schutzbrief vom 7. November 1474 war auf acht Jahre angelegt gewesen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 161, S. 43. Im Jahr 1482 war er jedoch nicht verlängert worden.

³⁷⁰ Dies geht aus dem herzoglichen Schutzbrief vom 12. März 1488 hervor; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 560, S. 188. Zum Judengericht vgl. Kapitel B 3.

³⁷¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 561, S. 188 (1488 März 21).

³⁷² Herzog Albrecht IV. ließ aber Erkundigungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Judengemeinde einziehen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 595–599, S. 203–205 (alle Juli 1491).

³⁷³ Zwischenzeitlich gab es Überlegungen zu Tilgungsraten und eine Reduzierung der Schatzsteuer von 60 auf 50 lb; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 574, S. 195.

³⁷⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 575, S. 195 (datiert auf 'um 1489').

³⁷⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 619, S. 210 (1492).

³⁷⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 603, S. 206 (datiert auf die Zeit nach 1491).

³⁷⁷ Erst im Jahr 1514, als mehrere kaiserliche Kommissare in Regensburg vor Ort waren, um eine neue Regimentsordnung auszuarbeiten, begann die Reichsstadt erneut, die Schulden einzufordern; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 808, S. 284 (1514 September 9). Vgl. dazu auch Kapitel C 3.4.

³⁷⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 710, S. 247 (1500 Dezember 3).

innerhalb von gut zehn Jahren immerhin die Hälfte³⁷⁹ und stellte am 12. Mai 1513 den Erben des unterdessen verstorbenen Herzogs, Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg, einen neuen Schuldschein über die noch ausstehenden 5 500 fl aus.³⁸⁰ Für die Tilgung waren Jahresraten von 200 fl, fällig jeweils zum 25. Juli (Jacobi), vereinbart. Nachdem der Regensburger Rat am 21. Februar 1519 die sofortige Vertreibung der Juden binnen einer Woche beschlossen hatte, forderten Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg umgehend die noch ausstehenden Schulden ein. Am 27. Februar 1519 unterzeichneten mehrere Vertreter der Judengemeinde einen entsprechenden Schuldschein.³⁸¹ Diese Schulden wurden kurz darauf von der Reichsstadt übernommen.³⁸²

3 Der Gerichtsstand der Regensburger Juden

Während des Mittelalters hatte sich in Regensburg ein diversifiziertes Gerichtswesen herausgebildet. Neben den beiden Stadtgerichten, dem Schultheißengericht³⁸³ und dem Propstgericht³⁸⁴, gab es noch spezielle Gerichte, darunter das Hansgericht,

³⁷⁹ Vor seinem Tod hatte Herzog Georg die Steuerschulden einiger Juden offenbar mit Gewalt eingefordert und einige Juden verhaften lassen. Am 28. April 1504 wies Maximilian I. Regensburg an, diese wieder freizulassen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 740, S. 259 (1504 April 28).

³⁸⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 795, S. 278 (1513 Mai 12). Die Verpflichtung der Judengemeinde wurde von Kaiser Maximilian I., dem Pfandinhaber der Regensburger Judengemeinde, am 24. Mai 1513 bestätigt; vgl. ebd., Nr. 798, S. 278–279. Nach dem Tod Herzog Georgs hatte Maximilian I. Interesse am Pfandrecht an den Regensburger Juden bekundet und dieses schließlich auch übernommen. In der Übergangszeit versuchten die Erben Herzog Georgs offenbar noch, die Schulden bei der Judengemeinde einzutreiben. Maximilian I. hatte die Reichsstadt daraufhin angewiesen, derartige Versuche zu unterbinden; vgl. ebd., Nr. 739, S. 259 (1504 April 24).

³⁸¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1056, S. 394–395 (1519 Februar 27). Vgl. zudem Kapitel D 2.2.3. Im Jahr 1519 waren, wie im Ritualmordprozess der 1470er Jahre, die Pfänder mit dem vorgeblichen Ziel beschlagnahmt worden, als Sicherheiten für die Zahlungsverpflichtungen der Judengemeinde zu dienen.

³⁸² Vgl. Kapitel D 2.2.3.

³⁸³ Zum ursprünglich burggräflichen Schultheißengericht vgl. HASSLINGER, Schultheißengericht. Im Jahr 1186 fiel es zunächst an den Herzog und 1360 (ohne den Blutbann) schließlich an die Stadt; vgl. BECKER, Gerichte, S. 182. Ab dem Jahr 1486 unterstand das Schultheißengericht zwischenzeitlich wieder dem Herzog, ehe es 1496 an die Stadt zurückfiel; vgl. ebd.

³⁸⁴ Das Propstgericht war ursprünglich bischöflich, wurde aber im 13. Jahrhundert „mehr und mehr mit Mitgliedern des Patriziats besetzt, so daß auch dieses zweite Stadtgericht in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft geriet“; SCHMID, Regensburg, S. 153. Es besaß ebenfalls den Blutbann; vgl. BECKER, Gerichte, S. 183. Im Jahr 1496 war das Propstgericht jedoch nur noch für 37 Familien zuständig; vgl. MARTIN, Propstgericht, S. 42. Vom Propstgericht zu unter-

das Wachtgericht (Wachtgeding), das Friedgericht, das Zollgericht, das Korngeding, das Münzgericht, das Fünfergericht, sowie das Regensburger Judengericht.³⁸⁵

Als ältester Nachweis des Regensburger Judengerichts gilt das am 30. Juni 1230 ausgestellte Privileg König Heinrichs (VII.), in dem er der Judengemeinde zunächst ihre bisherigen Handelsfreiheiten bestätigte und zusätzlich drei weitere Rechte anführte: Erstens, dass sich Regensburger Juden fortan nur vor Richtern zu verantworten bräuchten, die sie selbst gewählt und angenommen hatten, zweitens, dass bei Aussagen christlicher Zeugen – dezidiert Laien und Kleriker – immer auch Aussagen jüdischer Zeugen zu berücksichtigen seien, und dass, drittens, für Regensburger Juden eine Ersitzungsfrist von zehn Jahren galt.³⁸⁶ Unklar ist, ob sich das Wort *confirmamus* auf alle gewährten Rechte bezog und Heinrich (VII.) ehemals königlich bzw. kaiserlich gewährte Bestimmungen insgesamt bestätigte oder in Teilen neu gewährte. Von den Handelsfreiheiten abgesehen sind keine diesbezüglichen Vorläuferprivilegien überliefert. Hinzu kommt, dass ein später von Rudolf von Habsburg ausgestelltes Privileg zwar die vorherigen Handelsrechte bestätigte, sonstige Rechte hingegen lediglich in allgemeiner Form.³⁸⁷ Bei den Regelungen zu Richtern, Zeugen und Ersitzung könnte es sich aber auch um Rechte gehandelt haben, die vom Regensburger Bischof eingeführt worden waren, da dieser zur gleichen Zeit Hoheitsrechte an den Regensburger Juden besaß.³⁸⁸

In jedem Fall wurde der Regensburger Judengemeinde spätestens mit dem Privileg Heinrichs (VII.) das Recht auf eigene Richter zuerkannt. Wie andernorts auch, wurden diese Richter, bei denen es sich stets um Christen handelte, gemeinhin als Judenrichter bezeichnet.³⁸⁹ Weitaus seltener verbreitet war hingegen – wie in Re-

scheiden ist das Chorgericht des Regensburger Domkapitels sowie das Generalvikariat, wobei letzteres bis zum Jahr 1526 lediglich für die Verteidigung der Reservatsrechte des Regensburger Bischofs zuständig war; vgl. DEUTSCH, Struktur des Regensburger geistlichen Gerichts, S. 176.

³⁸⁵ Zu den diversen Gerichten und ihren Ursprüngen vgl. SCHMID, Regensburg, S. 151–156; BECKER, Gerichte, S. 182–183. Vgl. zudem FISCHER, Stellung, S. 164–170.

³⁸⁶ RUB I, Nr. 56, S. 24: *Talia iura et libertates, que a nostris progenitoribus et predecessibus habuerunt, auctoritate regia confirmamus, dantes eis hanc libertatem et ius, ut aurum et argentum emere debeant et vendere in civitate Ratisponensi, et nullatenus ante iudicem, nisi quem ex parte eorum elegerint et accipient, debent in causam trahi vel alicui respondere, et nec clericus nec laicus potest vel debet a iudeis aliquid evincere vel protestari, nisi iudeus testimonio intersit et unus sit ex testibus. Quecumque bona in potestate eorum decem annis habuerint et tranquille possederunt, absque contradictione cuiuslibet postmodum possidebunt et habebunt.*

³⁸⁷ Vgl. RUB I, Nr. 109, S. 56–57.

³⁸⁸ Vgl. Kapitel B 1.1.

³⁸⁹ In Österreich sind solche Richter beispielsweise für das Jahr 1244 nachweisbar, etwa im Privileg Herzog Friedrichs II. für die Juden in Österreich, Steiermark und Krain vom 1. Juli 1244; vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten, Bd. 1, Nr. 25, S. 36.

gensburg – die Existenz nicht nur von Judenrichtern, sondern eines Judengerichts, das neben dem Judenrichter mit jüdischen und christlichen Beisitzern (Hausgenossen) besetzt war.³⁹⁰ Das Regensburger Judengericht verhandelte zudem nicht nur zivilrechtliche Streitigkeiten von Juden mit Christen und entsprechende Rechtsfälle der Juden untereinander³⁹¹, sondern übte, wenigstens in seiner Anfangszeit, auch die Halsgerichtsbarkeit aus.³⁹² Zu unterscheiden ist das Judengericht grundsätzlich vom Rabbinatsgericht der Regensburger Juden, das ausschließlich für religiöse, innerjüdische Fälle verantwortlich war.³⁹³

Am 4. Februar 1313 bestätigte König Johann von Böhmen als Reichsvikar den Regensburger Juden das Recht, dass sie, gemäß ihren Freiheiten, nur in Regensburg verklagt und gepfändet werden dürften.³⁹⁴ Ein konkreter Gerichtsstand war dabei nicht genannt, aus der gewählten Formulierung *wider ir freyheit, den juden verliehen*³⁹⁵ geht jedoch hervor, dass es sich um das Judengericht handelte. Wenig später gewährte König Ludwig der Bayer den Regensburger Juden am 12. März

³⁹⁰ Zur Besetzung des Judengerichts vgl. HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1186; CLUSE, Judengericht, S. 367. Ob es von Anfang an Beisitzer gab, ist nicht nachweisbar. Aus einer Steuerübersicht vom Jahr 1400 ergibt sich zumindest die Existenz christlicher Beisitzer; vgl. KROPAC, Schwarze Stadtbuch, Nr. 81, S. 184. In einem Gerichtsbrief vom Jahr 1435 sind christliche und jüdische Hausgenossen genannt; vgl. BayHStA München, NK, Nr. 6, fol. 44r–45r (mit abgeschnittenem hebräischen Rückvermerk). Interessant ist in diesem Zusammenhang noch eine Quelle vom 29. März 1359, der zufolge die Beisitzer in Regensburger Stadtgerichten fortan Regensburger Bürger zu sein hatten und kein Richter ohne die Anwesenheit von sieben Hausgenossen einen Streitwert über fünf lb verhandeln durfte; vgl. KROPAC, Schwarze Stadtbuch, Nr. 256, S. 325. Möglicherweise haben sich die Regelungen, was die Hausgenossen betrifft, auch auf das Judengericht ausgewirkt. Untersuchungen hierzu liegen nicht vor.

³⁹¹ Vgl. CLUSE, Judengericht, S. 367.

³⁹² Vgl. die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Judenrichter Stephan Tundorfer in Kapitel B 3.1.

³⁹³ Zum Rabbinatsgericht allg. vgl. SHOHET, Jewish Court; BREUER/GUGGENHEIM, Gemeinde, S. 2105–2106; speziell zu Regensburg sowie zu den Regensburger Gelehrten, die im Rabbinatsgericht saßen; vgl. FREIMANN, Regensburg [GJ I], S. 288–295; HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1182; ANGERSTORFER, Zentrum.

³⁹⁴ Vgl. RUB I, Nr. 280, S. 150. Das Privileg erwähnt die (persönlich vorgebrachte) Beschwerde der Regensburger Juden über die Klage eines Würzburger Juden. Dieser wollte offenbar einen Regensburger Juden in Würzburg (oder außerhalb Regensburgs) verklagen. Bereits am Tag zuvor hatte der Reichsvikar der Reichstadt Regensburg bestätigt, dass Regensburger Bürger ausschließlich in Regensburg verklagt werden dürfen; vgl. ebd., Nr. 279, S. 149–150. Beide Privilegien waren in Nürnberg ausgestellt, was nahe legt, dass die Delegation von Juden- und Stadtgemeinde gemeinsam vor Ort gewesen oder aber die Interessen der Judengemeinde von städtischer Seite vertreten worden waren.

³⁹⁵ RUB I, Nr. 280, S. 150.

1319 das bereits diskutierte Privileg, ihren althergebrachten Eid zu gebrauchen.³⁹⁶ Als Ende 1322 die Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. das Pfand an den Regensburger Juden erwarben, bestätigten sie diesen umgehend, wenn auch in allgemeiner Form, sämtliche bisherigen Rechte und Freiheiten.³⁹⁷ Darüber hinaus gewährten sie ihnen am 5. März 1325 zusätzlich ein Privileg, das unter anderem das Judengericht vor der Synagoge als alleinigen Gerichtsstand für sämtliche Rechtsfälle garantierte: *Wir wellen auch, daz man dhainen [= keinen] unsern juden ze R. umb dhainerlay sache niht ansprechen sol dann vor ir schul vor iren rihtern.*³⁹⁸

Eine Begrenzung der Zuständigkeit auf rein schuldrechtliche Fälle ist hieraus nicht zu erkennen. Mit seinem Privileg für die Regensburger Juden vom 20. September 1376 beschränkte Kaiser Karl IV. jedoch die Zuständigkeit des Judengerichts erstmals explizit auf schuldrechtliche Streitigkeiten. Konkret hieß es, dass strittige Darlehensfälle ausschließlich vor deren ‚weltlichen‘ Richtern in Regensburg, also den Judenrichtern, zu verhandeln seien und zwar in der Weise, dass dadurch die herzogliche Steuer nicht gefährdet würde.³⁹⁹ Wie diese Regelung in der Praxis konkret umgesetzt werden sollte, wurde nicht erläutert und blieb insofern dem Judengericht überlassen. Die Bestimmung des kaiserlichen Privilegs lässt vermuten, dass zu dieser Zeit Forderungen strittig waren, welche die finanziellen Möglichkeiten der Juden und damit die Begleichung der herzoglichen Judensteuer akut gefährdeten. Tatsächlich hatten Regensburger Juden bereits mehrfach eine Abwanderung ins Auge gefasst.⁴⁰⁰

Die Privilegierung des Judengerichts, die Karl IV. der Judengemeinde gewährt hatte, wurde in nachfolgenden königlichen und kaiserlichen Bestätigungen wortwörtlich beibehalten und blieb lange Zeit unangetastet bestehen. Noch Mitte des 15. Jahrhunderts befahlen die Herzöge Albrecht IV. von Bayern-München und Ludwig IX. von Bayern-Landshut ausdrücklich, den Gerichtsstand der Judengemeinde

³⁹⁶ Vgl. RUB I, Nr. 370, S. 205–206.

³⁹⁷ Vgl. Kapitel B 1.2.1.

³⁹⁸ RUB I, Nr. 479, S. 265.

³⁹⁹ RUB II, Nr. 1135, S. 443: *Auch tun wir den vorge[n]an[n]ten juden die besunder gnade, das man sie umb schuld, umb gelt oder umb schaden fur dbeyn gericht uswendig der stat zu R. mit nicht fordern oder noten sulle, danne das man umb suliche sachen von yn recht neme zu R. von yren werltlichen richtern, unschedlichen doch den vorge[n]an[n]ten unsern ohemen von Beyern an yrer gewonlichen steyre, die sie in pfandes weise von den egen[an]nten juden nach laute yrer brieve redlichen angeboret.*

⁴⁰⁰ Vgl. den Fall aus dem Jahr 1374, sowie die Anweisung Kaiser Karls IV. vom Jahr 1376, den abwanderungswilligen Juden (Gnendel und Jöseppen) ihre Habe freizugeben. Beide Fälle sind in Kapitel B 1.3.2. beschrieben.

entsprechend der den Regensburger Juden gewährten Freiheiten zu achten.⁴⁰¹ Als wenig später, in den 1470er Jahren, der Verfall des Judengerichts einsetzte, gerieten die Regensburger Juden in zunehmendem Maße unter die Gerichtsbarkeit des Schultheißen. Aber auch der Kammerer, obwohl er in Regensburg keine althergebrachte Gerichtsinstanz darstellte, begann nun, Gerichtskompetenzen an sich zu ziehen.

Abschließend soll noch ein Aspekt hervorgehoben werden, der während des Ritualmordprozesses, Ende der 1470er Jahre, kontrovers diskutiert wurde, in den Folgejahren aber nur noch eine untergeordnete Rolle spielte.⁴⁰² Es handelt sich um die Halsgerichtsbarkeit über die Regensburger Juden, die von Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut als dem Judengericht und damit seiner Pfandschaft an den Regensburger Juden zugehörig betrachtet wurde.⁴⁰³ Kaiser Friedrich III. lehnte eine Halsgerichtsbarkeit hingegen ab und begründete dies damit, dass Ludwig der Bayer zum Zeitpunkt der Verpfändung gebannt gewesen sei, weswegen sämtliche seiner Verfügungen als rechtswidrig anzusehen werden müssen.⁴⁰⁴

⁴⁰¹ Der Hintergrund für das Mandat waren mehrere Darlehensstreitigkeiten gewesen, bei denen Regensburger Juden vor Gerichte Herzog Albrechts gezogen worden waren. Herzog Albrecht hatte dies daraufhin explizit untersagt und hierbei ausgeführt: *Die benannte Judischheit auch versorg [= fürchte], sie werden weiter desgleichen mit Klag und Verheften in andern unsern Landgerichten auch fürgenommen, das wider Ihr Freiheit sey, damit sie von R[ömischen] Kaisern und Königen begnadet seyen, unter andern inhaltende, daß sie um Schuld, um Geld und um Schäden nindert, dann vor ihren werntlichen [sic!] Richtern zu Regensburg zu Recht stehen sollen nach laut derselben ihrer Freiheit, das in [= ihnen] von der Herrschaft zu Baiern, der sie bisher zugestanden [= verpfändet] seyen und noch zustehen, auch also genediglichen bestättet sey*; GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 206–207 (1452 Dezember 4). Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut war zu dieser Zeit Pfandinhaber der Regensburger Juden. Nachdem er mit seinem Vetter, Herzog Albrecht IV., einen Vertrag über die jeweiligen Gerichtszuständigkeiten in den Herzogtümern geschlossen hatte, verbot er am 10. Februar 1454 ebenfalls, die Regensburger Juden *anderswo rechtlich zu belangen dann vor irm gewöndlichen richter in irem schüelhof*; STRAUS, UuA, Nr. 5, S. 2. So auch das entsprechende Mandat Herzog Ludwigs IX. vom 17. Juni 1454 an die beiden Judenrichter in Regensburg; vgl. ebd., Nr. 6, S. 2. Im Jahr 1456 strafte die Reichsstadt im Übrigen einen Juden, der das Judengericht missachtet und eigenmächtig Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Judengerichts fielen, getroffen hatte; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 258.

⁴⁰² Vgl. CLUSE, Judengericht, S. 373.

⁴⁰³ Noch im Jahr 1470 hatte die Halsgerichtsbarkeit offenbar unbestritten beim Herzog gelegen, der, etwa im Fall des der Rückfälligkeit angeklagten Konvertiten Kalman, eine Verhandlung vor dem Propstgericht genehmigte und einen eigenen Gesandten entsandte, der bei der Gerichtsverhandlung anwesend war; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 109 bis Nr. 114, S. 28–31.

⁴⁰⁴ Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 320, S. 219.

3.1 Das Regensburger Judengericht

Die Ursprünge des Regensburger Judengerichts, insbesondere dessen anfängliche Zusammensetzung, liegen im Dunkeln. Christoph Cluse äußerte in seinem Aufsatz zum Regensburger Judengericht die Ansicht, dass das Gericht auf „alten Burggrafenrechten (dies gilt für den Schultheißen) und der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt (im Falle des Propstrichters) sowie auf jüdischem Privilegienrecht“⁴⁰⁵ beruhe. Mit letzterem war das Privileg König Heinrichs (VII.) vom 30. Juni 1230 gemeint, das der Judengemeinde eigene Richter gewährte.⁴⁰⁶ Es ist jedoch mehr als fraglich, ob die von Cluse erwähnten Schultheißen⁴⁰⁷ und Propstrichter⁴⁰⁸ – beide Ämter gerieten im Laufe des Mittelalters in städtische Hand⁴⁰⁹ – mit der Entstehung des Judengerichts bzw. dessen Anfängen tatsächlich in einem Zusammenhang standen. Zumindest lässt sich unter dieser Prämisse kaum erklären, warum diese Richter als Judenrichter erst sehr viel später sowie beide gemeinsam (als Judenrichter) nur für wenige Jahrzehnte nachweisbar sind.

Die erste uns bekannte Quelle, in der Judenrichter explizit erwähnt sind, datiert vom 25. Juli 1287⁴¹⁰. Als Judenrichter sind zwei als *cives Ratisponenses*⁴¹¹ titulierte Personen namentlich erwähnt⁴¹², ohne dass jedoch angegeben wäre, ob diese auch das Amt des Schultheißen bzw. Propstrichters ausübten. Zwar waren beide genannte Regensburger im Laufe ihres Lebens im Besitz der besagten Ämter. Fraglich ist allerdings, ob dies auch für das Jahr 1287 zutraf. Als Propstrichter amtierte, wenigstens im September desselben Jahres, eine andere Person⁴¹³, und Informationen

⁴⁰⁵ CLUSE, Judengericht, S. 369 (Klammersetzung im Original). Eine Quelle ist hier nicht genannt.

⁴⁰⁶ Vgl. RUB I, Nr. 56, S. 24.

⁴⁰⁷ Zum Schultheißengericht in Regensburg vgl. HASSLINGER, Schultheißengericht.

⁴⁰⁸ Zum Propstgericht in Regensburg vgl. MARTIN, Probstgericht.

⁴⁰⁹ Vgl. SCHMID, Regensburg, S. 153–156.

⁴¹⁰ Im Original bezeichnet als *iudices iudeorum*; RUB I, Nr. 143, S. 74 (Anm.). Inhaltlich ging es um eine Vereinbarung über den gemeinsamen Abort zweier aneinandergrenzender, dem Juden Gnenlin sowie dem Kloster Rohr gehörender Häuser in Regensburg. Die Urkunde kündigte sowohl das Siegel der Judenrichter als auch des Juden Gnenlin (= Peter bar Mosche haLevi) an. Dessen Siegel gilt als das älteste, uns überlieferte Judensiegel im deutschsprachigen Raum; vgl. KEIL, Judensiegel, S. 135. Das Rechtsgeschäft war auf Vermittlung des Regensburger Bischofs zustande gekommen, der die Vereinbarung unter gleichem Datum separat beurkundete; vgl. RUB I, Nr. 143, S. 74. Ausführlich bei MAIER, Regensburg, S. 45.

⁴¹¹ RUB I, Nr. 143, S. 74.

⁴¹² Genannt waren: *Karolus Pragarius et Rugerus de Capella*, RUB I, Nr. 143, S. 74.

⁴¹³ Es handelt sich um Dietrich von Au; vgl. RITSCHER, Ratsverfassung, 3. Teil, S. 29 (dort allerdings mit fehlerhafter Quellenangabe: Gemeint ist sicher nicht ‚RUB Nr. 114‘, sondern

darüber, wer das Schultheißenamt innehatte, liegen nicht vor.⁴¹⁴ Dessen ungeachtet stellt sich bereits die Frage, warum diese wichtigen Funktionen nicht in der Urkunde (mit-)erwähnt wurden, wenn die genannten *cives* sie denn tatsächlich zu diesem Zeitpunkt ausübten. Was den Schultheißen betrifft, so sind die ältesten Belege, aus denen hervorgeht, dass dieser zugleich als Judenrichter amtierte, die Bürgeraufnahmeurkunden der Jahre 1355⁴¹⁵ und 1356⁴¹⁶. Ein Propstrichter ist als Judenrichter hingegen erstmals 1368 nachweisbar.⁴¹⁷

Was die Besetzung des Judengerichts anbelangt, fällt auf, dass in den Quellen oftmals zwei Personen zugleich als Judenrichter genannt sind, so dass das Judengericht traditionell wohl mit zwei Richtern besetzt war oder wenigstens idealiter so besetzt werden sollte. Dabei ist, nicht zuletzt aufgrund des eingangs erwähnten Privilegs Heinrich (VII.), davon auszugehen, dass die Judenrichter von den Regensburger Juden zunächst selbst ausgewählt wurden. Auch nach der Verpfändung der Regensburger Juden nebst Judengericht an die Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. im Jahr 1322 hatte die Judengemeinde gemäß dem Privileg vom 5. März 1325 wenigstens dem Wortlaut nach das Recht, die Richter frei und nach ihrer Wahl zu bestimmen.⁴¹⁸

In der Literatur wird indes angenommen, dass die Herzöge von Anfang an einen Judenrichter eingesetzt hatten, während die Judengemeinde den anderen wählen durfte.⁴¹⁹ Tatsächlich versagten die Herzöge den Juden die Wahl der Judenrichter

wohl RUB I, Nr. 144). Denkbar wäre natürlich, dass das Propstamt im Laufe des Jahres wechselte, worüber aber keine Quellen vorliegen.

⁴¹⁴ Vgl. RITSCHER, Ratsverfassung, 3. Teil, S. 13. Ein Schultheiß ist erst wieder für das Jahr 1289 nachweisbar, bei dem es sich jedoch um Heinrich Zandt handelte. Karl Prager ist sehr viel früher, im Jahr 1279 als Schultheiß fassbar, als es um die (zeitweilige) Verpfändung des Schultheißenamtes ging; vgl. dazu auch HASSLINGER, Schultheißengericht, S. 29–30.

⁴¹⁵ RUB II, Nr. 166, S. 67: *Versiegelt mit [...] unsers lieben herren und richter insigel, hern Albr[echt] dez Zandes, schultheizzen ze R.*

⁴¹⁶ KOSCHATE, Studien, S. 113: *Disen brief versigelten [...] mit unsers lieben herren / und Rychters Insigel / hern Albreht dez Zandes dez schulthaizzen ze Regenspurch.*

⁴¹⁷ Aus einer Quelle vom 1. März 1368 geht hervor, dass der Propstrichter Ulrich auf der Tunau Pfandinhaber des Judengerichts war; vgl. RUB II, Nr. 768, S. 319. In seiner Tätigkeit als Judenrichter ist er erstmals am 14. März 1371 nachweisbar; vgl. ebd., Nr. 921, S. 368. Ein Vergleich der Listen von Judenrichtern und Propstrichtern zeigt, dass Propstrichter in ihrer jeweiligen Amtszeit keineswegs durchgängig als Judenrichter agierten; vgl. RITSCHER, Ratsverfassung, 3. Teil, S. 73–74 (Liste Judenrichter) und S. 29–35 (Liste der Propstrichter).

⁴¹⁸ RUB I, Nr. 479, S. 265: *Wir haben auch in [= ihnen] di genad getan, daz wir in rihter nach ir gepet gebn süllen, da si umb pitent.*

⁴¹⁹ Vgl. AVNERI, Regensburg [GJ II,2], S. 681 (ohne Quellenangabe). Gemeint ist vermutlich folgende Quelle: *Der Herzog habe seit alters den J. einen Richter zu setzen, der zusammen mit einem von den J. gewählten Richter im Schulhof [= Judengericht] zu richten habe um schuld,*

bald vollständig, als sie begannen, ihre Rechte am Judengericht per Weiter- bzw. Unterverpfändung in bare Münze umzusetzen.⁴²⁰ So erhielten am 17. März 1339 Stephan Tundorfer und ein weiterer Regensburger Bürger das Judengericht je anteilig zu Hälfte verpfändet.⁴²¹ Bei der Verpfändung war die Halsgerichtsbarkeit explizit ausgenommen.⁴²² Am 1. März 1355 bekam Tundorfer schließlich das gesamte Judengericht verschrieben⁴²³, wobei ihm – und dies ist nun der entscheidende Punkt – dezidiert erlaubt wurde, einen zweiten Judenrichter nach seiner Wahl frei zu bestimmen.⁴²⁴ Die oben erwähnten Bürgeraufnahmekunden von 1355 und 1356 wurden also von zwei Judenrichtern beurkundet, von denen der eine sein Amt vom Herzog verpfändet bekommen hatte, während der zweite das Amt der Entscheidung seines (späteren) Kollegen verdankte. Dass Tundorfer ausgerechnet den Schultheiß wählte⁴²⁵, mag einen Einblick in die Eigeninteressen und die innerstädtischen Machtverhältnisse geben. Ob hingegen die Judengemeinde bei dem *Procedere* befragt wurde oder anderweitig involviert war, ist zumindest nicht überliefert. Am 31. Mai 1366 gab Tundorfer das Pfand am Judengericht wieder zurück⁴²⁶, und im Jahr 1368 amtierte sein Schwiegersohn, der Propstrichter Ulrich auf der Tunau, als Inhaber des Judengerichts. Da uns die diesbezüglichen Vertragsvereinbarungen nicht überliefert sind, ist unklar, ob auch dieser den zweiten Judenrichter selbst wählen durfte.⁴²⁷

spruch, pfandung und dergleichen; STRAUS, UuA, Nr. 309, S. 98–99. Ebenso CLUSE, Judengericht, S. 370. Wie nachfolgend gezeigt werden soll, beruhte diese Darstellung jedoch auf – möglicherweise bewusst geäußerten – Fehlinformationen von städtischer Seite.

⁴²⁰ Auch die herzogliche Judensteuer wurde bald darauf unterverpfändet. Erstmals nachweisbar am 23. Mai 1346; vgl. RUB I, Nr. 1145, S. 624–625.

⁴²¹ Vgl. RUB I, Nr. 832, S. 458–459. Der andere Pfandnehmer war Gottfried Reich. Gemeiner gibt im Übrigen an, Karl Haller habe im Vorjahr, 1338, das Judengericht als Lehen besessen; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 14 (ohne Quellenangabe).

⁴²² RUB I, Nr. 832, S. 458: *Swaz auch grozzer sach und handlung sind oder werdent, di an den tod gent, der sullen si nicht richten noch handeln, wan [= weil] wir uns di selben behalten und unsern erben*. Später ist sogar explizit vom Judenhalsgericht die Rede; vgl. RUB II, Nr. 674, S. 291. Auch dies spricht dafür, dass das Judengericht die Halsgerichtsbarkeit eine Zeitlang besaß.

⁴²³ Vgl. RUB II, Nr. 139, S. 54–55. Im Gegensatz zur Verpfändung vom Jahr 1339 war die Halsgerichtsbarkeit als Teil der Gerichtsbarkeit nunmehr explizit erwähnt.

⁴²⁴ RUB I, Nr. 139, S. 54: *Und daz halftentail zů seinem leib, Stephans des Tundorfers, und ainen leib zů im, des er überain wirt, der im darzů gevellet; und daz sullen si inne haben*.

⁴²⁵ Später ist als (zweiter) Judenrichter auch Leopold Gumprecht bezeugt, der kein Schultheiß war; vgl. RUB II, Nr. 419, S. 201 (1361 März 31).

⁴²⁶ Vgl. RUB II, Nr. 674, S. 291. Er blieb aber offenbar ein geschätzter Ansprechpartner, wie sich aus der Beteiligung bei der Verhandlung zur Aufnahme Baruchs von Augsburg ergibt; vgl. KURSCHTEL, Älteste Stadtrechtbuch, Nr. 150, S. 201 (1380 Januar 27).

⁴²⁷ In einer Urkunde vom 14. März 1371 erscheinen als Judenrichter der Propstrichter, Ulrich

Nachdem das Judengericht für einige Jahrzehnte weitgehend in der Hand von Propstrichtern gewesen war⁴²⁸, übergab es Herzog Johann III. von Bayern-Straubing-Holland im Jahr 1414 dem Regensburger Schultheißen Peter Maller.⁴²⁹ Maller übte diese Funktion bis zu seinem Tod 1426 aus.⁴³⁰ Anschließend wurden etwa 50 Jahre hinweg offenbar stets Schultheißen zu einem der Judenrichter bestellt.⁴³¹ Als zweite Judenrichter sind diverse Personen in den Quellen bezeugt⁴³², ab 1429 jedoch regelmäßig der Kammerer sowie, ab 1453⁴³³, erneut ein Propstrichter.⁴³⁴

3.2 Das Ende des Regensburger Judengerichts (1470er Jahre)

Die im vorherigen Kapitel dargestellte Konstellation von Schultheiß und Propstrichter als Judenrichter bestand bis in die Mitte der 1470er Jahre. Im Jahr 1471 zog sich der amtierende Schultheiß, Leonhard Gräfenreuther, als Judenrichter zurück, nachdem auf Druck des Klerus die christlichen Beisitzer des Judengerichts ihren Dienst quittiert hatten, so dass der Propstrichter, Erhard Schneck, das Gericht eine

auf der Tunau, sowie Leopold Gumprecht; vgl. RUB II, Nr. 921, S. 368–369.

⁴²⁸ Im Jahr 1400 erhielt der amtierende Bürgermeister Konrad Enichl das Judengericht verschrieben; vgl. KROPAČ, Schwarze Stadtbuch, Nr. 82, S. 184–185.

⁴²⁹ Vgl. BayHStA München, RRU, 1414 Januar 8. Vgl. dazu auch STRAUS, UuA, Nr. 567, S. 191: *Und darnach haben [...] an so. n. d. Prebentag 1414 den J. zu Richtern geben Petern Maller, der zeyt Schultheißen.*

⁴³⁰ Vgl. RITSCHER, Ratsverfassung, 3. Teil, S. 74.

⁴³¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 567, S. 191.

⁴³² Vgl. die Liste der Judenrichter bei RITSCHER, Ratsverfassung, 3. Teil, S. 74.

⁴³³ Im Jahr 1453 war Martin Altmann zum Kammerer gewählt worden; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 218. Altmann hatte sich geweigert, das Amt des Judenrichters zu übernehmen: *It. so ist nye anderst gehort worden, dann das albeg ain Schultheiß und ain Camrer J'richter gewesen sein, bis ... das der alt Alltman Camrer erwelt warde, derselb wolt nichtz mit den J. zu handeln haben. dazemal ist ain Brobstrichter an des Camrers stat komen, und dv zwen, Schultheiß und Brobst, haben das J'gericht besessen im Schülhof oder ye in einem J'haus*; STRAUS, UuA, Nr. 567, S. 191. Die Angabe ‚albeg‘, also ‚stets‘, kann sich, wie dargestellt, allenfalls auf die Zeit nach 1414 beziehen, als erstmals wieder Schultheißen das Judengericht erwarben bzw. zum Judenrichter bestellt wurden.

⁴³⁴ Es handelte sich um Erhard Schneck, der das Amt des Propstrichters offenbar durchgängig von 1452 bis 1480 innehatte; vgl. die Datenzettel im BayHStA zum Bestand Reichsstadt Regensburg Urkunden (ältester Eintrag: 1452 X 2; letzter Eintrag: 1480 XII 13). In den Jahren 1455 bis 1469 war Schneck zudem Ratsmitglied; vgl. BRAUN, Merktzettel, S. 179. Ehe Schneck Judenrichter wurde, war er bereits als Beisitzer im Judengericht tätig; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1, S. 1 (1453 April 10). Als Judenrichter ist er erstmals im Zusammenhang mit der Urfehde des Juden Josobel vom 11. November 1453 nachweisbar; vgl. ebd., Nr. 2, S. 1.

Zeit lang allein führte.⁴³⁵ Wenig später scheint Gräfenreuther seine Arbeit aber wieder aufgenommen zu haben, da bis zum Frühjahr 1475 beide, Schultheiß Gräfenreuther und Propstrichter Schneck, erneut gemeinsam Urteile fällten, ohne jedoch als Judenrichter bezeichnet zu werden.⁴³⁶

Anschließend verhandelte Gräfenreuther Rechtsfälle Regensburger Juden offenbar vornehmlich in seiner Funktion als Schultheiß und im Schultheißengericht.⁴³⁷ Darauf lassen einige, wenn auch später angefertigte Rückvermerke auf Gerichtsbriefen schließen, denen zufolge der Schultheiß nicht mehr ‚im Schulhof‘ tagte, wie der Versammlungsort des Judengerichts typischerweise bezeichnet wurde.⁴³⁸ Andere Rückvermerke behaupten zwar, es sei im Schulhof verhandelt worden.⁴³⁹ Die

⁴³⁵ Der Klerus hatte den Hausgenossen mit dem Entzug der Sakramente gedroht: *It. im 71 Jar sein J'richter gewesen Linhart Gräfenreuter Schultheiß und Erhart Schneckh Brobstrichter, und als nū so gar ser von der geistlichait wider die Schöpffen, die mit den J. vor irer Schül im Schülhof recht sprachen, gepredigt und das den das Sacrament versagt ward, do entschlug sich der Schultheiß der J., da belib der Schneck allein;* STRAUS, UuA, Nr. 567, S. 191. Wie lange Schneck als Judenrichter allein amtierte, ist unklar. Ende 1472 war der Schultheiß offenbar wieder in Rechtsfälle von Juden involviert. Dies ergibt sich aus einem Gerichtsbrief vom 16. Dezember 1472; vgl. ebd., Nr. 131, S. 35.

⁴³⁶ Hierzu sind mehrere Quellen überliefert: Dazu zählen die Urfehde Israel Brunas vom 16. April 1474; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 148, S. 40. Das Zahlungsverprechen der Judengemeinde vom 19. November 1474 in Höhe von 1000 fl an ihren Pfandinhaber, Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut, für die Ausstellung eines Schutzbriefes, ebd., Nr. 163, S. 43. Die Erklärung des Regensburger Juden Mair Heler vom 23. Dezember 1474, sich gegenüber einem auswärtigen Juden vor dem Regensburger Schultheißen bzw. Propstrichter zu verantworten, ebd., Nr. 167, S. 44. Die Urfehde des auswärtigen Juden Mairl vom 19. Januar 1475, ebd., Nr. 172, S. 49.

⁴³⁷ Ob dies analog auch auf den Propstrichter zutrifft, ist nicht zu beurteilen. Erhard Schneck fällte zwischen 1475 und 1478 nur wenige Juden betreffende Urteile: Dazu zählt die Entscheidung vom 3. März 1475, einen zwischen einem Juden und Christen schwelenden Streit vor dem Rat bzw. dem Schultheißengericht auszutragen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 176, S. 51. Die Urfehde des Regensburger Juden Sussel vom 4. August 1475, ebd., Nr. 188, S. 54. Die Urfehde der auswärtigen Jüdin Pelein vom 26. November 1478, ebd., Nr. 496, S. 168. Einen Sonderfall stellt ein Gerichtsbrief des Schultheißen Gräfenreuther dar, in welchem ein von ihm im Schultheißengericht verhandelter Fall nach erfolgreicher Appellation an den Rat an ihn selbst zurückverwiesen wurde. In der neuen Verhandlung sind mehrere Christen und Juden, darunter auch der Propstrichter genannt, so dass sich die Frage stellt, ob es sich möglicherweise um das Judengericht handelte. Straus datiert diesen Gerichtsbrief auf ‚vor 1475 September 14‘; vgl. ebd., Nr. 194, S. 57.

⁴³⁸ Vgl. die folgenden zwei Rückvermerke: (1) *Von dem Schulhaisen außer dem Schulhof gedingt für ainen Rat und nit für den Herzog;* STRAUS, UuA, Nr. 192, S. 56; (2) *Von dem Schultheißen außer dem Schülhof gedingt für den Rat und nit für den Herzogen, dem di J. verpfendt sein worden;* ebd., Nr. 193, S. 56.

⁴³⁹ Vgl. die folgenden zwei Rückvermerke: (1) *In diesem geding findet man, daz die Juden im Schulhof und auch außerhalb des Schulhofs vor dem Schultheisen berecht sein worden und daz von*

Intention all dieser Dorsalvermerke war jedoch nicht, eine Verhandlung im Schulhof zu betonen oder auch zu negieren, sondern festzuhalten, dass stets an den Rat appelliert worden war. Der spätere Schultheiß Hans von Fuchsstein berichtete Herzog Albrecht IV. von Bayern-München am 30. Mai 1488, dass wegen des Ausfalls der Beisitzer kein Judenrichter mehr Rechtsfälle von Juden verhandelt habe, sondern ausschließlich die Schultheißen: *It. als nu kain Cristen Hausgenoß oder Schöpffe bey den J. am rechten sitzen wolt, do haben dy J. zu recht müssen sten vor [den Schultheißen] Portnern, vor Peffenhawsern und vor mir, ich hab in auch umb all sachen zu recht für mich pieten lassen*⁴⁴⁰.

Es fällt auf, dass Fuchsstein seine Aufzählung der Schultheißen nicht mit Gräfenreuther beginnt, sondern erst mit dessen Nachfolger, Leonhard Portner.⁴⁴¹ Möglicherweise agierte Gräfenreuther bis zu seinem Tod am 14. September 1475 somit wenigstens zeitweise noch als Judenrichter. An diesem Tag sicherten die 45 städtischen Hausgenossen zu, Juden Recht zu sprechen *nach alter gwonhait*⁴⁴². Dies war freilich kaum mehr als eine formelhafte Absichtserklärung bzw. bezog sich möglicherweise von vorneherein auf die Stadtgerichte und nicht auf das Judengericht, das in den Quellen nicht mehr nachweisbar ist. Aus dem Jahr 1481 ist eine Notiz überliefert, der zufolge sich Christen weigerten, mit Juden zusammen Recht zu sprechen.⁴⁴³ Und im Jahr 1484 beschwerte sich ein Gesandter Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut darüber, dass die Besetzung des Judengerichts mit Hausgenossen vom Rat verhindert werde.⁴⁴⁴

dem selben dem Judenrichter für einen Rat gedingt ist worden; STRAUS, UuA, Nr. 201, S. 60; (2) Aus disem geding erfindet sich, daz ain Schultheiß den gerichtzwang in der Juden schulhof und uber die Juden nit von H. Lud. saligen, sunder von ains Rats wegen gehabt, dann man von im für den Rat gedingt hat; ebd., Nr. 200, S. 59–60.

⁴⁴⁰ STRAUS, UuA, Nr. 567, S. 191–192.

⁴⁴¹ Portner ist als Schultheiß erstmals für den 6. August 1476 nachweisbar; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 308, S. 98. Sein Nachfolger, Hans von Pfeffenhausen, bekleidete im Jahr 1486 das Amt des Schultheißen, ehe es bereits ein Jahr später Hans von Fuchsstein übernommen wurde; vgl. HASSLINGER, Schultheissengericht, S. 53.

⁴⁴² STRAUS, UuA, Nr. 203, S. 61 (1475 September 14).

⁴⁴³ STRAUS, UuA, Nr. 523, S. 177: *It. das die Cristen under den J. am rechten, als von alter herkommen ist, nicht mer sitzen wöllen.* Es handelt sich m. E. nicht um die Darstellung einer soeben erst eingetretenen Situation, sondern um die Beschreibung eines bereits seit längerer Zeit währenden Zustandes. Anders hingegen CLUSE, Judengericht, S. 381.

⁴⁴⁴ STRAUS, UuA, Nr. 531, S. 179: *Das ein Rat der Judischeit rechten nit verhelfen und bey in [= ihnen] am rechten wie von alter herkommen, des sie doch gefreyt sind, sitzen wellen.* Ende 1488 beschwerten sich hierüber auch die Juden bei der Reichsstadt: *It. daz die von R. das recht in unser gassen, wie von alter herkommen ist am loblichen haus zu Bairen, nit besitzen [= besetzen] haben wellen,* ebd., Nr. 570, S. 193. Die Antwort lautete, dass man keinen Gerichtszwang über Juden

So endete bereits Mitte der 1470er Jahre eine Entwicklung, die mit dem Rückzug der christlichen Beisitzer (Hausgenossen) ihren Anfang genommen hatte: Das Judengericht, wie es über mindestens zweieinhalb Jahrhunderte bestanden hatte, existierte nicht mehr.⁴⁴⁵ Dies sollte sich auch während des kurzen Intermezzos Regensburgs unter der Herrschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern-München (1486–1492)⁴⁴⁶ nicht ändern, im Gegenteil. Der unter Herzog Albrecht neu eingesetzte Schultheiß, Hans von Fuchsstein, verhinderte erfolgreich den Versuch Herzog Georgs, das Judengericht in seiner althergebrachten Form zu restituieren.

Am 12. März 1488 hatte Herzog Georg, der das Pfand an den Regensburger Juden einschließlich Judengericht bereits vor den rechtlich-politischen Veränderungen der Stadt besessen hatte⁴⁴⁷, den Juden einen Schutzbrief ausgestellt.⁴⁴⁸ Darin war dezidiert festgehalten, dass die Regensburger Judengemeinde oder deren einzelne Mitglieder ausschließlich vor einem noch von ihm zu bestimmenden Judenrichter im Schulhof verklagt werden sollten.⁴⁴⁹ Tatsächlich ernannte der Herzog

habe und daher allein für das Schultheißengericht Beisitzer bestellen dürfe; vgl. ebd., Nr. 571, S. 194 (zu 7).

⁴⁴⁵ Im Jahr 1518 konstatierte ein städtischer Schriftsatz im Innsbrucker Prozess, das Judengericht habe bis vor 35 Jahren und damit bis zum Jahr 1483 bestanden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 992, S. 362. Diese Behauptung ist aus den Quellen nicht nachvollziehbar.

⁴⁴⁶ Dazu vgl. SCHMID, Regensburg, S. 179–185. Aus den städtischen Verhandlungen mit Herzog Albrecht ergibt sich, dass abgelaufene Pfänder (regelmäßig) vom Schultheiß aufgeboden wurden: *Item dem aufboten der Jpfant sol es unser Schultheiß und Gerichtschreiber halten, wie bisher geschehen ist*; STRAUS, UuA, Nr. 543, S. 183. Ein Aufbieten der Pfänder seitens des Schultheißen ist bereits unter Gräfenreuther bezeugt. Der auf dem Dokument später hinzugefügte Rückvermerk lautet: *Es findet sich, daz die heuser unter J. auch ob die zu pfandt gesaczt, nit im schulhof aufgeboden, sunder schlecht vor Schultheißen verrecht und nach weisung bestett und ... vergant wurden*; ebd., Nr. 202, S. 60–61.

⁴⁴⁷ Hasslinger nahm an, Herzog Albrecht IV. habe die Rechte über die Regensburger Juden und damit am Judengericht für sich reklamiert; vgl. HASSLINGER, Schultheißengericht, S. 53 – mit Verweis auf GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 775–776. Tatsächlich hatte Gemeiner lediglich darauf hingewiesen, dass Herzog Albrecht IV. das Schultheißengericht als für Juden zuständig erachtete, was letztlich hieß, dass das Judengericht bedeutungslos geworden war.

⁴⁴⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 560, S. 188 (1488 März 12). Es scheint der erste herzogliche Schutzbrief seit 14 Jahren gewesen zu sein. Der vorherige, uns überlieferte Schutzbrief datiert vom 7. November 1474. Er bestätigte in allgemeiner Form die Zusagen des Schutzbriefs acht Jahre zuvor (= 1466); vgl. BayHStA München, NK, Nr. 6, fol. 62r–v. Die Angabe bei STRAUS, UuA, Nr. 161, S. 43 (Fn 1), der zufolge Gemeiner das Jahr 1465 vermerkte, ist unrichtig: Gemeiner hatte völlig korrekt das im Schutzbrief genannte Datum 11. November 1466 wiedergegeben; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 415.

⁴⁴⁹ BayHStA München, NK, Nr. 6, fol. 64v: *Ob auch ymannds ichts [= etwas] zû gemainer unnser jüdischeit oder sondern jüden oder jüdin zûsprechen hette, oder gewöne, der oder dieselben*

seinen Pfleger zu Kirchberg, Wilhelm Münichauer, zum Judenrichter, der beim Schultheißen Fuchsstein persönlich vorstellig wurde, um ihn darüber zu informieren.⁴⁵⁰ Am 22. Mai 1488 teilte Fuchsstein Herzog Albrecht mit, Herzog Georg habe seinen Pfleger zu Kirchberg nach Regensburg geschickt, um das Judengericht (als Judenrichter) neu zu besetzen, ein Ansinnen, das er mit Verweis auf die fehlende Ermächtigung Herzog Albrechts sowie auf die Tatsache, dass Münichauer ein auswärtiger Richter sei, jedoch abgelehnt habe.⁴⁵¹ Herzog Albrecht verlangte daraufhin Auskunft über die Rechtsverhältnisse der Regensburger Juden.⁴⁵² Nur wenige Tage später erhielt er einen ausführlichen Bericht des Schultheißen, in dem Fuchsstein bekräftigte, dass es zwar einst ein Judengericht gegeben habe, dass aber seit einigen Jahren ausschließlich der Schultheiß Recht spräche. Wünschten die Juden eigene Richter, so Fuchsstein, sollten sie dies entsprechend bezahlen.⁴⁵³ Eine Wiedererrichtung des Judengerichts hielt er allerdings schon wegen der christlichen Hausgenossen, die dann gemeinsam mit Juden sitzen und Recht sprechen müssten, für unzumutbar.⁴⁵⁴ Beschwerden der Regensburger Juden vom Herbst desselben Jahres belegen, dass die Rekonstitution des Judengerichts tatsächlich scheiterte und dass Juden weiterhin gezwungen wurden, Rechtsfälle vor dem Schultheißengericht und insofern vor keinem Judenrichter zu verhandeln.⁴⁵⁵

sollen von ine in irem schülhove vor irm weltlichen richter, den wir in ye zuzeiten in craft unnsere gerechtigkeit ordnen und setzen werden, recht nemen nach inhalt irer altten freiheit und gewonheit. Seit dem Tod Gräfenreuthers scheint kein (herzoglicher) Judenrichter mehr bestellt worden zu sein. Es gab allenfalls herzogliche Abgesandte, wie etwa den Passauer Domherrn Johann Löffelholz; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 530, S. 179 (1484 Dezember 10).

⁴⁵⁰ Auslöser war offenbar der Fall einer Jüdin, die zusammen mit ihrem Sohn des Diebstahls verdächtigt und der Folter unterzogen worden war, obwohl keinerlei Beweise für eine Schuld vorlagen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 564, S. 189 (1488 Mai 12). Vom 12. Mai 1488 datiert im Übrigen auch die der Judengemeinde gewährte Erlaubnis Herzog Georgs, über den Zuzug fremder Juden prinzipiell frei zu bestimmen; vgl. Kapitel B 1.3.1.

⁴⁵¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 565, S. 190.

⁴⁵² Brief Herzog Albrechts IV. an Fuchsstein vom 26. Mai 1488, in dem er sich erkundigte, *wer vormals das Gericht uber die Judischeit besessen, durch wen auch solich Gericht besetzt, und wie es von alter her damit gehalten worden sei*, STRAUS, UuA, Nr. 566, S. 190.

⁴⁵³ Fuchsstein schlug eine Gebühr von 30 lb vor; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 567, S. 192 (1488 Mai 30).

⁴⁵⁴ STRAUS, UuA, Nr. 567, S. 192: *Doch so ist es den Cristen unleydenlichen und sust nit wol möglichen, nachdem die Cristen des gar wol unterweist sein, das sy bey und neben den J. nit sitzen oder urtailen sullen, das nach der J. maynung ein besunder J'gericht mög aufgericht werden.*

⁴⁵⁵ STRAUS, UuA, Nr. 570, S. 193 (Nr. 7): *It. daz die von R. das recht in unser gassen, wie von alter herkömen ist am löblichen haus zu Bairen, nit besitzen [= besetzen] haben wellen; It. wir werden gedrungen von unserm Gericht an des Schultheißen gericht mit fürpoten, desgleichen an das Hansgericht; ebd., Nr. 570, S. 193 (Nr. 9).* Die Antwort von städtischer Seite lautete lapidar,

Um eine Zuständigkeit des Schultheißengerichts zu propagieren, nutzte Fuchsstein auch interne Konflikte der Judengemeinde. Als er von einer neu formierten Gemeindeleitung zur Schlichtung eines strittigen Falls gebeten wurde⁴⁵⁶, teilte er Herzog Albrecht umgehend mit, dass dieses Ersuchen im Widerspruch zur geforderten Wiedererrichtung des Judengerichts stünde.⁴⁵⁷ Der Schultheiß beendete seinen Bericht mit der Bemerkung, dass er gerne bereit sei, auch weiterhin Rechtsstreitigkeiten der Juden zu entscheiden, an dieser Stelle aber an die vier Pfund Pfeffer erinnern wolle⁴⁵⁸, die ihm schon länger von der Judengemeinde zugesagt, aber bisher noch nicht übergeben wurden.⁴⁵⁹ Fuchsstein, der während des Ritualmordprozesses für die Stadt verhandelt und ein umfangreiches Rechtsgutachten verfasst hatte⁴⁶⁰, stellte während seiner Amtszeit als Schultheiß somit die entscheidenden Weichen dafür, dass das Judengericht bis 1519 nicht mehr restituiert werden sollte.

Nach dem Ende der Herrschaft Herzog Albrechts über Regensburg⁴⁶¹ kam im Jahr 1495 zwischen Herzog Georg dem Reichen und der Reichsstadt ein Vertrag zustande⁴⁶², der folgende Regelung vorsah: In allen Fällen, in denen in einer Streitigkeit zwischen Juden und Christen ein Jude Kläger war, sollte die Zuständigkeit beim Schultheißengericht liegen – im umgekehrten Fall hingegen beim Kammerer.⁴⁶³ Von einem Judengericht war also keine Rede mehr. Der Vertrag wurde nicht

Juden gehörten vor den „Schultheißen als ihren ordentlichen Richter, ebenso im Rechtsstreit untereinander oder mit Christen, im Schulhof oder außerhalb des Schulhofs“; ebd., Nr. 571, S. 194.

⁴⁵⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 578, S. 197 (1489 Januar 17). Der Fall wird in Kapitel B 7 eingehend erläutert.

⁴⁵⁷ Vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 281r.

⁴⁵⁸ Zur Pfefferabgabe vgl. Kapitel B 2.1.

⁴⁵⁹ Vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 282r.

⁴⁶⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 324, S. 107–109 (datiert auf ‚nach 1476 August 29‘).

⁴⁶¹ Am 25. Mai 1492 hatte Herzog Albrecht IV. von Bayern-München endgültig auf seine Ansprüche verzichtet; vgl. FUCHS, Kampf, S. 27.

⁴⁶² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 657, S. 220. Vermittelt wurde der Vertrag von zwei königlichen Kommissaren, Andreas von Polheim und Johann Fuchsmagen, die mit der politischen Neuregelung der städtischen Verfassung (als neuerliche Reichsstadt) betraut waren; vgl. BECK, Reichsstadt, S. 31–34.

⁴⁶³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 711, S. 248. Bei Fällen, in denen keine Christen involviert waren, scheint die Zuständigkeit beim Schultheißen gelegen zu haben. Als Herzog Georg der Reiche 1497 von Regensburg forderte, steuersäumige Juden einzusperren, verweigerte der Kammerer dies mit dem Hinweis, dass der Herzog in Regensburg keine Gerichtsgewalt habe und der Fall erst vor dem ordentlichen Gericht verhandelt werden müsse. Als dafür zuständigen Richter nannte er den Schultheiß; vgl. ebd., Nr. 669, S. 225.

immer beachtet⁴⁶⁴, vor allem aber zeigten sich in der Praxis bald Schwächen: Der Kammerer war bei schwierigen Rechtsfällen wegen mangelnden Personals (angeblich) überfordert⁴⁶⁵, so dass Herzog Georg beschloss, an dessen Stelle einen eigenen, herzoglichen Richter im Schulhof einzusetzen⁴⁶⁶ – eine Lösung, die wiederum am mittlerweile neu gewählten Kammerer scheiterte⁴⁶⁷, der sich sehr wohl in der Lage und willens sah, Rechtsfälle und zwar gleich welcher Art zu entscheiden.⁴⁶⁸ Auch der Schultheiß weitete seinen Kompetenzbereich immer mehr aus.⁴⁶⁹ Der Konflikt eskalierte, so dass Herzog Georg zwischenzeitlich König Maximilian I. um Hilfe bat⁴⁷⁰, ehe er wiederum erneut direkt mit dem Rat verhandelte.⁴⁷¹ Auch nachdem Maximilian I. Pfandinhaber der Regensburger Juden geworden war, konnte das Regensburger Judengericht nicht wieder zum Leben erweckt werden.

⁴⁶⁴ STRAUS, UuA, Nr. 684, S. 233: *Den vertrag nit mit in gehalten und ziehen [= verhindern] das in menigfeltig weg.* Ebd., Nr. 682, S. 233: *It. uns kein recht nit woln lassen für sich gen, das doch nit ledig gsein mag, auch uns zugesagt ist worden im vertrag, uns recht gen zu lasen.*

⁴⁶⁵ STRAUS, UuA, Nr. 711, S. 248: *Yedoch, so ye zu zeiten ein sach gewest, so außser rechtens nit hat mogen vertragen werden, ist einem Camrer [...] swere ze handeln gewest, angesehen das er weder urteiler, redner oder schreiber zu solhem gericht gesworn gehebt.*

⁴⁶⁶ Es ist unklar, um wen es sich dabei konkret handelte. Der vom Herzog eingesetzte Richter scheint jedoch als Judenrichter angesehen worden zu sein. Dies ergibt sich zum einen aus einer Beschwerde der Statthalter Herzog Georgs an die Reichsstadt vom 18. Juni 1498: *Desgleichen werden die gericht, die u.g.h. als dem pfandtherren in der Jgassen ... züsten, durch üch [= euch] aüch understanden zü verhindern wider alt herkomen*; STRAUS, UuA, Nr. 679, S. 231. Aber auch aus einer Beschwerde der Juden an Herzog Georg: *It. so ain J. mit ainem Cristen zu thün hat vor Statgericht, wellen sy uns nit recht geen lassen [...], das doch von alter nit herkomen, sonder e.f.g. haben die recht besetzt in der Jgassen im schuelhof*; ebd., Nr. 693, S. 238.

⁴⁶⁷ Nach städtischer Aussage selbst: *Es nu ebe und etlich zeite bey negstem Camrer nit gehalten ist*; STRAUS, UuA, Nr. 711, S. 248. Aufgrund der fehlenden Datierung ist nicht ganz eindeutig, um wen es sich dabei genau handelte. In einer undatierten Beschwerde der Juden (ca. 1499) hieß es: *Hat der neu Camrer N. Smidner uns benötigt*, ebd., Nr. 693, S. 237. Im Jahr 1500 war Wolfgang Liskircher Kammerer; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 1r. Im darauffolgenden Jahr ebenfalls; vgl. ebd., fol. 2v. Liskircher wurde im Übrigen im Jahr 1513 wegen vorgeblicher Veruntreuung von Geldern hingerichtet. Zu den Hintergründen vgl. BECK, Reichsstadt, S. 100–103.

⁴⁶⁸ So ließ der Kammerer offenbar Pfänder beschlagnahmen: STRAUS, UuA, Nr. 684, S. 233; ebd., Nr. 693, S. 238. Darüber hinaus ließ er Juden verhaften; vgl. ebd., Nr. 719, S. 251.

⁴⁶⁹ So die Beschwerde der Juden vom Jahr 1499: *Schulthaß vermaint an sich zu ziehen di gericht, so u.g.h. etc. zügehorn*, STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 237.

⁴⁷⁰ Vgl. RI Maximilian I. (1499–1501), Nr. 14861, S. 980 [STRAUS, UuA, Nr. 714, S. 249–250 (Schreiben vom 20. Januar 1501)]. Es ging nicht nur um den Gerichtsstand, sondern auch um zahlreiche weitere Punkte eines im Jahr 1500 zwischen Stadt- und Judengemeinde verfassten Vertrags, den Herzog Georg ablehnte; vgl. dazu Kapitel C 1.3.

⁴⁷¹ Dazu beauftragte er Kuntz Rotenpeck; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 720, S. 251.

Das Ende des Judengerichts war für die Regensburger Juden mit weitreichenden Folgen verbunden, vor allem für das soziale Gefüge innerhalb der Judengemeinde. Dies lässt sich etwa an einem Streit zwischen den Regensburger Juden Suessel und Höschell zeigen, denen je zur Hälfte ein Haus gehörte.⁴⁷² Höschell hatte die Hälfte Suessels ohne dessen Zustimmung über einen Strohhmann an einen Christen verkauft, woraufhin über Höschell seitens der Judengemeinde der Bann verhängt wurde, was aber offenbar keine Wirkung zeigte. Suessel wurde unterdessen vom christlichen Käufer vor das Schultheißengericht gezogen und das Haus zwangsgeräumt. Die Judengemeinde bat daraufhin Herzog Georg, er möge nicht nur gegen die Entscheidungen des Schultheißen vorgehen, sondern vor allem dafür Sorge tragen, dass der Fall nach altem Herkommen und jüdischem Recht entschieden werde.⁴⁷³ In einem anderen Fall rief bei einem innerjüdischen Streit einer der Juden nicht den Schultheiß, sondern den Kammerer zu Hilfe.⁴⁷⁴

3.3 Regensburger Juden vor städtischen Gerichten

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts zogen neben dem Schultheißen und dem Propst-richter auch der Hansgraf und das Wachtgericht gerichtliche Kompetenzen über Regensburger Juden an sich. Regensburg war in acht Bezirke, Wachten genannt, eingeteilt.⁴⁷⁵ Das Judenviertel lag in der Wahlenwacht, die südlich des Doms begann und sich inmitten der Stadt bis zum Kloster St. Emmeram erstreckte.⁴⁷⁶ Jede Wacht verfügte über einen eigenen Wachtmeister, der einem Wachtrat, bestehend aus acht Beisitzern, den sogenannten Achtern, vorsah.⁴⁷⁷ Dem Wachtmeister oblagen wichtige Kompetenzen: Zum einen war er innerhalb seines Gebiets für die

⁴⁷² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 723, S. 252–253. Möglicherweise ist in diesem Zusammenhang auch der Rechtsstreit zwischen Suessel und Süßkind um den Anteil an einem Haus in der Judengasse ein Jahr zuvor einzuordnen; vgl. ebd., Nr. 709, S. 247.

⁴⁷³ BayHStA München, GN 25: *Darauf rüefen wir [...] umb gottes willen bitend, mit gemeltem Höschel, juden, ernstlich verfüegen, solich handlung und gericht abzütrogen, auch abzustellen, und uns mit genaden bedenken, daz wir hinfür mit solichem gericht nit bezwungen werden, sunnder uns bei altem herkommen beleiben lassen, und bemeltem Süessel, juden, bei seinen jüdischen rechten in euer fürstlich gnaden gassen hantzühaben.* Nur teilweise wiedergegeben in STRAUS, UuA, Nr. 723, S. 253.

⁴⁷⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 724, S. 254.

⁴⁷⁵ Zu den Wachten, also den Bezirken, in die die Stadt aufgeteilt war, einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsstruktur; vgl. SCHMID, Regensburg, S. 144–147.

⁴⁷⁶ Vgl. die Abbildung in SCHMID, Regensburg, S. 146.

⁴⁷⁷ Nach Einführung der Regimentsordnung des Jahres 1514 wurden die Wachtmeister sowie weitere Mitglieder der Räte in den jeweiligen Wachten auch im Ratswahlbuch verzeichnet; vgl. StA Regensburg, I Ac 1.

Organisation der Stadtverteidigung sowie der Bekämpfung von Feuersbrünsten zuständig, zum anderen saß er als oberster Gerichtsherr dem Wachtgeding vor, in dem neben anderen Konflikten insbesondere Baustreitigkeiten verhandelt wurden.⁴⁷⁸

Eine derartige Streitigkeit ist aus dem Jahr 1462 zwischen Jössel und Abraham von Kelheim überliefert.⁴⁷⁹ Abraham hatte eine Abwasserleitung seines Hauses direkt vor die Haustür des Jössel gelegt. Dass der Fall nicht im Judengericht, sondern im Wachtgericht verhandelt wurde, interpretierte ein später angebrachter Rückvermerk auf dem Urteil als impliziten Beweis für die generelle Zuständigkeit des Wachtgerichts (in Bausachen) auch über Juden: *Hirinn wirt erfündten, daß Juden umb sachen irer gassen und heuser, gepeu, dinstperk und anders antreff fur daz wachtding gehoren*⁴⁸⁰. Ob diese Fälle jedoch tatsächlich stets vor dem Wachtgericht verhandelt wurden und insbesondere seit welchem Zeitpunkt, geht aus dieser Aussage ebenso wenig hervor wie aus dem Urteil selbst. Abraham von Kelheim vertrat im Übrigen die Ansicht, dass das Wachtgericht gar nicht verhandeln durfte – allerdings nicht aufgrund mangelnder Zuständigkeit, sondern weil einer der Miteigentümer seines Hauses auswärtig und somit nicht als Zeuge zu befragen war. Das Wachtgeding lehnte diesen Einwand mit der Begründung ab, dass der Streit kein Hauseigentum betreffe, sondern eine Vorrichtung auf öffentlichem Grund.⁴⁸¹ Abraham akzeptierte diese Entscheidung keineswegs, sondern behielt sich die Appellation an den Rat vor.

Vor das Hansgericht scheinen Juden erstmals während der Herrschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern-München als Stadtherr Regensburgs zitiert worden zu sein.⁴⁸² Auch danach standen Juden vor dem Hansgericht, wo sie entweder als

⁴⁷⁸ Bis weit in die 1370er Jahre hinein scheint (auch) der Rat Baustreitigkeiten verhandelt und entschieden zu haben; vgl. KURSCHEL, Älteste Stadtrechtsbuch, Nr. 97, S. 153–154 (1368 August 29); ebd., Nr. 210, S. 238–239 (1378 August 25). Aus einer Ratsverordnung vom Jahr 1384 ergibt sich, dass Wachtgedinge nicht nur Bausachen entscheiden konnten, sondern auch andere Streitfälle; vgl. ebd., Nr. 180, S. 220 (1384 August 13). Bereits Schmid wies darauf hin, dass die in der Literatur häufig vertretene Vermutung der Zuständigkeit allein [!] in Bausachen möglicherweise lediglich den Quellen geschuldet sei; vgl. SCHMID, Regensburg, S. 145. In den Wachten wurden beispielsweise auch Ratsbeschlüsse bekanntgegeben; vgl. ebd., S. 144.

⁴⁷⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 66, S. 16. Möglicherweise handelte es sich um die Söhne von Rabbi Jona und damit um Brüder; vgl. HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1195.

⁴⁸⁰ STRAUS, UuA, Nr. 66, S. 16.

⁴⁸¹ STRAUS, UuA, Nr. 66, S. 16: *Wan es tröff nicht an pau umb grund und poden, sunder umb ain ausguß und mißtat an ain freye gassen.*

⁴⁸² So eine Beschwerde der Juden vom Herbst 1488: *It. wir werden gedrungen von unserm Gericht an des Schultheißen gericht mit fürpoten, desgleichen an das Hansgericht*, STRAUS, UuA, Nr. 570, S. 193 (Nr. 9).

Kläger auftraten⁴⁸³ oder selbst verklagt wurden.⁴⁸⁴ Die Hanse und hierbei insbesondere der Hansgraf als Hüter des Handwerks in Regensburg hatte für die Judengemeinde, obwohl nominell nicht zuständig, da Juden nicht Mitglieder der Regensburger Zünfte waren, erhebliche Bedeutung. Zusammen mit mehreren Beisitzern kontrollierte der Hansgraf das Gewerbe und setzte Handwerksordnungen.⁴⁸⁵ Ende des 15. Jahrhunderts sind erste Fälle belegt, dass er im Judenviertel Waren beschlagnahmen ließ.⁴⁸⁶ Der im Jahr 1508 zum Hansgraf gewählte Hans Hirsdorfer⁴⁸⁷, der dieses Amt in der Folge rund 25 Jahre lang ausübte⁴⁸⁸, zeigte sich besonders engagiert, die Rechte der Judengemeinde so weit wie möglich zu beschneiden: Er war nicht nur maßgeblich an der geplanten Judenordnung von 1514 beteiligt, welche den Regensburger Juden bei maximaler Ausweitung an Pflichten kaum noch Rechte zugestehen wollte⁴⁸⁹, sondern er agierte auch im Innsbrucker Prozess als einer der städtischen Anwälte.⁴⁹⁰ Nicht zuletzt war er maßgeblich an der Kompilation von Beschwerden zahlreicher Händler und Handwerker beteiligt, die im Jahr 1518 in der Hanse gesammelt und als Argument für eine Vertreibung der Juden verwendet wurde.⁴⁹¹

⁴⁸³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 878, S. 315 (Dezember 1516): Klage des Regensburger Juden Ysaac gegen die Witwe von Hans Wolf auf Zahlung der Bürgschaft, die ihr verstorbener Mann geleistet hatte.

⁴⁸⁴ So etwa die Verurteilung eines Juden am Hansgericht, der den (christlichen) Friedhofswärter zum Einkauf auf den (zu dieser Uhrzeit für Juden verbotenen) Markt geschickt hatte; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 730, S. 257 (datiert auf „um 1502“). Oder aber die Verurteilung des Regensburger Juden Mosse zur Zahlung des Unterkaufs; vgl. ebd., Nr. 819, S. 287 (1515 April 27). Sodann die Klage Andre Steinbrechers gegen Mosse auf Zahlung einer Bürgschaft; vgl. ebd., Nr. 915, S. 324 (1517 Juni 5). Die Klage wurde abgewiesen. Schließlich noch das Verfahren gegen Seligmann wegen verbotenen Feilhaltens; vgl. ebd., Nr. 938, S. 332–333 (1517 Oktober 16).

⁴⁸⁵ Vgl. SCHMID, Regensburg, S. 137–139; ERLER/FALKSON, Hansgraf. Der Hansgraf ist seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar und war „neben dem Bürgermeister [...] der wichtigste Mann in der Stadt“; SCHMID, Regensburg, S. 138. Das Recht, Handwerksordnungen zu erlassen, lag eigentlich beim Rat. Im Laufe des 15. Jahrhunderts delegierte dieser die Aufgabe mehr und mehr an die Hanse, behielt sich aber vor, im Zweifel korrigierend einzuschreiten; vgl. HEIMPEL, Gewerbe, S. 111–113.

⁴⁸⁶ Beschwerde der Juden vom Jahr 1499, dass ihnen gebrauchte Kleidung weggenommen werde, die sie zum Verkauf angeboten hätten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 684, S. 234 (Nr. 6).

⁴⁸⁷ Vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 7v.

⁴⁸⁸ Hirsdorfer war von 1508 bis 1536 durchgängig Mitglied des Inneren Rates und bekleidete parallel dazu von 1508 bis 1533 das Amt des Hansgrafen; vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 144.

⁴⁸⁹ Zur Judenordnung von 1514 vgl. Kapitel C 3.

⁴⁹⁰ Vgl. Kapitel D 1.3.2.1.

⁴⁹¹ Vgl. Kapitel D 2.1.9. und Kapitel D 3.2.1.

Gegen Entscheidungen der Stadt- und Sondergerichte konnte – vom Judengericht abgesehen⁴⁹² – bis in die 1470er Jahre an den Rat appelliert werden.⁴⁹³ Erst in den Jahren des Verfalls des Judengerichts setzte auch von dort aus die Appellation an den Rat ein. Insgesamt betrachtet befanden sich die Regensburger Juden ab den 1470er Jahren in einem sich ständig verändernden Geflecht von unterschiedlichen Gerichtszuständigkeiten. Vom Verlust des Judengerichts abgesehen, war dabei weniger die Tatsache problematisch, dass sie zunehmend den gleichen Gerichten unterworfen waren wie Regensburger Christen. Das Hauptproblem bestand vielmehr in einer permanenten Rechtsunsicherheit. Anders als Christen waren Juden mit ständig wechselnden Zuständigkeiten, darunter willkürlich festgelegten Gerichtskompetenzen, etwa von Seiten des Kammerers, konfrontiert.

4 Beschränkungen des Wirtschaftslebens der Regensburger Juden

Auch wenn, nicht zuletzt quellenbedingt, Darlehensgeschäfte scheinbar einen Großteil jüdischer Erwerbstätigkeit darstellten⁴⁹⁴, so waren Regensburger Juden doch ebenso Handwerker⁴⁹⁵, boten bzw. nahmen Dienstleistungen an oder betrieben Handel.⁴⁹⁶ Letzterer beschränkte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts vermehrt auf den Handel mit Pfändern, die als Sicherung für Darlehen gegeben und nicht mehr ausgelöst worden waren. Da die zugrundeliegenden Darlehensgeschäfte meist aus

⁴⁹² Etwas anderes galt offenbar für Urteile von jüdischen Schiedsgerichten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 29, S. 8 (14. Juli 1457).

⁴⁹³ Vgl. HASSLINGER, Schultheissengericht, S. 28.

⁴⁹⁴ Vgl. MAIER, Regensburg, S. 177 und S. 225–233. Einführend zur Geldleihe durch Juden vgl. TOCH, Economic History, S. 204–230; DERS., Die wirtschaftliche Tätigkeit, S. 2147–2164.

⁴⁹⁵ Zur Ausübung von Handwerk durch Juden im Mittelalter; vgl. MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 53–58; KLUGE, Zünfte, S. 119–122. Das Aufkommen der Zünfte bzw. in Regensburg der Hanse beschränkte die Möglichkeiten aller dort nicht organisierten Bürger; vgl. die Liste der im 14. Jahrhundert erlassenen Ratsordnungen bei KURSCHHEL, Älteste Stadtrechtsbuch, S. 306–308. Dennoch gab es auch noch im Spätmittelalter jüdische Handwerker, deren Existenzberechtigung sich nicht allein auf religiöse Gründe gründete (wie etwa Schlachter). Für das Jahr 1443 ist ein jüdischer Uhrmacher nachweisbar; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 131.

⁴⁹⁶ Viele dieser Geschäftsbeziehungen sind über Verbote oder Bestrafungen bekundet: Im Jahr 1393 untersagte Regensburg Christinnen, die jünger als 40 Jahre alt waren, bei Juden zu arbeiten; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 303. Im Jahr 1452 wurde christlichen Hebammen verboten, Jüdinnen Geburtshilfe zu leisten; vgl. ebd., Bd. 3, S. 207. Im Jahr 1472 wurde eine christliche Dienstmagd bestraft, die während der Ostertage im Judenviertel gearbeitet hatte; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 126, S. 34 (1472 April 2). Im Jahr 1476 schließlich wurde einem Bäcker verboten, seine Kühe von einem Juden melken zu lassen; vgl. ebd., Nr. 349, S. 118 (1476 Oktober 15).

Kleinkrediten bestanden, fiel der Wert der Sicherheiten entsprechend gering aus. Bisweilen wurden zerschlossene oder beschädigte Kleidungsstücke angeboten und als Pfand akzeptiert, was die Not auf beiden Seiten verdeutlicht. Dennoch barg gerade der Pfandhandel erhebliches Konfliktpotential. Zum einen besserten Juden schadhafte Pfänder aus Kostengründen oftmals eigenhändig aus, ehe sie diese zum Verkauf anboten, was unter Umständen einer verbotenen handwerklichen Tätigkeit gleichkam. Zum anderen waren sie aufgrund ihrer rechtlichen Sonderstellung beim Verkauf von Pfändern nicht dem strengen Reglement des Hansgrafen unterworfen.

4.1 Handelsgeschäfte

Das älteste uns überlieferte Privileg für die Regensburger Judengemeinde ist ein im September 1182 von Kaiser Friedrich I. Barbarossa gewährtes Handelsprivileg, das offenbar auf einem Vorläuferdiplom fußte.⁴⁹⁷ Es erlaubte Regensburger Juden nicht nur, Gold, Silber, Metallwaren und weitere Handelsgüter zu verkaufen und nach ihrem alten Brauch zu erwerben, sondern auch Dinge und Waren zum Tausch feilzubieten und nach der von ihnen erworbenen Gewohnheit Nutzen daraus zu ziehen: *Ut eis liceat aurum et argentum et quaelibet genera metallorum et res cuiuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare, res et merces suas commutationi rerum exhibere et utilitatibus suis modis quibus consueverunt providere*⁴⁹⁸. Noch im 13. Jahrhundert war dieses Handelsprivileg unbestritten anerkannt. Dafür spricht nicht zuletzt, dass sowohl König Friedrich II. im Jahr 1216 als auch König Rudolf von Habsburg im Jahr 1274 das Privileg Friedrichs I. bestätigten.⁴⁹⁹ Ein zeitlich dazwischen liegendes Privileg König Heinrichs (VII.) aus dem Jahr 1230 enthielt

⁴⁹⁷ Dafür spricht die Formulierung, dass den Regensburger Juden ihre Gewohnheiten bestätigt würden, die sie von ihren Vorfahren durch königliche Gnade erworben und bewahrt hätten: *Consuetudines suas a predecessoris suis per gratiam et favorem predecessorum nostrorum ad tempora nostra derivatas concedimus eis et imperiali auctoritate confirmamus*, DD F I., Nr. 833, S. 44.

⁴⁹⁸ DD F I., Nr. 833, S. 44.

⁴⁹⁹ Das Privileg Friedrichs II. vom 3. Januar 1216 gab das Privileg Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1182 im Wortlaut wieder; vgl. DD F II., Nr. 342, S. 340–341. Im Privileg Rudolfs von Habsburg vom 16. Oktober 1274 hieß es: *Liceat eis argentum et aurum et quaelibet metallorum genera ac res cuiuscunque mercationis venalitati exponere, suo more antiquo emere, res et merces commutationi rerum exponere et ipsorum utilitatibus modis quibus convenit et etiam consueverunt hactenus, providere*, RUB I, Nr. 109, S. 56–57. Von syntaktischen Veränderungen und synonymen Formulierungen abgesehen, ist auf den Zusatz *hactenus* hinzuweisen. Zum Diplom König Rudolfs von Habsburg vgl. GÜNTZEL, Iudei, S. 33–38.

neben anderen Freiheiten eine allgemeine Bestätigung der bisherigen Rechte bei besonderer Betonung des Gold- und Silberhandels in Regensburg.⁵⁰⁰

Ab dem 14. Jahrhundert wurden diese Handelsfreiheiten der Regensburger Judengemeinde nicht mehr eigens bestätigt. Eine Bestätigung scheiterte nicht etwa daran, dass die Diplome verloren gegangen waren. Zumindest die mit den Originalsiegeln versehenen Urkunden Friedrichs II. und Rudolfs von Habsburg existierten nachweislich noch im Jahr 1467.⁵⁰¹ Die den Regensburger Juden fortan gewährten königlichen bzw. kaiserlichen Privilegien bedeuteten in jedem Fall keinen gleichwertigen Ersatz, im Gegenteil: Laut Privileg Karls IV. vom Jahr 1376, das als Art Standardprivileg in der Folgezeit wieder und wieder bestätigt werden sollte⁵⁰², hatte die Reichsstadt die Juden nach *yrer stat rechten und alter gewonheit*⁵⁰³ zu schützen. Der Schutz der Judengemeinde (inklusive ihrer Rechte) war somit sowohl davon abhängig, welche Rechte die Reichsstadt besaß oder setzte, als auch davon, was von dieser als Gewohnheitsrecht der Juden akzeptiert wurde.

Spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts erließ die Reichsstadt Verordnungen, welche den einst privilegierten Handelsfreiheiten der Regensburger Juden offenkundig zuwider liefen. Die ersten städtischen Restriktionen betrafen den Kauf von Waren. In einem Ratsbeschluss aus dem Jahr 1320 wurde Juden untersagt, am Freitag auf den Fischmarkt zu gehen und Fisch zu kaufen.⁵⁰⁴ Im Fall des verbotenen Kaufes betrug die Strafe für beide, Käufer wie Verkäufer, ein halbes lb. Diese Bestimmung, 1393 nochmals bestätigt⁵⁰⁵, wurde im Jahr 1459 dahingehend abgeändert, dass Juden zwar nunmehr freitags Fisch erwerben durften, jedoch erst einige Stunden nach Sonnenaufgang.⁵⁰⁶ Die Strafe bei Zuwiderhandlung lag bei 60 Pfennigen.⁵⁰⁷

⁵⁰⁰ RUB I, Nr. 56, S. 24 (1230 Juni 30): *Confirmamus, dantes eis hanc libertatem et ius, ut aurum et argentum emere debeant et vendere in civitate Ratisponensi*. Maier interpretiert dies nicht als Betonung des Gold- und Silberhandels, sondern als Handelsbeschränkung; vgl. MAIER, Regensburg, S. 227–228.

⁵⁰¹ Dass diese Originale in diesem Jahr noch vorhanden waren, ergibt sich aus einer bereits in Kapitel B 1.2.2. erwähnten Vidimusurkunde, in der beide Handelsprivilegien beglaubigt worden waren.

⁵⁰² Vgl. Kapitel B 1.2.1.

⁵⁰³ RUB II, Nr. 1135, S. 443 (1376 September 20).

⁵⁰⁴ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 1, S. 511. Maier datiert auf das Jahr 1306; vgl. MAIER, Regensburg, S. 121.

⁵⁰⁵ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 2, S. 303.

⁵⁰⁶ STRAUS, UuA, Nr. 38, S. 10 (1459 Mai 25): *Item von vasnacht untz auf Michaelis sullen die J. vor dreyen oren in den tag am vischmarckt nichtz käufen, und von Michaelis untz auf vasnacht vor zwayen oren auch nichtz kaufen*. Andernorts, wie in Nürnberg oder Straßburg, war Juden der Fischkauf am Freitagvormittag ebenfalls verboten – nicht zuletzt, um Christen, die aus religiösen

Auch andere Handelstätigkeiten wurden in zunehmendem Maß eingeschränkt oder verboten.⁵⁰⁸ Am 17. Juli 1393 wurde Juden der Fürkauf untersagt, also der Erwerb von Waren mit dem Ziel, diese später weiter zu veräußern.⁵⁰⁹ Nur ein Jahr später wurde für alle Bürger, Juden und Christen gleichermaßen, der Schadkauf begrenzt sowie der Schadwechsel, ein spekulatives Termingeschäft, verboten.⁵¹⁰ Im Jahr 1402 erließ die Reichsstadt eine umfangreiche Verordnung, die wiederum allein für Juden galt.⁵¹¹ Demnach war Juden nicht mehr gestattet, Wechselgeschäfte zu tätigen und Gold- und Silberwaren – abgesehen von Pfändern – zu verkaufen. Des Weiteren wurde das Verbot des Fürkaufs erneuert. Darüber hinaus wurde die Judengemeinde verpflichtet, jährlich einen Juden und eine Jüdin als Unterkäufel⁵¹² zu wählen, die, wie die christlichen Unterkäufel, in der Hanse eine Verpflichtung zum rechtmäßigen Verkauf, sprich den Verkauf nach den Stadtgesetzen, beenden sollten. Und schließlich durften Juden an christlichen Feiertagen nur noch nachmittags sowie in der Woche von Weihnachten, Ostern und Pfingsten erst zu bestimmten Tagen und an diesen erst ab dem Nachmittag Handel treiben. Die Wahl von jüdischen Unterkäufeln fand in der Folge nicht oder nur eine gewisse Zeit lang statt, weswegen im Jahr 1442 der jüdische Handel an christlichen Feiertagen voll-

Gründen Fisch erwerben, vor jüdischer Konkurrenz zu schützen; vgl. EIDELBERG, *Jewish Life*, S. 119.

⁵⁰⁷ Bei einer Umrechnung von einem Zählpfund gleich 240 Pfennigen war die ursprüngliche Strafe von 120 Pfennigen im Jahr 1393 somit auf die Hälfte reduziert worden. Zum Zählpfund vgl. BALTZAREK, *Pfund*.

⁵⁰⁸ Dabei spielten auch kirchliche Verbote eine Rolle. So wurde beispielsweise am 12. Mai 1267 bei einer Bischofssynode in Wien beschlossen und später vom Regensburger Bischof Leo Tundorfer wohl auch (wenigstens zeitweilig) durchgesetzt, dass Juden an Christen kein Fleisch mehr verkaufen durften; vgl. GEMEINER, *Chronik*, Bd. 1, S. 395. Zur Synode vgl. BRUGGER/WIEDL, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 45, S. 59–61 (mit weiteren Literaturangaben).

⁵⁰⁹ Vgl. ENGELKE, *statpuech*, Nr. 839, S. 451.

⁵¹⁰ ENGELKE, *statpuech*, Nr. 666, S. 358 (1394 November 11): *Das chain ir[er] burger noch bürgerinn andern burgern noch auslewten, christen noch juden, chainen schadchauf nicht geben sullen von dhainerlay chaufmanschaft, daz uber V lb. rat. sey, weder wein, ros, gwant noch dhainerlay chaufmanschaft nicht satteln. [...] Jtem dann vmb die schadwechsel, di man auf zeit machet, nür durch gewynns und poser auf sätz willen vnd nicht durch rechter chaufmanschaft vnd notdurfft willen [...]. Ez ist auch allen schreibern, vnderchauffeln, vnd underchaufflynn verpoten bey leib und bey güt, das sy solher chauff noch wechsel nicht sullen schreiben noch an tragen, weder haimleich noch offenleich.*

⁵¹¹ Vgl. BayHStA München, GN 32.

⁵¹² ‚Unterkäufel‘ bzw. ‚Unterkäufer‘ existierten für jede Warengattung und waren dazu bestellt, für auswärtige Kaufleute Waren zu vertreiben. Die ältesten Unterkäufelordnungen stammen vom Beginn des 14. Jahrhunderts; vgl. GEMEINER, *Chronik*, Bd. 2, S. 357.

ständig verboten wurde.⁵¹³ Gleichzeitig erhielt der Hansgraf das Recht, sämtliche dennoch gehandelten Waren zu beschlagnahmen. Die Regelung sollte so lange gelten, bis zwei jüdische Unterkäufel bestimmt und in der Hanse vereidigt worden waren. Ebenfalls 1442 untersagte der Rat zwar nicht allein Juden, sondern allen Bürgern, neues Kürschnerwerk feilzubieten⁵¹⁴ – die Androhung, dass dieses beschlagnahmt und dem Hansgrafen übergeben werden würde, war jedoch allein an Juden gerichtet.⁵¹⁵ Im Jahr 1462 wurde Juden verboten, Christen als Bürgen zu nehmen.⁵¹⁶ Nach dem Ende des Ritualmordprozesses nahmen die Restriktionen beim Verkauf von Waren weiter zu. Unterstützung bekam die Reichsstadt hierbei vom Klerus, dessen Predigten dazu beitrugen, dass kaum noch ein Christ bereit war, mit Juden Handel zu treiben.⁵¹⁷

Mit der Herrschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern-München in Regensburg, Ende der 1480er Jahre, mussten Pfänder, die Juden (zur Darlehenssicherung) überlassen und nicht mehr ausgelöst worden waren, gebührenpflichtig durch den Schultheißen aufgeboten werden, ehe sie verkauft werden durften.⁵¹⁸ Die Zahl der Pfandverwertungen war wohl insgesamt eher gering. In einem Bericht an Herzog Albrecht IV. zeigte sich der Schultheiß, Hans von Fuchsstein, enttäuscht, dass so wenige Gebühren eingenommen wurden und Juden meist nur geringwertige Pfänder vorlegten.⁵¹⁹ Zudem hatte der Rat Herzog Albrecht explizit um eine Verordnung gebeten, welche Juden unter anderem verpflichtete, sämtliche Waren erst einige Stunden nach Sonnenaufgang einzukaufen.⁵²⁰ Ob der Herzog dieser Bitte nach-

⁵¹³ Vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 556.

⁵¹⁴ Vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 556. Das Verbot galt gleichermaßen auch für Leihgeschäfte; vgl. Kapitel B 4.2.

⁵¹⁵ Die Übergabe von neuem Kürschnerwerk an die Käufel wurde mit einem lb und im Fall eines Kürschners mit der doppelten Summe bestraft; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 556. Zum Gewerbe der Kürschner in Regensburg vgl. HEIMPEL, Gewerbe, S. 273–287.

⁵¹⁶ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 363–364.

⁵¹⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 531, S. 179 (datiert auf ‚nach 1484 Dezember 10‘).

⁵¹⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 543, S. 183 (datiert auf ‚1486 März 15 bis 17‘). Bei dieser Regelung blieb es offenbar; vgl. ebd., Nr. 679, S. 231 (1498 Juni 18).

⁵¹⁹ Konkret beklagte der Schultheiß, dass ihm noch nie ein großes Pfand vorgelegt worden sei; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 577, S. 197 (1489 Januar 14).

⁵²⁰ STRAUS, UuA, Nr. 557, S. 187 (1487): *Der J. halben welle verordnen, das sy dy wochenmarkbt des abents, auch des markbttags des morgens vor der dritten stund auf den nichts sollen kaufen, desgleichen an den vasttagen mit dem vischkauf auch also gehalten werde, damit ein arme gemain vor in zu kaufung komen [möge].*

kam, ist unklar.⁵²¹ Offenbar durften Juden nur noch am Mittwoch Waren verkaufen. Ein Feilbieten außerhalb des Judenviertels war vollständig untersagt.⁵²²

Als Regensburg im Jahr 1492 den Status als Reichsstadt und damit die Möglichkeit wiedererlangt hatte, ordnungspolitische Maßnahmen eigenständig umzusetzen⁵²³, erließ die Hanse die bereits vom Herzog erbetene Regelung hinsichtlich der späten Einkaufszeiten.⁵²⁴ Die Folge war nicht nur, dass Juden zu den erlaubten Zeiten kaum noch etwas zum Kaufen vorfanden und für das Wenige häufig einen höheren Preis zahlen mussten.⁵²⁵ Es kam wegen dieser Beschränkungen auch zu erheblichen sozialen Spannungen.⁵²⁶ Stellvertretend Christen zum Markt zu schicken, war verboten⁵²⁷ und wurde mit drakonischen Strafen geahndet. Als der von der Judengemeinde bezahlte (christliche) Wärter des jüdischen Friedhofs von einem Juden auf den Abendmarkt geschickt worden war, um Eier und Hühner zu kaufen, kam er umgehend ins Gefängnis und musste für 60 Pfennige ausgelöst werden, während der jüdische Auftraggeber nicht nur die gekaufte Ware verlor, sondern vor dem Hansgericht mit einer Geldbuße von zwei lb bestraft wurde.⁵²⁸ Nicht viel bes-

⁵²¹ Möglicherweise blieb die Umsetzung aus. Zumindest sind keine diesbezüglichen Beschwerden oder Eingaben seitens des Pfandinhabers der Juden, Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut überliefert.

⁵²² Dies geht aus einer Beschwerde der Juden an die Reichsstadt hervor; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 570, S. 192–193 (datiert auf ‚vor 1488 November 15‘).

⁵²³ Vgl. FUCHS, Kampf, S. 27

⁵²⁴ Vgl. die Angabe bei GEMEINER zum Jahr 1499: „In der Hanse ist der Juden wegen vorgekommen, daß sie im Sommer vor 4 Uhr und im Winter um 3 Uhr (das ist vor 11 Uhr) auf dem Markt nichts kaufen, und an dem Ertag [= Dienstag] und Freitag Nachts (auf dem sogenannten Abendmarkt) gar nicht gen Markt an der Haide gehen sollen“, GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 35 (Fn 36) [Klammersetzung im Original].

⁵²⁵ STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 237–238 (datiert auf ‚vor 1499 Oktober 2‘): *Auch so es, als vorstet, dreu schlecht, so ist der markht vergangen, und alsdann müssen wir unser notdürft káufen umb zway gelt*, ebd., Nr. 693, S. 237–238.

⁵²⁶ STRAUS, UuA, Nr. 684, S. 233 (datiert auf ‚vor 1499 Februar 6‘): *It. wir torn an keinem margtag vor dreien niks kaufen, so find man dan schir nix mer veil, so müssen wir dan auf einmol auf den mark gen, und gros red und unwillen daráus uns anstet*.

⁵²⁷ STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 237 (datiert auf ‚vor 1499 Oktober 2‘): *It. hat auch [der Kammerer] in allen wachten berúfen und bey ainer peen verboten, das úber jar kain Crist uns gethar unser leibnarung einkaufen*. Das Verbot war religiös aufgeladen und appellierte an das Interesse der Christen an ihrem eigenen Seelenheil: *In einer ordnung eines erbarn Rhats der Statt R. wird bestimmt: Es sol auch nyemant weder man noch frauen den J. bey ains Rats ernstlich straf nichtz einkaufen noch durch ander kaufen lassen, sonder ein yeder dy ere Gottes und seiner selv saligkait ansehen und zu herzen nemen wollen*, ebd., S. 239 (datiert auf ‚1499‘).

⁵²⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 730, S. 257 (datiert auf ‚um 1502‘). Aus der Quelle geht nicht hervor, wer der Friedhofswärter war. Dass Christen mit dieser Aufgabe betraut wurden, war

ser erging es einem zehnjährigen jüdischen Mädchen, das vor der erlaubten Einkaufszeit Hirse gekauft hatte.⁵²⁹ An diesen restriktiven Regelungen hielt die Reichsstadt bis zur Vertreibung der Juden 1519 fest.⁵³⁰

Im Jahr 1499 weigerten sich die Bäcker, Juden Brot zu verkaufen.⁵³¹ Auch wenn die Bäcker auf Intervention Herzog Georgs hin ihre Blockade aufgeben mussten⁵³², gerieten Juden immer weiter unter Druck. Zunächst vereinzelt, dann auf breiter Front forderten mehr und mehr Berufssparten speziell Juden betreffende Handelsverbote. Dies zeigt sich insbesondere an den Bestimmungen der geplanten Judenordnung von 1514.⁵³³

4.2 Darlehensgeschäfte

Bei den Darlehensgeschäften ist zunächst zwischen zwei Darlehensformen zu unterscheiden, die das Gros der Kreditgeschäfte Regensburger Juden ausmachten⁵³⁴: Entweder gab der Schuldner ein Sicherungspfand oder aber er stellte einen Schuld-

offenbar (wenigstens in diesem Zeitraum) die Regel. Im Jahr 1489 übten diese Tätigkeit Hans Weinzurl und seine Frau Ells aus; vgl. ebd., Nr. 582, S. 198. Ersterer ist möglicherweise mit Hans Weinzierl identisch, der den Beruf des Wollwirkers ausübte und in den Jahren 1520 bis 1552 dem Inneren Rat angehörte; vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 157. Um das Jahr 1499 hatte die Judengemeinde Schwierigkeiten, den Friedhofswächter zu halten, da dieser um seine Sicherheit fürchtete: *It. wir künen kein amptman auf unserm freithof gebruch halben er sich besorgt, im wer nit schutz und schirm gehalten*; STRAUS, UuA, Nr. 684, S. 234.

⁵²⁹ Das Mädchen wurde ebenfalls vor das Hansgericht zitiert und mit einer Geldbuße in Höhe von einem lb bestraft; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 730, S. 257 (datiert auf ‚um 1502‘).

⁵³⁰ Dies ergibt sich implizit aus den im Innsbrucker Prozess seitens der Judengemeinde eingereichten Schriftsätzen; vgl. etwa STRAUS, UuA, Nr. 988, S. 357.

⁵³¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 695, S. 239 (1499 Dezember 9). Möglicherweise entlud sich an der Judengemeinde auch der Zorn der Bäckerknechte auf diverse Missstände; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 566 [datiert auf 1485–1495].

⁵³² Die zufällige Anwesenheit von Räten Herzog Albrechts IV. von Bayern-München sorgte zudem dafür, dass die Regensburger Juden bei den Bäckern in Stadtamhof, das zum bayerischen Herzogtum gehörte, einkaufen konnten; vgl. ebd., Nr. 693, S. 238 (datiert auf ‚vor 1499 Oktober 2‘).

⁵³³ Vgl. Kapitel C 3.3.

⁵³⁴ Daneben gab es weitere Formen der Geld- bzw. Kreditgeschäfte. Eine Verordnung vom 17. Juli 1393 untersagte Christen beispielsweise, Geld in einer von Juden geführten Gesellschaft anzulegen: *Wer auch uber wärt würd, daz er gelt oder gut legt zu den juden in gesellschaft, der solt auch pillich sten in [...] pen und vällen*, ENGELKE, statpuech, Nr. 839, S. 451. Einführend zur Geldleihe durch Juden allgemein vgl. TOCH, Economic History, S. 204–230; DERS., Die wirtschaftliche Tätigkeit, S. 2147–2164.

schein über die geliehene Geldsumme inklusive der dafür vereinbarten Zinsen aus. Während im ersten Fall die Möglichkeit existierte, bei Nichtzahlung des Kredits das Pfand zu verwerten und damit die anfallenden Kosten zu decken, war der Geldgeber im zweiten Fall davon abhängig, dass der Kredit tatsächlich zurückgezahlt wurde bzw. erfolgreich eingeklagt werden konnte. Eine Bevorzugung des Sicherungspfandes lag auf der Hand, betraf aber keineswegs ausschließlich ärmere Schuldner.⁵³⁵

Im Laufe der Zeit wurden Beschränkungen eingeführt, welcher Gegenstand als Pfand bei Juden gesetzt werden durfte. So bestimmte die Reichsstadt im Jahr 1388, dass Handwerker ein eigenständig hergestelltes Werk nur zu dem Verkaufswert verpfänden konnten, den das Werk tatsächlich einbrachte.⁵³⁶ Im Jahr 1466 folgte das Verbot der Annahme liturgischer Gegenstände oder Gewänder⁵³⁷ und in den 1480er Jahren untersagte die Reichsstadt die Leihe auf Häuser und – unter Verweis auf eine frühere Kürschnerordnung⁵³⁸ – auf neues Kürschnerwerk.⁵³⁹

Eine maximale Höhe der Zinsen bei Darlehensgeschäften wurde nachweislich im Jahr 1392 festgesetzt⁵⁴⁰ und später in einer Stadtverordnung bestätigt.⁵⁴¹ Demnach durfte bei einem Zählpfund, also 240 Pfennigen⁵⁴², maximal zwei Pfennige Zinsen pro Woche verlangt werden, bei einer Darlehenssumme von 30 Pfennigen hingegen ein Helbling (bzw. bei 60 Pfennigen ein Pfennig).⁵⁴³ Der Zinssatz für Kleinkredite lag somit doppelt so hoch: Während für ein Darlehen von 240 Pfennigen für eine Woche Laufzeit 0,83% (bei einjähriger Laufzeit: 43,16%) Zinsen gezahlt werden mussten, waren es bei 30 bzw. 60 Pfennigen Darlehenssumme 1,66% (aufs Jahr: 86,32%). Übertretungen dieser Zinssätze zogen den unmittelbaren Verlust aller vereinbarten Zinsen nach sich. Darüber hinaus musste der Gläubiger noch ein Viertel vom Hauptgut, also der Darlehenssumme, an den Rat abführen.

⁵³⁵ Die früheste Quelle eines Kreditgeschäfts Regensburger Juden betraf ein Darlehen über 500 Mark Silber an den Prager Bischof, der fünf Pallien als Sicherungspfand gesetzt hatte; vgl. ARONIUS, Regesten, Nr. 214, S. 99 (datiert auf '1107').

⁵³⁶ Vgl. ENGELKE, *statpuech*, Nr. 373, S. 241 (datiert auf '1388'). GEMEINER datierte diese Anordnung dagegen auf das Jahr 1387; vgl. GEMEINER, *Chronik*, Bd. 2, S. 236.

⁵³⁷ Vgl. GEMEINER, *Chronik*, Bd. 3, S. 414.

⁵³⁸ Es handelt sich um die bereits in Kapitel B 4.1. erwähnte Ordnung aus dem Jahr 1442: *Wir setzn, welln und verpiten auch, das kain jud hinfur [...] kain newn kursnwerch nit vail habn noch darauf leihn sulle*, BayHStA München, RRLit, Nr. 556.

⁵³⁹ Vgl. STRAUS, *UuA*, Nr. 570, S. 193 (datiert auf 'vor 1488 November 15').

⁵⁴⁰ Vgl. GEMEINER, *Chronik*, Bd. 2, S. 289–290.

⁵⁴¹ Vgl. GEMEINER, *Chronik*, Bd. 2, S. 303.

⁵⁴² Vgl. BALTZAREK, *Pfund*.

⁵⁴³ Vgl. dazu und zu weiteren Zinssätzen auch VOLKERT, *Oberpfalz*, S. 192–195.

Der Zinssatz von zwei Pfennigen pro Pfund war offenbar mindestens bis zum Ende des 15. Jahrhunderts gültig.⁵⁴⁴

Im Jahr 1434 gewährte Kaiser Sigismund den Regensburger Juden explizit das Privileg, Zinsen zu nehmen.⁵⁴⁵ Ungeachtet dessen entband der Regensburger Bischof Heinrich IV. von Absberg im Sommer 1475 alle Christen von der Pflicht, an Juden Zinsen zu zahlen, die als Wucher galten.⁵⁴⁶ Gleichzeitig drohte er allen, die Juden auf gerichtlichem Wege bei der Einforderung dieser Zinsen behilflich waren, mit dem Kirchenbann.⁵⁴⁷ Kaiser Friedrich III. forderte die Reichsstadt daraufhin unter Strafandrohung dazu auf, die Privilegien der Juden zu achten und dafür zu sorgen, dass in den städtischen Gerichten gemäß den Schuldbriefen Recht gesprochen werde.⁵⁴⁸ Außerdem forderte der Kaiser den Regensburger Bischof auf, den Klerus anzuweisen, die mit der Rechtsprechung von jüdischen Fällen befasste Christen *nicht so hart* zu behandeln.⁵⁴⁹ Was konkret mit dieser Formulierung zum Ausdruck gebracht werden sollte, ergibt sich aus einem wenig später verfassten, städtischen Schreiben. Darin war die Bitte an den Bischof enthalten, Richtern und anderen Amtspersonen nicht die Sakramente zu versagen.⁵⁵⁰ Auch die Judengemeinde

⁵⁴⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 684, S. 233–234 (datiert auf ‚vor 1499 Februar 6‘). Der höhere Zinssatz für Kleinkredite wird dort nicht erwähnt. Eine deutliche Verringerung der Zinshöhe pro Pfund und Woche war im Übrigen im Vertrag des Jahres 1500 vorgesehen; vgl. Kapitel C 1.1.

⁵⁴⁵ TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9312 [Regesten Kaiser Sigmunds, Bd. 2, Nr. 10796, S. 42]: *Auch so thun wir den vorgemelten juden und judischeit die sunder genade und freyheit durch keiserliche macht, das sy mugen umb gesuch leichen, es sey auff pfanntt oder brieff, und sol in auch allenthalben darumb recht sprechen umb hawbtguet und gesuech nach lawt ir schuldbrieff, wie es dann von alter herchomen ist.* Das Privileg umfasste noch weitere Rechte und galt auch für die Juden im Hoheitsgebiet Herzog Ludwigs VII. von Bayern-Ingolstadt.

⁵⁴⁶ Zum Wuchervorwurf gegen Juden vgl. GILOMEN, Wucher. Zum innerjüdisch-rechtlichen Diskurs der Zinsnahme von Juden durch Juden vgl. MUTIUS, Taking Interest. Auch andernorts gab es ähnliche Verbote. Um das Jahr 1475 erließ der Bamberger Bischof Rudolf II. ein Wucherverbot, das zudem die Ausweisung der Juden beinhaltete; vgl. GELDERMANS-JÖRG, Hochstift Bamberg, S. 304.

⁵⁴⁷ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 557. Bereits Anfang der 1470er Jahre hatte der Bischof den Schöffen am Judengericht wegen dieser Tätigkeit mit dem Entzug der Sakramente gedroht; vgl. Kapitel B 3.2.

⁵⁴⁸ Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 308, S. 212–213 [STRAUS, UuA, Nr. 189, S. 54–55 (1475 August 9)].

⁵⁴⁹ Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 309, S. 213 [STRAUS, UuA, Nr. 190, S. 55 (1475 August 12)].

⁵⁵⁰ STRAUS, UuA, Nr. 206, S. 62–63 (1475 November 8): *Nun ist e. g. wol wissen, das an uns noch den rechtsprechern der pruch nit, sunder an der gaistlichait, e. g. undertan, bei uns ist, die dann die unsern deshalben nit absolvieren noch die sacrament raichen wollen, sollten wir ... dardurch in peenfelle und ungnaden der k. M. kamen, wer uns schwere.* In ihrem Schreiben wurde der Bischof

hatte sich unterdessen an den Bischof gewandt und auf ein päpstliches Privileg verwiesen, das Juden den Wucher, also das Zinsnehmen, ausdrücklich gestatte⁵⁵¹, was der Bischof lapidar mit dem Hinweis beantwortete, dass er keine derartige päpstliche Bulle kenne.⁵⁵²

Nach dem Ritualmordprozess (1476–1480) verschlechterte sich die Situation für die Regensburger Juden immer weiter. Vor Gericht wurden ihnen weder Zinsen zuerkannt noch Schuldbriefe besiegelt, die Zinsen gesondert auswiesen.⁵⁵³ Daran änderte auch ein Mandat Kaiser Friedrichs III. nichts, der im Rahmen seiner Versuche, der mit hohen Schulden belasteten Regensburger Judengemeinde wirtschaftlich aufzuhelfen, eine Zinsnahme unter Verweis auf päpstliche Privilegien ausdrücklich gestatte.⁵⁵⁴ Die Tatsache, dass das Judengericht nicht mehr existierte, spielte – wie auch ein Gesandter Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut, Pfandinhaber der Regensburger Juden, anmerkte – eine wesentliche Rolle.⁵⁵⁵ Im frühen 16. Jahrhundert stand die Frage der Einklagbarkeit von Schuldbriefen durch Juden regelmäßig im Fokus von Auseinandersetzungen zwischen Stadt- und Judenge-

auch gebeten, die strengen Fastenregeln zu lockern: *So haben wir vor etlich Zeit durch unsern Rathsfreund Erasm Trainer der Fastenspeis halben ein Bullen auszubringen mit E. Gnaden reden lassen, daß man hinfür in der Fasten Schmalz, Milch und Eier in unserer Stadt und Gebiet on Sünde essen möchte, nachdem es in viel Städten vergönnt und geben ist*; GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 559 (Fn 1112).

⁵⁵¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 207, S. 63 (1475 November 8). Welches päpstliche Privileg gemeint war, ist hier nicht ersichtlich.

⁵⁵² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 209, S. 64 (1475 November 20). Gemeiner geht davon aus, dass die Regensburger Juden irrtümlicherweise annahmen, der Kaiser habe eine päpstliche Bulle speziell für sie erwirkt; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 3, S. 557 (Fn 1110).

⁵⁵³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 523, S. 177 (datiert auf ‚vor 1481 Juli 15‘); sowie insb. eine Beschwerde der Regensburger Juden: (5) *It. daz man uns an dem Statgericht laut und inhalt unserer brief und sigel, als von alter herkomen ist, umb haubtgut [= Darlehenssumme] und schaden [= Zinsen] nit recht sprechen wil, das wider unsere k. freihait ist.* (6) *It. daz die Richter uns kain schuldbrief sigelen haben wellen, darin J’schaden gestanden ist*, ebd., Nr. 570, S. 193 (datiert auf ‚vor 1488 November 15‘).

⁵⁵⁴ Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 372, S. 250 [STRAUS, UuA, Nr. 524, S. 177 (1481 Juli 15)]. Am gleichen Tag hatte der Kaiser der Judengemeinde ein Zahlungsmoratorium gewährt; vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 371, S. 249, sowie alle Regensburger Jüdinnen und Juden in seinen Schutz genommen; vgl. ebd., Nr. 370, S. 249. Vgl. hierzu auch Kapitel B 2.2.

⁵⁵⁵ Die Schuld hierfür sah der Gesandte beim Rat: *Das ein Rat der Judischeit rechten nit verhelfen und bey in am rechten wie von alter herkomen, des sie doch gefreyt sind, sitzen wellen, dardurch sie ir haubtgut und gesuech von iren glaubwürdigen nit bringen haben mugen, darmit sie in ganzs verarmbts wesen komen*, STRAUS, UuA, Nr. 531, S. 179 (datiert auf ‚nach 1484 Dezember 10‘).

meinde. Dies zeigt sich nicht zuletzt in den Vereinbarungen des Vertrags aus dem Jahr 1500⁵⁵⁶, in den Bestimmungen der Judenordnung von 1514⁵⁵⁷ sowie in den Schriftsätzen des Innsbrucker Prozesses.⁵⁵⁸

4.3 Exkurs: Diebesgut und das sogenannte Marktschutzrecht („Hehlerprivileg“)

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts geriet ein jüdisches Sonderrecht in den Fokus zunehmender Gegenwehr von Rat und Klerus, das nicht nur in Regensburg, sondern reichsweit für alle Juden galt.⁵⁵⁹ Dabei handelte es sich um das sogenannte Marktschutzrecht, in der älteren Forschungsliteratur als Hehlerprivileg bezeichnet. Es beruhte auf jüdisch-talmudischem Recht und war bereits im Frühmittelalter als Vorrecht der Juden anerkannt worden.⁵⁶⁰ Es galt für den Fall, dass ein Jude eine gestohlene Sache gutgläubig erworben bzw. als Pfand angenommen hatte. Das Marktschutzrecht verpflichtete den Juden zwar, die gestohlene Sache an den Eigentümer herauszugeben. Anders als ein Christ konnte der Jude aber von dem Eigentümer die volle Erstattung des Betrages verlangen, den er für den Erwerb oder die Verpfändung der Sache aufgewendet hatte.

Im Jahr 1434 hatte Kaiser Sigismund allen Juden im Hoheitsgebiet Herzog Ludwigs VII. von Bayern-Ingolstadt sowie der Regensburger Judengemeinde das Recht gewährt, Pfänder, die sich als Diebesgut herausstellen sollten, nur nach den Regeln des Marktschutzrechts herausgeben zu müssen und darüber hinaus davon befreit zu sein, den Veräußerer bzw. mutmaßlichen Dieb zu nennen.⁵⁶¹ Ob dieses Recht in Regensburg tatsächlich, wie von Stadtrat und Klerus behauptet und von Straus in seiner Monographie zur spätmittelalterlichen Regensburger Judengemeinde adap-

⁵⁵⁶ Vgl. Kapitel C 1.1.

⁵⁵⁷ Vgl. Kapitel C 3.3.

⁵⁵⁸ Vgl. Kapitel D 3.

⁵⁵⁹ Zum Marktschutzrecht allgemein mit zahlreichen Literaturverweisen vgl. MÜLLER, Jüdische Pfandleiher, zu den normativen Regelungen vgl. MAGIN, Wie es umb der juden recht stet, S. 352–399.

⁵⁶⁰ Über die Ansicht, das Marktschutzrecht beruhe auf jüdisch-talmudischem Recht gab es in der Literatur eine kontroverse Auseinandersetzung; vgl. etwa – ablehnend – KISCH, Schriften, Bd. I, S. 113–120. Anhand der Quellen jedoch überzeugend dargelegt durch LOTTER, Recht, S. 23–61.

⁵⁶¹ TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9312 [Regesten Kaiser Sigmunds, Bd. 2, Nr. 10796, S. 42]: *Auch so thun wir in mer die genade, ob von den vorgeschriben juden und judischeit auff verstollens guet gelichen wurde, das man das dann von in losen sol als andere ire pfanntschafft an weytter getzannng, den dyeb zu vermelden.*

tiert⁵⁶², dazu führte, dass sich die Zahl der Diebstähle in den Jahren vor der Vertreibung dramatisch erhöhte und mithin das Wirtschaftsleben in größerem Umfang gefährdete, ist mangels Quellen fraglich. Straus diagnostizierte eine regelrechte „Diebstahlsepidemie“⁵⁶³ und postulierte zugleich, die Diebesgüter hätten bei Juden einen großen Teil ihres Warenhandels ausgemacht. Abgesehen davon, dass dies mit Quellen nicht zu belegen ist, stellt sich die Frage, warum diese vorgebliche „Epidemie“ nicht weit früher aufgetreten war.

Die Jahre der Herrschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern-München in Regensburg (1486–1492) bedeuteten in jedem Fall nicht nur eine Zementierung⁵⁶⁴, sondern eine drastische Verschlechterung der prekären jüdischen Lebenssituation. Der Regensburger Schultheiß Hans von Fuchsstein ließ eine Jüdin, bei der Diebesgut gefunden worden war, sogar foltern, damit sie den Namen des Pfandsetzers preisgab.⁵⁶⁵ Nach der Zeit der bayerischen Herrschaft blieb es zunächst dabei, dass Pfänder, die sich als Diebesgut herausstellten, von Juden an den Eigentümer *umsonst*, also ohne vorherige Erfüllung der Darlehensvereinbarungen seitens des Eigentümers, herauszugeben waren.⁵⁶⁶ Im Jahr 1497 wurde jedoch eine Klage zugunsten eines Juden und im Sinne der althergebrachten Marktschutzrechts entschieden.⁵⁶⁷

5 Gewalt gegen Juden

Im Gegensatz zu nahezu allen anderen Judengemeinden im Heiligen Römischen Reich war die Regensburger Judengemeinde über das gesamte Mittelalter hinweg keinen Pogromen oder einer kollektiven Vertreibung ausgesetzt. Während der Zeit

⁵⁶² Vgl. STRAUS, Judengemeinde, S. 84–85.

⁵⁶³ STRAUS, Judengemeinde, S. 132.

⁵⁶⁴ In einer Beschwerde der Regensburger Juden an die Reichsstadt hieß es: *It. wo von unser ainem auf entragens [= gestohlenen] guet gelihen wirdet, mit dem jüdischen pan gefunden wirdet, sol man umsunst widergeben, das wider unser freihait und altes herkomen ist*; STRAUS, UuA, Nr. 570, S. 193 (datiert auf ‚vor 1488 November 15‘). Die Antwort lautete lapidar, dass Juden sich an die Stadtrechte halten sollten, was ganz offenkundig eine Anspielung auf eine Formulierung im später mehrfach bestätigten Privileg Karls IV. war; vgl. RUB II, Nr. 1135, S. 443 (1376 September 20).

⁵⁶⁵ Bericht des Schultheißen an Herzog Albrecht vom 22. Mai 1488, in der er die Folter herunterspielt: „Die Jüdin habe den Pfandsetzer der gestohlenen Ware (Leinwand und Unzgold) nicht genannt, auch nicht, nachdem sie *in ainem alten daumstöckhlein ein wenig geklembt, doch on alle verserung* war“, STRAUS, UuA, Nr. 565, S. 190 (Klammersetzung und Kursivschreibung im Original).

⁵⁶⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 610, S. 208 (1492 August 16).

⁵⁶⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 663, S. 223 (1497 April 20).

des Ritualmordprozesses (1476–1480) litten erstmals nicht nur mehrere Juden unter Folter und jahrelanger Inhaftierung, sondern war die Judengemeinde insgesamt auch von Vertreibung bedroht.⁵⁶⁸ Nachdem diese Gefahr durch das Eingreifen Kaiser Friedrichs III. abgewendet worden war⁵⁶⁹, erlebten Regensburger Juden Gewalt auf zwei Ebenen: Durch Repressionen seitens der Stadtführung⁵⁷⁰ und durch Übergriffe einzelner Christen.

Vom Frühjahr 1494 stammen erste Beschwerden der Judengemeinde darüber, dass Juden bei ihren Besorgungen außerhalb des Judenviertels geschlagen und gestoßen würden.⁵⁷¹ Ende 1496 sandte Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut Wilhelm Münichauer nach Regensburg, um auf einen besseren Schutz der Juden zu dringen.⁵⁷² Zwei Jahre später intervenierten Räte Herzog Georgs erneut.⁵⁷³ Da die Gewalt unvermindert andauerte⁵⁷⁴, forderten sie den reichsstädtischen Rat am 6. Februar 1499 schließlich auf, *zu verfügen, damit sy auf der gassen frey wandeln mogen und mit werfen, slahen oder raufen von den inwonern zu R. nit belaidigt werden*.⁵⁷⁵ Ungeachtet dessen wurden mehrere Jüdinnen und Juden bei dem Versuch, sich etwas zu essen zu kaufen, geprügelt, mit Steinen beworfen und schwer verletzt: *An ytznechstvergangenem fr[eitag] sind zu R. etlich J. und Jüdin aus unserer gassen gegangen, ir leibs narung ze kaufen. also ist ain Jüdin mit stecken peulet, di ander gar zû der erden nidergeslagen, auch drei J. mit stain wundt und plütrunst geworfen wurden, daz das plüt auf di erden gerunen ist*.⁵⁷⁶ Die Gewalt betraf aber auch Christen,

⁵⁶⁸ Zum Ritualmordprozess vgl. die Literaturangaben in Kapitel A 1.1.

⁵⁶⁹ Dafür verlangte der Kaiser von der Regensburger Judengemeinde hohe Geldsummen; vgl. Kapitel B 2.2.

⁵⁷⁰ Vgl. dazu insb. die Ausführungen zum Ende des Judengerichts in Kapitel B 3.2. und zum Handel in Kapitel B 4.1.

⁵⁷¹ STRAUS, UuA, Nr. 640, S. 215 (1494 April 25): *It. der unsicherhait halben zügen in der Stat ir notturf schlakens und stoßens*.

⁵⁷² Münichauer war am 1. Dezember 1496 von Herzog Georg dem Reichen beauftragt worden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 660, S. 222. Im Bericht Münichauers hieß es: *Das mon sy smählich und unerberlich hie halt von der gemein mit werfen nit kaufen lasse irer notturf nach*; ebd., Nr. 661, S. 222 (1496 Dezember 13).

⁵⁷³ In ihrer Beschwerde an die Reichsstadt hieß es: *In menig weg mit werfen, sclahen und verwunden also beschwert werden ... , das sy ir notturf und narung nit besuchen ... mogen*, STRAUS, UuA, Nr. 679, S. 231 (1498 Juni 18).

⁵⁷⁴ In der Beschwerde der Judengemeinde an die Reichsstadt hieß es: *It zum ersten: man werft uns, man schlagt uns, man clopft uns, damit wir leib noch leben nit sicher sein, des ny man erhört ist*, STRAUS, UuA, Nr. 684, S. 233 (datiert auf ‚vor 1499 Februar 6‘).

⁵⁷⁵ STRAUS, UuA, Nr. 685, S. 234 (1499 Februar 6). Wenige Monate später wandten sich die Räte erneut an die Reichsstadt; vgl. ebd., Nr. 688, S. 235 (1499 Juni 13).

⁵⁷⁶ STRAUS, UuA, Nr. 641, S. 216 (datiert auf ‚Frühjahr 1494‘). Die Quelle gehört aufgrund der dortigen Angabe, dass wegen der Beschwerden Verhandlungen angesetzt wurden, möglicher-

die für Juden arbeiteten.⁵⁷⁷ Unter den Gewalttätern fanden sich Christen aus allen sozialen Schichten, städtische Bedienstete ebenso wie Adelige.⁵⁷⁸ Die Gewalt war flankiert von Beleidigungen und Schikanen. Belegt ist etwa der Fall des Schulklopfers⁵⁷⁹ und einer Jüdin, die am Ostentor zunächst verspottet und anschließend ohne Grund nicht in die Stadt eingelassen wurden, so dass beide über Nacht vor dem Stadttor ausharren mussten.⁵⁸⁰ Innerhalb der Judengemeinde wuchs die Überzeugung, dass den zunehmenden tätlichen Angriffen nur ein Ziel zugrunde lag: Die Vertreibung der Juden aus Regensburg.⁵⁸¹

Um die sich häufenden Übergriffe abzustellen⁵⁸², sandten die Regensburger Juden trotz ihrer Finanznot Vertreter⁵⁸³ zu Herzog Georg mit der Bitte, jener möge

weise in das Jahr 1499. In diesem Jahr hatte es Verhandlungen gegeben, die auf ‚pf. n. Ruperti‘ verschoben wurden; vgl. ebd., Nr. 691, S. 236 (1499 August 9).

⁵⁷⁷ Die Judengemeinde hatte Schwierigkeiten, einen Christen zu finden, der noch als Wächter auf dem jüdischen Friedhof arbeiten wollte: *It. Wir künen kein amptman auf unserm freithof gebruch halben er sich besorgt, im wer nit schutz und schirm gehalten, und auch nit also herkumen ist*, STRAUS, UuA, Nr. 684, S. 234 (datiert auf ‚vor 1499 Februar 6‘).

⁵⁷⁸ Eine Beschwerde der Juden an Herzog Georg den Reichen erwähnt nicht nur die geschworenen Stadtboten Hans Hechtel, Andre Humel und Hans Humel, sondern auch Wolf von Frauenberg und Linhart von Gumpenberg; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 238 (datiert auf ‚vor 1499 Oktober 2‘). Nach eigener Aussage hatte die Judengemeinde sogar das Gespräch gesucht, etwa mit Linhart von Gumpenberg. Alle Bemühungen waren indes ergebnislos geblieben.

⁵⁷⁹ Als Schulklopfer wurde der Gemeindediener bezeichnet, der beispielsweise zum Gottesdienst in der Synagoge (‚Schule‘) rief. Möglicherweise handelte es sich um Abraham von Aysch. Im Jahr 1494 hatte König Maximilian I. Regensburg aufgefordert, Abraham von Aysch in sein Amt einzusetzen, das ihm noch von Kaiser Friedrich III. verliehen worden sei; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 644, S. 217 (1494 Mai 22).

⁵⁸⁰ STRAUS, UuA, Nr. 684, S. 234 (datiert auf ‚vor 1499 Februar 6‘): *It. di wüch ist geschehn, am tor zü Osten ist unser Schulklopfer, auch ein Judin verschpot geworden, hot der Torschliser sie nit wolen lasen in di Stat wider und hat doch Kristen in di Stat gelosen, und habn di nacht dausen müssen bleibn*.

⁵⁸¹ STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 237 (datiert auf ‚vor 1499 Oktober 2‘): *Haben sy das alles veracht, vermainen villedit, si mögen unser nit ledig werden, dann mit obberurten händeln wöllen sy uns von dannen bringen*. Die Gewalt diente somit als Mittel zum Zweck. Eine weitere Überlegung, die hier nicht vertieft werden kann, ist die Frage, inwieweit die Gewalt an sich nicht bereits mit einem bestimmten Zweck verbunden war. Vgl. hierzu JÜTTE, Jewish-Christian Relations.

⁵⁸² Es sind diverse Beschwerden der Judengemeinde an den Reichshauptmann, die Reichsstadt, Herzog Georg und dessen Räte überliefert: *Wir werden auch schmelich ghalten mjt werfen und schlagen, daß wir unser notdarft nicht ghaben mogen* (STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 236); *wir werden gschlagen, gwarfen nach unsrem leyb und leben, wir werden auch schmechlich ghalten mit klopfen und nachschrayen* (ebd., Nr. 693, S. 236); *das wir nach unserm leib und leben geworfen und zu der erden nidergeslagen werden züsambt andern smächlichen worten und werkhen* (ebd., Nr. 693,

eine seitens der Judengemeinde finanzierte Gesandtschaft schicken, um Gewalt, Willkürakte und Beleidigungen zu beenden.⁵⁸⁴ Der Herzog beraumte stattdessen eine Verhandlung an, die jedoch mehrfach verschoben wurde.⁵⁸⁵ Da diese Verhandlungen am Ende entweder gar nicht stattfanden oder kein Ergebnis zeigten, konzentrierte sich die Judengemeinde auf einen Vertrag, den sie mit der Reichsstadt aushandelte und der eine Bestrafung derartiger Delikte explizit vorsah.⁵⁸⁶ Herzog Georg verweigerte dem Vertrag jedoch am Ende seine Zustimmung.⁵⁸⁷

Zu einer vorübergehenden Verbesserung der Verhältnisse kam es nach dem Tod Herzog Georgs im Jahr 1503. Nachdem Maximilian I. die Pfandschaft an den Regensburger Juden als Erzherzog von Österreich übernommen hatte, sorgte nicht nur sein gleichzeitiger Status als König dafür, dass die Übergriffe nachließen: Als es im Zuge des Landshuter Erbfolgekrieges zu Plünderungen in der Judengasse gekommen war, befahl Maximilian I. der Reichsstadt, einen von seinen Truppen verhafteten Rädelsführer, Hans Kusler, hart zu bestrafen.⁵⁸⁸ Kusler wurde am 9. August 1505 mit dem Schwert hingerichtet.⁵⁸⁹

S. 237); *It. so wir nû nach unser leibsnarung aus der gassen geen, werden wir geworfen und geslagen nach unserm leib und leben zusampt ander smabe, klopfen und nachschreyen* (ebd., Nr. 693, S. 238).

⁵⁸³ STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 237 (datiert auf ‚vor 1499 Oktober 2‘): *Werden e. g. von unser gesandten potschaft bericht mündlich*.

⁵⁸⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 237 (datiert auf ‚vor 1499 Oktober 2‘).

⁵⁸⁵ Die Verhandlung sollte ursprünglich am 12. August stattfinden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 690, S. 235 (datiert auf ‚nach 1499 August 5‘). Am 5. August 1499 wurde sie zunächst auf den 2. September verschoben; vgl. ebd., Nr. 689, S. 235. Da der Termin in die Zeit der jüdischen Feiertage von Rosh HaShana (Neujahrstag), Yom Kippur (Versöhnungstag) und Sukkot (Laubhüttenfest) fiel, bat die Judengemeinde aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit um eine Vorverlegung um acht Tage; vgl. ebd., Nr. 690, S. 235. Stattdessen wurde die Verhandlung auf den 26. September verschoben; vgl. ebd., Nr. 691, S. 236 (1499 August 9). Offenbar wurde die Verhandlung nochmals, nun auf den 22. Oktober, verlegt; vgl. ebd., Nr. 694, S. 238–239 (1499 Oktober 2).

⁵⁸⁶ Vgl. Kapitel C 1.1.

⁵⁸⁷ Vgl. Kapitel C 1.3.

⁵⁸⁸ In seiner Argumentation verwies Maximilian I. darauf, dass nicht nur das Judenviertel, sondern die ganze Stadt von Plünderung bedroht gewesen sei; vgl. BayHStA München, GN 26. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 749, S. 261 (datiert auf ‚vor 1505 Februar 10‘).

⁵⁸⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 749, S. 261.

6 Der Zugang zum Regensburger Judenviertel

Das mittelalterliche Regensburger Judenviertel lag im Herzen der Stadt, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Dom und Rathaus. Das Viertel war nicht ummauert und verfügte insgesamt über drei kleinere, sowie drei größere Tore, die bei Bedarf von der Judengemeinde verschlossen werden konnten.⁵⁹⁰ Dies war seit dem Ende des 13. Jahrhunderts regelmäßig an den Kartagen der Fall. Im Jahr 1267 waren auf einer Bischofssynode zu Wien diverse Juden betreffende Regelungen getroffen worden, die der Regensburger Bischof Leo Tundorfer mit städtischer Hilfe unmittelbar vor Ort umzusetzen suchte.⁵⁹¹ Dazu zählte auch die Aufforderung an Juden, sich von christlichen Prozessionen fern zu halten und während der Dauer der Prozession die Fenster und Läden zu schließen. Da dies in der Folge offenbar keine oder nur wenig Beachtung fand, befahl König Rudolf von Habsburg am 4. Juli 1281 der Judengemeinde, die zuvor von der Synode erlassenen Vorschriften zu achten und insbesondere an den Kartagen bei geschlossenen Fenstern im Haus zu bleiben und sich nicht öffentlich zu zeigen.⁵⁹² Ein kleines Tor am Kramwinkel, im nordöstlich gelegenen Teil des Judenviertels, durfte für den Geschäftsbetrieb jedoch offen gehalten werden.⁵⁹³

Im 15. Jahrhundert nahmen die städtischen Restriktionen indes auch in dieser Hinsicht zu. Im Jahr 1472 wurde eine Jüdin gestraft, die am Karfreitag zur Ader gelassen hatte, sowie eine christliche Dienstmagd, die während der Ostertage im Judenviertel geblieben war.⁵⁹⁴ Im Jahr 1499 versuchte der Kammerer schließlich, eine vollständige Abriegelung des Judenviertels während der Kartage durchzusetzen. Zu diesem Zweck befahl er dem Schulklopfer⁵⁹⁵, das bisher offen gehaltene Tor am Kramwinkel zu verschließen, was jedoch von der Judengemeinde nicht akzeptiert wurde. Als der Kammerer die Herausgabe der Schlüssel forderte und die Judengemeinde diesem Befehl keine Folge leistete, ließ er den Schulklopfer mit Waffengewalt im Judenviertel suchen und in der Synagoge verkünden, man werde jeden an

⁵⁹⁰ Vgl. CODREANU-WINDAUER, Archäologie, S. 476–477.

⁵⁹¹ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 1, S. 395–396. Zu dieser Synode und der Frage, inwieweit die Beschlüsse tatsächlich umgesetzt wurden; vgl. BRUGGER/WIEDL, Regesten, Bd. 1, Nr. 45, S. 59–61.

⁵⁹² Vgl. RUB I, Nr. 129, S. 67. Vgl. dazu auch GÜNTZEL, Iudei, S. 95–97.

⁵⁹³ STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 237 (datiert auf ‚vor 1499 Oktober 2‘): *Vor alter ist herkomen, das wir e.f.g. gassen jürlich in der Karwochen zuegesperrt von mitichen bis auf montag in den Osterfeyren, jedoch ain tor offengelassen, damit die laut [= Leute] ire pfant gelöst und wir unser notdürft [= notwendige Angelegenheiten] auch gesücht haben.*

⁵⁹⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 126, S. 34 (1472 April 2).

⁵⁹⁵ Möglicherweise handelte es sich noch um Abraham von Aysch; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 644, S. 217 (1494 Mai 22).

Leib und Gut strafen, der ihm Unterschulpf gewähre. Da auch diese Androhung keinen Erfolg zeigte, wurde kurzerhand einer der Steuerbeauftragten der Judengemeinde ins Gefängnis geworfen und das Tor extern verschlossen.⁵⁹⁶

Auch für die folgenden Jahre sind Versuche nachweisbar, das Judenviertel und damit die Judengemeinde von den umliegenden Vierteln während der Kartage abzuschotten⁵⁹⁷, während vom Handwerk der Wollwirker sogar die Forderung erhoben wurde, einige Tore des Judenviertels dauerhaft zuzumauern.⁵⁹⁸ Der Rat zeigte sich diesem Ansinnen nicht abgeneigt, bezweifelte aber, dass dies unter dem aktuellen Pfandinhaber der Regensburger Juden, Herzog Georg dem Reichen von Bayern-Landshut, durchzusetzen sei.⁵⁹⁹

7 Interne Konflikte der Judengemeinde

Der von Seiten der Stadtführung gegen mehrere Juden geführte Ritualmordprozess (1476–1480) zog eine dramatische wirtschaftliche Verarmung der Judengemeinde nach sich.⁶⁰⁰ Während dieser Zeit hatte die Reichsstadt das Eigentum sowohl von den gefangenen als auch von beschuldigten, aber nicht inhaftierten Juden beschlagnahmt.⁶⁰¹ Die ökonomischen Belastungen führten nicht zuletzt zu erheblichen Spannungen innerhalb der Judengemeinde. Um den Jahreswechsel 1488/1489 kam es zum Sturz der bisherigen Gemeindeleitung.⁶⁰² Wie im Folgenden gezeigt, han-

⁵⁹⁶ Zu dem gesamten Geschehen vgl. STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 237 (datiert auf ‚vor 1499 Oktober 2‘).

⁵⁹⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 729, S. 256 (datiert auf ‚um 1501/1502‘).

⁵⁹⁸ STRAUS, UuA, Nr. 711, S. 248 (datiert auf ‚1500‘): *Nachdem sy auch weiter begeren, den J. etlich turel zu vermachen.*

⁵⁹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 711, S. 248 (datiert auf ‚1500‘).

⁶⁰⁰ Vgl. Kapitel B 2.2.

⁶⁰¹ Über die Namen gibt ein 24-seitiges Verzeichnis Auskunft, das von städtischer Seite angelegt worden war; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 228, S. 71 (datiert auf ‚1476 April 9‘). Das Verzeichnis ist vollständig abgedruckt in VOLKERT, Judenregister, S. 115–141.

⁶⁰² Dies geht aus einem Bericht des Schultheißen Hans von Fuchsstein vom 17. Januar 1489 an Herzog Albrecht IV. von Bayern-München hervor; vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 281r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 578, S. 197]. Die Anzahl der beteiligten Personen ergibt sich allein aus dem Original. Sie ist dort mit sieben bis acht Personen angegeben. Dies geht auch aus der Chronik von Gemeiner hervor, in der es heißt: „Es hatten sich gegen den jüdischen Gemeinderath, den sechs Gemeindeglieder unter dem Vorsitz eines Rabo oder Schulklopfers gebildet hatten, und gegen die jüdischen Steuerer mehrere Einwohner der Judengasse aufgeworfen, weil sie ein strengers Regiment und zweckmäßiger Gemeindeglieder einführen, oder, wie die Unzufriedenen vorgaben, einen neuen Gerichtszwang begründen wollten. Sie hat-

delte es sich bei den dafür Verantwortlichen um Eberlein, Ansel Kaufmann, Isaak Straubinger, Mosse von Gmünd, Abraham von München und Leb von Passau.⁶⁰³

Wie konfliktbeladen der innere Zustand der Judengemeinde unmittelbar vor dem Aufstand gegen die alte Gemeindeleitung war, zeigt der Fall des Simon von Worms. Er war während der Ritualmordbeschuldigungen inhaftiert gewesen und hatte zuvor das Amt des Steuereintreibers bekleidet. Bereits vor Beginn des Ritualmordprozesses war er beschuldigt worden, in Abwesenheit eines steuerpflichtigen Juden eigenmächtig zwei Silbergeschirre aus dessen Haus genommen zu haben.⁶⁰⁴ Nach seiner Freilassung zur Rückgabe aufgefordert, hatte Simon von Worms angegeben, während seiner Haftzeit bestohlen worden zu sein.⁶⁰⁵ Als er und seine Frau Ende 1488 kurz aufeinanderfolgend starben, fanden sich die Gegenstände jedoch im Nachlass, wobei unklar ist, ob diese tatsächlich von Simon von Worms unterschlagen oder ihm nach dessen Tod lediglich untergeschoben worden waren. Am 14. Januar 1489 berichtete der Regensburger Schultheiß, Hans von Fuchsstein, in einem Schreiben an Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, dass nach Aussage einiger Juden die beiden Verstorbenen bereits früher Juden und Christen bestohlen hätten.⁶⁰⁶ Der Schultheiß ließ daraufhin nicht nur (ergebnislos) im Keller nach Diebesgut graben, sondern blockierte zunächst auch die Bestattung Simons.⁶⁰⁷

In exakt diesem Zeitraum kam es zum eingangs erwähnten Wechsel an der Gemeindespitze. Kaum im Amt, ging die neue Gemeindeleitung gegen eine jüdische Viehhändlerin⁶⁰⁸ vor, die zusammen mit ihrem Sohn seit vielen Jahren ein Haus bewohnte, das zur Synagoge gehörte. Berichten zufolge hatte die Frau mehrfach geäußert, die neue Gemeindeleitung habe Gelder und andere Vermögenswerte der Synagoge veruntreut. Ihr Sohn behauptete darüber hinaus, Eberlein, ein Mitglied

ten denselben allen Gehorsam aufgekündigt, und sie in der Ausübung ihres Amts verunglimpft“; GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 11–12.

⁶⁰³ Bis auf die letzten beiden gehörten alle Genannten zu den während des Ritualmordprozesses Inhaftierten. Einige der Namen ergeben sich m. E. aus der Beschwerde einiger Juden gegen ihre Steuerveranschlagung unter der *alten Jüdischait* [hier = Gemeindeführung], *mit namen Eberl von Werd, Mosse von Gmünd, Leb von Passau und Abraham von München*, STRAUS, UuA, Nr. 697, S. 239 (datiert auf ‚um 1499‘).

⁶⁰⁴ STRAUS, UuA, Nr. 577, S. 196–197 (1489 Januar 14). Wie sich aus dem Original ergibt, lag der Fall bereits etliche Zeit zurück; vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 278r.

⁶⁰⁵ Vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 278r.

⁶⁰⁶ Vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 278r.

⁶⁰⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 577, S. 196–197 (1489 Januar 14). Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut, Pfandinhaber der Regensburger Juden, legte dagegen Beschwerde ein; vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 281r.

⁶⁰⁸ In der Quelle wird dezidiert betont, dass sie keine Darlehensgeschäfte betrieb, sondern *fleischwerchs*, STRAUS, UuA, Nr. 578, S. 197 (1489 Januar 17).

der Gemeindevorstands, habe ihm 10 fl dafür versprochen, wenn er einem anderen (nicht genannten) Juden die Augen ausstäche bzw. ihn blindete. Der neue Gemeindevorstand fasste nun – im Wissen darum, dass Mutter und Sohn verarmt waren – den Beschluss, von allen Bewohnern der zur Synagoge gehörenden Häuser umgehend 10 fl Steuervorauszahlung einzufordern. Als die Frau, wie erwartet, nicht zahlen konnte, setzte man sie auf die Straße. Da niemand wagte, sie aufzunehmen, musste sie *elendigklicher am wege in der gassen liegen, ir viech und gut verderben lassen*.⁶⁰⁹ Zur Schlichtung der Angelegenheit wurde einmal mehr ausgerechnet Fuchsstein herbeigerufen – eine Tatsache, die der Schultheiß, wie bereits erwähnt, nutzte, um Herzog Albrecht darauf hinzuweisen, dass dies im Widerspruch zur bisher geäußerten Forderung der Juden nach ihrem althergebrachten Gerichtsstand und damit der Wiedererrichtung des Judengerichts stehe.⁶¹⁰

Ein Jahr später geriet Mair Schalman, ebenfalls einer der im Verlauf des Ritualmordprozesses Inhaftierten, mit einem einstigen Mitgefangenen, Isaak Straubinger, in Streit. Ende Juli 1490 beschwerte sich Schalman bei Herzog Georg über eine ungerechte Steuerveranlagung durch Straubinger.⁶¹¹ Die beiden Parteien vereinbarten eine Verhandlung vor Wilhelm Münichauer, einem Gesandten Herzog Georgs, die im Beisein unparteiischer, rechtskundiger Juden stattfinden sollte, da nach Ansicht Schalmans die Steuerveranlagung im Widerspruch zu talmudischem Recht stand und er befürchtete, Straubinger werde seinen gelehrten Schwager, Ansel Kaufmann, hinzuziehen. Während der Verhandlung schlug Münichauer für die Zukunft eine gemeinsame Verwaltung der Steuerkasse durch den Schulklopfer und die beiden Steuerschätzer oder aber eine Aufhebung der Steuerveranlagung durch die Judengemeinde und stattdessen eine Veranlagung durch eine einzige Person, etwa den Schulklopfer, vor. Da er von den beiden Steuereintreibern keine Reaktion auf seinen Vorschlag erhielt, empfahl Münichauer Herzog Georg, einen rechtmäßigen (!) Gemeindevorstand zu bestimmen, der Steuerstreitigkeiten kompetenter handhaben und damit die Zinseinnahmen des Herzogs besser schützen konnte.⁶¹²

⁶⁰⁹ STRAUS, UuA, Nr. 578, S. 197 (1489 Januar 17). Der Schultheiß handelte schließlich eine Lösung aus, der zufolge Mutter und Sohn für vier bis sechs Wochen in eine leerstehende Behausung einziehen durften; vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 281v.

⁶¹⁰ Vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 281r. Im Jahr 1488 war es zu zahlreichen Auseinandersetzungen um die Rechte der Juden, insbesondere aber um die Wiedererrichtung des Judengerichts gekommen; vgl. Kapitel B 3.2.

⁶¹¹ Dies geht aus einem Bericht hervor, den der niederbayerische Viztum Johannes von der Laitter an Herzog Albrecht IV. von Bayern-München sandte; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 587, S. 199 (1490 September 29). Dass die Beschwerde Mair Schalmans Ende Juli erfolgte, ergibt sich allein aus dem Original: *umb santt Marie Magdalenen tag*, BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 283r.

Eine Fortsetzung erfuhren diese Auseinandersetzungen, als sich Herzog Georg am 16. Februar 1492 an Herzog Albrecht IV. mit der Bitte wandte, dafür zu sorgen, dass Mair Schalman unbehelligt nach Regensburg zurückkommen könne.⁶¹³ Kaum zwei Jahre später, um das Jahr 1494, starb Schalman.⁶¹⁴ Sein Sohn forderte daraufhin den ihm vererbten Teil eines Hauses ein, welchen Eberlein ihm verweigerte.⁶¹⁵ Der Sohn Mair Schalmans erscheint in der Quelle mit dem Beinamen ‚zu Auerbach‘.⁶¹⁶ Möglicherweise ist er identisch mit Aaron von Auerbach (oder zumindest ein Verwandter), der einige Jahre später als Bevollmächtigter von Abraham und Joseph von Kitzing⁶¹⁷ ein Haus im Kramwinkel, neben dem Haus des verstorbenen Mair Schalman gelegen, verkaufte.⁶¹⁸

Innerhalb der Judengemeinde kam es auch weiterhin zu Konflikten um die Steuerveranlagung. Im Jahr 1493 war zwischen den während des Ritualmordprozesses gefangenen und den nicht inhaftierten Juden eine Regelung über die anteilmäßige

⁶¹² STRAUS, UuA, Nr. 588, S. 201 (datiert auf ‚um 1490 September 29‘): *Das ain rechte gemain gesetzt und stoier aus in fürgenumen werden; dardurch machen e. f. g. die zins und schuld gebisser* [= gewisser].

⁶¹³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 605, S. 207. Herzog Albrecht antwortete Herzog Georg, dass Mair Schalman angeblich aus eigenem Entschluss weggezogen sei, er aber den Regensburger Schultheiß anweisen werde, Mair Schalman eine entsprechende Zusicherung zu geben; vgl. ebd., Nr. 606, S. 207 (1492 Februar 23). Ob diese erfolgte, ist nicht überliefert. Im gleichen Jahr verlor Herzog Albrecht IV. seine Herrschaft über Regensburg. Mair Schalman hatte sich auch dafür eingesetzt, dass die Steuern der Judengemeinde reduziert und ihr Schulden erlassen würden; vgl. ebd., Nr. 604, S. 206–207 (datiert auf ‚um 1491‘).

⁶¹⁴ Am 19. Februar 1494 erklärte Gutrat, die Schwester Mair Schalmans, dass sie die Steuerpflicht ihres verstorbenen Bruders übernehmen und dafür, unter anderem, zwei Häuser im Spielhof und im Kramwinkel verpfänden werde; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 633, S. 213 (1494 Februar 19). Wenig später wollte sie offenbar von Regensburg nach Prag wegziehen; vgl. ebd., Nr. 698 und Nr. 699, S. 241–242.

⁶¹⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 629, S. 213 (datiert auf ‚vor 1494 Januar 27‘).

⁶¹⁶ Mair Schalman war somit möglicherweise mit Mosse von Auerbach verwandt. Zu Mosse von Auerbach vgl. HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1197; FREIMANN, Geschichte, S. 87–88.

⁶¹⁷ Abraham von Kitzing hielt sich zeitweise in Padua auf; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 671, S. 226 (datiert auf ‚1497‘). Er lebte nach eigener Aussage davon, alte Kleider auszubessern und beschwerte sich ebenfalls über eine ungerechte Besteuerung; vgl. ebd., Nr. 673, S. 226 (datiert auf ‚um 1497‘). Die Antwort der Steuereintreiber lautete: *Wissen wir nicht, was er leicht [= leiht] oder handelt, viI oder wenig, oder ains andern. dan hot einer vil, so gibt er vil, er leich oder nicht. den hat einer wenig, so halten unser freyhait inen, das kein Jüd soll hie sizen in der Jgassen, er schteuer dan 10 ung. gld., die er nie kein gld. in 4 verschinen joren geben, und ist vor vil schuldig*, ebd., Nr. 697, S. 241 (datiert auf ‚um 1499‘). Mit der angesprochenen Freiheit war der Schutzbrief Herzog Georgs aus dem Jahr 1488 gemeint; vgl. Kapitel B 1.3.2.

⁶¹⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 671, S. 226 (datiert auf ‚1497‘).

Zahlung der von Kaiser Friedrich III. geforderten Gelder vereinbart worden.⁶¹⁹ Hintergrund des Vertrags war möglicherweise der Tod Kaiser Friedrichs III. und die daraus resultierende Unsicherheit, ob Maximilian I. die Politik seines Vaters beibehalten und eine Vertreibung der Regensburger Juden im Ernstfall ebenfalls verhindern würde. Um das Zustandekommen des Vertrags zu gewährleisten, hatten die während des Ritualmordprozesses nicht inhaftierten Juden bei den ehemals Inhaftierten Pfänder einlegen müssen, die erst nach erfolgreicher Einigung wieder zurückzuerstatten waren.⁶²⁰

Die schließlich getroffene Vereinbarung sah vor, dass eine Summe von 1 200 fl an Maximilian I. gezahlt werden sollte, und zwar zwei Drittel von den nicht inhaftierten Juden und das restliche Drittel von allen Juden gemeinsam. Ein Nürnberger Rabbiner, der das Vertragswerk bestätigte, ergänzte die Regelung mit Blick auf etwaige weitere Forderungen seitens des Königs dahingehend, dass die ehemals nicht inhaftierten Juden bei (eventuellen) Zusatzforderungen nur ein Drittel des gemeinsamen Anteils zahlen mussten.⁶²¹ Tatsächlich hatte Maximilian I. im Jahr 1494 eine Kriegssteuer von 400 fl von den Regensburger Juden gefordert⁶²², die er jedoch nach Protesten Herzog Georgs wieder zurücknahm.⁶²³ Die bei der Judengemeinde hinterlegten Pfänder waren unterdessen noch immer in Verwahrung und unter Verschluss. Leb von Passau beschwerte sich darüber bei der Stadtführung.⁶²⁴ Der Umstand, dass gemeindeinterne Streitigkeiten, etwa über die Steuerveranlagung, immer häufiger an die Reichsstadt gelangten, trug dazu bei, die seit dem Ende des Judengerichts ohnehin prekäre rechtliche Stellung der Judengemeinde weiter zu schwächen.⁶²⁵

⁶¹⁹ STRAUS, UuA, Nr. 697, S. 239–240 (datiert auf ,um 1499'): *Das wir gemain Judischait, die etwan nit in gefanknüs gelegen mit den gefangen J. diezeit alhie einen vertrag der schuld halben, die wir der k. M. schuldig.* Das Jahr 1493 ergibt sich m. E. zum einen daraus, dass das Verhalten Schalmans erwähnt wird, der zu diesem Zeitpunkt somit noch gelebt haben muss.

⁶²⁰ STRAUS, UuA, Nr. 697, S. 240 (datiert auf ,um 1499'): *Das dy gemelten gefangen J. uns dy clainat, dy wir in zu pfantschaft bis auf leutrung des gmelten sprüchs eingeben hetten, widerumb ubergeben solten haben.*

⁶²¹ STRAUS, UuA, Nr. 697, S. 240 (datiert auf ,um 1499'): *Dy nit ... gefangen sein gewest, an demselben gelt den drittail auf gleich anlegung mitsambt den gefangen J. und nit mehr bezalen sollen.*

⁶²² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 634, S. 214 (1494 März 2).

⁶²³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 646, S. 218 (1494 Juni 2).

⁶²⁴ Nach seinen Angaben hatten Schalman und andere beschlossen, dass sich an der gesamten Summe alle Juden gleichermaßen zu beteiligen hätten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 697, S. 240 (datiert auf ,um 1499').

⁶²⁵ Die Judengemeinde betonte daher wiederholt gegenüber der Reichsstadt, die Steuererhebungen intern klären zu wollen: *Er ist ein Jüd, so sein wir Jüden, gehort die sach vor der Judischait*

Da im Laufe der Zeit vermehrt Gewaltakte innerhalb der Judengemeinde auftraten, wurde im Jahr 1497 von 44 Regensburger Juden eine Strafordnung gegen diverse Formen angedrohter oder tatsächlicher Gewalt innerhalb der Gemeinde beschlossen.⁶²⁶ Zehn der 44 Juden sollten ein Richtergermium bilden⁶²⁷ und gegebenenfalls auch weitere Vereinbarungen mit Dritten, etwa der Reichsstadt, treffen, um die Wirksamkeit der Verordnung zu sichern.⁶²⁸ Die Tatbestände umfassten Drohung⁶²⁹, Drohung mit Waffengewalt⁶³⁰ und tatsächlich ausgeübte Gewalt.⁶³¹ Alle drei Vergehen mussten bezeugt sein und zogen unterschiedliche Strafen nach sich: Im Fall der Drohung erfolgte der Bann⁶³², bei der Drohung mit Waffengewalt der Verlust der Fähigkeit, Zeuge zu sein oder einen Eid zu leisten⁶³³, und bei Gewaltakten folgte der schwere Bann zuzüglich der Verurteilung zum Schadensersatz.

auszutragen [...] Ist er ein Jud, wir auch, gihort vor Juden; STRAUS, UuA, Nr. 697, S. 240 und S. 241 (datiert auf ,um 1499').

⁶²⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 228–230 (datiert auf ,1497'). Von der Ordnung ausgenommen waren Knaben unter fünfzehn Jahren und das Hausgesinde.

⁶²⁷ STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 229 (datiert auf ,1497'): *Dy varordente gmeiner Jüdischait solen richten darauf und solen gbieten dem Schülklopfer ainem iden sein recht zu than.*

⁶²⁸ Bei dem Richtergermium handelte sich um folgende Personen: *Alkasander, Rabe Isrell, Enschen* [var.: *Gensel*], *Mordchey, Abreham München, Abrham Eshenbch, Abham Fraystat, Mose Altorf, Mose Fuld, Josepe Kizingen*; STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 228 (datiert auf ,1497').

⁶²⁹ STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 229 (datiert auf ,1497'): *Der da draut ainem J. oder Judin, es sey dy drau tref an laub [= Leib, Leben] oder güt, zu schlagen, zu varraten, und solchs warlich auf denselben mit zaugniß kumt.*

⁶³⁰ STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 229 (datiert auf ,1497'): *Der da aufhebt sein hant oder wafen, es sey schteken, shtain oder messerzuken, zu schlagen ain Jud oder Jüdin, warlich durch zaugniß.*

⁶³¹ STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 229 (datiert auf ,1497'): *Ob ainer oder mer weren, der schlug ain J. oder Judin mit ainem schwert, shtain oder holz oder mit was er in schlüg, daß er ime schaden tete, daß solchs warlich mit zaugniß auf in kumt.*

⁶³² STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 229 (datiert auf ,1497'): *Alsdann von schtunden nachdem gschicht, daß er gdraut hatt, dy negst schulzait sole der Schülklopfer alle schedigung und pann auf in lesen mit blasung des hornß und soll sein in derselbigen pannung, pis er kumt vor dy gmain Jüdischait obgmelt und bgert piß auf sein varbrechung.* Wurde der Bann missachtet, waren auch höhere Strafen möglich. Zudem wurden Dritte, die gegen den Bann handelten, gleich dem Täter bestraft: *Und wer da velschet an den pann, der oben bmet ist, es sey mit worten oder mit werken mit zaugniß, der soll glych sein als der im pan ist, und dy obgmelt gmein Judischait solen glych mit ime handlen als mit dem gpanten; ebd., Nr. 676, S. 229.*

⁶³³ STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 229 (datiert auf ,1497'): *Alsdann pald nach der gschicht sole der Schulplofer ausrufen auf in zu der nagsten schulzeit, daß derselbig nit taglich zu zaugniß und zu ayde sey, und sol in haysen ain posbwicht, bis daß er kumt zu der bnennten gmein Jüdischait und bgert büeß.*

satz.⁶³⁴ Demjenigen, der sich weigerte, Schadensersatz zu leisten, konnte mit städtischer Genehmigung das Bürgerrecht entzogen und er selbst anschließend auf Kosten der Judengemeinde aus der Stadt geschafft werden.⁶³⁵ Gleiches drohte demjenigen, der Juden verriet.⁶³⁶ Die Tatsache, dass diese Gemeindeverordnung lateinschriftlich und in deutscher Sprache überliefert ist, unterstreicht, dass die Mitwirkung der städtischen *oberkait* für solche Fälle gezielt ins Auge gefasst wurde. Es fällt auf, dass unter den 44 namentlich genannten Juden die Namen Eberlein und Straubinger fehlen. Mit ‚Rabe Ansell‘ ist hingegen wohl Ansel Kaufmann gemeint, der die Ordnung zwar beglaubigte, dem in der Ordnung festgelegten Richterghremium aber nicht angehörte.

8 Resümee

Seit dem Beginn ihrer Verpfändung 1322 erlebte die Regensburger Judengemeinde nicht nur eine sukzessive Verschlechterung ihres rechtlichen Status, sie näherte sich auch den Grenzen ihrer finanziellen Belastbarkeit. Mitte des 14. Jahrhunderts war die Gemeinde zeitweise zahlungsunfähig. Auch das beginnende 15. Jahrhundert brachte nur wenig Besserung. Die im Jahr 1410 geschlossene Einigung zwischen der Reichsstadt Regensburg und Herzog Johann III. von Bayern-Straubing-Holland zementierte die Steuerbelastungen der Judengemeinde: Sowohl die Steuern an den Herzog als auch an die Stadt waren fortan Bedingung des ihnen ausgestellten städtischen Schutzbriefs.

Während der Ritualmordprozess (1476–1480) zwangsläufig eine tiefgreifende Veränderung aller Aspekte jüdischen Lebens in Regensburg bedeutete, nahmen die

⁶³⁴ STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 229-230 (datiert auf ‚1497‘): *Alsdann von schtunden nach dem schlagen zu der ersten schulzait soll ausrufen auf in der Schülklopfer den ersten pan und mitten pan und den schweren pan mit blasung des horns, und die obgmelt gmein Jüdischait oder dy mer der schtim der gmeinen Judischait solen dem, der da wert gschlagen, sein gschprochen recht, darnach der schaden ist, von schtunden.* Der Schadensersatz durfte nur von Personen festgelegt werden, die nicht selbst (als Opfer) betroffen waren und dem Geschädigten nicht nahe standen.

⁶³⁵ STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 230 (datiert auf ‚1497‘): *Ob der schleger widerschpenig sein wordt an dem rechten, alsdann solle im dy gmein Judischait mit der obrkait sein bürgerrecht aufsagen und handeln mit aller macht und scherck mit der oberkait, daß sie denselbigen schleger aus der würdigen schtat R. brengen mit der gmeiner Judischait gelt.* Zur Bedeutung des Bürgerrechts vgl. Kapitel B 1.3.

⁶³⁶ STRAUS, UuA, Nr. 676, S. 230 (datiert auf ‚1497‘): *Der do varrat ainen J. oder Judin, daß man drauf künt, so solen alle recht darauf gesetzt sein als auf ainen, der ainen schlecht [= schlägt] on abgang; auch dy obemelt gmeine Jüdischait haben macht, mer auf in zu setzen nach gschtalt der sach, es sey aus der Jgassen mit hulf der obrkait oder was sie gut düngkt.*

Widrigkeiten in der Folge weiter zu. Insbesondere die zwischenzeitliche Herrschaft Albrechts IV. von Bayern-München über Regensburg (1486–1492) war mit dem Verlust zahlreicher Rechte verbunden. Hinzu kam, dass der Regensburger Schultheiß Hans von Fuchsstein diese Phase nicht nur nutzte, um das Ende des Judengerichtes zu besiegeln, sondern auch, um die inneren Konflikte der Judengemeinde für eine Erweiterung seiner Kompetenzen zu nutzen. Als Regensburg ab 1492 erneut den Status einer Reichsstadt innehatte, dehnte die Stadtführung die unter Herzog Albrecht IV. durchgesetzten Maßnahmen gegen die Judengemeinde weiter aus. Die zunehmende Gewalt gegen Juden wurde toleriert. Zwar erhielt die Judengemeinde in dieser Zeit Unterstützung durch ihren Pfandherrn, Herzog Georg den Reichen von Bayern-Landshut, der die Reichsstadt wiederholt zur Mäßigung aufrief und einen besseren Schutz der Juden vor gewalttätigen Übergriffen einforderte – seine Interventionen blieben aber weitgehend wirkungslos. Insgesamt betrachtet, fehlte ein verbindlicher Rahmen, der Rechte und Pflichten von Stadt- und Judengemeinde klar definierte. Tatsächlich gab es, wie im Folgenden gezeigt wird, bis zur Vertreibung mehrere Ansätze, diesem für nicht nur für die Judengemeinde nachteiligen Zustand abzuwenden.

C Die Auseinandersetzungen um Rechte und Pflichten der Judengemeinde (1500–1516)

1 Der Vertrag zwischen Stadt- und Judengemeinde (1500)

Die wirtschaftlichen Restriktionen und zunehmende Eingriffe von städtischer Seite in die Rechte der Regensburger Juden, etwa beim Gerichtsstand, verstärkten bei der Judengemeinde Ende des 15. Jahrhunderts den Eindruck, einer sich anbahnenden Vertreibung entgegen zu sehen.¹ Genährt wurden diese Befürchtungen durch die sich ausbreitende Gewalt gegen Juden, wie etwa durch Übergriffe beim ohnehin für Juden stark eingeschränkten Marktkauf oder auch durch die Weigerung der Bäcker, Juden Brot zu verkaufen.² Nachdem sowohl Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut als auch dessen Räte mehrfach ergebnislos gegen die Missstände interveniert hatten, wandte sich der Herzog Anfang des Jahres 1500 an die in Regensburg mit der Ausarbeitung einer neuen Regimentsordnung³ betrauten königlichen Kommissare Reichserbmarschall Wilhelm von Pappenheim, Kammerprokurator-Fiskalgeneral Peter Völsch sowie Heinrich Haiden. Ihre Aufgabe bestand darin, die finanziellen und rechtlichen Verhältnisse in der Stadt zu ordnen, wobei die Reichsstadt den Kommissar Heinrich Haiden zunächst als zu jung und unerfahren

¹ Vgl. etwa die in Kapitel B 1.3.1. erwähnte Beschwerde der Regensburger Juden an ihren Pfandherren, Herzog Georg den Reichen von Bayern-Landshut, dass die Verhinderung des Zugangs neuer Juden langfristig das Aussterben der Judengemeinde zur Folge haben werde.

² Vgl. Kapitel B 4.1. Herzog Georg schrieb in diesem Zusammenhang an die Reichsstadt, er müsse den Eindruck gewinnen, *das man sy durch sölh und ander beswerlich fürnemen aus der Stat R. dringen, und uns unser zyns und gült, so wir von der berürten Jüdischeit jerlich haben, abwenden wellte*, STRAUS, UuA, Nr. 695, S. 239 (1499 Dezember 9). Vgl. dazu auch NICKEL, Gewalt und Repression, S. 81–91.

³ Bei der Regimentsordnung handelte es sich um eine Ratsverfassung; vgl. GENGLER, Quellen S. 12–13; GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 41–43. Zur Regimentsordnung von 1500 vgl. BECK, Reichsstadt, S. 42–45.

ablehnte.⁴ Herzog Georg bat die Kommissare, bei Kammerer und Rat darauf hinzuwirken, dass Juden nicht weiter diskriminiert würden.⁵

Tatsächlich nahmen sich die Kommissare der Sache an und griffen die Idee einer rechtlichen Regelung auf, die von städtischer Seite bereits im Jahr zuvor ins Spiel gebracht worden war.⁶ Unter der Ägide Heinrich Haidens kam im Frühjahr 1500 aber nicht etwa eine der Judengemeinde aufgezwungene Judenordnung, sondern ein zwischen Stadt- und Judengemeinde ausgehandelter Vertrag zustande. Zwar hieß es am Ende des Vertrages bei den Gültigkeitsbestimmungen im Hinblick auf die Judengemeinde *obgemelten vertrag, inen aufgelegt*.⁷ Damit war aber nur die Art der Inkraftsetzung gemeint. Zahlreiche Abweichungen im Entwurf und in der Endfassung belegen eine Mitbestimmung der Judengemeinde, die sich zudem die Zustimmung Herzog Georgs vorbehalten hatte.⁸

1.1 Die Vertragsinhalte

Am 6. März 1500 einigten sich die Reichsstadt Regensburg und die Regensburger Judengemeinde auf einen neunzehn Artikel umfassenden Vertrag. Dieser regelte Sanktionen bei Übergriffen auf Juden sowie rechtliche und wirtschaftliche Streitpunkte, die überwiegend seit dem Jahr 1488 aufgekommen waren.⁹ Der Vertrag ist in zwei Fassungen überliefert: in einer von Heinrich Haiden eigenhändig angefertigten, endgültigen Fassung (A)¹⁰ sowie in einer zweiten (B), die einen Entwurf darstellt, der neben vielen deckungsgleichen Passagen auch einige Abweichungen und Zusätze enthält.¹¹ Im Gegensatz zur Ansicht von Straus handelt es sich m. E.

⁴ Vgl. BECK, Reichsstadt, S. 71.

⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 707, S. 244 (9. Januar 1500). Zu den diversen Interventionen von Herzog Georg und seinen Räten vgl. insb. Kapitel B 5.

⁶ Ein handschriftlicher Kommentar zur Beschwerde der Juden an die Reichsstadt über die anhaltende Gewalt lautete: *Man wil in [= ihnen] ordnung geben*, STRAUS, UuA, Nr. 684, S. 234 (datiert auf, vor 1499 Februar 6).

⁷ STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 247.

⁸ Vgl. Kapitel C 1.1.

⁹ Nur wenige der im Vertrag geregelten Themen waren bereits vor diesem Jahr strittig, wie etwa das Marktschutzrecht; vgl. Kapitel B 4.3. Im Jahr 1488 hatte Herzog Georg der Reiche begonnen, sich (nicht zuletzt wegen seiner Geldforderungen an die Judengemeinde) stärker für die Judengemeinde einzusetzen, was wiederum den Regensburger Schultheiß, Hans von Fuchsstein, auf den Plan gerufen hatte, der aktiv dagegen opponierte; vgl. auch Kapitel B 3.2.

¹⁰ In dieser Version war am Schluss der Name Haidens sowie die Angabe *manu propria* angefügt; vgl. BayHStA München, RRU, 1500 März 6.

¹¹ In der Edition von Straus ist die endgültige Fassung abgedruckt und die Abweichungen

dabei nicht um eine städtische Vorlage¹², sondern um einen Entwurf, der ebenfalls von Haiden stammte. Dafür sprechen insbesondere die bei Straus nicht angegebenen Details, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Die gewählte Reihenfolge der Artikel des Vertragswerkes hing nicht notwendigerweise mit dem Grad der Bedeutung der geregelten Inhalte zusammen. Dennoch fällt auf, dass bereits an erster Stelle Beleidigungen gegen Juden angeführt wurden, unmittelbar gefolgt von Gewalttätigkeiten gegen sie.¹³ Die Strafe für Beleidigungen, zu denen Schreien und der Gebrauch von Schimpfworten gezählt wurden, betrug eine Nacht Gefängnis. Alle weiteren, in anderen Artikeln angedrohte Strafen (gegen Christen) überließen die konkrete Ausgestaltung des Strafmaßes stets einer später zu treffenden Einzelfallentscheidung durch die Reichsstadt. Dies galt auch für physische Gewalt gegen Juden, zu denen Körperverletzungen wie Schlagen und Stoßen gehörten. Die Höhe der Strafe für Beleidigungen und Körperverletzungen war durch den Reichshauptmann¹⁴, Kammerer und Rat gemeinsam festzulegen. Minderjährige Knaben hingegen, die Juden beleidigten, sollten von ihren Vätern bzw. Herren gemäßregelt werden.¹⁵

Die Strafen bei Verstößen, die nicht von Christen, sondern von Juden begangen wurden, lagen stets in bereits fest definierten Geldbußen. Angesichts der Finanznot Regensburgs, die gemeinhin keinen Verzicht auf zusätzliche Einnahmen erlaubte, legt dies die Vermutung nahe, dass es darum ging, der Reichsstadt beim Strafmaß gegen christliche Täter trotz der finanziellen Krise einen Ermessensspielraum einzuräumen. Ob dieser Ermessensspielraum vorgesehen wurde, um später möglichst hohe Strafen zu verhängen, ist mehr als fraglich. Hier zeigt sich m. E. sehr deutlich, dass von städtischer Seite eine ernsthafte Veränderung der Verhältnisse zugunsten der Juden in keiner Weise angestrebt wurde.

zum Entwurf sind jeweils in Klammern angegeben; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 244–247. Die Angaben sind jedoch, wie im Folgenden gezeigt werden wird, nicht immer korrekt.

¹² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 244 (Anm. 1).

¹³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 244 (Art. 1). Im Entwurf fehlte die gesamte Passage zur physischen Gewalt. Die Passage ‚*und sol ain straff bey hauptman, Camer und Rate gehalten werden*‘ gehört dagegen nicht allein zum Entwurf (Fassung B), wie von Straus angegeben, sondern kam in beiden Fassungen vor.

¹⁴ Der Reichshauptmann war Ende des 15. Jahrhunderts von Kaiser Friedrich III. eingesetzt worden, um die weiteren politischen Vorgänge in der Reichsstadt zu kontrollieren, nachdem sich Regensburg für mehrere Jahre (1486–1492) unter die Herrschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern-München begeben hatte und damit eine bayerische Landstadt geworden war. Zur Reichshauptmannschaft in Regensburg vgl. BECK, Reichsstadt.

¹⁵ Die dezidierte Erwähnung minderjähriger Knaben lässt auf einen gewissen Prozentsatz an jugendlichen Tätern schließen.

Ein Spezialfall zur ersten Regelung (Beleidigung und Gewalt) war das im Vertrag erst an elfter Stelle geregelte Verbot, Juden beim Trauerzug zum jüdischen Friedhof zu beleidigen oder anderweitig zu stören.¹⁶ Dies galt analog für den sie begleitenden (christlichen) Stadtknecht. Diesbezügliche Verstöße zogen nicht etwa den bei Beleidigungen vorgesehenen Gefängnisarrest nach sich, sondern das gleiche Strafmaß wie bei physischer Gewalt, also eine erst noch gemeinsam durch Reichshauptmann, Kammerer und Rat festzusetzende Strafe. Die Begleitung der Trauerzüge durch einen Stadtknecht war optional gehalten.¹⁷ Dieser hätte freilich von der Judengemeinde bezahlt werden müssen.¹⁸

Alle anderen Bestimmungen des Vertrages betrafen, mit Ausnahme der Regelung, das Judenviertel in der Karwoche bis auf einen kleinen Zugang zu versperren¹⁹, ausschließlich wirtschaftliche und rechtliche Aspekte. Dazu zählten neben der Aufhebung des doppelten Ungelds für Juden²⁰ das an Juden gerichtete Verbot, ganzes Tuch zu schneiden oder neue Kleidung von auswärtigen Schneidern herstellen zu lassen.²¹ Entsprechende Produkte sollten beschlagnahmt werden bei gleichzeitig anfallender Strafzahlung (seitens der Juden) von einem halben lb. Interessant ist hier die Eingrenzung auf fremde Schneider. Da eine Anfertigung von Kleidung durch ortsansässige Schneider nicht ausgeschlossen war, ist davon auszugehen, dass die Reichsstadt hoffte, die einheimischen Schneider vor auswärtiger Konkurrenz zu schützen und diesen Kundschaft aus dem Judenviertel zu sichern. Die Schneider

¹⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 11). Die Formulierungen in Fassung A und B sind identisch. Der Weg vom Judenviertel zum jüdischen Friedhof, unmittelbar vor dem Petersstor gelegen, führte in südlicher Richtung durch die Wahlenwacht.

¹⁷ BayHStA München, RRU, 1500 März 6: *Ob aber die juden umb sicherhait willen statknecht begerten, sollen ine vergünt und ain belonung geben werden.*

¹⁸ Dass die Judengemeinde sich darauf schließlich einließ, ergibt sich aus einem ihrer Schriftsätze im Innsbrucker Prozess; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 993, S. 366 (1518 Juli 21).

¹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 13). Die Formulierungen in Fassung A und B sind identisch. Die Ursprünge dieser Regelung reichten, wie in Kapitel B 6 dargestellt, bis in das 13. Jahrhundert zurück. Das Offenhalten eines Zugangs hatte einen (als solchen auch verbalisierten) wirtschaftlichen Aspekt und diente der Aufrechterhaltung von Waren- und Dienstleistungsverkehr.

²⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 17). Die Formulierungen in Fassung A und B sind identisch. Das doppelte Ungeld für Juden (und für Auswärtige) war Ende des 15. Jahrhunderts eingeführt worden; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 17. Ob es durchgängig gefordert bzw. erhoben wurde, ist nicht zu beurteilen. Im Jahr 1509 forderte Kaiser Maximilian I. Kammerer und Rat auf, das doppelte Ungeld abzustellen; vgl. BayHStA München, GN 48 (29. September 1509).

²¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 12). Bei Straus nicht angegeben: Der ansonsten im Wortlaut identische Entwurf sah ein Strafmaß von zwei lb vor; vgl. BayHStA München, RRU, 1500 März 6.

sind im Übrigen die einzige Berufsgruppe, die im Vertragswerk dezidiert geschützt wurde. Eigens genannt waren ansonsten nur noch Bäcker und Käufel, die, gemeinsam mit allen anderen Händlern und Handwerkern, bei Strafandrohung angewiesen wurden, Brot und andere Waren an Juden zu verkaufen bzw. für sie herzustellen.²² Die Pflicht erstreckte sich jedoch allein auf einen Erwerb durch Juden *umb sein gelt zu seiner leibsnotürft und wie es von alter herkommen* [ist]²³. Diese Einschränkung öffnete Interpretationen einen nahezu beliebigen Spielraum. Was den Marktkauf betraf, durften Juden nunmehr zwar auch den Abendmarkt benutzen²⁴, andererseits wurde ihnen bei einer Geldbuße von einem halben rheinischen Gulden verboten, Käse, Schmalz und andere Lebensmittel zu erwerben, um diese anschließend im Judenviertel feilzubieten.²⁵ Diese Passage war durch die Zusicherung ergänzt, die althergebrachten Rechte der Juden beim Einkauf zu achten.²⁶

Acht Artikel des Vertrags beschäftigten sich mit Darlehens- und Pfandgeschäften. So sollten bereits zustande gekommene und besiegelte Darlehensverträge bei Gerichtsstreitigkeiten vor dem Schultheißen zwar anerkannt werden, zukünftige Schuldbriefe mussten jedoch durch Kammerer oder Schultheiß besiegelt werden und durften zudem keine Zinsen mehr ausweisen.²⁷ Die Höhe der Hauptforderung war durch Juden mit einem Eid zu bestätigen. Kammerer und Schultheiß wurden angewiesen, die Besiegelung nicht zu verweigern. Der Zinssatz für einen fl rh sollte

²² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245 (Art. 4). Bei Straus nicht angegeben: Das vorgesehene Strafmaß bei Verstößen wich in den beiden Vertragsfassungen deutlich voneinander ab: Während die endgültige Fassung Art und Höhe des Strafmaßes dem Reichshauptmann, Kammerer und Rat überließen, war im Entwurf vorgesehen, dass je ein halber Gulden an die Reichsstadt und an König und Reich fließen sollte: *Sollen als offt das geschicht albeg gemainer stat 1/2 gulden rheinisch und königlicher majestät dem heylligen reich auch 1/2 gulden rheinisch püess verfallen sein*, BayHStA München, RRU, 1500 März 6. Darüber hinaus sollten Reichshauptmann, Kammerer und Rat die ordnungsgemäße Einhaltung der Regelung sowie Ablieferung der Straf gelder beeden.

²³ STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245.

²⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245 (Art. 5). Bestehen blieb hingegen die Beschränkung, erst einige Stunden nach Sonnenaufgang einkaufen zu dürfen; vgl. dazu Kapitel B 4.1. Bei Straus nicht angegeben: Im Entwurf lautete die Angabe der Uhrzeit (für den Sommer) nicht ‚zwischen zwaien und dreyn‘, sondern ‚nach dreyn‘, BayHStA München, RRU, 1500 März 6.

²⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245 (Art. 6). Bei Straus nicht angegeben: Im Entwurf fehlte die Angabe *von speis* und damit die Ausweitung auf Lebensmittel allgemein; vgl. BayHStA München, RRU, 1500 März 6.

²⁶ BayHStA München, RRU, 1500 März 6: *Es solen auch die gepräuch von alter her mit dem einkaufen den juden gehalten werden.*

²⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245 (Art. 2). Bei Straus nicht ausgewiesen ist, dass der Entwurf lautete: *Und das allain haubtgüet und kain wücher darinn benent werde und solhs der gellter mit seinem aide behalden*, BayHStA München, RRU, 1500 März 6. In der endgültigen Fassung fehlen somit die Worte ‚und kain wücher‘.

pro Woche bei Darlehen mit Pfandsicherung bei maximal einem Helbling liegen und bei reinen Darlehensbriefen ohne zusätzliche Pfandsicherung bei maximal drei Hellern (Helblingen).²⁸ Im ersten Fall bedeutete dies einen Zinssatz von 0,59%, im zweiten einen Zinssatz von 3,57%. Die erste (und wohl im Alltag häufigere) Variante, also Darlehen gegen Sicherungspfand, sah somit einen deutlich niedrigeren Zinssatz vor als dies bislang (0,83%) üblich war.²⁹ Das Unterverpfänden sowie Weitergeben von zur Darlehenssicherung versetzten, aber noch nicht aufgegebenen Pfändern war bei einer Strafe von einem halben lb verboten.³⁰ Das Aufkaufen von Pfändern war Juden generell verboten, während der Verkauf unter der Bedingung erlaubt sein sollte, dass die Pfänder zuvor öffentlich aufgegeben worden waren.³¹ Der Schultheiß war für das Aufbieten der regulär, also nach einem Jahr und einem Tag, abgelaufenen oder in sonstiger Weise³² aufgelassenen Pfänder zuständig.³³ Des Weiteren war er zu informieren, wenn Abreden darüber getroffen wurden, dass das Pfand bei Nichteinlösung automatisch in das Eigentum des Pfandnehmers übergehen sollte.³⁴ Schließlich wurde Juden noch die Pflicht auferlegt, sich vor Annahme von Pfändern zusichern zu lassen, dass diese im rechtmäßigen Besitz oder Eigentum des Pfandsetzers waren.³⁵ Sollte sich später herausstellen, dass es sich bei der Sache um Diebesgut handelte, musste zwar zur Auslösung die Darlehenssumme gezahlt werden, aber ohne zusätzliche Zinsen.

Abschließend wurde Kammerer und Rat aufgetragen, für den Schutz der Juden sowie die Einhaltung ihrer Rechte zu sorgen.³⁶ Dies sollte jedoch *in ansehn der steür*,

²⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 14 und Art. 15). Bei Straus nicht angegeben: Im Entwurf war im Fall des Darlehens mit Pfandsicherung eine Strafandrohung von zwei lb vorgesehen; vgl. BayHStA München, RRU, 1500 März 6.

²⁹ Vgl. Kapitel B 4.2.

³⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245–246 (Art. 9). Bei Straus nicht angegeben: Das Strafmaß lag im Entwurf bei einem lb; vgl. BayHStA München, RRU, 1500 März 6.

³¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245 (Art. 8). Bei Straus nicht angegeben: Der Entwurf sah an dieser Stelle eine Geldbuße in Höhe von zwei lb vor; vgl. BayHStA München, RRU, 1500 März 6.

³² BayHStA München, RRU, 1500 März 6: *Oder zu der zeit, so ain schulthais erkant, das ain pfannt nicht mer ertragen möcht, so sol auch ain pfannt aufpottn werden, doch sol hauptman, camerer und schulthais darob vestigklich sein, damit den jüden inhalt dises vertrags von ainem guldein rheinisch wochenlich zw gewin geraicht werden, inhalt ains artickels, so nachfolget.*

³³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245 (Art. 3).

³⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 10). Die Formulierungen in Fassung A und B sind identisch.

³⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245 (Art. 7). Die Formulierungen in Fassung A und B sind identisch.

³⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 18). Bei STRAUS ist nicht angegeben, dass dieser Artikel im Entwurf fehlte.

so die J[uden] inen raichen³⁷ geschehen. Hier drängt sich die Frage auf, ob bei Nichtzahlung seitens der Judengemeinde der Schutz auch entfallen konnte. Als Gerichtsstand der Juden war zudem der Schultheiß angegeben und eine Appellation ausschließlich an Kammerer und Rat vorgesehen.³⁸ Weitere Instanzen und Rechtswege waren explizit ausgeschlossen.³⁹

Der Entwurf (Fassung B) enthielt im Unterschied zur Endfassung noch drei weitere Artikel.⁴⁰ Dabei handelte es sich zum einen um die Zusage, dass Juden keine höheren Gerichtskosten zahlen mussten als Christen. Des Weiteren war eine Regelung zum Geleitsrecht vorgesehen, die besagte, dass der Zuzug eines fremden Juden nur unter der Bedingung erfolgen durfte, dass eine vorherige Zustimmung seitens Herzog Georgs des Reichen vorlag und Reichshauptmann, Kammerer und Rat im Vorfeld informiert worden waren, wobei der Reichsstadt eine sogenannte Ehrung zuteil werden sollte, also eine einmalige Geldzahlung (in nicht definierter Höhe). Der Artikel sah darüber hinaus Verhandlungen zwischen Regensburger Rat und Herzog Georg vor, sollte die Judengemeinde zahlenmäßig so zunehmen, dass die Stadt *in abnemen valle*⁴¹. Die Voraussetzung der Zustimmung Herzog Georgs zum Zuzug auswärtiger Juden stand zwar im klaren Widerspruch zu der im Jahr 1488 der Judengemeinde gewährten Freiheit, darüber eigenständig entscheiden zu dürfen.⁴² Die vorgesehene Regelung respektierte aber die Interessen des Pfandherrn und machte den Zuzug nicht von einer alleinigen Zustimmung der Reichsstadt abhängig. Ein dritter Artikel betraf den Pfandhandel. Demnach durften bei einer Geldbuße von zwei lb sämtliche Pfänder, die nicht mehr eingelöst worden waren, vor dem Verkauf nicht verändert bzw. aufgewertet werden⁴³.

³⁷ STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246.

³⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 16). Bei Straus ist nicht angegeben, dass der Entwurf den Zusatz enthielt: *Und cristen noch jüden, so sy gegeneinander handeln, verer ze dingem oder ze waigern nicht gestatten werden*, BayHStA München, RRU, 1500 März 6.

³⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 19). Bei Straus ist nicht angegeben, dass der Entwurf im Wortlaut abwich: *Es sol mit dem rechtn mit ainem judn als mit ainem cristen gehalten werdn und darin kain sonderhait gebraucht, doch das sollichs recht vor ainem schulthaisn geben und widerumb genomen weren*, BayHStA München, RRU, 1500 März 6.

⁴⁰ Davon sind jedoch nur zwei (Gerichtskosten und Geleit) in der Edition angegeben; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 244 (Anm. 1).

⁴¹ STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 244 (Anm. 1).

⁴² Vgl. Kapitel B 1.3.1.

⁴³ BayHStA München, RRU, 1500 März 6: *So sollen die jüden hinfüran kain verstanden, aufbottn pfannt anders machn lassen oder pessern, wenn es gewesen, als in solichs versetzt; sy sollen auch kains auf den kauff zuerichn, sonder in aller massen, wie in[en] sollichs verstandn und aufbotten, verkauffen, bey ainer puess II pfund Regensburger, di, so sy und ain jeder, so disen artickel ubertret, gemainer stat betzallen soldt*. Diese Passage fehlt in der Quellenedition.

Dass es sich bei Fassung B um einen Entwurf handelte, der nicht etwa von städtischer Seite, sondern vom Kommissar Haiden stammte oder zumindest unter seinem maßgeblichen Einfluss zustande gekommen war, zeigt sich daran, dass von den im vorherigen Abschnitt erwähnten drei Artikeln, die in der Endfassung fehlten, sowohl das angestrebte Verbot höherer Gerichtskosten (für Juden) als auch die geplanten Bestimmungen über den Zuzug von Juden darauf hindeuten, dass der Verfasser die Interessen Herzog Georgs als Pfandherrn der Regensburger Juden im Blick hatte. Es ist kaum anzunehmen, dass ausgerechnet die Reichsstadt, die seit Jahren gegen exakt solche Interessen vorgegangen war, die erwähnten Vorschläge eingebracht hatte. Davon abgesehen, legen vor allem die in der Edition nicht angeführten Unterschiede zwischen Entwurf und Endfassung den Schluss nahe, dass es sich eben gerade nicht um einen städtischen Entwurf handelte.⁴⁴

Die Unterschiede in beiden Versionen des Vertrages machen darüber hinaus deutlich, dass sich die Judengemeinde bei einer Reihe von Vorschriften offenbar durchgesetzt hatte und beispielsweise ursprünglich vorgesehene Geldbußen entweder ganz abwenden oder zumindest in der Höhe reduzieren konnte.⁴⁵ Am Ende lagen sämtliche Geldbußen bei einem halben fl rh oder einem halben lb. Wohl aufgrund eines Einspruchs der Judengemeinde entfielen auch die Artikel zum Zuzug auswärtiger Juden und das strikte Verbot, Pfänder vor dem Verkauf aufzuwerten. Ebenfalls den Forderungen der Judengemeinde zuzurechnen ist die Aufnahme der Strafbarkeit physischer Gewalt gegen Juden (Art. 1) und die explizite Verpflichtung der städtischen Seite, die Juden zu schützen (Art. 18). Auch die Ergänzungen bei folgenden Bestimmungen scheinen auf die Judengemeinde zurückzugehen: Die Zusicherung, dass Kammerer und Schultheiß Darlehensbriefe siegelten (Art. 2), dass Juden Zinsen erheben konnten (Art. 3) und dass die bisherigen Gebräuche der Juden beim Einkauf respektiert würden (Art. 6). Dem Betreiben der Reichsstadt ist hingegen die Streichung des Artikels zu den Gerichtskosten zuzuschreiben sowie die Ausdehnung des Verkaufsverbots bestimmter Lebensmittel im Judenviertel auf sämtliche Lebensmittel (Art. 6). Gleiches gilt für die Änderung des Strafmaßes beim Verbot für Händler und Handwerker, Juden Waren oder Dienste zu verweigern (Art. 4), das ursprünglich – und als einzige Vorschrift überhaupt – eine feste Geldbuße für Christen vorgesehen hatte. Insgesamt fällt auf, dass bis auf das Verbot des

⁴⁴ Besonders deutlich zeigt sich dies etwa bei der geplanten Geldbuße gegen Händler, die sich weigerten, Juden etwas zu verkaufen. Hier war eine Geldbuße vorgesehen, die hälftig an die Reichsstadt und an König und Reich fließen sollte. Diese Passage war gestrichen worden.

⁴⁵ Ganz gestrichen wurde (jeweils in Höhe von zwei lb) die Geldbuße beim Verkauf und Aufkauf von Pfändern (Art. 8) sowie beim Darlehen mit Pfandsetzung (Art. 14). Beim Weiterversetzen von Pfändern (Art. 9) wurde die Geldbuße auf die Hälfte verringert, beim Tuschneiden bzw. beim Schneiden von Kleidern (Art. 12) sogar um ein Viertel.

An- und dann Weiterverkaufs von Lebensmitteln im Judenviertel Regelungen aus vorherigen städtischen Ordnungen⁴⁶ nicht übernommen worden waren. So gab es kein Verbot, mit Kürschnerware zu handeln, Wechsel zu treiben oder Gold- und Silberwaren zu veräußern. Denkbar wäre zwar, dass diese Ordnungen als weiterhin gültig betrachtet wurden. Entsprechende Bestimmungen sind in der Judenordnung des Jahres 1514 aber durchaus eigens erwähnt.⁴⁷

Trotz ihrer Verhandlungserfolge bedeutete der Vertrag für die Judengemeinde keine Wiederherstellung ihrer einstigen Rechtsposition. Das Judengericht wurde nicht mehr erwähnt, die Möglichkeiten Pfandhandel zu betreiben durch zahllose Regelungen behindert oder verboten, die Einschränkungen beim Marktkauf nur unwesentlich gelockert. Die im Vertrag angekündigte Bestrafung von Christen, die Juden beleidigten oder verprügelten, harrte der konkreten Umsetzung im Einzelfall durch Reichshauptmann, Kammerer und Rat. Ebenso unsicher war die Bestrafung von Händlern und Handwerkern, die Juden ihre Dienste oder Waren verweigerten.

1.2 Die Rolle des Reichshauptmanns

Der Vertrag zwischen Regensburger Stadt- und Judengemeinde ist in engem Zusammenhang mit der zwei Tage zuvor verabschiedeten neuen Regimentsordnung und der Bedeutung des Reichshauptmannes zu sehen, der Ende des 15. Jahrhunderts von Kaiser Friedrich III. in Regensburg eingesetzt worden war, nachdem sich Regensburg für einige Jahre unter die Herrschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern-München begeben und den Status als Reichsstadt aufgegeben hatte.⁴⁸ Anfänglich nur als Institution gedacht, die das Handeln von Kammerer und Rat überwachen sollte, wurden die Zuständigkeiten des Reichshauptmanns unter König Maximilian I. konkretisiert und sukzessive ausgebaut. Mit Einführung der Regimentsordnung vom 4. März 1500 beaufsichtigte der Reichshauptmann, Sigmund von Rorbach, nicht nur die Rats- und Ämterwahlen, sondern auch die städtischen Finanzen.⁴⁹

Auch im hier behandelten Vertrag nahm er eine Kontrollfunktion ein. So war bei allen gegen Christen zu verhängenden Strafen eine Mitwirkung des Reichshauptmanns – gemeinsam mit Kammerer und Rat – vorgesehen.⁵⁰ Bei Strafen gegen

⁴⁶ Vgl. Kapitel B 4.1.

⁴⁷ Vgl. Kapitel C 3.3.

⁴⁸ Vgl. BECK, Reichsstadt, S. 21–27.

⁴⁹ Vgl. BECK, Reichsstadt, S. 42–45.

⁵⁰ Im Einzelnen waren dies folgende Delikte: Verbale und physische Gewalt gegen Juden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 244–245 (Art. 1); Die Weigerung von Händlern und Handwerkern,

Juden hingegen, die ausschließlich aus Geldbußen bestanden, blieb eine Beteiligung des Reichshauptmanns unerwähnt. Abgesehen von der Geldbuße in Höhe von einem halben fl rh (für das Feilbieten von Lebensmitteln durch Juden im Judenviertel), die von Kammerer und Rat zu verhängen war, traten die Geldbußen aber ohnehin sofort und ohne weitere Beratung in Kraft. Was Juden betraf, war der Reichshauptmann lediglich bei der Aufsicht darüber involviert, dass diese die ihnen zustehenden Zinsen erhielten.⁵¹

Offenbar bemühte sich der mit der Aushandlung des Vertrags betraute Kommissar Heinrich Haiden um zweierlei: Zum einen sollte die Mitwirkung des Reichshauptmanns an der Festsetzung des Strafmaßes (gegen Christen) dafür sorgen, dass dieses nicht aufgrund von Nepotismus ausblieb bzw. bei Kammerer und Rat unliebsamen Personen unverhältnismäßig hoch ausfiel. Zum anderen wurde der Reichshauptmann von allen Entscheidungen ferngehalten, die in die Rechte der Juden eingriffen.

1.3 Die Ablehnung des Vertrages durch Herzog Georg den Reichen

In der Endfassung des Vertrages hatte Heinrich Haiden auf drei Vorbehalte hingewiesen. Erstens war der Vertrag nur im Rahmen der Privilegien gültig, die beide Seiten besaßen.⁵² Zweitens sollten beiden Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, noch nachträglich gegen einzelne Artikel vorzugehen, wobei als gerichtliche Schiedsstelle der König vorgesehen war.⁵³ Und drittens hatte sich die Judengemeinde ausbedungen, dass die Gültigkeit einiger Regelungen des Vertrags von der Zustimmung des Pfandinhabers der Regensburger Judengemeinde, Herzog Georgs des Reichen, abhängig sei. Dabei handelte es sich um Bestimmungen *der straf und pueß halben, aüch des gerichtzwang halben*⁵⁴. Mit der ‚pueß‘, also einer Geldbuße,

Juden etwas anzufertigen, zu verkaufen oder mit ihnen zu handeln, ebd., S. 245 (Art. 4); die Störung von Trauerzügen von Juden zum jüdischen Friedhof, ebd., S. 246 (Art. 11).

⁵¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245 (Art. 3). Im später gestrichenen Artikel zum Geleitgeld sollte er zudem bei der Entscheidung über den Zuzug fremder Juden einbezogen werden; vgl. ebd., S. 244 (Anm. 1).

⁵² STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246–247: *Dise obgemelte artikl, so zu baiden tail frünben und nütz und zu verhueting größers ubels von den k. Raten baiden tailen geben und eröffnet sindt, sollen in iren pünkhthen und artikeln stät und vest gehalden, doch baiden tail freyhait und gerechtikait unvergrifn sein.*

⁵³ STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 247: *Wöllicher tail aber obgemelter artikl ains oder mer sich würdt beswären, sol derselbig soliche beswörung vor rom. k. M. gegen dem andern tail ausfüern und, wie recht ist, aüstragn.*

⁵⁴ STRAUS, UuA, Nr. 709, S. 247.

belegt waren das Feilbieten von Lebensmitteln im Judenviertel⁵⁵, das Weiterversetzen von Pfändern⁵⁶ und das Zuschneiden von Tuch bzw. die Beauftragung fremder Schneider mit der Anfertigung von Kleidung.⁵⁷ Die im Vertrag vorgesehenen Geldstrafen richteten sich, wie bereits dargelegt⁵⁸, allein gegen Juden. Beim erwähnten Gerichtszwang handelte es sich um die vertragliche Vereinbarung, dass nunmehr der Regensburger Schultheiß sämtliche Fälle, in denen Juden involviert waren, erstinstanzlich verhandeln und eine Appellation nur an Kammerer und Rat erfolgen sollte.⁵⁹ Erst nach einer zwischen Maximilian I. und Herzog Georg erfolgten Einigung zu diesen Artikeln wäre der Vertrag gültig und darüber hinaus, nach Ansicht von Haiden, auch die nötige Stabilität desselben gewährleistet.⁶⁰

Diese Einigung blieb offenkundig aus. Am 20. Januar 1501 wandte sich Herzog Georg an Maximilian I. und ersuchte diesen, selbst oder mit Hilfe des Reichshauptmanns gegen die städtischen Restriktionen vorzugehen.⁶¹ Der Herzog betonte, dass seine diesbezüglichen Proteste bei der Reichsstadt bis dato ungehört geblieben waren und stattdessen ohne seine Beteiligung eine Ordnung – gemeint war der Vertrag – zustande gekommen sei. Eine Beibehaltung derselben würde jedoch nicht nur das Eigentum des Königs schmälern, sondern auch die Rechte des Pfandinhabers, was er keinesfalls dulden werde.⁶² Tatsächlich konnte Herzog Georg, dem aufgrund seines Pfandrechts an den Regensburger Juden eine jährliche Judensteuer in Höhe von 200 lb zustand und der gleichzeitig Gläubiger etlicher Schuldner der Judengemeinde war, mit den Geldbußen kaum einverstanden sein. Dies galt ebenso für den Gerichtsstand, der laut Vertrag fortan beim Schultheißen (mit alleiniger Appellation an Kammerer und Rat) liegen sollte, was de jure das Ende des Judengerichts festschrieb und damit auch das Ende der Gerichtseinkünfte bedeutete, die im Pfandrecht inbegriffen waren.⁶³

⁵⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245 (Art. 6).

⁵⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 245–246 (Art. 9).

⁵⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 12).

⁵⁸ Vgl. Kapitel C 1.1.

⁵⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246 (Art. 16).

⁶⁰ STRAUS, UuA, Nr. 708, S. 246–247: *Sollen die k. Räte dieselben 3 artikel k. M. fürtragn und bey ir M. anligen, damit ir M., bey gemelten u. g. h. darob sey und verfüege, damit sölicher dreyer artikl halbn ain ewiger, beständiger und baiden tailen leidiger vertrag ausgericht und dem gelobt werde.*

⁶¹ RI Maximilian I. (1499–1501), Nr. 14861, S. 980 [STRAUS, UuA, Nr. 714, S. 249–250].

⁶² Der Herzog behielt sich vor, mit allen Mitteln dagegen vorzugehen. Dies ist allein aus dem Original ersichtlich: *Wo sy aber das nit thûn würde ich zû hanthabüing solher meiner obrigkait geürsacht, gegen den selben von Regenspürg unnd den irn in ander wege zû handlenn, das ich doch lieber vermeiden wollt*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 208r–v.

⁶³ Zum Ende des Judengerichts vgl. Kap. B 3.2., zum Inhalt der Verpfändung Kap. B 1.2.1.

Am 25. Mai 1501 sicherte König Maximilian I. dem Herzog zu, die Angelegenheit vor das Reichsregiment in Nürnberg zu bringen.⁶⁴ Unterdessen ging der Regensburger Kammerer⁶⁵ mit Verhaftungen und Willkür gegen minderjährige Juden vor, von denen er – entgegen allen bisherigen Gepflogenheiten – ein Geleitgeld verlangte.⁶⁶ In diesem Zusammenhang hatte er sogar die Beerdigung eines 14-jährigen Knaben verweigert.⁶⁷ Die Judengemeinde bat Herzog Georg daher, auf eine schnelle Verhandlung vor dem Reichsregiment hinzuwirken.⁶⁸ Daraufhin schlug Herzog Georg vor, den Reichshauptmann an Stelle des Reichsregiments mit der Klärung der Differenzen zu beauftragen, da *solb handlungen lang verzogen werden*⁶⁹. Knapp zwei Wochen später beauftragte der Herzog Kuntz Rotenbeck mit den Verhandlungen in Regensburg⁷⁰, während Maximilian I. Sigmund von Rorbach anwies, eine gütliche Einigung herbeizuführen.⁷¹

Im weiteren Verlauf verfolgte Herzog Georg offenbar zwei parallele Strategien: Einerseits sollten seine Gesandten die umstrittenen Artikel des Vertrages mit der Reichsstadt direkt verhandeln.⁷² Zugleich wandte sich Rotenbeck an den Reichshauptmann und forderte ihn auf, die Reichsstadt an fortwährend neuen Restriktionen gegen Juden zu hindern, etwa der Anordnung, dass sich Juden vor dem Verlassen der Stadt beim Kammerer abzumelden hatten und beim Passieren der Stadttore einen Mantel tragen sollten.⁷³ Letzteres, so Rotenbeck, löste die Befürchtung der Juden aus, aufgrund dieses auffälligen Äußeren geradewegs erschlagen zu werden. Rotenbeck übertrug dem Regensburger Juden Pyman die Aufgabe, den Reichshauptmann über weitere Details zu den Restriktionen zu informieren.⁷⁴ Zu einer Einigung zwischen Reichsstadt und Herzog Georg hinsichtlich des Vertrags sollte es indes nicht mehr kommen. Offenbar verliefen die Verhandlungen im Sande. Woran die Einigung tatsächlich scheiterte, ist mangels Quellen unklar.

⁶⁴ Vgl. BayHStA München, GN 25. Das Schreiben fehlt in der Edition von Straus.

⁶⁵ Es handelte sich um Wolfgang Liskircher; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 2v.

⁶⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 716, S. 250 (1501 Juni 7).

⁶⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 717, S. 250–251 (1501 Juni 7). Ausführlich dazu auch HÄRTEL, Friedhöfe, S. 166–171.

⁶⁸ Vgl. STRAUS UuA, Nr. 719, S. 251 (datiert auf ‚um 1501 Juni 7‘). Hinzu kamen weitere Beschwerden seitens der Juden, die ebenfalls in diese Zeit zu datieren sind: Ebd., Nr. 729, S. 256–257 und ebd., Nr. 730, S. 257.

⁶⁹ STRAUS, UuA, Nr. 718, S. 251 (1501 Juni 7).

⁷⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 720, S. 251 (1501 Juni 18).

⁷¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 721, S. 251 (1501 Juni 23).

⁷² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 722, S. 252 (1501 Juni 30).

⁷³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 722, S. 252 (1501 Juni 30). Zu Kleidervorschriften für Juden allg. vgl. MAGIN, Wie es umb der juden recht stet, S. 144–163.

⁷⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 722, S. 252 (1501 Juni 30).

2 Städtische Bemühungen um die Übernahme von Hoheitsrechten (1507)

Nachdem der im Jahr 1500 ausgearbeitete Vertrag gescheitert war, blieben die Rechte der Regensburger Juden weiterhin der Willkür seitens der Reichsstadt ausgeliefert. Immer wieder wusste der Schultheiß Rechtsstreitigkeiten unter Juden an sich zu ziehen, wogegen Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut regelmäßig Einspruch erhob.⁷⁵ Nachdem der Herzog im Dezember 1503 verstorben war und König Maximilian I. als Erzherzog von Österreich die Pfandschaft an den Regensburger Juden übernommen hatte, ließ offenbar die Gewalt einzelner Christen gegen Juden nach.⁷⁶ Die städtischen Restriktionen fanden gleichwohl kein Ende. Im November 1505 ließ der Rat in der Synagoge verkünden, dass Juden in der Stadt bei Strafe von zehn Groschen mit einem Zeichen auf der Kleidung und einer bestimmten Kopfbedeckung (Kappe) zu gehen hätten, wobei die Hälfte der Geldbuße den Stadtknechten zustehen sollte.⁷⁷ Allein dem Regensburger Juden Mosse, wohl Mosse von Auerbach⁷⁸, war es erlaubt, einen Hut zu tragen.⁷⁹ Im Sommer darauf, am 27. August 1506, wurde im Rat nicht nur beschlossen, an der Kleidungsvorschrift festzuhalten⁸⁰, sondern auch angeordnet, dass Juden nicht zu ungewöhnlicher⁸¹ Zeit einkaufen und nicht außerhalb des Judenviertels dem gemeinsamen Spiel mit Christen nachgehen durften.⁸² Es wurde ebenfalls verboten, das Judenviertel an den hohen christlichen Feiertagen zu verlassen, womit die bis dato lediglich für die Karwoche geltende Regelung deutlich erweitert wurde.

⁷⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 723, S. 252–253 (1501 September 8); Nr. 724, S. 253–254 (1502 November 2); Nr. 725, S. 254–255 (datiert auf ‚um 1501‘).

⁷⁶ Vgl. dazu auch Kapitel B 5.

⁷⁷ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 102. Als Quelle gibt Gemeiner das Ratsprotokoll an, das jedoch nicht erhalten geblieben ist.

⁷⁸ In der bei Gemeiner angegebenen Quelle ist lediglich von einem ‚Mosse Jud‘ die Rede.

⁷⁹ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 102 (Fn 195), laut Angaben Gemeiners mit der Begründung, dass er Hofjude des Bischofs sei.

⁸⁰ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 117. Auch hier ist die Quelle das verschollene Ratsprotokoll. Als Datum gibt Gemeiner den Donnerstag nach Bartholomäus (24. August) an, was im Jahr 1506 dem 27. August entsprach.

⁸¹ Da das Ratsprotokoll nicht überliefert ist, bleibt unklar, was darunter genau zu verstehen ist. Möglicherweise war damit der Kauf entgegen den für Juden eingeführten Beschränkungen beim Marktkauf gemeint; vgl. Kapitel B 4.1.

⁸² Im selben Jahr waren einige Seidensticker- und Goldschmiedegesellen gestraft worden, weil sie mit Juden gespielt hatten; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 117. Zum gemeinsamen Spiel von Juden und Christen vgl. MENTGEN, Glücksspiel, S. 33–36 und S. 40–60.

Sigmund von Rorbach, Reichshauptmann⁸³ in Regensburg, der zum Zeitpunkt dieser Beschlüsse in Linz weilte⁸⁴, rügte nach seiner Rückkehr im Jahr 1507 die getroffenen Entscheidungen.⁸⁵ Rorbach spielte für die Regensburger Juden eine zunehmend wichtigere Rolle. Als der Regensburger Rat einen Juden einem peinlichen Verhör unterziehen lassen wollte, weil dieser einen anderen Juden mit den Worten *du bist ärger denn der Christen Gott*⁸⁶ beleidigt hatte, forderte Rorbach eine Aufstellung der Rechte der Reichsstadt an der Judengemeinde.⁸⁷ Der daraufhin angefertigte, dreizehn Punkte umfassende städtische Bericht spiegelt das wider, was die Reichsstadt an Rechten für sich reklamierte.⁸⁸ Demnach standen der Stadt die Gerichtsbarkeit über die Juden zu sowie das Recht, über den Zuzug fremder Juden zu entscheiden, Steuern und Abgaben zu erheben, den Marktkauf zu regeln und Kleidungsvorschriften zu erlassen. Es ist jedoch unklar, ob und welche Folgen dieser Bericht nach sich zog. Angesichts dessen, dass Rorbach seit Jahren mit der Reichsstadt um seine Besoldung stritt, standen die Rechte der Judengemeinde für ihn kaum im Vordergrund. Auch die städtische Seite war mit zahlreichen anderen Streitfragen befasst, darunter der in Konstanz beschlossenen Reichsanlage oder aber der Frage der Besteuerung des Klerus.⁸⁹ Ende September 1507 beorderte der Rat Simon Schwäbl⁹⁰ und Georg Hornecker⁹¹ zu Verhandlungen nach Innsbruck⁹², wo Maximilian I. der Reichsstadt Regensburg zwar tatsächlich die Reichsanlage um ein

⁸³ Zur Reichshauptmannschaft in Regensburg vgl. BECK, Reichsstadt.

⁸⁴ Am 17. Dezember 1506 hatte der Reichshauptmann die Reichsstadt darüber informiert, dass er vorerst in Linz bleiben und daher bei den zu Weihnachten anstehenden Ratswahlen nicht anwesend sein könne, was letztlich dazu führte, dass die Wahlen aufgrund der Bestimmungen der Regimentsordnung entfielen; vgl. BECK, Reichsstadt, S. 83.

⁸⁵ Dabei kritisierte der Reichshauptmann offenbar auch die Zurückhaltung des Rates gegenüber den aggressiven, judenfeindlichen Predigten des Dompredigers; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 118.

⁸⁶ GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 117. Die Quelle ist auch hier das verschollene Ratsprotokoll.

⁸⁷ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 117.

⁸⁸ Der Bericht begann mit den Worten: *Was ein Rate und gemeine Stat uber die Jüdischait alhie oberkeit, herligkeit und gerechtigkeit hat*, STRAUS, UuA, Nr. 760, S. 264 (datiert auf ‚um 1507‘).

⁸⁹ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 127–130.

⁹⁰ Schwäbl war im Jahr 1507 Mitglied des Äußeren Rates; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 6r. Zur Zeit der Vertreibung der Regensburger Juden im Jahr 1519 war er Kammerer; ebd., fol. 41v.

⁹¹ Zu den Ämtern, die Hornecker im Laufe seines Lebens in Regensburg bekleidete; vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 144–145. Im Jahr 1507 war er Mitglied des Inneren Rates; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 6r.

⁹² Städtische Instruktion an den Reichshauptmann, Sigmund von Rorbach, an Simon Schwäbl und an Georg Hornecker vom 21. September 1507; vgl. BECK, Reichsstadt, S. 89.

Drittelt reduzierte, hinsichtlich der weiteren Punkte aber eine gesonderte Kommission einberief, die aus einem Richter des Kammergerichts sowie den Assessoren bestand.⁹³

Die Unterlagen über die Verhandlungen dieser Kommission sind, was bereits Gemeiner bedauerte, offenbar verschollen.⁹⁴ Erhalten geblieben sind jedoch die der Kommission von Seiten der Reichsstadt unterbreiteten Vorschläge. Sie waren von je vier Räten aus dem Inneren und Äußeren Rat ausgearbeitet worden und umfassten insgesamt 65 Artikel.⁹⁵ Einer davon beschäftigte sich auch mit der Judengemeinde – und zwar mit einem bis dato völlig neuen Ansatz: Anstatt, wie bisher, auf Detailfragen einzugehen, sollte Maximilian I. ersucht werden, zwar das Pfandrecht an der Judengemeinde und die damit verbundenen Einkünfte zu behalten, der Reichsstadt aber im Gegenzug sämtliche Hoheitsrechte an den Juden zu übertragen.⁹⁶ Dieser Vorstoß zielte insbesondere auf die Gerichtsbarkeit, da Maximilian I. aufgrund des Pfandrechts auch das Judengericht zustand. Letzteres war zwar seit den 1470er Jahren de facto erloschen. Da jedoch das Pfandrecht an sich weiterhin existierte, waren die Regensburger Juden – entgegen allen rechtlichen Anmaßungen und Übergriffen durch Kammerer und Schultheiß – formal nicht dem gleichen Gerichtsstand unterstellt, der für die christlichen Stadtbewohner galt. Zusätzlich zur Übertragung der Hoheitsrechte sollte der König die Zustimmung zu einer Verkleinerung der Judengemeinde geben, die auf 20 bis 24 *hausseßiger Juden* begrenzt werden sollte.⁹⁷ Dabei betonte die Reichsstadt, dass eine zahlenmäßige Begrenzung der jüdischen Einwohner die Zahlungsfähigkeit der Judengemeinde insgesamt und damit den Tribut, der Maximilian I. zustand, nicht beeinträchtigen würde. Eine handschriftliche Notiz am Rand der Passage zur Judengemeinde lässt darauf schließen, dass die Kommission den beiden Vorschlägen zustimmte.⁹⁸

Ob Maximilian I. am Ende diese Vorschläge vorgelegt wurden, ist mangels Quellen nicht zu beurteilen. In jedem Fall kam es in der Folge weder zu einer erzwungenen Verkleinerung der Judengemeinde noch zu einer städtischen Übernahme der Hoheitsrechte über die Juden. Dennoch bedeutete das Jahr 1507 für die Judengemeinde den Beginn neuer und zugleich erheblicher Schwierigkeiten. Am 12. April 1507 war der Regensburger Bischof Ruprecht II. von Pfalz-Simmern gestorben.

⁹³ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 123.

⁹⁴ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 129.

⁹⁵ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 127. Die Beauftragung der insgesamt acht Räte erfolgte laut Gemeiner am Dienstag nach Ursula (21. Oktober). Dieser fiel im Jahr 1507 auf den 26. Oktober.

⁹⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 759, S. 264 (datiert auf ‚nach 1507 Oktober 26‘).

⁹⁷ STRAUS, UuA, Nr. 759, S. 264.

⁹⁸ Die Notiz lautete: *fiat*, STRAUS, UuA, Nr. 759, S. 264.

Sein Nachfolger, Johann III. von der Pfalz, sollte sich als Bistumsadministrator⁹⁹ von Anfang an nicht durch eine judenfreundliche Haltung auszeichnen. Kurz nach Übernahme der Amtsgeschäfte wandte sich Johann III. von der Pfalz an Herzog Wilhelm von Bayern-München mit der Bitte, dass dieser einem Franziskanermönch namens Conrad Hermann eine Geldsammlung zur Finanzierung einer (angestrebten) päpstlichen Bulle gegen den Wucher erlaube. Am 5. Januar 1508 wurde diesem Ersuchen stattgegeben.¹⁰⁰ Dessen ungeachtet erhielt der erst neunzehnjährige Johann III. von der Pfalz am 27. März 1510 von Kaiser Maximilian I. seine Regalien verliehen, darunter auch die bis dahin übliche bischöfliche Judensteuer in Höhe von 30 Pfund Regensburger Pfennigen.¹⁰¹

3 Die seitens der Reichsstadt geplante Judenordnung (1514)

Nachdem die Reichsstadt im Jahr 1507 vergeblich versucht hatte, die Hoheitsrechte an den Regensburger Juden zu erwerben, wiederholte sie ihren Vorstoß drei Jahre später, Ende Januar/Anfang Februar 1510, gegenüber Maximilian I. ein weiteres Mal.¹⁰² Auch diesmal wurde das Ansinnen offenbar abgelehnt bzw. blieb unbeantwortet. In einer Ende Juni 1510 von Kammerer und Rat für die städtischen Gesandten zum Augsburger Reichstag ausgestellten Instruktion wird die Bitte um Überlassung der Hoheitsrechte an den Regensburger Juden erneut aufgegriffen.¹⁰³

Zuvor waren Juden von städtischer Seite noch einmal¹⁰⁴ verpflichtet worden, doppeltes Ungeld zu zahlen, wogegen Kaiser Maximilian I. schriftlich interveniert hatte.¹⁰⁵ Am 10. Mai 1510 befahl der Kaiser auf dem Augsburger Reichstag sowohl

⁹⁹ Mangels Weihe blieb Johann III. von der Pfalz Zeit seines Lebens Bistumsadministrator; vgl. HAUSBERGER, Art. Johann, Pfalzgraf bei Rhein, S. 344; DERS., Geschichte, S. 316–317.

¹⁰⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 763, S. 267. Knapp zehn Jahre später konnte Johann III. von der Pfalz in seiner Diözese dann tatsächlich verkünden lassen, dass Papst Leo X. das von ihm zuvor erlassene Verbot des sogenannten Wuchers im Bistum Regensburg bestätigt habe; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 916, S. 324–325 (1517 Juni 7), sowie Kapitel D 2.1.7.

¹⁰¹ Vgl. RTA, Mittlere Reihe, Bd. 11, Teil 1, S. 504–505 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 774, S. 272].

¹⁰² Vgl. RTA, Mittlere Reihe, Bd. 11, Teil 1, S. 754 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 771, S. 271].

¹⁰³ Vgl. RTA, Mittlere Reihe, Bd. 11, Teil 1, S. 790. Diese Quelle ist in der Edition von Straus nicht angegeben.

¹⁰⁴ Bereits Ende des 15. Jahrhunderts war dieses (für Juden und Auswärtige) eingeführt worden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 693, S. 238 (datiert auf das Jahr 1499), sowie GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 17.

¹⁰⁵ Vgl. BayHStA München, GN 49 (29. September 1509). Es handelt sich um die Originalausfertigung eines Mandats an Kammerer und Rat, in dem der Kaiser forderte, die Juden nicht

dem Reichshauptmann, Sigmund von Rorbach, als auch dem Passauer Bischof, Wiguläus Fröschl von Marzoll, dafür zu sorgen, dass die Judengemeinde in ihrem alten Herkommen belassen würde.¹⁰⁶ Wie später aus einem Schriftsatz im Innsbrucker Prozess hervorgeht, beinhaltete dieser Auftrag offenbar auch richterliche Befugnisse und somit eine Tätigkeit als Judenrichter.¹⁰⁷ Nach dem Tod Rorbachs übernahm die Aufgabe bis zur Ernennung des neuen Reichshauptmanns, Fuchs von Schneeberg, kommissarisch Hans Ofenbeck, ein Regensburger Ratsmitglied.¹⁰⁸

Im Jahr 1512 hatte der Regensburger Bistumsadministrator, Johann III. von der Pfalz, die Zinsnahme bei Darlehensgeschäften verboten¹⁰⁹, was die aufgrund ihrer Schulden ohnehin finanziell stark belastete Judengemeinde zusätzlich unter Druck setzte. Zwar besaß der Bistumsadministrator an den Regensburger Juden keine Hoheitsrechte. Er hatte aber die geistlichen Gerichte angewiesen, Klagen gegen die Gültigkeit verzinster Darlehen der Juden positiv zu entscheiden, was die gewährten Darlehen de facto in zinslose Kredite umwandelte. Am 2. Juni 1513 verlangte Maximilian I. von Johann III. von der Pfalz, die Regensburger Judengemeinde nicht vor

zu beschweren, da diese ihm als Pfandschaft zugehörten. Das Dokument fehlt in der Quellenedition von Straus, wird aber bei Gemeiner erwähnt; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 164 (Fn 335). Zu dieser Zeit hielt sich der Kaiser in der Gegend von Padua auf; vgl. KRAUS, Itinerarium, S. 52 [280]. Auch der Reichshauptmann, Sigmund von Rorbach, war vor Ort und teilte der Reichsstadt am 17. Oktober 1509 mit, dass die Juden sich bei Maximilian I. beschwert hätten, woraufhin der Kaiser ihn aufgefordert habe, er solle Kammerer und Rat *mit ernst verfüegen, si unbeswart zu lassen*; STRAUS, UuA, Nr. 768, S. 270. Sigmund von Rorbach hatte daraufhin dem Kaiser empfohlen, er solle die Reichsstadt entsprechend schriftlich anweisen; vgl. ebd.

¹⁰⁶ Vgl. RTA, Mittlere Reihe, Bd. 11, Teil 1, S. 469 [Regest: Straus, UuA, Nr. 775, S. 272]. Dies hinderte den Kaiser nicht, bereits am 20. Mai 1510 eine Reihe von jüdischen Gemeinden zur Zahlung unterschiedlicher Geldbeträge (als Kriegshilfe gegen Venedig) aufzufordern, darunter 350 fl rh von den Regensburger Juden; vgl. RTA, Mittlere Reihe, Bd. 11, Teil 1, S. 901 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 776, S. 272]. In der Quellenedition ist nicht angegeben, dass die einzelnen Beträge mit sehr unterschiedlicher Begründung gefordert wurden. Während zahlreiche Judengemeinden den Betrag als ‚ehrung‘ geben sollten, stand bei den Regensburger Juden: *uns als röm. Ks.*

¹⁰⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 993, S. 365 (1518 Juli 21).

¹⁰⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 784, S. 275 (datiert auf ‚1512 Februar‘). Ofenbeck war im Jahr 1512 Mitglied des Äußeren Rates; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 11r. Gleichzeitig war er einer der Hansherren; vgl. ebd., fol. 12v.

¹⁰⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 790, S. 277 (datiert auf ‚1512‘). Bereits in den 1470er Jahren war die Zinsnahme eigenmächtig von Seiten des Regensburger Bischofs verboten worden; vgl. Kapitel B 4.2.

geistliche Gerichte zu ziehen.¹¹⁰ Am Tag darauf stellte er der Judengemeinde darüber hinaus einen Schutzbrief aus, der unter anderem zusicherte, dass Regensburger Juden ihre Darlehen nach dem gemeinen Recht, das eine Zinsnahme durch Juden erlaubte, verzinsen durften.¹¹¹ Dabei spielte wohl nicht nur das Wucherverbot des Bistumsadministrators, sondern auch die Schuldverschreibung der Judengemeinde vom 12. Mai 1513 über 5 500 fl an die Erben Herzog Georgs, Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg, eine Rolle¹¹², die Maximilian I. knapp vierzehn Tage nach ihrer Ausstellung bestätigt hatte.¹¹³ Durch das Wucherverbot drohten nicht nur die Steuereinnahmen von der Judengemeinde, sondern auch die in der Schuldverschreibung vereinbarten jährlichen Tilgungsraten auszubleiben.

In diesem Zeitraum streuten zwei Regensburger Bürger¹¹⁴ das Gerücht, ein Kind sei (von einem Christen) entführt und an Mitglieder der Judengemeinde übergeben worden. Hans Ofenbeck erstattete dem Kaiser darüber Bericht.¹¹⁵ Der offenkundige Versuch, eine Ritualmordbeschuldigung gegen Juden in Umlauf zu bringen, wurde unterbunden und die beiden Anstifter durch die Reichsstadt bestraft.¹¹⁶ Die Strafe lag bei 45 Pfennigen. Am 14. Juni 1513 wies der Kaiser Kammerer und Rat an, die Täter¹¹⁷ strenger zu bestrafen, *damit annder darob ain exempel nemen und sich daran stossen und solch unpillich fürnemen gegen der jüdischait vermyden bleibe*.¹¹⁸

¹¹⁰ Vgl. Bay HStA München, GN 48 (Originalausfertigung). Das Dokument wird in der Quellenedition von Straus nur in einer Fußnote erwähnt (STRAUS, UuA, Nr. 800, S. 280, Fn 3), nicht anders als bei Gemeiner; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 232 (Fn 461).

¹¹¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 206r: *In auch auf ir ersuchen zu einbringung irer schulden gegen iren schuldern hilff unnd fürdrung gethon unnd sich meniglich gebürlichs unnd gemeins rechtens daselbs benüegen lassen unnd dawider nit gedrungen oder beschwert werden sollen, in dhain weis.*

¹¹² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 795, S. 278 (1513 Mai 12).

¹¹³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 798, S. 278–279 (1513 Mai 24). Zum Hintergrund der Schuldverschreibung vgl. Kapitel B 2.2.

¹¹⁴ Einer dieser Bürger war Georg Reitmair. Er hatte die Schuldverschreibung der Judengemeinde an die Erben Herzog Georgs vom 12. Mai 1513 mitbesiegelt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 795, S. 278.

¹¹⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 799, S. 279–280 (1513 Juni 1). Angerstorfer begreift dies als Versuch des Rates auszutesten, ob Maximilian I. auf die Anschuldigung genauso reagieren würde wie Friedrich III. während der Ritualmordbeschuldigung der 1470er Jahre; vgl. ANGERSTORFER, Rolle Altdorfers beim Judenpogrom 1519, S. 161.

¹¹⁶ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 231 (Fn 460).

¹¹⁷ Das kaiserliche Mandat nannte drei Namen: *Michel Neumayr, Jorgen Kramer* und *Jorgen Fragner*, Bay HStA München, GN 48 (1513 Juni 14).

¹¹⁸ Bay HStA München, GN 48 (Originalausfertigung). Das Dokument fehlt in der Quellenedition von Straus, wird aber bei GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 232 (Fn 461), erwähnt.

Das Exempel wirkte offenbar noch Jahre später. Als Balthasar Hubmaier Anfang 1518 in die Freiung floh, um nicht wegen seiner Predigten von der Reichsstadt bestraft zu werden, nahm er auf den Fall Bezug.¹¹⁹

Die politische Lage in Regensburg geriet unterdessen zunehmend außer Kontrolle. Nach dem Tod Rorbachs im Dezember 1511 hatte die Reichsstadt den Kaiser ersucht, die ihr unliebsame Reichshauptmannschaft nicht zu verlängern, was Maximilian I. ablehnte. Er sandte stattdessen eine Kommission nach Regensburg, welche der Stadt mit der Reichsacht drohte, sollte der neu bestimmte Reichshauptmann, Thomas Fuchs von Schneeberg, nicht akzeptiert werden. Während einige Regensburger Bürger, darunter auch Juden, vorübergehend nach Stadtamhof flüchteten¹²⁰, reisten in der Folgezeit mehrere kaiserliche Kommissionen ergebnislos nach Regensburg. Aufgrund der städtischen Weigerung, Fuchs von Schneeberg als neuen Reichshauptmann anzunehmen, untersagte Maximilian I. nicht nur neue Ratswahlen¹²¹, sondern verlangte auch, dass die Reichsstadt ihre Finanzen offenlegte. Daraufhin brach sich in den Wachten¹²² der Unmut über den noch unter dem alten Reichshauptmann eingesetzten Stadtrat Bahn. Man beschloss, eine eigene Abordnung zum Kaiser zu schicken und ihn um Beendigung der Reichshauptmannschaft zu bitten. Immerhin, so das Argument, habe diese Institution erst zur Bereicherung einiger weniger auf Kosten der Stadtkasse geführt, während die Mehrheit der Bevölkerung mit immer höheren Steuern belastet worden sei.¹²³ Vor allem Handwerker waren an diesem Aufstand beteiligt. Einige Mitglieder des Stadtrates suchten sich mit kaiserlichen Geleitbriefen vor dem Unmut der Massen abzusichern, während der ehemalige Kammerer, Wolfgang Liskircher, der Unterschlagung angeklagt und hingerichtet wurde.¹²⁴ Am Ende einigten sich beide Fraktionen auf einen gemeinsamen Ausschuss, der die städtischen Finanzen überprüfen und die Verhandlungen mit den von Maximilian I. abgeordneten Kommissaren vorbereiten sollte.

Anfang April 1514 traf die mittlerweile vierte Kommission in Regensburg ein. Unter ihrer Aufsicht wurden zahlreiche städtische Ordnungen und Statuten neu gefasst oder eingeführt. Dazu gehörten auch mehrere Handwerkerordnungen.¹²⁵

¹¹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 951, S. 337 (datiert auf ‚vor 1518 Januar 11‘).

¹²⁰ Um weitere Fluchten zu verhindern, ließ die Reichsstadt schließlich die Stadttore besetzen; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 186–187.

¹²¹ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 201. Im städtischen Ratswahlbuch fehlen für das Jahr 1513 die Einträge; vgl. StA Regensburg, I Ac 1.

¹²² Die Stadt war in sogenannte Wachten, also Bezirke, aufgeteilt; vgl. SCHMID, Regensburg, S. 144–147.

¹²³ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 202–203.

¹²⁴ Zu den Ereignissen vgl. WANDERWITZ, Regensburg, S. 25.

¹²⁵ Vgl. BLAICH, Wirtschaft, S. 89–90. Auf die Änderungen in Handwerkerordnungen, die Juden betrafen, wird im Folgenden noch eingegangen.

Unter den Mitgliedern der Kommission befand sich auch Balthasar Wolf von Wolfstal, Reichskammermeister und Pfleger zu Weißenburg und Donauwörth, der für das Schicksal der Judengemeinde noch bedeutsam werden sollte.¹²⁶ Mit Blick auf die Judengemeinde bat die Reichsstadt die Kommissare zunächst darum, den Regensburger Juden den Fürkauf¹²⁷ von Getreide sowie generell die Ausübung von Handel und Gewerbe zu verbieten, darunter insbesondere den Handel mit neuem Gewand bzw. Tüchern.¹²⁸ Diese Forderungen spiegelten Verbote in den Judenordnungen Donauwörths und Weißenburgs wider.¹²⁹ Von den Handelsbeschränkungen abgesehen sollte – mit Verweis auf die Ungleichbehandlung der Christen – zudem das Marktschutzrecht¹³⁰ aufgehoben werden.¹³¹

Da sich die Vollmacht der Kommissare, der Reichsstadt eine neue Regimentsordnung und zahlreiche weitere Statuten und Ordnungen zu setzen, nicht auf die Judengemeinde erstreckte, beschloss der Stadtrat, sich direkt an den Kaiser zu wenden. Ein als Entwurf überliefertes Schreiben wiederholte die bereits den Kommissaren gegenüber geäußerten Forderungen.¹³² Neben der Beschwerde über das Marktschutzrecht sowie über Handel und Gewerbe der Juden¹³³, welche angeblich für den wirtschaftlichen Niedergang der Stadt verantwortlich waren und den gemeinen Mann in seiner ökonomischen Existenz gefährdeten, äußerte die Reichsstadt die Bitte, der Judengemeinde ein *verpeenlich mandat und gebot*¹³⁴ aufzuerlegen. In der nicht überlieferten Endfassung des Schreibens muss zudem die Forderung nach der Vertreibung enthalten gewesen sein, denn am 6. Juni 1514 antwortete Kaiser Maxi-

¹²⁶ Zu Wolf von Wolfstal vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 146–147; WIESFLECKER, Maximilian, Bd. 5, S. 322. Die weiteren Kommissare waren der Löwener Probst Konrad Renner, Sigmund von Reizenstein zu Wildenau, Rat des Markgrafen Friedrich zu Brandenburg und Pfleger zu Selb, sowie der Augsburger Bürgermeister Jörg Langenmantel; vgl. BECK, Reichsstadt, S. 106.

¹²⁷ Unter Fürkauf wurde das Aufkaufen einer Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs verstanden. Seit Ende des 14. Jahrhunderts war das (allgemeine) Verbot des Fürkaufs durch Juden mehrfach Bestandteil städtischer Regelungen; vgl. Kapitel B 4.1.

¹²⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 813, S. 285 (datiert auf ,1514').

¹²⁹ Vgl. Kapitel C 3.2.

¹³⁰ Zum Marktschutzrecht vgl. Kapitel B 4.3.

¹³¹ STRAUS, UuA, Nr. 813, S. 285 (datiert auf ,1514'): *Nachdem die J. täglich wissentlich auf gestohlene güter leyben und widerumb umb gelt von inen erlost, das doch kainem Christen vergont würdet, inen hinfüro dasselbig nit mer zü gestatten, das sy auch kainerlay getraid fürkaufen, noch einlegen, auch nichts neus von gewandt oder tüchern, noch sonst ainicherlay kaufmanschaft handtierung treiben, dann der gemain man in solhem seins gewerbs und hantierungen durch sy merklich verhindert und betrogen wirdet.*

¹³² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 814, S. 285–286 (datiert auf ,1514').

¹³³ Als Beispiele wurden einzelne Produkte wie Getreide, neues Gewand oder Eisen genannt.

¹³⁴ STRAUS, UuA, Nr. 814, S. 286. Der Entwurf ist aufgrund der inhaltlichen Nähe zur Bitte an die Kommissare m. E. auf Frühjahr bzw. Frühsommer 1514 zu datieren.

milian I., dass er zwar eine Vertreibung der Regensburger Juden aufgrund seines Pfandrechts an denselben ablehne, jedoch einverstanden sei, eine Judenordnung zu setzen, *dadurch gemaine Stat und sonder personen unpilllich nit beswart werden und die J[uden] dannocht in R[egensburg] beleyben und wonen mogen*¹³⁵.

Nachdem die neuen städtischen Statuten am 8. Juni 1514 feierlich beschlossen worden waren und die Kommission wieder abgereist war¹³⁶, ließ Balthasar Wolf von Wolfstal der Reichsstadt am 29. Juni 1514 nicht nur eine Abschrift der Judenordnungen der Reichsstädte Weißenburg und Donauwörth, deren Pfleger er war, zukommen, sondern empfahl auch dezidiert, sich an den entsprechenden Bestimmungen Nürnbergs zu orientieren.¹³⁷ Letzteres war insofern bemerkenswert, als die Nürnberger Juden bereits Ende des 15. Jahrhunderts vertrieben worden waren und die entsprechenden rechtlichen Regelungen somit keinerlei praktische Bedeutung mehr besaßen.¹³⁸

3.1 Die Quellenlage

Von dem Entwurf bzw. den Entwürfen der Regensburger Judenordnung sind diverse Abschriften aus unterschiedlichen Entwicklungsstufen und Zusammenhängen überliefert. In der Quellenedition von Straus wird dies aufgrund fehlerhafter Datierungen und unklarer Angaben nicht deutlich. So sind die unter den Nummern 834 und 835 abgedruckten Entwürfe¹³⁹ der Judenordnung nicht im Jahr 1516 entstanden, sondern im Jahr 1514.¹⁴⁰ Auch die unter Nummer 833 abgedruckte Beschwerdeliste von Händlern und Handwerkern ist anders zu datieren. Sie wurde nicht etwa 1516, sondern erst im Frühsommer 1518 als Beweismittel für den Innsbrucker Prozesses angefertigt.¹⁴¹

¹³⁵ STRAUS, UuA, Nr. 806, S. 282.

¹³⁶ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 251.

¹³⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 282–284 (1514 Juni 29). Gleichzeitig empfahl er noch, die Judengemeinde bis zur Einführung der Judenordnung unbeschwert zu lassen. Die Kenntnisse über die Judenordnungen Nürnbergs mag Wolf von Wolfstal auch über seinen Vater gewonnen haben: Heinrich Wolf war Nürnberger Ratsherr gewesen; vgl. HOLLEGGGER, Maximilian, S. 146.

¹³⁸ Die Nürnberger Juden waren 1498/1499 vertrieben worden; vgl. TOCH, Nürnberg [G] III,2], S. 1022. Zur Vertreibung der Nürnberger Juden vgl. MÜLLER, Juden in Nürnberg, S. 81–85; ULSHÖFER, Nürnberg, S. 157–158.

¹³⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 293–299 und Nr. 835, S. 299–300 (beide datiert auf ‚vor 1516 März 29‘).

¹⁴⁰ Eine Ausnahme ist die vom Rat im März 1516 überarbeitete Fassung, die in der Quellenedition in mehreren Fußnoten erscheint, ohne dass die Zusammenhänge deutlich würden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 298–299.

¹⁴¹ Offenbar hatte Straus die im Entwurf der Judenordnung zitierten Auszüge aus einzelnen

Tatsächlich liegen uns folgende drei Entwürfe einer Regensburger Judenordnung vor: Ein Vorschlag, der Anfang 1514 noch ohne die Vorlagen aus Donauwörth, Weißenburg und Nürnberg in der Hanse zusammengestellt worden war.¹⁴² Ein im selben Jahr entwickelter, zweiter Vorschlag, der ebenfalls von der Hanse stammte, nun aber zahlreiche Zusätze aus den Regelungen der besagten drei Reichsstädte enthielt.¹⁴³ Und schließlich eine in der Edition von Straus als solche nicht eigens mit einer Nummer versehene dritte Fassung, die vom 29. März 1516 datiert.¹⁴⁴ Sie stellt eine vom Rat im Vorfeld des Innsbrucker Prozesses überarbeitete Version (des zweiten Vorschlags von 1514) dar.¹⁴⁵

3.2 Die Vorlagen aus den Reichsstädten Donauwörth, Weißenburg und Nürnberg

Die Judenordnungen von Donauwörth¹⁴⁶ und Weißenburg¹⁴⁷, deren Abschriften Balthasar Wolf von Wolfstal der Reichsstadt Regensburg Ende Juni 1514 zukom-

Handwerkerordnungen zum Anlass genommen, diese mit den Beschwerden der Handwerker in einen Zusammenhang zu bringen. Denkbar ist auch, dass er eine Passage aus einem Entwurf der städtischen Klageschrift im Innsbrucker Prozess missverstanden hatte. Im Übrigen gibt Straus in einer Anmerkung selbst an, dass Gemeiner das Schriftstück auf das Jahr 1518 datiert habe; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 293. Vgl. dazu auch Kapitel D 3.2.1.

¹⁴² Diese Fassung entspricht in der Edition von Straus der Nummer 835. Es gibt davon zwei Versionen, die sich in einigen Details unterscheiden; vgl. Kapitel C 3.3.

¹⁴³ Diese Fassung entspricht in der Edition von Straus in Teilen der Nummer 834. Auch hierzu sind zwei unterschiedliche Fassungen überliefert. Die Unterschiede sind jedoch gering. Auch hier enthält die eine Fassung (offenbar der Erstentwurf) Ergänzungen, die in der zweiten Fassung übernommen sind. Es handelte sich dabei um Bestimmungen zum Warenverkauf (von Juden) außerhalb der Judengasse und um eine Erweiterung einer Bestimmung zum Umgang mit Kirchengut, wenn es als Pfand angeboten wurde.

¹⁴⁴ Sie ist im Anmerkungsapparat zu Nummer 834 angegeben.

¹⁴⁵ Vgl. Kapitel D 3.1.1. Die Hanse war zuvor nochmals um einen Kommentar und um Ergänzungen gebeten worden. Auch diese sind überliefert; vgl. BayHStA München, GN 32. Es handelt sich um zwei Dokumente. Die Quellenedition gibt sie bei Nummer 834 im Anmerkungsapparat an. Dabei wird jedoch nicht zwischen dem Kommentar der Hanse und der Fassung unterschieden, die der Rat für den Innsbrucker Prozess vorbereitete.

¹⁴⁶ Die Judenordnung Donauwörths stammte vermutlich aus dem Jahr 1493; vgl. SEITZ, Donauwörth [GJ III,1], S. 238. Zu dieser Zeit war Wolf von Wolfstal noch nicht Pfleger der Reichsstädte Donauwörth und Weißenburg. Er übernahm diese Funktionen erst um das Jahr 1508; vgl. HOLLEGGGER, Maximilian, S. 147.

¹⁴⁷ Es ist unklar, wann die Judenordnung Weißenburgs genau entstanden ist. Der Ortsartikel zu Weißenburg in der *Germania Judaica* datiert ihre Entstehung anhand der Edition von Straus auf die Zeit vor dem 29. Juni 1514; vgl. TOCH, Weißenburg [GJ III,3], S. 1570. In jedem Fall

men ließ, vermitteln bereits auf den ersten Blick, welcher Grundgedanke beiden zugrunde lag: Das Bestreben einer möglichst weitgehenden Separation der Juden von der christlichen Bevölkerung. Dies zeigt sich nicht nur in zahlreichen Bestimmungen, wann sich Juden im Judenviertel aufzuhalten hatten, sondern auch in den Vorschriften, unter welchen Bedingungen Juden überhaupt der städtische Raum außerhalb des Judenviertels zu nutzen erlaubt war. Die von Wolf von Wolfstal darüber hinaus empfohlenen Regelungen aus der Reichsstadt Nürnberg lieferten noch zusätzliche Vorlagen für weitere Restriktionsmaßnahmen.

Juden in Donauwörth hatten nicht nur, wie beispielsweise in Regensburg, während der Karwoche in der Judengasse zu bleiben, sondern vierzehn Tage vor und zusätzlich acht Tage nach Ostersonntag sowie an Christi Himmelfahrt, an Pfingstsonntag und den zwei nachfolgenden Tagen, die gesamte Woche von Fronleichnam, am Festtag des Hl. Martin, am Weihnachtsabend, am Festtag des Hl. Stephanus (26. Dezember), am Festtag des Evangelisten Johannes (27. Dezember), am Neujahrstag, am Dreikönigstag (6. Januar), an jedem Marienfest, an jedem Sonntag, an jedem der Zwölfbotentage und an jedem sonstigen seitens der Stadt ausgerufenen Feiertag.¹⁴⁸ Die Regelung galt für alle jüdischen Frauen und Männer sowie für derer Gesinde. In Notfällen durften lediglich Kinder und Dienstboten bzw. Ehefrauen aus dem Judenviertel geschickt werden.¹⁴⁹ An Werktagen war die Judengasse immer dann aufzusuchen, sobald zur Messe geläutet wurde. Ein Verlassen der Judengasse während der Dauer der Messfeier war verboten. Wurde Donauwörth von hochgestellten Persönlichkeiten besucht, mussten sich Juden ebenfalls in die Judengasse zurückziehen – unaufschiebbare Rechtsangelegenheiten Einzelner vor Rat oder Gericht ausgenommen.¹⁵⁰ In Weißenburg war die Liste der genannten Feiertage zwar

wurde eine Judenordnung in der Amtszeit Wolf von Wolfstal und auf königliche bzw. kaiserliche Anweisung hin eingeführt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 283. Die Inhalte glichen in weiten Teilen der Judenordnung Donauwörths, die offenbar als Vorlage diente, aber in vielem deutlich verschärft wurde, etwa bei der Höhe der Strafzahlungen oder der Dauer der Aufenthaltspflicht in der Judengasse.

¹⁴⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 282 (1514 Juni 29). Vgl. auch SEITZ, Donauwörth [GJ III,1], S. 238. Da der Ortsartikel der Germania Judaica den Wortlaut der einzelnen Regeln nicht wiedergibt, sondern nur summarisch die Ergebnisse festhält, wird im Folgenden aus der bei Straus abgedruckten Judenordnung von Donauwörth zitiert.

¹⁴⁹ STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 282: *Doch mügen sie ire kind und ehalten [= Dienstboten], und welliche nit ehalten oder kinder haben, ire weiber trank und ander notdürft holen lassen.*

¹⁵⁰ STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 282: *Doch mügen sie unverhindert diis gebots für Rat oder gericht gan, wann sie darvor ze schicken haben. Ob aber ainem ain schwerer und noetiger handel, daran im vil gelegen were, verstünde, so mag er seine ehalten oder weib zü ainem Bürgermaister umb erlaupnüss schicken.*

kürzer¹⁵¹ und die Regelung hinsichtlich der Messfeiern fehlte. Stattdessen durften Juden die Judengasse an allen anderen Tagen lediglich für wenige Stunden verlassen.¹⁵² Bei hochherrschaftlichem Besuch in der Stadt galten die gleichen strikten Regeln wie in Donauwörth.

Was das Stadtgebiet außerhalb der Judengasse betraf, war in Donauwörth jeglicher (stehender oder sitzender) Aufenthalt auf dem Markt, vor der Waage, unter den Stadttoren, auf Brücken, auf der Stadtmauer¹⁵³ und in Läden untersagt¹⁵⁴, der nicht einem Geschäftsabschluss diente. Entsprechendes galt in Weissenburg für Läden und für das Areal um das Rathaus.¹⁵⁵ Gemeinschaftliches Spiel mit Christen war Juden in beiden Reichsstädten gleichermaßen verboten.¹⁵⁶ Die Strafe bei Zuwiderhandlung betrug in Donauwörth jeweils einen Gulden, in Weissenburg hingegen zwei Gulden, die hälftig an den Rat von Weissenburg und an Balthasar Wolf von Wolfstal als Pfleger der Stadt zu zahlen waren.

Alle weiteren Bestimmungen befassten sich mit Beschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung von Juden.¹⁵⁷ Die Restriktionen waren dabei in beiden Judenordnungen weitgehend identisch.¹⁵⁸ Der Fürkauf von Getreide war explizit verboten.¹⁵⁹

¹⁵¹ In Weissenburg galt das Verbot für acht Tage vor und nach Ostersonntag, für den Pfingstsonntag, für den Weihnachtsabend, für jeden Marienfeiertag und für jeden städtisch verkündeten Feiertag; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 283. Vgl. auch TOCH, Weissenburg [GJ III,3], S. 1570. Da der Ortsartikel der Germania Judaica den Wortlaut der einzelnen Regeln nicht wiedergibt, sondern nur summarisch die Ergebnisse festhält, wird im Folgenden aus der bei Straus abgedruckten Judenordnung von Weissenburg zitiert.

¹⁵² STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 283: *It. an werchtagen, sommer- und winterzeit, so man flaysch speist, sollen sy vor 9 horen, und an panvasttagen, vor und ee die stundglock morgens zechne schlegt, nit herfür gen und nit lenger herformen sein, untz [= bis] die glock nachmittag 3 schlegt.*

¹⁵³ Einzige Ausnahme war die Beteiligung an Wachdiensten.

¹⁵⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 282–283.

¹⁵⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 283.

¹⁵⁶ In der Judenordnung von Donauwörth lautete die entsprechende Passage: *It. soll aüch kain J. mit kainem Christen kainerlay spils thün noch treiben oder kain gemeinschaft darmit haben, weder in iren noch andern heüsern, weder umb gelt, geltswert, haimlich noch offenlich in kain weyse;* STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 282. Eine identische Bestimmung findet sich in der Judenordnung Weissenburgs; vgl. ebd., Nr. 807, S. 283–284.

¹⁵⁷ Der Ortsartikel zu Donauwörth in der Germania Judaica gibt noch eine Kleidervorschrift (Kappe und gelber Ring am Mantel) an; vgl. SEITZ, Donauwörth [GJ III,1], S. 238. In der Abschrift, die von Wolfstal der Reichsstadt Regensburg übermittelte, fehlte diese Regelung.

¹⁵⁸ Die Weissenburger Judenordnung enthielt das dezidierte Verbot, Gewand auszuschneiden, zudem ein Ermessen in der Höhe der Bestrafung von verbotenerweise ausgeübtem Gewerbe oder Handwerk, sowie eine Übergangsvorschrift zu Tuch und ähnlichen Waren: *Doch ist in hierin vorgelassen, was sy von tüch, arlass und ander war haben, die mogen sy hiezwischen und vassnacht vertreyben und nachvolgend aller kaufmanschaft, was neu ist, obgedachter weys müssig stan. doch*

Darüber hinaus galt das grundsätzliche Verbot, vor Ort Gewerbe zu treiben oder ein Handwerk auszuüben.¹⁶⁰ Erlaubt waren allein der Verkauf lokal erworbener Waren bzw. vor Ort in Auftrag gegebener Produkte jenseits eines Umkreises von zwei Meilen außerhalb der Stadt sowie der Verkauf von abgelassenen und gemäß der Gerichtsordnung aufgegebenen Pfändern. Die Veränderung von verpfändeten und nicht mehr ausgelassenen Kleidungsstücken war nur durch lokale Schneider¹⁶¹ und nur für den Fall gestattet, dass es sich hierbei um gebrauchte Kleidung handelte.

In Nürnberg hatte es seit dem 13. Jahrhundert eine Vielzahl von ordnungsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die jüdische Bevölkerung gegeben¹⁶², die bis zum Ende des 15. Jahrhunderts größtenteils verschärft worden waren.¹⁶³ Welche dieser Regelungen der Regensburger Hanse bei der Ausarbeitung der eigenen Judenordnung konkret vorlagen, ist nicht überliefert. Nürnberger Ursprünge sind jedoch zumindest bei all denjenigen Bestimmungen anzunehmen, die in Regensburg bis dato unbekannt waren und in den Judenordnungen von Donauwörth und Weißenburg fehlen.¹⁶⁴

Dazu gehörten das Verbot der Beerdigung auswärtiger Juden¹⁶⁵, der Beherbergung von Juden durch Christen¹⁶⁶ (und umgekehrt)¹⁶⁷ sowie fremder durch einhei-

sollen sy mütlerzeit nichts darzü kaufen noch undermengen, und was in hie zwischen der zeit überbeleipt, das mogen sy laut des artikels hievor zwü meil wegs von der Stat vertreyben, STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 283.

¹⁵⁹ Zum Verbot des Fürkaufs in Regensburg vgl. Kapitel B 4.1.

¹⁶⁰ Die Strafe lag in Donauwörth bei zehn Gulden, in Weißenburg hingegen im Ermessen von Rat und Pfleger der Stadt.

¹⁶¹ Gemeint waren vermutlich allein christliche Schneider. In jedem Fall mussten die Schneider Bürger der Stadt sein; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 282 und S. 283.

¹⁶² Vgl. dazu STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 213–236 und S. 285–313.

¹⁶³ Vgl. TOCH, Nürnberg [G] III,2], S.1009–1010.

¹⁶⁴ Deckungsgleich war etwa das Verbot des gemeinsamen Spiels zwischen Juden und Christen; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 228 (Nr. 19). Was hingegen Regelungen zu christlichen Feiertagen betraf, galt in Nürnberg das Verbot für Juden, an Sonn- und Feiertagen Handel zu treiben; vgl. ebd., S. 234 (a). Ansonsten hatten Nürnberger Juden während der Karwoche ‚still‘ zu sein und Christen nicht von den Gauben aus zu beobachten; vgl. ebd., S. 234 (b).

¹⁶⁵ Gemäß einem Beschluss des Nürnberger Stadtrates vom 2. September 1463 wurde den einheimischen Juden bei einer Strafe von hundert Gulden verboten, auswärtige Juden auf dem Nürnberger Friedhof zu bestatten; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 299 (Nr. 72). Das Verbot wurde im Sommer 1474 wiederholt; vgl. ebd., S. 299 (Nr. 78). Am 9. August 1494 wurde es unter Verweis auf die vor Ort grassierende Pest abermals erneuert und um ein generelles Verbot für Juden, zum Rathaus zu gehen, erweitert; vgl. ebd., S. 310–311 (Nr. 142).

¹⁶⁶ Gemäß einem Beschluss des Nürnberger Stadtrates vom Frühjahr 1479 wurde Christen bei einer Strafe von 1 fl verboten, Juden bei sich übernachten zu lassen; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 304 (Nr. 98).

mische Juden.¹⁶⁸ Heirateten in Nürnberg Juden, deren Eltern beide das Bürgerrecht besaßen, mussten die frisch Vermählten – sofern der Rat nichts anderes festlegte – innerhalb von vier Wochen die Stadt verlassen oder anschließend pro Tag einen Gulden entrichten.¹⁶⁹ Stammte einer der Eheleute hingegen aus einem Elternhaus ortsfremder Juden, die das Nürnberger Bürgerrecht nicht besaßen, galt die Regelung analog bei einer Frist von zwei Wochen. Des Weiteren mussten Nürnberger Juden ihre Treue zur Stadt bzw. zu den Stadtrechten beedigen.¹⁷⁰ Zudem gab es für Juden spezielle Kleidungsvorschriften.¹⁷¹ In Nürnberg galt das Verbot der Leihe auf Metallgegenstände¹⁷² sowie auf städtisches Eigentum¹⁷³, auf Kirchengüter¹⁷⁴ und

¹⁶⁷ Die Bestimmung stammte aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 224 (Nr. 2). Die Strafe lag bei einem Pfund Heller. Eine Ausnahme galt lediglich für christliche Dienstboten.

¹⁶⁸ Gemäß einem Beschluss des Nürnberger Stadtrates vom 7. Dezember 1456, der eine Bestimmung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erneuerte, wurde Nürnbergern Juden bei einer Strafe von einem fl rh verboten, auswärtige Juden bei sich übernachten zu lassen; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 296 (Nr. 65). Nach einer Regelung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts galt das Verbot erst ab einer Woche und enthielt eine Ausnahme für Schüler; vgl. ebd., S. 230 (Nr. 4). In der ursprünglichen Regelung waren offenbar allein Juden gemeint, die über kein Geleit verfügten; vgl. ebd., S. 224–225 (Nr. 5).

¹⁶⁹ Vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 235 (Nr. 7).

¹⁷⁰ Vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 232 (Nr. 1). Demnach hatten Juden und verwitwete Jüdinnen der Reichsstadt mit jüdischem Eid die Treue zu schwören, wobei sie alle Dinge, die den jüdischen Glauben oder jüdisches Recht berührten führten, bei Interessenkonflikten allein nach jüdischem Recht und vor Juden verantworten mussten. In diesen Zusammenhang ist auch auf eine Regelung vom 4. April 1383 hinzuweisen, die vorsah, dass Nürnberger Juden bei einer Strafe von 1000 Gulden und dem Verlust allen Eigentums nicht zugleich Bürger anderer Orte bzw. anderen Herren untertan sein durften; vgl. ebd., S. 231 (Nr. 10). Im 15. Jahrhundert wurde zudem festgelegt, dass sich Nürnberger Juden keinen königlichen bzw. kaiserlichen Freiheitsbrief ausstellen lassen durften, der Nürnberger Stadtrechten oder Gewohnheiten zuwiderliefe; vgl. ebd., S. 235 (Nr. 6).

¹⁷¹ Gemäß einem Beschluss des Nürnberger Stadtrates vom 12. September 1458 wurde Juden verboten, Hut oder Birrett zu tragen; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 298 (Nr. 68). Als Merkmal ihrer Unterscheidung von Christen sollten sie stattdessen Kappen und Ringe auf der Kleidung benutzen. Noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts war Juden dagegen das Tragen von Kappen verboten gewesen; vgl. ebd., S. 225 (Nr. 8).

¹⁷² Gemäß einem Beschluss des Nürnberger Stadtrates vom 8. August 1495 durften Juden nur mit vorheriger Genehmigung des Rates auf Eisenwaren leihen; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 311 (Nr. 145). Am 4. Dezember desselben Jahres wurde das Verbot auf andere Metallgegenstände, die sich noch in der Herstellung befanden, erweitert; vgl. ebd., S. 311 (Nr. 146).

¹⁷³ Vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 234 (Nr. 2). Die Bestimmung bezog sich auf Armbrüste, Äxte, Eimer und andere Gegenstände, die im städtischen Eigentum standen.

an Dienstboten.¹⁷⁵ Darüber hinaus gab es eine Reihe von Regelungen zum Viehandel und zum Schlachtvieh.¹⁷⁶ Grundsätzlich war Juden neben der Geldleihe¹⁷⁷ der Fleisch- und Pferdehandel erlaubt; sonstige kommerzielle Tätigkeiten waren verboten.¹⁷⁸ Die Ausübung von Handwerk, ausgenommen die Herstellung und Bearbeitung von Gold- und Silberwaren, wurde wenige Jahre vor der Vertreibung jedoch explizit wieder erlaubt, sofern Juden dafür die Geldleihe aufgaben.¹⁷⁹

Nahezu alle genannten Regelungen aus Donauwörth, Weißenburg und Nürnberg wurden von der Hanse aufgegriffen und entweder in gleicher, meist jedoch in verschärfter Form in den (zweiten) Entwurf der Regensburger Judenordnung eingearbeitet.¹⁸⁰

¹⁷⁴ Es gab hierzu mehrere Bestimmungen: Bereits in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte es ein Verbot der Leihe auf Kelche, Messgewänder und andere Kirchengüter gegeben, jedoch mit der Ausnahme für den Fall, dass ein Kleriker, dem die Sachen zugehörig waren, diese persönlich als Pfand setzte; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 218 (I). Eine spätere Regelung untersagte die Leihe auf Messgewänder, Kreuze und Kelche; vgl. ebd., S. 228 (Nr. 16). Aus dem 14. oder 15. Jahrhundert stammte hingegen eine Bestimmung, die sich auf Messbücher, Chorkappen, Monstranzen und andere Gegenstände bezog, die sich im Eigentum des Klerus befanden; vgl. ebd., S. 234 (Nr. 3). Waren diese verpfändet worden, mussten sie herausgegeben werden.

¹⁷⁵ Eine Ausnahme galt nur für den Fall, dass eine Genehmigung durch den Herrn vorlag; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 226–227 (Nr. 13). Das Verbot stammte im Übrigen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und galt neben den Dienstboten auch für Käufel.

¹⁷⁶ Die älteste Regelung stammte aus dem 13. Jahrhundert und besagte, dass Nürnberger Juden ihr Schlachtvieh nur lebend einführen, nur durch lokale jüdische Metzger (bzw. eigenhändig) schlachten und das geschlachtete Fleisch nicht an Christen verkaufen durften; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 220 (a). In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde diese Bestimmung erneuert; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 223 (a).

¹⁷⁷ Nürnberger Juden war jedoch verboten, auswärtigen Juden Geld zu leihen; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 231 (Nr. 8).

¹⁷⁸ Vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 224 (Nr. 3). Die Regelung stammte aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Es ist jedoch fraglich, wie weit dieses Verbot reichte und ob es Ende des 15. Jahrhunderts immer noch galt.

¹⁷⁹ Die Regelung stammte vom 17. Mai 1490; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 309 (Nr. 130).

¹⁸⁰ Nicht übernommen wurde beispielsweise eine Bestimmung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der zufolge Nürnberger Juden nur in Badehäusern, die von Juden betrieben waren, Zutritt hatten; vgl. STERN, Bevölkerung, Bd. 3, S. 224 (Nr. 4). Im Übrigen war Christen in Nürnberg untersagt, bei Juden zu baden; vgl. ebd., S. 227 (Nr. 14). Eine entsprechende Vorschrift in Regensburg erübrigte sich, da die Regensburger Juden kein eigenes Badehaus besaßen.

3.3 Die Inhalte der geplanten Judenordnung

Möglicherweise noch ehe die kaiserlichen Kommissare im April 1514 nach Regensburg kamen, spätestens aber im Verlauf ihres dortigen Aufenthaltes bis Anfang Juni, stellte die Hanse¹⁸¹ einen ersten Entwurf¹⁸² der angestrebten Judenordnung zusammen.¹⁸³ Er enthielt überwiegend Regelungen aus dem Regensburger Hansgrafenbuch, die aus den Jahren 1393, 1402 und 1442 stammten.¹⁸⁴ Der Text zweier dort ebenfalls verzeichneter Judeneide¹⁸⁵ wurde von der Hanse gestrichen.¹⁸⁶ Zu den

¹⁸¹ Was die Zusammensetzung der Hanse betrifft, gab es im Jahr 1514 zwei Wahlen: Eine bereits zu Beginn des Jahres 1514 und eine weitere nach Beendigung der Arbeit der Kommissare Anfang Juni 1514; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 13r und fol. 15r. In beiden Wahlen wurde Hans Hirsdorfer zum Hansgrafen gewählt. Auch die Hansherren waren weitgehend identisch geblieben. Anfang des Jahres waren neun Hansherren gewählt worden, die zugleich alle Mitglieder im Äußeren Rat waren; vgl. ebd., fol. 13v. Anfang Juni wurden zwölf Hansherren gewählt, die nur noch zum Teil im Äußeren Rat saßen. Von der vorherigen Besetzung (vom Anfang des Jahres) waren lediglich drei Personen nicht mehr als Hansherren wiedergewählt: Georg Saller, Erhard Viechtmayer und Heinrich Heusinger; vgl. ebd., fol. 15v. Alle drei saßen jedoch noch im Inneren bzw. Äußeren Rat.

¹⁸² Es gibt davon zwei Versionen (Erst- und Zweitfassung), die sich in einigen Details unterscheiden. In einer Vorläuferversion waren Vorschriften zu Diebesgut und zum Zoll (für Juden) auf der Steinernen Brücke ergänzt worden, die in der zweiten Version übernommen wurden. Zudem war in der ersten Fassung der Wortlaut der jüdischen Eidesformel angegeben, aber mit dem Kommentar versehen, diesen zu streichen: *Weiter ist der in der Hanns gubedünken dise ayd pas auszestreichen*, STRAUS, UuA, Nr. 835, S. 299. Tatsächlich fehlte er dann in der Zweitfassung. Die zweite Version enthielt zudem einen neuen Passus, der das Verschließen von Toren in der Judengasse vorsah.

¹⁸³ BayHStA München, GN 32: *Der k. M. comissary und rate zu bitten von wegen gemainer stat dise nachvolgent artigkl gnadigklich zů vergünstigen* [STRAUS, UuA, Nr. 835, S. 299].

¹⁸⁴ Auf die Regelungen wurde bereits detailliert in Kapitel B 4.1. eingegangen. Interessanterweise fehlten das Verbot, Christen als Bürgen zu nehmen (aus dem Jahr 1462), aber beispielsweise auch die Beschränkungen beim Marktkauf, die Ende des 15. Jahrhunderts eingeführt worden waren.

¹⁸⁵ STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 298: *(a) Das du das alles also steet haltzt, als es dir gelesen ist von wort zu wort, das bitt dir Got helfen und die ee, die Got gab Moysy auf dem perg Synay, als du war und recht habst, also helf dir Got (b) Das mir der schuldig ist und gelten soll N. gld. oder müntzs haubtgüts und di scheden, di darauf gangen sind oder noch darauf geend von gerichts wegen ab und aufzurayten mynder und mer ungeverlichen, des bitt dir Got zu helfen bey der ee und bey dem bot, das Got gab [heren Moysy auf dem perg Synay des habst war und recht, des hilf dir Got]* [Klammersetzung im Original]. Vom Ende des 15. Jahrhunderts sind jedoch weitere Formulierungen überliefert; vgl. ebd., Nr. 702, S. 243. Zum Judeneid in Regensburg vgl. HAGN, Judeneide in Bayern, S. 108–109. Zu Judeneiden allgemein; vgl. RÖLL, Judeneide; SCHMIDT, Judeneide; MAGIN, Wie es umb der juden recht stet, S. 275–332; ZIMMERMANN, Entwicklung des Judeneids.

Passagen aus dem Hansgrafenbuch kamen zusätzlich die Forderung, das Marktschutzrecht der Juden einzuschränken¹⁸⁷, sowie der Vorschlag, von Juden einen Zoll von einem Kreuzer für das Passieren der Steinernen Brücke zu verlangen.

Der Entwurf der Hanse sah auch vor, die drei kleinen Tore im Judenviertel dauerhaft zu schließen und die anderen drei (großen) Tore während der Nacht geschlossen zu halten.¹⁸⁸ Zudem klagte eine längere Passage allgemein über das Ausüben von Wechselgeschäften, Gewerbe und Handwerk durch Juden. Dies war offenbar als Verhandlungsgrundlage für die von den Kommissaren im Einzelnen zu bestimmenden Restriktionen vorgesehen. In der Edition von Straus fehlt, dass in diesem Zusammenhang folgende Aktivitäten von Juden konkret benannt wurden: Der Handel mit Kleidung, Eisen und Getreide, das Verändern und Zurechtschneiden von Kleidungsstücken und Fellen sowie die Leihe auf neu hergestellte Waren.¹⁸⁹ Hier spielte möglicherweise auch die Frage der Kontrolle bzw. die Angst vor einem Verlust derselben eine Rolle. Bereits Anfang des 16. Jahrhunderts hatte der Rat beispielsweise in den Wachten verkünden lassen, dass Eisenwaren anzumelden waren.¹⁹⁰

Nachdem Wolf von Wolfstal Ende Juni 1514 der Reichsstadt die Judenordnungen Donauwörth's und Weißenburg's in Abschrift zugesandt und die Zuhilfenahme der entsprechenden Nürnberger Bestimmungen empfohlen hatte, erarbeitete die Hanse anhand dieser Texte einen zweiten Entwurf.¹⁹¹ In der Einleitung wies die Hanse darauf hin, dass dies nur ein Vorschlag sei, der noch der Genehmigung des Reichshauptmanns, des Kammerers, des Rates und der Kommissare bedürfte, *damit vil ergernuss und nachred vermiten belib*¹⁹². Von ihrem ersten Entwurf behielt die Hanse – bis auf die Regelung aus dem Jahr 1393¹⁹³ – alle bereits zitierten

¹⁸⁶ STRAUS, UuA, Nr. 835, S. 299: *Weiter ist der in der Hanns gutbedünken dise ayd pas auszestreichen.*

¹⁸⁷ Zum Marktschutzrecht vgl. Kapitel B 4.3. Der Vorschlag der Hanse ging dahingehend, dass Juden Gegenstände, die als Diebesgut erkannt wurden, umsonst, also ohne Entschädigung ihrer dafür getätigten Kosten, zurückgeben sollten, wobei ortsfremde (Eigentümer) durchaus zur Zahlung verpflichtet wurden; vgl. BayHStA München, GN 32.

¹⁸⁸ Als die drei kleinen Tore wurden die Tore am Spielhof, in der Tauberstraße und im Kramwinkel genannt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 835, S. 299. Vgl. dazu auch CODREANU-WINDAUER, Archäologie, S. 476–477.

¹⁸⁹ Vgl. BayHStA München, GN 32.

¹⁹⁰ Vgl. BayHStA München, GN 26. Das Dokument fehlt in der Quellenedition.

¹⁹¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 293–299. Auch hierzu sind zwei unterschiedliche Fassungen überliefert; vgl. BayHStA München, GN 31.

¹⁹² STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 294.

¹⁹³ Hierbei ging es um das Verbot an Christen, Geld in einer von Juden geführten Gesellschaft anzulegen; vgl. Kapitel B 4.2.

Bestimmungen aus dem Hansgrafenbuch bei¹⁹⁴, wobei die zuvor gestrichenen Judeneide wieder eingefügt, die Übernahme der dortigen Formulierung aber den Kommissaren zur Disposition gestellt wurde.¹⁹⁵ Der zunächst geplante Zoll auf der Steinernen Brücke wurde fallengelassen.

Die Judenordnungen aus Donauwörth und Weißenburg dienten der Hanse als Grundlage für eine ganze Reihe von Vorschlägen.¹⁹⁶ So sollte das in Regensburg über Jahrhunderte hinweg gebräuchliche Verschließen der Judengasse während der Karwoche unter restriktiveren Bedingungen¹⁹⁷ auf die in Donauwörth geltenden Termine und somit auf zahlreiche Feiertage sowie alle Sonntage ausgedehnt werden.¹⁹⁸ Ähnliches galt für das Verbot, sich beim Rathaus, auf Plätzen, auf Brücken, auf bzw. unter der Stadtmauer oder vor Läden aufzuhalten¹⁹⁹, was letztlich eine Kombination aus den Vorlagen beider Reichsstädte darstellte. Eine Ausnahme sollte in Regensburg allein für die Zeiten gelten, in denen der Marktkauf gestattet war, also zu den beiden Wochenmärkten, Mittwoch und Freitag Abend.²⁰⁰ Neu setzte die Hanse das Verbot, dass Juden keine Herbergen oder Häuser von Christen aufsuchen durften und Christen, die mit Juden geschäftlich zu tun hatten, sich zu diesem Zweck in das Judenviertel begeben sollten.²⁰¹ Ausnahmen waren über Dienstboten, Kinder oder Ehefrauen beim Kammerer zu beantragen. Wie in Donauwörth und Weißenburg auch, sollte zudem das gemeinschaftliche Spiel von Juden und Christen verboten sein.²⁰² Was schließlich die wirtschaftlichen Beschränkungen

¹⁹⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 35).

¹⁹⁵ STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 298 (Nr. 36): *Den J[uden] ainen sondern ayde ze machen, dann sy vormalz gehabt haben, vindt man wol zu thun, so e. g. den haben wollen.*

¹⁹⁶ Von der Hanse nicht übernommen wurde lediglich das Verbot, die Judengasse an Werktagen während der Messfeiern oder beim Besuch hochrangiger Herrschaften zu verlassen bzw. sich nur zu bestimmten Stunden im übrigen Stadtgebiet aufzuhalten.

¹⁹⁷ In Regensburg galt über Jahrhunderte die Regelung, dass während der Karwoche ein kleines Tor für den Geschäftsbetrieb geöffnet blieb; vgl. Kapitel B 6. Diese sollte nun abgeschafft werden und stattdessen die allein für Notfälle gewährte Ausnahmeregelung (für Dienstboten, Kinder bzw. Ehefrauen) aus Donauwörth und Weißenburg gelten.

¹⁹⁸ Dabei wurde die weitaus umfangreichere Liste der Judenordnung von Donauwörth (und nicht von Weißenburg) zugrunde gelegt und – bis auf die dort angegebene Zeitspanne um den Ostersonntag herum – eins zu eins adaptiert; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 295 (Nr. 12 und Nr. 13). Die Strafe im Falle der Zuwiderhandlung sollte in der Karwoche 2 lb und in allen anderen Fällen 1 fl rh betragen.

¹⁹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 295 (Nr. 14) sowie S. 295–296 (Nr. 16). Die Strafe lag bei zwei lb.

²⁰⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 295 (Nr. 14).

²⁰¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296 (Nr. 16).

²⁰² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296 (Nr. 17). Das Verbot galt dezidiert auch für das Areal des Judenviertels. Die angedrohte Strafzahlung lag bei einem lb.

betrifft, übernahm die Hanse das Verbot des Fürkaufs von Getreide und erweiterte es dahingehend, dass nunmehr sämtlicher Handel sowie die Leihe auf Getreide, aber auch auf Eisen untersagt war.²⁰³ Die Ausübung von Handel und Handwerk wurde analog zu den Vorlagen aus Donauwörth und Weißenburg – freilich ohne die dortigen erleichternden Ausnahmen²⁰⁴ – grundsätzlich verboten.²⁰⁵

Aus Nürnberger Regelungen stammte offensichtlich das Verbot der Beerdigung auswärtiger Juden, das jedoch um die Aufnahme bereits todkranker Juden erweitert wurde. Bei Überschreitung des Verbots drohten fünfzig Gulden Bußgeld und zwei Gulden extra, die Torwächter oder andere Personen, die einen entsprechenden Verstoß anzeigten, erhalten sollten.²⁰⁶ Hinzu kamen ein generelles Beherbergungsverbot für Juden²⁰⁷ sowie Bestimmungen bei der Heirat.²⁰⁸ Juden sollten nach der Heirat die Stadt verlassen. Die Frist für Juden, deren Eltern beide das Bürgerrecht in Regensburg besaßen, sollte, wie in Nürnberg, bei vier Wochen liegen.²⁰⁹ Zudem hatte jeder, Christen inklusive, der den Verheirateten über die erlaubte Frist hinaus Aufenthalt gewährte, einen Gulden pro gewährtem Tag Strafe zu zahlen. Die in Nürnberg, aber auch in Regensburg bereits gebräuchliche Kleidungs Vorschrift, der zufolge Juden ein Zeichen an der Kleidung nebst Kappe, keinesfalls jedoch Hut oder Birett zu tragen hatten, wurde unter Festlegung hoher Strafen erneuert.²¹⁰ Wie in Nürnberg sollten die Juden in Regensburg nunmehr ihre Treue zur Stadt geloben, wobei die dort geregelte Ausnahme für innerjüdische Konflikte, die also den jüdischen Glauben oder jüdisches Recht betrafen, keine Berücksichtigung fand.²¹¹

²⁰³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296 (Nr. 22). Die Strafe betrug fünf lb. Das Verbot der Leihe auf Eisen spiegelt zugleich eine Regelung aus Nürnberg wider.

²⁰⁴ Etwa den zulässigen Verkauf außerhalb der Stadt ab einem Umkreis von zwei Meilen; vgl. Kapitel C 3.2.

²⁰⁵ STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296 (Nr. 24): *Sollen sollen vorbemelten J. kainerlay kaufmannschaft in kaynen weg treyben [...], noch kainerlay hanyrung [...]; es soll auch kaynem J. ... nit vergünt werden, in der Stat umbeztragen und zu verkaufen.* Die Strafe betrug zwei lb.

²⁰⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 295 (Nr. 11). Im gesamten Entwurf zur Judenordnung gab es nur noch eine Vorschrift, die eine gleich hohe Strafsumme aufwies: Die Annahme von Kirchengütern als Pfand; vgl. ebd., Nr. 834, S. 296–297 (Nr. 25). Das zweithöchste Bußgeld lag bei zwanzig Gulden.

²⁰⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 294 (Nr. 5 und Nr. 6). Beherbergten Juden Christen, sollte dies zehn Gulden kosten, in allen anderen Fällen ein lb. Das Bußgeld von zehn Gulden sollte an die Hanse gehen. Das Bestreben, ein Beherbergungsverbot einzuführen, gab es auch andernorts, etwa in Ulm im Jahr 1457; vgl. SCHOLL, Judengemeinde der Reichsstadt Ulm, S. 339.

²⁰⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 294 (Nr. 8).

²⁰⁹ Zum Bürgerrecht der Juden in Regensburg vgl. Kapitel B 1.3.

²¹⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 295 (Nr. 15). Die Strafe wurde auf zehn Gulden für Erwachsene und zwei Gulden für Minderjährige festgesetzt.

²¹¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 294 (Nr. 1).

Regensburger Juden sollten zukünftig der Pflicht unterliegen, Kammerer, Rat und Reichshauptmann zu informieren, sobald sie Kenntnis von Ereignissen erlangten, die Kaiser, Reich, Kammerer, Rat oder der Stadt schaden konnten. Die Intention dieser Bestimmung, die im Entwurf an erster Stelle stand, liegt auf der Hand: Mit der Regelung gerieten Juden nicht nur unter den Generalverdacht der Illoyalität, vielmehr waren sie dadurch auch einem ständigen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, ihre Unschuld angesichts möglicher negativer Entwicklungen in Reich und Stadt unter Beweis stellen zu müssen. Darüber hinaus sollte eine besondere Eidespflicht gelten.²¹²

Am Nürnberger Vorbild orientierten sich schließlich auch wirtschaftliche Restriktionen wie etwa das Verbot der Leihe auf Eisen²¹³ und auf Kirchengüter.²¹⁴ Nach den Vorstellungen der Hanse sollte den Juden in Regensburg allerdings nicht nur verboten werden, Kirchengüter als Pfand anzunehmen, sondern sie sollten zusätzlich der Verpflichtung unterliegen, entsprechende Objekte, die bereits als Pfand angenommen worden waren, dem Kammerer anzuzeigen und zu übergeben. Dabei hatten die jüdischen Pfandnehmer das Risiko für zuvor getätigte Veränderungen durch Dritte zu tragen. Erkannten sie ein umgearbeitetes Altartuch beispielsweise nicht, drohte ihnen der ersatzlose Verlust des Pfandes. Des Weiteren sollten sie für den Fall haften, dass sich diese Kirchengüter nicht mehr in ihrem Besitz befanden. Die Strafe für das Nichtanzeigen entsprechender Objekte war auf fünfzig Gulden angesetzt.²¹⁵ Außerdem wurde die Leihe an Dienstboten ohne vorherige Zustimmung durch deren Herren verboten²¹⁶ und Juden hinsichtlich des Fleischkaufs untersagt, Vieh außerhalb der Stadt zu schlachten und einzuführen.²¹⁷ Wie in Nürnberg auch, sollte ihnen hingegen der Pferdehandel gestattet sein.²¹⁸

Von den Ursprüngen her unklar und wohl eigenständig in Regensburg entwickelt war das Verbot für Bürger und Auswärtige, bei Juden Verkaufswaren als Pfand zu setzen, die einem Käufel vorzulegen waren²¹⁹, sowie die Pflicht für Juden, die die Stadt verlassen wollten, zur Abmeldung bei Kammerer und Rat.²²⁰ Angelehnt an frühere Regensburger Regelungen, die offenbar nicht dauerhaft durchgesetzt werden

²¹² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 294 (Nr. 2).

²¹³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296 (Nr. 22).

²¹⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296–297 (Nr. 25).

²¹⁵ Zur auffällig hohen Strafsumme vgl. die vorherigen Ausführungen zum Verbot der Beerdigung auswärtiger Juden.

²¹⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 294 (Nr. 7).

²¹⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296 (Nr. 19). Die Strafe bei Zuwiderhandlung war auf 5 lb für den betreffenden Metzger und einer Leibesstrafe für den betreffenden Juden angesetzt.

²¹⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296 (Nr. 21).

²¹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 294 (Nr. 9). Als Strafe war eine Geldbuße in Höhe der Pfandsumme vorgesehen, sowie bei Arglist eine Leibesstrafe.

konnten, waren hingegen das doppelte Ungeld auf Wein, der künftig nur noch außerhalb der Stadt erworben werden durfte²²¹, sowie die Zuständigkeit des Schult- heißen beim Aufbieten abgelaufener Pfänder.²²²

Das bereits erwähnte grundsätzliche Verbot von Handel und Handwerk begründete die Hanse in ihrem Entwurf damit, dass sich angeblich sämtliche Handwerker bei den Kommissaren beschwert hätten, was an den aufgeführten Beschwerden abzulesen sei.²²³ Tatsächlich folgten dann allein Beschwerden bzw. Forderungen von Goldschmieden, Wollwirkern, Schneidern, Kramern, Kürschnern, Schustern, Baumwoll- und Leinwebern, wobei nicht sicher ist, ob tatsächlich alle Angehörige des jeweiligen Handwerks ohne Ausnahme hinter den jeweiligen Beschwerden standen. Offenbar wurde intern auch das Verhalten der eigenen Zunft gerügt und wohl aus diesem Grund explizit Strafen gegen Handwerker gefordert.²²⁴ Dessen ungeachtet bemühte sich die Hanse, eine mehrheitliche Unzufriedenheit von Handwerkern zu suggerieren. Sie betonte in ihrem Entwurf, dass es viele weitere Beschwerden über Juden gäbe, die, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht einzeln aufgeführt worden seien.²²⁵ Angesichts der ansonsten aufgewendeten Akribie sollte diese Aussage jedoch kritisch betrachtet werden.²²⁶

Vielen der von der Hanse aufgeführten Handwerkern war im Jahr 1514 durch die kaiserlichen Kommissare eine neue Ordnung gesetzt worden.²²⁷ Wohl auf Wunsch dieser Handwerker (oder einiger von ihnen) wurden darin Juden betreffende Restriktionen aufgenommen.²²⁸ Im Entwurf zur Judenordnung wurde nun nicht etwa auf die jeweiligen Passagen der Handwerkerordnungen verwiesen, sondern es wurden diverse Beschwerden aufgelistet, die über die Regelungen in den Handwerkerordnungen hinausgingen.

²²⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296 (Nr. 20). Zugleich sollte Juden verboten sein, Pfänder oder Dokumente mitzunehmen.

²²¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 294 (Nr. 4). Vgl. auch Kapitel B 2.1.

²²² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296 (Nr. 18). Vgl. auch Kapitel C 1.

²²³ STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 296 (Nr. 23): *Weyter, als sich alle hantwerch gemainiglich diser Stat der J. nit klain beswären und etwovil artigel uber sy der ... k. M. Reten Commsary eingelegt haben.*

²²⁴ Vgl. die Ausführungen weiter unten.

²²⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 34).

²²⁶ Gegen die Behauptung, dass Handwerker nicht genannt wurden, um Mehrfachnennungen der gleichen Sachverhalte zu vermeiden, spricht, dass beispielsweise die Goldschmiede mehrmals angeführt werden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 28).

²²⁷ Zu Änderungen einzelner Handwerkerordnungen vgl. auch BLAICH, Wirtschaft, S. 89.

²²⁸ Dazu gehörten die Goldschmiede, Wollwiker, Schneider, Kürschner, Schuster, Baumwoll- und Leinweber; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 302–303.

In der Beschwerde- bzw. Forderungsliste der Handwerker standen an erster Stelle die Goldschmiede. Diese hatten ihren Sitz in unmittelbarer Nähe zum Judenviertel.²²⁹ In der neu gesetzten Goldschmiedeordnung war Juden die Einfuhr und der Verkauf von Kleinodien sowie die Veränderung verpfändeter Stücke untersagt worden.²³⁰ In der geplanten Judenordnung verlangten die christlichen Goldschmiede nun, Juden das Betreiben von Brennöfen für das Schmelzen von Silber und von Münzen zu verbieten.²³¹ Gemäß dem Entwurf der Hanse sollte Juden die Pflicht auferlegt werden, einen vereidigten (christlichen) Goldschmied zu beauftragen, der zu prüfen und zu beedigen hatte, dass die ihm übergebenen Dinge gemäß seiner Expertise nicht aus Kirchengut stammten. Wurden ihm hierbei Fehler nachgewiesen, drohten ihm eine Geldstrafe in Höhe von zwanzig Gulden sowie bei Vorsatz noch zusätzlich eine Leibesstrafe durch die Obrigkeit, also durch den geschädigten Klerus bzw. die von diesem angerufenen Gerichtsstellen.²³²

Auf die Goldschmiede folgten die Gewandschneider und Kramer, die sich über das Ausmessen der von ihnen hergestellten bzw. vertriebenen Waren durch Juden beschwert hatten²³³, sowie die Wollwirker mit der Forderung nach einem Verbot der Leihe oder des Ankaufs ihrer Waren durch Juden.²³⁴ Die Klage der Kürschner hatte darin bestanden, dass Juden neues Kürschnerwerk als Pfand annahmen bzw. die ihnen versetzte Ware veränderten²³⁵, während die Schuster forderten, die Leihe

²²⁹ Vgl. HEIMPEL, Gewerbe, S. 164–165. Demnach saßen die Goldschmiede in der Wahlenstraße.

²³⁰ Vgl. HEIMPEL, Gewerbe, S. 165. Dies deckt sich mit den Angaben in der städtischen Klageschrift von 1516; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 302 (Nr. 10c).

²³¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 26).

²³² Der jüdische Auftraggeber sollte hingegen nur eine Leibesstrafe erhalten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 302 (Nr. 10c).

²³³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 27). Die bei Straus in der dazugehörigen Fußnote angegebene, handschriftliche Ergänzung (der Goldschmiede) am Rand erfolgte m. E. erst im Jahr 1516.

²³⁴ STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 28): *Auch sein anzaigt dy wolbüchen, auch dye goltsmid, irer beswerd halben, auch vorgemelt, zufurkommen, wie die artigkl vermögen*. Die hier erwähnte ‚vorgemelt‘ Beschwerde bezog sich auf eine bereits zuvor geäußerte Forderung; vgl. ebd., Nr. 834, S. 294–295 (Nr. 10). Die neu gesetzte Wollwirkerordnung enthielt das Verbot (für Juden und Christen gleichermaßen), Garn, Wolle oder Tuch als Pfand zu nehmen; vgl. ebd., Nr. 841, S. 302–303 (Nr. 10d).

²³⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 30). Offenbar war die im Jahr 1442 erlassene Regelung nicht oder nicht mehr in Kraft, die Juden untersagte, auf neue Kürschnerware zu leihen und darüber hinaus allen Einwohnern verbot, diese Waren zu veräußern; vgl. BayHStA München, RR Lit 556. Gemäß der neuen Kürschnerordnung war Juden die Leihe auf alle Felle und die Leihe sowie der Verkauf von neuen Fellen verboten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 302 (Nr. 10b).

auf neue Schuhe und ‚Sogl‘ (Holzpantoffel) sowie den Verkauf auswärtig hergestellter Schusterwaren innerhalb des Judenviertels zu unterbinden.²³⁶ Die Baumwoll- und Leinweber hatten das Ausschneiden von Leinwand und ähnlichen Produkten moniert und ein Verbot der Leihe auf ungezeichnete Waren gefordert.²³⁷ Da sich offenbar einige Baumwoll- und Leinweber mit derartigen Waren Geld bei Juden geliehen hatten, sah die Judenordnung vor, dies ausdrücklich zu untersagen. Und schließlich hatten sich die Schneider darüber beklagt, dass Juden das Schneiderhandwerk ausübten und Waren, die ihnen versetzt waren, veränderten.²³⁸ Darüber hinaus hätten Juden Störer, also unzüftliche Hilfsarbeiter, eingesetzt und neue Stücke von auswärtigen Schneidern herstellen lassen, was verboten werden sollte.²³⁹ Insgesamt ging es den Beschwerdeführern somit um folgende Punkte: Das Herstellen, Ausmessen bzw. Verändern von Waren²⁴⁰, die Leihe auf neue Waren²⁴¹ und den Verkauf von Waren.²⁴²

Der zweite Entwurf der Regensburger Judenordnung griff somit nicht nur Bestimmungen aus dem Hansgrafenbuch und den Judenordnungen der Reichsstädte Donauwörth, Weißenburg und Nürnberg auf, sondern wurde auch durch Forderungen von Regensburger Handwerkern ergänzt. Über fünfzig²⁴³ Artikel erlegten den Regensburger Juden unter Androhung teils hoher Geldbußen ein Maximum an Pflichten auf. Gleichzeitig wurde ihnen nahezu jede wirtschaftliche Betätigung verboten. Dabei fällt auf, dass bei aller Detailtiefe ein Zinssatz für Darlehen nicht geregelt wurde – entweder, weil der angebliche Wucher der Juden in realiter nicht so übermäßig war wie behauptet oder aber, weil man an diesem Punkt eine Inter-

²³⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 31). Die neue Schusterordnung verbot Juden hingegen Leihe und Verkauf von lokal oder auswärtig hergestelltem Schuhwerk; vgl. ebd., Nr. 841, S. 303 (Nr. 10f).

²³⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 32). Gemäß der neuen Baumwoll- und Leinweberordnung war Juden lediglich die Leihe verboten; vgl. ebd., Nr. 841, S. 303 (Nr. 10g).

²³⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 33).

²³⁹ In der Schneiderordnung war geregelt worden, dass die Hanse Schneiderwaren, insbesondere neues Tuch, beschlagnahmen lassen konnte, welches durch Juden ausgeschnitten oder anderweitig verändert wurde; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 303 (Nr. 10e).

²⁴⁰ Hier ging es offensichtlich um die Ausübung des Handwerks bzw. Gewerbes. Ein diesbezügliches Verbot forderten alle aufgeführten Handwerkerberufe mit Ausnahme der Wollwirker und der Schuster. Zum ‚Herstellen‘ gehörte im Fall der Schneider auch die Herstellung durch Auswärtige. Die Schuster klagten über den Verkauf auswärtig hergestellter Waren, was insofern eine vorherige Beauftragung zumindest nicht ausschließt.

²⁴¹ So die Wollwirker, Kürschner, Schuster, Baumwoll- und Leinweber.

²⁴² So die Gewandschneider, Kramer und Schuster. Die Wollwirker verlangten zusätzlich, dass Juden der Kauf entsprechender Waren zu verbieten sei.

²⁴³ Eine zeitgenössische, handschriftliche Nummerierung unterteilt den Entwurf in 56 Artikel; vgl. BayHStA München, GN 31 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 293–299].

vention des Kaisers als Pfandinhaber der Judengemeinde von vorneherein befürchtete und ausschließen wollte. Allein aufgrund der diversen Restriktionen, sich außerhalb des Judenviertels aufzuhalten, intendierte der Rat in jedem Fall eine weitgehende soziale Isolation der Regensburger Juden von den christlichen Stadtbewohnern. Anders als der Vertrag des Jahres 1500 sah die geplante Judenordnung auch nicht mehr vor, Rechte der Regensburger Juden oder ihre körperliche Unversehrtheit zu schützen. Das offen erklärte Ziel lag vielmehr darin, sich der Judengemeinde über kurz oder lang zu entledigen, wie der Entwurf der Judenordnung freimütig zugab: *Das wir der Jüdischayt gar entladen möchten sein. wo nit, aufs myndst das man kain frembden mer annem, damit es in abwachsung khäm.*²⁴⁴

3.4 Das Scheitern der Judenordnung

Die von der Hanse entworfene Version einer Regensburger Judenordnung konnte von der Reichsstadt nur mit Zustimmung Kaiser Maximilians I. als Pfandherrn der Regensburger Juden umgesetzt werden. Gleichwohl ist einem Eintrag im Hansgrafenbuch zu entnehmen, dass die Goldschmiede bereits am 4. September 1514 prophylaktisch in der Hanse beantragten, die Vorschriften der (noch zu erlassenden) Judenordnung in der Judengasse von Haus zu Haus verkünden zu lassen.²⁴⁵ Anstatt dem Kaiser den Entwurf zur Genehmigung vorzulegen, suchte der Rat jedoch zunächst einen anderen Weg, die mit Hilfe der geplanten Judenordnung angestrebte Politik gegenüber der Judengemeinde durchzusetzen.

Anfang September 1514 schickte der Rat den Schultheiß Hans Schmaller nach Innsbruck, um Maximilian I. diverse, von den Kommissaren nicht gelöste Sachfragen vorzulegen. Zusätzlich zu Schmaller war auch der neue Reichshauptmann, Thomas Fuchs von Schneeberg, für die Reise nach Innsbruck eingeplant gewesen. Am Ende reiste Schmaller jedoch allein.²⁴⁶ Möglicherweise auf Grund dessen hatte Schmaller keine Audienz beim Kaiser erhalten und wurde aufgefordert, seine Anliegen ausschließlich schriftlich einzureichen.

In seiner Supplikation an den Kaiser äußerte sich Schmaller unter anderem dazu, wie aus städtischer Sicht die zukünftige Existenz der Judengemeinde gestaltet werden sollte. Seine Vorschläge, die in der Edition von Straus fehlen²⁴⁷, unterschieden

²⁴⁴ STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 294 (Nr. 3).

²⁴⁵ BayHStA München, RRLit, Nr. 559, fol. 25: *Der juden halben ist ine der hansknecht vergunnt worden, von haus zu haus in der judengassen zu geen und in verbieten der artigkl in der kay. mt. comissari und räte [ordnung], wie der vermag, sy zu gewarnen und den zu halten.*

²⁴⁶ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 256–257.

²⁴⁷ Das Dokument wird hingegen bei Gemeiner, wenn auch ohne Quellenangabe, erwähnt; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 257. Das Dokument liegt im BayHStA München, GN 31.

sich deutlich von den wenige Monate zuvor dem Kaiser gegenüber geäußerten Beschwerden und Forderungen.²⁴⁸ Der Schultheiß behauptete, dass die Hauptursache²⁴⁹ für den wirtschaftlichen Niedergang Regensburgs in dem von Juden betriebenen Handel und Gewerbe liege.²⁵⁰ Dessen tägliche²⁵¹ Ausübung behindere und zerstöre die Lebensgrundlage der (christlichen) Einwohner und aller Handwerker²⁵², betreffe darüber hinaus auch den Klerus, aus dessen Gotteshäusern Altartücher gestohlen würden, sowie – wenn auch ohne dass dafür Gründe genannt waren – Auswärtige.²⁵³ Angesichts der von Juden betriebenen *handtierung unnd betrieglichen ubung*²⁵⁴, so das Fazit, sei jede positive Wirtschaftsentwicklung in Regensburg ausgeschlossen. Tatsächlich befand sich die Reichsstadt in einer wirtschaftlichen Krise. Deren Ursachen lagen jedoch nicht im Handel der Juden begründet, sondern vielmehr an externen Faktoren. So waren mit Augsburg und Nürnberg florierende Konkurrenzmetropolen entstanden, die nicht nur im Handel, sondern auch in der Produktion erfolgreicher wirtschafteten.²⁵⁵

Dessen ungeachtet forderte Schmaller die Vertreibung aller Juden oder eine zahlenmäßige Reduzierung derselben. Anders als im Jahr 1507²⁵⁶ bzw. 1510²⁵⁷, sollten aber diesmal nicht mehr 20 bis 24 Juden (Familienoberhäupter nebst Angehörigen) in Regensburg verbleiben dürfen, sondern lediglich sechs bis maximal zwölf.²⁵⁸ Nach einer Vertreibung, so der Schultheiß weiter, würde sich die Stadt sukzessive regenerieren und sich infolgedessen um so mehr gegenüber Kaiser und Reich erkenntlich zeigen können: *Ganntz allen zweyfels on, gemaine stat unnd dero innwonner werden alsdann von tag zû tag, als in scheinperlicher glückseligkeit, an iren*

²⁴⁸ Zu diesen Forderungen vgl. STRAUS, UuA, Nr. 814, S. 185–186. Vgl. auch die einführenden Bemerkungen zu Kapitel C 3.

²⁴⁹ Zuvor war in abgeschwächter Form davon die Rede gewesen, dies sei *nicht die wenigst ursach*, STRAUS, UuA, Nr. 814, S. 185–186.

²⁵⁰ BayHStA München, GN 31: *Nicht die wenigest, sonnder vor allem annderm, die tapfferst unnd maist ursach.*

²⁵¹ Die Existenz des Shabbats wird hier möglicherweise bewusst übergangen.

²⁵² BayHStA München, GN 31: *Das derselben jüdischhait taglich ubung unnd hanndtierung, so sy der ende aller hand gewerben treybenn, gemainer stat, dero burgern, innwonern unnd durchhaüß allen hantwerchen zû hindernis, betrug und genntzlichem verderben raich.*

²⁵³ BayHStA München, GN 31: *Aüch des lanndes umbsäßen hoch beschwärllich verderblich ist.*

²⁵⁴ BayHStA München, GN 31.

²⁵⁵ Zum wirtschaftlichen Niedergang im 15. Jahrhundert vgl. SCHMID, Regensburg, S. 137–138; BLAICH, Wirtschaft; ZIEGLER, Regensburg.

²⁵⁶ Vgl. Kapitel C 2.

²⁵⁷ Vgl. einleitende Bemerkungen in Kapitel C 3.

²⁵⁸ Auch hier betonte die Reichsstadt, dass eine geringere Anzahl an jüdischer Bevölkerung wirtschaftlich in der Lage sei, den jährlichen Judenzins zu leisten.

*leyben, ernen unnd gütern wachssen und aüfnemen, auch alsdann eür kay. mt. unnd dem heyligen reich sich in gehorsamer hilff dester statlicher, inmassen sy dann unnderthanigs erbietenns sind, halten unnd beweysen.*²⁵⁹

Erst hilfsweise kam nun die Judenordnung ins Spiel. Im Fall einer Ablehnung der geforderten Vertreibung bzw. Verkleinerung der Judengemeinde schlug Schmallers vor, je zwei Gesandte aus den Räten der Reichsstädte Nürnberg, Donauwörth und Weißenburg zur Setzung einer Judenordnung, wie sie auch an andern Orten üblich sei, nach Regensburg zu entsenden, da die im Frühjahr anwesenden Kommissare keine entsprechende Vollmacht besessen hätten und die Regensburger Judengemeinde ein derartiges Unterfangen mit Verweis auf ihre Privilegien abgelehnt habe. Die Reichsstadt forderte somit kaiserliche Bevollmächtigte als Gesandte an, die zu Wolf von Wolfstal in engem Kontakt standen, wenn nicht sogar aufgrund seiner Stellung als Pfleger zu Weißenburg und Donauwörth von ihm abhängig waren. Eine – für die Reichsstadt Regensburg – günstige Beurteilung des bereits existierenden Entwurfs der Judenordnung²⁶⁰, der gegenüber dem Kaiser freilich unerwähnt blieb, geriet damit in greifbare Nähe. Abschließend bat der Schultheiß in seinem Gesuch darum, die Judengemeinde zur Begleichung der Schulden in Höhe von rund 8 000 Gulden aus der Zeit des Ritualmordprozesses aufzufordern, über deren Existenz Urkunden vorlägen.²⁶¹

Am 9. September 1514 teilte Maximilian I. der Reichsstadt mit, dass die Judengemeinde sich bei ihm darüber beschwert habe, zur Zahlung von Schulden aufgefordert worden zu sein und verlangte, dass die Angelegenheit mit ihm persönlich in Augsburg geklärt werden solle.²⁶² Darüber hinaus forderte er die Reichsstadt auf,

²⁵⁹ BayHStA München, GN 31.

²⁶⁰ Dass ein Entwurf der Judenordnung bereits existiert haben muss, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Judenordnungen der Reichsstädte Donauwörth, Weißenburg und Nürnberg erwähnt wurden, die Wolf von Wolfstal Ende Juni 1514 ins Spiel gebracht hatte; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 807, S. 282. Ob hier der erste oder der zweite Entwurf gemeint war, ist nicht sicher zu entscheiden. Zu diesem Zeitpunkt, Ende Juni, gab es aber auf jeden Fall bereits den ersten Entwurf der Judenordnung. Die Frage ist daher allenfalls, ob der *zweite* Entwurf vor oder nach dem Vorschlag Schmallers an den Kaiser zustande gekommen war.

²⁶¹ BayHStA München, GN 31: *Laüt brieflicher urkündt in glaubwürdigen schein, laüt der copeyen hiebey vor aügen.* Schmallers hatte die erwähnten Urkunden somit in Abschrift zum Kaiser mitgenommen, um ihm diese bei Bedarf vorlegen zu können. Zu den hier angesprochenen Schulden vgl. Kapitel B 2.2.

²⁶² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 808, S. 284. Im Jahr 1514 reiste Maximilian I. nicht mehr nach Augsburg, im Jahr darauf hingegen mehrfach; vgl. KRAUS, Itinerarium, S. 73 [301] und S. 77 [305]. Aus Dokumenten im BayHStA München, GN 32, ergibt sich, dass er Ende Mai in Augsburg versuchte, den Streit zwischen der Reichsstadt Regensburg und dem Regensburger Klerus zu schlichten; vgl. etwa einen Abschied vom 24. Mai 1515.

den Juden bei Einbringung ihrer verbrieften Darlehen zu helfen und generell nichts gegen die Judengemeinde zu unternehmen. Ob der Kaiser zu diesem Zeitpunkt über die Vorschläge Schmaller informiert war, auf die er mit keinem Wort einging, ist ungewiss.²⁶³ Bereits am Vortag hatte der Kaiser die Ankunft kaiserlicher Kommissare zur Visitation des Regensburger Schottenklosters St. Jakob schriftlich angekündigt.²⁶⁴ Diese sollten am 14. September in Regensburg eintreffen.²⁶⁵

Reichshauptmann, Kammerer und Rat entwarfen bereits wenige Tage später ein Schreiben an Wolf von Wolfstal.²⁶⁶ Die Tatsache, dass der Reichshauptmann, Thomas Fuchs von Schneeberg, involviert war oder, da es sich um einen Entwurf handelt, wenigstens involviert hätte sein sollen, unterstreicht die Bedeutung des Schreibens. Darin hieß es, der Kaiser habe der Reichsstadt Mandate, den Klerus und die Judenordnung betreffend, zugesandt und befohlen, weitere Handlungen gegen Klerus und Juden bis zum Eintreffen der Kommissare auszusetzen. Was die Judengemeinde betrifft, können mit den kaiserlichen Mandaten nur die Schreiben vom 8. und 9. September 1514 gemeint sein, in denen jedoch weder von der Judenordnung die Rede war, noch davon, dass die Kommissare der Judengemeinde wegen nach Regensburg kommen sollten. Diese, möglicherweise bewusst gewählte²⁶⁷, Vermischung diverser Schreiben und Tatsachen sollte den Adressaten des Schreibens, Wolf von Wolfstal, offenbar dazu bewegen, sich für die geplante Judenordnung einzusetzen. Konkret wurde er gebeten, die Kommissare, die, laut städtischen Informationen, zunächst bei ihm zusammenkommen sollten, in der Weise zu instruieren, dass die bereits beschlossenen städtischen Satzungen und Ordnungen unangetastet blieben.

Offenbar kam Wolf von Wolfstal dieser Bitte nach. So ist ein Schreiben von nicht namentlich genannten Kommissaren an den Kaiser überliefert²⁶⁸, in denen diese

²⁶³ Einzige Ausnahme bildete die Forderung nach Begleichung der Schulden, die auch von Schmallner genannt worden war. Möglicherweise war der Kaiser bereits durch die Judengemeinde informiert.

²⁶⁴ Zu den angekündigten Kommissaren zählte auch Reichskammermeister Wolf von Wolfstal; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 259–260. Zu St. Jakob vgl. FLACHENECKER, Irische Stützpunkte in Regensburg.

²⁶⁵ Dies geht implizit aus einem städtischen Schreiben an Wolf von Wolfstal hervor; vgl. BayHStA München, GN 31 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 809, S. 284; aus den dortigen Angaben ist dies jedoch nicht erkennbar].

²⁶⁶ Vgl. BayHStA München, GN 31 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 809, S. 284]. Das Schreiben datiert vom 12. September 1514.

²⁶⁷ Denkbar ist allenfalls der Verlust von Dokumenten.

²⁶⁸ Vgl. BayHStA München, GN 31 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 811, S. 285]. Es handelt sich um einen Entwurf. Dies wirft sowohl die Frage des Verfassers als auch die Frage auf, wie dieses Schreiben in die Hände der Reichsstadt Regensburg gelangte.

Maximilian I. daran erinnerten, dass die Ordnungen auf kaiserliche Anweisung hin entstanden waren. Zudem kündigten sie an, eine Bittschrift von Kammerer und Rat beizulegen.²⁶⁹ Auch diese Bittschrift ist überliefert.²⁷⁰ Darin wurde darauf hingewiesen, die Kommissare hätten *alhie ordnung zů geben fürgenommen, wie die zů den zeiten inwonung*²⁷¹ *der Jüdischait zu Nürnberg, Werd und Weyßenburg gehalten und gepflegen*.²⁷² Diese Ordnung werde jedoch von der Judengemeinde abgelehnt. Aus diesem Dokument ist ersichtlich, dass der zweite Entwurf der Judenordnung im Herbst 1514 bereits existiert haben muss. Die Reichsstadt übte auch in der Folge weiterhin Druck auf die Judengemeinde aus. Am 1. November 1514 befahl Maximilian I. abermals, Juden bei der Einbringung der von ihnen gewährten Darlehen zu helfen.²⁷³

Während des Innsbrucker Prozesses legten die städtischen Anwälte nochmals eine überarbeitete Fassung ihrer geplanten Judenordnung vor und verlangten deren Umsetzung.²⁷⁴ Keine der diversen Entwürfe und Fassungen war im Jahr 1514 je mit der Judengemeinde diskutiert, geschweige denn abgestimmt worden.²⁷⁵

²⁶⁹ Vgl. BayHStA München, GN 31.

²⁷⁰ Vgl. BayHStA München, GN 31. Meines Erachtens handelt es sich um das in der Quelenedition von Straus unter Nr. 810 (S. 284–285) angegebene Dokument. Das Schriftstück ist nicht datiert. Der Rückvermerk von der Hand Gemeiners gibt das Jahr 1515 an. Auch dieses Schreiben ist lediglich als Entwurf überliefert.

²⁷¹ Die Judengemeinde war in Nürnberg 1498/1499 vertrieben worden; vgl. TOCH, Nürnberg [GJ III,2], S. 1022. In Donauwörth erfolgte die Vertreibung 1517/1518; vgl. SEITZ, Donauwörth [GJ III,1], S. 239, und in Weißenburg 1520, TOCH, Weißenburg [GJ III,3], S. 1570.

²⁷² STRAUS, UuA, Nr. 810, S. 284–285.

²⁷³ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 262. Offenbar waren allein Darlehen ohne Pfandsicherung gemeint.

²⁷⁴ Vgl. Kapitel D 3.1.1.

²⁷⁵ So verwies die Judengemeinde während des Innsbrucker Prozesses u.a. darauf, dass die Ordnung allein deswegen keine Gültigkeit haben könne, da sie ‚unwissentlich‘, also ohne Rücksprache angefertigt worden sei: *Das soliche ordnung von unns [= aus unserer Sicht] nit solle noch moge pinden aus ursachen, nemlich, das sy fürgenommen ist gemainer judischait zů Regenspürg unwyssentlich*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 27v. Es versteht sich von selbst, dass die Formulierung ‚unwissentlich‘ nicht bedeuten kann, die Judengemeinde habe von der bloßen Existenz der geplanten Judenordnung keine Kenntnis gehabt.

D Der Innsbrucker Prozess (1516–1522)

Die mehrmaligen Versuche in den Jahren 1500 (Vertrag), 1507 (Übernahme von Hoheitsrechten) und 1514 (Judenordnung), zu einer verbindlichen Regelung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Stadt- und Judengemeinde zu kommen, führten zu keinem Ergebnis. Die Tatsache, dass schließlich das Innsbrucker Regiment, also die Regierung des oberösterreichischen Landesteils¹ im Erzherzogtum Österreich, die Streitigkeiten verhandeln und beide Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung bewegen sollte, gehört zu den bemerkenswertesten Aspekten der Geschichte der spätmittelalterlichen Regensburger Judengemeinde. Denn obwohl es den Wünschen der Reichsstadt entsprach, den Konflikt gerade in Innsbruck zu lösen, zeichnete sich bereits kurz nach Verhandlungsbeginn ab, dass diese Wahl erhebliche Schwierigkeiten mit sich brachte: Eine zügige Durchführung der Verhandlungen erwies sich als nicht realisierbar und die ersten beiden² Forderungen der städtischen Klageschrift nach einer vollständigen bzw. teilweisen Vertreibung der Judengemeinde sorgten nicht zuletzt dafür, dass Kaiser Maximilian I. dem Innsbrucker Regiment umfassende Gerichtskompetenzen erteilte. Aufgrund dieser erweiterten Zuständigkeiten sollte gegen ein Urteil des Regiments keine Appellation mehr an ein anderes Gericht möglich sein. Damit drohte der Stadtführung, dass sie der Judengemeinde letztinstanzlich womöglich Rechte einräumen bzw. restituieren musste, welche sie ihr seit längerer Zeit erfolgreich begrenzt oder genommen hatte.³

Im Zusammenhang mit der Einsetzung des Innsbrucker Regiments als Gerichtskommission mit endgültiger Entscheidungsbefugnis ist in Übrigen nochmals auf die Angaben in der Quellenedition von Straus einzugehen.⁴ Die in der Forschungsliteratur herrschende Unklarheit, wo eigentlich der Fall verhandelt wurde, die damit

¹ Zur Verwaltungsstruktur Tirols vgl. GRASS, Tirol (mit zahlreichen Literaturverweisen).

² Insgesamt umfasste die städtische Klage zehn Punkte. Zu den Klageforderungen im Einzelnen, vgl. Kapitel D 3.1.1.

³ Hierbei ist insbesondere der Gerichtsstand und damit das Judengericht zu erwähnen; vgl. Kapitel B 3.2. Im Innsbrucker Prozess forderte die Judengemeinde die Rekonstitution des Judengerichts; vgl. Kapitel D 3.1.2.

⁴ Vgl. dazu bereits die Anmerkungen in Kapitel A 1.1. und A 2.

einhergehende Vielzahl der kursierenden Begriffe – ‚(kaiserliches) Regiment‘, ‚Reichsregiment‘, ‚Reichsgericht‘, ‚Hofgericht‘, ‚Reichskammergericht‘⁵ – sowie die Einschätzung, es habe sich bei dem Gerichtsverfahren um einen für die Geschichte der Regensburger Judengemeinde unerheblichen Nebenschauplatz gehandelt, beruhen m. E. allein auf den Streichungen, die Straus bei Anfertigung seiner Regesten vorzunehmen gezwungen war.⁶ Die folgende Darstellung des Prozessverlaufes orientiert sich daher ausschließlich an den Originaldokumenten, verweist aber stets auf die von Straus angegebenen Quellen, sofern diese dort ediert wurden.

1 Hintergründe zum Verfahren in Innsbruck

1.1 Die Wahl des Innsbrucker Regiments als zuständige Schlichtungsstelle

Am 19. Februar 1515 stellten Kammerer und Rat der Reichsstadt Regensburg der Judengemeinde den regulären jährlichen Schutzbrief aus.⁷ Etwa zwei Monate später wurde Kaiser Maximilian I. gegenüber die bereits im Vorjahr geäußerte Forderung nach Begleichung der Schulden der Judengemeinde aus der Zeit des Ritualmordprozesses (1476–1480) wiederholt.⁸ Die Ausstellung des Schutzbriefs war somit nicht an die Begleichung der Schulden geknüpft worden. Gleichzeitig bemühte sich die Reichsstadt, von Maximilian I. ein Mandat zu erlangen, das den Regensburger Juden die Pflicht auferlegte, sämtliche Hauptforderungen der von Juden gewährten

⁵ Zu diesen Begriffen vgl. die in Kapitel A 1.3. angegebenen Beispiele.

⁶ Nachfolgend wird in der Fußnote stets angegeben, ob die Quelle auch in der Edition existiert. Die alleinige Angabe der Originalquelle wäre für die weitere Forschung wenig hilfreich, da beispielsweise im Bestand ‚Gemeiners Nachlass‘ keine Foliozählung existiert. Durch den Verweis auf die jeweilige Nummer bei Straus ist das Dokument aufgrund der dort aufgeführten Zusatzinformationen zur Art der überlieferten Quelle leichter auffindbar. Eine Foliozählung ist zwar im zweiten, für den Prozess wesentlichen Bestand ‚Maximiliana XIV‘ vorhanden, die entsprechende Angabe fehlt aber in der Edition häufig.

⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 817, S. 286–287. Seit dem Jahr 1500 wurde der städtische Schutzbrief regelmäßig um den 14. Februar (Valentini) ausgestellt. Zum städtischen Schutzbrief an die Regensburger Judengemeinde vgl. Kapitel B 1.3.2.

⁸ Dies geht aus dem Entwurf einer Instruktion hervor, beim Kaiser auf eine Begleichung dieser Schulden zu dringen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 820, S. 287 (1515 April 30). In der Quellenedition nicht angegeben ist, dass sich die Instruktion nicht nur an den Regensburger Schultheiß, Hans Schmaller, sondern auch an den Reichshauptmann, Fuchs von Schneeberg, richtete, und dass die Instruktion den Auftrag enthielt, beim Kaiser darauf hinzuwirken, dass die Regensburger Juden fortan die von ihnen gewährten Darlehen beenden sollten; vgl. BayHStA München, GN 31. Zu den erwähnten Schulden vgl. Kapitel B 2.2.

Darlehen fortan vor den Stadtgerichten zu beeiden.⁹ Tatsächlich kam Maximilian I. noch im Laufe desselben Jahres der Bitte nach.¹⁰

Anfang Februar 1516 zog der Kaiser sein Mandat jedoch zurück und teilte der Reichsstadt mit, stattdessen eine Kommission auf dem kommenden Reichstag mit der Klärung der Streitpunkte zu beauftragen.¹¹ Deren Einsetzung begründete er damit, dass er in der fraglichen Sache bereits mehrfach von beiden Seiten bemüht wurde, was er in aller Deutlichkeit als ‚strenges Anlaufen‘ bezeichnete.¹² In der Tat waren nicht nur Kammerer und Rat, sondern auch die Regensburger Juden mehrere Male beim Kaiser vorstellig gewesen. Vor allem aber waren letztere auch gehört worden, denn Maximilian I. untersagte ausdrücklich jegliche gegen die Judengemeinde gerichtete Handlung. Das Regest in der Quellenedition von Straus ist an dieser Stelle nicht ausreichend. Dort wird weder deutlich, dass der Kaiser diese Anweisung, die mit einer Strafandrohung versehen war, aufgrund des Protests der Judengemeinde ausgesprochen hatte, noch geht daraus hervor, dass sich deren Protest nicht nur gegen die Forderung nach Begleichung der von der Judengemeinde bestrittenen Schulden, sondern auch gegen eine *burgerpflicht*¹³ gerichtet hatte. Ebenfalls allein aus dem Original ist ersichtlich, dass der Kaiser sein der Reichsstadt aufoktroiertes Stillhaltegebot damit begründete, dass die Regensburger Judengemeinde *on alles mittl in unnsern und des reichs camer gehoren und gebraucht werden*.¹⁴

⁹ Es ging somit um die Höhe der gewährten Darlehen, nicht etwa um Zinsen an sich. Die Forderung war Teil der Instruktion an Schmaller und Fuchs von Schneeberg gewesen. Sie geht aber auch aus dem Entwurf eines Schreibens von Kammerer und Rat an Hans Schmaller hervor; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 822, S. 287–288 (datiert auf ‚1515‘).

¹⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 824, S. 288 (datiert auf ‚1516 Februar 6‘). Die Abschrift des Mandats endet abrupt mitten in der Datierung; vgl. BayHStA München, GN 35. Das Mandat stammt m. E. aus dem Jahr 1515, wo es während oder nach Einlassungen des Regensburger Schultheißen, Hans Schmaller, in Innsbruck am kaiserlichen Hof erstellt wurde; vgl. auch GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 263–282. Dort ist das entsprechende Mandat für das Jahr 1515 und mit dem Vermerk ‚ohne Datum‘ erwähnt.

¹¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 825, S. 288 (1516 Februar 6).

¹² Aus dem in der Quellenedition abgedruckten Regest (Nr. 825) wird nicht deutlich, von wem konkret dieses ‚strenge Anlaufen‘ erfolgte. Entsprechend interpretierte es etwa Tobias Beck als ausschließlich von der Reichsstadt ausgehend; vgl. BECK, Reichsstadt, S. 118.

¹³ BayHStA München, GN 32. Damit war die Forderung gemeint, der Reichsstadt die Treue zu geloben, eine Forderung, die erstmals im zweiten Entwurf der Judenordnung aufgetaucht war. Nach diesem Entwurf sollten zu den Adressaten der Regensburger Kammerer und Rat, aber auch Kaiser und Reich gehören, wobei die Treuepflicht konkret auch beinhaltete, umgehend über alles Bericht zu erstatten, was den Genannten möglicherweise zum Schaden gereichen könnte; vgl. Kapitel C 3.3.

¹⁴ BayHStA München, GN 32. Zur Kammerknechtschaft vgl. Kapitel B 1.2.

Trotz des schwelenden Konflikts wies Maximilian I. am 16. Februar 1516 Reichshauptmann¹⁵, Kammerer und Rat an, für den Schutz der Judengemeinde vor Eingriffen zu sorgen.¹⁶ Zum einen handelte es sich um nicht näher spezifizierte Reichsanschläge, also Reichssteuern, zu denen andere Judengemeinden im Reich verpflichtet worden waren, die nun – mit Unterstützung christlicher Obrigkeiten – die Steuerpflicht auf die Regensburger Juden umzulegen versuchten: *Wie sy von der jüdischait, auch annderer obrigkait im reich, [...] versüecht [werden], in den auffgelegten anschlegen und stewarten, die auff die andern jüden im reich angelegt werden, mit inen antzelegen*¹⁷. Der Kaiser lehnte eine derartige Besteuerung der Regensburger Juden kategorisch ab und berief sich auf seine Rechte als Pfandinhaber.¹⁸ Maximilian I. forderte daher dazu auf, entsprechende *gepot oder mandtatbrief*¹⁹ zu ignorieren. Zum Zweiten befahl der Kaiser, die Regensburger Judengemeinde nicht dazu zu zwingen, fremde Juden bei sich aufzunehmen. Hintergrund war der Streit um die Aufnahme des Juden Lyeffman, den das kaiserliche Schreiben als *verloffen*²⁰ bezeichnete. Wovon Lyeffman ‚verloffen‘, also desertiert war, blieb unerwähnt. In jedem Fall wird hier deutlich, dass die Judengemeinde davon ausging, eigenständig über den Zuzug auswärtiger Juden bestimmen zu können.²¹ Tatsächlich war ihr dieses Recht von Herzog Georg dem Reichen im Jahr 1488 eingeräumt worden.²²

¹⁵ Seit der kurzzeitigen Herrschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern-München über Regensburg (1486–1492) war in der Reichsstadt ein vom Kaiser eingesetzter Reichshauptmann präsent, der die politischen und ökonomischen Geschicke der Reichsstadt kontrollierte. Zur Reichshauptmannschaft in Regensburg vgl. BECK, Reichsstadt.

¹⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 826, S. 288–289. Die Anweisung richtete sich also explizit auch an den Reichshauptmann Fuchs von Schneeberg.

¹⁷ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 321r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 826, S. 288].

¹⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 321r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 826, S. 288–289]: *Diueil dann die obberürten jüden zu Regenspürg unns als ertzherzogen zü Osterreich, wie ir wist, zuesteen, deshalb unns nit gemaint ist, sy neben des reichs anschlegen oder stewarten antzelegen oder beschweren zü lassen*. In der Tat repräsentierte dies Prinzipien, die bereits bei der Verpfändung der Regensburger Juden im Jahr 1322 festgelegt worden waren; vgl. Kapitel B 1.2.1.

¹⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 321r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 826, S. 288–289.

²⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 321r.

²¹ Vgl. dazu auch Kapitel B 1.3.

²² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 563a, S. 189 (1488 Mai 12), sowie Kapitel B 1.3.1. Vermutlich aus diesem Grund verwies Maximilian I. in diesem Zusammenhang auch auf Rechte, die er selbst der Judengemeinde gewährt hatte: [...] *sonnder sy bey unnsern und dess haws Osterreichs genaden und privilegien beleiben lasset*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 321r. Zu letzteren gehörte der in Kapitel C 2. erwähnte Schutzbrief aus dem Jahr 1513, in

Ende Februar 1516 machten sich Schultheiß Hans Schmaller²³ sowie der Hansgraf Hans Hirsdorfer²⁴ auf den Weg zum Kaiser, um diverse Anliegen der Reichsstadt Regensburg persönlich mit diesem zu verhandeln. Wie aus dem Schriftverkehr zwischen den Gesandten und dem Stadtrat deutlich wird, war bei dieser Mission der Streit mit der Judengemeinde um Schulden, um die erwähnte Bürgerpflicht oder gar die Bürgeraufnahme des Lyeffman allenfalls drittrangig.²⁵ Im Vordergrund standen vielmehr Differenzen mit dem Regensburger Klerus sowie mit den Herzögen von Bayern-München, in denen es überwiegend um Steuern und Zölle ging.²⁶ Die beiden städtischen Gesandten zogen dem Kaiser, der sich zum Krieg gegen Venedig rüstete, für mehrere Verhandlungen bis Trient und später an den Gardasee nach.²⁷

In Trient erhielten sie vom Kaiser ein Schreiben, das den Streit zwischen der Reichsstadt und dem Regensburger Klerus für den 31. März 1516 zur Verhandlung vor das Innsbrucker Regiment beschied.²⁸ Zur Auseinandersetzung mit den Herzögen wollte sich der Kaiser aufgrund fehlender Stellungnahmen derselben offenbar noch nicht festlegen.²⁹ Fraglich ist, inwieweit sich die städtischen Gesandten auch um eine Konfliktlösung hinsichtlich der Judengemeinde bemühten. In einem

dem es hieß, dass sämtliche Regelungen, die während der Zeit der Pfandschaft des Hauses Bayern an den Regensburger Juden erlassen worden waren, weiterhin Bestand haben sollten; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 206r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 800, S. 280.

²³ Der Eintrag im Ratswahlbuch des Jahres 1516 weist Schmaller als Schultheiß aus; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 26r.

²⁴ Zu Hans Hirsdorfer vgl. Kapitel B 3.3.

²⁵ Diese Nachrangigkeit zeigt sich bereits im Januar. In einem Schreiben des Schultheißen Hans Schmaller an die Reichsstadt vom 5. Januar 1516 wurde die Judengemeinde nicht einmal erwähnt; vgl. BayHStA München, GN 32. Gleiches gilt für das städtische Antwortschreiben vom 13. Januar 1516, das allein vom Streit mit dem Klerus bzw. mit den Herzögen von Bayern-München handelt; vgl. ebd. Beide Schreiben fehlen in der Quellenedition.

²⁶ Vgl. BECK, Reichsstadt, S. 111–114.

²⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 831, S. 290. Im Regest gekürzt ist die Information, der zufolge die Gesandten den Kaiser auf dem Weg nach Trient erreichten. Maximilian I. sei demnach vom Pferd abgestiegen, habe sich, neben seiner Sänfte stehend, die Anliegen der Regensburger Gesandten angehört und erklärt, ihre Anliegen später in Trient zu regeln; vgl. BayHStA München, GN 32.

²⁸ Vgl. BayHStA München, GN 32. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 831, S. 290. Ursprünglich sollte der Konflikt mit Bischof und Klerus von Kaiser Maximilian I. während seines Aufenthalts in Augsburg geklärt werden; vgl. die am 12. November 1515 ausgestellte Ladung für den 13. Januar 1516, BayHStA München, GN 31. Das Dokument fehlt in der Quellenedition.

²⁹ Vgl. BayHStA München, GN 32. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 831, S. 290.

handschriftlich³⁰ verfassten Bericht betonte Hirsdorfer, dass der Kaiser in Trient mit allen drei Themen konfrontiert worden sei, man jedoch *den weg weyter muessen nemen, das hat also etlich tag gewert* [= gedauert]³¹. Knappe zwei Wochen später, am 11. März, ließ Maximilian I. am Gardasee ein Schreiben an die Regensburger Judengemeinde ausfertigen, in dem es hieß, dass die bestehenden Streitigkeiten nicht auf dem Reichstag in Augsburg, sondern am 7. April 1516 vor dem Regiment in Innsbruck verhandelt werden sollen. Er begründete dies damit, dass auch der Streit zwischen Klerus und Stadt dorthin beschieden worden sei.³² Warum diese Entscheidung nicht bereits in Trient getroffen wurde, und ob dem Kaiser dort tatsächlich alle drei Themen, wie von Hirsdorfer postuliert, unterbreitet worden waren, ist nicht zu beurteilen.

Die Änderung der ursprünglich zuständigen Schlichtungsstelle – von einer Kommission auf dem Augsburger Reichstag hin zum Innsbrucker Regiment – verdeutlicht in jedem Fall mehrere Punkte: Erstens beruhte diese Entscheidung auf einem Vorschlag der städtischen Gesandten, die damit eine zeitnahe und zugleich kostengünstige Lösung anstrebten.³³ Zweitens vertraute Maximilian I., wie schon im Fall des Konflikts zwischen Reichsstadt und Regensburger Klerus, die Angelegenheit einem Gremium an, das die Interessen des Hauses Österreich ebenso im Blick hatte wie die Reichspolitik.³⁴ Vor allem aber, drittens, schätzte Maximilian I. den Konflikt zwischen Stadt- und Judengemeinde offenkundig als zügig lösbar und damit relativ unkompliziert ein. So informierte er am Tag seines Schreibens an die Judengemeinde in einer separaten Mitteilung das Innsbrucker Regiment über die neue Sachlage und wies selbiges nicht nur an, beide Parteien anzuhören und auf eine

³⁰ Dass der Bericht von der Hand Hirsdorfers stammte, ergibt sich m. E. aus einem Vergleich mit anderen Dokumenten, etwa einem handschriftlichen Bericht vom Prozess in Innsbruck; vgl. BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 849, S. 308].

³¹ BayHStA München, GN 32.

³² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 829, S. 289 (1516 März 11).

³³ In einer Supplikation der Judengemeinde aus dem Jahr 1517 wurde explizit betont, dass die Einsetzung des Innsbrucker Regiments *auf ansuechen der vorgedachten herrn von Regenspürg erlanngt ist*; TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 270r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 903, S. 321.

³⁴ Dies zeigte sich bereits institutionell. Einige Mitglieder des Innsbrucker Regiments waren nicht nur mit den Regierungsgeschäften des oberösterreichischen Landesteiles des Erzherzogtums, sondern auch mit Reichsangelegenheiten betraut, wie etwa Zyprian von Serntein, der gleichzeitig kaiserlicher Hofkanzler sowie Leiter der Kanzlei des Innsbrucker Regiments war; vgl. HOLLEGGGER, Maximilian, S. 74–75 und S. 138; WIESFLECKER, Maximilian, Bd. 5, S. 237–240. Zur Bedeutung Innsbrucks im Rahmen dieser Verflechtungen vgl. WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Innsbruck, S. 137–139.

gütliche Einigung hinzuwirken³⁵, sondern ihm auch, im Falle des Scheiterns einer Einigung, einen schriftlichen Vorschlag zu unterbreiten sowie beide Fraktionen so lange vor Ort festzuhalten [!], bis er eine endgültige Entscheidung in der Sache getroffen habe.³⁶

1.2 Das Innsbrucker Regiment als Gerichtskommission

Wie bereits erwähnt, herrscht in der Forschungsliteratur Unklarheit darüber, wie die Beauftragung des Innsbrucker Regiments im Streit zwischen Stadt- und Judengemeinde einzuordnen ist.³⁷ Dass der Kaiser Verhandlungen delegierte und Dritte mit einer Schlichtung beauftragte, war grundsätzlich nichts Ungewöhnliches.³⁸ Selbst die Reichsgerichte, also das Reichskammergericht und später der Reichshofrat, setzten Kommissionen ein, die teilweise über gerichtliche Kompetenzen verfügten.³⁹ Maximilian I. betraute nicht nur die Innsbrucker Hofräte mit der Lösung von Konflikten im Reich⁴⁰, sondern beispielsweise am 28. Oktober 1516 auch mehrere Mitglieder des Schwäbischen Bundes mit der Vermittlung eines nicht näher definierten Streits zwischen Johann Rudolf von Raitenau und Bürgermeister

³⁵ Vgl. aus der Originalausfertigung: *Mit allem vleis versüechet, sy der selben sachen und was darinn berürt gutlichen miteinander zu vertragen*; TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 162r.

³⁶ Das Regest bei Straus gibt an, dass das Regiment im letzteren Fall die Sache ‚verschieben‘ solle; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 828, S. 289. Im Original heißt es jedoch: *Und mitler zeit [...] die parteien bey euch auffhaltet und verziehen lasset*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 162v.

³⁷ Vgl. Kapitel A 1.3. sowie die einleitenden Bemerkungen zu Kapitel D.

³⁸ Die Einsetzung von Kommissionen zur Entscheidung von Streitigkeiten war auch bei Territorialfürsten verbreitet. Gegen Entscheidungen dieser Kommissionen konnte an das Reichskammergericht appelliert werden; vgl. SCHILDT, Reichskammergericht, S. 68. Zu Kommissionen allg. vgl. ULLMANN, Kommission.

³⁹ Der Reichshofrat als feste Institution entstand erst unter Kaiser Karl V. sowie seinem Bruder Ferdinand I.; vgl. ORTLIEB, Entstehung des Reichshofrats, S. 11–26. Die sich dort bildenden Kommissionen wurden für vielfältige Aufgaben eingesetzt, etwa Vergleiche auszuhandeln und Urteile zu vollstrecken; vgl. EHRENPREIS/GOTZMANN/WENDEHORST, Rechtspraxis, S. 46; EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit, S. 53–58. Zu den rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der Kommissionen des Reichshofrates vgl. ORTLIEB, Kommissionen des Reichshofrats, S. 21–47. Am Reichskammergericht hingegen wurden Kommission vornehmlich zur Befragung von Zeugen eingesetzt; vgl. ULLMANN, Kommissionen, S. 11–12.

⁴⁰ Vgl. HOLLEGGGER, Maximilian, S. 127–128. Hinsichtlich derartiger Konflikte ist das Beispiel des Streitfalls zwischen Regensburg Stadt- und Judengemeinde angegeben; vgl. ebd., S. 205 (Fn 12).

und Rat der Reichsstadt Kempten.⁴¹ Das in diesem Zusammenhang vom Kaiser verfasste Schreiben glich nahezu wortwörtlich der Beauftragung des Innsbrucker Regiments im Regensburger Fall vom 11. März 1516.⁴² Maximilian I. verlangte hier ebenfalls ausdrücklich, dass ihm im Fall der Erfolglosigkeit einer gütlichen Einigung ein Vorschlag zur Lösung des Konflikts unterbreitet werden solle.

Die Bestallung des gesamten Innsbrucker Regiments⁴³ als Kommission im Streit zwischen Regensburger Stadt- und Judengemeinde ergibt sich unmittelbar aus dem erwähnten Schreiben Maximilians I., in welchem er die Rolle des Regiments folgendermaßen definierte: *Alls unnsrer in berurter sachen furgenomen und verordent comissarien*⁴⁴. Die Frage ist jedoch, ob mit der Einsetzung als Kommission auch gerichtliche Kompetenzen verbunden waren und die Verhandlung mit Stadt- und Judengemeinde somit als ‚Innsbrucker Prozess‘ bezeichnet werden kann. Noch in derselben Quelle findet sich eine hierzu einschlägige Passage, die in der Edition von Straus fehlt. In seinem Schreiben hatte der Kaiser dem Regiment dezidiert mitgeteilt, dass er der Reichsstadt den Reichshauptmann, Thomas Fuchs von Schneeberg, als Prokurator für die Verhandlungen zuordnen wollte, letzterer aber zu diesem Zweck nicht vor Ort in Innsbruck sein könne.⁴⁵ Das Regiment solle daher als Ersatz einen der Innsbrucker Prokuratoren bestimmen.⁴⁶ Prokuratoren waren jedoch nur

⁴¹ Als Adressaten des Schreibens waren Adam von Frundsberg, Wilhelm Griessen und Ulrich Artzt genannt; vgl. die Abschrift in TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden. Es existieren zwei Folioangaben: Nr. 73 und Nr. 133.

⁴² Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 162r–v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 828, S. 289]. Die Ähnlichkeit wird freilich aus dem Regest nicht deutlich.

⁴³ Dass tatsächlich das gesamte Regiment und nicht nur einzelne Mitglieder gemeint waren, ergibt sich bereits aus der Anrede in zahlreichen Schreiben des Kaisers an das Regiment den Regensburger Fall betreffend. Als Adressat war dort stets das Regiment insgesamt genannt, wie das Beispiel vom 11. März 1516 zeigt: *Den edln, ersamen, gelerten und unnsern liebn getrewen, n[ämlich] unnsern lanndthofmaister, marschalck, canntzler, stathaltern und retenn, unnsrem regiment unnsrer oberösterreichschn lannde zû Ynnsprugg*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 164v. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 828, S. 289. In der Regel waren nach den ‚Statthaltern‘ auch noch ‚Regenten‘ angegeben; vgl. etwa TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 163v. Die Angabe fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 832, S. 290. Zu den Mitgliedern des Innsbrucker Regiments und der Hierarchie vgl. HOLLEGGGER, Maximilian, S. 208–221.

⁴⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 162r. Diese Angabe fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 828, S. 289 (1516 März 11).

⁴⁵ Die Favorisierung des Reichshauptmanns unterstreicht nicht zuletzt die Bedeutung, die Maximilian I. Fuchs von Schneeberg zumaß.

⁴⁶ Entgegen der möglicherweise missverständlichen Wortwahl Maximilians I. sollte Fuchs von Schneeberg jedoch nicht als ‚Rechtsbeistand‘ im Sinne eines Anwalts auftreten. Andernfalls wäre der explizite Auftrag an das Regiment zur ersatzweisen Bestimmung eines Prokurators sinn-

im Fall eines Gerichtsverfahrens erforderlich. Im Unterschied zum Anwalt, der als Rechtsbeistand einer Partei agierte, handelte es sich beim Prokurator um den vom Gericht zugelassenen Vertreter einer Partei in einem Prozess.⁴⁷ Eine Empfehlung, welcher Prokurator für die Regensburger Judengemeinde vor dem Innsbrucker Regiment tätig werden sollte, gab der Kaiser offenbar nicht. Entweder ging er davon aus, dass das Innsbrucker Regiment diesbezüglich keine Fehlentscheidungen treffen würde, oder aber er war der Meinung, dass es unerheblich sei, welcher Prokurator diese Aufgabe übernehme.

Weitere Belege dafür, dass es sich tatsächlich um ein reguläres gerichtliches Verfahren handelte, finden sich auch in den Vollmachten, die seitens der Judengemeinde für deren Anwälte im Innsbrucker Prozess ausgestellt wurden. So hieß es in der Vollmacht vom 20. April 1518, dass die Anwälte befugt seien, *unnser [...] clag mit aller nottürfft, wie das nach dem lanndrechten diser loblichen graffschafft Dirol [...] gebürd, auszürichtn*.⁴⁸ Und in einer weiteren Vollmacht der Judengemeinde vom 10. Oktober 1519 wurde den Anwälten dezidiert erlaubt, den Kalumnieneid⁴⁹ zu leisten, *so sych nach form der rechten oder gebräuch desselben hofgerichts*⁵⁰ *ze thün gebürd*.⁵¹

Die Tätigkeit des Innsbrucker Regiments als Kommission im Streit zwischen Stadt- und Judengemeinde ist von Rechtshistorikern bisher nicht untersucht worden. Dabei repräsentiert der Regensburger Fall möglicherweise eine Besonderheit, die ihn von der Einsetzung anderer Kommissionen durch den Kaiser unterschied.

los: *Unnd als wir euch eemalls geschriben haben, denselben von Regnnsbürg in abwesen unnser hauptmanns daselbs yemanns von unnsern procuratorn zu Insbrugg zu hilff und beistand zu verordnen, ist nochmalls unnser mainung, das ir inen zu obgemellter sachen, auch der vorangezaigten, unnser procurator ainen züestellet*; TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 162v. Mit den Worten ‚eemalls‘, ‚nochmalls‘ und ‚vorangezaigt‘ bezog sich der Kaiser auf ein Schreiben vom 8. März 1516, in dem er das Innsbrucker Regiment über seine Entscheidung, den Streit zwischen der Reichsstadt Regensburg und dem Klerus zu schlichten, informiert hatte; vgl. BayHStA München, GN 33. Das Dokument fehlt in der Quellenedition. Darin hatte er einen ‚Doktor Bernhard‘ bzw. ‚Doktor Frankfurter‘ als Ersatz für den Reichshauptmann empfohlen. Mit diesen waren möglicherweise Bernhard von Cles und Jakob Frankfurter gemeint. Zu diesen beiden vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 215–216.

⁴⁷ Vgl. SELLETT, Prokurator, sowie die ausführlichen Informationen in Kapitel D 1.3.

⁴⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 395]. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 963, S. 342–343.

⁴⁹ Der Kalumnieneid verpflichtete die Prozessparteien, das Gerichtsverfahren nicht zu verschleppen; vgl. SELLETT, Kalumnieneid.

⁵⁰ Zum Begriff ‚Hofgericht‘ als allgemeine Bezeichnung für einen ‚herrschaftlichen Hof‘ vgl. OESTMANN, Hofgericht.

⁵¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 407]. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1024, S. 376–377.

So waren dem Innsbrucker Regiment nicht nur Kompetenzen für die Vorbereitung einer später vom Kaiser zu fällenden Entscheidung übertragen worden, sondern das Regiment wurde bereits kurz nach Eröffnung des Verfahrens explizit dazu ermächtigt, eigenständig und ohne weitere Appellationsmöglichkeit der Parteien ein gerichtliches Urteil zu fällen.⁵² In jedem Fall verfügte das Innsbrucker Regiment über die hierfür notwendige Erfahrung und Kompetenz: Als reguläre Gerichtsinstanz entschied es nicht nur Streitfälle im oberösterreichischen⁵³ Landesteil des Erzherzogtums Österreich bzw. Appellationen gegen Entscheidungen dortiger Gerichte, sondern vertrat darüber hinaus das Erzherzogtum auch vor dem Reichskammergericht.⁵⁴

1.3 Prokuratoren und Anwälte

Sowohl die Reichsstadt als auch die Judengemeinde verfügten im Innsbrucker Prozess über Prokuratoren sowie über Anwälte, gemeinhin *Gewalthaber*⁵⁵ bezeichnet. Während die Prokuratoren die jeweiligen Positionen der Klageparteien vor dem Regiment vertraten⁵⁶, waren die Anwälte vor allem dafür zuständig, den Prokurator entsprechend den Interessen ihrer Auftraggeber zu instruieren und gegebenenfalls Schriftsätze zu verfassen.⁵⁷ Die Prokuratoren, bei denen es sich anders als bei den Anwälten um gelehrte Juristen handelte, waren somit trotz ihrer juristischen Fachkenntnis von den Anwälten abhängig und diesen sogar untergeordnet.⁵⁸

⁵² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 861, S. 310–311, sowie Kapitel D 2.1.2.

⁵³ Aufgrund der von Maximilian I. eingeführten Verwaltungsreform gab es neben der oberösterreichischen Regierung noch eine niederösterreichische, sowie eine Regierung für die Vorlande; vgl. WIESFLECKER, Maximilian, Bd. 5, S. 205–219. Zur Verwaltungsreform Maximilians I. vgl. SCHENNACH, Herrschaft, S. 59–69.

⁵⁴ Vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 205.

⁵⁵ Etwa in städtischen Vollmachten, wie beispielsweise vom 19. April 1518, in der der städtische Gesandte Hans Hirsdorfer aber nicht nur als ‚Gewalthaber und Anwalt‘, sondern – in Bezug auf seine Bevollmächtigung, Dinge an Dritte zu delegieren – auch als ‚Prokurator‘ bezeichnet wurde; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 399]. Diese Angaben fehlen in STRAUS, UuA, Nr. 362, S. 342.

⁵⁶ Prokuratoren traten als eine Art Sprachrohr für eine Partei vor Gericht auf, waren also keine ‚Rechtsbeistände‘ bzw. Anwälte im heutigen Sinne; vgl. HOLENSTEIN, Procurator; SELERT, Prokurator. Im Innsbrucker Prozess waren im Übrigen sowohl die Stadt- als auch die Judengemeinde durch Prokuratoren vertreten, die gelehrte Juristen waren.

⁵⁷ Vgl. BUCHDA/CORDES, Anwalt. Im Innsbrucker Prozess waren die Anwälte beider Seiten zwar jeweils wichtige Persönlichkeiten, aber im Unterscheid zu den Prokuratoren keine gelehrten Juristen.

Eine Übersicht, welche Prokuratoren und Anwälte im Innsbrucker Prozess tätig waren, lag der Forschung bislang nicht vor. Von städtischer Seite wurde als Anwalt (neben anderen) nahezu durchgängig der Regensburger Hansgraf Hans Hirsdorfer bevollmächtigt, während die Judengemeinde offenbar ausnahmslos⁵⁹ Isaak Walch gemeinsam mit anderen Regensburger Juden eine entsprechende Vollmacht erteilte. Für einzelne Rechtsfragen wandte sich die Reichsstadt Regensburg im Bedarfsfall auch an gelehrte Juristen, die nicht im Innsbrucker Prozess auftraten, sondern speziell angeforderte Rechtsgutachten zu inhaltlichen Fragen des weiteren Vorgehens verfassten.⁶⁰

1.3.1 Die Prokuratoren im Innsbrucker Prozess

1.3.1.1 *Die Prokuratoren der Reichsstadt Regensburg*

Wie bereits ausgeführt, hatte Kaiser Maximilian I. ursprünglich beabsichtigt, der Reichsstadt den Reichshauptmann, Fuchs von Schneeberg, als Prokurator zuzuweisen.⁶¹ Da dieser für eine solche Aufgabe vor Ort in Innsbruck hätte sein müssen, was offenbar aus zeitlichen oder anderweitigen Gründen nicht möglich war, wies der Kaiser das Innsbrucker Regiment an, der Reichsstadt einen Ersatz aus den eigenen Reihen zu stellen.⁶² Inwieweit das Regiment hierzu einen Vorschlag unterbreitete, ist nicht überliefert.

Die Aufgabe übernahm schließlich Christoph (Heinrich) Peringer.⁶³ Er war kein reguläres Mitglied des Innsbrucker Regiments, auch wenn die folgende Passage aus

⁵⁸ Vgl. dazu auch das in Kapitel D 1.3.1.1. gebrachte Beispiel aus dem Bericht des städtischen Anwalts Hirsdorfer, aus dem deutlich wird, dass der Prokurator auf Anweisung Hirsdorfers das Wort in der Verhandlung ergriff.

⁵⁹ Isaak Walch ist zumindest in allen überlieferten Vollmachten der Judengemeinde stets als einer der Bevollmächtigten genannt.

⁶⁰ Vgl. Kapitel D 2.1.3.

⁶¹ Vgl. Kapitel D 1.2.

⁶² Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 162v [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 828, S. 289].

⁶³ Peringer wird in den Quellen bisweilen auch Bäringer geschrieben und sowohl mit dem Vornamen Christoph als auch Heinrich angegeben. Es handelt sich aber stets um dieselbe Person, wie folgende Quellen zeigen: Am 15. Januar informierte ‚Heinrich Bäringer‘ die Reichsstadt Regensburg über den Erfolg seiner Bemühungen im Prozess; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 888, S. 317–318. Selbige basierten auf einer Vollmacht, welche auf den Namen ‚Christoph Peringer‘ ausgestellt worden war; vgl. ebd., Nr. 883, S. 316. An anderer Stelle wird er ‚Pergner‘ geschrieben; vgl. BayHStA München, GN 35 [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 971, S. 344]. Peringer betitelte sich nach eigener Aussage ‚Lizentiat beider Rechte‘; vgl. BayHStA München, RRU, 1517 Januar 15 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 888, S. 317].

einem städtischen Schreiben darauf hinzudeuten scheint: *Hochgelertenn herrn Crisstoffen Peringer, der rechten doctorn, des obgemellten regiments advocaten*⁶⁴. Aus einem städtischen Schreiben an Peringer vom 21. April 1516 ergibt sich, dass Maximilian I. der Reichsstadt den Juristen als ‚Beistand‘ für Verhandlungen in Innsbruck explizit angewiesen hatte.⁶⁵ Peringer wurde daher seitens der Reichsstadt formell um Übernahme der ihm vom Kaiser übertragenen Aufgabe und um Unterstützung der städtischen Interessen bei der Verhandlung vor dem Innsbrucker Regiment gebeten. Damit war zwar nicht der Streit mit der Judengemeinde, sondern der Konflikt mit dem Regensburger Klerus gemeint, der ebenfalls nach Innsbruck beschieden worden war.⁶⁶ Berichte des städtischen Anwalts, Hans Hirsdorfer, belegen jedoch, dass Peringer sowohl bei den Verhandlungen mit dem Klerus als auch beim Prozess mit der Judengemeinde aktiv tätig war.⁶⁷ Die Tätigkeit Peringers als Prokurator wird zudem aus einem weiteren Bericht Hirsdorfers deutlich: *darauff redt Peringer auff mein pefelch, ain erber camerer und ratte liessen iren genaden und herlikaiten ir guet willig dinst sagen*⁶⁸. Dass Peringer ‚auf Befehl‘ handelte, wurde im Bericht mehrfach wiederholt und unterstreicht die Kompetenzverteilung zwischen Prokurator und Anwalt. Allein Hirsdorfer verfügte als bevollmächtigter Anwalt

⁶⁴ BayHStA München, RRU, 1517 Januar 2. Peringer wird in der Dissertation von HOLLEGER nicht als Mitglied des Innsbrucker Regiments geführt. In den Raitbüchern des Innsbrucker Hofes der Jahre 1513 bis 1520 kommt er aber vor; vgl. TLA Innsbruck, Raitbücher. Mit der Formulierung ‚Advokat des Regiments‘ war möglicherweise lediglich die dortige Zulassung zur Tätigkeit als Prokurator im Innsbrucker Prozess von Regensburger Stadt- und Judengemeinde gemeint.

⁶⁵ BayHStA München, GN 33: *Und so ir nü inen [= Hans Schmaller und Hans Hirsdorfer], innhalt römischer kayserlicher majestät bevelhs, herinn zu rate und beystandt züverordnt seyett*. Das Dokument fehlt in der Quellenedition. Es kann sich hier nicht um die Funktion als Anwalt gehandelt haben, da im gleichen Schreiben dargelegt wurde, dass Hans Schmaller und Hans Hirsdorfer als städtische Gesandte die notwendigen Vollmachten und Instruktionen erhalten hätten.

⁶⁶ Vgl. Kapitel D 1.1. Zum Konflikt mit dem Klerus, bei dem es vor allem um die Besteuerung ging; vgl. BECK, Reichsstadt, S. 111–114.

⁶⁷ BayHStA München, GN 32: *Und dieweill, so uns dieselben [Unterlagen] zuegestellt würde, daruber zu sitzen, der doctor und ich ainicherley zw pegreifen, in der zeyt kam herr schultheiß wider, damit wir darnach samentlich uns darauf auch weytter entschlüessen*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 849, S. 308. Dass mit ‚doctor‘ der erwähnte Peringer gemeint war, ergibt sich aus einem weiteren, wenig später verfassten Bericht: *Nachmall an sambstag am pfingstabent hab ich doctoren Hainrichen Peringer gepetten sein ratschlag und guett pedüncken was nün ze thün were, ainem erbaren rate anzezaigen*, BayHStA München, GN 32. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308.

⁶⁸ BayHStA München, GN 32. In der Quellenedition wird die im Haupttext zitierte Stelle nicht erwähnt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308.

über genaue städtische Instruktionen, die er im Rahmen seiner Vollmacht eigenständig interpretieren und zur Umsetzung an Peringer weitergeben konnte.

Im Jahr 1517 wurde Peringer vom Regensburger Rat beauftragt, eine Doppelfunktion als Prokurator und Anwalt auszuüben, da man seitens der Reichsstadt keine Gesandten zum Prozesstermin am 12. Januar 1517 schicken konnte bzw. wollte.⁶⁹ Peringer wurde darum ersucht, diese zu entschuldigen und die städtischen Interessen als Anwalt mit zu vertreten.⁷⁰ Zugleich wurde das Innsbrucker Regiment über die zusätzlichen Befugnisse Peringers informiert.⁷¹ Nach diesen sollte Peringer lediglich eine Verschiebung der Verhandlung auf einen späteren Zeitpunkt erreichen und sich nur im zwingenden Bedarfsfall zu inhaltlichen Fragen äußern. Die doppelte Beauftragung brachte dem Rat erhebliche Schwierigkeiten ein: Zwar hatte Peringer am Ende, wie gewünscht, eine Verschiebung der Verhandlung durchgesetzt. Ihm fehlte jedoch eine eigens ausgestellte Vollmacht als Anwalt, weswegen sein Auftreten vor dem Regiment im Ergebnis die Voraussetzung dafür schuf, dass die städtische Klage später durch ein Versäumnisurteil (zunächst) abgewiesen und stattdessen allein die Gegenklage der Judengemeinde zugelassen wurde.⁷²

Die Tätigkeit der Prokurators ergibt sich auch aus handschriftlichen Kommentaren, die Konrad Kantz der Jüngere⁷³, Mitglied der Kanzlei des Innsbrucker Regiments, auf den von Seiten der Reichsstadt eingereichten Schriftstücken vermerkte.⁷⁴ Einer dieser Kommentare lautete: *dise schriftt ist uberanntwurt dürch der von Regensburg procuratores*⁷⁵. Auch bei anderen städtischen Schriftsätzen fügte Kantz eine entsprechende Notiz hinzu.⁷⁶ Peringer ist bis Ende Oktober 1518 als Prokurator der Reichsstadt im Innsbrucker Prozess nachweisbar.⁷⁷

⁶⁹ Vgl. Kapitel D 2.1.4.

⁷⁰ Vgl. BayHStA München, RRU, 1517 Januar 2 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 885, S. 317].

⁷¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 883, S. 316 (1517 Januar 2). Konkret hieß es: *Eür genad und gonnst wellen ime in solichem seinem fürbringen gleych unns selbs gelawbenn geben*, BayHStA München, RRU, 1517 Januar 2.

⁷² Vgl. dazu Kapitel D 2.1.8.

⁷³ Zu Konrad Kantz dem Jüngeren vgl. HOLLEGGGER, Maximilian, S. 78.

⁷⁴ Die Kommentare hatte Kantz allesamt mit seinem Namen und dem Vermerk ‚p. m. p.‘ (per manum propriam) gekennzeichnet.

⁷⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 40v [STRAUS, UuA, Nr. 978, S. 348].

⁷⁶ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 19v [angegeben in STRAUS, UuA, Nr. 979, S. 353]; TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 161r [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 992, S. 362–364]; TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 165r [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 916, S. 324–325].

⁷⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1026 und Nr. 1027, S. 377.

1.3.1.2 Die Prokuratoren der Regensburger Judengemeinde

Anders als die Reichsstadt Regensburg verfügte die Regensburger Judengemeinde zeitweise über zwei Prokuratoren. So notierte Hirsdorfer in einem Bericht entrüstet, dass sich die Regensburger Juden *mit procorateren beborben haben, namlich, das sy jetz haben zusambt doctor Johan Zisar den Peter Endres*.⁷⁸ Damit waren offenkundig Johann Zasius, gelehrter Jurist und Mitglied des Innsbrucker Regiments⁷⁹, sowie Peter Andres von Allendorf, Hausrat am Innsbrucker Regiment⁸⁰, gemeint. Während Andres von Allendorf erstmals zu diesem Zeitpunkt, also gut zwei Jahre nach Prozessbeginn, in Erscheinung trat und später auch nicht wieder erwähnt wird, existieren für Johann Zasius zahlreiche Belege, aus denen hervorgeht, dass er im Innsbrucker Prozess von Anfang an und durchgängig als Prokurator für die Judengemeinde tätig war.

Zu Johann Zasius, der bisweilen mit seinem weit berühmteren Namensvetter, Ulrich Zasius, ebenfalls Jurist, verwechselt wurde⁸¹, existieren bereits einige wissenschaftliche Publikationen. Steven Rowan widmete Johann Zasius im Jahr 1982 einen eigenen Beitrag, in welchem er ihn entschieden von Ulrich Zasius abgrenzte und abschließend festhielt: „He deserves to be remembered in his own right, and he should not continue to be confused with a man who was actually an enemy of Jewish human rights.“⁸² In der Tat war Ulrich Zasius alles andere als judenfreundlich eingestellt. Er titulierte Juden als ‚Feinde Christi‘ sowie als ‚abscheulichen Auswurf‘ und äußerte die eigenwillige juristische Einschätzung, der zufolge es zulässig sei, Juden nach Gutdünken zu vertreiben.⁸³ Auch Christine Roll würdigte Johann Zasius in ihrer Monographie zum zweiten Reichsregiment dahingehend, dass dieser zwar grundsätzlich einem typischen habsburgischen Regimentsrat entsprochen, sich aber gleichwohl in einem wesentlichen Punkt von seinen Kollegen unterschieden habe: „In den Jahren 1516 bis 1519 verteidigte er die jüdische Gemeinde Regensburg vor dem Reichskammergericht“⁸⁴. Eine Biographie über Johann Zasius ver-

⁷⁸ STRAUS, UuA, Nr. 980, S. 354 (datiert auf 'Ende Juni 1518').

⁷⁹ Vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 220.

⁸⁰ Er war wohl vornehmlich als Gehilfe des Kammerprokurators von Tirol eingesetzt; vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 220.

⁸¹ Hierzu bereits BURMEISTER, Zasius, S. 103; ROWAN, Zasius, S. 198. Ob Johann und Ulrich Zasius in einem verwandtschaftlichen Verhältnis standen, ist umstritten; vgl. BURMEISTER, Zasius, S. 104–105.

⁸² ROWAN, Zasius, S. 201.

⁸³ Vgl. GÜDE, Stellung der Juden, S. 11; KISCH, Schriften, Bd. II, S. 36–39. Die Einschätzung, dass eine Vertreibung der Juden rechtlich zulässig sei, wurde nur von wenigen zeitgenössischen Juristen geteilt; vgl. GÜDE, Stellung der Juden, S. 22–23.

⁸⁴ ROLL, Reichsregiment, S. 524. Hier ist irrtümlich vom Reichskammergericht die Rede.

fasste Karl Heinz Burmeister, der dessem Engagement für die Regensburger Judengemeinde einen eigenen Abschnitt widmete.⁸⁵ Burmeister zog für seine Arbeit allerdings keine Originale heran, sondern ausschließlich Quellen aus der Edition von Straus.

In der Forschungsliteratur zur Geschichte der Vertreibung der Regensburger Juden ist Johann Zasius vor allem für sein beherztes Auftreten in Regensburg während der Vertreibung Ende Februar 1519 bekannt bzw. für den handschriftlichen Bericht, den er über diese Vorgänge für das Innsbrucker Regiment anfertigte.⁸⁶ Von diesem Bericht abgesehen, stammen noch mindestens vier weitere Dokumente aus der eigenen Feder von Zasius.⁸⁷ Hinzu kommt die von anderer Hand gefertigte, zeitgenössische Abschrift eines von ihm ursprünglich handschriftlich verfassten Schreibens⁸⁸ sowie zwei von Zasius eigenhändig mit seinem Namenskürzel versehene Kommentare.⁸⁹ Der Zeitraum dieser handschriftlichen Quellen reicht von Mai 1516, dem Beginn des Innsbrucker Prozesses⁹⁰, bis zum März 1519 und somit bis in die Zeit nach der Vertreibung der Regensburger Juden. Aufgrund dieser Dokumente kann davon ausgegangen werden, dass andere Quellen, in denen lediglich ‚procuratores‘ erwähnt sind, unter Beteiligung von Johann Zasius entstanden.⁹¹ Aus den Berichten Hans Hirsdorfers an Kammerer und Rat in Regensburg bzw.

⁸⁵ Vgl. BURMEISTER, Zasius, S. 110–112.

⁸⁶ Zum Inhalt des Berichts, der in der Quellenedition jedoch stark verkürzt wiedergegeben ist, vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1053, S. 393–394. Vgl. zudem die Ausführungen in Kapitel D 2.2.2.

⁸⁷ Die Schreibweise von Johann Zasius weist typische Besonderheiten auf. Aus seiner Hand stammen m. E. folgende Dokumente: STRAUS, UuA, Nr. 847, S. 307 (datiert auf ‚vor 1516 Mai 20‘); Nr. 865, S. 312 (datiert auf ‚um 1516 August 22‘); Nr. 942, S. 334 (datiert auf ‚um 1517 Oktober 23‘); Nr. 973, S. 345 (1518 Juni 10).

⁸⁸ Der Verfasser der Abschrift hatte am Ende das Kürzel von Johann Zasius nachgeahmt; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 132r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1049, S. 391–392 (datiert auf ‚nach 1519 Februar 22‘).

⁸⁹ Es handelte sich um den Kommentar zu einem von dritter Seite geschriebenen Schriftsatz; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 383r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 907, S. 322], sowie um einen Kommentar, der die Übergabe der städtischen Klageschrift an die Judengemeinde festhielt; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 42r.

⁹⁰ Der zunächst angesetzte Prozessbeginn war verschoben worden. Gemäß dem Schreiben Kaiser Maximilians I. vom 11. März 1516 sollte das Verfahren ursprünglich am 7. April beginnen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 829, S. 289 (1516 März 11).

⁹¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 132r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1049, S. 391]: *Der armen jüdischait zü Regnspürg gewonnd anwald unnd procuratores*; TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 237 [das Dokument fehlt in der Quellenedition]: *in namen der procuratorn gemainer jüdischait*; ebd., fol. 272v [angegeben in STRAUS, UuA, Nr. 1095, S. 404]: *procūratores der oberzellten jüdischait*.

später auch an den Reichshauptmann lassen sich darüber hinaus konkrete Tage bestimmen, an denen Zasius für die Judengemeinde persönlich in Innsbruck tätig war. Dies gilt für den 16. Mai 1516⁹² und den 20. Mai 1517⁹³.

Insgesamt war Johann Zasius während der Jahre 1516 bis 1519 regelmäßig mit dem Fall der Regensburger Judengemeinde beschäftigt.⁹⁴ Ausgerechnet bei der für Mitte November 1519 angesetzten Verhandlung mit Urteilsverkündung zur Frage der Rechtmäßigkeit der Vertreibung der Regensburger Juden war Zasius jedoch nicht vor Ort. Der geplante Prozesstermin fand zunächst ohne ihn statt. Die Vertreter der Judengemeinde erbaten *von wegen abwesens unnsers advocaten*⁹⁵ *doctor Johann Zasiüs*⁹⁶ eine Verschiebung der mündlichen Verhandlung um zwei Tage. Als sich der vom Innsbrucker Regiment gewährte Ersatztermin wegen Arbeitsüberlastung des Regiments verzögerte, reichte die Judengemeinde eine Supplikation ein

⁹² BayHStA München, GN 32: *An freittag nach pfingsten nach ergangen aller handlung hat doctor Zasiüs von wegen der juden weiter pegert an das regiment* [unvollständig zitiert in STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308]. Wie die Quellenedition bereits angibt, fiel Freitag nach Pfingsten im Jahr 1516 auf den 16. Mai.

⁹³ BayHStA München, GN 32: *Mitichen am auffartabent hat doctor Johann Zasir von wegen der jüden vorm regiment zu Ynspruck angefangen* [...]. Straus ordnete die undatierte Quelle der Zeit des Prozessbeginns Anfang Mai 1516 zu; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308. Tatsächlich ist sie aufgrund ihres Inhalts eindeutig in das Jahr 1517 zu datieren. Hinsichtlich der Datierung des ‚auffart abents‘, also Himmelfahrt, gibt die Edition auch völlig korrekt das Datum von Himmelfahrt des Jahres 1517 und somit den 21. Mai an. Bei dem im Bericht von Hirsdorfer erwähnten Mittwoch handelte es sich somit um den 20. Mai.

⁹⁴ In den Raitbüchern des Innsbrucker Hofes finden sich mehrere Einträge, in denen die Auszahlung von (überwiegend) Soldzahlungen detailliert festgehalten sind. Demnach erhielt Zasius im Jahr 1516 am 16. Februar 50, am 9. Mai und am 7. Oktober jeweils 50 Gulden und am 24. Dezember rund 119 Gulden; vgl. TLA Innsbruck, Raitbücher (1516), fol. 53r–v. Im Jahr 1517 erhielt er durchgängig 50 Gulden, und zwar am 21. April, 17. Juni und 19. September; vgl. ebd., Raitbücher (1517), fol. 129v, fol. 181r und fol. 225r. Im Jahr 1518 bekam Zasius Soldzahlungen zu je 50 Gulden am 13. Januar, am 27. Februar, am 28. Juli und am 24. Dezember; vgl. ebd., Raitbücher (1518), fol. 72v, 109v, 244v und 362v. Im Jahr 1519 schließlich erhielt er wiederum 50 Gulden am 3. Februar, 18. Juni und 22. Dezember; vgl. ebd., Raitbücher (1519), fol. 70v, 76v und fol. 88v. Darüber hinaus wurden ihm am 11. August 1519 25 Gulden Sold ausgezahlt; vgl. ebd., fol. 85r. Es ist jedoch aus den Einträgen nicht ersichtlich, ob diese Soldzahlungen in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Regensburger Judengemeinde standen.

⁹⁵ Zur Bezeichnung ‚Advokat‘ anstelle von ‚Prokurator‘ vgl. die in Kapitel D 1.3.1.1. gebrachten Ausführungen zur identischen Bezeichnung des Prokurators als Anwalt durch die Reichsstadt Regensburg.

⁹⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 272r [unvollständig in STRAUS, UuA, Nr. 1095, S. 404].

und bat um rechtliche Entscheidung des Falls.⁹⁷ Bei dem Verfasser der Supplikation muss es sich um einen gelehrten Juristen gehandelt haben. Darauf lassen zahlreiche Zitate aus Rechtsquellen schließen.⁹⁸ Es ist jedoch unklar, ob die Supplikation aus der Feder von Zasius oder eines anderen Juristen stammt. Jedenfalls kam es schon kurz darauf, am 24. November 1519, zu einem für die Judengemeinde überaus positiven Urteil⁹⁹, auf das im Folgenden noch detailliert eingegangen wird.

1.3.2 Die Anwälte im Innsbrucker Prozess

Die Anwälte im Innsbrucker Prozess wurden für ihre Aufgabe mit schriftlich ausgefertigten und besiegelten Vollmachten versehen. Die Vollmachten waren dem Innsbrucker Regiment vorzulegen¹⁰⁰ und konnten von diesem auch abgelehnt werden.¹⁰¹ Von städtischer Seite sind zudem (ebenfalls besiegelte) sogenannte Instruktionen überliefert, welche die konkret zu verhandelnden Inhalte bzw. Klageforderungen enthielten. Ob die Judengemeinde ebenfalls solche Instruktionen ausstellte, ist mangels Überlieferung unklar. Die Dokumente – Vollmachten und Instruktionen – wurden immer dann neu angefertigt, wenn das Innsbrucker Regiment neue Verhandlungstermine ansetzte und sich während des Prozesses Änderungen im Verfahren oder den zu verhandelnden Inhalten ergeben hatten. Der Wortlaut der Vollmachten und damit der Umfang der Bevollmächtigung änderte sich daher im Laufe des Verfahrens erheblich. Aus der Edition von Straus gehen diese Änderungen nicht hervor, da der Wortlaut in der Regel nicht angegeben ist.

1.3.2.1 Die Anwälte der Reichsstadt Regensburg

Für den Innsbrucker Prozess beauftragte die Reichsstadt Regensburg mehrere Gesandte, zu denen der Regensburger Hansgraf Hans Hirsdorfer¹⁰², der Regensburger

⁹⁷ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 272v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1095, S. 404]: *Ir gebürlich richterlich ambt und aüf disen angestzten tag rechtlich, wie und was die ladüung in sich halt, widerfarn, darauß geschehen lassen, was recht ist.*

⁹⁸ Diese sind in der Edition von STRAUS nicht angegeben; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1095, S. 404. Das Schreiben ist im Anhang als Quelle Nr. 3 vollständig abgeduckt.

⁹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1096, S. 404–406.

¹⁰⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 844, S. 304.

¹⁰¹ Tatsächlich lehnte das Innsbrucker Regiment im Jahr 1518 die an Martin Krug ausgestellte städtische Vollmacht als unzureichend ab; vgl. Kapitel D 1.3.2.1. Zur Vollmacht allgemein vgl. KOCHER, Prozeßvollmacht.

¹⁰² Hans Hirsdorfer wurde in den städtischen Schreiben an das Innsbrucker Regiment nie als Hansgraf, sondern stets als ‚Ratsfreund‘ bezeichnet. Zu Hirsdorfer vgl. Kapitel B 3.3.

Schultheiß Hans Schmaller¹⁰³ sowie die Regensburger Bürger Martin Krug¹⁰⁴ und Jakob Gronigel¹⁰⁵ zählten. Eine gewisse Sonderrolle spielte Christoph (Heinrich) Peringer, der als Prokurator im Innsbrucker Prozess agierte und nur ausnahmsweise Anfang 1517 die nicht anwesenden städtischen Gesandten auch als Anwalt vertrat.¹⁰⁶ Die Anwälte wurden von Seiten der Reichsstadt in der Regel als ‚Gewalthaber‘ bezeichnet.¹⁰⁷

Zum Prozessbeginn im Frühjahr 1516 wurden zunächst Hans Hirsdorfer und Hans Schmaller mit der (auch separaten)¹⁰⁸ Vertretung der städtischen Interessen im Innsbrucker Prozess beauftragt und hierfür mit einer Vollmacht, Instruktionen und Beweismitteln¹⁰⁹ ausgestattet.¹¹⁰ Die Vollmacht datiert vom 21. April 1516 und nennt als Aussteller nicht nur Kammerer und Rat, sondern sämtliche städtischen Gremien¹¹¹: *Camrer, inner und eüsser rate, aüch der verordent aüsschüß, anstat und von wegen ainer ganntzen gemainde der stat Regenspürg*¹¹². Entsprechendes gilt

¹⁰³ Schmaller war von 1500 bis 1510 und nochmals von 1514 bis 1519 Schultheiß sowie in den Jahren 1510, 1511 und 1514 Kammerer; vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 154.

¹⁰⁴ Im Regensburger Ratswahlbuch ist Martin Krug für das Jahr 1518 unter den ‚Procuratores‘ geführt; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 39v. Erst Ende 1517 war er aus Ingolstadt nach Regensburg gekommen, nachdem Hans Ofenbeck, Regensburger Ratsmitglied, ihn ersucht hatte, in städtische Regensburger Dienste zu treten, was Krug am 21. September 1517 zusagte und zusicherte, sich bis Pfingsten häuslich in Regensburg niederzulassen; vgl. BayHStA München, GN 34. Dieses Dokument fehlt in der Quellenedition.

¹⁰⁵ Jakob Gronigel ist im Regensburger Ratswahlbuch für das Jahr 1517 als ‚Einbringer‘ für den Pfleger des neuen Spitals, für die Jahre 1515, 1516, 1519 und 1520 unter den ‚Procuratores‘ und für die Jahre 1522 und 1523 als ‚Vorsprecher im Schultheißengericht‘ geführt; vgl. StA Regensburg, I Ac 1. Gronigel war Wortführer einer Gruppe von Handwerkern, die am 21. Februar 1519 vor dem Rathaus forderten, die Regensburger Juden zu vertreiben; vgl. Kapitel D 2.2.2.

¹⁰⁶ Er besaß jedoch keine gültige städtische Vollmacht als Anwalt; vgl. Kapitel D 2.1.4.

¹⁰⁷ Etwa in den Vollmachten, auf die im Folgenden eingegangen wird.

¹⁰⁸ Die beiden Anwälte waren berechtigt, die Interessen der Reichsstadt auch separat bei Abwesenheit des jeweils anderen zu vertreten.

¹⁰⁹ Zu den städtischen Beweismitteln vgl. Kapitel D 3.2.1.

¹¹⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 840, S. 301.

¹¹¹ Zum Aufbau der Stadtverwaltung vgl. SCHMID, Regensburg, S. 123–134 (Schema auf S. 133).

¹¹² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, [fol. 100] [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 840, S. 301]. Es handelt sich hier um die Vollmacht vom 21. April 1516. Sie wurde ausgestellt, nachdem der Prozessbeginn bereits verschoben worden war; vgl. Kapitel D 2.1.1. Laut Quellenedition ist auch eine Vollmacht für den ursprünglichen Prozessbeginn Anfang April überliefert; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 836, S. 300 (1516 März 31). Dieses Schriftstück ist nicht auffindbar. Überliefert ist hingegen der Entwurf einer städtischen Instruktion; vgl. ebd., Nr. 838, S. 300 (1516 März 31). Anders als in der Edition angegeben sind hierzu

für die am gleichen Tag erteilten Instruktionen, also die schriftliche Darlegung der in Innsbruck zu vertretenden Forderungen und Inhalte.¹¹³ Die Vollmacht gewährte Hirsdorfer und Schmaller nicht nur eine vollkommene Handlungs-¹¹⁴ und Vertretungsbefugnis¹¹⁵, sondern verpflichtete die Reichsstadt auch, für die Folgen sämtlicher aufgrund dieser Vollmacht getätigten oder unterlassenen Handlungen einzustehen.¹¹⁶ Eine persönliche Haftung der Anwälte war ausgeschlossen.¹¹⁷ Die Inhalte unterschieden sich im Übrigen nicht von den Inhalten der Vollmacht, die am gleichen Tag für die (gleichzeitig geführten) Verhandlungen mit dem Regensburger Klerus ausgestellt wurde.¹¹⁸

Darüber hinaus sind noch drei weitere städtische Vollmachten überliefert: zwei vom April 1518¹¹⁹, ausgestellt jeweils von Kammerer und Rat, sowie eine vom November 1519¹²⁰ – also aus der Zeit nach der Vertreibung der Regensburger Juden –, ausgestellt von Kammerer, Rat und Gemein. Bei den Bevollmächtigten handelte es sich um Hans Hirsdorfer (19. April 1518), Martin Krug¹²¹ (23. April 1518) und

nicht nur einer, sondern zwei Entwürfe überliefert, die sich zudem von der am 21. April 1516 ausgestellten Instruktion unterscheiden; vgl. dazu auch Kapitel D 3.1.1.

¹¹³ Vgl. BayHStA München, GN 32. Die Aussteller der Instruktion sind in der Edition nicht angegeben; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 301–303 (1516 April 21).

¹¹⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, [fol. 100]: *Demnach haben wir [...] inen beden, sament und sonnderlich, unsern gantz volkomen macht und gwalt in der allerbesten form, wie der hiezü am krefftigisten und genügsam sein sol, kan und mag, gegeben und bevolhen [...] unnd ob bemelte, unnsere gwalthaber hierin noch merer gwalts, dann verschriben stet, zü haben nottürfftig weren oder sein würden, denselben gwalt allen wollen wir inen, wie volkomen der sein soll und inen zw haben aufferlegt werden mocht, hiemit aüch geben und bevolhen haben.*

¹¹⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, [fol. 100]: *Geben und bevelhen inen den[n] aüch hiemit, in crafft dits brieffs an unnsere stat und von unnsern wegen [...] zü erscheinen.*

¹¹⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, [fol. 100]: *Unnd was also benante unnsere gwalthaber hierinn handeln, thün und lassen, dasselbig alles und yedes gereden und versprechen wir hiemit für uns, unnsere nachkomen und gemaine stat bey unnsern warn und güten trewen stat und vest zw hallten.*

¹¹⁷ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, [fol. 100]: *Sy aüch diser irer anwaldtschafft in albeg gein meniglichen schadlos hallten, alles getrewlich unnd ungeverlich.*

¹¹⁸ Vgl. BayHStA München, RRU, 1516 April 21. Zur Parallelität der beiden Prozesse im Jahr 1516 vgl. Kapitel D 1.1.

¹¹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 962, S. 342 (1518 April 19); Nr. 964, S. 343 (1518 April 23).

¹²⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1092, S. 403 (1519 November 7).

¹²¹ Die Vollmacht bezeichnete Martin Krug als ‚Diener‘; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 397].

Jakob Gronigel¹²² (7. November 1519). Die für Martin Krug im April 1518 ausgestellte Vollmacht lehnte das Innsbrucker Regiment als nicht ausreichend ab.¹²³ Alle drei Vollmachten unterschieden sich von dem oben erwähnten Dokument (21. April 1516) nicht nur dadurch, dass nunmehr nur noch eine einzelne Person bevollmächtigt war, sondern vor allem dadurch, dass darin jeweils spezifische Inhalte angegeben waren, die vor dem Regiment vertreten werden sollten. Sämtliche erwähnten Vollmachten sind in Originalausfertigung überliefert und mit dem angekündigten Siegel der Reichsstadt Regensburg versehen.

Die Namen der Anwälte sind, abgesehen von den Vollmachten, auch aus städtischen Schreiben an das Innsbrucker Regiment zu ermitteln, in denen die Bevollmächtigung der jeweiligen Gesandten explizit mitgeteilt und das Regiment um positive Beurteilung der städtischen Anliegen ersucht wurde.¹²⁴ Von diesen sogenannten Kredenzbriefen – in der Edition von Straus häufig fälschlicherweise als ‚Vollmacht‘ bezeichnet – sind mehrere Exemplare überliefert. Aus ihnen lässt sich die Tätigkeit folgender Anwälte zeitlich zuordnen: Hans Hirsdorfer und Hans Schmaller (1516 März 31)¹²⁵, Hans Hirsdorfer und Hans Schmaller (1516, ca. Ende April)¹²⁶, Hans Hirsdorfer und Hans Schmaller (1516 Juli 14)¹²⁷, Christoph Peringer (1517 Januar 2)¹²⁸, Hans Hirsdorfer (1517 Mai 11)¹²⁹, Hans Hirsdorfer (1518 Juni 7)¹³⁰, sowie Hans Hirsdorfer (1519 Januar 5)¹³¹. Alle Kredenzbriefe

¹²² Diese Vollmacht bezeichnete Jakob Gronigel ebenfalls als ‚Diener‘; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, [fol. 94].

¹²³ Dies ergibt sich aus einem städtischen Schreiben an das Innsbrucker Regiment vom 7. Juni 1518; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 970, S. 344. Vgl. dazu auch Kapitel D 2.1.8.

¹²⁴ Die Namen der zum Innsbrucker Prozess bevollmächtigten städtischen Gesandten sind aber beispielsweise auch in einem Schreiben an den Reichshauptmann Thomas Fuchs von Schneeberg angegeben; vgl. BayHStA München, GN 33. Die Namen (hier: Hirsdorfer und Schmaller) fehlen in STRAUS, UuA, Nr. 842, S. 304.

¹²⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 837, S. 300.

¹²⁶ Vgl. BayHStA München, GN 32. In der Edition fehlen die im Original aufgeführten Namen Hirsdorfer und Schmaller; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 846, S. 307. In dem Schreiben waren sie nicht nur als städtische Gesandte im Streit mit der Judengemeinde, sondern auch mit dem Regensburger Klerus angekündigt.

¹²⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 857, S. 310. Auch in diesem Schreiben waren Hirsdorfer und Schmaller als städtische Gesandte im Streit mit der Judengemeinde und mit dem Regensburger Klerus angekündigt.

¹²⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 883, S. 316.

¹²⁹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 318–319. Anders als in der Edition (STRAUS, UuA, Nr. 899, S. 320) angegeben, ist der Kredenzbrief allein im Tiroler Landesarchiv überliefert. Bei dem im Bayerischen Hauptstaatsarchiv überlieferten Schreiben handelt es sich hingegen um eine Instruktion; vgl. BayHStA München, RRU, 1517 Mai 11.

¹³⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 970, S. 344.

waren ohne Ausnahme vom Kammerer und Rat ausgestellt worden. Die übrigen städtischen Gremien waren, anders als teilweise bei den Vollmachten und Instruktionen, bei den Kredenzbriefen also nicht involviert gewesen.

1.3.2.2 Die Anwälte der Regensburger Judengemeinde

Auch die Judengemeinde entsandte zu den Verhandlungen nach Innsbruck mehrere Anwälte, die eigens dafür bevollmächtigt wurden.¹³² Insgesamt sind drei Vollmachten überliefert, die jeweils – wie im Fall der Vollmachten für die städtischen Anwälte – als besiegelte Originalausfertigungen vorliegen. Da die Judengemeinde über kein eigenes Gemeindesiegel (mehr)¹³³ verfügte, musste sie um die Besiegelung durch einen Dritten nachsuchen. Es handelte sich dabei stets um den Regensburger Propstrichter, Konrad Velberger¹³⁴, dessen Siegel von jeweils unterschiedlichen Siegelbittzeugen bestätigt wurde. Instruktionen der Judengemeinde, falls überhaupt ausgefertigt, blieben nicht erhalten.

Die Vollmacht der Judengemeinde für den ersten Verhandlungstermin in Innsbruck Anfang Mai 1516 war auf die als ‚Mitverwandte‘ bezeichneten Regensburger Juden Isaak Walch¹³⁵, Leb Höschell¹³⁶ und Kaufmann¹³⁷ ausgestellt.¹³⁸ Demnach

¹³¹ Vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 5385 I. Das Dokument fehlt in der Edition von STRAUS.

¹³² Dabei fällt auf, dass aus den (uns überlieferten) Dokumenten nicht hervorgeht, dass Mosse von Auerbach als Anwalt der Judengemeinde eingesetzt war, obwohl er der Gemeindeleitung angehörte; vgl. HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1197; FREIMANN, Geschichte, S. 87–88. Auch in christlichen Kreisen war er bekannt. So lieb er Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg bzw. Pfalzgraf Friedrich als deren Vormund am 6. März 1517 gut 4500 fl rh; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 895, S. 319.

¹³³ Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts führte die Regensburger Judengemeinde ein eigenes Siegel. Überliefert ist beispielsweise eine Bürgeraufnahmeurkunde, die mit dem Siegel der Judengemeinde versehen ist; vgl. Kapitel B 1.3.1.

¹³⁴ Konrad Velberger kam nach der Vertreibung der Regensburger Juden ins Gefängnis und schwor am 22. August 1519 Urfehde. Ihm war die Besiegelung eines Schuldbriefes vorgeworfen worden, der auf einen Juden namens Aaron ausgestellt war und um dessen Besiegelung die christlichen Darlehensempfänger (angeblich) gar nicht nachgesucht hatten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1088, S. 402–403.

¹³⁵ Isaak Walch spielte auch während bzw. im Laufe der Vertreibung Ende Februar eine wichtige Rolle. Er war einer von mehreren Regensburger Juden, die stellvertretend für die Judengemeinde den Erben Herzog Georgs des Reichen am 27. Februar 1519 einen Schuldschein über die noch bestehenden Schulden der Judengemeinde ausstellten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1056, S. 394–395.

¹³⁶ Im Jahr 1517 untersagte Kaiser Maximilian I. dem Reichskammergericht ausdrücklich, gegen Leb Höschell und Morse Lorchel, wohl Mosche Lorch von Nürnberg, zu prozessieren; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 897, S. 319–320 (1517 Mai 9). Im gleichen Jahr plante Höschell offenbar

verfügten diese über eine sehr weitreichende Vertretungsbefugnis¹³⁹, die jedoch dahingehend begrenzt war, dass Kaiser Maximilian I. als Pfandinhaber der Regensburger Judengemeinde keine Rechte entzogen würden und die Judengemeinde ihre bestätigten Freiheiten behielt.¹⁴⁰ Im Übrigen sicherte die Judengemeinde zu, für alle Folgen der Bevollmächtigung einzustehen.¹⁴¹ Walch, Höschell und Kaufmann waren im Rahmen der genannten Rechte auch zu zweit vertretungsberechtigt und mussten somit nicht alle drei gleichzeitig vor Ort in Innsbruck sein.¹⁴² Über eine Haftung der Bevollmächtigten schwieg sich das Dokument aus. Die Vollmacht war mit dem angekündigten und aufgedruckten Siegel des Regensburger Propststrichters

eine Übersiedlung nach Wunsiedel; vgl. ebd., Nr. 921, S. 327 (1517 Juni 26). Seine Frau ist jedoch während der Vertreibung als Mitglied der Regensburger Judengemeinde nachweisbar; vgl. ebd., Nr. 1056, S. 394–395. Höschell ist möglicherweise mit einem gleichnamigen Juden identisch oder verwandt, der im Jahr 1501 mit dem Regensburger Juden Suessel in Streit gekommen und von der Judengemeinde schließlich mit dem Bann belegt worden war; vgl. ebd., Nr. 723, S. 252–253 (1501 September 8). Zu diesem Streit, der bis vor Herzog Georg den Reichen von Bayern-Landshut gelangte, vgl. auch Kapitel B 3.2.

¹³⁷ Möglicherweise ist Kaufmann mit Ansel Kaufmann identisch oder verwandt, der zu jener Gruppe gehörte, die Ende der 1480er Jahre die Leitung der Judengemeinde an sich gezogen hatte; vgl. Kapitel B 7. So jedenfalls HERDE, Regensburg [G] III,2], S. 1190. Mitte Dezember 1518 ließ Kaufmann einem Bürger aus Passau 52 fl; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1036, S. 379 (1518 Dezember 15). Aus der Zeit nach der Vertreibung der Regensburger Juden ist ein Dokument überliefert, in dem Kaufmann bestätigte, von einem ehemaligen Schuldner ausbezahlt worden zu sein; vgl. ebd., Nr. 1087, S. 402 (1519 August 10).

¹³⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 843, S. 304 (1516 April 24).

¹³⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 348r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 843, S. 304]: *Demnach geben wir [... den Bevollmächtigten Walch, Höschell, Kaufmann] unnsern volmächtigenn bevelh und gewaldt, sollichen gütlichen tag zů ersüchen unnd angezaigt hanndlung von unnsern wegen zů vernemen, dagegen unnsere anntbort unnd klag mit aller nottürfft, wie sich gepürdt, aüszüwarten unnd wes sy von unnsern wegen in bemelter gütlicher hanndlung fürtragen, annemen.*

¹⁴⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 348r–v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 843, S. 304]: *Doch das unnserm allernedigisten herren, römisch kayserlicher majestät als ertzherzog zů Osterreich, dem wir ann [= ohne] mittel zůgehoren unnd unnterworffen sein, an irer obrigkait, gerechtigkeit und herligkait, nichts entzogen werde unnd wir bey unseren convermierten unnd bestatten freyhaitten beleiben mogen.*

¹⁴¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 348v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 843, S. 304]: *Solliche gütliche handlung wellen wir als trewlich unnd wir in aignen personen das selbst gehandelt hetten demselben volziehenn und trewlich leben.*

¹⁴² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 348v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 843, S. 304]: *Und wo ainer von gemelten unnsern gewalthaber nit aüf angesetzten tag und gütlicher handlung aüswarten möcht, sollen di anddernn zwen nichts dester weniger volmächtigen gewalt, wie oben begriffen, damit haben.*

Velberger besiegelt. Als Siegelbittzeugen waren Christoph Netlich aus Stadthof sowie Hans Ramung aus Kaloch genannt.

Die zweite uns überlieferte Vollmacht stammt vom 20. April 1518 und war auf die Regensburger Juden Isaak Walch sowie Mendl von Eger ausgestellt.¹⁴³ Der Umfang der Vollmacht war diesmal nicht beschränkt, sondern – ganz im Gegenteil – auf noch nicht absehbare Prozessverläufe und damit verbundene Erfordernisse ausgeweitet: *Wo aber die gemelten unnsere gewalthaber mer gewalts dann hierinn geschribenn nottürfftig würdenn, denselbigen [gewalt] wollenn wir ine mit aller unnd solicher volkūmenhat yetz, alsdann unnd dann als yetz wie der graffschafft Tiroll recht unnd gebrauch ist gegebenn unnd bevolhen habenn.*¹⁴⁴ Angaben über eine Haftung der Bevollmächtigten bzw. einen Ausschluss der Haftung fehlten erneut. Auch diese Vollmacht war mit dem angekündigten und aufgedruckten Siegel Velbergers versehen. Als Siegelbittzeugen waren diesmal die Regensburger Bürger Hans Reutter und Kuntz Widman angegeben. Nach der Ankündigung des Siegels Velbergers folgte ein Passus, der in der Vollmacht vom Mai 1516 noch nicht enthalten war und mit dem die Judengemeinde die Vollmacht nach jüdischem Recht bekräftigte: *Darunter wir unns verbinden bey unnsrem jüdischen treuen.*¹⁴⁵

Die dritte überlieferte Vollmacht stammt vom 10. Oktober 1518 und unterschied sich bereits dadurch von den beiden vorherigen Versionen, dass als Aussteller nicht die Judengemeinde als Kollektiv firmierte, sondern mehrere Dutzend namentlich genannte Regensburger Juden¹⁴⁶, die laut Ausführungen im Text mehr als zwei Drittel der Judengemeinde repräsentierten und im Namen der Judengemeinde insgesamt zu handeln vorgaben.¹⁴⁷ Ob diese tatsächlich befugt waren, die Judengemeinde insgesamt zu vertreten und warum diese zwei Drittel namentlich aufgeführt wurden, ist unklar. Möglicherweise bildeten den eigentlichen Hintergrund gemeindeinterne Differenzen über den Innsbrucker Prozess oder über den Inhalt der Vollmacht. In jedem Fall beanspruchten die namentlich aufgeführten Juden das

¹⁴³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 963, S. 342–343. Auch sie wurden darin als ‚Mitverwandte‘ bezeichnet.

¹⁴⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 395]. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 963, S. 342–343.

¹⁴⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 395]. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 963, S. 342–343.

¹⁴⁶ Die Edition von Straus zählt 39 Einzelpersonen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1024, S. 376 (Fn 5). Da die Namen sukzessive und ohne Kommata getrennt aufgelistet werden, ist nicht sicher zu beurteilen, ob manche Namen nicht möglicherweise zu ein und derselben Person gehören.

¹⁴⁷ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 407] [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1024, S. 376–377]: *Als mer dann zwen dritte tail aller unnd gemainer jüdischeit, wonhafft zū Regenspürg, für unns selbs, auch in namen unnd an stat gedachter gemainer jüdischeit daselbs zu Regenspürg.*

Recht, über das gesamte Gemeindevermögen zu entscheiden. So war eine Haftung der bevollmächtigten Isaak Walch und Mendl von Eger ausgeschlossen und das Vermögen der Judengemeinde als Sicherheit gesetzt.¹⁴⁸ Sämtliche sich daraus ergebenden Konsequenzen waren darüber hinaus *expressis verbis* unter den Gerichtszwang Velbergers gestellt, der die Vollmacht besiegelt hatte.¹⁴⁹ Als Siegelbittzeugen waren die Regensburger Bürger Linhart Pogl¹⁵⁰, ausgewiesen als Schneider, und Ulrich Schöpfl genannt. Der Passus nach der Ankündigung des Siegels Velbergers lautete diesmal: *Darunter wir unns all obgemelt samentlich unnd sündlerlich unverschaidenlich verbinden bey unnsern judischen treuen und aid.*¹⁵¹ Hier fällt auf, dass die Erklärung ausschließlich die ‚obgemelten‘, also die namentlich Genannten betraf. Die den beiden Anwälten erteilte, detailliert beschriebene Vertretungsmacht erstreckte sich auf alle denkbaren Entwicklungen im Prozess und enthielt zahlreiche konkret umrissene Handlungsbefugnisse.¹⁵²

Von diesen drei Vollmachten abgesehen, wäre eine Bevollmächtigung noch über einen Kredenzbrief der Judengemeinde an das Innsbrucker Regiment ableitbar, der laut Edition von Straus von Anfang Januar 1517 datiert¹⁵³ und insofern im Zusammenhang mit einem für den 12. Januar 1517 angesetzten Verhandlungstermin in Innsbruck steht. Das Dokument ist jedoch verschollen, so dass – da in der Quelenedition keine Namen aufgeführt wurden – an dieser Stelle keine Aussagen über

¹⁴⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 407]: *Auch sy diser verwaltung [...] on schaden zů halttenn, niemandt dawider, in oder ausserhalb rechtens, ze reden ze thün oder ze hannedln zů gestattn, noch auch selbs nit ze thün, bey verpfundung aller unnd yeder unnsrer unnd gemainer judischeit hab unnd gütter, gegenwürtiger, künffziger, alles treülichen unnd on geverde* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1024, S. 376–377].

¹⁴⁹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 407] [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1024, S. 376–377]: *So haben wir unns zů diser sachen unnd in disem vall [...] Velberger] unnd seinem gerichtzwang unnterworffen, unnd das er zw solicher unnsrer oberzelten hannedlung, so wir an stat unnsrer unnd gemainer judischeit thon unnd gehannedlt, seinen willen geben unnd iudiciale dectretüm interponieren wollenn, unns auch alle solicher hannedlung gläubhaftig urchünden unnter seinem fürgetrückten innsygl auffzerichten unnd ze gebenn, das er also [...] von gerichtz wegen gethan.*

¹⁵⁰ Pogl wurde offenbar auch in anderen Fällen als Siegelbittzeuge für Urkunden herangezogen, in denen Juden involviert waren und die von Velberger besiegelt wurden. So etwa im Fall eines Schuldbriefs des Juden Aaron, dessen Gültigkeit die christlichen Darlehensempfänger nach Vertreibung der Regensburger Juden bestritten. Unter anderem wegen der Aussage Pogls schwor Velberger im August 1519 Urfehde; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1088, S. 402–403.

¹⁵¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 407] [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1024, S. 376–377].

¹⁵² Etwa die Anweisung, den Kalumnieneid anzubieten und gegebenenfalls auch stellvertretend für die Judengemeinde zu leisten.

¹⁵³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 884, S. 317 (datiert auf ‚um 1517 Januar 11‘).

möglicherweise dort genannte Anwälte gemacht werden können. Aus zwei anderen Quellen aus dem gleichen Zeitraum ergibt sich jedoch, dass (zumindest) Isaak Walch für den besagten Termin am 12. Januar 1517 bevollmächtigt gewesen sein muss. So ist zum einen eine Supplikation an das Innsbrucker Regiment mit seinem Namen und dem Zusatz ‚Machtbote der Judengemeinde‘ versehen¹⁵⁴ und zum anderen in einem Schreiben Peringers an die Reichsstadt von Isaak Walch als Anwalt der Judengemeinde die Rede.¹⁵⁵ Des Weiteren ist für die Verhandlungen im Mai 1517 sowohl aus einem Bericht Hans Hirsdorfers als auch aus protokollarischen Notizen des Innsbrucker Regiments nachweisbar, dass Isaak Walch und Mendl von Eger beim Prozess anwesend und insofern wohl auch als Anwälte bevollmächtigt waren.¹⁵⁶

2 Die Chronologie des Innsbrucker Prozesses

2.1 Der Verlauf bis zur Vertreibung (1516–1519)

2.1.1 Der Prozessbeginn (Frühjahr 1516)

Nachdem Kaiser Maximilian I. das Innsbrucker Regiment am 11. März 1516 zur Gerichtskommission im Streit zwischen Stadt- und Judengemeinde bestimmt und einen ersten Verhandlungstermin für den 7. April 1516 angesetzt hatte¹⁵⁷, wies er acht Tage später das Regiment an, den Prozessbeginn um etwa drei Wochen zu verschieben, da den *partheien der termin den tügen stätlich auszüwarten zü kurtz ist*.¹⁵⁸ Das Schreiben Maximilians I. bezog sich sowohl auf den Streit mit der Judengemeinde als auch mit dem Regensburger Klerus¹⁵⁹, so dass unklar ist, wer mit den Parteien konkret gemeint war. Möglicherweise hatten alle drei Betroffenen – Reichsstadt, Judengemeinde und Klerus – um mehr Vorbereitungszeit nachgesucht.

¹⁵⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 886, S. 317 (datiert auf '1517 Januar 12').

¹⁵⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 888, S. 317.

¹⁵⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 913, S. 323 (Bericht Hirsdorfers); TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 401v. Dieses Dokument fehlt in der Quellenedition.

¹⁵⁷ Dies geht aus zwei Quellen hervor: dem kaiserlichen Schreiben an die Regensburger Judengemeinde (vgl. STRAUS, UuA, Nr. 829, S. 289) sowie einem weiteren kaiserlichen Schreiben an das Innsbrucker Regiment (ebd., Nr. 828, S. 289).

¹⁵⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 163r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 832, S. 290].

¹⁵⁹ Wie in Kapitel D 1.1. bereits erläutert, waren sowohl die Auseinandersetzungen zwischen Stadt- und Judengemeinde als auch mit dem Klerus von Kaiser Maximilian I. zur Schlichtung ans Innsbrucker Regiment verwiesen worden.

In jedem Fall legte das Innsbrucker Regiment die erste Verhandlung mit der Judengemeinde auf den 2. Mai 1516.¹⁶⁰ In der Ladung gab das Regiment als Grund der Verhandlungen *irrunge und spenn*, sowie einen nicht näher spezifizierten Schuldbrief an.¹⁶¹

Der Gerichtstermin begann mit dem Verlesen der anwaltlichen Vollmachten.¹⁶² Die Reichsstadt hatte Hans Hirsdorfer und Hans Schmaller bevollmächtigt¹⁶³, die Judengemeinde Isaak Walch, Leb Höschell und Kaufmann.¹⁶⁴ Die Klageparteien einigten sich darauf, vor einer Verhandlung von Inhalten zunächst Vollmachten, Klageschriften und Beweismittel auszutauschen und auf Grundlage derselben weitere Schriftsätze vorzubereiten.¹⁶⁵ Hirsdorfer und Schmaller übergaben daraufhin zwar am 6. Mai 1516, also vier Tage nach Verhandlungsbeginn, die städtische Klageschrift¹⁶⁶, weigerten sich aber, das von ihnen beim Regiment bereits eingelegte Beweismittel, eine Vidimusurkunde über angebliche Schulden der Judengemeinde, den Vertretern derselben in Abschrift zur Verfügung zu stellen. Zur Begründung verwiesen sie darauf, dass eine Einsichtnahme der Urkunde in der Kanzlei jederzeit möglich sei und es darüber hinaus nicht den Gebräuchen des Innsbrucker Regiments entspräche, Beweismittel der Gegenseite vorab zur Verfügung zu stellen.¹⁶⁷ Nach einer Unterredung mit zwei namentlich nicht genannten Mitgliedern des

¹⁶⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 839, S. 300.

¹⁶¹ Vgl. BayHStA München, GN 32. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 839, S. 300. Wie aus dem weiteren Fortgang des Prozesses deutlich wird, bezog sich der Schuldbrief auf die Schulden der Judengemeinde (an die Reichsstadt) aus der Zeit des Ritualmordprozesses.

¹⁶² Aus einem Bericht Hirsdorfers geht hervor, dass die Einigung hierüber einvernehmlich erfolgt war: *Legt ein unnsern gewals [...], den zu verlessen der gestalt, damit nit rechtlich gehandelt, das der gegentail auch tät*, BayHStA München, GN 32 [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 844, S. 304].

¹⁶³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 840, S. 301.

¹⁶⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 843, S. 304.

¹⁶⁵ Dies wird aus einer Supplikation der Anwälte der Judengemeinde deutlich: *Obligleich wol wir unns des erbotten habend, auf der herren von Regenspürg für[t]rag, schriftlich zů procediern unnd antwürdt ze geben unnd darumb die copien eingenomen*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 342v [diese Information fehlt in Straus, UuA, Nr. 853, S. 309].

¹⁶⁶ Die Übergabe an diesem Tag geht aus einem Dorsalvermerk aus der Hand von Zasio hervor, in welchem er exakt diesen Tag und dazu den Kommentar notierte, dass die Klage im Beisein von einem gewissen ‚Rainold‘ übergeben worden sei; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 42r. Ludwig Rainolt, ein Jurist, war seit August 1513 für das Innsbrucker Regiment tätig; vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 216.

¹⁶⁷ Vgl. BayHStA München, GN 32. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 844, S. 304.

Regiments gaben Hirsdorfer und Schmaller ihren Widerstand schließlich auf.¹⁶⁸ Der neue Verhandlungstermin wurde für den 16. Mai 1516 anberaumt.¹⁶⁹

Kaum im Besitz der städtischen Dokumente, ließen die Anwälte der Judengemeinde über ihren Prokurator, Johann Zasius, um eine Verlegung der Verhandlung auf *umb Jacobi*¹⁷⁰, also Ende Juli, nachsuchen, da einige Forderungen der Gegenseite eine Rücksprache mit der Judengemeinde erforderten.¹⁷¹ Mit diesen – nicht näher spezifizierten – Forderungen waren offenkundig die beiden ersten Punkte der städtischen Klageschrift gemeint, die eine Vertreibung aller Regensburger Juden bzw. eine deutliche Verkleinerung der Judengemeinde zum Inhalt hatten.¹⁷² Hirsdorfer und Schmaller konnten die von Zasius erbetene Terminverschiebung jedoch verhindern und drohten, die Judengemeinde wegen Prozessverschleppung zu belangen.¹⁷³

Am 16. Mai 1516 wiederholte Zasius vor dem Innsbrucker Regiment die Bitte um eine Verhandlung Ende des Monats Juli.¹⁷⁴ In seiner schriftlich eingelegten Supplikation führte er aus, dass der Inhalt der städtischen Klageartikel (nach Vertreibung der Judengemeinde bzw. zahlenmäßigen Verkleinerung derselben) unvorhersehbar gewesen sei und die Judengemeinde dementsprechend keine diesbezüglichen Vollmachten oder Instruktionen ausgestellt habe.¹⁷⁵ Zugleich verwies Zasius darauf, dass die Vollmachten von Walch, Höschell und Kaufmann (mit den darin enthaltenen Grenzen) beim ersten Verhandlungstermin nicht bestritten worden

¹⁶⁸ Dabei setzten sie durch, im Gegenzug geplante Beweismittel der Judengemeinde übermitteln zu bekommen; vgl. BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 844, S. 304].

¹⁶⁹ Dies ergibt sich aus Berichten Hirsdorfers; vgl. BayHStA München, GN 32 [Regesten: STRAUS, UuA, Nr. 844, S. 304, sowie Nr. 851, S. 308].

¹⁷⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 305r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 847, S. 307].

¹⁷¹ Die formlose, von Zasius eigenhändig verfasste Supplikation ist undatiert. Neben der Bitte um eine Terminverschiebung enthielt sie die Bitte um den Schutz der Judengemeinde. Dies geht aus den Angaben in der Edition bei Straus nicht hervor.

¹⁷² Dass diese beiden Klageforderungen gemeint waren, ergibt sich aus einer zweiten Supplikation der Anwälte der Judengemeinde, die sie während der mündlichen Verhandlung am 16. Mai 1516 vortrugen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 853, S. 309.

¹⁷³ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 342r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 853, S. 309].

¹⁷⁴ Dass Zasius bei der Verhandlung tatsächlich vor Ort war und entsprechend seiner Aufgaben als Prokurator der Judengemeinde agierte, ergibt sich aus einem Bericht Hirsdorfers; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308.

¹⁷⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 853, S. 309.

seien¹⁷⁶ und die Anwälte der Judengemeinde keine Einwilligung gegeben hätten, ohne bzw. gegen ihre Befugnisse zu verhandeln.¹⁷⁷ Tatsächlich enthielt die Vollmacht der Judengemeinde – anders als die städtische Vollmacht, die ihren Anwälten umfassende Handlungsbefugnis eingeräumt hatte – den einschränkenden Passus, dass durch den Prozess die Rechte des Pfandherrn, Kaiser Maximilians I., sowie die Freiheiten der Judengemeinde nicht geschmälert werden dürften.¹⁷⁸ Die Supplikation an das Regiment endete mit der Bitte um Schutz der Judengemeinde und betonte, dass der Innsbrucker Prozess für die Regensburger Juden weitaus wichtiger sei als für die Reichsstadt: *Dann wir armen wol ermessen kundend, das der sachen halben fürzefaren unns nottürffiger sein wil, dann den herren von Regennspürg*¹⁷⁹.

Der Regensburger Schultheiß Hans Schmaller, einer der städtischen Anwälte, war unterdessen am 9. Mai 1516 wieder aus Innsbruck abgereist¹⁸⁰ und hatte es Hirsdorfer sowie dem Prokurator der Reichsstadt, Peringer, überlassen, sich mit der Klageschrift der Judengemeinde zu befassen und eine Gegenstrategie zu entwickeln. Erst am 20. Mai kehrte Schmaller nach Innsbruck zurück.¹⁸¹ Hirsdorfer und Peringer wiederum hatten die ihnen überlassene Arbeit offenbar für überschaubar gehalten und am 13. und 14. Mai 1516 einen gemeinsamen Ausflug nach Hall unternommen.¹⁸²

Bei den Verhandlungen hatte die Judengemeinde sowohl eine erste Replik auf die städtische Klage¹⁸³ als auch Beweismittel¹⁸⁴ eingereicht. In dieser ersten Replik

¹⁷⁶ Er betonte, dass sie *gehorsamlichen unnd gnügsamlich erschienen, auch des kain widersprechen vom widertail vernomen*; TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 342r [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 853, S. 309].

¹⁷⁷ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 342v: *Habend wir unns nit begeben, uber unnd wider unnsere vermogen auf dissen verhörtag unnsere antwürdt unnd gegen beschwården furzetragen* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 853, S. 309].

¹⁷⁸ Vgl. Kapitel D 1.3.2.2.

¹⁷⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 342v [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 853, S. 309].

¹⁸⁰ Dies geht aus einer von Hirsdorfer angefertigten Aufstellung der Kosten hervor; vgl. BayHStA München, GN 32. Die Quellenedition gibt diese Kostenaufstellung zwar an, nennt aber lediglich einen Posten, der die Kosten für eine Abschrift ausweist; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 856, S. 309.

¹⁸¹ Dies geht ebenfalls aus der Kostenaufstellung hervor; vgl. BayHStA München, GN 32.

¹⁸² Die Reise fand somit am Dienstag und Mittwoch nach Pfingstsonntag statt; vgl. BayHStA München, GN 32. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 856, S. 309.

¹⁸³ Dies ergibt sich aus einer Supplikation seitens der Anwälte der Regensburger Judengemeinde vom 23. Juli 1516. Darin heißt es, die städtischen Anwälte hätten ihre Klageschrift während des Termins im Mai 1516 übergeben; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 250r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 858, S. 310.

war die Judengemeinde nur auf die Vertreibungsforderung und auf die Inhalte der geplanten und für den Prozess überarbeiteten Fassung der Judenordnung von 1514 eingegangen.¹⁸⁵

Über den weiteren Verlauf des Prozesstermins vom 16. Mai 1516 geben zwei Berichte Hirsdorfers Auskunft.¹⁸⁶ Darin notierte Hirsdorfer, Zasius habe im Anschluss an die Verhandlungen mit einer längeren Rede an das Innsbrucker Regiment eindringlich für die Interessen der Judengemeinde geworben¹⁸⁷ und gebeten, es solle sich nicht *keren an di auszug* [= Ausrede], *so pemelter anwalt von der von Regensburg wegn sücht und fürbringen*¹⁸⁸. Der Bericht Hirsdorfers fuhr fort: *Darauff kert sich doctor Zasius umb in der stubn vorm regiment und spricht zw paiden juden, zw Ysack und zü dem Mändl, das ich gerett hab, ist mir von eüch pefolhn, ist doch dem also, sagten sy paid darauff Ja'. Darauff gab herr Jorg von Firmian, marschalk, di antburt, man mocht abgeen, die heillig zeit wer da, zw nachst nach der selben mochten sy weytter handln. Und Hanns Schwab, soldner, ist pey solich handlung aller in der stubn aüch gewest und gehort.*¹⁸⁹

Die im Bericht ausführlich wiedergegebene Szene ist in der Quellenedition von Straus größtenteils abgedruckt und fand in der Forschungsliteratur durchaus Beachtung.¹⁹⁰ An dieser Stelle ist jedoch auf mehrere Aspekte hinzuweisen, die – auch aufgrund von Kürzungen in der Edition – bisher übersehen wurden. So lässt zum einen der Name ‚Mändl‘, wohl Mendl von Eger, aufhorchen. In der Vollmacht der Judengemeinde ist er als Bevollmächtigter nicht genannt.¹⁹¹ Es stellt sich daher die Frage, in welcher Funktion Mendl von Eger hier agierte und vor allem, warum

¹⁸⁴ Dass die Beweismittel zusammen mit der Replik übergeben worden waren, ergibt sich aus der Gegenklage der Judengemeinde, in der es hieß: *Dürch copeien vormaln durch unnd mit unnser antwürdt den gesandten uf der herren von Regensburg vermaint clag articel uberantwürdt*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 243r [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 860, S. 310]. Mit den *copeien* waren die Abschriften von Privilegien gemeint; vgl. dazu auch Kapitel D 3.2.2.

¹⁸⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 845, S. 304–307. Dass die Judengemeinde auf die anderen Klagepunkte nicht einging, verdeutlicht, dass sie diese thematisch der Judenordnung zurechnete, aus der diese letztlich auch stammten. Vgl. hierzu auch Kapitel D 3.1.1.

¹⁸⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 849, S. 308, sowie Nr. 851, S. 308. Die Berichte folgen nicht chronologisch aufeinander, sondern geben Geschehnisse aus nahezu demselben Zeitraum wieder.

¹⁸⁷ Laut Bericht Hirsdorfers hatte Zasius *weiter pigert an das Regiment, das ir gnad umb gotts willen und der gerechtikait zu hillff den armen leütm hillfflich sein und ine ergen lassen auff ir pigern, was recht sey*, BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308].

¹⁸⁸ BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308].

¹⁸⁹ BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308].

¹⁹⁰ Vgl. etwa BURMEISTER, Zasius, S. 110.

¹⁹¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 843, S. 304.

,Ysack', wohl Isaak Walch, ohne einen weiteren der bevollmächtigten Anwälte (Leb Höschell bzw. Kaufmann) vor dem Regiment auftrat, obwohl die Vollmacht der Judengemeinde dies ausdrücklich untersagte.

Zum anderen fällt auf, dass Hirsdorfer in seinem Bericht explizit vermerkte, dass Hans Schwab¹⁹², ein Regensburger Stadtbote, alle Dinge gehört habe und bei der Verhandlung im Raum anwesend war.¹⁹³ Diese Angaben erfolgten womöglich nicht ohne Grund. Hirsdorfer hatte Peringer zuvor um Rat für das weitere Vorgehen gebeten¹⁹⁴, der daraufhin vorschlug, dass *man solche unformliche handlung am kamer gericht beschwerungs weis anzeigt*.¹⁹⁵ Ziel war also eine Beschwerde beim Reichskammergericht, die möglichst in einer Ladung der Judengemeinde und eine entsprechende Mitteilung an das Innsbrucker Regiment münden sollte. Für den Fall, dass die Regensburger Juden dieser Ladung dann nicht nachkämen, sollte vor dem Reichskammergericht mit Hilfe der Aussage des ‚oben genannten‘¹⁹⁶ Zeugen bewiesen werden, dass das Verfahren vor dem Innsbrucker Regiment Formfehler aufwies. Mit diesem Zeugen konnte nur Hans Schwab gemeint sein.

Die Ausführungen Hirsdorfers dienten somit nicht dazu, eine anschauliche Szenerie des Prozessgeschehens zu vermitteln, sondern verfolgten das Ziel, wichtige Hintergrundinformationen für eine Beschwerde an das Reichskammergericht festzuhalten. Die explizite Erwähnung Mendls von Eger sollte belegen, dass Zasius auf Anweisung von zwei Juden gehandelt hatte, von denen der eine nicht bevollmächtigt und der andere allein nicht vertretungsbefugt war. Davon abgesehen hatte Georg von Firmian¹⁹⁷ die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit vertagt. Und schließlich hatte Zasius in seiner Rede noch vor Einreichung der Klageschrift der

¹⁹² Hans Schwab begleitete im Jahr 1518 den Regensburger Schultheiß Hans Schmaller zum Augsburger Reichstag und gab in einem später gegen Schmaller angestregten Prozess an, von diesem bestohlen worden zu sein. Schmaller, der am 4. April 1519 hingerichtet wurde, warf man nicht nur diesen Diebstahl vor, sondern auch Bestechlichkeit, etwa die Annahme von Geldzahlungen seitens der Regensburger Juden; vgl. BECK, Reichsstadt, S. 122.

¹⁹³ Diese Information fehlt in der Quellenedition; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308.

¹⁹⁴ Die Edition gibt irrtümlich Zasius an; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308. Dies ist aus dem Original nicht ersichtlich; vgl. BayHStA München, GN 32. Im Übrigen reflektierte der Bericht, wie im Folgenden gezeigt, nicht (nur) ein Gespräch vom 10. Mai.

¹⁹⁵ BayHStA München, GN 32.

¹⁹⁶ BayHStA München, GN 32: *Wo nit, das alls dem tag zu peweisen begert und sollichs mit obgeschribne zeugen bewiesen wurde.*

¹⁹⁷ Im Jahr 1514 hatte Georg von Firmian, Hauptmann der Grafschaft Ortenburg, von Freiherr Paul von Liechtenstein das Amt des Regimentmarschalls übernommen; vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 211. Paul von Liechtenstein war die Beschäftigung mit Gerichtssachen explizit erlassen worden; vgl. ebd., S. 187. Möglicherweise galt dies auch für Georg von Firmian, so dass ihn Hirsdorfer auch aus diesem Grund erwähnte.

Judengemeinde inhaltliche Angaben zur Sache gemacht, was eine spätere Überprüfung auf tatsächliche Kongruenz zwischen mündlichem Vortrag und eingereichtem Schriftsatz ermöglichte. Seinen Bericht versah Hirsdorfer daher mit der Empfehlung an den Regensburger Rat, sich mit Peringers Idee einer Appellation an das Reichskammergericht auseinander zu setzen. Dazu schlug er vor, einen gelehrten Juristen zu kontaktieren, der für die einschlägigen juristischen Fragen sachkundig wäre.¹⁹⁸

Nur wenig später legte Hirsdorfer¹⁹⁹ eine Supplikation beim Innsbrucker Regiment ein. Mit Blick auf die hohen Kosten, die der Aufenthalt in Innsbruck verursachte, bat Hirsdorfer darum, die weitere Verhandlung in sechs, maximal sieben Wochen anzusetzen.²⁰⁰ Darüber hinaus stellte er klar, dass die seitens der Judengemeinde geäußerte Bitte um Schutz obsolet sei, da die Reichsstadt ihre Rechte und Pflichten sehr wohl kenne.²⁰¹ Außerdem bat er um Anweisung an die Kanzlei, ihm seine Vollmacht und die Vidimusurkunde zurückzugeben.

Am 20. Mai 1516 entschied das Innsbrucker Regiment im Sinne der Judengemeinde dahingehend, die Verhandlungen erst am 23. Juli 1516 fortzuführen.²⁰² Das Regiment begründete die Notwendigkeit weiterer Verhandlungen mit dem Scheitern einer Einigung aus nicht näher definierten *beweglichen ursachen*²⁰³ und untersagte beiden Klageparteien bis zum Ende des Verfahrens jegliche, als ‚Neuerung‘ bezeichnete, schädigende Handlung gegen die jeweils andere Seite.²⁰⁴ Mit seinem Beschluss – Abschied genannt – kam das Innsbrucker Regiment nicht nur den

¹⁹⁸ BayHStA München, GN 32: *Oder, wo man ainen west in der nabet, der des kamergericht untrricht oder verstendig wer, da pey ratt zue sùchen*. Später wandte sich die Reichsstadt unter anderem an den Augsburger Syndikus Johann Rehlinger; vgl. Kapitel D 2.1.3.

¹⁹⁹ Die Supplikation ist nicht datiert. Sie war zwar unterzeichnet mit den Worten *die gesandten von Regensburg*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 334r [ebenfalls angegeben in STRAUS, UuA, Nr. 853, S. 309]. Wie ausgeführt, war Schmaller jedoch bis zum 20. Mai nicht in Innsbruck. An diesem Tag wurde aber bereits der neue Verhandlungstermin festgesetzt; vgl. ebd., Nr. 850, S. 308.

²⁰⁰ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 334r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 853, S. 309].

²⁰¹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 334r: *Ist on nott, dan unser herren wissen sich gegen inne, wie sy gepurt, woll ze hallten* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 853, S. 309].

²⁰² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 850, S. 308.

²⁰³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 362v.

²⁰⁴ Von diesem Beschluss ist im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck ein Original überliefert, welches einen hebräischen Rückvermerk trägt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 850, S. 308. Warum das Dokument, das offenkundig in den Händen der Anwälte der Regensburger Judengemeinde war, in den Innsbrucker Akten verblieb, ist unklar. Möglicherweise war es von den Anwälten zunächst nach Regensburg mitgenommen und später wieder nach Innsbruck zurückgebracht worden, um es als Beweismittel einzulegen.

Terminwünschen der Judengemeinde, sondern auch der Bitte von Zasius um Schutz der Regensburger Juden nach, auch wenn das Verbot der Neuerung auf beide Klageparteien erweitert worden war.

2.1.2 Die Erweiterung der Kompetenzen des Innsbrucker Regiments

Rund zwei Wochen nach der Entscheidung des Innsbrucker Regiments, die Verhandlungen am 23. Juli 1516 fortzuführen²⁰⁵, wies Kaiser Maximilian I. das Regiment an, darauf zu achten, dass die Judengemeinde nicht *wider die billigkeit*²⁰⁶ beschwert würde. Dem Schreiben war ein Gesuch der Regensburger Judengemeinde beigefügt, in welchem sie den Kaiser um dringende Unterstützung bat und ihre Bereitschaft erklärte, im Innsbrucker Prozess sämtliche Streitpunkte mit Ausnahme der Vertreibungsforderung zu verhandeln.²⁰⁷

Die Judengemeinde nahm dabei auf ihre Gebräuche und Privilegien Bezug und konstatierte, dass diese seit 1500 Jahren immer wieder bestätigt worden waren – zuletzt durch Maximilian I. selbst, der verbindlich zugesichert hatte, ihre Rechte in exakt derselben Form wie während der Zeit der Pfandschaft Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut, die Maximilian übernommen hatte, beizubehalten.²⁰⁸ Tatsächlich hatte Maximilian I. den Regensburger Juden im Jahr 1513 einen Schutzbrief ausgestellt, der genau diese Zusage beinhaltete.²⁰⁹ Die Behauptung, dass seit 1500 Jahren Privilegien an die Judengemeinde ausgestellt worden seien, impliziert nicht zuletzt, dass Juden entsprechend lange in Regensburg gelebt hatten.

²⁰⁵ Der Regimentsabschied datierte vom 20. Mai 1516; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 850, S. 308.

²⁰⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 344r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 852, S. 309]. Das kaiserliche Schreiben datiert vom 2. Juni 1516.

²⁰⁷ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 347r: *Annderer irer beschwerung gegenn unns, und unnsere gegen inen, wellen wir alzeit zů verhoren in gehorsam erscheinen und kain billichait abslachen*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 879, S. 315. Die Supplikation war verschlossen dem Schreiben an das Regiment beigefügt worden: *Hierinnen verschlossen*; TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 344r. In der Quellenedition ist die Supplikation unter der Nr. 879, S. 315 mit der Datierung ‚1516?‘ aufgeführt. Die Quelle ist auf die Zeit vor dem 2. Juni 1516 datierbar, da ein zeitgenössischer Rückvermerk auf das kaiserliche Schreiben Bezug nimmt.

²⁰⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 347r: *Unnsere freihaiten und gebräuch, so wie ob XV [hundert] jarnn von ainne regirenden fürsten auf den anderen gnediglich beschirmt und gehandthabt, auch von e[uer] m[ajestät] zů meren und nicht ze mindern zůgesagt und gnediglich conformiret wordn sein in allermaß wie bey hertzog Jorgen*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 879, S. 315.

²⁰⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 800, S. 280, sowie die einführenden Bemerkungen in Kapitel C 3. Das älteste uns überlieferte Privileg an die Regensburger Judengemeinde datiert aus dem Jahr 1182; vgl. DD F I., Nr. 833, S. 44.

Christophorus Hoffmann (Ostrofrancus), ein zeitgenössischer Chronist, notierte in seinem 1519 verfassten Werk über die Vertreibung der Regensburger Juden mehrere Meinungen, denen zufolge die Ursprünge der Judengemeinde sogar noch weiter zurückreichten.²¹⁰ Urkundlich belegt ist eine Anwesenheit von Juden erst aus dem 10. Jahrhundert.²¹¹

Es ist unklar, ob die Judengemeinde von der Anweisung des Kaisers an das Innsbrucker Regiment Kenntnis erhielt. In jedem Fall beließ sie es nicht bei ihrem einen Gesuch, sondern verfasste noch zwei weitere Bittschriften, welche sie jedoch nicht direkt an Maximilian I. versandte, sondern über Pfalzgraf Friedrich als Mittelsmann. Dabei hoffte sie offenbar, dass er sich einer Unterstützung nicht verweigern würde. Als Vormund seiner noch minderjährigen Neffen, der Erben Herzog Georgs des Reichen, Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg, war Pfalzgraf Friedrich schließlich verpflichtet, deren Erbe zu schützen, zu dem auch eine Verschreibung der Regensburger Judengemeinde über nicht beglichene Schulden aus der Zeit Herzog Georgs zählte.²¹² Am 11. Juli 1516 sandten die von Pfalzgraf Friedrich mit der Angelegenheit beauftragten Statthalter und Räte in Neuburg an der Donau die Bittschriften der Judengemeinde tatsächlich an den Kaiser weiter und baten darum, die Reichsstadt Regensburg anzuweisen, Beschwerden gegen die Judengemeinde einzustellen sowie deren Rechte zu achten.²¹³

Von diesen beiden Gesuchen der Judengemeinde ist nur eines erhalten geblieben. Darin erklärte die Judengemeinde, dass das Innsbrucker Regiment zu keiner Ver-

²¹⁰ Vgl. HOFFMANN [Ostrofrancus], De Ratisbona Metropoli. Übersetzung in WERNER, Ritualmordbeschuldigungen, [S. 37]: „Manche meinen, dass die Juden für mehr als 1800 Jahre in der Gegend von Regensburg gewohnt haben, wie Bruder Hieronymus Streitelius (...). Einige wiederum sind der Ansicht, die Juden hätten nur etwa 1500 Jahre lang bei Regensburg gelebt“. Dem Augustinermönch Hieronymus Streitl hatte Hoffmann sein Werk gewidmet. Streitl verfasste später eine Chronik, in der die 1800 Jahre ebenfalls angegeben waren; vgl. ANONYMI Ratisbonensis, Historica, S. 516. Diese Zeitangaben resultierten (nicht nur in Regensburg) häufig aus Gründungsmythen, die eine Ansässigkeit von Juden(gemeinden) vor Christi Geburt betonten, um nicht mit dem Tod Christi in Verbindung gebracht zu werden; vgl. GRAUS, Historische Traditionen, S. 275 (Verweise zu Regensburg); SCHOLL, Judengemeinde der Reichsstadt Ulm, S. 95–96. Für Regensburg vgl. auch HOFFMANN [Ostrofrancus], De Ratisbona Metropoli. Übersetzung in WERNER, Ritualmordbeschuldigungen, [S. 40].

²¹¹ Vgl. CODREANU-WINDAUER/WANDERWITZ, Judenviertel, S. 607–609.

²¹² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 795, S. 278, sowie Kapitel B 2.2.

²¹³ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 282v: *Solh ir für-nemen wider gedachte jüdischeit gütlich abzustellen und sy bey irn freiheiten, altem herkomen und gebrauch unbeswert beleiben zü lassen*. In der Quellenedition ist lediglich von einer Supplikation die Rede; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 855, S. 309. Dass mit Sicherheit von zwei Gesuchen ausgegangen werden kann, ergibt sich aus dem späteren Schreiben des Kaisers an das Innsbrucker Regiment; vgl. ebd., Nr. 859, S. 310.

handlung über eine vollständige oder teilweise Vertreibung der Judengemeinde geladen habe, sondern über Fragen der *vermainten schuld, spen unnd irrung*.²¹⁴ Das Innsbrucker Regiment dürfe daher die ersten beiden städtischen Klagepunkte – Vertreibung aller Juden bzw. Verkleinerung der Judengemeinde – nicht zulassen.²¹⁵ Darüber hinaus wurde daran erinnert, dass die Regensburger Judengemeinde seit 1500 Jahren existiere, über päpstliche, kaiserliche und königliche Privilegien verfüge sowie jährlich Gelder an das Haus Österreich, den Regensburger Bischof und Pfalzgraf Friedrich²¹⁶ zahle. Mit der expliziten Erwähnung des Pfalzgrafen sollte dieser wohl auf seine Verantwortung aufmerksam gemacht werden, die Tilgung der Schulden der Regensburger Judengemeinde an seine Neffen nicht in Gefahr geraten zu lassen. Interessanterweise ließen die Neuburger Statthalter und Räte indes ausgerechnet diesen Punkt in ihrem Schreiben, das sie im Namen des Pfalzgrafen an Kaiser Maximilian I. verfassten, unerwähnt.²¹⁷

Am 28. Juli 1516 sandte Maximilian I. alle drei Schreiben an das Innsbrucker Regiment weiter und wies dieses nicht nur an, die Privilegien der Regensburger Judengemeinde zu schützen, die er als *gemaine unnsere jüdischait zü Regenspürg, unnsere und unnsers haws Österreich schutzverwonndten*²¹⁸ bezeichnete, sondern auch, eine Vertreibung ohne seine ausdrückliche Zustimmung unter keinen Umständen zuzulassen oder zu gestatten.²¹⁹ Das zentrale Anliegen der Reichsstadt im Innsbrucker Prozess war damit bereits gescheitert. Ob sie bzw. die Judengemeinde von diesem Mandat jemals Kenntnis erhielten, ist indes unklar. Noch im Jahr 1518 nahmen

²¹⁴ TLA Innsbruck, Ma. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 283r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 854, S. 309.

²¹⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 283v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 854, S. 309]: *Und ernstlich befehlen dem bemeltem regimendt zü Innsprügg, das sy bey den von Regenspürg verfüegen, solber zwen artigkeln unns gar oder ains tails zü vertreiben, abzustellen.*

²¹⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 283r: *Pfaltzgraf Fridrich etc., wie dann desselben schreiben, hie beyligend, anzaigend, jårliche zins alle erstört.* Mit den jährlichen Zinsen an Pfalzgraf Friedrich waren die Tilgungsraten aus der Schuldverschreibung der Judengemeinde vom 12. Mai 1513 gemeint; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 795, S. 278.

²¹⁷ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 282v. [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 855, S. 309].

²¹⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 276V [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 859, S. 310].

²¹⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 276v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 859, S. 310]: *Sy auch aüsser unnsere verwilligüng außzütreibn kainswegs züesehet, vergonet noch gestattet.*

beide Klageparteien in ihren jeweiligen Schriftsätzen zu der Vertreibungsforderung Stellung.²²⁰

Die Anweisung Kaiser Maximilians I. erfolgte in jedem Fall zu einem Zeitpunkt, als die auf den 23. Juli 1516 angesetzte Verhandlung bereits stattgefunden hatte. Seitens der Judengemeinde war dort eine Supplikation eingebracht worden, die betonte, dass die Verhandlung über die Vertreibung der Judengemeinde kein zulässiger Gegenstand des Innsbrucker Prozesses sei.²²¹ Als Beweismittel dienen die Abschrift sowohl des Regimentsabschieds vom 20. Mai 1516 als auch die beiden ersten Punkte der städtischen Klageschrift.²²²

Anders als in den Schreiben an den Kaiser wies die Supplikation eigens darauf hin, dass Juden seit 1500 Jahren frei im Judenviertel gelebt hätten²²³, darunter rund hundert Jahre als Pfandschaft und unter dem Schutz der bayerischen Herzöge²²⁴, ein Faktum, das von städtischer Seite erstmals nach Übernahme dieser Pfandschaft durch das Haus Österreich und insbesondere seit der Klage vor dem Innsbrucker Regiment angefochten worden sei. Von der Tatsache abgesehen, dass die Verpfändung im Jahr 1322 erfolgte und die Regensburger Judengemeinde somit weit mehr als hundert Jahre unter dem Schutz der bayerischen Herzöge stand, ist hier vor allem die Aussage bemerkenswert, die Reichsstadt habe die Vertreibung der Regensburger Juden erstmals zu einem Zeitpunkt gefordert, als Kaiser Maximilian I. Pfandherr der Judengemeinde war.²²⁵ Tatsächlich gab es derartige Forderungen bereits zu früherer Zeit.²²⁶

²²⁰ Vgl. Kapitel D 2.1.9.

²²¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 250r: *Haben wir befunden, das die obangezaigt zwen artickel in disse kayserliche befelch unnd e. g. [= Euer Gnaden] tagsatzungen nit gezogen noch in disser verhor zügelassen werden sollend, angesehen, das die gedachte befelch, tagsatzung unnd abscheid sich allain begründen auf die irrungen, so sich halten zwischend den obangezaigten parteien von wegen ains schuldbriefs, auch was sunst spänn zwüschend inen sein* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 858, S. 310].

²²² Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 260r–v.

²²³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 250v: [...] *gantz frey in der gassen wie jetzend zü Regenspürg gewont* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 858, S. 310].

²²⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 250v: *Unnd in mittler zeit ob hundert jaren in verpfandung, schütz unnd schirm des haüs von Payer* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 858, S. 310].

²²⁵ Im Jahr 1507 wurde tatsächlich eine Vertreibung aller oder eines Großteils der Juden gefordert; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 759, S. 264, sowie die Erläuterung dazu in Kapitel C 2.

²²⁶ Etwa im Jahr 1374: *Item gedencht an die juden, di ir pesttes suchent unt trachtent tag vnd naht vnd dev stat macht mit in niht dhein end bei zeit*; ENGELKE, statpuech, Nr. 86, S. 168 [RUB II, Beilage 2, S. 490]. Auch während des Ritualmordprozesses Ende der 1470er Jahre wurde die Vertreibung gefordert; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 213, S. 66.

Ebenfalls im Unterschied zum Schreiben an den Kaiser wies die Judengemeinde darauf hin, dass den Regensburger Juden jährlich ein städtischer Schutzbrief gewährt worden sei, zuletzt im laufenden Jahr 1516.²²⁷ Eine Vertreibung von Juden, so das Fazit, sei niemals Inhalt der *spenn*²²⁸ zwischen Stadt- und Judengemeinde gewesen. Auch der laufende städtische Schutzbrief war in Abschrift zitiert, wobei die Datumszeile fehlte.²²⁹ Abschließend konstatierte die Supplikation, dass Kaiser Maximilian I. zu keinem Zeitpunkt eine Vertreibung der Regensburger Juden erwogen habe, was sich insbesondere an der Einberufung des Innsbrucker Prozesses ablesen lasse, der angesichts einer Vertreibung keinen Sinn ergäbe.²³⁰ Die Judengemeinde bat das Innsbrucker Regiment daher, die Anwälte sowie den Prokurator der Reichsstadt Regensburg anzuweisen, auf die ersten beiden Artikel ihrer Klage zu verzichten.²³¹

Wie die städtischen Anwälte und der Prokurator Peringer auf die Supplikation der Judengemeinde reagierte, ist nicht überliefert. Offenbar einigten sich aber beide Parteien einvernehmlich, zunächst auf schriftlichem Wege weiter zu prozessieren.²³² Einem Rückvermerk ist zu entnehmen, dass die Judengemeinde am 31. Juli 1516 bei der Innsbrucker Kanzlei ihre Gegenklage einlegte.²³³ Knapp zwei Wochen später erhielt auch Peringer ein Exemplar.²³⁴ Allein die städtischen Dokumente ließen auf

²²⁷ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 251r: *So habend die gemain jüdschait der herren von Regenspürg brief unnd sigel jarlich unnd nemlich ditz jars emphan-gen* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 858, S. 310].

²²⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 251r [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 858, S. 310].

²²⁹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 260v–261v. Ansonsten war der Schutzbrief offenbar vollständig wiedergegeben worden. Er ist zumindest mit dem Schutzbrief des Jahres 1515 identisch; vgl. ebd., Karton 35, Regensburger Juden, fol. 203r–v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 817, S. 286–287].

²³⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 251r: *Dann wo die jüden solten dermassen vertreiben werden, so würde on nott verer anderer spenn halben mit inen verhor und vil taglaistung ze holten* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 858, S. 310].

²³¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 858, S. 310.

²³² Dies geht implizit aus einer späteren Ladung des Innsbrucker Regiments hervor: *Und wie wol ir zü bayden taylen darauf in der gütigkait schriftlichen gegeneinander procediert*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 363r [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 863, S. 311].

²³³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 242r: *An pfintztag nach jacobi unns geantwurt worden*. Mit ‚uns‘ sind sicher nicht die städtischen Vertreter gemeint, da das Dokument im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck überliefert ist. Zum gleichen Ergebnis kam offenkundig auch Straus; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 860, S. 310.

²³⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 864, S. 311. Dabei handelte es sich entweder um eine Abschrift oder um das der Kanzlei am 31. Juli 1516 überreichte Exemplar. Die zeitliche Einordnung der

sich warten. Die Anwälte der Judengemeinde baten das Innsbrucker Regiment daraufhin, Peringer aufzufordern, sich umgehend um die Schriftsätze zu kümmern.²³⁵ Dabei ging es offenbar nicht um die städtische Klageschrift, die bereits übergeben worden war²³⁶, sondern um die schriftliche Reaktion seitens der Reichsstadt Regensburg auf die Klageschrift der Judengemeinde. Als Begründung gaben die Anwälte die Notwendigkeit ihrer Abreise wegen der bald beginnenden jüdischen Feiertage an, die drei Wochen andauerten. Damit waren die hohen Feiertage von Rosh Hashana (Neujahrsfest) bis zu Simchat Torah (Fest der Torahfreude) angesprochen. Das kurz gehaltene Gesuch ist in der Quellenedition von Straus nahezu vollständig wiedergegeben. Was hingegen fehlt, ist ein Halbsatz am Ende, dem zufolge die Anwälte die Schriftsätze auch deswegen noch vor ihrer Abreise erhalten wollten, damit diese *zu aidschafft*²³⁷ kämen und insofern als im Verfahren verbindlich eingebracht galten.

Wenige Tage später wiederholten die Anwälte ihre Bitte um zügige Übergabe der städtischen Schriftsätze mit dem Hinweis, dass sie bereits vier Wochen in Innsbruck weilten und nun nur noch zwei Tage vor Ort bleiben könnten.²³⁸ Die Anwälte der Judengemeinde warteten indes vergebens auf weitere städtische Schriftsätze oder Dokumente. Dazu trug nicht nur die Untätigkeit Peringers bei, sondern vor allem der Umstand, dass Kaiser Maximilian I. die Kompetenzen des Innsbrucker Regiments im Streit zwischen Stadt- und Judengemeinde unterdessen per Mandat erheblich erweitert hatte, was mit weitreichenden Folgen für das gesamte Verfahren verbunden war und den Widerstand der städtischen Seite hervorrief.

Das kaiserliche Mandat war am 8. August 1516 vom Leiter der Kanzlei des Innsbrucker Regiments, Zyprian von Serntein²³⁹, in Innsbruck ausgefertigt worden.²⁴⁰ Letzteres legt nahe, dass das Innsbrucker Regiment bzw. einzelne Mitglieder den Kaiser vor Ort in Innsbruck über den Verlauf des Prozesses informiert hatten. Ob

Übergabe lässt sich aus der Tatsache schließen, dass in der gleichen Quelle betont wurde, die Schrift sei vor einer Woche übergeben worden und die Anwälte der Judengemeinde müssten binnen einer Woche Innsbruck verlassen, da die hohen Feiertage anfangen. Das jüdische Neujahrsfest fiel im Jahr 1516 auf den 28. August; vgl. ebd., Nr. 864, S. 311 (Fn 1).

²³⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 864, S. 311.

²³⁶ Dies geht aus einer Supplikation der Anwälte der Judengemeinde vom 23. Juli 1516 hervor; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 250r. Die hier relevante Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 858, S. 310.

²³⁷ BayHStA München, GN 32.

²³⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 865, S. 312. Zugleich verwiesen die Anwälte auf die hohen Kosten, die wegen des Aufenthalts in Innsbruck anfielen.

²³⁹ Vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 74–75 und S. 138.

²⁴⁰ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 361] [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 861, S. 310–311].

Maximilian I. nun deutlich geworden war, dass sich der Konflikt zwischen Regensburger Stadt- und Judengemeinde komplizierter entwickelte als vermutet, mag dahingestellt sein. In jedem Fall war er bestrebt, den Rechtsstreit zügig zu beenden. Mit Blick auf die Vielzahl ausstehender Geschäfte und auf die mangelnde Zeit, sich selbst um den Prozess zu kümmern, gab der Kaiser dem Innsbrucker Regiment *unnser gantz volkomen macht und gewalt, das ir eüch des an unnser statt annembt und beladet und [...] alsdann die gemelten partheyen mit eürm rechtlichen sprüch on verrer appellacion und waigerung entlich entschaidet*.²⁴¹ Darüber hinaus gewährte der Kaiser dem Innsbrucker Regiment das Recht, auf Antrag der Parteien Zeugen zu laden, diese zu vernehmen und bei Nichterscheinen oder Aussageverweigerung mit Strafen zu belegen.²⁴² Damit besaß das Innsbrucker Regiment nicht nur umfassende gerichtliche Befugnisse – die Tatsache, dass eine Appellation ausgeschlossen war, erhob die zu fällende Entscheidung des Regiments auf die Stufe eines kaiserlichen Richtspruchs.

Das Mandat nahm nahezu ausschließlich auf Argumente Bezug, welche in den Wochen zuvor von Seiten der Judengemeinde eingebracht worden waren. Deren schriftlich geäußerten Beschwerden hinsichtlich des bisherigen Verlaufs des Innsbrucker Prozesses fanden ebenso Erwähnung wie deren Sorge darüber.²⁴³ Der Kaiser ordnete im Mandat explizit an, dass das Regiment beide Parteien anweisen solle, bis zum Prozessende nichts für die Gegenseite Nachteiliges zu unternehmen. Zwar hatte das Innsbrucker Regiment das Verbot der ‚Neuerung‘ bereits im Abschied vom 20. Mai 1516 aufgenommen.²⁴⁴ Nun tauchte dieser Gedanke aber zum ersten Mal seit Prozessbeginn in einem kaiserlichen Schreiben auf.²⁴⁵ Und schließlich kamen im Mandat die Kosten des gesamten Verfahrens zur Sprache, wobei nicht zu entscheiden ist, ob dabei vordergründig finanzielle und personelle Belastungen des

²⁴¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 361].

²⁴² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 361]: *Und ob aynnicher tail in den obbestimpten sachen kündtschafft und getzeugknüs zü verhoren begern und notdürfftig sein würd, die aüch rechtlichen verhret und zü verhren bevelhet und die personen, so darinn zü zeügen benannt und sich ir kündtschafft und zeügknüs zü geben oder zü sagen sperren würden, in was schein das beschehe, bey zimlichen pennnen des rechtens dartzü zwinget und haltet und zü thüen verrer bevelhet, das sey dem rechten und der warhait zü hilff, irn geschworn kundtschafft und gezeugknüs zü geben oder zü sagen, wie recht ist* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 861, S. 310–311].

²⁴³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 361]: *Und des weither von inen besorgen* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 861, S. 310–311].

²⁴⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 850, S. 308.

²⁴⁵ In früheren Schreiben des Kaisers an das Innsbrucker Regiment war diese Forderung nicht enthalten gewesen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 852, S. 309, sowie Nr. 859, S. 310.

Innsbrucker Regiments im Fokus standen und/oder der Klageparteien.²⁴⁶ Insgesamt spiegelte das Mandat vor allem die Interessen der Judengemeinde wider. Als mögliche treibende Kraft im Hintergrund kommt nicht nur Johann Zasius in Betracht, sondern auch der – möglicherweise mit Mendl von Eger identische – Regensburger Jude Mendl Hirschauer²⁴⁷, der am 12. August 1516, also vier Tage nach Ausstellung des kaiserlichen Mandats, einen individuellen kaiserlichen Schutzbrief erhielt.²⁴⁸ Eine interessante, aber nicht zu klärende Frage ist, ob die Judengemeinde bzw. das Innsbrucker Regiment zu diesem Zeitpunkt von den städtischen Plänen wusste, vor das Reichskammergericht zu ziehen. In diesem Fall könnte auch dieser Aspekt bei der Entscheidung eine Rolle gespielt haben, dem Innsbrucker Regiment die Kompetenz einzuräumen, ein Urteil zu fällen, gegen das eine Appellation nicht zulässig war.

Am 14. August 1516 lud das Innsbrucker Regiment für den 17. November 1516 zu einem weiteren Prozesstermin.²⁴⁹ In der Ladung wurde das kaiserliche Mandat vom 8. August 1516 zwar vollständig zitiert, die neuen Gerichtskompetenzen im sonstigen Schreiben jedoch lediglich als Befugnis angegeben, ein gerichtliches Urteil fällen zu dürfen: *Euch allsdann rechtlich und enntlich laüt vorbemeltes comission entschaiden*.²⁵⁰ Die Veränderung der prozessualen Bedingungen war allem Anschein nach ausschlaggebend dafür, dass Peringer keine weiteren Schriftsätze mehr eingereicht hatte. Laut einer Notiz des Regensburger Stadtschreibers Hans Reisolt traf die Ladung zwar erst am 25. August 1516 ein.²⁵¹ Aus einem städtischen Schreiben an Johann Rehlinger, Syndikus in Augsburg²⁵², geht jedoch hervor, dass sich die noch in Innsbruck anwesenden städtischen Anwälte umgehend über die Ladung bzw. den Inhalt derselben beschwert hatten und diesen somit kannten.²⁵³

²⁴⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 361]: *Die weil wir aber gern sähen, das die gemeltn spänn mit myndern cosstn und müe hingelegt* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 861, S. 310–311].

²⁴⁷ Zu Mendl Hirschauer vgl. HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1197.

²⁴⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 862, S. 311. Darin erhielt Mendl Hirschauer unter anderem das Recht, gerichtlich ausschließlich vor dem Innsbrucker Regiment belangt werden zu können. Hirschauer wurde im Jahr 1518 von seinem Stiefsohn Götz Fiderholz wegen ausstehender Geldzahlungen in Regensburg angezeigt; vgl. ebd., Nr. 957, S. 340–341.

²⁴⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 863, S. 311.

²⁵⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 315r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 863, S. 311. Mit der vorbemelten, also zuvor genannten Kommission war die frühere Beauftragung durch den Kaiser gemeint.

²⁵¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 863, S. 311.

²⁵² Rehlinger war zudem von 1497 bis 1515 Prokurator am Reichskammergericht; vgl. BAUMANN, Advokaten und Prokuratoren, S. 554.

²⁵³ Vgl. BayHStA München, GN 33 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 867, S. 312].

2.1.3 Die Mittlertätigkeit des Reichshauptmanns Thomas Fuchs von Schneeberg

Der Charakter des Innsbrucker Prozesses hatte sich durch die erweiterten Kompetenzen des Regiments innerhalb weniger Monate deutlich verändert.²⁵⁴ Die reichsstädtische Seite musste erkennen, dass sie bei der Befürwortung des Innsbrucker Regiments als Schlichtungsstelle möglicherweise einen Fehler begangen hatte und der Streit mit der Judengemeinde nun auf eine rechtliche Auseinandersetzung hinauslief, die man in dieser Art seitens des Stadtrates gar nicht hatte führen wollen.²⁵⁵ Am 17. September 1516 suchte dieser juristischen Rat. Es ging sowohl um das gleichfalls noch in Innsbruck laufende Verfahren mit dem Klerus²⁵⁶ als auch um das Verfahren mit der Judengemeinde und hierbei insbesondere um die Frage, wie gegen die neuen Kompetenzen des Innsbrucker Regiments vorzugehen sei.²⁵⁷ In dem städtischen Schreiben, das vermutlich an Johann Rehlinger gerichtet war²⁵⁸, wurde angekündigt, in der darauffolgenden Woche eine Ratsabordnung nach Augsburg zu schicken, um erste Ergebnisse mündlich zu erfahren. Dabei ging es der Reichsstadt auch um Synergieeffekte: Der Grund für die Entsendung einer Gesandtschaft nach Augsburg war nicht nur die juristische Beratung, sondern auch die Tatsache, dass sich Kaiser Maximilian I. dort aufhielt.²⁵⁹

Unterdessen war es zu einer folgenschweren Entwicklung gekommen, um deren genaue Hintergründe zwischen den beiden Klageparteien über Monate hinweg gestritten werden sollte. Nach städtischer Darstellung hatte die Judengemeinde mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass ihr eine Verhandlung in Regensburg vor dem

²⁵⁴ Hinzu kam das in Kapitel D 2.1.2. erwähnte kaiserliche Mandat vom 28. Juli 1516 an das Innsbrucker Regiment, das eine Zustimmung zur Vertreibung der Regensburger Juden untersagte.

²⁵⁵ Dies ergibt sich aus einem städtischen Schreiben an einen Augsburger Juristen (vermutlich Rehlinger); vgl. BayHStA München, GN 33. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 867, S. 312.

²⁵⁶ In diesem Streit war es ebenfalls noch zu keiner Einigung gekommen. Das Innsbrucker Regiment hatte beide Seiten für November 1516 nach Innsbruck geladen, wo es tatsächlich am 25. November zu einer Entscheidung kam, die später jedoch von Seiten des Klerus wieder angefochten wurde; vgl. BayHStA München, GN 33. Vgl. dazu auch BECK, Reichsstadt, S. 113.

²⁵⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 867, S. 312.

²⁵⁸ Ein Adressat ist nicht angegeben. Allein die Ortsangabe sowie die Tatsache, dass sich die Reichsstadt mehrfach in verschiedenen Anliegen an Rehlinger gewandt hatte, lässt jedoch auf ihn als Adressaten schließen. Rehlinger war beispielsweise auch im Streit mit der Witwe des ehemaligen Reichshauptmanns, Sigmund von Rorbach, um ausstehende Soldzahlungen konsultiert worden; vgl. BECK, Reichsstadt, S. 90–92.

²⁵⁹ Kaiser Maximilian I. traf am 19. September 1516 in Augsburg ein; vgl. KRAUS, Itinerarium, S. 82 [310].

Reichshauptmann, Thomas Fuchs von Schneeberg, weitaus lieber sei als die Verhandlung vor dem Innsbrucker Regiment.²⁶⁰ Eher zögernd und allein der hohen Kosten wegen habe man diese Idee schließlich befürwortet und drei Ratsmitglieder als Unterhändler bestimmt.²⁶¹ Diese Darstellung entstammt einer städtischen Instruktion vom Ende des Jahres 1516, mit denen der Reichshauptmann sowie zwei städtische Gesandte wegen diverser Sachfragen zu Kaiser Maximilian I. beordert worden waren.²⁶² Die Richtigkeit der Darstellung darf bezweifelt werden. Tatsächlich hatte sich die Judengemeinde – was sie später auch nicht dementierte – auf ein Treffen vor dem Reichshauptmann eingelassen. Wie dieses Treffen aber von den Beteiligten qualifiziert wurde und was es konkret zum Ziel haben sollte, darüber herrschte kein Konsens. Es fällt auf, dass die erwähnte städtische Instruktion ausgerechnet zu diesem Punkt keine Angaben machte. Eine erste geplante Zusammenkunft scheiterte jedenfalls offenbar daran, dass der Reichshauptmann, Fuchs von Schneeberg, von Kaiser Maximilian I. nach Augsburg gerufen worden und somit nicht mehr vor Ort war. Auf Bitten der mittlerweile ebenfalls in Augsburg weilenden Regensburger Ratsbotschaft informierte Fuchs von Schneeberg den Kaiser jedoch persönlich darüber, dass sich Stadt- und Judengemeinde einvernehmlich auf eine neue Schlichtungsstelle unter seinem Vorsitz geeinigt hätten.²⁶³

Am 1. Oktober 1516 teilte Maximilian I. dem Innsbrucker Regiment mit, dass die Zuständigkeit im Prozess zwischen Regensburger Stadt- und Judengemeinde auf Wunsch derselben mit sofortiger Wirkung auf den Reichshauptmann, Thomas Fuchs von Schneeberg, übergegangen sei.²⁶⁴ Der Reichshauptmann sollte dabei die Aufgaben des Innsbrucker Regiments zu exakt den Bedingungen übernehmen, die das Regiment seitens des Kaisers erhalten hatte. Am gleichen Tag informierte der Kaiser sowohl Stadt- als auch Judengemeinde, dass er ihrem Gesuch entsprochen

²⁶⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 875, S. 314.

²⁶¹ BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 875, S. 314]: *Also haben wir bedacht, gemainer armen stat unvernomen unnd uncossten, so unns und gemainer stat uff ferner nachraisung hierinn erfolgen mogen, zû fürkumen unnd uns uff irer mt. haubtman in sachen zu vertragen güthlich handln zelassen bewilligt. Darauff drey unnsrer rattsfründt, so derhalb vor irer mt. haubtman in hanndlung gegen der jüdischhait erscheinen sollen, verordnet unnd benent, das haben die jüden mit verordnung und benennung dreyer aus innen in gleichem vall auch getan unnd bewilligt.*

²⁶² Bei den Gesandten handelte es sich um den Regensburger Schultheiß, Hans Schmaller, sowie den Regensburger Stadtschreiber, Hans Reisolt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 875, S. 314.

²⁶³ Vgl. BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 875, S. 314].

²⁶⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 870, S. 313. Gleichzeitig untersagte der Kaiser dem Regiment jede weitere Handlung in der Sache. Der Kaiser nannte hier irrtümlich das Datum des 11. Novembers als Verhandlungstag, der vom Innsbrucker Regiment anberaumt worden war. Tatsächlich war die Ladung jedoch für den 17. November ergangen; vgl.ebd., Nr. 863, S. 311.

habe.²⁶⁵ Nach der Rückkehr des Reichshauptmanns nach Regensburg, informierte die Judengemeinde Fuchs von Schneeberg, dass sie mit dieser Regelung keineswegs einverstanden gewesen sei. Sie verweigerte jede weitere Verhandlung vor dem Reichshauptmann und wandte sich hilfeschend an den Kaiser.²⁶⁶

Am 8. November 1516 beauftragte Maximilian I. das Innsbrucker Regiment, die Regensburger Juden in seinem Namen zu schützen.²⁶⁷ Das Dokument ist insofern bemerkenswert, als das Regiment nicht etwa in seiner Eigenschaft als Kommission bzw. ehemalige Kommission im Innsbrucker Prozess zu dieser Aufgabe bestimmt worden war, sondern als Hüter der Rechte und Interessen des Hauses Österreich: *Nachdem wir die gemain judischhait in der stat Regenspürg unnserrn haüß Österreich, wie ir wisset, gegeben unnd zügebraucht haben, unnd [...] wir inen menig mal zü fern sind [...], emphelben wir euch demnach mit ernnst, dz ir in unnserrn namen unnd von unnserrn wegen die gemelten jüden von Regenspürg [...] schützt unnd schirmer*²⁶⁸. Liegt hier bereits die Vermutung nahe, dass der Anweisung um Schutz der Judengemeinde ein nicht mehr überlieferter Hilferuf derselben zugrunde lag²⁶⁹, so ist ein solcher explizit in drei weiteren Schreiben erkennbar, die der Kaiser knapp eine Woche später, am 14. November 1516, an das Innsbrucker Regiment, an den Regensburger Kammerer und den Rat, sowie den Reichshauptmann sandte.²⁷⁰

In allen drei Schreiben betonte Maximilian I., dass ihn die Judengemeinde informiert habe, mit der von ihm getroffenen Regelung hinsichtlich des Reichshauptmanns nicht einverstanden gewesen zu sein. Das Innsbrucker Regiment wurde daher erneut zur zuständigen Kommission im Streit zwischen der Reichsstadt Regensburg und der Judengemeinde erklärt, allerdings nur für den Fall, dass die Reichsstadt nicht beweisen konnte, dass die Judengemeinde der Zuständigkeit des Reichshauptmanns im Sinne der dem Regiment zuletzt gewährten Befugnisse zuge-

²⁶⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 869, S. 313.

²⁶⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 875, S. 314. Ausführlicher geht dies aus dem Original hervor; vgl. BayHStA München, GN 32.

²⁶⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 871, S. 313.

²⁶⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 315v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 871, S. 313].

²⁶⁹ Womöglich spielte hier nicht nur der Streit um den Fortgang des Prozesses, sondern auch die Judensteuer eine Rolle. So hatte der Kaiser die Judengemeinde am 25. Oktober 1516 angewiesen, die an ihn fällige Judensteuer an Hans Strattner auszuzahlen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1029, S. 377–378. Diese Anweisung ist in der Quellenedition dem Jahr 1518 zugeordnet. Aus dem Original ergibt sich jedoch eindeutig, dass es sich um das Jahr 1516 handelt; vgl. BayHStA München, GN 32. In diesen Kontext gehört vermutlich auch die undatierte Abschrift eines Bittgesuchs der Regensburger Juden beim Innsbrucker Regiment um Hilfe gegen städtische Restriktionen, welche eine Zahlung der Judensteuer erschwerten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 880, S. 315–316.

²⁷⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 872, S. 313; Nr. 873, S. 313–314; Nr. 874, S. 314.

stimmt hatte.²⁷¹ Einen ersten Verhandlungstermin legte der Kaiser auf den 12. Januar 1517 fest. Entsprechendes teilte Maximilian I. auch Fuchs von Schneeberg mit, wobei er dem Reichshauptmann nicht nur ausdrücklich befahl, keine weiteren Verhandlungen zwischen den beiden Parteien vorzunehmen, sondern auch, eventuell bereits getroffene Vereinbarungen oder Entscheidungen zu widerrufen, alles in den Stand wie zuvor zu setzen und die Judengemeinde nicht entgegen ihrer Rechte zu beschweren.²⁷² Auch Kammerer und Rat wurden über die neue Sachlage informiert und zugleich vom Kaiser angewiesen, gegenüber der Judengemeinde bis zum Ende des Prozesses keine Neuerungen vorzunehmen.²⁷³ Eine mögliche Gefährdung der Reichsstadt durch die Judengemeinde erwähnte der Kaiser dagegen in keinem seiner Schreiben.

Am 22. Dezember 1516 versahen Kammerer und Rat Reichshauptmann, Schultzeiß Hans Schmaller sowie Stadtschreiber Hans Reisolt mit den bereits oben erwähnten Instruktionen. Was den Innsbrucker Prozess betraf, sollte Maximilian I. darum ersucht werden, die Ladung zum Innsbrucker Regiment zu annullieren und stattdessen eine Kommission nach Regensburg zu entsenden.²⁷⁴ An Heiligabend reisten Schmaller und Reisolt nach Augsburg, wo sie am nächsten Tag von Rehlinger empfangen wurden. Der Jurist erteilte ihnen zu diversen Angelegenheiten ausführlich Rat und empfahl mit Blick auf die Verhandlung in Innsbruck, den Prokurator Peringer mit einem Schreiben auszustatten, mit dem dieser eine Verschiebung der Verhandlung durchsetzen und – falls das Regiment dennoch in der Sache verhandeln wollte – zugleich den Beweis anbieten sollte, dass die Judengemeinde mit dem Reichshauptmann als zuständige Kommission einverstanden gewesen war.²⁷⁵ Das Anbieten des Beweises war primär dazu gedacht, Zeit zu gewinnen, um unterdessen beim Kaiser mit Verweis auf die Kosten darauf hinzuwirken, den Innsbrucker Prozess insgesamt zu beenden und stattdessen Kommissare nach Regensburg zu beordern. In diesem Zusammenhang riet Rehlinger, den Kaiser an die städtischen Gerichtsprivilegien zu erinnern, die einer Ladung vor das Innsbrucker Regiment als Gerichtsinstanz zuwiderliefen.

²⁷¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 873, S. 313–314.

²⁷² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 327r: *Unnd ob dū in solhem ichts [= etwas] darwider gehandelt hetest, dasselb abthüest unnd die sachen in den stannnd wider setzest unnd dich darynn angezeigt unnsere bevelh noch ychts anders irren noch verhindern, auch die bemelt unnsere jüdischhait wider allt gewonnhait unnd gebrauch nicht beswerst* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 874, S. 314].

²⁷³ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 336v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 872, S. 313].

²⁷⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 875, S. 314.

²⁷⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 876, S. 314–315.

Tatsächlich folgte man den Ratschlägen. So wurde nicht nur ein Schreiben an Peringer angefertigt, sondern dem Innsbrucker Regiment am 30. Dezember 1516 mitgeteilt, dass die städtischen Gesandten nicht zum angesetzten Prozesstermin anreisen könnten, da sie bereits aufgrund von – nicht näher erläuterten – Differenzen mit der Judengemeinde sowie anderer Anliegen zum Kaiser unterwegs seien.²⁷⁶

2.1.4 Ein erstes Urteil: Die Verhandlung in der Sache

Aufgrund der Empfehlungen Johann Rehlingers beauftragte die Reichsstadt Regensburg also Christoph Peringer, die wegen ihrer Reise zum Kaiser verhinderten städtischen Anwälte beim Innsbrucker Prozess zu vertreten.²⁷⁷ Peringers Auftrag bestand darin, eine Verschiebung der Verhandlung zu erreichen und für den Fall einer Verhandlung in der Sache den Beweis anzubieten, dass die Judengemeinde eine Weiterführung des Prozesses vor dem Reichshauptmann akzeptiert hatte. Mit dem Anbieten des Beweises sollte gleichermaßen eine Verschiebung der Verhandlung erreicht werden, wobei Peringer nicht darüber informiert wurde²⁷⁸, dass die Reichsstadt die gewonnene Zeit nutzen wollte, um den Kaiser zur Beendigung des Innsbrucker Prozesses und zur Beauftragung einer kaiserlichen Kommission nach Regensburg zu bewegen.²⁷⁹ Wie bereits dargestellt, war Peringer damit in einer Doppelfunktion als Prokurator und städtischer Anwalt vorgesehen.²⁸⁰ Vom 2. Januar 1517 ist ein städtisches Kredenzschreiben an das Innsbrucker Regiment überliefert, in welchem Peringer als städtischer Gesandter und damit Anwalt angekündigt wurde.²⁸¹

Beim Prozesstermin am 12. Januar 1517 verlangte zunächst der Anwalt der Judengemeinde, Isaak Walch, eine Verhandlung über die in den Klageschriften von Stadt- und Judengemeinde dargelegten Punkte.²⁸² Wie Peringer darauf reagierte, lässt sich nicht rekonstruieren, da zum Ablauf der Verhandlung lediglich zwei Quellen vorliegen: ein Schreiben Peringers an die Reichsstadt Regensburg, in dem er die Ereignisse sehr verkürzt und zudem verklausuliert wiedergab²⁸³, sowie eine am Tag nach der Verhandlung eingereichte Supplikation Isaak Walchs²⁸⁴, die sich zum Verhalten Peringers nicht äußerte. Tatsächlich hatte Walch allen Grund, seine

²⁷⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 877, S. 315.

²⁷⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 885, S. 317.

²⁷⁸ Vgl. BayHStA München, RRU, 1517 Januar 2. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 885, S. 317.

²⁷⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 875, S. 314.

²⁸⁰ Vgl. Kapitel D 1.3.1.1.

²⁸¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 883, S. 316.

²⁸² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 888, S. 317.

²⁸³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 888, S. 317–318.

²⁸⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 886, S. 317.

Supplikation nicht mit Ausführungen zum Vortag zu füllen: In der Kanzlei des Innsbrucker Regiments war ihm Einsicht in die städtischen Schreiben gewährt worden, die Peringer dort (im Original oder als Abschrift) hinterlegt hatte. Wie Walch völlig richtig erkannte, handelte es sich weder beim städtischen Kredenzschreiben an das Regiment noch beim städtischen Schreiben an Peringer um eine gültige Bevollmächtigung als Anwalt.²⁸⁵ Des Weiteren erfuhr Walch durch die Schreiben, dass die städtischen Anwälte allein deshalb nicht vor Ort waren, weil sich die als Anwälte vorgesehenen Gesandten, Schmaller und Reisolt, auf dem Weg zum Kaiser befanden.

In seiner Supplikation an das Innsbrucker Regiment gab Walch daher zu Protokoll, dass Peringer mangels Vollmacht nicht als städtischer Anwalt betrachtet werden könne. Zugleich betonte er, dass die Judengemeinde eine Abordnung von städtischen Gesandten zum Kaiser nicht verlangt habe und eine Bevollmächtigung anderer Gesandter nach Innsbruck ohne Weiteres möglich gewesen wäre.²⁸⁶ Walch forderte daher die Ladung zu einem neuen Prozesstermin.²⁸⁷ Bei diesem sollte ein Versäumnisurteil ergehen, da die Reichsstadt am 12. Januar 1517 nicht ordnungsgemäß anwaltlich vertreten war – bei gleichzeitiger Verurteilung zur Zahlung von allen der Judengemeinde dadurch entstandenen unnötigen Kosten. Des Weiteren sollte in der Sache nur noch die Klage der Judengemeinde verhandelt werden und zwar peremptorisch²⁸⁸, also zur endgültigen Entscheidung.

Isaak Walch wies bei dieser Gelegenheit auch darauf hin, dass *der krieg befestigt* sei.²⁸⁹ Der Begriff des ‚befestigten Kriegs‘ bedeutete, dass die Klagen als für den Prozess verbindlich eingebracht galten. Den im Sommer 1516 eingereichten Schriftsätzen sollten somit nicht ohne Weiteres neue Inhalte hinzugefügt oder aus diesen gestrichen werden können. Konkret handelte es sich um die städtische Klage, die

²⁸⁵ In dem Schreiben war zwar angekündigt, dass Peringer eine separat ausgestellte Vollmacht erhalten würde. Offenbar blieb es aber bei dem Vorhaben.

²⁸⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 374v: *Dann sogleich wol von wegen der gemainen stat Regenspürg etliche personen zü kay[serlicher] m[ajestät] verordnet, dartzü sy die gemaine jüdschaft nit verürsachet, so wärend doch vil annder personen der hern von Regenspürg oder denen sy solichs befolhen heten, gnüegsam gewesen* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 886, S. 317].

²⁸⁷ Die Forderung nach einem neuen Termin brachte Walch m. E. deswegen, weil die städtische Seite nicht ordnungsgemäß vertreten war und ein eventuelles Urteil oder einen Beschluss des Innsbrucker Regiments im Nachhinein aus formalen Gründen hätte anfechten können.

²⁸⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 374r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 886, S. 317]: *Das solich heren peremptorisch und enndtlich für euer gnaden gefordert werden, aüff gemainer jüdschaft clag antwürt zü geben.*

²⁸⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 374r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 886, S. 317.

Gegenklage der Judengemeinde sowie die Replik der Judengemeinde auf die städtische Klage. Walch führte weiter aus, dass sich im städtischen Schreiben an Peringer deutlich das Bemühen zeige, dem Innsbrucker Regiment die Zuständigkeit entziehen zu lassen, was der Judengemeinde schweren Schaden zufügen und die jährliche Steuer der Regensburger Juden an Kaiser Maximilian I. gefährden würde.²⁹⁰ Er verlangte daher eine Abschrift des städtischen Schreibens an Peringer, um dessen Inhalte der Judengemeinde zur Kenntnis zu geben, und betonte abschließend, dass jede weitere Verhandlung mit Peringer aufgrund der mangelnden Vollmacht sinnlos sei: *Ich wais auch mit bemeltem hern licenciaten, als der zů ainicher rechtlichen handlung mit gewalt nit versehen, vor e[uer] g[naden] mündtlich noch schriftlichen [nicht] ze hanndlen, damit e[uer] g[naden] mit vergebner müe zů beladen*²⁹¹.

Die Supplikation von Isaak Walch ist mit mehreren Rückvermerken versehen. In einem dieser Vermerke heißt es, dass Peringers Antwort angefordert, insbesondere jedoch eruiert werden solle, ob er mit einer sofortigen Verhandlung in der Sache einverstanden sei.²⁹² Darunter ist der Kommentar angefügt: *für ein anders tag satzung*.²⁹³ Damit war offenkundig die Reaktion Peringers gemeint, der in der Tat beim Innsbrucker Regiment um eine Verschiebung gebeten und dabei darauf hingewiesen hatte, dass im Gegensatz zu den Behauptungen Walchs die Reichsstadt den Prozess nicht zu umgehen suche, sondern sogar vorantreibe.²⁹⁴ Als Begründung führte er an, die Judengemeinde sei schließlich nur mit einem einzigen Anwalt vertreten gewesen und habe daher kaum Kosten gehabt: *So ist nit mer dan ain jüd hie, da mit nit grosser kostn außsy gangen*²⁹⁵.

Den Inhalt der Supplikation von Isaak Walch teilte Peringer gegenüber Kammerer und Rat nur selektiv mit. In einem Schreiben vom 15. Januar 1517 betonte er

²⁹⁰ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 374v. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 886, S. 317.

²⁹¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 374v. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 886, S. 317. Walch wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass zwischen beiden Parteien der schriftliche Austausch von Dokumenten vereinbart worden war.

²⁹² Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 375v. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 886, S. 317.

²⁹³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 375v.

²⁹⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 294v: *Das die von Regenspürg den handl treyben und nit fliehen*. In der Edition ist diese Quelle irrtümlich dem Jahr 1518 zugeordnet; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1026, S. 377.

²⁹⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 294v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1026, S. 377].

zunächst, dass er mit *hochstm vleis*²⁹⁶ entsprechend der städtischen Beauftragung verhandelt, das Fehlen der ursprünglich vorgesehenen Gesandten wegen deren Beauftragung zum Kaiser angezeigt und schließlich eine Prozessverschiebung erlangt habe. Und zwar, obwohl Walch die Verhandlung in der Sache beantragt und später in einer Supplikation angegeben habe, die Reichsstadt sei allein deswegen nicht erschienen, weil sie beim Kaiser auf eine alternative Kommission hinwirken wolle und nur ungern vor dem Innsbrucker Regiment verhandele, ein Verhalten, dass das Innsbrucker Regiment entsprechend als Ungehorsam betrachten und den Prozess fortführen solle.²⁹⁷ Weiterführende Details gab Peringer von der Supplikation des Anwalts der Judengemeinde nicht wieder.

Es ist aus den Quellen nicht zu erschließen, wann und in welchem Umfang Kammerer und Rat von sämtlichen Inhalten der Supplikation Walchs erfuhren und somit die Tragweite erfassen konnten, die mit der Supplikation sowie dem Verhalten Peringers einhergingen. In jedem Fall bekamen sie durch sein Schreiben noch mitgeteilt, dass er zwar einen Verhandlungstermin für die Zeit nach Ostern beantragt, sich damit jedoch nicht durchgesetzt habe.

Tatsächlich legte das Innsbrucker Regiment in einem Abschied vom 18. Januar 1517 den neuen Verhandlungstermin auf den 9. März 1517 und somit in die österliche Fastenzeit, genauer auf Montag nach Reminiscere.²⁹⁸ Als Begründung für die neuerliche Verhandlung gab das Innsbrucker Regiment keineswegs an, dass eine der Klageparteien nicht ordnungsgemäß zur Verhandlung erschienen war oder gar, dass Peringer die Vollmacht gefehlt hatte. Die Formulierung lautete nicht anders als etwa im Abschied vom 20. Mai 1516.²⁹⁹ So konstatierte das Regiment auch diesmal, dass die Parteien erschienen und zum Teil verhört worden seien.³⁰⁰ Im Unterschied zum Schreiben des Vorjahres berief sich das Regiment auf die eigene Arbeitsüberlastung als ursächlich für die Verschiebung der Verhandlung.³⁰¹ Erneut untersagte das Regi-

²⁹⁶ BayHStA München, RRU, 1517 Januar 15. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 888, S. 317–318.

²⁹⁷ BayHStA München, RRU, 1517 Januar 15 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 888, S. 317–318]: *Und wie wol Ysach Walch, so von wegen der jüdischeit hie gewesen, vast angehaltn und begert, im handl zu volfaren, in einer seiner supplicacion angezaigt, ir syen der ursachn außbeliben, das in mitler zeit bey kay. mt. andere comissn werbn und die herren hie von regiment wegen, wan ir nit gern vor innen handeln, und darumb euer ungehorsam angesehen sollen sy in craft kayserliches bevelchs, jungst außgangen, procedieren.*

²⁹⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 889, S. 318.

²⁹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 850, S. 308.

³⁰⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 889, S. 318.

³⁰¹ So habe aus *etlichen beweglichen ursachen und der mercklichen geschefft halben, damit die heren vom regiment belaiden, in der sach nicht gehandelt hat mügen werden*, BayHStA München, RRU, 1517 Januar 18 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 889, S. 318].

ment bis zum Ende des Verfahrens Maßnahmen jeglicher Art gegen die andere Prozesspartei.³⁰²

Kurz vor der Verhandlung, am 2. März 1517, wurde der Termin mit Verweis auf eine nochmals gewachsene Arbeitsüberlastung ein weiteres Mal verschoben.³⁰³ Das Regiment lud Stadt- und Judengemeinde nunmehr für den 18. Mai 1517.³⁰⁴ Zum Zeitpunkt dieser zweiten Ladung waren die Gesandten bzw. Anwälte der Judengemeinde bereits nach Innsbruck unterwegs, so dass sie vergebens dort eintrafen. Immerhin erfuhren sie auf diese Weise unmittelbar, dass sich die Reichsstadt unterdessen an das Innsbrucker Regiment gewandt und den Antrag gestellt hatte, den Beweis der (angeblichen) Zustimmung der Judengemeinde zu einer Verhandlung vor dem Reichshauptmann vor einer vom Regiment nach Regensburg zu schicken den Kommission erbringen zu dürfen, da Peringer den Beweis entgegen seinem Auftrag nicht angeboten habe.³⁰⁵

Die Anwälte der Judengemeinde protestierten umgehend gegen den städtischen Antrag und verfassten eine Supplikation, die folgende Punkte umfasste³⁰⁶: Erstens

³⁰² Vgl. BayHStA München, RRU, 1517 Januar 18. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 889, S. 318.

³⁰³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 376]: *So seyen uns doch mitler zeit der kay. mt. geschefft sovil und mercklich zuegefallen, datz wir auß solchen angesetztten tag in der sach nicht handeln noch procediren mügen.* Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 892, S. 318. Sie ist jedoch angegeben ebd., Nr. 894, S. 317.

³⁰⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 892, S. 318, sowie Nr. 894, S. 319.

³⁰⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 891, S. 318. Zuvor hatten Kammerer und Rat offenbar geplant, den Kaiser in die Frage um den Beweis zu involvieren; vgl. ebd., Nr. 890, S. 318. Möglicherweise zeitgleich wurde auch ein städtisches Schreiben nach Innsbruck gesandt, das lediglich als Entwurf überliefert ist. Demnach war von der Judengemeinde nicht allein die Idee aufgebracht worden, vor dem Reichshauptmann zu verhandeln, sondern sie habe die ganze Sache auch mit großer Eile vorangetrieben und einen ersten Termin angestoßen, der nach der Rückkehr Fuchs von Schneebergs vom Kaiser stattfinden sollte; vgl. BayHStA München, RRU, 1517 März 2. Hier gibt es einen inhaltlichen Dissens zu den Angaben in der städtischen Instruktion: Dort wurde behauptet, der Termin habe nicht stattfinden können, da der Reichshauptmann zum Kaiser bestellt worden war; vgl. Kapitel D 2.1.3. In der Quelle ist fälschlicherweise an Stelle des Aufenthaltsorts des Kaisers nicht Augsburg, sondern Innsbruck angegeben. Dies war offenkundig ein Versehen, da der Kaiser Anfang August 1516 in Innsbruck weilte und anschließend bis Anfang Oktober nicht mehr dorthin zurückkehrte; vgl. KRAUS, Itinerarium, S. 82 [310]. Vom 1. Oktober 1516 datiert die Entscheidung des Kaisers zur Beauftragung des Reichshauptmanns mit dem Streit zwischen Stadt- und Judengemeinde; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 869, S. 313, sowie Nr. 870, S. 313.

³⁰⁶ Die im Folgenden gebrachten Punkte stammen aus dem Original; vgl. BayHStA München, RRU, 1517 März 13 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 896, S. 319]. Das Regest ist nicht nur unzureichend, sondern teilweise auch inhaltlich fehlerhaft.

sei die Judengemeinde am 12. Januar 1517 ordnungsgemäß zum Termin erschienen, um die bereits verbindlich eingebrachten Klagen zu verhandeln, während die städtische Seite nicht ordnungsgemäß vertreten war. Zweitens habe Peringer ohne Vollmacht eine Terminverschiebung befürwortet. Drittens verweigere man die Zustimmung zum städtischen Antrag, eine Kommission nach Regensburg zu beordern, da dies sowohl der Tatsache widerspreche, dass der Beweisantrag mit den verbindlich eingereichten Klagen in keinem Zusammenhang stünde, als auch der Tatsache, dass das Innsbrucker Regiment die Möglichkeit des Beweisantrags noch gar nicht eröffnet habe. Sollte die städtische Seite diesen Beweis dennoch benötigen, solle sie Zeugen nennen, damit die Judengemeinde entsprechend reagieren könne. Viertens beantragten die Anwälte der Judengemeinde, dass beim kommenden Prozesstermin die städtische Klage als unbegründet abgelehnt und die Klage der Judengemeinde als begründet verabschiedet werden sollte *als wir verhoffen*.³⁰⁷ Für den Fall, dass eine weitere Verhandlung notwendig sei, solle das Regiment zu einer abschließenden Verhandlung laden, die – auch bei Nichterscheinen einer Partei – in jedem Fall mit einem Urteil enden solle.

Am 13. März 1517 sandte das Innsbrucker Regiment die Supplikation der Anwälte der Judengemeinde an Kammerer und Rat weiter und teilte mit, dass das Regiment eine (als Urteil bezeichnete)³⁰⁸ Entscheidung gefällt habe, dem zufolge es keine Kommission nach Regensburg geben werde und es stattdessen beim angesetzten Termin bleibe.³⁰⁹ An diesem Prozesstermin solle auch in der Sache verhandelt werden und zwar unabhängig davon, ob eine Partei mit ausreichenden Vollmachten versehen war oder nicht. Mit diesem Punkt war die Reichsstadt Regensburg gezwungen, unter allen Umständen mit ihren Anwälten zum Prozess zu erscheinen.

2.1.5 Der Streit um den städtischen Beweisantrag

Zum Prozesstermin am 18. Mai 1517 war die Reichsstadt tatsächlich wieder ordnungsgemäß vertreten. Als Anwalt hatte sie Hans Hirsdorfer bevollmächtigt³¹⁰,

³⁰⁷ BayHStA München, RRU, 1517 März 13.

³⁰⁸ Die Entscheidung wurde als ‚Urteil‘ bezeichnet, etwa in einer Supplikation der Judengemeinde; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 270r [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 903, S. 321]. Des Weiteren ist im Entwurf einer städtischen Appellation an das Reichskammergericht von einem *beyurtl* die Rede; vgl. BayHStA München, RRU, 1517 Mai 11 [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 900, S. 320]. Und schließlich bezeichnete das Innsbrucker Regiment die Entscheidung selbst als Urteil, etwa in der Ladung vom 16. Juni 1517; vgl. ebd., Nr. 918, S. 326.

³⁰⁹ Vgl. BayHStA München, RRU, 1517 März 13 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 896, S. 319].

³¹⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 899, S. 320 (Kredenzbrief). Die Instruktion ist ebenfalls überliefert; vgl. BayHStA München, RRU, 1517 Mai 11.

während für die Judengemeinde Isaak Walch und Mendl von Eger angereist waren.³¹¹ Die mündliche Verhandlung begann am 20. Mai 1517, einem Mittwoch, gegen Abend.³¹² Über den Verlauf dieser Verhandlung verfasste Hirsdorfer einen Bericht.³¹³ Nicht anders als in seinen Aufzeichnungen vom Mai 1516³¹⁴, hielt der Regensburger Hansgraf auch diesmal Informationen fest, die aus seiner Sicht für das weitere prozessuale Vorgehen und insbesondere für eine mögliche Beschwerde beim Reichskammergericht relevant waren bzw. relevant werden könnten.³¹⁵

So schilderte Hirsdorfer detailliert die abwechselnden Wortbeiträge der Prokuratoren Zasius und Peringer und notierte, dass beide Prokuratoren angaben, sie hätten ihre Klageschriften zu einem Zeitpunkt eingereicht, der vor dem kaiserlichen Mandat vom 8. August 1516 gelegen habe, in dem Maximilian I. die Kompetenzen des Innsbrucker Regiments erweitert hatte.³¹⁶ In diesem Zusammenhang habe Peringer erklärt, dass den städtischen Anwälten vom Innsbrucker Regiment zwar mitgeteilt worden war, dass ein kaiserliches Mandat eingetroffen sei, dass aber die Anwälte trotz ihres Ersuchens vom Inhalt desselben keine Kenntnis erhalten hätten. Unerwähnt blieb im Bericht – und möglicherweise auch in der Einlassung Peringers während der Verhandlung –, dass die städtischen Anwälte gegen die am 14. August 1516 ausgegangene Ladung des Innsbrucker Regiments³¹⁷, in der das Mandat Maximilians I. vollständig inseriert war, umgehend protestiert hatten.³¹⁸ Die Kenntnis des Inhalts hatte sich also allenfalls um wenige Tage verzögert.

Ein weiterer, von Hirsdorfer protokollierter Punkt betraf die umstrittene Frage der Einigung über die Verhandlung vor dem Reichshauptmann. Peringer beantragte demnach, das Mandat Maximilians I. vom 14. November 1516 verlesen zu dürfen,

³¹¹ Dass es sich um diese beiden als Anwälte der Judengemeinde handelt, ergibt sich aus STRAUS, UuA, Nr. 913, S. 323, sowie TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 40IV. Dieses Dokument fehlt in der Quellenedition.

³¹² Dies geht zum einen aus einem Bericht Hirsdorfers hervor; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308. Zum anderen ergibt sich dies aus einer Supplikation der Judengemeinde; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 328r. Die Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 905, S. 321.

³¹³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308. Wie bereits in Kapitel D 1.3.1.2. ausgeführt, ist das Dokument in der Quellenedition irrtümlich in das Jahr 1516 datiert.

³¹⁴ Vgl. Kapitel D 2.1.1.

³¹⁵ Vgl. BayHStA München, GN 32. Nahezu sämtliche im Folgenden gebrachten Inhalte fehlen in STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308.

³¹⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 861, S. 310-311.

³¹⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 863, S. 311.

³¹⁸ Dies geht aus einem städtischen Schreiben vom 17. September 1516 hervor: *Und wiewol unser gesanten solchen abschid bey dem regiment nit annemen woll[t]en*, BayHStA München, GN 33 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 867, S. 312].

in dem eine (erneute) Zuständigkeit des Reichshauptmanns an die Bedingung geknüpft worden war, dass die Reichsstadt das Einverständnis der Judengemeinde zum Reichshauptmann als Entscheidungsinstanz beweisen könne.³¹⁹ Zasius bemühte sich, das Verlesen zu verhindern und stattdessen eine Verhandlung der Klageschriften zu erreichen.³²⁰ Nachdem sich das Regiment zu einer Besprechung zurückgezogen hatte, wurde Peringer jedoch gestattet, das kaiserliche Schreiben vorzutragen. Anschließend erkundigte sich das Innsbrucker Regiment, ob es zu diesem Punkt bereits ausgefertigte Supplikationen gäbe, was Hirsdorfer über Peringer bejahte, der im Übrigen darauf achtete, dass das vorbereitete Dokument dezidiert *in peysein der juden*³²¹ vorgetragen wurde.

Die Supplikation ersuchte das Innsbrucker Regiment darum, Vertreter des Regiments nach Regensburg zu schicken, um dort den Beweis entgegenzunehmen, dass die Judengemeinde ihr Einverständnis zum Reichshauptmann gegeben hatte. Hirsdorfer begründete diesen Antrag damit, dass die Judengemeinde bereits drei Abgesandte aus ihren Reihen für ein Treffen angekündigt und bei dieser Gelegenheit nicht erklärt hatte, an der Zuständigkeit des Innsbrucker Regiments festhalten zu wollen.³²² Des Weiteren verwies Hirsdorfer auf das zuvor vorgetragene kaiserliche Mandat vom 14. November 1516, welches einen Beweis gestattete.³²³

Zwei Tage später reichten die Anwälte der Judengemeinde, Walch und Mendl von Eger, eine Supplikation nach.³²⁴ Die Ausführungen Hirsdorfers fassten sie

³¹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 872, S. 313.

³²⁰ In einer undatierten Supplikation, die jedoch aus dem Gesamtzusammenhang heraus den Verhandlungen im Mai 1517 zuzuordnen ist, beantragte die Judengemeinde eine Verhandlung in der Sache. Als Antragsteller waren genannt: *procuratores gemainer jüdischait zů Regenspürg*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 320r. Das Dokument fehlt in der Quellenedition.

³²¹ BayHStA München, GN 32. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308.

³²² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 377v: *On alle meldung, wo die sachen durch herrn haubtman gülich nit vertragen, vorbehaltung oder unbegeben der kay comission, so hievor derhalb an e[uer] g[naden] und günt aüsganggen ist* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 904, S. 321].

³²³ Die Supplikation schloss mit den Worten *Hanns Hiersdorffer, der von Reg[ensburg] anwaldt*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 378v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 904, S. 321]. Hirsdorfer betonte in seiner Supplikation explizit, dass er von der Reichsstadt bevollmächtigt worden sei. Ein handschriftlicher Kommentar des Innsbrucker Kanzleischreibers Konrad Kantz des Jüngeren hielt fest, dass die Supplikation am 20. Mai 1517 übergeben worden war. Zu Kantz vgl. Kapitel D 1.3.1.1.

³²⁴ Das Datum ergibt sich aus einem ebenfalls von Kantz dem Jüngeren geschriebenen Rückvermerk; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 904, S. 321. Die in der Quellenedition angegebene Nr. 904 ist hinsichtlich des Textes der Supplikation mit der nachfolgenden Nr. 905 identisch. Der einzige

dahingehend zusammen, dass Kammerer und Rat de facto zugaben, dass sie zwei Beweise erbringen müssen: Einen ersten Beweis, dass die Judengemeinde mit einer Verhandlung vor dem Reichshauptmann einverstanden war, sowie einen zweiten, dass die Judengemeinde darauf verzichtet hatte, sich auch weiterhin an das Innsbrucker Regiment zu wenden bzw. dorthin zu appellieren. Walch und Mendl von Eger beriefen sich ebenfalls auf das kaiserliche Mandat vom 14. November 1516, das Peringer in der mündlichen Verhandlung vorgelesen hatte. Tatsächlich war dort eindeutig bestimmt worden, dass die Verhandlung nur dann an Fuchs von Schneeberg zurückverwiesen würde, sollte die Judengemeinde auf die Zuständigkeit des Innsbrucker Regiments nachweislich verzichtet haben.³²⁵

Walch und Mendl von Eger gaben in ihrer Supplikation auch Auskunft zu der Frage, warum die Judengemeinde mit einem Treffen beim Reichshauptmann überhaupt einverstanden gewesen war. Dazu stellten die beiden Anwälte zunächst klar, dass das Innsbrucker Verfahren bereits soweit gediehen gewesen sei, dass der Streitgegenstand festgestanden habe.³²⁶ Daraus habe sich von Natur aus ergeben, dass selbst im Fall einer Zustimmung zu einer Verhandlung mit Dritten keine Partei auf die Möglichkeit einer Appellation verzichten wollte, insbesondere dann nicht, wenn es vor diesem Dritten zu keiner gütlichen Einigung käme. Eine ausdrückliche Erklärung für einen Verzicht sei somit nicht erforderlich. Eine Verhandlung vor dem Reichshauptmann sei für die Judengemeinde daher nur unter der Bedingung akzeptabel gewesen, dass das Innsbrucker Regiment weiterhin als Gerichtsinstanz angerufen werden konnte. Walch und Mendl von Eger beantragten daher, dass Peringer *unanngesehen seiner außzüglichen und flüchtigenn schriftten*³²⁷ dazu angehalten werde, noch im Laufe dieses Prozesstermins in der Sache und damit zu den Klageschriften Stellung zu nehmen, und bei einer Weigerung hierzu der Prozess

Unterschied zwischen beiden Quellen ist der erwähnte Rückvermerk, der in der Abschrift (BayHStA München, GN 34) nicht existiert.

³²⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 336r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 872, S. 313]: *Doch wo ir vor inen beweysen würdet, das die gemelt jüdischhait in den gedachten Thoman Fuchssen obgeschribner massen verwilligt unnd sich obgezaigter comission begeben bettenn, so sollen die gemelten von unnsERM regiment die sachen für den obgedachten Thoman Fuchssen remittieren unnd weysen.*

³²⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 328v: *Yeder der rechten verstendniger mag ermesen, so durch inpringen clag unnd anntwürt von den partheyen der gericht-zwangng annngenomen darauf unnd damit der krieg bevestigt* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 905, S. 321].

³²⁷ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 329r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 906, S. 322].

gemäß der Ladung fortzuführen sei. Des Weiteren behielten sich die Anwälte vor, Schadensersatz für die Verzögerung zu fordern.³²⁸

Trotz der insgesamt sehr selbstbewusst formulierten Supplikation war ein Passus enthalten, der – erstmals seit Beginn des Prozesses – vom reinen Sachvortrag abwich. So leiteten die Anwälte ihren Antrag auf Fortführung der Verhandlung mit den Worten ein: *So pitten wir arme underthenigklichn umb Gottes unnd der gerechtigkeit willen, welhe allen creatürn soll mitgetailt werden*³²⁹.

Wenig später legte Zasius³³⁰ eine zweite Supplikation vor, welche die bereits genannten Argumente nochmals im Detail und sehr viel strukturierter aufgriff.³³¹ Der wesentliche Unterschied zur vorherigen Supplikation lag in einer bis dato nicht gebrachten Begründung: Da sich der beantragte Beweis allein auf die Frage bezog, ob die Judengemeinde der Verhandlung mit dem Reichshauptmann zugestimmt habe, und nicht etwa – wie im Mandat des Kaisers gefordert – zugleich auf die Frage, ob sie dadurch auf die Zuständigkeit des Innsbrucker Regiments verzichten wollte, sei ein solcher teilweiser Beweis unzulässig, weil er der städtischen Seite nichts nütze.³³² Zasius beendete seine Supplikation mit Worten, die aus dem Duktus bisheriger Supplikation ebenfalls herausfielen. Er betonte, dass dem Ersuchen der Judengemeinde stattgegeben werden solle, *dann on das wissen die armen jüden zü kainem austreglichen rechten zü komen, müessen also verderben unnd [werden] vertriben, leiden über unnd wider der schütz unnd schirmung des hochloblichen haüs Osterreich*.³³³ Hier taucht erstmals der Gedanke auf, dass der Innsbrucker Prozess nicht nur in der Lage war, die Regensburger Juden in ihren Rechten zu schützen, sondern auch eine Vertreibung zu verhindern.

Am 26. Mai 1517 fällt das Innsbrucker Regiment die Entscheidung, dass die Reichsstadt beide Beweise erbringen müsse.³³⁴ Hirsdorfer erklärte daraufhin, dass

³²⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 329v: *Mit vorbehalt cossen und dero schäden unzimlichs aufhalten.*

³²⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 329r.

³³⁰ Die Supplikation ist von anderer Hand geschrieben, aber am Ende mit dem eigenhändigen Kürzel von Zasius versehen; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 383r.

³³¹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 382r–383r. Hinter jedem der insgesamt sieben Absätze waren handschriftliche Kommentare eingefügt, die aus der Hand von Zasius stammen und die jeweilige Passage mit Allegationen aus dem kanonischen und römischen Recht ergänzte. Die Quelle ist nicht datiert, die zeitliche Nähe zur ersten Supplikation ergibt sich jedoch aus dem Gesamtzusammenhang. Die Edition gibt für die Quelle nur eine Kurzzusammenfassung in einem Satz; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 907, S. 322.

³³² Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 383r.

³³³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 383r.

³³⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 908, S. 322.

man von städtischer Seite an das Reichskammergericht appellieren werde.³³⁵ Damit kam er den Instruktionen nach, die ihm vor dem Prozesstermin ausgehändigt worden waren und zu denen bereits der vorformulierte Text einer Appellation an das Reichskammergericht zählte.

Um die Ausformulierung war der Regensburger Domherr und Jurist Wolfgang Portner gebeten worden. Portner hatte die Anfrage des Stadtschreibers, Hans Reisol, zunächst mit der Begründung abgelehnt, dass er mit zahllosen Fällen geistlicher Gerichte beschäftigt sei.³³⁶ Nachdem Reisol offenbar insistiert hatte, sandte Portner ihm schließlich eine, wie er betonte, in aller Eile zusammengeschriebene Appellation zu.³³⁷ In dieser Appellation waren Juden als ‚falsche und verderbliche Feinde Christi des Heilands‘ titulierte. In einem städtischen Entwurf, der die Appellation Portners aufbereitete, wurden daraus die *valschen, widerwilligen, valschen [...] veint Jesü Cristi, unsers hailmachers, der jüden*³³⁸. Die Passage ist durchgestrichen.³³⁹ Portners Vorschlag ging im Übrigen dahin zu konstatieren, dass das kaiserliche Mandat einen Beweis hinsichtlich des Reichshauptmanns zulasse und dass die Entscheidung des Innsbrucker Regiments vom 13. März 1517³⁴⁰ sowie der gesamte Innsbrucker Prozess die Reichsstadt sehr belaste.

Die geplante Appellation an das Reichskammergericht scheiterte daran, dass Jakob Frankfurter³⁴¹, Mitglied des Innsbrucker Regiments, im Namen Kaiser Maximilians I. dagegen Protest einlegte.³⁴² Frankfurter bezog sich in seiner Begründung auf die Rechte des Kaisers sowie des Hauses Österreich.³⁴³ Das Reichskammergericht musste nicht lange überzeugt werden. Durch einen nur wenige Wochen

³³⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 908, S. 322.

³³⁶ Vgl. BayHStA München, RRU, 1517 Mai 29. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 914, S. 323. Ende Juni 1517 war Portner zu einem von mehreren Vertretern von Heinrich Kurtz im Zusammenhang mit der Übertragung seiner Pfründe an den Chorherrn zur Alten Kapelle, Sigismund Pennder, bestellt worden; vgl. SCHMID, Urkundenregesten, Bd. 1, Nr. 1776, S. 355 (1517 Juni 24).

³³⁷ BayHStA München, RRU, 1517 Mai 29: *Ich hab in eyl und auf eur anzaigen alzwail ich der verhalten hab [...] appellacion gemacht.*

³³⁸ BayHStA München, RRU, 1517 Mai 29.

³³⁹ Auch in der endgültigen Fassung war diese Passage nicht mehr enthalten; vgl. BayHStA München, GN 34.

³⁴⁰ Vgl. BayHStA München, RRU, 1517 März 13 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 896, S. 319].

³⁴¹ Zu Jakob Frankfurter vgl. HOLLEGGGER, Maximilian, S. 215.

³⁴² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 911, S. 323. Darin bezeichnet sich Frankfurter als *camerprocurator*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 384r.

³⁴³ Gleichzeitig warnte er den städtischen Anwalt vor Konsequenzen; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 384r. Der Name des Anwalts ist nicht genannt. Vermutlich handelte es sich um Hirsdorfer.

zurückliegenden anderen Regensburger Fall war es entsprechend vorgewarnt: Am 10. Mai 1517 hatte Maximilian I. dem Reichskammergericht untersagt, gegen die Regensburger Juden Leb Höschell³⁴⁴ und Mosche Lorch weiter zu prozessieren.³⁴⁵ Die beiden hatten sich verpflichtet, die Kosten für einen kaiserlichen ‚Freibrief‘ zu übernehmen, waren diesem Versprechen jedoch nicht nachgekommen.³⁴⁶ Bei dem erwähnten Freibrief handelt es sich meines Erachtens um das am 8. November 1516 ausgestellte Mandat Maximilians I. an das Innsbrucker Regiment, die Regensburger Judengemeinde zu schützen.³⁴⁷

Am 29. Mai 1517 lehnte das Innsbrucker Regiment den städtischen Antrag hinsichtlich des Beweises endgültig ab und verweigerte einer Appellation an das Reichskammergericht die Zustimmung, während der Judengemeinde zugleich gestattet wurde, einen weiteren Prozesstermin zur Verhandlung in der Sache zu beantragen.³⁴⁸ Georg von Firmian, Marschall des Innsbrucker Regiments, setzte die Parteien mündlich davon in Kenntnis.³⁴⁹ Wie aus den protokollarischen Notizen des Innsbrucker Regiments hervorgeht, legte Hirsdorfer gegen die Entscheidung Beschwerde ein.³⁵⁰

In einem Bericht hielt er darüber hinaus fest, wer bei dem Termin am 29. Mai 1517 anwesend war: Neben den *zwen poswicht*³⁵¹ Isaak Walch und Mendl von Eger waren dies vom Innsbrucker Regiment der bereits erwähnte Georg von Firmian, des Weiteren Georg von Frundsberg³⁵², Wilhelm von Wolkenstein-Trostburg³⁵³, Georg Botsch zu Zwingenberg³⁵⁴ sowie die Juristen Johannes Götzner³⁵⁵, Sigmund

³⁴⁴ Zu Höschell vgl. Kapitel D 1.3.2.2.

³⁴⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 898, S. 320.

³⁴⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 897, S. 319–320. Die Höhe der ausstehenden Gelder ist nicht genannt. Dies gilt auch für weitere Quellen in diesem Zusammenhang; vgl. ebd., Nr. 898, S. 320 und Nr. 902, S. 320–321.

³⁴⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 871, S. 313. Auf diesen Zusammenhang ist in der Literatur bisher nicht eingegangen worden.

³⁴⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 912, S. 323.

³⁴⁹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 38or. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 912, S. 323.

³⁵⁰ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 38or.

³⁵¹ STRAUS, UuA, Nr. 913, S. 323.

³⁵² Georg von Frundsberg wurde um das Jahr 1514 zum Innsbrucker Regimentsrat bestellt, wogegen er sich offenbar zunächst heftig wehrte, da er den Kriegsdienst vorzog; vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 217.

³⁵³ Wilhelm von Wolkenstein-Trostburg, ehemaliger Stadthauptmann von Brixen, war seit 1515 Innsbrucker Regimentsrat; vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 219–220.

³⁵⁴ Georg Botsch zu Zwingenberg gehörte seit 1514 dem Innsbrucker Regiment als Rat an; vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 217–218.

von Thun³⁵⁶ und Ludwig Rainolt³⁵⁷. Wie Hirsdorfer weiter notierte, zog sich Peringer nach der Entscheidung des Regiments von seiner Funktion als Prokurator zurück³⁵⁸, so dass die Reichsstadt zunächst ohne Prokurator verblieb.

2.1.6 Die städtische Appellation an das Reichskammergericht

Mitte Juni 1517 lud das Innsbrucker Regiment zu einem neuen Prozesstermin, der für den kommenden 17. August anberaumt war.³⁵⁹ In der Ladung wies das Regiment nicht nur darauf hin, dass die Parteien in der Vergangenheit angehört worden, sondern auch, dass sie bereits *in rechtfertigung*³⁶⁰ gekommen seien. Damit hatte das Innsbrucker Regiment erstmals klargestellt, dass die Klagen als verbindlich eingereicht galten und der Streitgegenstand feststand. Des Weiteren nahm die Ladung auf die Entscheidung vom 13. März 1517³⁶¹ Bezug und konstatierte, dass aus *etlichen ursachen*³⁶² bisher nicht im Sinne dieses Urteils verhandelt werden konnte. Abschließend betonte die Ladung, dass im Sinne der dem Innsbrucker Regiment für diesen Prozess übertragenen Kompetenzen sowie im Sinne des Urteils in der Sache prozessiert werde und erneuerte die Ankündigung, selbst dann zu verhandeln, wenn eine Partei nicht ordnungsgemäß erscheinen würde. Allein das Verbot, ‚Neuerungen‘ gegen die andere Klageseite vorzunehmen, fehlte.

Ende Juni 1517 sandte die Reichsstadt ihren Schultheiß, Hans Schmaller, zum kaiserlichen Hof nach Mainz. In der städtischen Instruktion rangierte der Streit mit der Judengemeinde hinter dem Streit mit den bayerischen Herzögen und dem Re-

³⁵⁵ Johannes Götzner war bereits 1490 in die Dienste Maximilians getreten; vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 214–215.

³⁵⁶ Sigmund von Thun hatte in Bologna studiert und gehörte nachweisbar ab 1515 dem Innsbrucker Regiment als Rat an; vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 218–219.

³⁵⁷ Ludwig Rainolt war seit 1514 Innsbrucker Regimentsrat; vgl. HOLLEGER, Maximilian, S. 216. Rainolt und Götzner hatten sich am 20. Mai 1517 bei den Anwälten der Judengemeinde erkundigt, ob sie auf eine rechtliche Klärung in Innsbruck bestanden, was die Anwälte bestätigt hatten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 909, S. 322. Nicht erwähnt in der Edition ist die Zusage der Anwälte, für diese Aussage die Haftung zu übernehmen: *Was unns dann mit recht begegnen wirt, dz haben wir gegen unnsern mitverwanten zů veranntwurten*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 303r.

³⁵⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 913, S. 323.

³⁵⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 918, S. 326 (1517 Juni 16).

³⁶⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 419r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 918, S. 326.

³⁶¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 896, S. 319.

³⁶² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 419r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 918, S. 326.

gensburger Klerus an dritter Stelle – nicht anders also als zu Beginn des Innsbrucker Verfahrens³⁶³. Schmaller wurde hinsichtlich der Judengemeinde beauftragt, zum einen zu erläutern, dass die Appellation an das Reichskammergericht allein deswegen angestrebt worden sei, weil das Innsbrucker Regiment den Antrag auf den Beweis abgelehnt habe.³⁶⁴ Zum anderen wurde Schmaller angewiesen zu erklären, dass die Reichsstadt Regensburg gemäß ihrer Privilegien gerichtlich allein vor dem Kaiser oder dem Reichskammergericht belangt werden dürfe. Des Weiteren sollte sich Schmaller mit Heinrich (Levetzow) von Rostock, Prokurator am Reichskammergericht in Worms, in Verbindung setzen, um dort juristischen Rat einzuholen.³⁶⁵

Am 3. Juli 1517 schrieben Kammerer und Rat an Heinrich von Rostock nach Worms und baten darum, sich schnellstmöglich um die angestrebte Ladung der Regensburger Judengemeinde vor das Reichskammergericht zu bemühen, um dadurch der bereits für August angesetzten nächsten Verhandlung in Innsbruck zuvorzukommen.³⁶⁶ Am gleichen Tag informierte man den inzwischen ebenfalls in Worms weilenden Schmaller, dass sich die Regensburger Juden offenbar beim Innsbrucker Regiment sowie beim Kaiser über städtische Neuerungen beschwert hätten.³⁶⁷ Das Schreiben machte aus dem Ärger hierüber keinen Hehl: *Ist uns beschwarlich zu gedulden, das sich di judn untersteen, uns bey dem regiment ungezweifelt auch bey kay. mj. etc. dermassen mit unwarhait anzugeben und zu verunglimpffen*³⁶⁸.

Ebenfalls am 3. Juli 1517 und damit zeitgleich zu den städtischen Schreiben an Schmaller und Heinrich von Rostock, befahl Kaiser Maximilian I. der Reichsstadt Regensburg, den von ihm für den Innsbrucker Prozess festgelegten Gerichtsstand zu achten und die Regensburger Juden unbeschwert zu lassen. Das Mandat selbst ist nicht überliefert und nur aus einem städtischen Antwortschreiben an den Kaiser vom 28. Juli 1517 rekonstruierbar.³⁶⁹ Demnach hatte sich Maximilian I. erbost über

³⁶³ Vgl. Kapitel D 1.2.

³⁶⁴ Der Entwurf der städtischen Instruktion ist auf den 22. Juni 1517 datiert; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 919, S. 326.

³⁶⁵ Heinrich von Rostock war von 1503 bis 1526 Prokurator und ab dem Jahr 1531 Beisitzer am Reichskammergericht; vgl. BAUMANN, Advokaten und Prokuratoren, S. 554.

³⁶⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 922, S. 327.

³⁶⁷ BayHStA München, GN 34 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 922, S. 327]: *Der judn yetzo dem regiment ungenädig furtragen, als sollen wir mit neuierung und wider allt herkomen gegen inen wie ir in der copi des regiments hierbey vernemt vil fürnemen*. Wie auch das Schreiben an Heinrich von Rostock ist das Schreiben an Schmaller nur als Entwurf überliefert.

³⁶⁸ BayHStA München, GN 34 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 922, S. 327]. Die Worte 'und zu verunglimpfen' waren am Rande ergänzt.

³⁶⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 926, S. 329. In dem Schreiben gab die Reichsstadt an, dass sie das kaiserliche Mandat erst am 20. Juli 1517 erhalten hatte; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 388r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 926, S. 329.

die städtischen Bemühungen gezeigt, an das Reichskammergericht zu appellieren.³⁷⁰ Tatsächlich verfolgte die Reichsstadt unterdessen bereits eine neue Taktik: In ihrem Antwortschreiben gab sie dem Kaiser zu verstehen, dass sie hinsichtlich ihrer Klage gegen die Judengemeinde, also als Klägerin, zwar bereit sei, das Innsbrucker Regiment als Gerichtsinstanz zu akzeptieren, hinsichtlich der Klage der Judengemeinde und damit als Beklagte jedoch verlangte, sich entsprechend ihren Privilegien allein vor dem Kaiser bzw. dem Reichskammergericht zu verantworten.³⁷¹ Den Vorwurf, Maßnahmen gegen die Judengemeinde zu ergreifen, wies sie im Übrigen als unbegründet zurück.³⁷²

Die Judengemeinde hatte mindestens zwei Hilferufe verschickt. Einen an das Innsbrucker Regiment und einen an Kaiser Maximilian I., von denen jedoch nur das Schreiben an den Kaiser in Form einer undatierten Abschrift erhalten ist. In ihrer Beschwerde hatte die Judengemeinde ausdrücklich darum gebeten, weder dem Reichshauptmann noch der Reichsstadt Einzelheiten ihres Schreibens mitzuteilen, da die Regensburger Juden andernfalls um Leib, Leben und Eigentum fürchten müssten.³⁷³ Das Dokument ist nicht nur aufgrund der dort beschriebenen rechtlichen und anderweitigen Übergriffe von Bedeutung, sondern auch seiner Argumentation wegen: So verwies die Judengemeinde auf die im Innsbrucker Prozess eingelegten Schriftsätze, die dem Kaiser doch bekannt seien und aus denen sich das ganze Ausmaß an Beschwerden herauslesen lasse, mit denen von städtischer Seite, aber auch von Einzelpersonen versucht werde, die Regensburger Juden aus dem Schutz ihrer Pfandschaft herauszulösen.³⁷⁴ Trotz des in Ladungen und anderen

³⁷⁰ Dabei ging es sowohl um den gescheiterten Versuch Hirsdorfers im Mai 1517 als auch um erneute Bemühungen: *Unnderstannden, und yetz kürztlichen in der rechtvertigung, [...] von inen von ainer beyurtail zū appelliern*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 388r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 926, S. 329.

³⁷¹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 389r–v. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 926, S. 329.

³⁷² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 389v: *Das aber die Jüdischhait ewer mj regiment yetzo angeben, wir nemen newerung unnd mercklich beschwerung gegen inen für, das haben sy mit kainem gründt*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 926, S. 329.

³⁷³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 293r: *Wir wellen auch die obbemelten [Beschwerden] nit eröffnet haben, dz die den herrn haubtman und denen von Regenspürg dermassen wider unns erzaigt, dann damit würden wir in unsicherhait unnsers leibs, lebens unnd aller güeter gestellt*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 930, S. 330. Die Bittschrift weist kein Datum aus, ist jedoch aufgrund ihres Inhalts in diese Zeit zu datieren.

³⁷⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 292r: *verstann mögen, mit was beschwärlichen eingriffen, gewaltsame unnd fürnemens unns dardürch von des haüs Österreich schütz unnd verwonntnis zū trücken vermelt herren, auch sonnder personen zū Regenspürg tägliche handlungen fürgenommen*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 930, S. 330.

Schreiben immer wieder ausgesprochenen Verbots von Neuerungen, zeigten sich die bereits in Schriftsätzen angesprochenen widerrechtlichen Handlungen in der Praxis durch Verhaftungen, Verurteilungen, Beugehaft, den Zwang, bei Heirat der Töchter das Bürgerrecht für sie zu kaufen, sowie Vorladungen zu städtischen Gerichten, etwa dem Wachtgericht, vor die sie aufgrund ihrer Freiheiten nicht zitiert werden dürften.³⁷⁵

Die Judengemeinde stellte die Übergriffe damit in einen direkten Bezug zu den Inhalten ihrer Schriftsätze, allen voran ihrer Gegenklage.³⁷⁶ Die Betonung, dass der Kaiser die Klageschriften persönlich kannte, ist wohl kaum ein Indiz dafür, dass die Regensburger Juden ernsthaft davon ausgingen, dass der Kaiser die Prozessakten tatsächlich studiert hatte, sondern sollte eher die Notwendigkeit des Innsbrucker Prozesses und eine baldige Verhandlung in der Sache unterstreichen. Explizit erwähnt wurde etwa, dass sich der Reichshauptmann Fuchs von Schneeberg am Zwang, das Bürgerrecht zu kaufen, beteilige³⁷⁷, wobei die Judengemeinde unumwunden konstatierte: *auch sunnst haben wir seins schütz unnd schirms bisher wenig genossen*³⁷⁸. Regensburger Juden würden zudem von Jugendlichen angegriffen und im Falle der Beschwerden dahingehend verspottet, dass sie doch ihren Schutz in Innsbruck suchen sollten.³⁷⁹

³⁷⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 292v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 930, S. 330]: *gefanngen, gestrafft, durch gefanncknis gehalten, dz wir ir willens haben müssen phlegen, dz alles wider unns unnd unnsrer freibaiten, allt sprüch und herkomen ist, sy besuern unns auch mit mercklichen newrungen unnd schatzzungen, so wir unnsrer töchter verheirat, bürgerrecht zü kauffen unnd davon gelt ze geben, darzü hannd sy unns genntzlichen getrungen von unnsrem recht, welches wir in waltungen unnd nemlichen zü den zeiten im schütz des häus Payr gehalten unnd herpracht haben, also, so ain jüd mit dem anndern in der jüdengassen ze hanndlen oder zü thuen hat, betreffen spenn von wegen der heuser, pew oder annders, so wir gleich wol aüf ir baüleüt [...] nit bewilligt, so tringen sy unns, das wir sollten zü recht stann vor iren gerichtten.* Beim Kauf des Bürgerrechts ging es jedoch nicht nur, wie im Regest angegeben, um die Schwieger-söhne, sondern tatsächlich auch um die eigenen Kinder, die das Bürgerrecht, obwohl schon vor Ort, kaufen sollten. Dies war bereits in der Judenordnung von 1514 geplant; vgl. Kapitel C 3.3. Zum Bürgerrecht vgl. Kapitel B 1.3.1, zum Gerichtsstand der Regensburger Juden, Kapitel B 3.

³⁷⁶ Zu den Inhalten der Gegenklage vgl. Kapitel D 3.1.2.

³⁷⁷ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 292v–293r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 930, S. 330].

³⁷⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 293r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 930, S. 330.

³⁷⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 293r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 930, S. 330]: *Darzu, so wir von den mütwilligen jüngen leütten mit werffen unnd sunst verletzt werden, dz clagen wirt unns spötlich begegnet, wir sollen unnsrer oberkait unnd schützberren zü Insprügg darumben ersuchen.*

Was den letzten Punkt betrifft, geben Regensburger Verhörprotokolle vom 24. Juli 1517 einen Einblick, wie sich Beleidigungen – und zwar sowohl von christlicher als auch von jüdischer Seite – zu dieser Zeit äußerten.³⁸⁰ Konkret ging es um den Vorwurf, dass zwei Regensburger Juden, Schnee und dessen Sohn Mosse, den Regensburger Domprediger, Balthasar Hubmaier, beleidigt hätten. Der Befragung mehrerer (christlicher) Zeugen zufolge hatte sich Folgendes abgespielt: Zwei Knaben im Haus des Dompredigers hätten angefangen zu klopfen, als sie sahen, wie Schnee auf der gegenüberliegenden Mauer – wohl der Stadtmauer – entlanglief. Schnee habe darauf zunächst mit der Andeutung reagiert, als ob er einen Stein werfen wolle, dann aber, nachdem sich ein Stadtknecht näherte, den beiden zugerufen, sie sollten dem Domprediger ausrichten, er solle nach Ingolstadt gehen und dort predigen. Tatsächlich war Hubmaier, ein Schüler von Johannes Eck³⁸¹, im Jahr 1516 aus Ingolstadt, wo er gelehrt hatte, nach Regensburg gekommen.³⁸² Laut Aussagen der Zeugen hätten Schnee und Mosse schließlich noch die Sätze ergänzt, *wir wollen ime hie uf das maül thûn*, sowie: [Hubmaier sei] *nit herbestelt, sy, die juden, zû fressen*.³⁸³

Darüber hinaus wurden die beiden Juden beschuldigt, den Domprediger in diffamierender Weise als ihren Vetter bezeichnet zu haben, woraufhin eine der Zeugen, eine Schusterin, als ihre eigene Reaktion zu Protokoll gab: *Du hüntisch hündt, du hast da kei vettrn, ge in die jüdegassen, da sein dein vettern*.³⁸⁴ Ein anderer Zeuge gab an, Schnee und Mosse hätten den Domprediger erst als ihren Vetter tituiert, dann *den hintern ufgeworfen*³⁸⁵ und dies damit begründet, dass man gegen Juden nicht klopfen und predigen dürfe. Beide Juden wurden für sechs Tage eingesperrt und Mosse zusätzlich auferlegt, das Judenviertel für die Dauer eines Jahres nicht mehr zu verlassen. Hubmaier hingegen nahm den Fall nicht nur zum Anlass, um bei dem Rat eine weitere Befragung der Zeugen zu beantragen, sondern auch um weitere Zeugen ausfindig zu machen, die eine Verunglimpfung seiner Person belegen könnten.³⁸⁶

³⁸⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 925, S. 328–329. Wie der im Folgenden geschilderte Fall deutlich macht, ging es nicht um einen persönlichen Konflikt zwischen Juden und Christen. Zur Austragung gemeindlicher Konflikte mittels verbaler und physischer Gewalt vgl. STRETZ, Juden in Franken, S. 314–324.

³⁸¹ Eck verfasste 1541 eine Monographie, in der er seine Sicht der Juden darlegte und mit Ritualmordvorwürfen verknüpfte; vgl. ECK, Ains Juden buechlins verlegung.

³⁸² Vgl. SCHWAIGER, Hubmaier.

³⁸³ Bay HStA München, GN 34 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 925, S. 328].

³⁸⁴ Bay HStA München, GN 34 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 925, S. 328].

³⁸⁵ STRAUS, UuA, Nr. 925, S. 328.

³⁸⁶ Bay HStA München, GN 34: *Zûm fünffien, ob sy nit gehort haben, das mir die zwen jüden*

Am 9. August 1517 schrieb der Kaiser erneut an die Reichsstadt.³⁸⁷ Der Ton war diesmal unmissverständlich. Maximilian I. konstatierte, dass durch eine städtische Appellation an das Reichskammergericht die Freiheiten des Hauses Österreich gefährdet seien, weswegen er erwarte, dass diesbezügliche Aktivitäten beim Reichskammergericht umgehend eingestellt würden. Dazu gehörte auch die bereits erfolgte Ladung des Reichskammergerichts an die Regensburger Judengemeinde.³⁸⁸ Bei Missachtung drohte er mit schweren Strafen seitens des Reichs und mit Strafen aufgrund der Verletzung der Privilegien des Hauses Österreich.³⁸⁹ Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Schreibens lag dem Kaiser das städtische Schreiben vom 28. Juli 1517, in dem erstmals eine Unterscheidung der gerichtlichen Position als Klägerin und Beklagte ins Spiel gebracht worden war, aber noch nicht vor.

Dies ergibt sich daraus, dass Maximilian I. am 11. Juli 1517, also nur zwei Tage nach seinem sehr deutlich formulierten Mandat, dem Innsbrucker Regiment das (erst eingegangene) städtische Schreiben weitersandte und um Beantwortung bat. Der Kaiser erklärte, dass er zu den städtischen Ausführungen nichts zu sagen wisse: *Dieweil dann solh sachen in rechtvertigung vor euch sein, so haben wir inen [= der Reichsstadt Regensburg] diser zeit kainen beschaid darauf zû geben wissen*³⁹⁰. Zugleich teilte Maximilian I. mit, ihn hätten Berichte über erhebliche Spannungen zwischen Stadt- und Judengemeinde erreicht. Möglicherweise war damit das Bittgesuch der Judengemeinde gemeint, das auf die Inhalte der eigenen Schriftsätze und deren Aktualität eingegangen war. Dieser Bezug freilich löste nun eine folgenschwere Entscheidung des Kaisers aus. Maximilian I. informierte das Innsbrucker Regiment, dass man zur Klärung der Spannungen unparteiische Kommissare nach Regensburg schicken solle, weil der Streit noch nicht rechtlich verhandelt worden sei. Mit den Kommissaren, so der Kaiser weiter, sei es möglich, eine gütliche Einigung zu erreichen. Letzteres trug unverkennbar die Handschrift der Reichsstadt, die ihn bereits zu Jahresbeginn darum gebeten hatte, den Streit durch kaiserliche Kommissare in Regensburg lösen zu lassen. Maximilian I. wies das Regiment daher an, ihm sowohl einen Vorschlag zu unterbreiten, was er auf das städtische Schrei-

geflücht haben [...]. Zum sechsten, ob nit ander jüden und jüdin mir vor dem haüs, doch uff der maür, dantzen, eseloren machen.

³⁸⁷ STRAUS, UuA, Nr. 927, S. 329.

³⁸⁸ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 418r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 927, S. 329.

³⁸⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 418v: *Demnach empfelben wir euch bey vermeydung unserer und des reichs schwäre ungnad und straff, auch der poenen in gemelts unsers haüs Osterreichs freyhaitten begriffen, von rö. kay. macht ernstlich gepiettentd.* Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 927, S. 329.

³⁹⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 193v. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 928, S. 330.

ben antworten solle, als auch ihm zugleich mitzuteilen, ob man die Idee einer Kommission in Regensburg befürworte oder nicht.

Am 13. August 1517 informierte die Reichsstadt das Innsbrucker Regiment, dass sie dem für wenige Tage später anberaumten Prozesstermin nicht nachkommen könne.³⁹¹ Zur Begründung gab sie an, dass sie gegenüber Kaiser und Reichskammergericht ihre privilegierten Rechte als Reichsstadt geltend gemacht und sich darauf verlassen habe, dass ihr Anliegen positiv entschieden würde. Nun sei sie von einem kaiserlichen Mandat überrascht worden, welches den Gang zum Reichskammergericht strikt untersage. Dieses Mandat habe man erst am 13. August von der Judengemeinde ausgehändigt bekommen.³⁹² Die Aussage zur Zustellung, die in der Quellenedition von Straus fehlt, zeigt nicht nur das städtische Bemühen, der Judengemeinde eine Mitschuld an der Verzögerung zu geben, sondern belegt auch, dass sich diese nach Eingang der Ladung des Reichskammergerichts umgehend an den Kaiser gewandt haben muss. Bemerkenswert ist zudem, dass die Judengemeinde als Bote für kaiserliche Mandate an die Reichsstadt agierte bzw. agieren konnte.

Das Innsbrucker Regiment wurde um eine Terminverschiebung gebeten, da einer der städtischen Gesandten bereits zum Reichstag beordert und der andere ebenfalls verhindert sei, von der Unmöglichkeit ganz abgesehen, auf die Schnelle den Prozess vernünftig vorzubereiten. Abschließend schlug man dem Regiment vor, einer Kommission in Regensburg zuzustimmen, da diese Lösung kostengünstiger sei und man sicherlich eine Einigung erzielen werde. Im Fall einer Ablehnung einer Kommission sei man von städtischer Seite gerne bereit, wieder in Innsbruck zu verhandeln.

Zu diesem städtischen Schreiben an das Innsbrucker Regiment ist ein Entwurf erhalten, der den Rückvermerk *ist nit außgangen*³⁹³ trägt. Dieser Entwurf gewährt einen Einblick in die tatsächlichen Hintergründe der Terminabsage. Demnach sollte das Innsbrucker Regiment darüber informiert werden, dass die Reichsstadt an das Reichskammergericht als ordentliches Gericht (für sie als Beklagte) appelliert habe, wobei sie hinsichtlich ihrer Klage gegen die Judengemeinde die Bereitschaft signalisierte, auch weiterhin vor dem Innsbrucker Regiment zu verhandeln. Diese im Entwurf geplante Argumentation war aufgrund des kaiserlichen Mandats, das eine Appellation bei Strafe untersagte, nicht mehr möglich, so dass eine neue Begründung gesucht werden musste und darin gefunden wurde, der Judengemeinde vorzuwerfen, dass die späte Zustellung des kaiserlichen Mandats eine Teilnahme beim Prozess verhindert habe. Der Entwurf ist noch aus einem anderen Grund erwähnenswert: So wurden darin Beschwerden der Judengemeinde zurückgewiesen, bei denen es sich offenkundig um jene Beschwerden an den Kaiser handelte, deren

³⁹¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 929, S. 330.

³⁹² Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 394v.

³⁹³ STRAUS, UuA, Nr. 932, S. 331.

Inhalte der Reichsstadt auf keinen Fall weitergegeben werden sollten. So wurde auf den Zwang, das Bürgerrecht zu kaufen, ebenso eingegangen wie auf das Wachtgericht.³⁹⁴

Vier Tage später, zum angesetzten Prozesstermin am 17. August 1517, erschienen die Anwälte der Judengemeinde, wie schon im März desselben Jahres, vergeblich in Innsbruck. Ihre daraufhin verfasste Supplikation konnten sie nur schriftlich einreichen. Dass der mündliche Vortrag vorgesehen war, ergibt sich aus einer Korrektur im Text, in welchem das Verb ‚[vor]tragen‘ um das – über der Zeile ergänzte – Wort ‚[vor]bringen‘ ergänzt ist.³⁹⁵ Die Supplikation stellte zunächst fest, dass das Innsbrucker Regiment in seinem kürzlich ergangenen Urteil die Verhandlung in der Sache angekündigt habe.³⁹⁶ Anschließend folgte eine detaillierte Wiedergabe des bisherigen Prozessverlaufs, wobei die Anwälte der Judengemeinde explizit darauf hinwiesen, dass die Einbringung der Klageschriften zwar zeitlich vor der Erweiterung der gerichtlichen Kompetenzen des Innsbrucker Regiments erfolgt sei, das Regiment jedoch bereits zum Zeitpunkt der Prozesseröffnung, im Mai 1516, mit gerichtlichen Kompetenzen versehen war, die für eine Einbringung der Klageschriften sowie eine Verhandlung ausreichend gewesen seien.³⁹⁷ Gegen diese Kompetenzen habe die städtische Seite nicht protestiert, sondern sei ganz im Gegenteil zum Innsbrucker Prozess mit Anwälten erschienen. Zudem hätten selbige ihre Klage und als Beweismittel eine Vidimusurkunde³⁹⁸ eingereicht, während im Gegenzug die Anwälte der Judengemeinde eine Replik auf die städtische Klage sowie eine Gegenklage übergeben hätten, so dass die Parteien *damit in recht verfanngen unnd behaft sind*³⁹⁹. Abschließend führten die Anwälte aus, dass die städtische Appellation an das Reichskammergericht unzulässig sei und dass zum aktuellen Prozesstermin weder städtische Anwälte noch Prokuratoren erschienen seien, was die Missachtung des Innsbrucker Prozesses deutlich mache. Die Anwälte der Judengemeinde baten erneut darum, die städtische Klage abzulehnen und die Klage der Juden rechtlich

³⁹⁴ Die Reichsstadt gab an, dass seit 60 Jahren auch Juden betreffende Streitigkeiten verhandelt würden. Tatsächlich ist ein Fall aus dem Jahr 1462 belegt; vgl. Kapitel B 3.3.

³⁹⁵ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 270r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 903, S. 321. Die Korrektur stammt allem Anschein nach von Zasius, zumindest deutet die Handschrift darauf hin.

³⁹⁶ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 270r. Diese, wie nahezu alle weiteren im Folgenden gebrachten Inhalte fehlen in STRAUS, UuA, Nr. 903, S. 321.

³⁹⁷ So habe der Kaiser dem Innsbrucker Regiment befohlen, *gegebner gewaltsame gepürlichs gerichtzwangs die [... Stadt- und die Judengemeinde] irer spenn unnd gepreden durch ire procuratores genüegsamlichen gegenainander zů verhoren*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 270r.

³⁹⁸ Vgl. Kapitel D 2.1.1.

³⁹⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 270r.

zu entscheiden, sowie mitzuteilen, welche Mittel erforderlich seien, um eine Verhandlung in der Sache durchzusetzen.⁴⁰⁰

Am 21. August 1517 legte das Innsbrucker Regiment einen neuen Prozesstermin für den 29. Oktober 1517 fest. Dabei nahm das Regiment die städtische Entschuldigung förmlich an, gab aber auch zu verstehen, bei dem nun anberaumten Termin tatsächlich rechtlich zu verhandeln und zu entscheiden. Drei Tage später forderte das Regiment die Reichsstadt zudem auf, die Judengemeinde in ihren Rechten unbeschwert zu lassen, Regensburger Juden bei Heirat ihrer Töchter nicht zum Kauf des Bürgerrechts sowie nicht vor das Wachtgericht zu zwingen.⁴⁰¹

Eine Woche nach der Ladung des Innsbrucker Regiments schaltete sich jedoch Kaiser Maximilian I. ein und teilte den beiden Klageparteien sowie dem Reichshauptmann Fuchs von Schneeberg mit, dass der Streit zwischen Stadt- und Judengemeinde wegen der hohen Kosten durch eine in Regensburg tagende Schlichtungsstelle verhandelt werden solle.⁴⁰² Das Gremium sei mit fünf Personen zu besetzen: Mit zwei Vertretern der Reichsstadt, die keine Bürger waren, zwei Vertretern der Judengemeinde, die keine Juden und mit der Regensburger Judengemeinde auch nicht verbunden waren⁴⁰³, sowie Fuchs von Schneeberg als Vorsitzendem.⁴⁰⁴

⁴⁰⁰ Eher am Rande gab die Supplikation eine Information, die bis dato von keiner Partei erwähnt worden war. Demnach hatte die städtische Seite eine Verschiebung des für November 1516 angesetzten Prozesstermins beantragt und zwar mit Verweis darauf, dass sie ihre *procūratores, die bey kay. mt. am hoff gewest sein, nit gehabt haben sollten*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 270r. Damit können keinesfalls die städtischen Anwälte gemeint sein, da diese Mitte November nachweislich zum Verfahren gegen den Regensburger Klerus in Innsbruck vor Ort waren; vgl. BayHStA München, GN 33; BECK, Reichsstadt, S. 113. Dem Antrag war offenbar stattgegeben worden. Wann genau der städtische Antrag gestellt wurde und auf welchen Termin das Innsbrucker Regiment geladen hatte, ist in der Supplikation nicht ausgeführt. In jedem Fall muss dies, wie sich aus dem Fortgang der Darstellung ergibt, vor dem Mandat Kaiser Maximilians I. vom 1. Oktober 1516 erfolgt sein; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 270r.

⁴⁰¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 934, S. 331–332. Darüber hinaus wurden Verhaftungen gerügt sowie Behinderungen bei der Durchsetzung von Schuldbriefen. Im Zusammenhang mit dem Wachtgericht wurden auch die Namen Schnee und ‚Menele‘ genannt. Mit Letzterem war offenkundig Mendl Hirschauer gemeint.

⁴⁰² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 935, S. 332 (1517 August 29); ebd., Nr. 936, S. 332 (1517 August 31); ebd., Nr. 937, S. 332 (1517 August 31).

⁴⁰³ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 350v: *Doch cristn und aüsserhalb dez jüdischeit*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 937, S. 332. Damit waren wohl nicht nur Christen, die mit der Regensburger Judengemeinde in engem Kontakt standen, ausgeschlossen, sondern auch Konvertiten.

⁴⁰⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 936, S. 332; ebd., Nr. 937, S. 332.

Die Verhandlung sollte als *prima instancia*⁴⁰⁵ gelten, gegen deren Entscheidung beiden Klageparteien der Weg zum Innsbrucker Regiment offen stand.

2.1.7 Die Einsetzung einer Schiedskommission in Regensburg

Nachdem Maximilian I. eine Fortsetzung des Verfahrens in Regensburg zugelassen hatte, sandte der Regensburger Kammerer, Hans Portner, dem Innsbrucker Regiment eine zwischen Stadt- und Judengemeinde getroffene schriftliche Vereinbarung zu.⁴⁰⁶ Die Vereinbarung datiert vom 17. Oktober 1517 und war mit dem aufgedrückten Siegel des Kammerers versehen.⁴⁰⁷ Darin war für eine gütliche Einigung eine Frist bis Georgii (24. April) 1518 gesetzt und – entgegen der kaiserlichen Anordnung – die Zusammensetzung des Schiedskommission auf drei Ratsherren und drei Mitglieder der Judengemeinde abgeändert. Im Übrigen sicherten beide Seiten zu, dass man im Fall des Scheiterns der Güteverhandlungen mit einem Prozesstermin in Innsbruck *etlich tag nach sannd Georgen*⁴⁰⁸ einverstanden sei. Eine Verhandlung der Schiedskommission hatte bis Mitte Oktober also offenbar noch nicht begonnen.

Kurz nach dieser Übereinkunft setzten Stadt- und Judengemeinde das Innsbrucker Regiment in jeweils separaten Schreiben über die getroffene Regelung in Kenntnis.⁴⁰⁹ Beide Schreiben waren knapp und sachlich gehalten und entsprachen der Vereinbarung. Im Unterschied zum städtischen Schreiben drückte die Judengemeinde am Ende ihrer Mitteilung jedoch die Hoffnung aus, dass das Innsbrucker Regiment der Judengemeinde ihre Zustimmung zur Verhandlung in Regensburg nicht verübeln möge.⁴¹⁰ Wenig später legte Zasius eine Supplikation der Judenge-

⁴⁰⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 351r.

⁴⁰⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 939, S. 333. In der Quellenedition wird das Schreiben irrtümlich dem Innsbrucker Regiment zugerechnet. Tatsächlich war das Regiment aber der Empfänger.

⁴⁰⁷ Es fehlten jedoch Beglaubigungsmittel der Judengemeinde, wie etwa Unterschriften oder die Nennung eines von ihr bestellten Siegelbittzeugen; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 288]. Neben diesem in der Quellenedition nicht angegebenen Original existieren noch zwei (in der Edition verzeichnete) Abschriften; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 939, S. 333.

⁴⁰⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 288].

⁴⁰⁹ Das städtische Schreiben datiert vom 19. Oktober; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 940, S. 333–334. Das Schreiben der Judengemeinde vom 23. Oktober; vgl. ebd., Nr. 941, S. 334.

⁴¹⁰ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 341r–v: *Wir verhoffenn unns auch bey e[uern] g[naden] solcher unnsrer bewilligter gütlichen hanndlung unns gegen den von Regenspurg eingelassen kein ungnad oder missfallen bringenn noch unns zu einichem nachtail raichen solle.* Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 941, S. 334.

meinde nach.⁴¹¹ Darin wurde dem Regiment zu verstehen gegeben, dass die Regensburger Juden der Einrichtung der Schiedskommission allein des *frides wegen*⁴¹² zugestimmt hätten. Die Empfänger wurden gebeten, den Appellationstermin bereits auf ein paar Tage nach Georgii festzulegen⁴¹³, da die Judengemeinde nicht von einer gütlichen Einigung ausgehe. Zugleich hob Zasius die Bedeutung des Innsbrucker Regiments hervor: *Dieu[e]il wir dann under Gott niemantz dann e[euern] g[naden] haben, die sich zû fûderlichen richtern, schutz und schirm von wegen des hochloblichen haus Osterich gegen unns armen erparmen wurde*⁴¹⁴.

Am 3. November 1517 setzte das Innsbrucker Regiment für den Fall des Scheiterns einvernehmlicher Verhandlungen in Regensburg einen Prozesstermin in Innsbruck für den 30. April 1518 fest.⁴¹⁵ Die Vereinbarung zwischen Stadt- und Judengemeinde wurde in dem Schreiben formal akzeptiert, aber auch betont, dass die Rechte Maximilians I. unbeschadet vom Inhalt der in Regensburg getroffenen Einigung weiter bestünden.⁴¹⁶ Eine Abschrift dieses Schreibens weist im Übrigen einen hebräischen Rückvermerk auf, in dem der Ladungstermin angegeben und der Wunsch notiert ist, dass das kommende Jahr Heil bringen möge.⁴¹⁷

Noch im Jahr 1517, einen Tag vor Heiligabend, schrieb das Innsbrucker Regiment erneut nach Regensburg, genauer an den Bistumsadministrator Johann III. von der Pfalz.⁴¹⁸ Das Regiment teilte diesem mit, dass sich die Judengemeinde über eine päpstliche Bulle beschwert habe, die womöglich rechtswidrig zustande gekommen sei, worüber die Regensburger Juden einen Nachweis liefern könnten. Der Bistumsadministrator wurde aufgefordert, die weitere öffentliche Kundgabe der Bulle, aber auch seine Eingriffe in Juden betreffende Gerichtsentscheidungen zu beenden.

Tatsächlich hatte Papst Leo X. am 7. Juni 1517 in einer Bulle das im Jahr 1512 vom Regensburger Bistumsadministrator erlassene Verbot⁴¹⁹ der Zinsnahme durch

⁴¹¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 942, S. 334. Das Schreiben ist nicht datiert. Der Supplikation, von Zasius eigenhändig verfasst, waren die Abschriften des Mandats Kaiser Maximilians I. zur Einrichtung einer Schiedskommission beigegeben, sowie die Vereinbarung mit der Reichsstadt über die Verhandlung vor demselben.

⁴¹² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 291v.

⁴¹³ Dies entsprach der Vereinbarung; vgl. Str. Nr. 939, S. 333.

⁴¹⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 291v.

⁴¹⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 943, S. 334.

⁴¹⁶ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 386r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 943, S. 334.

⁴¹⁷ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 302v. Die Übersetzung ist angegeben in STRAUS, UuA, S. 457 (Nr. 943).

⁴¹⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 945, S. 335.

⁴¹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 790, S. 277. Vgl. auch die Einführung in Kapitel C 3.

Juden in dessen Bistum bestätigt.⁴²⁰ In ihrer Beschwerde hatte sich die Judengemeinde beklagt, dass als Folge der Bulle die Prediger des Domstifts sowie der Franziskaner⁴²¹ dazu aufriefen, Zinsforderungen der Juden zu ignorieren, während zugleich die Richter der städtischen Gerichte, die ihnen weiterhin Zinsen zusprachen, mit dem Kirchenbann bedroht wurden.⁴²² Die Judengemeinde betonte, dass sich Ähnliches bereits in der Zeit der Pfandschaft Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut abgespielt habe, von diesem aber unterbunden worden sei. Abschließend unterbreitete die Judengemeinde den Vorschlag, dass man die Pfandschaft, falls sie dem Haus Österreich ungelegen wäre, auch den Herzögen von Bayern-München weitergeben könne. In jedem Fall sei es der Judengemeinde finanziell nicht mehr möglich, fortwährend nach Innsbruck zu reisen.

Parallel zum Schreiben an Johann III. von der Pfalz hatte sich das Innsbrucker Regiment auch an den Reichshauptmann Fuchs von Schneeberg gewandt und ihm (uns nicht überlieferte) Beschwerden der Judengemeinde zugesandt, die offenbar eine Mitschuld der Reichsstadt an den beklagten Missständen beklagten. In einer schriftlichen Erklärung an den Reichshauptmann gaben sich Kammerer und Rat indes erstaunt: *Befrembt unns der jüden fürbringen*.⁴²³ Ganz im Gegensatz zum Verhalten der Juden sei das städtische Verhalten einwandfrei.⁴²⁴ Die Klage der Judengemeinde im Zusammenhang mit der päpstlichen Bulle sei unverständlich, weil die Bulle ohne Wissen, ohne Schuld und ohne Beteiligung der Reichsstadt zustande gekommen sei.⁴²⁵ Als förmlichen Beleg dieser Aussage wurde Fuchs von Schneeberg mitgeteilt, dass man aufgrund seines Schreibens erstmals eine beglaubigte Abschrift der Bulle angefordert habe und eine Abschrift derselben zur Weiterleitung an den Kaiser mitschicke.⁴²⁶

⁴²⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 916, S. 324–325.

⁴²¹ Der Klosterkonvent samt Kirche (St. Salvator) ist heute Teil des Regensburger Stadtmuseums.

⁴²² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 946, S. 335–336.

⁴²³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 332r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 931, S. 330–331. Dort ist das Schreiben irrtümlich auf die Zeit ‚vor 1517 August 17‘ datiert.

⁴²⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 332r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 931, S. 330]: *Dann sich wirdet nit finden, das wir ichtzit ungebührlichs gegen inen gehandelt, wes aber beschwerung unns von inen wider allt herkomen begegnet, verhoffenn wir, zw seiner zeit mit gründt fürzebringen.*

⁴²⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 332v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 931, S. 330]: *On unnsrer vorwissen, schuld unnd genntzlich on all unnsrer züthün.*

⁴²⁶ Bei der in der Edition unter Nr. 947 (S. 336) angegebenen Abschrift handelt es sich um einen Entwurf des hier dargestellten Schreibens.

Am 10. Januar 1518 leitete der Reichshauptmann dem Innsbrucker Regiment sowohl die städtische Antwort als auch die Abschrift der päpstlichen Bulle weiter und berichtete in seinem Begleitschreiben davon, dass Predigten gegen Juden deutlich zunähmen.⁴²⁷ Er äußerte die Befürchtung, dass ohne ein baldiges Eingreifen des Kaisers aus den Spannungen *nichts güts erwachsen*⁴²⁸ würde und fügte hinzu, dass der Klerus bei den bayerischen Herzögen bereits darum warb, Juden nur noch die Darlehenssumme ohne Zinsen zurückzuzahlen. Abschließend teilte der Reichshauptmann mit, dass die Judengemeinde behauptete [!], ein Ende ihrer Handelstätigkeit würde sie zur Abwanderung zwingen.⁴²⁹ Mit dieser Formulierung distanzierte sich Fuchs von Schneeberg implizit von der Aussage der Judengemeinde. Zwar musste auch er in seinem Schreiben zugeben, dass die Predigten erhebliche negative Auswirkungen für Regensburger Juden nach sich zogen – ein Eingreifen des Kaisers war vom Reichshauptmann dennoch weniger zum Schutz der Juden intendiert, als vielmehr um Unruhen in der Stadt zu verhindern.

Unterdessen hatte die Angelegenheit weitere Kreise gezogen.⁴³⁰ Jakob Spiegel⁴³¹, Sekretär der kaiserlichen Hofkanzlei, war von Kaiser Maximilian I. mit einem Mandat ausgestattet nach Regensburg beordert worden, um – gemeinsam mit dem Reichskammermeister Balthasar Wolf von Wolfstal sowie dem Ingolstädter Theologen Johannes Eck – eine Unterredung mit dem Domprediger Balthasar Hubmaier zu führen.⁴³² Bei dem Gespräch waren neben dem Reichshauptmann auch die Prioren und Lektoren der Regensburger Dominikaner, Franziskaner und Augustiner anwesend. Hubmaier gab freimütig zu, dass die Prediger in Regensburg intensiv

⁴²⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 949, S. 336. Ein Regensburger Steinmetz teilte der Judengemeinde Inhalte der Predigten des Franziskaners Bruder Conrad mit. Er wurde von diesem daraufhin während einer Messe als Judenverräter öffentlich diffamiert; vgl. ebd. Nr. 956, S. 339–340.

⁴²⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 274r.

⁴²⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 274v: *Ir selbs annemen, so die iren hanndl nit treiben, das sy sich hie nit wol behelfen oder in di lenng bleiben mogen*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 949, S. 336.

⁴³⁰ Aufgrund mangelnder Datierung nicht sicher einzuordnen ist eine Quelle, der zufolge sich der Regensburger Domprediger Hubmaier in die Freiung geflüchtet hatte, nachdem zwei Regensburger Bürger aufgrund ihrer Hetze gegen Juden gestraft worden waren; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 951, S. 337. Möglicherweise ging dies den nachfolgend beschriebenen Ereignissen voraus. Bei den beiden handelte es sich um Reitmaier und Gebhart, die im Jahr 1513 das Gerücht einer Ritualmordbeschuldigung zu streuen versucht hatten; vgl. ebd., Nr. 799, S. 279–280.

⁴³¹ Jakob Spiegel war gelehrter Jurist und erstmals 1504 für die Hofkanzlei tätig; vgl. HOLL-EGGER, Maximilian, S. 63. Spiegel war der Neffe von Jakob Wimpfeling, Zu Spiegel vgl. auch WIESFLECKER, Maximilian, Bd. 5, S. 292.

⁴³² Der Verlauf der Unterredung wurde von Hubmaier handschriftlich notiert; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 950, S. 336–337.

gegen den Wucher gepredigt und erklärt hätten, dass der Wucher in jeder Hinsicht verboten sei und Richter eine Todsünde begingen, wenn sie dieser verbotenen Sache Vorschub leisteten.⁴³³ Gleichzeitig verwahrte er sich gegen den Vorwurf, er habe dazu angehalten, besiegelte Urkunden zu missachten und betonte, dass er lediglich auf die Möglichkeit der Einrede gegen solche Urkunden hingewiesen habe.⁴³⁴ Was die königlichen oder kaiserlichen Privilegien der Juden betreffe, habe man im Übrigen lediglich geäußert, dass diese Freiheiten den Wucher nicht erlaubten. Hubmaier nahm zudem den Bistumsadministrator gegen Vorwürfe, nichts gegen Hetzpredigten unternommen zu haben, in Schutz.

Jakob Spiegel zeigte sich angesichts dieser Aussagen zufrieden und reiste, ohne weitere Maßnahmen in die Wege geleitet zu haben, wieder ab. Von den anwesenden Predigern hatte er sich die Zusicherung geben lassen, dass sie nur das verkünden würden, was sie gegenüber Gott, dem Kaiser und dem eigenen Gewissen verantworten könnten.⁴³⁵ Am 11. Januar 1518 teilte Johann III. von der Pfalz dem Innsbrucker Regiment zur Verteidigung des Klerus zudem mit, dass die Prediger alles andere als judenfeindlich agierten, da sie dazu aufriefen, Juden nicht zu schlagen und zu stoßen, ihre Privilegien zu achten und ihnen aus *tolerancia*⁴³⁶ heraus den Wucher nachzusehen. Allein Richter sollten dem Wucher nicht stattgeben. Juden würden auch nicht vor geistliche Gerichte gezwungen, wobei im Entwurf dieses Schreibens an das Innsbrucker Regiment noch der später gestrichene Passus enthalten war, dass sich Gerichtsstreitigkeiten ohnehin schwieriger gestalteten, seitdem das Judengericht nicht mehr existiere.⁴³⁷

Bereits drei Tage später, am 15. Januar 1518, wandte sich der Kaiser an den Bistumsadministrator.⁴³⁸ Ob Maximilian I. bereits Kenntnis von der Unterredung in Regensburg oder gar von dem Schreiben hatte, ist ungewiss. In jedem Fall forderte er Johann III. von der Pfalz auf, dafür zu sorgen, dass Juden nicht vor geistliche Gerichte zitiert würden, sie ihre Zinsen gerichtlich einklagen könnten und die Predigten gegen Juden aufhörten. Des Weiteren zeigte sich Maximilian I. ungehalten darüber, dass die Bulle, welche ohne Not und ohne sein Wissen erlangt worden sei, noch immer von der Kanzel verkündet werde, obwohl er dies bereits mündlich

⁴³³ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 285r. Nur teilweise enthalten in STRAUS, UuA, Nr. 950, S. 336–337.

⁴³⁴ Hubmaier bot an, seine Predigaufzeichnungen vorzulegen; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 285r.

⁴³⁵ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 285v.

⁴³⁶ STRAUS, UuA, Nr. 952, S. 337.

⁴³⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 952, S. 338.

⁴³⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 953, S. 338.

und schriftlich verboten habe.⁴³⁹ Er verlangte die unverzügliche Zusendung der päpstlichen Bulle. Zwei Tage später, am 17. Januar 1518, verfügte Kaiser Maximilian I. schließlich per Generalmandat, dass Regensburger Juden nicht vor geistliche Gerichte gezogen werden dürften und man ihnen bei der Einbringung ihrer Zinsforderungen helfen solle.⁴⁴⁰

Die Intervention des Kaisers zeigte offenbar wenig Wirkung. Gut zwei Monate nach Erlass des Generalmandats schrieb der Kaiser an den Reichshauptmann.⁴⁴¹ In deutlichen Worten wies Maximilian I. Fuchs von Schneeberg an, sowohl in den Reihen der Reichsstadt als auch beim Klerus dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen gegen Juden augenblicklich aufhörten und drohte mit dem Entzug der städtischen Freiheiten sowie mit weiteren schweren Strafen. Zugleich wurde der Reichshauptmann daran erinnert, der Aufforderung des Innsbrucker Regiments zum Schutz der Judengemeinde nachzukommen⁴⁴² und dafür zu sorgen, dass man von städtischer Seite dem für April angesetzten Prozesstermin in Innsbruck nachkäme.⁴⁴³

2.1.8 Das Versäumnisurteil gegen die Stadt

Für den Prozesstermin am 30. April 1518 waren als städtischer Anwalt Hans Hirsdorfer⁴⁴⁴ und als Anwälte der Judengemeinde Isaak Walch gemeinsam mit Mendl von Eger⁴⁴⁵ bevollmächtigt. Zur Verhandlung selbst erschien jedoch nicht Hirsdorfer, sondern Martin Krug.⁴⁴⁶ Krug war mit einer eigenen Vollmacht ausgestattet worden, die jedoch – anders als die von Hirsdorfer⁴⁴⁷ – keine Berechtigung enthielt,

⁴³⁹ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 954, S. 338. Ein schriftliches Verbot ist nicht überliefert. Bei dem mündlichen Verbot könnte die Beauftragung Spiegels gemeint sein.

⁴⁴⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 954, S. 339.

⁴⁴¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 961, S. 342 (1518 März 28). Das Schreiben ist nur als Abschrift überliefert. Die Quellenedition vermutet als Adressaten den Bistumsadministrator. Aufgrund der Anrede, aber auch aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs kommt indes allein der Reichshauptmann in Frage.

⁴⁴² Eine entsprechende Aufforderung des Innsbrucker Regiments an den Reichshauptmann ist nicht überliefert.

⁴⁴³ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 422v. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 961, S. 342.

⁴⁴⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 962, S. 342.

⁴⁴⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 963, S. 342–343.

⁴⁴⁶ Krug ist im Regensburger Ratswahlbuch für das Jahr 1518 unter den ‚Procuratores‘ geführt; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 39v. Zu seiner Person vgl. auch die Anmerkungen in Kapitel D 1.3.2.1.

⁴⁴⁷ Die Vollmacht Hirsdorfers umfasste u. a. den Auftrag, sowohl die städtische Klage als auch die hierauf eingebrachte Replik und die Gegenklage der Judengemeinde zu verhandeln

umfassend in der Sache zu verhandeln. Krug war lediglich befugt, Schriftsätze entgegenzunehmen, eine Terminverschiebung zu erwirken und die Schulden der Judengemeinde einzuklagen.⁴⁴⁸ Im Unterschied zur städtischen Klageschrift, in der die Forderung nach Begleichung der Schulden bereits enthalten war, sollte er die Feststellung erwirken, dass die Regensburger Juden der Tilgung vorsätzlich nicht nachgekommen und insofern schadensersatzpflichtig waren.⁴⁴⁹

Die Anwälte der Judengemeinde legten daraufhin Protest ein und verwiesen in einer Supplikation sowohl darauf, dass die Vollmacht Krugs unzureichend sei, weswegen in der Sache nicht verhandelt werden könne, als auch darauf, dass Krug hinsichtlich der Schulden de facto einen neuen Klagepunkt eingebracht habe: *Darzu, so ist die new clag der ersten, aüf die der krieg befestigt ist, nit gleich, sondern in der substanz anders*⁴⁵⁰. Die erneute Verzögerung bedeute eine Missachtung der Ladung und füge der Judengemeinde erheblichen Schaden zu, da die seit Beginn des Innsbrucker Prozesses gegen Regensburger Juden durchgeführten Beschwerden dazu dienten, alle Juden in absehbarer Zeit zu vertreiben.⁴⁵¹ Walch und Mendl von Eger verlangten daher unter Berufung auf das Urteil vom März 1517⁴⁵² und den Wortlaut der Ladung, auch ohne einen bevollmächtigten städtischen Anwalt in der Sache zu verhandeln.

Das Innsbrucker Regiment fälltte daraufhin drei Urteile. Am 21. Mai 1518 entschied es zunächst, dass die städtische Seite aufgrund ungenügender Vollmacht von Krug nicht ordnungsgemäß zum Prozesstermin erschienen war.⁴⁵³ Am 9. Juni 1518 wies das Innsbrucker Regiment die städtische Klage infolgedessen ab und sprach der Judengemeinde Schadensersatz zu, dessen genaue Höhe in einer weiteren Ver-

und, falls notwendig, Zeugen und Beweismittel anzubieten und den Kalumnieneid sowie andere Eide zu leisten; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 399].

⁴⁴⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 964, S. 343.

⁴⁴⁹ So die Supplikation Krugs; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 368r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 965, S. 343.

⁴⁵⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 371r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 965, S. 343].

⁴⁵¹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 371v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 965, S. 343]: *Die jüden, iüng und alt, so beswärlich gehalten, das sy aüs unvermögen, solhs zü gedülden, vertriben würden.*

⁴⁵² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 896, S. 319.

⁴⁵³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 968, S. 344. Damit wurde einer entsprechenden Supplikation der Judengemeinde stattgegeben; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 398v. Die Supplikation ist in der Edition nur indirekt angegeben; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 973, S. 345.

handlung taxiert werden sollte.⁴⁵⁴ Am 11. Juni 1518 wurde auf eine Supplikation der Judengemeinde hin⁴⁵⁵ allein die Klage der Judengemeinde zur Verhandlung in der Sache zugelassen.⁴⁵⁶ Die Judengemeinde erbat daraufhin einen Termin zur Festlegung des Schadensersatzes sowie zur weiteren Verhandlung ihrer Klage.⁴⁵⁷

Unterdessen hatten Kammerer und Rat von dem Fehlschlag Martin Krugs erfahren – möglicherweise sogar von Krug selbst, da dieser bereits kurz nach dem ersten Urteil aus Innsbruck abgereist war.⁴⁵⁸ Obwohl sie nur über wenige Informationen verfügten, erkannten Kammerer und Rat sofort, dass der Prozess einen für die Interessen der Reichsstadt nachteiligen Verlauf nahm und Eile geboten war. Am 7. Juni 1518 stellten Kammerer und Rat Hirsdorfer einen Kredenzbrief aus, in dem sie – ohne ihre neuen Forderungen hinsichtlich des Schadensersatzes nochmals zu erwähnen und unter Verweis auf die Armut Regensburgs – um eine Verhandlung über die Schulden der Judengemeinde nachsuchten, deren Protest während der Verhandlungen sie dezidiert als *uberflüssig unbillig unnd müetwillig haimsüechen*⁴⁵⁹ bezeichneten. Die am gleichen Tag ausgefertigte städtische Instruktion wies Hirsdorfer an, zwar in der Sache zu verhandeln und auch auf die Gegenklage der Judengemeinde zu antworten, insbesondere jedoch auf eine Bezahlung der Schulden zu drängen.⁴⁶⁰ Aus der Instruktion geht weiter hervor, dass Kammerer und Rat auch endlich eine Replik zur Gegenklage der Judengemeinde angefertigt hatten⁴⁶¹ – ganze zwei Jahre nach Prozessbeginn. Was die Vollmacht Hirsdorfers betrifft, so stellten Kammerer und Rat keine neuerliche aus, sondern beriefen sich auf die Fassung vom 19. April 1518.⁴⁶²

⁴⁵⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345. In einer protokollarischen Notiz des Innsbrucker Regiments ist möglicherweise irrtümlich der 2. Juni angegeben; vgl. ebd., Nr. 969, S. 344. Hirsdorfer nennt in seinen Berichten jeweils den 9. Juni 1518; vgl. BayHStA München, GN 35 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345], sowie STRAUS, UuA, Nr. 980, S. 353.

⁴⁵⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 973, S. 345.

⁴⁵⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345, sowie Nr. 980, S. 353.

⁴⁵⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 972, S. 345.

⁴⁵⁸ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345.

⁴⁵⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 324r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 970, S. 344.

⁴⁶⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 971, S. 344.

⁴⁶¹ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 971, S. 344.

⁴⁶² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 962, S. 342.

Am 11. Juni 1518, wenige Stunden nach Verkündung des dritten Urteils, traf Hirsdorfer in Innsbruck ein.⁴⁶³ Über seinen Aufenthalt verfasste der Hansgraf erneut Berichte, die im Gegensatz zu den vorausgegangenen nicht nur an Kammerer und Rat, sondern zugleich auch an den Reichshauptmann adressiert waren.⁴⁶⁴ Offenbar war Fuchs von Schneeberg bestrebt, das Schreiben des Kaisers vom März⁴⁶⁵ umzusetzen und verlangte nun, über die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Innsbrucker Prozess informiert zu werden.⁴⁶⁶ Die Art seiner Berichterstattung veränderte Hirsdorfer trotz des erweiterten Adressatenkreises indes kaum. Noch immer konzentrierte er sich darauf, die Ereignisse sowie die daran beteiligten Personen allein im Hinblick auf vermeintliche Verfahrensmängel zu protokollieren. Gleichzeitig brachte er zum Ausdruck, dass möglicherweise begangene Prozessfehler ohne sein Zutun vonstatten gegangen seien.

Seinem Bericht vom 17. Juni 1518⁴⁶⁷ zufolge hatte sich Hirsdorfer unmittelbar nach seiner Ankunft bei Georg von Firmian gemeldet und einen Prozesstermin für den nächsten Tag (Samstag) durchgesetzt.⁴⁶⁸ Anschließend hatte er Peringer zu erreichen versucht, der sich jedoch im Auftrag des Innsbrucker Regiments in Bozen aufhielt. Hirsdorfer brachte zudem in Erfahrung, dass kaum Juristen des Innsbrucker Regiments vor Ort waren, die Peringer als Prokurator hätten ersetzen können, und dass es drei Urteile gab, deren Inhalte ihm jedoch unbekannt waren. Was die Prokuratoren betraf, war, abgesehen von Zasius, der für die Judengemeinde tätig war, sowie Andres von Allendorf, der Zasius unterstützte⁴⁶⁹, nur noch Jakob Frankfurter in Innsbruck. Letzterer hatte im Mai vergangenen Jahres Protest gegen die Appella-

⁴⁶³ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345.

⁴⁶⁴ Die Berichte sind jeweils auch an Fuchs von Schneeberg adressiert; vgl. BayHStA München, GN 35. Die Quellenedition gibt indes an, die Berichte seien an Kammerer und Rat gerichtet gewesen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345, sowie ebd., Nr. 976, S. 346.

⁴⁶⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 961, S. 342 (1518 März 28).

⁴⁶⁶ Dies geht auch aus dem Umstand hervor, dass er Hirsdorfer nach Innsbruck geschrieben und sich nach dem Verbleib des Berichts erkundigt hatte, weswegen der Hansgraf seinen (zweiten) Bericht vom 25. Juni 1518 mit einer längeren Passage darüber einleitete, über welche Boten er den ersten Brief geschickt hatte; vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 976, S. 346.

⁴⁶⁷ Hirsdorfer gab im Bericht das Datum ‚Donnerstag nach St. Vitus‘ an. In der Edition ist diese Datumszeile zwar zitiert; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345. Allerdings ist die Quelle dem 16. Juni und damit irrtümlich dem Mittwoch zugeordnet.

⁴⁶⁸ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345.

⁴⁶⁹ Die Tatsache, dass der Judengemeinde nunmehr zwei Prokuratoren zur Seite standen, wird von Hirsdorfer in allen Berichten betont; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345; ebd., Nr. 976, S. 346; Nr. 980, S. 354.

tion Hirsdorfers an das Reichskammergericht eingelegt.⁴⁷⁰ Da Frankfurter nach eigenem Bekunden befangen war⁴⁷¹, wurde der Prozesstermin zunächst auf Montag verschoben. Am Montag drängten die Vertreter der Judengemeinde auf eine Fortführung des Prozesses. Peringer war aber immer noch nicht eingetroffen, so dass es Hirsdorfer gelang, eine weitere Verschiebung der Verhandlung um drei Tage zu erwirken.

Die Zeit nutzte der Hansgraf, um den Inhalt der drei Urteile in Erfahrung zu bringen. Da die Kanzlei ihm hierzu die Auskunft verweigerte, bekam Hirsdorfer erst mit Hilfe Jakob Frankfurters, der einen Kanzleiangestellten mit einem Trinkgeld bestochen hatte, die gewünschten Informationen. Nachdem Hirsdorfer das Ausmaß der Entwicklungen erkannt hatte, bemühte er sich, die Vertreter der Judengemeinde zu einer weiteren Verschiebung der Verhandlung zu bewegen. Nach zwei Tagen intensiven Zuredens lehnten diese zum Ärger von Hirsdorfer jedoch ab.⁴⁷² Da Peringer erst am Mittwoch in der Nacht eintraf, verschob das Innsbrucker Regiment die Verhandlung aber ohnehin um weitere zwei Tage. Hirsdorfer zufolge zeigten die Anwälte der Judengemeinde *gross froluckn*⁴⁷³ über die Entscheidungen und nannten hinsichtlich des möglichen Schadensersatzes bereits eine Summe von 500 Gulden. Darüber hinaus hatten die Anwälte der Judengemeinde drei Boten nach Regensburg geschickt, um die Nachricht der Urteile zu überbringen und um weitere Handlungsanweisungen für den Prozess einzuholen. Hirsdorfer warnte in seinem Bericht eindringlich vor möglichen Gerüchten, die sich in der Stadt ausbreiten und zum Inhalt haben könnten, man müsse demnächst an die Juden Geld zahlen. Zugleich gab er sich zuversichtlich, die Urteile zu Fall zu bringen.⁴⁷⁴

An dem Verhalten von Kammerer und Rat übte der Hansgraf offene Kritik und wies darauf hin, dass die Urteile nicht ergangen wären, wenn er, wie ursprünglich vom Reichshauptmann [!] geplant, rechtzeitig aufgebrochen wäre.⁴⁷⁵ In seinem

⁴⁷⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 911, S. 323.

⁴⁷¹ Vgl. BayHStA München, GN 35: *In verdraüen hat er mir antbürt geben, es zimb im nit ze thün*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345.

⁴⁷² Vgl. BayHStA München, GN 35: *Allso las wir uns umb di weg dreybn mit irer püebrey, hiettn ersts tags die antbürt woll mügn gebn*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345.

⁴⁷³ BayHStA München, GN 35. In einem späteren Bericht wiederholt Hirsdorfer diese Wortwahl; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 980, S. 354.

⁴⁷⁴ Vgl. BayHStA München, GN 35: *Item, wie dem allenn, ob sich pegab ainicherlay red dahaimb der jüdn halbn, allso sollt gemaine stat in gros scheden komen, gebt in kain glaubn, dan es wirt weytt fallenn, dan ich will allen fleys fir kern [...], ursach werde vorhandn sein, das die aüsgangen urtl mochn zürück gebracht werdn*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345.

⁴⁷⁵ Vgl. BayHStA München, GN 35: *Und wo ich verritten were wie eur weisheit erstlich firnam, so wer der urtl keine gangen* [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 974, S. 345].

zweiten Bericht legte Hirsdorfer in seiner Kritik nach und schob die Schuld sowohl auf Martin Krug als auch auf Kammerer und Rat. Von dem mittlerweile eingetroffenen Peringer hatte er erfahren, dass Krug nach dem ersten Urteil von diesem instruiert worden war, sich umgehend in Regensburg eine andere Vollmacht ausstellen zu lassen und damit entweder so rechtzeitig wieder in Innsbruck zu erscheinen, dass Peringer noch vor seiner Abreise handeln konnte, oder aber, mit Verweis auf die Abreise Peringers, eine Terminverschiebung um zwei Wochen zu beantragen.⁴⁷⁶ Krug kehrte jedoch nicht nach Innsbruck zurück, eine städtische Vollmacht traf nicht ein und ein Antrag auf Terminverschiebung unterblieb ebenfalls.

In der mündlichen Verhandlung, die am 19. Juni 1518 schließlich stattfand, verteidigte Hirsdorfer das Ausbleiben einer gültigen Vollmacht mit dem Hinweis, dass man wegen der Feiertage nicht gearbeitet habe. Man sei davon ausgegangen, dies gelte auch für den Innsbrucker Prozess, da *am kamergericht, auch im hallingen reich, auch in der stat Regensburg, da von paide taill her seind*⁴⁷⁷, *disser zeytt feri gehalten werden*.⁴⁷⁸ Des Weiteren protestierte er dagegen, dass die beiden anderen Urteile in Abwesenheit des Prokurators der Reichsstadt gefallen waren, obwohl Peringer auf Anweisung des Innsbrucker Regiments unterwegs gewesen sei. Der Prokurator der Judengemeinde, Zasius, gab daraufhin zu verstehen, dass er dies für Ausreden erachtete und forderte, den drei Urteilen entsprechend weiter zu verfahren.

Am 22. Juni 1518 fällte das Innsbrucker Regiment seine Entscheidung: Die drei Urteile blieben bestehen. Die Reichsstadt wurde angewiesen, auf die Gegenklage der Judengemeinde zu antworten und beide Klageparteien verpflichtet, den Kalumnieneid⁴⁷⁹ zu leisten. Zugleich kündigte das Regiment an, für die Festsetzung des Schadensersatzes einen weiteren Termin anzusetzen.⁴⁸⁰ Die weitere Verhandlung

Die Formulierung ‚euer Weisheit‘ bezieht sich aufgrund der Wortwahl eindeutig auf den Reichshauptmann, wie etwa der Vergleich mit Berichten Hirsdorfers vom Mai 1516 an die Reichsstadt zeigt, in welchen er Kammerer und Rat stets mit ‚Herren‘ ansprach; vgl. BayHStA München, GN 32 [Regest STRAUS, UuA, Nr. 851, S. 308].

⁴⁷⁶ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 976, S. 346.

⁴⁷⁷ Damit betonte Hirsdorfer implizit, dass aufgrund der Herkunft der Prozessparteien die Gebräuche der Grafschaft Tirol seiner Meinung nach nicht galten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 976, S. 346.

⁴⁷⁸ BayHStA München, GN 35. Die Edition gibt dies durchaus wieder; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 976, S. 346. Es ist jedoch die Angabe über den in der Quelle erwähnten ‚Antlaß‘ in dieser Form missverständlich. Mit ‚Antlaß‘ war hier die Pfingstwoche gemeint.

⁴⁷⁹ Der Kalumnieneid verpflichtete die Prozessparteien, das Gerichtsverfahren nicht zu verschleppen; vgl. SELLETT, Kalumnieneid.

⁴⁸⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 975, S. 345. In den Notizen des Innsbrucker Regiments war bei der Angabe des Datums die Ziffer 19 gestrichen und durch die Zahl 22 ersetzt worden; vgl. TLA

wurde auf den nachfolgenden Freitag (25. Juni 1518) vertagt.⁴⁸¹ Hirsdorfer und Peringer nahmen die drei Tage zum Anlass, um in der Vollmacht der Judengemeinde nach anfechtbaren Fehlern zu suchen. Zugleich konsultierte Peringer, wie Hirsdorfer notierte, einschlägige juristische Fachliteratur, um weitere Möglichkeiten zu eruieren, gegen die Urteile vorzugehen.⁴⁸² Seinen zweiten Bericht an Fuchs von Schneeberg und den Rat vom 23. Juni 1518 versah Hirsdorfer nach der Datumszeile mit dem Kommentar *wir haben schlechte gñsst pey dem regiment alls mich di sach ansicht*.⁴⁸³ Die Ereignisse teilte Hirsdorfer auch dem Regensburger Schultheiß Hans Schmaller mit, der sich wegen des anstehenden Reichstags in Augsburg aufhielt.

In mehreren Kredenzschreiben, unter anderem an den Hofkanzler Zyprian von Sertein, war Schmaller als Gesandter der Reichsstadt Regensburg angekündigt worden, wo er wegen der Judengemeinde, aber auch wegen anderer, nicht näher genannter Sachen verhandeln sollte.⁴⁸⁴ Anders noch als im Jahr 1516 erwies sich die Angelegenheit mit der Judengemeinde in ihrer Dringlichkeit nicht mehr als drittrangig, sondern war, ganz im Gegenteil, an die erste Stelle gerückt.

2.1.9 Die Wiederzulassung der städtischen Klage und der Nebenschauplatz auf dem Augsburger Reichstag

Was sich bei der Verhandlung am 26. Juni 1518 im Einzelnen abspielte, ist mangels überlieferter Quellen nicht nachweisbar. Aus einer protokollarischen Notiz vom 23. Juli 1518 ergibt sich, dass Hirsdorfer gegen die Entscheidung des Innsbrucker Regiments erfolgreich Beschwerde eingelegt haben muss mit der Folge, dass der Schadensersatzanspruch der Judengemeinde fallengelassen wurde. Des Weiteren verständigten sich beide Klageparteien darauf, erneut über beide Klagen und nicht etwa nur die Gegenklage der Judengemeinde zu verhandeln. Das Versäumnisurteil wurde daraufhin revidiert und beide Parteien aufgefordert, zu den bisher eingebrachten Schriftsätzen – städtische Klageschrift, Replik der Judengemeinde hierauf und Gegenklage der Judengemeinde – die entsprechenden Repliken in schriftlicher Form einzubringen.⁴⁸⁵ Darüber hinaus sollten beide Seiten den bereits zuvor verlangten Kalumnieneid leisten, wobei eine dezidierte Anweisung an die Vertreter der

Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 400]. Dies deutet darauf hin, dass die Entscheidung (intern) möglicherweise unmittelbar nach der Verhandlung am 19. Juni gefallen war.

⁴⁸¹ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 976, S. 346.

⁴⁸² Vgl. BayHStA München, GN 35 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 976, S. 346].

⁴⁸³ BayHStA München, GN 35 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 976, S. 346].

⁴⁸⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 983, S. 354.

⁴⁸⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 997, S. 369.

Judengemeinde erfolgte, eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Tatsächlich hatte die Vollmacht der beiden Anwälte Isaak Walch und Mendl von Eger keine explizite Erlaubnis zur Ableistung des Kalumnieneids⁴⁸⁶, während dies bei der Vollmacht Hirsdorfers der Fall war.⁴⁸⁷

Im Laufe der folgenden Wochen wurden nun mehrere Schriftsätze und Beweismittel beim Innsbrucker Regiment eingereicht. Den Anfang bildete eine zweite Replik der Judengemeinde auf die städtische Klageschrift.⁴⁸⁸ Am 28. Juni 1518 legten Hirsdorfer und Peringer beim Innsbrucker Regiment sowohl eine Antwort hierzu vor⁴⁸⁹ als auch eine Antwort auf die Gegenklage der Judengemeinde⁴⁹⁰, sowie eine Kompilation gesammelter Beschwerden von Regensburger Händlern und Handwerkern.⁴⁹¹ Knapp drei Wochen später, am 17. Juli 1518, übergaben die Vertreter der Judengemeinde Peringer ihre jeweiligen Repliken hierzu⁴⁹², wobei auf die Beschwerdesammlung nicht in einem separaten Dokument, sondern im Rahmen der Antwort auf die städtische Klage eingegangen wurde. Beide Schriftsätze wurden am 21. Juli 1518 auch beim Innsbrucker Regiment eingelegt.⁴⁹³ Ebenfalls am 21. Juli 1518 wurden zwar erste mündliche Verhandlungen über die Schriftsätze geführt⁴⁹⁴, vom Innsbrucker Regiment dann aber per Abschied auf den 20. Oktober 1518 verschoben.⁴⁹⁵

Parallel dazu bemühte sich der Regensburger Schultheiß, Hans Schmaller, auf dem Augsburger Reichstag darum, Kaiser Maximilian I. zu einer Genehmigung der Vertreibung der Regensburger Juden zu bewegen. Am 18. Juli 1518 hielt er in einem

⁴⁸⁶ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 395] [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 963, S. 342–343].

⁴⁸⁷ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 399] [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 962, S. 342].

⁴⁸⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 977, S. 346.

⁴⁸⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 978, S. 347–348. Der vollständige Text ist im Anhang abgedruckt (Quelle Nr. 1).

⁴⁹⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 992, S. 362–364. Die Quellenedition datiert auf 'um 1518 Juli 21'. Einem Rückvermerk zufolge wurde der Schriftsatz aber am 28. Juni 1518 überreicht: *Dise schriftt haben die von Regenspürg procuratores und gewalthaber uberantwort am 28 jüny anno etc. 18*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 161r. Der vollständige Text ist im Anhang abgedruckt (Quelle Nr. 2).

⁴⁹¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 979, S. 348–353.

⁴⁹² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 988, S. 355–361 (die städtische Klage betreffend); ebd., Nr. 993, S. 364–368 (die Gegenklage der Judengemeinde betreffend).

⁴⁹³ Dies ergibt sich jeweils aus handschriftlichen Vermerken; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 988, S. 361, sowie Nr. 993, S. 368.

⁴⁹⁴ Dies belegen protokollarische Notizen, in denen auf die eingelegten Schriftsätze Bezug genommen wird; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 995, S. 368.

⁴⁹⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 994, S. 368.

Bericht fest, dass er einen Förderer gefunden habe, der ihm eine Audienz beim Kaiser verschaffen könne.⁴⁹⁶ Allem Anschein nach handelte es sich dabei um Kardinal Matthäus Lang, der sich bereits im Streit mit dem Regensburger Klerus für die Reichsstadt eingesetzt hatte.⁴⁹⁷ Matthäus Lang war ein erfahrener Diplomat und gehörte zu den wichtigsten Gesandten des Kaisers.⁴⁹⁸ Nachdem Schmaller dem nicht namentlich genannten Gönner noch vor der Unterredung mit dem Kaiser erklärt hatte, *wie di juden ain grosse klag und geschray zû Yspruck getribn*⁴⁹⁹, handelte dieser bei Maximilian I. aus, einen eigenen kaiserlichen Gesandten mit der Angelegenheit zu beauftragen.

Tatsächlich wurde bereits zwei Tage später Hans von Kamp mit dieser Aufgabe betraut.⁵⁰⁰ Ein zeitgenössischer Dorsalvermerk auf dem kaiserlichen Kredenzbrief für Hans von Kamp vermerkt zum Inhalt des umseitigen Schreibens nicht nur das Stichwort ‚Juden‘, sondern gibt auch an: *Balthassen, thumbredigern albir*.⁵⁰¹ Da der Kredenzbrief selbst den offenkundig gemeinten Balthasar Hubmaier nicht erwähnte, ist dies ein Indiz dafür, dass der Regensburger Domprediger bereits eine zentrale Rolle in der Auseinandersetzung mit der Judengemeinde spielte. Tatsächlich hatte der kaiserliche Hofrat am 20. Juli 1518 Hubmaier, der wegen des Reichstages ebenfalls in Augsburg weilte, zu einer Unterredung einbestellt. Bei dem Termin, an dem auch Juden anwesend waren, legte Hubmaier offenbar eine schriftliche Erklärung vor.⁵⁰²

Am 24. Juli 1518 traf Hans von Kamp in Regensburg ein und erklärte, dass sich der Domprediger auf kaiserliche Anweisung hin nicht mehr in Regensburg aufhalten dürfe.⁵⁰³ Die Reichsstadt versuchte, diese Anordnung mit dem Argument zu verhindern, ein derartiges Mandat habe an das Bistum zu ergehen. Von Kamp gab daraufhin zu verstehen, dass die Schlüsselgewalt bei der Stadt liege und es, da sich Hubmaier in Augsburg befände, letztlich nicht um eine Ausweisung aus Regens-

⁴⁹⁶ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 989, S. 361.

⁴⁹⁷ Vgl. BECK, Reichsstadt, S. 112. Zum Konflikt mit dem Klerus vgl. ebd., S. 111–114.

⁴⁹⁸ Vgl. METZIG, Matthäus Lang, S. 351. Zu Mathäus Lang als Berater Kaiser Maximilians I. vgl. WIESFLECKER, Maximilian, Bd. 5, S. 230–236. Zur Diplomatie im Spätmittelalter vgl. SCHWINGES/WRIEDT, Gesandtschafts- und Botenwesen; ZEY/MÄRTL, Gesandtschaftswesen; JÖRG, Gesandte als Spezialisten; METZIG, Kommunikation und Konfrontation.

⁴⁹⁹ BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 989, S. 361.

⁵⁰⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 991, S. 362.

⁵⁰¹ BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 991, S. 362.

⁵⁰² Dies geht aus einem weiteren Bericht Schmaller's hervor; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 996, S. 368–369. Das Datum der Unterredung ergibt sich aus der dortigen Angabe ‚Eritag‘ (Dienstag). Wovon die Erklärung Hubmaiers handelte, ist nicht überliefert.

⁵⁰³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 999, S. 369–370.

burg, sondern allein darum gehe, ihm den erneuten Zutritt zur Stadt zu verwehren.⁵⁰⁴ Noch am gleichen Tag schrieben Kammerer und Rat an Hubmaier und setzte ihn mit knappen Worten von dem kaiserlichen Befehl in Kenntnis.⁵⁰⁵ Der noch immer in Augsburg weilende Schmaller kommentierte die Ausweisung mit Missfallen⁵⁰⁶ und gab die Vermutung Hubmaiers weiter, die kaiserliche Entscheidung habe weniger an den Predigten gelegen als an einem Schreiben, das er nach Innsbruck geschickt habe. Welches Schreiben hier gemeint war, ist unklar.⁵⁰⁷

Unterdessen bot Kardinal Matthäus Lang an, nicht nur Hofrat und Kaiser im Sinne der von Schmaller kommunizierten städtischen Interessen zu beeinflussen⁵⁰⁸, sondern auch den Reichskammermeister, Wolf von Wolfstal.⁵⁰⁹ Letzterer hatte der Reichsstadt bereits im Jahr 1514 geholfen, eine Judenordnung mit maximalen Pflichten für Juden zu entwerfen.⁵¹⁰ Als Begründung verwies Matthäus Lang laut den Berichten Schmaller darauf, dass er als Erzbischof Grund genug habe, sich gegen die – so wörtlich – Feinde Christi einzusetzen.⁵¹¹ Die Regensburger jüdische Seite ersuchte hingegen Heinrich von Gutenstein, einen böhmisch-oberpfälzischen Ritter, um Hilfe.⁵¹² Dies geht aus einer Äußerung Schmaller hervor, der in einem Bericht notierte, dass mehrfach Juden mit Heinrich von Gutenstein zusammengetroffen seien.⁵¹³ Darüber hinaus hätten Frankfurter Juden einen ihrer Gelehrten

⁵⁰⁴ Vgl. BayHStA München, GN 35.

⁵⁰⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1000, S. 370. Dabei verwiesen sie auf ihre Pflicht, dem Kaiser zu gehorchen; vgl. BayHStA München, GN 35. In einem späteren Schreiben an Schmaller baten sie ihn darum, Hubmaier ihr Bedauern auszudrücken und die Kürze des Schreibens damit zu erklären, dass sie dem Domprediger so schnell wie möglich Bescheid geben wollten, um beim Kaiser umgehend Beschwerde einlegen zu können; vgl. BayHStA München, GN 35 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1003, S. 371].

⁵⁰⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1001, S. 370: *Habs nit gern gehort, vill pesser, es wer vermyden weliben*. In der Quellenedition wird die Vermutung geäußert, dass sich der Kommentar auf eine andere Nachricht (Nr. 998) bezieht.

⁵⁰⁷ Möglicherweise bezog sich Hubmaier auf die Unterredung im Januar 1518 und sein Protokoll, das er hierzu angefertigt hatte; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 950, S. 336–337.

⁵⁰⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 996, S. 369.

⁵⁰⁹ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1001, S. 370.

⁵¹⁰ Vgl. Kapitel C 3.

⁵¹¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 996, S. 369: *Veindt Cristi*.

⁵¹² Zu Gutenstein bestanden geschäftliche Kontakte seitens Mosse von Auerbach. Letzterer hatte Heinrich von Gutenstein ein Darlehen in Höhe von 662 fl rh gewährt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1151, S. 427.

⁵¹³ Des Weiteren berichtete Schmaller von einem kaiserlichen Mandat, dessen Inhalt ihm aber nicht genau bekannt sei; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 996, S. 369. Vermutlich handelte es sich um die Anordnung, Hubmaier aus der Stadt zu weisen.

nach Augsburg geschickt, und auch Juden anderer Städte stünden den Regensburger Juden bei.⁵¹⁴

Schmaller wurde für die Verhandlung mit dem Kaiser ein weiter Handlungsspielraum eingeräumt. Das erklärte Ziel war eine Vertreibung um nahezu jeden Preis.⁵¹⁵ Dafür war die Reichsstadt bereit, die jährliche Judensteuer an Maximilian I. als Pfandherrn der Judengemeinde auf Dauer zu übernehmen und diese an ihn oder an eine Person seiner Wahl auszuzahlen. Schmaller wurde freilich angewiesen, wenn möglich einen Nachlass auszuhandeln.⁵¹⁶ Des Weiteren bot man Maximilian I. an, die gesamte Pfandsumme sofort abzulösen oder aber die Hälfte der Pfandsumme sofort zu begleichen, bei Zusicherung einer späteren Ablösung der anderen Hälfte. Dazu sollte Schmaller insgesamt bis zu 7000 Gulden bieten.⁵¹⁷ Als Gegenleistung sollte Maximilian I. für die Kosten der Vertreibung aufkommen und der Reichsstadt sämtliche Häuser der Juden überlassen: *Doch das kay mj die jüdn all samentlich on allen unsern und gemainer stat cossten aller menigklichs halb aus der stat schaff, auch uns und gemainer stat all der juden behäusung sambt allen gepeüden [...] on entgeltt frey zustell, damit nach gemainer stat nütz und noturfft unverhindert menigklichs ze handeln, ze tün und ze lassen.*⁵¹⁸ Um den Schultheiß argumentativ zu unterstützen, wurden ihm Beschwerden zahlreicher Regensburger Händler und Handwerker mitgegeben⁵¹⁹, die in der Hanse kompiliert und, freilich in anderer Fassung, im Innsbrucker Prozess vorgelegt worden waren.⁵²¹

⁵¹⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1001, S. 370. In seinem durch und durch jüdenfeindlichen Werk, das Christophorus Hoffmann, ein St. Emmeramer Mönch, im Jahr 1519 über die Vertreibung der Juden verfasst hatte, behauptete er, die Judengemeinde habe in Augsburg 12000 fl ausgegeben; vgl. HOFFMANN [Ostrofrancus], *De Ratisbona Metropoli*. Übersetzung: WERNER, *Ritualmordbeschuldigungen*, [S. 23].

⁵¹⁵ Die städtischen Instruktionen an Schmaller sind nur als Entwurf überliefert; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1004, S. 371–372.

⁵¹⁶ Vgl. BayHStA München, GN 34: *An bestimbter summa des jarlich tribüts ain genedigs vätterlichs nachlassen und begnadung* [am Rand ergänzt: *wie wir dann nit zweifeln thün werden*]. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1004, S. 371–372.

⁵¹⁷ Bei Ablöse der gesamten Pfandsumme sollte Schmaller 4000 bis 7000 Gulden (zahlbar in zwei Raten innerhalb von zwei Jahren) anbieten und bei Ablöse der Hälfte der Pfandsumme 1000 bis 3000 Gulden; vgl. BayHStA München, GN 34.

⁵¹⁸ BayHStA München, GN 34. In diese Liste inbegriffen war auch der jüdische Friedhof; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1004, S. 371.

⁵¹⁹ Vgl. BayHStA München, GN 34: *Die artikl und beschwerd [...], welche wir dann ime, unserm schulthaiszen, dieselben artickll all samentlich in zwayen sondern libellen nach lengs beyhendig haben*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1004, S. 371–372. Bei dem anderen Schriftstück handelte es sich möglicherweise um die geplante Judenordnung aus dem Jahr 1514, in der bereits Beschwerden einiger Handwerker enthalten waren; vgl. Kapitel C 3.3.

Am 31. Juli 1518 schrieb Simon Schwäbl, Mitglied des Inneren Rates sowie Regensburger Steuerherr⁵²¹, an Schmaller, dass aus seiner Sicht die Kosten für die Vertreibung kein finanzielles Risiko darstellten, sich aber in der Stadt Widerstand rege.⁵²² Konkret handelte es sich um die Befürchtung, dass bei Übernahme der Zahlung des Judenzinses an das Haus Österreich ein künftiger König, der kein Habsburger wäre, eine zweite Judensteuer auf Grundlage der Kammerknechtschaft einfördern könnte. Hinzu kamen Befürchtungen um eine Übernahmeverpflichtung der Tilgungsraten in Höhe von jährlich 200 lb aus den Schulden der Judengemeinde an die Erben Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut.⁵²³ Im Äußereren Rat und im Ausschuss (Gemain) würde zudem die These vertreten, dass die Regensburger Juden angesichts einer drohenden Vertreibung möglicherweise 100 fl zusätzlich zur bisherigen Summe zu zahlen bereit wären. Schwäbl bezeichnete diese Ideen als *fantasey*⁵²⁴ von Leuten, die implizit Sympathie für einen Verbleib der Juden hegten, und drückte Schmaller gegenüber die Hoffnung aus, dass sich die Juden mit ihrer listigen und betrügerischen Art nicht durchsetzten.⁵²⁵

Am gleichen Tag schrieben Kammerer und Rat auch offiziell und wegen diverser anderer Themen an Schmaller. Die Judengemeinde stand dabei an letzter Stelle. Der Schultheiß wurde angewiesen, sich an die Instruktion zu halten, aber darauf zu achten, dass bei Ablösung der Judensteuer an das Haus Österreich eine Regelung gefunden werde, die Ansprüche seitens eines späteren Königs anderer dynastischer Herkunft als bisher möglichst verhindere.⁵²⁶ Darüber hinaus wurde Schmaller informiert, dass die drei in Innsbruck ergangenen Urteile aufgehoben wurden und ein neuer Prozesstermin für den 20. Oktober 1518 angesetzt worden sei. Der Ausschuss scheint sich aufgrund der finanziellen Risiken aber weiterhin gegen die Vertreibungspläne gewehrt zu haben. So schrieb der Schultheiß am 28. August 1518 nach Regensburg, dass es ohne einen Meinungsumschwung im Ausschuss *nit vil seck zûm gelt*⁵²⁷ bräuchte.

⁵²⁰ Die Beschwerden sind in zwei Fassungen überliefert, die sich inhaltlich unterscheiden. Während die eine im Innsbrucker Prozess vorgelegt wurde, sollte die andere Schmaller beim Reichstag in Augsburg argumentativ unterstützen; vgl. Kapitel D 3.2.1.

⁵²¹ Vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 39v. Schwäbl war im Jahr 1519 Kammerer; vgl. ebd., fol. 41v.

⁵²² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1002, S. 370.

⁵²³ Vgl. Kapitel B 2.2.

⁵²⁴ STRAUS, UuA, Nr. 1002, S. 371.

⁵²⁵ Vgl. BayHStA München, GN 34 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1002, S. 371]: *Den ferma-lendeitten ir valsch poss list und pedrieglikayt nit furgang gewinnen.*

⁵²⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1003, S. 371.

⁵²⁷ STRAUS, UuA, Nr. 1011, S. 373.

Sämtliche Vorstöße Schmaller, auf dem Augsburger Reichstag eine kaiserliche Genehmigung zur Vertreibung der Regensburger Juden zu erreichen, blieben am Ende erfolglos. Kaiser Maximilian I. ließ sich trotz der angebotenen Gelder nicht dazu bewegen, und auch Verhandlungen unter dem Vorsitz Graf Sigmunds von Haag im Beisein von vier gelehrten Juristen verliefen ergebnislos.⁵²⁸ Das vom Schultheißen favorisierte Vorbild Donauwörth ließ sich beim Kaiser nicht durchsetzen. Dort hatte Maximilian I. einer Vertreibung der Juden Ende 1517 zugestimmt und die Häuser der Juden an die Reichsstadt Donauwörth verkauft.⁵²⁹ Doch damit nicht genug: Am 8. September 1518 erklärte Kaiser Maximilian I. per Generalmandat, dass die Bulle von Papst Leo X. keine Wirkung mehr entfalte, da der Regensburger Bistumsadministrator erklärt habe, darauf zu verzichten.⁵³⁰ So dezidiert Maximilian I. in anderen Fällen einer Vertreibung von Juden zugestimmt hatte⁵³¹ – beim Schutz der Regensburger Judengemeinde machte er keine Zugeständnisse.

Der Reichsstadt Regensburg blieb nur noch die Hoffnung, wenigstens den Innsbrucker Prozess zu Fall zu bringen.⁵³² Ende September bemühte sich die Reichsstadt, Kaiser Maximilian I. dahingehend zu bewegen, den auf den 20. Oktober 1518 angesetzten Prozesstermin in Innsbruck um zwei Monate zu verschieben.⁵³³ Schmallers und der mittlerweile ebenfalls nach Augsburg gereiste Hirsdorfer wurden angewiesen, die Bitte damit zu begründen, dass der Innsbrucker Prozess vorbereitungsintensiv sei und die zuvor mit der Sache betrauten städtischen Anwälte mit anderen wichtigen Dingen beschäftigt seien.⁵³⁴ Die beiden Gesandten erhielten

⁵²⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1011, S. 373 (1518 August 28).

⁵²⁹ Vgl. SEITZ, Donauwörth, S. 239. Gleiches galt für Nürnberg, wo die Juden bereits 1498/1499 vertrieben worden waren. Nürnberg hatte 8000 fl an Maximilian I. gezahlt und dafür ebenfalls die Häuser überschrieben bekommen; vgl. MÜLLER, Juden in Nürnberg, S. 82–84.

⁵³⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1013, S. 374.

⁵³¹ Die Politik Kaiser Maximilians I. gegenüber Juden ist bisher meist nur mit Blick auf dessen Zustimmung bzw. Ablehnung von Vertreibungen (mit Fokus auf möglichen finanziellen Interessen) untersucht worden; vgl. BATTENBERG, Maximilian I.; FÜHNER, Maximilian I.; LAUX, Vertreibung; SCHÖGGL-ERNST, Vertreibung; WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Vertreibung; TSCHÉCH, Maximilian. Wie bereits Jörg R. Müller feststellte, fehlen jedoch Untersuchungen zum persönlichen Umfeld des Kaisers, die zusätzlich Auskunft über mögliche Motivationen Maximilians I. geben könnten; vgl. MÜLLER, Maximilian I., S. 100–101.

⁵³² Am 1. August 1518 hatte Schmallers in einem Bericht die Hoffnung geäußert, der Prozess werde *mit der zeit ab sein*, STRAUS, UuA, Nr. 1006, S. 372.

⁵³³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1018, S. 375.

⁵³⁴ Hierzu sind mehrere Entwürfe und Abschriften überliefert; vgl. BayHStA München, GN 35. Ein Entwurf trägt den Dorsalvermerk ,20. September 1518'. Diese Quellen sind in der Edition nicht angegeben.

dabei Unterstützung sowohl vom Reichshauptmann⁵³⁵ als auch von Kardinal Matthäus Lang.⁵³⁶

Tatsächlich fiel die Argumentation auf Gehör, denn am 4. Oktober 1518 wies Kaiser Maximilian I. das Innsbrucker Regiment an, die für den 20. Oktober 1518 anberaumte Verhandlung zwischen Regensburg Stadt- und Judengemeinde um zwei Monate zu verschieben.⁵³⁷ Einen Tag später sandte die Reichsstadt, die noch keine Kenntnis von der Anweisung des Kaisers hatte, Wolfgang Kitztaler, Mitglied des Inneren Rates⁵³⁸, zu Schmaller und Hirsdorfer in Augsburg.⁵³⁹ Kitztaler sollte Hirsdorfer ausrichten, sich – falls keine Terminverschiebung erlangt worden sei – des Innsbrucker Prozesses wegen umgehend nach Regensburg und anschließend als städtischer Anwalt nach Innsbruck zu begeben. Dazu sollte der Hansgraf alle Schriftsätze mitbringen, die in Innsbruck bisher ausgetauscht wurden (und von denen offenbar keine Abschriften in Regensburg vorlagen).⁵⁴⁰ Hirsdorfer und Schmaller informierten daraufhin den Rat von der erfolgreichen Verschiebung des Prozesstermins.⁵⁴¹

Am 9. Oktober 1518 teilte die Reichsstadt dem Innsbrucker Regiment mit, dass der Kaiser eine Verschiebung des Prozesstermins befürwortet habe.⁵⁴² Das kaiserliche Mandat war dem Schreiben beigelegt.⁵⁴³ Die beiden Schriftstücke wurden nicht etwa an das Regiment, sondern an Peringer zur Weitergabe an das Regiment geschickt. Am 15. Oktober 1518 setzte das Innsbrucker Regiment einen neuen Verhandlungstermin für den 14. Januar 1519 fest.⁵⁴⁴ Am Tag darauf berichtete Peringer nach Regensburg, dass er das kaiserliche Mandat übergeben und das Regiment zwei Ladungen für einen neuen Termin ausgestellt habe, die er mitschicke und von

⁵³⁵ Vgl. BayHStA München, GN 35. Die Quelle fehlt in der Edition von STRAUS. Es handelt sich um einen Bericht von Schmaller und Hirsdorfer, der vom 1. Oktober 1518 datiert.

⁵³⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1018, S. 375.

⁵³⁷ Zusätzlich sandte der Kaiser eine städtische Supplikation und betonte in seinem Schreiben, dass er von den dort vorgebrachten Argumenten zum Teil Wissen habe; vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1019, S. 375.

⁵³⁸ Vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 146.

⁵³⁹ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1021, S. 375.

⁵⁴⁰ Vgl. BayHStA München, GN 35: *Dan wir manglen diser acta*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1021, S. 375.

⁵⁴¹ Sie lobten dabei ausdrücklich die Unterstützung durch Matthäus Lang; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1022, S. 376.

⁵⁴² Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1023, S. 376.

⁵⁴³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1023, S. 376 (Fn 4).

⁵⁴⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1025, S. 377.

denen eine an die Judengemeinde zu übergeben sei.⁵⁴⁵ In der Quellenedition von Straus ist nicht angegeben, dass Peringer ebenfalls voller Ärger schrieb, dass er fünfzehn Gulden rheinisch in Gold erhalten habe, *daran mich wol benüegt, wie wol ich ain merers verdient hiette*⁵⁴⁶. Der Prokurator erklärte zudem, dass seine Bezahlung sehr verspätet eingetroffen sei, dass er angesichts der Zusagen Hirsdorfers aber von seiner Meinung abrücke, er habe *personen gedient, die [...] ains undanckparren gemüets* seien.⁵⁴⁷

Ob die Judengemeinde die Ladung noch rechtzeitig erhielt, ehe ihre Anwälte (einmal mehr) vergebens nach Innsbruck aufbrachen, ist nicht überliefert. Die Vollmacht für Isaak Walch und Mendl von Eger datiert vom 10. Oktober 1518.⁵⁴⁸ Wenig später mahnte das Innsbrucker Regiment die Reichsstadt offenbar, sich an die Anweisung zu halten, während der Dauer des Prozesses nichts gegen die andere Klageseite vorzunehmen. Dies geht aus einem Schreiben hervor, mit dem sich die Reichsstadt gegen diesen Vorwurf verteidigte.⁵⁴⁹ Die dahinterstehenden Beschwerden der Regensburger Juden selbst sind nicht überliefert, aber aus dem städtischen Schreiben implizit ermittelbar. So ging es zum einen erneut um den Zwang, das Bürgerrecht zu kaufen. Die Judengemeinde wurde hierbei der Lüge bezichtigt mit der Begründung, dass dieser Zwang keine Neuerung, sondern altes Herkommen sei.⁵⁵⁰ Ebenfalls unwahr sei die Behauptung, man helfe Juden nicht bei der gerichtlichen Einforderung ihrer Darlehen. So habe die Reichsstadt sogar während der Zeit, als die päpstliche Bulle noch in Kraft war und Richter unmittelbar mit dem Bann bedroht waren, Juden beigestanden.⁵⁵¹ Abschließend wurde konstatiert, die Neuerungen gingen, ganz im Gegenteil, von Juden aus, während Regensburg tagtäglich *durch der jüden valschait, betrüg, erdicht und geschwind ubüung also befleckt* werde.⁵⁵²

Am 14. November 1518 antwortete das Innsbrucker Regiment, dass es die Entschuldigung annehme und davon ausgehe, dass sich die Judengemeinde an die Anweisungen des Regiments halte.⁵⁵³ Zu dieser Zeit plante die Reichsstadt, sich aus Wien die Verhörprotokolle von inhaftierten Juden zukommen zu lassen, die des Erwerbs von Hostien angeklagt waren.⁵⁵⁴ Das Vorhaben wurde offenbar nicht realisiert.

⁵⁴⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1027, S. 377.

⁵⁴⁶ BayHStA München, GN 35.

⁵⁴⁷ BayHStA München, GN 35.

⁵⁴⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1024, S. 376–377.

⁵⁴⁹ Das Schreiben ist nur als Entwurf überliefert [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1030, S. 378].

⁵⁵⁰ Vgl. BayHStA München, GN 35 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1030, S. 378].

⁵⁵¹ Vgl. BayHStA München, GN 35 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1030, S. 378].

⁵⁵² BayHStA München, GN 35.

⁵⁵³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1032, S. 378.

⁵⁵⁴ Das Schreiben ist nur als Entwurf überliefert (Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1035, S. 379).

2.2 Der Verlauf des Innsbrucker Prozesses während und nach der Vertreibung (1519)

2.2.1 Der Tod Kaiser Maximilians I. und die Verschiebung der Prozessverhandlung

Am 12. Januar 1519, zwei Tage vor Beginn der weiteren Verhandlungen im Innsbrucker Prozess, starb Kaiser Maximilian. Sowohl der städtische Anwalt, Hans Hirsdorfer, als auch die beiden Anwälte der Judengemeinde, Isaak Walch und Mendl von Eger, waren bereits nach Innsbruck gereist.⁵⁵⁵ Aufgrund der Umstände wurde der Prozesstermin *mit wissen und verwilligen*⁵⁵⁶ der anwesenden Parteienvertreter auf den 8. Juli 1519⁵⁵⁷ verschoben und die beiden Parteien einmal mehr angewiesen, bis dahin mit keinen schädigenden Maßnahmen gegen die andere Seite vorzugehen.⁵⁵⁸

Laut den Angaben in der Chronik Gemeiners schlossen sich jedoch am 6. Februar 1519 – einem Sonntag – Innerer und Äußerer Rat sowie der Ausschuss⁵⁵⁹ zu einer Allianz gegen die Judengemeinde zusammen, um diese im gegenseitigen Einvernehmen zu vertreiben.⁵⁶⁰ Die Kenntnisse Gemeiners beruhen vermutlich auf Ratsprotokollen, die mittlerweile verschollen sind.⁵⁶¹ Die drei städtischen Gremien erhofften sich für das Vorhaben entscheidende, auch finanzielle Unterstützung durch den Klerus. Letzterer sollte die Vertreibung maßgeblich initiieren, da die

⁵⁵⁵ Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Abschied des Innsbrucker Regiments vom 18. Januar 1519. Darin hieß es, dass je eine Ausfertigung des Abschieds *yedem tayl ainer gegeben* worden sei; TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 409]. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1037, S. 380.

⁵⁵⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 409]. In seiner Chronik gibt Gemeiner an, dass die Verschiebung des Termins auf Betreiben Hirsdorfers erlangt worden sei; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 250. Worauf diese Einschätzung beruht bleibt mangels Quellenangabe unklar.

⁵⁵⁷ Die Quellenedition datiert irrtümlich auf den 11. Juli 1519; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1037, S. 380.

⁵⁵⁸ Wie in anderen Ladungen zuvor auch, war dies mit dem Begriff der ‚Neuerungen‘ umschrieben: *Es soll auch in mitler zeit dhain tayl dhain newerung oder besverung wider den anndern fürnemen oder handeln, sonnder sy sollen sich zû bayder seyt gepürlich gegeneinander halten, ongwerde*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, [fol. 409].

⁵⁵⁹ Der Ausschuss war ein Gremium, in dem je fünf Vertreter aus den insgesamt acht Wachten (Bezirken) Regensburgs saßen. Zur Struktur der Stadtverwaltung vgl. SCHMID, Regensburg, S. 144–147.

⁵⁶⁰ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 352–353. Das Bündnis diente laut Darstellung Gemeiners auch dazu, die Verantwortung für die Vertreibung der Juden gemeinsam zu tragen.

⁵⁶¹ Vgl. Kapitel A 2.

Geistlichkeit, so die Überlegung der Reichsstadt, dem Zugriff weltlicher Verfolgung entzogen war.⁵⁶²

Am Dienstag darauf (8. Februar 1519) wurde eine Ratsabordnung zum Regensburger Bistumsadministrator Johann III. von der Pfalz geschickt, um ein gemeinsames Treffen vorzubereiten. Auf städtischer Seite sollten drei Gremien vertreten sein, was allein bereits eine Anzahl von neunzig Personen (darunter der Schultheiß Hans Schmaller sowie Albrecht Altdorfer⁵⁶³) bedeutete: 16 Mitglieder des Inneren Rates⁵⁶⁴, inklusive des Kammerers Simon Schwäbl⁵⁶⁵, 34 Mitglieder des Äußeren Rates⁵⁶⁶ sowie 40 Mitglieder aus dem Ausschuss.⁵⁶⁷ Der Bistumsadministrator befürwortete zwar eine Vertreibung der Regensburger Juden, sofern diese unausweichlich war und rechtmäßig verlief, lehnte aber sowohl das Treffen mit den städtischen Gremien als auch eine konkrete Hilfestellung ab.⁵⁶⁸ Seine Entscheidung fiel offenbar auf Anraten des Domdekans, Kaspar von Gumpenberg⁵⁶⁹, sowie des Obersthofmeisters Eberhard von Parsberg, die auf mögliche Proteste seitens des (noch zu wählenden) Königs und des Reichsvikars Pfalzgraf Ludwig V. hingewiesen hatten.⁵⁷⁰ Auch der vom Rat aufgesuchte Abt des Klosters St. Emmeram hielt sich

⁵⁶² Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 352.

⁵⁶³ Zur Rolle Altdorfers und seinen Radierungen der (anschließend zerstörten) Synagoge während der Vertreibung vgl. HUBEL, Schöne Maria, S. 93–95; ANGERSTORFER, Rolle Altdorfers beim Judenpogrom 1519, S. 161–163; NOLL, Albrecht Altdorfers Radierungen der Synagoge.

⁵⁶⁴ Vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 41v.

⁵⁶⁵ Zu Schwäbl vgl. FEES-BUHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 155. Dem Inneren Rat gehörten unter anderem noch der spätere (nach der Hinrichtung Schmaller im April 1519 eingesetzte) Schultheiß Hans Ofenbeck sowie Caspar Amman an, der sich unmittelbar nach der Vertreibung einen Grabstein des zerstörten jüdischen Friedhofs in sein Anwesen vermauern ließ; vgl. HÄRTEL, Grabmal, S. 54–55; STOFFELS, Wiederverwendung jüdischer Grabsteine, S. 135–136; HÄRTEL, Friedhöfe, S. 262. In allen genannten Studien wird Amman irrtümlich als Bürgermeister bzw. Kammerer angegeben. Zu erwähnen ist an dieser Stelle vom Inneren Rat noch Erhart Viechtmayr. Er war einer derjenigen, die das Register der während der Vertreibung beschlagnahmten jüdischen Pfänder anlegten; vgl. MATZEL/RIECKE, Pfandregister., S. 770.

⁵⁶⁶ Vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 41v–42r. Dem Äußeren Rat gehörte auch Peter Clobensteiner an, der ebenfalls zur Gruppe derjenigen gehörte, die das Verzeichnis der beschlagnahmten Pfänder anlegten; vgl. MATZEL/RIECKE, Pfandregister, S. 770.

⁵⁶⁷ Vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 44v–45r. Bei der Donauwacht sind mehrere Einträge vorhanden. Offenbar wurden einige Personen im Laufe des Jahres ausgetauscht; vgl. ebd., fol. 45r.

⁵⁶⁸ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 352.

⁵⁶⁹ Kaspar von Gumpenberg war zuvor Pfleger in Ingolstadt und im Jahr 1526 bei der Nachfolge des Reichshauptmanns Thomas Fuchs von Schneeberg involviert; vgl. BECK, Reichsstadt, S. 130.

⁵⁷⁰ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 352.

bedeckt, während Ludwig von Habsberg⁵⁷¹ ausgerufen haben soll: „Wer viel fragt [...] dem begegnet viel Antwort“. ⁵⁷² Der Rat holte sich daraufhin juristischen Rat bei Johann Rehlinger in Augsburg ein, dessen Empfehlungen jedoch nicht überliefert sind. ⁵⁷³

In der Zwischenzeit wandte sich die Regensburger Judengemeinde mehrfach an das Innsbrucker Regiment mit der Bitte um Schutz vor Vertreibung. ⁵⁷⁴ Am 18. Februar 1519 kam das Regiment den Gesuchen schließlich nach und sandte Johann Zasius nach Regensburg, um die Situation vor Ort zu eruieren. ⁵⁷⁵ Er agierte dort nicht etwa als Prokurator der Regensburger Judengemeinde, sondern als Vertreter des Innsbrucker Regiments. ⁵⁷⁶ Der für Zasius ausgestellte Kredenbrief richtete sich sowohl an Kammerer und Rat der Reichsstadt Regensburg als auch an den Reichshauptmann Fuchs von Schneeberg sowie den Bistumsadministrator Johann III. von

⁵⁷¹ Warum speziell Ludwig von Habsberg um seine Meinung befragt wurde, ist in der Chronik Gemeiners nicht angegeben.

⁵⁷² GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 353.

⁵⁷³ In Gemeiners handschriftlichen Manuskript zur Geschichte der Juden in Regensburg sind zwei (undatierte) schriftliche Anfragen an Rehlinger angegeben; vgl. StB Regensburg, Rat. civ. 310. Laut seiner Chronik waren Wolfgang Kitztaler, Mitglied des Inneren Rates, und Balthasar Hubmaier zu Rehlinger geschickt worden; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 353. Der Inhalt der Anfragen ist dort nicht wiedergegeben.

⁵⁷⁴ Die Gesuche selbst sind nicht erhalten, aber über andere Quellen rekonstruierbar. So fürchtete die Judengemeinde eine gewaltsame Vertreibung und bat das Regiment, es möge dafür sorgen, dass die Reichsstadt Regensburg sie nicht *aüstreyb noch ainich gewalt an sy legen, si nicht wider ir alt herkhomen nit beswaren noch* [etwas ...] *gegen inen, auch iren weyb und khindern, fürnemen*, TLA Innsbruck, Ältere Kopialbücher, Nr. 39/1518–1519, fol. 303v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1038, S. 380]. Laut einem Schreiben des Innsbrucker Regiments vom 5. März 1519 an Karl Trapp waren Regensburger Juden dafür persönlich in Innsbruck vorstellig geworden: *Die jüden von Regenspürg sein vor etlichen tagen hie erschinen unnd sich beclagt, daz die von Regenspürg willens sein sollen, sy aüszütreyben* [...]. *Darauf haben wir doctor Zasy zü den von Regenspürg abgefertigt*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 117r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1060, S. 396]. Die Bitte um Schutz geht auch aus Berichten hervor, die Zasius später verfasste; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 52v, sowie ebd., fol. 113v. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1053, S. 393–394. Zu diesen Berichten vgl. Kapitel D 2.2.2.

⁵⁷⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1038, S. 380 (1519 Februar 2^e). Das Datum der Instruktion ergibt sich aus dem später von Zasius eingereichten Bericht an das Innsbrucker Regiment, in dem es heißt, er sei *an dem XVIII tag february abgefertigt* worden; TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 52r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1053, S. 393].

⁵⁷⁶ Zu Johann Zasius als Prokurator der Regensburger Judengemeinde im Innsbrucker Prozess vgl. Kapitel D 1.3.1.2.

der Pfalz.⁵⁷⁷ Fuchs von Schneeberg war vom Innsbrucker Regiment zudem separat angeschrieben und explizit darum gebeten worden, die Judengemeinde zu schützen und eine sich möglicherweise abzeichnende Vertreibung umgehend nach Innsbruck zu melden.⁵⁷⁸

Johann Zasius machte sich noch am 19. Februar 1519 auf den Weg und traf am 24. Februar 1519 in Regensburg ein.⁵⁷⁹ Zu diesem Zeitpunkt war der Beschluss des Stadtrates, alle Juden binnen fünf Tagen⁵⁸⁰ aus Regensburg zu vertreiben, bereits den vierten Tag in Kraft.

2.2.2 Die Vertreibung der Juden aus Regensburg (21.–27. Februar 1519)

Am 21. Februar 1519 hatte der Regensburger Stadtrat die Vertreibung aller Juden beschlossen.⁵⁸¹ Unmittelbar nach dem Beschluss begaben sich der Kammerer, einige Mitglieder vom Inneren und Äußeren Rat sowie der Reichshauptmann in das Judenviertel, um die Judengemeinde davon in Kenntnis zu setzen.⁵⁸² Zugleich

⁵⁷⁷ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 52r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1053, S. 393–394.

⁵⁷⁸ Dies geht aus einem Bericht des Zasius über eine Unterredung mit Fuchs von Schneeberg während der Vertreibung hervor: *Und dabei ime anzaigt, ain regiment zettl sey zû ime versehen, er solte solichs abgestellt oder doch sy des züvor gewarnet haben*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 112r. In einer anderen Fassung des Berichts, die Zasius später zu Protokoll gab, betonte er in diesem Zusammenhang das Vertrauen des Innsbrucker Regiments darauf, dass der Reichshauptmann tatsächlich aktiv eingeschritten wäre; vgl. ebd., fol. 52r. Zu diesen Berichten vgl. Kapitel D 2.2.2.

⁵⁷⁹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 52r. Die Angabe des Ankunftstages fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1053, S. 393.

⁵⁸⁰ Dass eine Vertreibung aller Juden bis zum 25. Februar 1519 geplant war, ergibt sich nicht nur aus einer Aussage des Reichshauptmanns, die Zasius in seinem Bericht festhielt; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 52r [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1053, S. 393]. Sie deckt sich auch mit Angaben in mehreren zeitgenössischen Chroniken, etwa dem im Jahr 1519 verfassten Bericht über die Vertreibung der Juden von Christophorus Hoffmann; vgl. HOFFMANN [Ostrofrancus], *De Ratisbona Metropoli*. Übersetzung; WERNER, *Ritualmordbeschuldigungen*, [S. 25], oder auch in der Chronik des Regensburger Weihbischofs Peter Krafft; vgl. SCHOTTENLOHER, *Tagebuchaufzeichnungen*, S. 34.

⁵⁸¹ Der Ablauf der Vertreibung ist auf Basis der Quellenedition von Straus bzw. der Chronik Gemeiners bereits mehrfach dargestellt worden; vgl. u. a. CODREANU-WINDAUER, *Vertreibung, STOFFELS, Wiederverwendung jüdischer Grabsteine*, S. 131–135.

⁵⁸² In einer Supplikation der Judengemeinde an das Innsbrucker Regiment werden namentlich der Kammerer Simon Schwäbl, der Reichshauptmann Fuchs von Schneeberg sowie vom Inneren Rat Caspar Amman, Hans Portner und Wolfgang Kitztaler genannt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1049, S. 391.

wurde das Judenviertel abgeriegelt und sämtliche dort befindlichen Pfänder durch das Steueramt registriert und beschlagnahmt.⁵⁸³ Aufgrund divergierender Quellen ist unklar, ob mit dem Abriss der Synagoge ebenfalls bereits am 21. Februar 1519 oder erst am Tag darauf begonnen wurde. Während zahlreiche zeitgenössische Quellen auf den 21. Februar 1519 deuten⁵⁸⁴, ist in der Supplikation der vertriebenen Judengemeinde an das Innsbrucker Regiment vom 22. Februar 1519 die Rede.⁵⁸⁵ Auch das Urteil des Regiments vom November 1519 nennt diesen Tag.⁵⁸⁶ Möglicherweise bezog man sich jedoch nicht auf den Beginn der ersten Zerstörungshandlung, sondern auf die erste Zerstörung größeren Ausmaßes. So wurde der Abbruch der Synagoge möglicherweise durch den Unfall eines Steinmetzen kurzzeitig unterbrochen.⁵⁸⁷

Eine erste Ausschaffung von Juden aus der Stadt erfolgte am 24. Februar 1519 (Donnerstag), dem Ankunftstag von Zasius.⁵⁸⁸ Über seinen Aufenthalt in Regensburg verfasste dieser einen eigenhändigen Bericht.⁵⁸⁹ Zusätzlich ist ein zweiter Bericht überliefert, den Zasius erst später zu Protokoll gab und der sich in einigen Passagen von der ersten Fassung unterscheidet.⁵⁹⁰ In dem eigenhändig verfassten

⁵⁸³ Über die registrierten Pfänder wurde ein detailliertes Verzeichnis angelegt; vgl. MATZEL/RIECKE, Pfandregister. Die Pfänder wurden auf das Rathaus gebracht.

⁵⁸⁴ In einem zeitgenössischen Lied hieß es: *an sant Peters abend frue, da hub man an zu brechen* [gemeint ist: die Synagoge], *manicher christen man, einer zu dem andern sprechen, mit hawen und mit stechen, keinn stain auf dem andern san*, LILIENCRON, Volkslieder, S. 334. Auf einer der zwei Radierungen, die Altdorfer von der (noch unzerstörten) Synagoge anfertigte, ist folgende Inschrift eingefügt: PORTICVS SINAGOGAE IVDAICAE RATISPONEN[SIS] FRACTA 21 DIE FEB[RVARII] ANN[O] 1519; NOLL, Albrecht Altdorfers Radierungen der Synagoge, S. 176. Eine jüdische Quelle spricht ebenfalls vom 21. Februar 1519: ביום ב' ה' אדר ק"ק רינגשפורק רע"ט בעונינו נחייב ביחינו וליילת יופי המפוארה ק"ק רינגשפורק; WEINBERG, Augenzeugenbericht, S. 2. Und in der zeitgenössischen Chronik des Vikars der Alten Kapelle ist vermerkt: *montag desselben tags ir sinagog (dy gewelbt was) abbrochen*; WIDMANN, Chronik, S. 31.

⁵⁸⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1049, S. 392.

⁵⁸⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1096, S. 403. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Urteil die gesamte Passage zum Vertreibungsgeschehen wortwörtlich von der Supplikation der Judengemeinde übernahm.

⁵⁸⁷ Die wundersame Genesung des Steinmetzen Jakob Kern löste die Wallfahrt zu Kapelle zur Schönen Maria aus; vgl. STAHL, Wallfahrt, S. 60–62. Die wundersame Heilung bedurfte indes eines Arztes, wie Ausgaben belegen, die im Zusammenhang mit dem Bau zur Kapelle zur Schönen Maria aufgezeichnet wurden; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 358 (Fn 693).

⁵⁸⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1049, S. 392.

⁵⁸⁹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 112r–115r. Die Quellenedition gibt diesen Bericht nicht an.

⁵⁹⁰ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 52r–53v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1053, S. 393–394].

Bericht hielt Zasius hinsichtlich seiner Ankunft in Regensburg fest, dass er abends eingetroffen sei und eine Stadt vorgefunden habe, die *wider die judschaidt in gerüschter aüfrüer gewest, etlich der selbige aus der stat geschaffen und in strenger arbeit, damit des kunfftigen freytags der ander juden auch austreiben wurden*⁵⁹¹. Eile war somit geboten, und tatsächlich zögerte der Jurist nicht lange, sondern suchte, kaum in Regensburg angekommen, als erstes den Reichshauptmann auf, um ihn wegen seiner Untätigkeit zur Rede zu stellen.

Fuchs von Schneeberg spielte Zasius gegenüber seine Beteiligung an der Vertreibung herunter und betonte, dass er wegen einer Bischofswahl in Würzburg nicht vor Ort gewesen sei und von den Vertreibungsplänen nichts gewusst habe. Bei seiner Rückkehr habe in Regensburg ein dermaßen großer Aufruhr geherrscht, dass er sich am Montag (21. Februar) zusammen mit dem Kammerer und einigen Ratsmitgliedern in die Judengasse begeben und dort verkündet habe, dass alle Juden bis zum Freitag die Stadt verlassen müssten, da ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden könne.⁵⁹² Aus der Aussage des Reichshauptmanns geht weder hervor, ob er an dem Vertreibungsbeschluss aktiv beteiligt war oder ob er gar versucht hatte, ihn zu verhindern, noch wird aus den Aussagen ersichtlich, ob sich die Ereignisse tatsächlich erst am Montag oder bereits in den Tagen zuvor zugespitzt hatten.

Dies ist insofern von Bedeutung, als sich nach Darstellung der Chronik Gemeiners an eben jenem Montag eine Gruppe von Handwerkern zum Rathaus begeben und die Vertreibung nachdrücklich gefordert hatte.⁵⁹³ Als Wortführer der Handwerker ist Jakob Gronigel angegeben.⁵⁹⁴ In den Ausführungen des Reichshauptmanns indes blieben die Aktivitäten sowohl Gronigels als auch der Handwerker vollständig unerwähnt. Zwar ist denkbar, dass Zasius die entsprechenden Äußerungen als wenig relevant einstufte und deswegen nicht in seinem Bericht notierte. Wahrscheinlicher ist angesichts der vielen weiteren Details im Bericht aber wohl

⁵⁹¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 112r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1053, S. 393–394. Die Passage fehlt im Übrigen auch im zweiten Bericht, den Zasius später zu Protokoll gab; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 52r.

⁵⁹² Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 52r und fol. 112v.

⁵⁹³ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 354–355.

⁵⁹⁴ Gronigel war städtischer Prokurator. Dies ergibt sich aus dem entsprechenden Eintrag im Ratswahlbuch; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 42v. Unabhängig von der nicht mehr zu klärenden Frage, ob der Protest der Handwerker tatsächlich eine entscheidende Rolle bei dem Vertreibungsbeschluss gespielt hatte, fällt auf, dass die Vorwürfe, die Gronigel laut Chronik Gemeiners gegen die Regensburger Juden vorbrachte, nahelegen, dass er die im Innsbrucker Prozess als Beweismittel eingelegten Beschwerden der Händler und Handwerker offenbar gut kannte. Die Ratsprotokolle des Jahres 1519 sind verschollen, so dass die genauen Abläufe nicht mehr rekonstruierbar sind.

eher, dass der Reichshauptmann den Handwerkeraufstand tatsächlich mit keinem Wort erwähnte. Dies würde wiederum bedeuten, dass der Auflauf unter der Federführung Gronigels zwar im (nicht mehr vorhandenen) Ratsprotokoll, welches Gemeiner als Quelle diente, seinen Niederschlag fand – der Reichshauptmann den Handwerkeraufstand zur Legitimation der Vertreibung jedoch gar nicht benötigte. Entscheidender Faktor war für ihn nicht etwa der Protestmarsch der Handwerker, sondern eine angebliche allgemeine Unruhe in der Stadt verbunden mit dem möglichen Verlust von Kontrolle über Sicherheit und Ordnung.

Im Vordergrund stand für den Reichshauptmann in jedem Fall, sein Verhalten gegenüber dem Gesandten des Innsbrucker Regiments zu rechtfertigen und die Vertreibung sowie deren Folgen zu bagatellisieren. Fuchs von Schneeberg betonte, dass dem Haus Österreich durch die Vertreibung kein Schaden entstünde, da die Reichsstadt für die jährliche Judensteuer aufkäme und *das haus Österreich als gefellig von christen als jüden nemen solle*.⁵⁹⁵ Zasius hatte alle Mühe, dem Reichshauptmann deutlich zu machen, dass die Interessen des Hauses Österreich weniger darin bestanden, einen jährlichen Geldbetrag zu erhalten, als vielmehr darin, die eigenen Rechte sowie die Freiheiten der Judengemeinde verteidigt zu wissen. Mit Verweis auf seinen vom Innsbrucker Regiment ausgestellten Kredenzbrief, der, wie im vorherigen Abschnitt erwähnt, auch an Kammerer und Rat der Reichsstadt Regensburg gerichtet war, verlangte Zasius, ihm nicht nur eine sofortige Unterredung mit dem Kammerer, Simon Schwäbl, zu verschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, dass ihm dieser am nächsten Morgen auf dem Rathaus ein Rederecht im Rat einräumte.

Tatsächlich bekam Zasius für den kommenden Tag zwischen sieben und acht Uhr morgens die Erlaubnis, im Rat zu sprechen. In seiner Chronik gibt Gemeiner an, dass Zasius mit einem Messer umgürtet im Rathaus erschien, er aber der Bitte der Ratsherren, seine Waffe abzulegen, da dies den Gepflogenheiten widerspräche, schließlich nachkam.⁵⁹⁶ Vor Kammerer und Innerem Rat sowie im Beisein des Reichshauptmanns erklärte Zasius, dass das Haus Österreich eine Pfandschaft an den Regensburger Juden besitze und dass sowohl der Kaiser als auch das Innsbrucker Regiment die Reichsstadt seit Übernahme dieser Pfandschaft mehrfach angewiesen hätten, die Regensburger Juden nicht zu beschweren. Wegen der Differenzen sei ein Verfahren ins Leben gerufen worden und der Innsbrucker Prozess soweit fortgeschritten gewesen, dass in der Sache bereits verhandelt und das laufende Verfahren allein aufgrund des Todes Maximilians I. unterbrochen worden sei. Die im Abschied vom 18. Januar 1519 erklärte Verschiebung sei mit Wissen und

⁵⁹⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 52v. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1053, S. 393–394.

⁵⁹⁶ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 366.

mit Zustimmung des städtischen Anwalts erfolgt.⁵⁹⁷ Zasius begründete die Rechtswidrigkeit der Vertreibung der Juden also mit dem Besitz der Pfandschaft sowie dem noch laufenden Innsbrucker Prozess.

Ausführlich erläuterte er dem Rat, warum das Innsbrucker Regiment den Berichten der Regensburger Juden, eine Vertreibung stehe unmittelbar bevor, keinen Glauben geschenkt habe.⁵⁹⁸ An erster Stelle wiederholte Zasius die Tatsache des laufenden Verfahrens in Innsbruck und betonte, dass eine Vertreibung sowohl im Gegensatz zu dem Abschied vom 18. Januar 1518 als auch zu den (offenbar beim Prozesstermin im Januar geäußerten) Zusagen Hirsdorfers gestanden habe. Kaiser Maximilian I. sei zudem erst kürzlich verstorben und *noch nit erkalte*⁵⁹⁹, weswegen man in Innsbruck davon ausgegangen sei, dass die Erbmasse – darunter die Pfandschaft an den Regensburger Juden – und damit das Eigentum König Karls und Ferdinands respektiert würden. Davon abgesehen habe die Reichsstadt dem Kaiser die Gefolgschaft geschworen. Zasius kritisierte die mangelnde Rücksicht auf die Tatsache, dass die Tiroler Landschaft⁶⁰⁰ aufgrund des Todes Maximilians I. mit zahllosen dringenden Angelegenheit beschäftigt war und betonte, dass es schlechthin unvorstellbar gewesen sei, dass die Grafschaft Tirol und die anderen Erbländer, die bisher weder von Franzosen, Venezianern, Eidgenossen noch Bayern attackiert worden seien, nun ausgerechnet von Regensburg angegriffen wurden. Zudem lebten seit 1500 Jahren Juden ununterbrochen in Regensburg – davon einige hundert Jahre in der Pfandschaft Bayerns sowie seit fünfzehn Jahren unter dem Schutz des Hauses Österreich.⁶⁰¹

Zasius warnte vor einer anhaltenden Verletzung der genannten Rechte und damit vor den Folgen der Vertreibung. Er bot sich als Vermittler und Fürsprecher bei den zu erwartenden Einsprüchen und Klagen an und forderte eine sofortige Beendigung der bei eisigen Witterungsverhältnissen durchgeführten Hinausschaffung von Juden, der Zerstörung der Synagoge sowie der Beschlagnahmung jüdischen Eigentums und der Pfänder.⁶⁰² Des Weiteren verlangte er eine beglaubigte Abschrift des Protokolls, das der Stadtschreiber Hans Reisolt über die laufende Unterredung angefertigt hatte. Das Protokoll sollte ihm offenbar sowohl als Beweis seiner Aktivi-

⁵⁹⁷ Vgl. Kapitel D 2.2.1.

⁵⁹⁸ Die folgenden Argumente fehlen in der Quellenedition von STRAUS vollständig.

⁵⁹⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 113v.

⁶⁰⁰ Zur Verwaltungsstruktur Tirols vgl. GRASS, Tirol (mit zahlreichen Literaturverweisen).

⁶⁰¹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 113v–114r.

⁶⁰² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 114r: *Etlich tag in stadtlicher übung des austreiben der jüden, etlich hinweg auf wasser in schnein und sorgklichen winden außgeschafft, ir sinagog zerbrochen, ir hab, guter, schulden und pfandt aufgeschriben, etlich zü irer gewalt genomen.* Im zweiten Bericht fehlt der Hinweis auf die Wetterverhältnisse, sowie die Erwähnung von einer Vertreibung per Schiff auf der Donau.

täten dienen als auch dafür, dass er die Rechte des Hauses Österreich unmissverständlich deutlich gemacht und eingefordert hatte. Kammerer und Innerer Rat weigerten sich jedoch, eine Abschrift des Ratsprotokolls auszuhändigen. Stattdessen bekam Zasius ein von dem Stadtschreiber eigenhändig verfasstes Schreiben. Darin erklärten Reichshauptmann, Kammerer, Innerer und Äußerer Rat sowie Ausschuss die Vertreibung für eine Notwendigkeit, deren Hintergründe dem Innsbrucker Regiment, den Kurfürsten, Fürsten und anderen Reichsständen schriftlich mitgeteilt worden seien. Die Vertreibung erfolge weder einem künftigen König noch dem Reich, dem Haus Österreich oder sonst jemandem zuwider.⁶⁰³

Tatsächlich hatten Reichshauptmann, Kammerer und Rat am 22. Februar 1519, dem Tag nach dem Vertreibungsbeschluss, ein standardisiertes Informationsschreiben an diverse Empfänger verfasst, darunter an das Innsbrucker Regiment⁶⁰⁴, an den Reichsvikar Pfalzgraf Ludwig V.⁶⁰⁵, an die bayerischen Herzöge Ludwig X. und Wilhelm IV.⁶⁰⁶ sowie an Adam von Törring, Statthalter in Neuburg an der Donau.⁶⁰⁷ Anders als es Zasius gegenüber suggeriert wurde, waren die Gründe der Vertreibung dort nur vage angegeben worden und das Schreiben insgesamt sehr kurz gehalten. Demnach waren ein nicht näher definierter, angeblich drohender Aufstand in der Stadt verbunden mit nicht weiter konkretisierten Gefahren für Leib, Leben und Eigentum der weltlichen und geistlichen Einwohner sowie – an zweiter Stelle – der Juden ursächlich für die Entscheidung zur Vertreibung gewesen.

Zasius verlangte, vor weiteren Maßnahmen gegen Juden die Antwort des Innsbrucker Regiments auf das städtische Schreiben abzuwarten, was nach kurzer Diskussion seitens des Rates abgelehnt wurde. Die Vertreibung der Juden ging somit unvermindert weiter. Womöglich hatte der Auftritt von Zasius aber für eine Verzögerung im geplanten Ablauf gesorgt, so dass die Vertreibung der gesamten Juden-

⁶⁰³ Es fällt auf, dass das Original dieser Erklärung nicht besiegelt ist; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 110r–v. Daneben existiert eine Abschrift; vgl. ebd., fol. 123r–v. In der Edition ist diese Abschrift nicht ausgewiesen und zudem irrtümlich ein ‚Pfalzgraf‘ (als Adressat der städtischen Schreiben) angegeben; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1054, S. 394.

⁶⁰⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1045, S. 391.

⁶⁰⁵ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 83r–v. Diese Quelle fehlt in der Edition von STRAUS.

⁶⁰⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1047, S. 391.

⁶⁰⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1046, S. 391. Diese Quelle ist nicht auffindbar. Pfalzgraf Friedrich bzw. Adam Törring als Statthalter in Neuburg war wegen der Schulden der Judengemeinde an die Erben Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut unmittelbar von den Ereignissen betroffen.

gemeinde nicht, wie ursprünglich vom Rat geplant, am Freitag endete, sondern am Samstag (26. Februar 1519).⁶⁰⁸

Unmittelbar nach Rückkehr in seine Unterkunft in Regensburg verfasste Zasius einen handschriftlichen Bericht. Darin unterbreitete er dem Innsbrucker Regiment mehrere Vorschläge, was nun am dringlichsten zu tun sei.⁶⁰⁹ Den vertriebenen *armen juden*⁶¹⁰ müsse das Innsbrucker Regiment schnellstmöglich mitteilen, wohin sie sich zum Schutz ihres Lebens und Eigentums vorübergehend begeben sollten, da zu befürchten sei, dass sie auf bayerischem Gebiet keinen Aufenthalt erhalten würden.⁶¹¹ Des Weiteren empfahl Zasius dem Regiment, umgehend den Reichsvikar, Pfalzgraf Ludwig V., sowie die Richter des Reichskammergerichts zu informieren. Der Reichsstadt Regensburg hingegen solle unmissverständlich deutlich gemacht werden, dass die Vertreibung gegen das Reichsrecht, die Ordnungen und den Landfrieden verstoße. Zudem schlug er dem Regiment vor, Regensburger Eigentum, das sich in den österreichischen Erblanden befand, zu beschlagnahmen.⁶¹²

2.2.3 Die beschlagnahmten Pfänder und die Schuldverschreibung der vertriebenen Juden (27. Februar 1519)

Am Sonntag darauf (27. Februar 1518) unterzeichneten mehrere namentlich aufgeführte Regensburger Jüdinnen und Juden einen Schuldschein über die noch ausstehenden Schulden der Judengemeinde an Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg aus einer Verschreibung vom Jahr 1513.⁶¹³ Die von Albrecht

⁶⁰⁸ Dies entspricht auch einer Supplikation der Judengemeinde an das Innsbrucker Regiment; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1049, S. 392. Auch der Prior des Augustinerklosters, Hieronymus Streitl, nannte in seiner Chronik den Samstag: *Expulsi sunt Judaei [...] sequenti die post Mathiae Apostoli* [= 25.2.]; ANONYMI RATISBONENSIS Historica, S. 523. Andere zeitgenössische Chronisten der Stadt gaben hingegen einen längeren Zeitraum an: *Intra octiduum omnes exacti*; HOCHWART, Catalogus, S. 232; *ist den juden verkündt, daß sich in 8 tagen kainer mer hie finden laß*, WIDMANN, Chronik, S. 31.

⁶⁰⁹ Auch diese Inhalte fehlen in der Quellenedition.

⁶¹⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 115r.

⁶¹¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 115r: *dann sy sich undr dem haus Bayrn kains aufendthalts versehen mogend*. Welches bayerische Gebiet hier konkret gemeint war, geht aus dem Bericht nicht hervor. Im Gebiet der Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern-München, in dem auch Sallern und Stadthof lag, lebten Juden noch bis 1551; vgl. VOLKERT/HÖPPINGER, Bayern-München [GJ III,3], S. 1799. Im Gebiet von Pfalz-Neuburg erfolgte der Vertreibungsbeschluss im Jahr 1552; vgl. MÜLLER, Judenschutz, S. 78–80. Zur Aufnahme und Vertreibung von Juden in bayerischen Gebieten vgl. auch KIRMEIER, Judenpolitik bayerischer Herzöge.

⁶¹² Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 115r.

⁶¹³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1056, S. 394–395. Der Text der Urkunde ist vollständig abge-

Nothafft von Wernberg sowie Hans von Hohenheim besiegelte Schuldverschreibung gibt keinen Ausstellungsort an. Wo sich die in der Urkunde genannten Vertreter der Judengemeinde zur Unterzeichnung einfanden, etwa noch in Regensburg, ist somit nicht bekannt. In der Folgezeit durfte sich nur noch Mosse von Auerbach⁶¹⁴ für einige Wochen und nur außerhalb des (ehemaligen) Judenviertels in Regensburg aufhalten, da der Bistumsadministrator eine Ausnahmegenehmigung für ihn erwirkt hatte.⁶¹⁵

Für die Schulden wurden jährliche Ratenzahlungen von 200 fl rh vereinbart und als Sicherheit die von der Reichsstadt beschlagnahmten Pfänder gesetzt. Die Höhe der Schulden war mit 5 500 fl rh beziffert und unterschied sich somit nicht von der Summe im Jahre 1513, obwohl damals ebenfalls jährliche Tilgungsraten von 200 fl rh vereinbart worden waren.⁶¹⁶ Man könnte aufgrund der identischen Höhe der angegebenen Schulden annehmen, die Judengemeinde habe in den dazwischen liegenden sechs Jahren keine der Raten (insgesamt 1 200 fl rh) beglichen.⁶¹⁷ Aus einer Urkunde vom 29. August 1519, in welcher die Reichsstadt die Schulden der Judengemeinde schließlich übernahm, geht jedoch hervor, dass der noch offene Betrag unter anderem um die zuvor von der Judengemeinde geleisteten (sechsmaligen) Ratenzahlungen reduziert wurde.⁶¹⁸ Dass die 1 200 fl rh in der Schuldverschreibung vom Februar 1519 nicht erwähnt bzw. nicht von der Summe von 5 500 fl rh abgezogen sind, liegt entweder daran, dass aufgrund der Umstände der Vertreibung die Quittungen nicht vorlagen oder aber, dass die Gläubigerseite diesen Aspekt bewusst ausgespart hatte. Möglicherweise erhoffte man sich im Fall der Heranziehung der Pfänder eine höhere Summe von der Reichsstadt reklamieren zu können, da die bisherigen Quittungen schließlich an die Judengemeinde und nicht an die Reichsstadt gegangen waren.

Was die Pfänder anbelangt, so ist in diesem Zusammenhang auf eine Passage in dem zeitgenössischen (und mit jüdenfeindlichen Stereotypen angefüllten) Bericht über die Vertreibung von Christophorus Hoffmann (Ostrofrancus) hinzuweisen.

druckt bei FREIMANN, Geschichte, S. 93–95. Zur Verschreibung vom Jahr 1513 vgl. STRAUS, UuA, Nr. 795, S. 278.

⁶¹⁴ Zu Mosse von Auerbach vgl. HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1197; FREIMANN, Geschichte, S. 87–88.

⁶¹⁵ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 359 (Fn 695).

⁶¹⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 795, S. 278. Siegler waren damals Albrecht und Hans Nothafft von Wernberg sowie Ott Zenger, ein Verwandter des Regensburger Domherrn Emmeram Zenger, gewesen. Ersterer besiegelte nun auch die Schuldverschreibung des Jahres 1519.

⁶¹⁷ In dieser Annahme etwa MÜLLER, Judenschutz, S. 18.

⁶¹⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1090, S. 403. Im Original heißt es: *nachdem die obgedacht jüdischhait an vorgenannter sūma sechshalbtawsennt gülden in sechs verrückhten jaren zwelfhündert [...] gülden reinisch bezalt haben*, BayHStA München, RRU, 1519 August 29.

Darin hieß es, die Verlängerung der Frist, bis zu der sämtliche Juden die Stadt zu verlassen hätten, sei allein deswegen gewährt worden, weil sich die Judengemeinde mehr Zeit für die Feststellung der exakten Besitzverhältnisse aller Pfänder erbeten habe.⁶¹⁹ Dies ist insofern bemerkenswert als die Reichsstadt noch am Tag des Vertreibungsbeschlusses das Steueramt anwies, ein detailliertes Register der Pfänder anzulegen, dem der Steuerherr Hans Portner noch am gleichen Tag nachkam.⁶²⁰ Damit lief das (angebliche) Argument der Judengemeinde aus dem Bericht Hoffmanns ins Leere.

Die Registrierung der Pfänder war von Kammerer, Innerer und Äußerer Rat, Ausschuss (Gemein) und Reichshauptmann angeordnet worden.⁶²¹ Von der Registrierung und Beschlagnahmung der Pfänder versprach sich die Reichsstadt offenbar einen erheblichen finanziellen Gewinn. Der Wert der Pfänder wurde jedoch überschätzt, so dass die von Portner angefertigte Zusammenstellung ernüchternd gewirkt haben muss. Häufig handelte es sich um gebrauchte Kleidungsstücke, denen Darlehen in Höhe von weniger als einem Gulden zugrunde lagen. Einige sehr wertvolle Pfänder (für höhere Darlehenssummen) fehlen zudem in der Liste. Dies geht aus Urkunden hervor, in denen Regensburger Juden die Begleichung der Darlehen quittierten und um Herausgabe der Pfänder an die jeweiligen Eigentümer baten.⁶²²

⁶¹⁹ Vgl. HOFFMANN [Ostrofrancus], De Ratisbona Metropoli. Übersetzung: WERNER, Ritualmordbeschuldigungen, [S. 25]: „Als sich nun aber die Juden lautstark beklagten, sie würden durch die Kürze der oben erwähnten Zwingfrist von fünf Tagen in zu starke Zeitnot gebracht und hätten nicht mehr die Möglichkeit, die Hypotheken, die ihnen von Christen (wie sie sagen) geliehen worden seien, zu sichten und auf irgendeine Weise schriftlich zu fixieren, da fügten die umsichtigen Räte der bereits erwähnten Frist von fünf Tagen noch eine weitere von drei Tagen hinzu“ [Klammersetzung im Original].

⁶²⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1039, S. 380–384. Das Pfandregister ist vollständig abgedruckt bei MATZEL/RIECKE, Pfandregister., S. 770–789.

⁶²¹ Vgl. MATZEL/RIECKE, Pfandregister, S. 770. Die Beteiligung des Reichshauptmanns steht im Widerspruch zu dessen eigener Darstellung, er sei von den Ereignissen der Vertreibung überrollt worden und habe keinerlei Handlungsspielraum gehabt.

⁶²² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1062, S. 396 (1519 März 14): 50 fl rh an den Domherren Emmeram Zenger; ebd., Nr. 1076, S. 400 (1519 Mai 16): 75 fl rh an Hans Sinzenhofer, Pfleger zu Teublitz; ebd., Nr. 1087, S. 402 (1519 August 10): 4 fl rh an Christoph Huber (die Höhe der Darlehenssumme fehlt bei Straus); ebd., Nr. 1106, S. 415 (1520 April 30): 41 fl rh an Jörg Perkhauer (die Höhe der Darlehenssumme ergibt sich aus ebd., Nr. 1124, S. 421); BayHStA München, RRU, 1521 Oktober 21: 50 fl rh an Jorg Alkofer; STRAUS, UuA, Nr. 1128, S. 422 (1522 Januar 1): 50 fl rh an Hans Castner; ebd., Nr. 1130, S. 423 (1522 April 13): 300 fl rh an Wilhelm von Luchaw; ebd., Nr. 1147, S. 427 (1524 August 12): 100 fl rh an Vormünder der Erben Hans Mendls; ebd., Nr. 1151, S. 427 (1525 November 13): 662 fl rh an Heinrich von Gutenstein. Sämtliche für diese Darlehen hinterlegten Pfänder fehlen in der von Portner angelegten Liste.

Möglicherweise befanden sich diese Pfänder bereits außerhalb Regensburgs oder konnten unbemerkt aus der Stadt geschafft werden. Denkbar ist aber auch, dass das Steueramt bewusst zwei Listen führte, von denen nur eine erhalten blieb.

Wenn nun also am 27. Februar 1519 die Vertreter der vertriebenen Judengemeinde die Pfänder als Sicherheit setzten, so ist zum einen die Frage, ob die Reichsstadt überhaupt davon wusste und zum anderen, ob die Gläubigerseite (Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg) über den Wert der Pfänder im Bilde war. Im Vertrag selbst kommt die Reichsstadt weder als Aussteller noch als Siegler vor. Die Sicherheitsgarantie war zwar auf die Pfänder, also ursprünglich jüdischen Besitz, begrenzt und städtisches Eigentum dezidiert ausgenommen⁶²³. Dies allein ist freilich noch kein Hinweis auf eine Kenntnis oder Beteiligung der städtischen Seite, schließlich konnten weder die vertriebenen Juden noch die Gläubigerseite über städtisches Vermögen verfügen. Die Gläubigerseite trug in jedem Fall das Risiko, dass sie nur wenig Geld erhalten würde, falls die beschlagnahmten Pfänder wertlos waren. Auf der anderen Seite befanden sich sämtliche Pfänder an einem Ort und in der Obhut der Reichsstadt Regensburg, der an einem guten Verhältnis zu Pfalz-Neuburg gelegen sein musste: Vormund der noch minderjährigen Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg war schließlich Pfalzgraf Friedrich, ein Bruder des Reichsvikars.

Wie auch immer die tatsächlichen Hintergründe waren, so kann doch festgehalten werden, dass durch das Setzen der Pfänder als Sicherheit (implizit) dafür gesorgt wurde, dass sich die Reichsstadt die Pfänder bzw. den damit verbundenen Wert nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang aneignen konnte. Die unterzeichnenden Jüdinnen und Juden mögen dies als Bewahrung eines letzten Rests an Zugriff auf ursprünglich jüdischen Besitz betrachtet, der Vereinbarung aber wohl vor allem deshalb zugestimmt haben, um mögliche Fluchtorte im Territorium von Pfalz-Neuburg zu sichern. Schließlich war kaum anzunehmen, dass Pfalzgraf Friedrich einer Aufnahme von Regensburger Juden zustimmen würde, wenn die Tilgungen der Schulden ausblieben. Tatsächlich flüchteten einige Regensburger Juden in eben dieses Gebiet.⁶²⁴

Dass im August 1519 die Reichsstadt Regensburg die Schulden der vertriebenen Juden nicht nur vollständig übernahm, sondern dafür sogar mit dem eigenen städtischen Vermögen und nicht etwa nur mit den beschlagnahmten Pfändern haftete, zeigt in jedem Fall, wie wenig Handlungsspielraum der Regensburger Rat in diesem Zusammenhang am Ende besaß.

⁶²³ Vgl. FREIMANN, *Geschichte*, S. 93–94.

⁶²⁴ Vgl. MÜLLER, *Judenschutz*, S. 18–19.

2.2.4 Die Reaktion des Innsbrucker Regiments

Das Innsbrucker Regiment kam den Empfehlungen von Zasius unterdessen insofern nach, als es sich umgehend an Reichsvikar Pfalzgraf Ludwig V.⁶²⁵ sowie – einige Zeit später – an Karl Trapp, Pfleger von Mals und Glurns, mit der Bitte wandte, beim Reichsvikar auf ein Mandat an die Reichsstadt Regensburg hinzuwirken, das Eigentum der Juden nicht zu beschädigen und die vertriebenen Juden wieder aufzunehmen.⁶²⁶ Dabei wies das Innsbrucker Regiment darauf hin, dass man Zasius der Sorgen der Regensburger Juden wegen nach Regensburg geschickt habe, dieser jedoch die Vertreibung nicht habe verhindern können. Der Mitteilung war eine Abschrift des städtischen Informationsschreiben vom 22. Februar 1519 beigelegt.⁶²⁷

Noch ehe Trapp das Gesuch aus Innsbruck erhalten hatte, antwortete am 5. März 1519 bereits der Reichsvikar höchstpersönlich.⁶²⁸ Ludwig V. bestätigte den Eingang der Kopie des städtischen Schreibens und sandte dem Regiment eine Abschrift seiner vom gleichen Tag datierenden Antwort an Kammerer und Rat zur Kenntnisnahme.⁶²⁹ Gleichzeitig signalisierte der Reichsvikar, dass er keinen weiteren Handlungsbedarf sehe, es sei denn, er werde in dieser Angelegenheit noch einmal ersucht und zwar mit *grüntlichem bericht allerteil fügs und unglimpffs*.⁶³⁰ Das Schreiben an Kammerer und Rat besagte im Wesentlichen dasselbe. Ihm war der Text des Schreibens vom Innsbrucker Regiment beigelegt.

Keine Woche später, am 11. März 1519, schrieb Pfalzgraf Ludwig erneut nach Regensburg.⁶³¹ Als Grund nannte er eine an ihn gerichtete (nicht überlieferte) Supplikation der Regensburger Juden. Der Tenor lautete nun völlig anders. Er warnte den Rat vor den Folgen der Vertreibung und nannte mögliche Sanktionen seitens künftiger Könige, Kaiser und des Reichs zum Schaden der Stadt. Dabei verknüpfte er die Rechtswidrigkeit der Vertreibung mit der Missachtung des Innsbrucker Prozesses: *dyweyl nūen wiedr recht und des haligen reychs ordnung, das ymant in anhan-*

⁶²⁵ Das Schreiben ist nicht überliefert. Es ergibt sich implizit aus der Reaktion des Reichsvikars, die im Folgenden dargestellt wird.

⁶²⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1060, S. 396 (1519 März 5).

⁶²⁷ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 117r.

⁶²⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1058, S. 395.

⁶²⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1059, S. 395 (1519 März 5). Das Schreiben des Reichsvikars war an Kammerer und Rat adressiert, nicht jedoch an den Reichshauptmann, obwohl dieser im Schreiben an den Reichsvikar neben Kammerer und Rat als Absender erscheint; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 83v.

⁶³⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 115r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1058, S. 395.

⁶³¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1061, S. 396.

*gendr rechtvertigung vergewaltigt werden sol.*⁶³² Die „anhangende Rechtfertigung“, also das laufende Verfahren in Innsbruck, war in der Supplikation der Judengemeinde offenbar zentral angesprochen worden. Ludwig V. empfahl der Reichsstadt daher von Amts wegen, die Juden nicht zu vertreiben oder – falls sie bereits vertrieben seien – wieder aufzunehmen.⁶³³

Dieser letzte Passus irritiert. Zum Zeitpunkt der Abfassung seines Schreibens waren bereits seit zwei Wochen keine Regensburger Juden mehr in der Stadt. In deren Supplikation war wohl kaum ein gegenteiliger Eindruck erweckt worden, es sei denn, die Supplikation war bereits während der Vertreibung verfasst worden. Hinzu kommt, dass zwei Brüder des Reichsvikars, der Regensburger Bistumsadministrator Johann III. von der Pfalz sowie Pfalzgraf Friedrich, der als Vormund der noch minderjährigen Erben Herzog Georgs des Reichen, Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg deren Ansprüche gegen die Regensburger Judengemeinde zu schützen hatte⁶³⁴, unmittelbar von den Ereignissen in Regensburg betroffen waren, so dass auch über diesen Weg ein Informationsfluss stattgefunden haben dürfte. Denkbar ist allenfalls, dass es dem Reichsvikar primär darum ging, dem Innsbrucker Regiment gegenüber Handeln zu demonstrieren, sich aber ansonsten mit Aktivitäten zurückzuhalten und diese Untätigkeit mit einer real nicht existierenden Unklarheit der Verhältnisse zu begründen.

Am 25. März 1519 wandten sich Kammerer und Rat gemeinsam mit dem Reichshauptmann in einem ausführlichen Schreiben an das Innsbrucker Regiment.⁶³⁵ Eine Wiederaufnahme der Regensburger Juden wurde mit Verweis auf die Notwendigkeit abgelehnt, einen Aufruhr in der Stadt zu verhindern, wobei man dezidiert nicht nur auf den Aufstand in der Vergangenheit verwies, sondern auch auf mögliche zukünftige Unruhen. Es wurde somit eine latente Gefahr für den Fall beschworen, dass sich Juden erneut in Regensburg niederließen. In diesem Zusammenhang verwies das Schreiben auf die unzulässige Ausübung von Handwerk und Gewerbe durch Juden, deren (angeblich) übermäßigen Wucher sowie die Einräumung zwielfichtiger Darlehen.⁶³⁶ Das Schreiben wiederholte die Behauptung, dass

⁶³² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 92r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1061, S. 396.

⁶³³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 92r: *Ist von ambts wegen unser ernstlich beger [...], dy jüden darauf nit austreyben oder, ob dy außgetrieben werden, wiederumb einkümen losen.*

⁶³⁴ Hierbei ging es um die in Kapitel B 2.2. erwähnten Schulden aus der Zeit der Pfandschaft Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut.

⁶³⁵ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 88r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1064, S. 396–397].

⁶³⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 85v: *dürch alle handtierung und gewerb, die inen nit, sünder dem gemainen man zügehört, auch mit ubermessigem*

es bei der Vertreibung um den Schutz der Stadt und [!] der Juden und insofern explizit um die Interessen des Reichs gegangen sei. Abschließend warben die Absender um Verständnis und betonten, sich notfalls rechtlich zu verteidigen.⁶³⁷

Zyprian von Serntein forderte Pfalzgraf Ludwig daraufhin auf, gegen die Reichsstadt Regensburg ein Pönalmandat zu erlassen.⁶³⁸ Am 9. April 1519⁶³⁹ kam der Reichsvikar der Forderung nach.⁶⁴⁰ Einen Tag später informierte er das Innsbrucker Regiment und teilte diesem mit, dass er, ausgehend von der Beschwerde, Regensburg habe gegen ein laufendes Verfahren verstoßen, die Wiederezulassung der Juden und Erstattung der Schäden angeordnet habe.⁶⁴¹ Dabei betonte er seine Dienstbarkeit *zu den durchlüchtigten fürsten konig Karlen und Verdinanden*⁶⁴² und entschuldigte sich für die im Mandat enthaltene *clausel iustificatoria*, die der Form halber habe erfolgen müssen.⁶⁴³ Zugleich beteuerte Pfalzgraf Ludwig, dass er am im Mandat festgesetzten Rechtstag für eine schnelle Beendigung des Konflikts sorgen wolle.⁶⁴⁴ Die entsprechende Verhandlung war von ihm auf den 18. Juli 1519 festgelegt worden.⁶⁴⁵ Das Schreiben des Reichsvikars wurde im Übrigen Zyprian von

wüchern, darzue vilfeltigen gevarlichen ungereichten verschreibungen, und in sünst ander weg. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1064, S. 396–397.

⁶³⁷ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 87v: *Wir mogen auch solches unsers verürsachtn und nottürftigen fürnemens halb gegen meniglichen nach laüt unser freyhayten, auch des reichs ordnungen, rechtlicher oder gütlicher, unverpündner handlung und verhorre, wie sich gebürt, pflegen.*

⁶³⁸ Dass das (nicht überlieferte) Schreiben von Serntein stammte, geht aus der Abschrift eines Schreibens des Kanzlers von Pfalzgraf Ludwig hervor, der an Serntein gerichtet war: *E[uer] g[naden] schreiben, die judischait zu Regenspurg betreffend etc., mir getan, hab ich empfangen und darauf bey meinem gnedigsten herrn pfaltzgraven, churfursten, allen und so vil vleis ankeret, das sein fürstlich] g[naden] schriben und mandirn lassen,* TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 104v.

⁶³⁹ Der 9. April 1519 fiel auf einen Samstag.

⁶⁴⁰ Das Mandat ist in eine Notariatsurkunde inseriert und ist dort auf den 28. Mai 1519 datiert; vgl. BayHStA München, RRU, 1519 Juli 4. Notariatsurkunden zeichnen sich dadurch aus, dass die Notare die Urkunden nicht besiegelten, sondern stattdessen ihr Notariatssignet setzten; vgl. ROHR, Hilfswissenschaften, S. 106.

⁶⁴¹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 104v. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1073, S. 400.

⁶⁴² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 104v.

⁶⁴³ Diese Klausel räumte der Reichsstadt die Möglichkeit ein, sich gegen das Mandat rechtlich zu verteidigen.

⁶⁴⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 104v: *Wir wollen auch verfügen, das als dan [e]uch uff bemelten dags, sovil möglich, zum slewnigsten, sovil an uns, verholffenn oder der pillikeitt verfügt werden soll.*

⁶⁴⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1077, S. 400.

Sernstein nach Augsburg zugesandt, der es von dort am 17. April 1519 nach Innsbruck weiterleitete.⁶⁴⁶

Im Mandat wurde zentral auf den Innsbrucker Prozess Bezug genommen, die Missachtung desselben durch Regensburg gerügt⁶⁴⁷ und bei einer Strafandrohung von 100 Mark lötigen Goldes gefordert⁶⁴⁸, nicht nur die vertriebenen Juden wieder aufzunehmen, sondern auch, den Innsbrucker Prozess künftig zu respektieren.⁶⁴⁹ Gegenüber der Reichsstadt Regensburg erklärte der Reichsvikar sein Mandat mit den vom Innsbrucker Regiment geltend gemachten Interessen der Erben Maximilians I. und insofern mit den Interessen des möglichen neuen Königs bzw. Kaisers.⁶⁵⁰

Obwohl zum Zeitpunkt der im Mandat angekündigten Verhandlung Karl V. als Nachfolger Maximilians I. bereits gewählt war, bestand Pfalzgraf Ludwig V. weiterhin auf dem von ihm festgelegten Schlichtungstermin. Weder Vertreter der Judengemeinde noch der Reichsstadt nahmen ihn jedoch wahr, so dass die Verhandlung auf den 29. August 1519 verlegt wurde.⁶⁵¹ Für Stadt- und Judengemeinde standen unterdessen jeweils andere Wege im Vordergrund, um die eigenen Interessen durchzusetzen: Während die Reichsstadt am 4. Juli 1518 eine Appellation an das Reichskammergericht gegen das Mandat Pfalzgraf Ludwigs ausfertigen ließ⁶⁵², reisten Gesandte der Judengemeinde nach Innsbruck, um den für den 8. Juli 1519 anberaumten Prozesstermin wahrzunehmen.

⁶⁴⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1075, S. 400.

⁶⁴⁷ BayHStA München, RRU, 1519 Juli 4: *In anhangender rechtvertigung, darin ir in crafft kayserlicher commission noch vor inen gegen den jüden steen, auch alle abscheide zwischen euch ergangen, die ir dan durch ewer gesantten angenommen und zu halten zugesagt, mitler zeit sollicher rechtvertigung kain newering fürzunehmen, sie ausgetrieben.* Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1077, S. 400.

⁶⁴⁸ Das Geld sollte hälftig dem Reich und der Judengemeinde zukommen.

⁶⁴⁹ BayHStA München, RRU, 1519 Juli 4: *Dem angefangen rechten [zu] gewarten.*

⁶⁵⁰ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 101r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1072, S. 399–400.

⁶⁵¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1083, S. 401–402. Ob am 29. August 1519 eine Verhandlung stattfand, ist nicht überliefert. Es fällt jedoch auf, dass die Reichsstadt ausgerechnet an diesem Tag die Schulden der Judengemeinde an Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg offiziell in Höhe von 5 500 fl übernahm; vgl. ebd., Nr. 1090, S. 403. Bereits Ende Juli hatte die Reichsstadt die jährliche Tilgungsrate in Höhe von 200 fl beglichen, wie es in der Schuldverschreibung (der Judengemeinde vom 27. Februar 1519) auch vorgesehen war; vgl. ebd., Nr. 1056, S. 394.

⁶⁵² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1081, S. 401. Die Appellation war vom Regensburger Notar Christoph Achster ausgefertigt worden, wofür dieser neun Gulden erhielt; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 567v.

2.2.5 Die Supplikationen der Judengemeinde

Die im vorherigen Abschnitt dargestellten Aktivitäten des Innsbrucker Regiments, die letztlich zum Mandat des Reichsvikars führten, die Regensburger Juden wieder aufzunehmen, wurden von Supplikationen der vertriebenen Judengemeinde flankiert. Wer von den Vertriebenen diese Supplikationen in Auftrag gab, bzw. wie viele der ehemals Regensburger Juden überhaupt die Möglichkeit hatten, sich an einer Gegenwehr zu beteiligen, ist mangels Quellen unklar.⁶⁵³ Die Schriftsätze sind in jedem Fall nicht nur deshalb von Bedeutung, weil sie Auskunft über die Geschehnisse während und unmittelbar nach der Vertreibung geben, sondern auch, weil sie zeigen, welche Rolle dem Innsbrucker Prozess aus Sicht der Judengemeinde zukam.

Konkret handelt es sich um zwei Supplikationen⁶⁵⁴, die beide nicht datiert sind, sich aufgrund des Inhalts jedoch zeitlich besser eingrenzen lassen als die in der Quellenedition von Straus angegebene Datierung ‚nach 1519 Februar 22‘. Während die erste Supplikation detailliert die Ereignisse zwischen dem 21. bis 26. Februar 1519 beschreibt und auf den Bericht von Zasius eingeht, bezieht sich die zweite sowohl auf die vorherige als auch auf die Schreiben des Reichsvikars vom 5. und 11. März 1519, nicht jedoch auf dessen Mandat. Darüber hinaus ist in der zweiten Supplikation von einem Kirchenbau die Rede, der auf zerstörtem jüdischen Eigentum ent-

⁶⁵³ Ein Teil der vertriebenen Juden versuchte offenbar, in Italien unterzukommen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1071, S. 399. Das Innsbrucker Regiment wies die Hauptleute, Grafen, Pfleger, Landrichter und Bürgermeister des österreichischen Erzherzogtums an, Regensburger Juden freies Geleit nach Italien zu sichern; vgl. TLA Innsbruck, Ältere Kopialbücher, Nr. 39/1518–1519, fol. 59r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1071, S. 399]. Darüber hinaus ist ein Entwurf des Regiments überliefert, der um Geleit für Regensburger Juden nachsucht, damit diese in der Lage waren, ihren Schuldforderungen *nachzereysen*, STRAUS, UuA, Nr. 1070, S. 399. Die Kontakte Regensburger Juden zu Italien waren vielfältig. In Kapitel B 7 wurde bereits auf Abraham von Kitzing eingegangen, der sich zeitweise in Padua aufhielt; vgl. ebd., Nr. 671, S. 226 (datiert auf ,1497‘). Doch es kamen auch Juden aus Italien zurück: Aus dem Jahr 1525 und 1527 sind zwei Schutzbriefe aus dem Herzogtum Pfalz-Neuburg an einen jüdischen Arzt namens Lazarus überliefert, der aus Padua kam; vgl. BayHStA München, NK, Nr. 100, fol. 44 und fol. 59. Einige Juden fanden Zuflucht in umliegenden Territorien. Mosse von Auerbach lebte für einige Zeit in Stadtamhof; vgl. HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1197; FREIMANN, Geschichte, S. 87–88. Dessen Sohn und Schwiegersohn, Joseph und David, erhielten im Jahr 1522 einen Freiheitsbrief von Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg, der ihnen unter anderem gestattete, sich im Markt Lengfeld niederzulassen, sowie ihnen freies Geleit im Herzogtum zusicherte; vgl. BayHStA München, NK, Nr. 122, fol. 30–31. Andere kamen in Sallern oder in Böhmen unter; vgl. HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1202.

⁶⁵⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1049, S. 391–392 und Nr. 1052, S. 392–393. Die in der Edition unter Nr. 1078 angegebene Quelle ist mit Nr. 1049 identisch.

stehe. Die Errichtung der hölzernen Kapelle zur Schönen Maria, des Vorläuferbaus der heutigen Kirche am Neupfarrplatz, begann am 21. März 1519.⁶⁵⁵ Somit ist die erste Supplikation auf die erste Märzwoche zu datieren, die zweite Supplikation hingegen auf die Zeit Ende März/Anfang April 1519.

In der ersten Supplikation wies die Judengemeinde zunächst darauf hin, dass der Innsbrucker Prozess bereits lange währte und am 18. Januar 1519 lediglich verschoben und somit unterbrochen worden war.⁶⁵⁶ Dabei habe der städtische Anwalt der Verschiebung nicht nur zugestimmt, sondern auch zugesagt, dass keine Beschwerden gegen die Judengemeinde vorgenommen würden. An diese Zusage sei die Reichsstadt durch die Rede von Johann Zasius *in irem gesessnen klainen unnd grossen ratt* nochmals erinnert worden. Die Vertreibung bedeute einen Verstoß *wider alle recht, wider des loblichen haüs Österreich unnd bemelter jüdischait versprüh, schütz, schürm, loblich freyhaitten, allt breüch herkomen unnd confirmation derselbigen, wider die alten und neuen reformation unnd ordnung des heiligen römischen reichs*.⁶⁵⁷ Aufgrund der vorsätzlichen Missachtung sowohl der Mitglieder des Innsbrucker Regiments als ordentlich bestellte Richter sowie einer Missachtung des kanonischen und römischen Rechts, der Ordnungen und Reformationen des Reichs seien Regensburg alle Rechtsmittel verwehrt.⁶⁵⁸

Die Ereignisse vom 21. bis 26. Februar 1519 wurden dabei wie folgt dargestellt⁶⁵⁹: Am 21. Februar (Montag) waren der Reichshauptmann, Fuchs von Schneeberg, zusammen mit dem Kammerer, Simon Schwäbl, sowie weiteren Ratsmitgliedern, darunter Caspar Amman⁶⁶⁰, Hans Portner⁶⁶¹ und Wolfgang Kitztaler⁶⁶², in

⁶⁵⁵ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 367. Der Altar wurde bereits am 25. März 1519 geweiht; vgl. WIDMANN, Chronik, S. 32. Der 21. März 1519 fiel auf einen Montag.

⁶⁵⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 128r: *Mit einpringung irer clagen unnd gegenclagen, auch bevestigung des rechten mit antwürt unnd andern rechtlichen proces umb sachen unnd spen darinnen begriffen, in anhang des rechten khümen, der selbigen spen unnd sachen mit recht nochmals endtlichen nit entschaiden, in mitler weil die von Regenspürg zü vil maln rechtlich in der sach unnd spenen peremtorien zü verfarn geladen seind, unnd nemlich jüngst durch ainen abschid seiner data am achtzehenden tag Januari anno etc. XVIII.*

⁶⁵⁷ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 128v.

⁶⁵⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 131r: *Dürch ire gewältige unrechtliche that unnd vernewerung, des geleichen durch solhen irr warlichen fravenlichen und müettwilligen ungehorsam und gwallt, e. g. als die richter, die recht, bābstlich und kayserliche, auch güet ordnungen und reformationen des heiligen reichs verachtet, sich damit aller güettat, hilf unnd mitl der rechten [...] unwirdig unnd unemphenglich gemacht.*

⁶⁵⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1049, S. 391–392.

⁶⁶⁰ Zu den Ämtern, die Caspar Amman im Laufe seines Lebens in Regensburg bekleidete, vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 131. Darüber hinaus geht aus dem Ratswahlbuch hervor, dass Amman im Jahr 1519 nicht nur Mitglied des Inneren

der Judengasse erschienen und hatten verkündet, dass alle Regensburger Juden bis Freitag die Stadt verlassen müssten und die Synagoge in zwei Stunden zu räumen sei. Die Dringlichkeit wurde damit begründet, dass man für die Sicherheit der Juden nicht mehr garantieren könne. Zugleich wurde das Judenviertel vollständig abgeriegelt. Am 22. Februar (Dienstag) wurde damit begonnen, die Synagoge zu zerstören.⁶⁶³ Am Donnerstag, Freitag und Samstag wurden alle Juden – unabhängig von Alter oder Gesundheitszustand – bei heftigem Schnee und Eisregen zu Wasser und zu Land aus der Stadt geschafft, wobei zwei Wöchnerinnen starben. Die im Besitz von Juden befindlichen Pfänder und Schuldscheine wurden gegen deren Willen beschlagnahmt und zum Rathaus gebracht. Alle Güter, die bei der Vertreibung nicht mitgenommen werden konnten, mussten ohne Entschädigung zurückgelassen werden. Die Häuser im Judenviertel wurden zerstört. Die Höhe der Schäden taxierte die Supplikation auf 15000 Gulden.

Die Supplikation war von den *anwald unnd procuratores*⁶⁶⁴ der Judengemeinde eingebracht worden. Dahinter folgte das (nachgeahmte) Kürzel von Johann Zasius. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser die Supplikation persönlich beim Innsbrucker Regiment vorgetragen hatte. Unklar ist hingegen, welcher der Regensburger Juden – etwa Isaak Walch oder Mendl von Eger – als Anwalt der Judengemeinde agierte. In diesem Zusammenhang ist auf ein undatiertes Schreiben von zwei Regensburger Juden hinzuweisen, das während oder unmittelbar nach der Vertreibung entstanden sein muss.⁶⁶⁵ Die zwei namentlich nicht genannten Petenten, wovon einer von der Judengemeinde bevollmächtigt und der andere ersterem untergeordnet war⁶⁶⁶, hatten an die wegen der Thronfolgeverhandlungen in Augsburg weilenden

Rates, sondern, gemeinsam mit Hans Hirsdorfer, auch Pfleger des Neuen Spitals sowie Pfleger des Reichenalmosen war; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 42v.

⁶⁶¹ Zu den Ämtern, die Hans Portner im Laufe seines Lebens in Regensburg bekleidete, vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 134. Darüber hinaus geht aus dem Ratswahlbuch hervor, dass Portner im Jahr 1519 nicht nur Mitglied des Inneren Rates und Steuerherr, sondern auch Pfleger zu St. Lazarus war; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 42v.

⁶⁶² Zu den Ämtern, die Wolfgang Kitztaler im Laufe seines Lebens in Regensburg bekleidete, vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 146. Im Jahr 1519 war Kitztaler Mitglied des Inneren Rates.

⁶⁶³ Zur Frage, wann genau (ob bereits am 21. oder am 22. Februar 1519) mit der Zerstörung begonnen wurde, vgl. Kapitel D 2.2.2.

⁶⁶⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 132r.

⁶⁶⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1050, S. 392.

⁶⁶⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 48r: *Ich armer mitsamt ainem ander jüden, der mir züverornet ist von gemainer jüdenschaft, so zü Regenspürg von haptmann, camerer unnd rat da selbs gewaltlick, widerrecht, on alle billichkait aussgetriben.*

den Mitglieder des Hofrates⁶⁶⁷ geschrieben und darum gebeten, ihre Beschwerde über die Vertreibung persönlich vortragen zu dürfen.⁶⁶⁸ Die Vertreibung, so das Schreiben, schädige nicht nur Rechte des Königs, sondern auch des Hauses Österreich sowie Leib und Gut der Juden.⁶⁶⁹ Möglicherweise war einer der beiden Bittsteller Isaak Walch bzw. Mendl von Eger.

Die zweite Supplikation an das Innsbrucker Regiment nannte als Absender die *underthenigen, arm ellennnd ausgetribn juden von Regensburg wider Gott, eer und recht*.⁶⁷⁰ Der Supplikation waren die Schreiben des Reichsvikars an die Reichsstadt Regensburg vom 5. bzw. 11. März 1519 in Abschrift beigelegt, wobei unklar ist, durch wen die Regensburger Juden diese Abschriften erhalten hatten. Mit Bezug auf das erste Schreiben des Reichsvikars, welches lediglich die Kenntnismahme der Vertreibung enthalten hatte, betonte die Supplikation, dass das Regiment aus der vorherigen Supplikation sowie durch den Bericht von Zasius bereits wisse, dass man ihre Synagoge, Friedhof und Häuser zerstört, das Eigentum der Juden konfisziert und alle jüdischen Bewohner vertrieben habe. Zwar war der jüdische Friedhof Mitte März 1519 und somit einige Zeit nach dem Bericht von Zasius zerstört worden⁶⁷¹ – entscheidend war an dieser Stelle aber offenbar nicht, wann das Innsbrucker Regiment über welche Vorfälle Kenntnis erhalten hatte, sondern die Tatsache, dass an der Judengemeinde zahllose Rechtsverstöße begangen wurden, die entgegen der städtischen Darstellung nicht den Schutz jüdischen Eigentums oder gar Lebens der Juden beinhaltete. Des Weiteren wehrte sich die Judengemeinde entschieden gegen die Behauptung, die Vertreibung sei einem drohenden Aufstand in der Bevölkerung geschuldet. Tatsächlich seien allein Reichshauptmann, Kammerer und Rat verantwortlich. Demgegenüber habe die Bevölkerung sogar Mitleid für das

⁶⁶⁷ Dass es sich um Mitglieder des Hofrates handelte, geht aus der Anrede hervor: *Euer gnaden unnd herlichkait als comissari unnd verwalter der küniglichen majestat, unnsers allergnedigsten hern*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 48r.

⁶⁶⁸ Offenbar hatte der Augsburger Bürgermeister ihnen den Zutritt zur Stadt verwehrt; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 48r.

⁶⁶⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 48r: *Gros mercklich beschwere, so der kungliche m[ajestät], a[u]ch dem lobliche haus Osterich, gros nachtail unnd abbruch an euer oberkait, herrlichkait unnd gerechtigkeit, auch unns armen leib, leben unnd güt*.

⁶⁷⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 96r. Die Betonung der Rechtsverletzung gleichsam gegen die göttliche und weltliche Gerechtigkeit findet sich auch noch in späterer Zeit, etwa in einer Supplikation der Juden in Fulda an Kaiser Rudolf II., in der sie sich über Plünderungen beschwerten (sog. Fuldaer Tumult von 1591); vgl. BATTENBERG, Aufruhr, S. 334.

⁶⁷¹ Vgl. WIDMANN, Chronik, S. 32. Zum Abriss speziell der Friedhofsmauer vgl. HÄRTEL, Mauer, S. 227–228.

Schicksal der Juden gezeigt: *sy haben aüch umb solh fräfenlich, unerbarmlich handlung de liechten zähern [= Tränen] mit uns gewaind.*⁶⁷²

Zum zweiten Schreiben des Reichsvikars vom 11. März 1519, in dem dieser eine Vertreibung nach anfänglicher Zurückhaltung doch noch kritisiert hatte, wies die Supplikation der Judengemeinde darauf hin, dass Reichshauptmann, Kammerer und Rat trotz des Schreibens Synagoge und Friedhof zerstört hätten. Bei der Verwüstung des Friedhofs seien auch Leichen geschändet worden.⁶⁷³ Treibende Kraft hinter den Zerstörungen sei der Bistumsadministrator gewesen, der das Interesse verfolge, auf dem Gebiet der Synagoge und [!] des Friedhofs eine Kirche zu bauen.⁶⁷⁴ Das Regiment wurde daher aufgefordert, den Erzbischof in Salzburg in Kenntnis zu setzen, damit dieser den Regensburger Bistumsadministrator anweise, weitere Zerstörungen zu verhindern und den Bau einer Kirche auf der niedergehenden Synagoge bzw. dem geschändeten Friedhof zu unterlassen.

2.2.6 Das Urteil vom 24. November 1519 und seine Folgen

Auf dem für den 8. Juli 1519 angesetzten Prozesstag in Innsbruck waren städtische Vertreter nicht erschienen und auch nach Aufforderung des Regiments nicht angeht.⁶⁷⁵ Der Rat hatte lediglich einen Boten nach Innsbruck geschickt, um über die Appellation an das Reichskammergericht zu informieren.⁶⁷⁶ Während des Prozesstermins legten die Vertreter der Judengemeinde eine Supplikation vor, die in der Edition von Straus fehlt.⁶⁷⁷ Darin wurde der bisherige Prozessverlauf anhand von Abschriften der Ladungen und Schriftsätze dargestellt und das Innsbrucker Regiment aufgefordert, die städtische Klage samt deren eingelegter Beweismittel abzuweisen und stattdessen ein Urteil sowohl hinsichtlich der Gegenklage der Judenge-

⁶⁷² TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 95r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1052, S. 393].

⁶⁷³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 95v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1052, S. 393]: *Auch die todtten leich ausgraben lassen, dieselben umschlayffen, darein hawen, stechen, das wider alle gesatz und natur ist, aüch nymer erhört worden.* Zum Umgang mit jüdischen Grabsteinen durch Christen vgl. STOFFELS, Wiederverwendung jüdischer Grabsteine, S. 143–150.

⁶⁷⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 95v [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1052, S. 393]: *Ein kirchen auff unser schüll, freythoff und beyser hofstatt.*

⁶⁷⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 236r: *Diweil nyemands von wegen der von Regnspürg auß sollichen tag ansichtig ist, die drey proclamata und rüef wider die von Regnspürg zü geschehen.*

⁶⁷⁶ Wie sich aus einer Kostenaufstellung ergibt, brach sich der Bote bei der Rückreise ein Bein; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 567v.

⁶⁷⁷ Diese ist im Anhang abgedruckt.

meinde als auch zur Rechtswidrigkeit der Vertreibung und den damit verbundenen Rechtsbrüchen zu fällen. Am 28. Juli 1519 gab das Innsbrucker Regiment dem Antrag der Judengemeinde statt.⁶⁷⁸ Der nächste Prozesstermin wurde auf den 16. November 1519 festgesetzt.⁶⁷⁹

Für diesen Termin stattete die Reichsstadt Regensburg Jakob Gronigel mit einer Vollmacht aus.⁶⁸⁰ Als städtischer Anwalt war er beauftragt, gegen die Fortführung des Prozesses *inn etlichen alten sachen vor etlicher zeit zwischen uns unnd etwan der judischait, die bey uns wonnhafftig gewesen*⁶⁸¹ zu protestieren. Tatsächlich argumentierte er während der Verhandlung sowohl mit der inzwischen verstrichenen Zeit als auch damit, dass es in Regensburg keine Juden mehr gab. In seiner vor dem Innsbrucker Regiment vorgetragenen⁶⁸² Supplikation erklärte Gronigel, dass der Prozess aus Sicht der Reichsstadt obsolet geworden sei – wenn nicht bereits aufgrund des Todes Kaiser Maximilians I., der die Gerichtskommission initiiert hatte, so doch aufgrund der unterdessen verstrichenen Zeit, da seit Beginn des Verfahrens drei Jahre vergangen seien, ohne dass es zu einem Urteil gekommen wäre.⁶⁸³ Als Beleg führte Gronigel eine nicht näher zitierte Stelle aus dem römischen Recht an, welche für einen solchen Fall eine Prozesserledigung vorsehe – und zwar ohne besonderes Zutun der Parteien bzw. sogar entgegen deren ausdrücklichen Willen.⁶⁸⁴ Als weiteres Argument gegen eine Fortführung des Prozesses gab er an, dass sowohl die städtische Klage gegen die Judengemeinde als auch die Gegenklage der Judengemeinde Dinge berührt hätten, die nicht *singulares personas judeorum*, sondern

⁶⁷⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1086, S. 402.

⁶⁷⁹ Die Ladung des Innsbrucker Regiments an die Judengemeinde erfolgte am 26. August 1519; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, fol. 125r. Das Dokument fehlt in der Quellenedition. Dort ist lediglich der Entwurf der Ladung an die Reichsstadt aufgeführt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1089, S. 403.

⁶⁸⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1092, S. 403 (1519 November 7).

⁶⁸¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, [fol. 94].

⁶⁸² Dass die städtische Supplikation beim Verhandlungstermin vorgetragen wurde, ergibt sich aus der von der Judengemeinde daraufhin eingebrachten Supplikation: *Auf sollich e[uer] g[naden] tagsatzung, wir, der gedachten jüdischait procuratores, gehorsamlich erschienen, haben etlich dero von Regenspurg vermainten gewalthabern schrifften gehört*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 272r. Ob mit ‚Schriften‘ tatsächlich mehrere Schriftsätze gemeint sind, ist unklar. Überliefert ist nur die eine städtische Supplikation.

⁶⁸³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1094, S. 404.

⁶⁸⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 267r–v: *Das nūmalen III jar verschinen seien, das dise sach angefangen und ungeendet beleiben nach vermüg gemeiner kayserlichen recht gantzlich gefallen und erloschen ist und was darauff verner gehandelt würdt, das solhs von ime selbs, ob gleich die partheien dasselb nit anfechten heten oder wolten, das solhs nit sein solt, ain offenware nichtigkeit were*. Die entsprechende Rechtsvorschrift wurde offenbar als bekannt vorausgesetzt.

collegiūm oder universitatem judeorum, also die Judengemeinde insgesamt betroffen hätten, welche aber nun nicht mehr existiere.⁶⁸⁵ Etliche der Klagepunkte erübrigten sich dadurch.⁶⁸⁶ Insgesamt betrachtet, handele es sich somit um einen Wegfall des Klagegrundes mit der Folge, dass ein Urteil nicht mehr möglich bzw. erlaubt sei: *totum pretensum iudicium frustratorium*.⁶⁸⁷ Gronigel konstatierte zudem, dass das Innsbrucker Regiment befangen sei, da es beim Reichsvikar Pfalzgraf Ludwig V. nicht nur ein Mandat, sondern auch eine Ladung zur Verhandlung erwirkt habe. Auch dies verstoße gegen (ebenfalls nicht näher ausgeführtes) Recht.⁶⁸⁸ Gronigel beantragte daher eine Beendigung sämtlicher Verhandlungen – sowohl über die Klageschriften als auch über die von der Judengemeinde aufgrund der Vertreibung beklagten Rechtsverstöße.⁶⁸⁹

Da der Prokurator der Judengemeinde, Johann Zasius, am Verhandlungstag selbst nicht vor Ort war, beantragten der Vertreter bzw. die Vertreter der Gemeinde beim Innsbrucker Regiment eine Verschiebung um zwei Tage auf Freitag.⁶⁹⁰ Die Verschiebung wurde zwar gewährt, wegen Arbeitsüberlastung des Innsbrucker Regiments fand jedoch weder am Freitag noch in den Tagen darauf eine Verhandlung statt.⁶⁹¹ In einer seitens der Judengemeinde eingelegten Supplikation wurde daher gebeten, sich der Angelegenheit baldmöglichst anzunehmen und eine rechtliche Entscheidung zu treffen.

⁶⁸⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 267v: *Wie offenwar unnd wissenlich nit mer beyeinander, sūnder yetz an vil ort gantz voneinander komen, auch zerstret zürtrent und dissolviert seyen.*

⁶⁸⁶ Die Quellenedition vermittelt an dieser Stelle den Eindruck, als ob damit die Klagepunkte der Judengemeinde gemeint seien; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1094, S. 404. Tatsächlich lässt die städtische Supplikation dies offen und meint wohl beide Klageschriften.

⁶⁸⁷ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 267v.

⁶⁸⁸ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 268r–v: *Nūn ordnen und setzen aber die recht gantz laüter, so ein richter, er sey ordinariūs, delegatus oder ain anderer, vor dem ein sach zwischen zweien partheien angefangen, wirdet ain aigne sach für sich selbs wider die ain parthey im rechten fürnimpt [...] nit allain alle ferere handlung und erkantnūs verpieten, sūndern darzü wellen, was darüber procedirt oder erkant würd, das solhs alles für ain nichtigkayt gehalten werden solt.*

⁶⁸⁹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 268v: *Weder der vor angefangen sachen noch ainicher vermāinter attemptata halber.*

⁶⁹⁰ Dies ergibt sich aus der wenig später eingebrachten Supplikation der Judengemeinde: *Aber von wegen abwesens unnsers advocaten, doctor Johann Zasiūs, zū derselbigen zeit nichts hanndln bis aūf sein zukünfft schüb erlanngt, daraūf von dem nachtsverschinen freittag für und für bys yetzt rechtlicher hanndlung gewart,* TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 272r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1095, S. 404].

⁶⁹¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 272r: *Unnd die anderer e[uer] g[naden] obligenden gescheffin halben nit gebaben mögen.*

Gegen das von Gronigel vorgebrachte Argument der Dreijahresfrist brachte die Supplikation vor, dass es nach dem für diesen Prozess einschlägigen Recht der Grafenschaft Tirol Brauch sei, einen Prozess (unabhängig von seiner Dauer) bis zu einer Entscheidung fortzuführen.⁶⁹² Da erst am 28. Juni 1518 auf die Gegenklage der Judengemeinde schriftlich reagiert worden sei⁶⁹³, seien zudem nicht drei Jahre, sondern lediglich 147 Tage verstrichen. Darüber hinaus sei das Urteil allein deswegen nicht ergangen, weil die Reichsstadt Regensburg dies durch Prozessverschleppung und Missachtung von Ladungen verhindert habe, was der Stadt nun nicht zum Nutzen gereichen dürfe. Zur Tatsache, dass die Judengemeinde mittlerweile vertrieben war und insofern die Klagepartei nicht mehr in der gleichen Form existierte, verwies die Supplikation darauf, dass das Mandat der Judengemeinde unverändert fortbestehe.⁶⁹⁴ Angesichts der Rechtswidrigkeit der Vertreibung wurde das Innsbrucker Regiment aufgefordert, eine Entscheidung zu fällen. Im Unterschied zur Supplikation Gronigels führte die Supplikation der Judengemeinde zahlreiche Rechtsquellen in Form von Allegationen⁶⁹⁵ an.⁶⁹⁶

Tatsächlich kam das Innsbrucker Regiment kurz darauf, am 24. November 1519, zu einem Urteil.⁶⁹⁷ Es war mit dem Siegel des Regimentsmarschalls Georg von Firmian stellvertretend für die anderen Mitglieder des Innsbrucker Regiments versehen.⁶⁹⁸ Das Urteil fasste zunächst den bisherigen Prozessverlauf sowie die Ereignisse der Vertreibung zusammen. Dabei verwies das Innsbrucker Regiment sowohl auf den Einsatz von Johann Zasius in Regensburg und die ihm dort ausgehändigte Erklärung als auch auf die Geschehnisse vom 21. bis 27. Februar 1519, die nahezu wortwörtlich aus der Supplikation der Judengemeinde von Anfang März 1519 übernommen wurden.⁶⁹⁹ Als Ergebnis kam das Innsbrucker Regiment zu dem Schluss, dass die Rechtsverstöße seitens der Reichsstadt Regensburg nicht nur wissentlich und absichtlich, sondern auch während eines laufenden Verfahrens begangen wor-

⁶⁹² Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 272r.

⁶⁹³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 992, S. 362–364. Die Edition datiert irrtümlich auf 'um 1518 Juli 21'; vgl. dazu Kapitel D 2.1.9.

⁶⁹⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 272v: *Zü dem andern, das die angezaigt endrüng der jüden die prociurey, die wir bisher gehabt, nit gemyndert.*

⁶⁹⁵ Allegationen geben Quellen – etwa eine Bibelstelle oder juristische Quellen – an, ohne diese jedoch wörtlich zu zitieren; vgl. KÜMPER, Materialwissenschaft, S. 92.

⁶⁹⁶ Vgl. Anhang, Quelle Nr. 3.

⁶⁹⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1096, S. 404–406.

⁶⁹⁸ BayHStA München, RRZ, 1519 November 24: *Des zü urkund, so hab ich, Gorg herr zü Firmian, marschalk gemelts regiments zü Ynsprugg und haübtman zü Ortenbürg, mein innsigl hierynn gehennckht, doch mir und anndern meinen mitverwanten des regiments, auch unnsern erben und nachkhomen on schaden.*

⁶⁹⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1049, S. 391–392.

den waren. Darüber hinaus war der für Juli 1519 angesetzte Verhandlungstermin und damit das Gericht missachtet worden, weswegen nun jedes weitere Rechtsmittel zu versagen und ein Urteil zu sprechen sei. Auch die von Jakob Gronigel vorgebrachten Einwände sprächen dem nicht entgegen. Die Reichsstadt wurde daher angewiesen, die vertriebenen Juden wieder aufzunehmen, ihnen Schadensersatz zu zahlen und sie in den Stand wie zuvor zu stellen, da die Vertreibung rechtswidrig gewesen sei. Des Weiteren wurde entschieden, dass der Innsbrucker Prozess und damit eine Verhandlung über die Klageschriften weitergeführt werde. Für die Verzögerungen war der Judengemeinde ebenfalls Schadensersatz zu zahlen.⁷⁰⁰

In Regensburg kam man dem Urteil zwar nicht nach, ignorierte es aber auch nicht vollständig. Am 27. Dezember 1519 teilte die Reichsstadt Pfalzgraf Ludwig V. mit, dass sie gegen das Urteil des Innsbrucker Regiments an das Reichskammergericht appelliert habe.⁷⁰¹ Unterdessen ging der Verkauf der im Februar 1519 beschlagnahmten und nicht mehr ausgelösten Pfänder unvermindert weiter. Am 9. Januar 1520 gaben Reichshauptmann, Kammerer und Rat öffentlich bekannt, dass am 15. April desselben Jahres die unwiderruflich letzte Möglichkeit auslaufe, eigene Pfänder auszulösen.⁷⁰² Entsprechende Verlautbarungen, die auch im Umland verbreitet wurden⁷⁰³, hatte es bereits im Juli bzw. im September 1519 gegeben.⁷⁰⁴

Die Gesandten der Judengemeinde wandten sich daraufhin an das Innsbrucker Regiment und beklagten nicht nur den geplanten Verkauf ihrer Pfänder, sondern forderten zugleich, dass das Innsbrucker Regiment das Urteil durchsetzen solle. Dabei sparten sie nicht mit Kritik. Trotz mehrfach geäußerter Warnung vor einer

⁷⁰⁰ BayHStA München, RRZ, 1519 November 24: *Unnd ist demnach [...] zu recht erkannt, das camerer, rat unnd gemaind zu Regenspürg in anhangender rechtfertigung nit gepürt hab, die jüden auszütreyben und die beclagten neüerungen und adtemptata gegen inen unnd irn haben und güetern fürtzünemen, das auch die gemelten von Regenspürg schuldig sein sollen, die jüden widerümb zu Regenspürg einkomen zu lassen und ire hab und güeter widerümb zu restituieren unnd in den stannnd wievor zu stellen oder sovil dasselben nit beschechen mag, zu erstatten unnd des rechtlichen aüstrags und entschid alsdann on verer newerung und adtemptiern zu gewarten, mit abtrag erlitner costen und schaden, unnd beschebe alsdann aüf baiden partheien clag unnd gegenclag verer, was recht ist.*

⁷⁰¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1097, S. 406. Was aus dieser Appellation wurde, ist nicht überliefert.

⁷⁰² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1101, S. 413.

⁷⁰³ Dies geht aus einer Kostenaufstellung hervor; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 562v. Demnach war ein Bote nach Abensberg, Neuenstadt und *vergebenlichs gen* Augsburg geschickt worden. Warum bzw. inwiefern die Reise nach Augsburg vergeblich war, wird nicht erläutert.

⁷⁰⁴ Der erste Termin war auf den 25. Juli 1519 angesetzt gewesen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1084, S. 402. Der zweite Termin auf den 29. September 1519; vgl. ebd., Nr. 1091, S. 403.

Vertreibung, habe das Regiment dem keinen Glauben geschenkt: *Uns arme, laider got im himl erparms, nit hat glaüben wellen und nach den von Regenspürg ir müttwil ains nach dem andern so lanng züegesehen, pis wir umb leib und güet komen sein.*⁷⁰⁵

Die Gesandten der Judengemeinde forderten daher Wirtschaftssanktionen gegen Regensburg und betonten, dass das Ansehen des Hauses Österreich Schaden nehme, wenn bekannt würde, dass Rechtsbrüche ungeahndet und folgenlos blieben.⁷⁰⁶

Parallel dazu wandten sich Vertreter der Judengemeinde auch an die Mitglieder des Hofrates.⁷⁰⁷ In ihrem Bittgesuch betonten sie, dass Reichshauptmann, Kammerer und Rat die Regensburger Juden widerrechtlich vertrieben, deren Synagoge und Häuser zerstört und jüdisches Eigentum sowie Pfänder mit Gewalt an sich genommen hätten.⁷⁰⁸ Dabei habe man die Freiheiten, welche die Judengemeinde über Jahrhunderte von Päpsten, Kaisern und Königen besessen hätten, ignoriert, obwohl diese Privilegien nicht nur während der Pfandschaft des Hauses Bayern, sondern auch von Kaiser Maximilian I. als Pfandinhaber der Judengemeinde akzeptiert worden seien.⁷⁰⁹ Die Urkunden wären nach wie vor in ihrem Besitz.⁷¹⁰ Als Beweis der Rechtsverstöße legten die Vertreter der Judengemeinde eine Abschrift des Berichts von Zasius bei und wiesen zudem darauf hin, dass die Reichsstadt Regensburg vor der Vertreibung noch 200 Gulden Schutzgeld verlangt, die Juden aber dennoch vertrieben habe.⁷¹¹ Hinsichtlich des geplanten Verkaufs der Pfänder⁷¹² wurde nicht

⁷⁰⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 43r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1101, S. 413].

⁷⁰⁶ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 43v: *Wo man in allen landen davon sagt und gross darob verwündert, das man pisher nichts anderst gegen den von Regenspürg mit der that gehandelt.* Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1101, S. 413.

⁷⁰⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1048, S. 391. Die Quelle ist in der Edition als Supplikation an das Innsbrucker Regiment ausgewiesen. Die gewählte Anrede unterscheidet sich jedoch von der Anrede, die ansonsten in Schriftsätzen an das Innsbrucker Regiment verwendet wurde und lautete hier: *Wolgeborn, gestrenng, edl, romischer unnd hispanischer küniglicher m[ajestät] verordnet commissari unnd genedig herren*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 57r. Diese Anrede gleicht den Formulierungen im Bittgesuch zweier Regensburger Juden an die in Augsburg weilenden Mitglieder des Hofrates; vgl. ebd., fol. 48r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1050, S. 392].

⁷⁰⁸ Die Zerstörung des Friedhofs wurde hier nicht erwähnt.

⁷⁰⁹ Gemeint war die Schutzzusage Kaiser Maximilians I. vom 3. Juni 1513; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 800, S. 280.

⁷¹⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 57r: *Wir noch beyhendig haben.* Ebenfalls zitiert in STRAUS, UuA, Nr. 1048, S. 391.

⁷¹¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 57r: *Wiewoll sy an dem solben tag von unns einnümen und empfenngen zwayhündert güldin schützgelt, damit sy unns auch betrogen unnd zü unrecht abgenommen haben.* Ebenfalls erwähnt in STRAUS, UuA, Nr. 1048, S. 391. Möglicherweise war damit keine Sonderzahlung, sondern die reguläre Judensteuer an die

nur eine Kopie der entsprechenden städtischen Bekanntmachung beigelegt, sondern auch eine Abschrift des Urteils vom 24. November 1519.⁷¹³ Vom Hofrat erbaten sich die Vertreter der Judengemeinde eine Durchsetzung des Urteils⁷¹⁴, wobei sie hervorhoben, dass der Hofrat gemeinsam mit dem Innsbrucker Regiment verpflichtet sei, ihnen den gleichen Schutz angedeihen zu lassen wie allen anderen Untertanen, die unter dem Schutz des Hauses Österreich stünden.⁷¹⁵

Am 9. Februar 1520 sandte der Hofrat die Supplikation der Judengemeinde zusammen mit der Abschrift des Urteils an das Innsbrucker Regiment weiter.⁷¹⁶ Dem Innsbrucker Regiment wurde nahegelegt, sich um die Angelegenheit zu kümmern, da dieses als zuständige Gerichtskommission die Sache auch bisher verhandelt habe.⁷¹⁷ Tatsächlich kam das Innsbrucker Regiment der Aufforderung nach und gab am 28. Februar 1520⁷¹⁸ per Generalmandat an die österreichischen Landstände bekannt, Hab und Gut der Reichsstadt Regensburg so lange zu konfiszieren, bis diese *den rechten gehorsam*⁷¹⁹ sei und das Urteil umgesetzt habe. Zugleich berief sich das Regiment auf den Gerichtszwang, der König Karl V. zustehe.⁷²⁰ Das Generalmandat wurde anschließend auf Kosten der Judengemeinde an die diversen Verwaltungsstellen verschickt.⁷²¹

Stadt gemeint. Der Betrag lag bei 114 fl und war seit Anfang des 16. Jahrhunderts stets um den 14. Februar (Valentini) fällig; vgl. Kapitel B 2.1.

⁷¹² Dies ist der entscheidende Hinweis, dass die Quelle auf die Zeit nach dem 9. Januar 1519 zu datieren ist, da der städtische Beschluss erst zu diesem Zeitpunkt verkündet wurde; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1101, S. 413.

⁷¹³ Auch hier betonten die Vertreter der Judengemeinde, dass sie das Original bei sich hätten; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 57v.

⁷¹⁴ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 58r: *Wolle unns bey diser gotlichen gesprochen urtl behalten und handhaben, damit wir widerumb eingesetzt unnd zů dem unnsern kůmen můgen, unnd hinfůro bey unnsern freyhaiten obangezaigt geschůtz unnd beschirmt beleiben můgen.*

⁷¹⁵ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 58r: *Als anndern inwonern unnd verwandten des haus Osterreichs.*

⁷¹⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1103, S. 414.

⁷¹⁷ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 56v: *Unnd dieweil aber sůh hanndlůng důrch das regiment zů Ynsprůg beschehen ist.*

⁷¹⁸ Die Datierung stammt aus der Chronik Gemeiners; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 400 (Fn 772). Das Original scheint verschollen.

⁷¹⁹ TLA Innsbruck, Ältere Kopialbücher, Nr. 40/1520–1521, fol. 34r. Die Edition datiert die Quelle, einen Entwurf, irrtümlich in das Jahr 1519; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1065, S. 397. Der Entwurf deckt sich mit den Angaben in GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 400.

⁷²⁰ Vgl. TLA Innsbruck, Ältere Kopialbücher, Nr. 40/1520–1521, fol. 34r.

⁷²¹ Dies geht aus einer Supplikation der Judengemeinde an das Innsbrucker Regiment hervor:

Das Mandat zeigte durchaus seine Wirkung. Am 30. März 1520 wurden in Günzburg drei Schiffe des Regensburger Eisenhändlers Wilhelm Wieland beschlagnahmt.⁷²² Wieland, seit 1510 Bürger Regensburgs⁷²³ und seit 1517 Mitglied des Inneren Rates⁷²⁴, legte daraufhin beim Hofrat Beschwerde ein. Wie aus einer Urkunde vom 20. Juni 1520 hervorgeht, einigte man sich, wenn auch Monate später, auf eine einvernehmliche Regelung.⁷²⁵ In der mit eigenem Siegel und Unterschrift versehenen Urkunde sicherte Wieland zu, die unterdessen wieder freigegebene Ladung oder ein gleichwertiges Äquivalent nach Günzburg zurückzubringen, sollte dies vom Innsbrucker Regiment angeordnet werden.⁷²⁶

Vertreter der Judengemeinde wandten sich daraufhin erneut an das Innsbrucker Regiment. In ihrer Supplikation stellten sie fest, dass die Freigabe der Schiffsladung Wielands sowohl dem Urteil als auch dem Generalmandat zuwiderlaufe, weswegen die Frage sei, *was dann solh mandaten uns fürtragen sollen oder mögen*.⁷²⁷ Sollte das Innsbrucker Regiment nicht willens sein, Urteil und Sanktionen durchzusetzen, hätten diese gar nicht erst ausgesprochen werden dürfen. Nun bestünde die Gefahr, dass sich in deutschen und welschen (= italienischen) Landen die Kunde verbreite, das Haus Österreich lasse gerichtlich verurteilte Rechtsbrüche gegen seine Schutz-

Des wir dann solhe mandaten mit grossem costen und zerung und vilgehabter müe allenthalben in e[uer] g[naden] verwaltungen ausgeschickt haben; TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 5385 II.

⁷²² Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 400. Auf dem Schiff befanden sich nach Aussage Wielands neben der Eisenladung auch Knechte und Pferde; vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 7839.

⁷²³ Vgl. StA Regensburg, Pol. III, Nr. 3, fol. 58v (1510 April 12).

⁷²⁴ Vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 157. Wieland gehörte dem Inneren Rat auch während der Vertreibung 1519 an. Ob er sich bei dem Vertreibungsbeschluss tatsächlich besonders [!] hervorgetan hatte, ist m. E. mangels Quellen nicht zu beurteilen. So jedoch BLAICH, Wirtschaft, S. 95 (ohne Quellenangabe, die diese These belegt).

⁷²⁵ Vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 7839. Weder die Quellenedition von Straus noch die Chronik Gemeiners geben diese Urkunde an. Wie aus einer Kostenaufstellung des Jahres 1521 hervorgeht, war Wieland am 25. Mai 1520 zusammen mit dem Reichshauptmann nach Augsburg gereist und bis zum 21. Juni 1520 dort geblieben; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 558v.

⁷²⁶ TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 7839: *Also, wann sich von obbemelten meinen gnedigen herren, dem regiment zu Innsprugg, desshalben weiter ermant und ersücht wurde, das ich alsdann solich scheffart eisen oder sovil desselben eisens gewest ist, widerumb geen Günzburg in arrest und verpot antwürten und stellen soll und will.* Laut Chronik Gemeiners stürzte die Beschlagnahmung der Schiffe Wieland beinahe in den wirtschaftlichen Ruin; vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 400. Worauf diese Einschätzung beruht bleibt mangels weiterer Angaben unklar.

⁷²⁷ TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 5385 II. Die Supplikation ist nicht datiert und fehlt in der Quellenedition.

befohlenen ungeahndet.⁷²⁸ Die Vertreter der Judengemeinde forderten darüber hinaus, dass Regensburg angewiesen werde, den vertriebenen Juden ihr Eigentum zuzustellen, und boten zugleich an, sich hierzu gegenüber jedermann vor dem Innsbrucker Regiment rechtlich zu verantworten.⁷²⁹

Die Supplikation zeigt nicht nur, welche Bedeutung die Petenten Urteil und Generalmandat beimaßen, sondern dient zugleich als Quelle für weitere Details im Zusammenhang mit der Vertreibung, die in der Forschungsliteratur bisher unbeachtet blieben, da das Dokument in der Edition von Straus fehlt. So konstatierten die Vertreter der Judengemeinde, die Reichsstadt Regensburg habe *unserer hewser, schül [= Synagoge] und freythof abgebrochen, die grabstain auff all gassen und strassen gestellt, zü schannndt, spot und schmach dem loblichen haws Österreich, unser hab und güetter, pfandt und klainaten genomen und beraübt*.⁷³⁰ Die öffentliche Aufstellung der Grabsteine am Straßenrand ist an keiner anderen Stelle erwähnt und belegt, dass die Zurschaustellung der Grabmale ihrer Verwendung als Baumaterial vorausging bzw. parallel dazu verlief. Was die Grabsteine des jüdischen Friedhofs betrifft, nutzten mehrere Regensburger Bürger, darunter Caspar Amman, Mitglied im Inneren Rat, sowie der Reichsmünzmeister Martin Lerch⁷³¹, die Gelegenheit, einen der geschändeten Steine repräsentativ in ihr Anwesen zu verbauen und mit einem Hinweis auf die Vertreibung zu versehen.⁷³²

Des Weiteren berichtete die Supplikation von dem Fall eines nicht namentlich genannten Regensburger Juden, der zwar über ein Geleit Herzog Ludwigs X. verfügte, aber dennoch persönlich angegriffen und bestohlen worden sei.⁷³³ Der Herzog hatte den Angreifer daraufhin bestrafen lassen und gleichzeitig dafür gesorgt, dass der Regensburger Jude entschädigt wurde. Möglicherweise handelt es sich

⁷²⁸ TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 5385 II: *Hetten e[uer] g[naden] die urtl und aüsgangen mandaten uns nit dürffen geben, damit wie und meniglich allenthalbn in teütschn und welschen nacionen nit sagen dürffen, daz wir in des hochloblichen haws Österreich schütz, schirm und glait wider got, eer und recht und anhangend rechten gewaltigklich vertribn, des unserem beraübt und genomen und mit urtl und recht erlangt, in das unser wider restituirt ze werden, und demselben nit voltziehung beschen.*

⁷²⁹ Vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 5385 II.

⁷³⁰ TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 5385 II.

⁷³¹ Martin Lerch hatte am 27. Juli 1517 das Regensburger Bürgerrecht erworben; vgl. BayHStA München, RRU, 1517 Juli 27.

⁷³² Vgl. HÄRTEL, Grabmal, S. 54–55. Amman ließ auf dem Grabstein neben seinem Namen und einer kurzen Information zur Vertreibung noch den Ausspruch *Laus Deo* [= Lob sei Gott] hinzumeißeln; vgl. STOFFELS, Wiederverwendung jüdischer Grabsteine, S. 135–136; HÄRTEL, Friedhöfe, S. 262. In den genannten Literaturverweisen wird Amman irrtümlich als Bürgermeister bzw. Kammerer angegeben.

⁷³³ TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 5385 II: *Daz sein genomen und angegriffen.*

dabei um Mosse von Auerbach⁷³⁴, der einen entsprechenden Geleitbrief besaß.⁷³⁵ Mosse von Auerbach war mitsamt seiner Familie auf herzogliche Anweisung hin bei dem Fischer Berchtold Mang in Stadtamhof einquartiert worden. Fischer aus Stadtamhof und aus Regensburg setzten Mang infolgedessen massiv unter Druck.⁷³⁶ Unter anderem wurde Mang aus der Bruderschaft ausgeschlossen.⁷³⁷ Auf herzogliche Anweisung hin durfte Mosse von Auerbach noch bis zum 24. April 1520 bei Mang bleiben.⁷³⁸

Die Supplikation ging im Übrigen noch auf einen Aspekt ein, der auch aus anderen Quellen belegt ist. So entstanden nach der Vertreibung zahlreiche Lieder, die das Geschehen als Erfolg in Szene setzten.⁷³⁹ In der Supplikation hieß es dazu, in Regensburg werde *mit sprüchen, gesungen und drücken*⁷⁴⁰ der Vertreibung gedacht. Mit den ‚Drucken‘, also Druckschriften, waren möglicherweise auch Publikationen im Zusammenhang mit der Wallfahrt gemeint. Zwischen 1519 und 1522 entstanden mehrere Mirakelbücher, in denen auch auf die Vertreibung der Juden Bezug genommen wurde.⁷⁴¹

Wie das Innsbrucker Regiment auf die Supplikation der Judengemeinde reagierte, ist nicht überliefert. Der Steinbau der Kapelle zur Schönen Maria, der die hölzerne Kapelle ersetzte, nahm unterdessen weiter Gestalt an.⁷⁴² Zu den Verwaltern der Kapelle waren im Herbst 1519 die Ratsherren Simon Schwäbl, Caspar Amman

⁷³⁴ Zu Mosse von Auerbach vgl. HERDE, Regensburg [GJ III,2], S. 1197; FREIMANN, Geschichte, S. 87–88.

⁷³⁵ Dies geht aus einem Schreiben der bayerischen Herzöge, Ludwig X. und Wilhelm IV., an den Pfleger in Stadtamhof hervor; vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 49r. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1105, S. 415.

⁷³⁶ Dies geht aus mehreren Bittgesuchen des Fischers hervor; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1104, S. 414. In diesem Zusammenhang ist auch auf einen Eintrag im 1519 verfassten Bericht über die Vertreibung der Regensburger Juden von Christophorus Hoffmann hinzuweisen. Darin verfluchte Hoffmann Christen, die vertriebene Juden beherbergten und die Vertreibung ablehnten; vgl. HOFFMANN [Ostrofrancus], De Ratisbona Metropoli. Übersetzung: WERNER, Ritualmordbeschuldigungen, [S. 35].

⁷³⁷ In einem Schreiben nannte Mang die Namen zweier beteiligter Regensburger Fischer: *Erhart Kelbel und Jorg Kelbel*, BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 53v. Letzterer war erst am 30. Juli 1518 Regensburger Bürger geworden; vgl. StA Regensburg, Pol. III, Nr. 3, fol. 108v.

⁷³⁸ Vgl. BayHStA München, KurbÄA Nr. 1623, fol. 49r.

⁷³⁹ Vgl. LILIENCRON, Volkslieder, Bd. 3, Nr. 336 bis Nr. 340, S. 316–339.

⁷⁴⁰ TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 5385 II.

⁷⁴¹ Eine Übersicht über die Mirakelbücher gibt STAHL, Wallfahrt, S. 97–100.

⁷⁴² Die Grundsteinlegung des Steinbaus war am 7. September 1519 erfolgt; vgl. COELESTIN, Mausoleum, S. 288.

und Heinrich Poll⁷⁴³ bestellt worden, nachdem zuvor die Reichsstadt die Verwaltung innehatte.⁷⁴⁴ Als Verwalter sorgten sich die drei Ratsherren offenbar auch um den an die neue Kirche angrenzenden Häuserbestand: Am 14. September 1520 erwarben sie für 100 rheinische Gulden ein Haus im Kramwinkel, einem Teil des ehemaligen Judenviertels.⁷⁴⁵ Die gesteigerte Bautätigkeit zeigte sich indes auch an anderer Stelle. So erwarb die Reichsstadt Regensburg am 17. Februar 1520 einen Steinbruch in Lappersdorf, der dezidiert auch als Abraumhalde genutzt werden durfte.⁷⁴⁶

2.3 Der Wormser Schiedsspruch (1521) und das Ende des Innsbrucker Prozesses (1522)

Die Weigerung der Reichsstadt Regensburg, dem Urteil des Innsbrucker Regiments vom 24. November 1519 Folge zu leisten, sorgte für anhaltenden Protest der vertriebenen Juden. Anfang 1521 erwirkte Leb Auerbach⁷⁴⁷ zusammen mit anderen

⁷⁴³ Laut den Einträgen im Ratswahlbuch war Heinrich Poll im Jahr 1519 Mitglied des Äußeren Rates; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 41v, sowie Ungeldherr; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 43r.

⁷⁴⁴ Am 14. November 1519 quittieren sie den Empfang von 35 lb für die Stiftung einer Wochenmesse durch Hans Hover; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1093, S. 404. Noch im August 1519 war die Reichsstadt als Verwalter der Kapelle aufgetreten; vgl. BayHStA München, RRU, 1519 VIII 16. Auch bei dieser Urkunde war es um die Stiftung einer Wochenmesse gegangen, die im Übrigen dezidiert am Samstag stattfinden sollte. Die Vereinbarung war zwischen Kammerer und Rat und dem Regensburger Ratsherren, Wolfgang Mülberger, sowie dem Regensburger Bürger, Jorg Stockel, geschlossen worden. Stockel saß im Jahr 1519 für die Witwangerwacht im Ausschuss (Gemain); vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 45r. Mülberger und Stockel handelten hierbei als Testamentsverwalter der Regensburger Bürgerin Barbara Lindmair.

⁷⁴⁵ Vgl. BayHStA München, RRU, 1520 September 14. Dieses Dokument fehlt in der Quellenedition. Es ist unklar, ob das Haus tatsächlich zum ehemaligen Judenviertel gehörte und somit der Zerstörung entgangen war oder nur in unmittelbarer Nachbarschaft stand. Das Haus wurde von Barbara Niclas, einer Schusterin, verkauft, die als Witwe im Jahr 1497 das Regensburger Bürgerrecht erworben hatte; vgl. StA Regensburg, Pol. III, Nr. 2, fol. 51r (1497 September 18).

⁷⁴⁶ Die Verkäufer waren Lorenz und Barbara Pruger aus Lappersdorf. Die Vereinbarung sah vor, dass *so viel die norturft hinfuran und alwegen des gemarschten stainpruchs erhaischende ist, den abraumb auf unsern grundt zu schutten, auch alweg und ewiglich von gemeltem stainpruch ab und zuzufaren, der wege unversperret zu sein*; BayHStA München, RRU, 1520 Februar 17. Dieses Dokument fehlt in der Quellenedition.

⁷⁴⁷ Leb Auerbach war der Sohn Mosses von Auerbach. Dies ergibt sich aus einem Geleitbrief der Herzöge Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg vom 24. Januar 1529; vgl. BayHStA München, NK, Nr. 100, fol. 66r. Dieses Dokument fehlt in der Quellenedition.

Regensburger Juden⁷⁴⁸ eine Vorladung der Reichsstadt zum kaiserlichen Hof nach Worms. Dort sollte der Streit am 25. Februar 1521, zwei Tage vor dem in Worms beginnenden Reichstag⁷⁴⁹, verhandelt werden.⁷⁵⁰ Die Ladung ging am 4. Februar 1521 in Regensburg ein.⁷⁵¹

Eine Woche darauf, am 11. Januar 1521, bat der Rat der Reichsstadt Regensburg die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Ulm, Straßburg, Worms und Köln um Unterstützung bei den Reichstagsverhandlungen⁷⁵². Am 13. Januar 1521 antworteten Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ulm, dass man keine Vertreter zum Reichstag schicke, man aber, falls doch, dem Ersuchen Regensburgs gerne nachkommen werde.⁷⁵³ Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg antworteten am 16. Januar 1521, dass sie ihren Gesandten für den Wormser Reichstag anweisen werden, die dortige Regensburger Gesandtschaft in der Sache zu unterstützen.⁷⁵⁴ Am 18. Januar 1521 wandte sich der Regensburger Rat zudem an Jakob Spiegel, der im

Zu Mosse von Auerbach vgl. HERDE, Regensburg [G] III,2], S. 1197; FREIMANN, Geschichte, S. 87–88.

⁷⁴⁸ Dazu zählte vermutlich auch Mendl von Wassertrüdingen, da dieser im Schiedsspruch vom 17. Mai 1521 erwähnt war; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1119, S. 419.

⁷⁴⁹ Vgl. RTA, Jüngere Reihe, Bd. 2, S. 153–157.

⁷⁵⁰ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 408–409. Dort wird als erster Verhandlungstag Montag vor Reminiscere (18. Februar) angegeben. In einem Bericht Hans Portners ist hingegen von Montag nach Reminiscere die Rede; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 32v.

⁷⁵¹ Dies ergibt sich aus dem städtischen Rechnungsbuch des Jahres 1521. Darin heißt es, an diesem Tag sei durch einen kaiserlichen Hofboten eine *citation der juden halb einem erbaren rate verkundet*, BayHStA München, RRLit, Nr. 318 1/2, fol. 157r.

⁷⁵² BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 8r–v: *Wir haben yetzo uff gegenwurtigem reichstag zu Wormbs sachen, vor der romischen kay. mt. etc., unser allernedigisten herrn, die judischait, so etwen alhie zů Regenspurg unns und der alten loblichen der heyligen reichs stät zů mercklichenn abfall gewonet belangende, daran unns und gemainer stat vil gelegen in undertanigkait fürzubringen und zů hanndeln [...]. So biten wir dieselb eür lieb, die wolle unns hiebey disem unserm boten an ire gesanten [...] schreyben und inen gütlich bevelhen, so sy derhalben von unsern gesanten ersücht und angelangt werden, inen hierinn rätig und beyständig zu sein.* Das Schreiben ist nur als Entwurf überliefert. Bei dem Wort *judischait* war am Rand handschriftlich der Klerus ergänzt: *nemlich die gaistlichkeit alhie auch*. Tatsächlich müssen in der endgültigen Ausfertigung beide strittige Themen enthalten gewesen sein, da in den Antwortschreiben darauf Bezug genommen wird; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 10. Wie sich aus der städtischen Instruktion ergibt, ging es bei dem Streit mit dem Klerus um die Kapelle zur schönen Maria; vgl. ebd., fol. 12r.

⁷⁵³ Vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 10.

⁷⁵⁴ BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 8r–v: *das der am selben ort ewern gesandten in angezaigten henndln, so vil sich unnsershalb ymmer fuglich leiden mag, sein getrewen rat, hilff unnd furdrung mittaylen soll, dann wir seind ewr fursichtigkeit zu erzeigung freuntlichs willens mit vleys genaigt.*

Januar 1518 als kaiserlicher Gesandter eine Unterredung mit Balthasar Hubmaier und Regensburger Predigern moderiert hatte⁷⁵⁵: *so wir aber zû eûr streng als berombten liebhaber der gerechtigkeit, in besunder aûch der jûdishhait halb als hassern der veinden Cristi, unsers erlosers, unnser hohes gûtes getrauen haben*⁷⁵⁶.

Als städtische Gesandte für den Wormser Reichstag wurden der Kammerer, Hans Portner, sowie der Jurist Diepold von Hirnkoven, bevollmächtigt, die angewiesen waren, das Verfahren so lange in die Länge zu ziehen bis Reichshauptmann Fuchs von Schneeberg ebenfalls vor Ort war.⁷⁵⁷ Hirnkoven wandte sich in Worms zudem an Heinrich (Levetzow) von Rostock⁷⁵⁸ und bat ihn um juristischen Beistand. Bereits im Jahr 1517 hatte die Reichsstadt Heinrich von Rostock um Rat bei der Appellation zum Reichskammergericht nachgesucht.⁷⁵⁹

Als der Reichshauptmann Anfang März 1521 in Worms eintraf, zeigte er sich über die in seiner Abwesenheit erzielten Verhandlungserfolge der Regensburger Juden verärgert und schrieb nach Regensburg, er habe *die jûden mit einem grossen anhalten gefûnden unnd vil merer ansehens gehabt, dan ich von hinen gezogen bin, haben mich die bûben so hart erzûrnedt, das ich gantz darnider kûmen bin*.⁷⁶⁰ Zugleich gab er der Reichsstadt eine Mitschuld, da sie mit ihrem zögerlichen Verhalten zum Erfolg der Juden beigetragen habe. Der Reichshauptmann fand hierbei deutliche Worte: *het ir aber von stûnt an, da ich bey eûch war, in mein anbringen gewilligt, das ichs het von stûndt an mogen zû schreiben, die jûden hetten es so weydt nit bracht; ir thût aber zû rechter zeit nichts than bys mer schat darauff ghet*⁷⁶¹. Was mit dem ‚Anbringen‘ gemeint war, wird nicht ausgeführt. Die Aussage macht in jedem Fall deutlich, welche Einstellung Fuchs von Schneeberg zur Vertreibung der Juden realiter einnahm, eine Einstellung, die sich deutlich davon unterscheidet, wie sich der Reichshauptmann während der Vertreibung Ende Februar 1519 Zasius gegenüber präsentiert hatte.⁷⁶²

⁷⁵⁵ Vgl. Kapitel D 2.1.7.

⁷⁵⁶ BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 13r.

⁷⁵⁷ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 410. Der Reichshauptmann war krankheitsbedingt noch nicht angereist. Die an Portner ausgestellte Instruktion stammte vom 18. Januar 1521; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 12r. Zum Thema der Judengemeinde hieß es darin: *So sollen die sachen der jûdishhait halb in rûe steen beleiben, bys wir unsern statcamrern sambt andern derselb weitem bevelh zûstellen werden.*

⁷⁵⁸ Dies berichtete Hirnkoven in einem Schreiben an die Reichsstadt vom 20. März 1521; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 34v.

⁷⁵⁹ Vgl. Kapitel D 2.1.6.

⁷⁶⁰ BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 30r.

⁷⁶¹ BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 30r.

⁷⁶² Vgl. Kapitel D 2.2.2.

Am 2. März 1521 kam es zwischen Kaiser Karl V. und der Reichsstadt Regensburg zu einer einvernehmlichen Einigung.⁷⁶³ Die Vertreibung der Juden wurde demnach von Karl V. als Folge einer Zwangslage anerkannt⁷⁶⁴. Zugleich attestierte der Kaiser der Reichsstadt, dass sie zwar die Synagoge und Häuser der Judengemeinde zerstört habe, damit aber weder Leben noch Eigentum der Juden beschädigen oder vereinnahmen wollte. Dennoch sei die Vertreibung ohne Genehmigung des Pfandherrn geschehen und habe insofern sowohl die Rechte der Pfandschaft verletzt als auch das Eigentum des Reichs geschädigt.⁷⁶⁵ Karl V. verzichtete jedoch explizit auf die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus diesen Rechtsbrüchen ergaben. Als Grund gab er mehrere Punkte an: Neben dem Schuldeingeständnis Regensburgs gehörten dazu die angebliche Zwangslage, die Verehrung Gottes und der Jungfrau Maria durch den Bau der Kapelle zur Schönen Maria sowie das Bestreben, der Stadt zu wirtschaftlichem Aufschwung zu verhelfen.⁷⁶⁶ Von Seiten der Reichsstadt versprachen Kammerer, Innerer und Äußerer Rat sowie der Ausschuss (Gemain) Karl V., seinem Bruder Ferdinand I. und deren Erben im Gegenzug, die Judensteuer dauerhaft zu übernehmen, wobei bei Nichtzahlung das Eigentum von Stadt und Bürgern gepfändet werden konnte.⁷⁶⁷ Regensburg wurde zudem die Möglichkeit zugesichert, die Pfandschaft an der Judengemeinde durch Begleichung der Pfandsumme in Höhe von 42 000 fl rh auszulösen.⁷⁶⁸

Am 4. März 1521, zwei Tage nach Ausfertigung der Urkunden, wies Karl V. die Reichsstadt an, die seit drei Jahren offene Judensteuer an den Reichshauptmann Fuchs von Schneeberg auszuzahlen.⁷⁶⁹ Dabei wurde nicht etwa ein Betrag von 200 lb zugrunde gelegt, sondern die um die bischöfliche Judensteuer von 30 lb reduzierte Summe von 484 fl 5 Schillingen.⁷⁷⁰ Am gleichen Tag versprach Karl V. dem Reichshauptmann bzw. seinen Erben von der ehemaligen Judensteuer in Zukunft so lange 127 fl rh an jährlichen Zinsen zukommen zu lassen, bis ein Darlehen

⁷⁶³ Beide stellten darüber eine Urkunde aus: Karl V. in Worms und der Rat der Reichsstadt in Regensburg; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1113, S. 417, sowie Nr. 1114, S. 417.

⁷⁶⁴ BayHStA München, RRU, 1521 März 2: *Aus bewegnus irer beswerungen und obligen, so ir vordern unnd sy lanngge zeit bis zu grossem irem verderben von der judischeit daselbs getragen und gedult*. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1113, S. 417.

⁷⁶⁵ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1113, S. 417.

⁷⁶⁶ Vgl. BayHStA München, RRU, 1521 März 2.

⁷⁶⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1114, S. 417.

⁷⁶⁸ Vgl. BayHStA München, RRU, 1521 März 2.

⁷⁶⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1115, S. 418. Die Reichsstadt kam noch am gleichen Tag der Aufforderung nach; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1116, S. 418 (Quittung).

⁷⁷⁰ Eine entsprechende Summe (also die um 30 lb reduzierte Judensteuer von 200 lb) wurde bereits im Jahr 1516 von Maximilian I. gefordert; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1029, S. 377–378. Vgl. auch Kapitel B 2.1.

in Höhe von 2 540 fl rh getilgt war, das der Reichshauptmann dem Kaiser gewährt hatte.⁷⁷¹ Dabei behielt sich Karl V. das Recht vor, das gewährte Darlehen vorab zu tilgen. Zudem sicherte er dem Reichshauptmann zu, bei etwaiger Ablösung der Judensteuer durch Regensburg, den zu diesem Zeitpunkt noch offenen Darlehensbetrag anderweitig zu begleichen.⁷⁷²

Am 7. April 1521 bestätigte Karl V. dem Regensburger Bistumsadministrator, dass ihm weiterhin 30 lb aus der jährlichen, ebenfalls nunmehr von der Reichsstadt zu zahlenden bischöflichen Judensteuer zustanden.⁷⁷³ Darüber kam es wenig später zu einer Besprechung zwischen dem Regensburger Rat und dem Regensburger Bistumsadministrator⁷⁷⁴. Letzterer beschwerte sich unter anderem darüber, dass die Reichsstadt ein Mandat von Karl V. ignoriere, welches die Auszahlung der 30 lb Judensteuer seitens der Reichsstadt angeordnet habe.⁷⁷⁵

Von all diesen Regelungen unberührt blieb indes die Frage, was eigentlich mit den Ansprüchen geschehen sollte, welche die vertriebenen Juden aus dem Urteil vom November 1519 ableiteten und einforderten. Die Verhandlungen hierüber führten erst am 17. Mai 1521 zu einem Schiedsspruch.⁷⁷⁶ Als Vertreter der Reichsstadt Regensburg waren der Reichshauptmann, Fuchs von Schneeberg, sowie der Kammerer, Hans Portner, und als Vertreter der Judengemeinde Leb von Auerbach und Mendl von Wassertrüdingen⁷⁷⁷ anwesend.

⁷⁷¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1117, S. 418. Bereits ein Jahr später trat Fuchs von Schneeberg die 127 fl rh für die Dauer von sechs Jahren an die Reichsstadt ab; vgl. ebd., Nr. 1136, S. 424. Das Darlehen wurde erst im Jahr 1569 von der Reichsstadt abgelöst; vgl. ebd., Nr. 1214, S. 448.

⁷⁷² Vgl. BayHStA München, RRU, 1521 März 4. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1117, S. 418.

⁷⁷³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1118, S. 418.

⁷⁷⁴ Vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 354. Das Dokument ist nicht datiert, seines Inhalts wegen aber in diesen Zeitraum einzuordnen. In dem Gespräch ging es auch um die Kapelle zur Schönen Maria. Die Rechte an der Kapelle waren seit 1519 umstritten; vgl. HAUSERBERGER, Maria, S. 57.

⁷⁷⁵ Möglicherweise handelt es sich um die Bestätigung Karls V. vom 7. April 1521. Bei der Besprechung fielen deutliche Worte. Am Ende ließ sich der Rat vernehmen: *di schmach und bezicht, so inen von dem bischof zugemessen wirt, wollen auch solichs zů seiner zeit nit ungeant lassen*, BayHStA München, RRLit, Nr. 354, fol. 5v. Laut den Angaben in der Quellenedition forderte die Reichsstadt, die Sache vor dem Innsbrucker Regiment zu verhandeln; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1127, S. 422. Dies ist aus der Quelle m. E. nicht ersichtlich.

⁷⁷⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1119, S. 418–420.

⁷⁷⁷ Mendl von Wassertrüdingen ist möglicherweise mit Mendl von Eger identisch, der während des Innsbrucker Prozesses häufig als Anwalt der Judengemeinde bevollmächtigt gewesen war. Dagegen spricht, dass Mendl von Eger unter diesem Namen (und nicht als Mendl von Wassertrüdingen) im Jahr 1522 eine Quittung ausstellte; vgl. STRAUS, UuA, 1128, S. 422 (1522 Januar 21).

Der Schiedsspruch beinhaltete, dass die Judengemeinde – bei einer der Reichsstadt angedrohten Geldbuße von 4000 fl rh⁷⁷⁸ sowie der Androhung weiterer Folgen⁷⁷⁹ – Schadensersatz in Höhe von 4750 fl rh in drei gestaffelten Raten erhalten sollte und zwar sowohl für die Zerstörung von Häusern, Hofstätten, Friedhof und Synagoge als auch für die Beschlagnahmung der Pfänder. Konkret sollten 200 fl rh sofort in Worms fällig sein, weitere 2000 fl rh bis spätestens zum 24. Juni 1521 in Straubing gezahlt und die restlichen 2550 fl rh bis inklusive März 1522 beim Regiment in Innsbruck zur Auszahlung hinterlegt werden.

Von der Schadensersatzsumme waren vorab bereits 500 fl rh abgezogen, da Darlehen in dieser Größenordnung zwischen (christlichen) Pfandsetzern und (jüdischen) Pfandnehmern direkt beglichen worden waren.⁷⁸⁰ Die betroffenen Pfänder waren ohne die Geltendmachung weiterer städtischer Forderungen unverzüglich zurückzugeben.⁷⁸¹ Des Weiteren wurde im Schiedsspruch vereinbart, Schuldbriefe, die bei Juden beschlagnahmt worden waren und von denen nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, ob sie zur Pfandsicherung gedient hatten, den Ausstellern ohne weitere Berücksichtigung der damit verbundenen Rechtsgeschäfte zu übergeben.⁷⁸² Diese Schuldbriefe waren den jüdischen Darlehensgebern zur Geltendmachung ihrer Ansprüche fortan entzogen. Mit Auszahlung der zweiten Rate von 2000 fl rh hatte die Reichsstadt den Vertretern der Judengemeinde eine Liste der beschlagnahmten Pfänder zu übergeben, während die Judengemeinde verpflichtet wurde, hierfür im Gegenzug eine Quittung über die gezahlte Summe auszustellen, deren exakter Wortlaut im Schiedsspruch definiert war.⁷⁸³ Leb von Auerbach und Mendl von Wassertrüdingen waren darüber hinaus verpflichtet, bis zur Fälligkeit der zweiten Rate am 24. Juni 1521 noch eventuell vorhandene Darlehensbriefe

⁷⁷⁸ Die Strafe sollte hälftig an das Reich und an die Judengemeinde ausgezahlt werden.

⁷⁷⁹ Bei Zahlungsverzug sollte *ain yede obrikait derselben von Regenspürg laib, hab und güeter verheffien*, BayHStA München, RRU, 1521 Mai 18.

⁷⁸⁰ Dies bedeutete, dass die (christlichen) Schuldner mit Hinweis darauf, dass sie das Darlehen beglichen hätten, das Sicherungspfand von der Reichsstadt zurückverlangten.

⁷⁸¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1119, S. 420.

⁷⁸² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1119, S. 419–420.

⁷⁸³ Er orientierte sich an der Formulierung für die Auszahlung in Worms; vgl. BayHStA München, RRU, 1521 Mai 18: *Wir, Lew und Mosse etc. bekennen etc. fur unns und als gewalt-haber gemainer jüdischait etc., das wir laüt des vertrags, so zwischen unns und denen von Regenspürg in der stat Würmbs aüfgericht worden ist, an hewt dato zwaytäusent gülden reinisch emphanen haben, sagent derenhalb die obegemelten von Regenspürg und ire nachkomen obbestimpter süm der zwaytäusent gülden quit und ledig zü urkündt etc.* Tatsächlich hielten sich die späteren Quittungen an diese vorgegebenen Formulierungen; vgl. BayHStA München, RRU, 1521 Juni 24 und ebd., RRU, 1522 Mai 2. Diese Informationen fehlen in STRAUS, UuA, Nr. 1121, S. 421 und Nr. 1132, S. 423.

und Quittungen ausfindig zu machen und der Reichsstadt zuzustellen.⁷⁸⁴ Die beiden Regensburger Juden wurden außerdem verpflichtet, ihr Mandat nach vollständiger Zahlung der letzten Rate niederzulegen. Das Urteil vom November 1519 sowie der Schiedsspruch vom Mai 1521 waren der Reichsstadt anschließend auszuhändigen.⁷⁸⁵ Zudem sicherte die Reichsstadt Regensburg zu, die Leichen des jüdischen Friedhofs an ihrem ursprünglichen Bestattungsort zu belassen.⁷⁸⁶

Der Schiedsspruch wurde einen Tag später, am 18. Mai 1521, von Karl V. bestätigt.⁷⁸⁷ Die Reichsstadt hielt sich an die vereinbarten Abläufe, auch wenn die letzte Ratenzahlung etwas später erfolgte als ursprünglich vorgesehen. Am 24. Juni 1521 quittierten Leb von Auerbach und Mendl von Wassertrüdingen in Straubing 2000 fl rh⁷⁸⁸ und erst am 2. Mai 1522 den Empfang von 2550 fl rh in Innsbruck.⁷⁸⁹ Diese letzte Ratenzahlung bedeutete zugleich das Ende des Innsbrucker Prozesses, da das Urteil des Innsbrucker Regiments vom 24. November 1519 der Reichsstadt auszuhändigen war und nicht mehr weiter gerichtlich durchgesetzt werden konnte.

Der juristische Erfolg, den Leb von Auerbach und Mendl von Wassertrüdingen stellvertretend für die vertriebene Judengemeinde erreichten, scheint auf den ersten Blick gering⁷⁹⁰: Auf angemessenen Schadenersatz oder gar eine Rückkehr nach Regensburg mussten die Regensburger Juden verzichten. Tatsächlich lag der Erfolg nicht nur darin, dass es überhaupt Verhandlungen über die Ansprüche und Interessen der Judengemeinde gab, sondern auch, dass sich die Reichsstadt Regensburg nur gegen nachweislich erfolgte Zahlung einer Schadenersatzsumme davon freikaufen konnte, weiterhin Konsequenzen aus dem Urteil des Innsbrucker Regiments

⁷⁸⁴ Die Reichsstadt war verpflichtet, für die Originale Abschriften anfertigen zu lassen und diese den Vertretern der Judengemeinde auszuhändigen.

⁷⁸⁵ BayHStA München, RRU, 1521 Mai 17. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 1119, S. 418–420.

⁷⁸⁶ Der Friedhof war im März 1519 zerstört und Leichen geschändet worden; vgl. Kapitel D 2.2.5.

⁷⁸⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1120, S. 420.

⁷⁸⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1121, S. 421.

⁷⁸⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1132, S. 423.

⁷⁹⁰ Eine nicht zu klärende Frage ist, inwieweit die auf dem Wormser Reichstag geführten Diskussionen über folgende, die Juden im Reich betreffende Artikel eine Rolle bei den Verhandlungen um die Folgen der Vertreibung der Regensburger Juden spielten: Das Verbot von Wucher und Handel, die Aufhebung des Marktschutzrechts, die Ausübung von Handwerk nur mit Zustimmung der lokalen Obrigkeiten, sowie eine Sondersteuer für Juden zur Finanzierung von Reichskammergericht und Reichsregiment; vgl. WOLGAST, Juden, S. 77–78. Kaiser Karl V. gewährte im Übrigen den Städten Schwäbisch Gmünd, Rosheim und Donauwörth auf dem Wormser Reichstag das Privileg *de non tolerandis Iudaeis*.

fürchten zu müssen. Wenn sich in zeitlich späteren, ab den 1550er Jahren vor den Reichsgerichten geführten Prozessen Juden teilweise erfolgreich gegen ihre Ausweisung wehrten⁷⁹¹, so muss dies vor dem Hintergrund gesehen werden, dass sich Juden mittlerweile auf zwei kaiserliche Privilegien berufen konnten, die erst in den Jahren 1530 und 1544 ausgestellt worden waren und eine Vertreibung von Juden im Reich grundsätzlich untersagten.⁷⁹² Freilich darf nicht vergessen werden, dass es aufgrund der in den Jahren 1530, 1548 und 1577 erlassenen Reichspolizeiordnungen weiterhin möglich war, Juden bei Nachweis von Wuchergeschäften auszuweisen.⁷⁹³

2.4 Die finanziellen Folgen von Innsbrucker Prozess und Vertreibung für die Reichsstadt Regensburg

Der Innsbrucker Prozess verursachte sowohl der Regensburger Judengemeinde als auch der Reichsstadt hohe Kosten. Dazu zählten insbesondere die Reisen der Anwälte nach Innsbruck, aber auch die Kosten für das Beglaubigen von Urkunden, die Boten zum kaiserlichen Hof bzw. zum Reichskammergericht oder das Einholen von juristischen Gutachten. Während über die Ausgaben der Judengemeinde keine Quellen vorliegen, sind die städtischen Ausgaben zumindest für die Verhandlungstermine des Jahres 1516 vor dem Innsbrucker Regiment exakt zu beziffern.

Aus einem Rechnungsbuch ergibt sich, dass allein die Verhandlungen im Mai 1516 – für Hans Hirsdorfer, Hans Schmaller sowie den städtischen Boten Hans Schwab zusammen – über 18 fl kosteten, wobei Hirsdorfer seine Aufgabe als Anwalt zum Anlass nahm, sich in Innsbruck unter Verwendung der städtischen Gelder nicht nur zwei Paar neue Schuhe, Lederhandschuhe und eine Jacke zu kaufen, sondern auch einen zweitägigen Ausflug nach Hall in Tirol zu absolvieren, wo er Augsburger Kaufleute mehrmals zum gemeinsamen Umtrunk traf.⁷⁹⁴ Die Ausgaben für die Verhandlungen im Juli 1516 beliefen sich hingegen – ebenfalls für Hans Hirs-

⁷⁹¹ Mehrere dieser Fälle (vor beiden Reichsgerichten) sind ausführlich behandelt bei FREY, Rechtsschutz der Juden, S. 50–125. Zu den dort aufgeführten Klagen der Großseislinger Juden sowie der Orsenhausener Juden vor dem Reichskammergericht vgl. auch LANG, Ausgrenzung und Koexistenz, S. 329–333 und S. 353–354.

⁷⁹² Vgl. FREY, Rechtsschutz der Juden, S. 34–35 und S. 141–142.

⁷⁹³ Vgl. WEBER, Reichspolizeiordnungen S. 156–157 (für das Jahr 1530), S. 195–196 (für das Jahr 1548) und S. 246 (für das Jahr 1577). Diese Möglichkeit wurde offenbar nur selten genutzt. Der Bischof von Bamberg hingegen begründete mit Verweis auf die Reichspolizeiordnung vom Jahr 1530 die Judenausweisung; vgl. FREY, Rechtsschutz der Juden, S. 142.

⁷⁹⁴ Dies geht aus der Kostenaufstellung Hirsdorfers für den Innsbrucker Prozess hervor; vgl. BayHStA München, GN 32. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 856, S. 309.

dorfer, Hans Schmaller und Hans Schwab zusammen – auf gut 13 fl⁷⁹⁵, wobei Hirsdorfer bei dieser Gelegenheit erneut zahlreiche Einkäufe tätigte.⁷⁹⁶

Nach der Vertreibung der Juden explodierten die Kosten für die Reichsstadt geradezu. Am 29. August 1519 verpflichtete sich Regensburg zur Übernahme der Schulden der Judengemeinde an die Erben Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut, Ottheinrich von der Pfalz und Philipp von Pfalz-Neuburg, in Höhe von insgesamt noch 4100 fl rh.⁷⁹⁷ Auf 1065 fl rh summierten sich allein die sieben Pferde, die der Reichshauptmann Fuchs von Schneeberg für seine Tätigkeit beim kaiserlichen Hof für die Zeit vom 24. August 1520 bis zum 24. Juni 1521 in Anspruch nahm.⁷⁹⁸ Und aufgrund der Vereinbarungen im Schiedsspruch vom 17. Mai 1521 zahlte Regensburg der Judengemeinde Schadensersatz in Höhe von 4750 fl rh.

Des Vertrages mit Karl V. vom 2. März 1521 wegen musste sie zudem für die mit der Pfandschaft verbundenen Zahlungsverpflichtungen aufkommen. Für die drei Jahre von 1519 bis 1521, in denen die Regensburger Juden bereits vertrieben und von diesen keine Judensteuer mehr entrichtet worden war, waren dies (ohne die bischöfliche Judensteuer) bereits gut 1454 fl rh, welche die Reichsstadt an Karl V. abzuführen hatte.⁷⁹⁹ Anschließend erfolgte die Auszahlung auf Wunsch des Kaisers

⁷⁹⁵ Dies geht aus einer weiteren Kostenaufstellung Hirsdorfers für den Innsbrucker Prozess hervor; vgl. BayHStA München, GN 32. Das Dokument fehlt in der Quellenedition.

⁷⁹⁶ Dazu gehörte ein Filzhut mit seidener Borte, ein schwarzer Rock und Schuhe. Für beide Prozesstermine waren Hans Hirsdorfer im Vorfeld Geldbeträge ausgehändigt worden, die jeweils um gut 3 fl überschritten wurden. Hirsdorfer erhielt die Summen jeweils von Hans Portner. Portner war im Jahr 1516 Steuerherr; vgl. StA Regensburg, I Ac 1, fol. 27r. Von 1507 bis 1531 war Portner Mitglied des Inneren Rates sowie mehrfach Kammerer, darunter auch im Jahr 1518; vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 134.

⁷⁹⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1090, S. 403. Zum Hintergrund dieser Schuldverschreibung vgl. Kapitel D 2.2.3. Am 25. Juli 1519 hatte die Reichsstadt bereits eine erste Tilgungsrate von 200 fl rh beglichen; vgl. ebd., Nr. 1085, S. 402. Für die Jahre darauf sind folgende weitere Tilgungszahlungen der Reichsstadt nachweisbar: 1200 fl rh, vgl. ebd., Nr. 1110, S. 416 (1520); 100 fl rh, vgl. ebd., Nr. 1122, S. 421 (1521); 100 fl rh, vgl. ebd., Nr. 1133, S. 423 (1522); 100 fl rh, vgl. ebd., Nr. 1141, S. 425 (1523). Im Jahr 1524 waren noch 2600 fl rh offen. Es ist fraglich, ob diese von der Reichsstadt gezahlt wurden. Möglicherweise kam dafür auch einer der vertriebenen Regensburger Juden auf, um das Wohlwollen der Pfalz-Neuburger Herzöge zu festigen.

⁷⁹⁸ Dies geht aus einer Kostenaufstellung hervor; vgl. BayHStA München, RRLit, Nr. 683, fol. 574r.

⁷⁹⁹ Vgl. StA Regensburg, Cameralia, Nr. 25, fol. 122r. Am 4. März 1521 hatte Karl V. angeordnet, die gesamte Summe an den Reichshauptmann, Fuchs von Schneeberg, auszuzahlen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1115, S. 418. Noch am gleichen Tag kam die Reichsstadt der Aufforderung nach; vgl. ebd., Nr. 1116, S. 418. In den Folgejahren erfolgte die Begleichung der Judensteuer unregelmäßig; vgl. ebd., Nr. 1146, S. 426; Nr. 1153, S. 428–429; Nr. 1155, S. 428. Ab dem

an verschiedene Empfänger: 127 fl rh erhielt der Reichshauptmann, die restliche Summe das Viztum ob der Enns. Hinzu kam die bischöfliche Judensteuer in Höhe von 30 lb, welche an den Bistumsadministrator zu zahlen war.⁸⁰⁰ Gegen diese Zahlungsverpflichtung hatte sich die Reichsstadt noch zu wehren versucht.⁸⁰¹ Am 25. August 1522 fällten die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern jedoch einen Schiedsspruch zugunsten des Bistumsadministrators.⁸⁰² Von der Verpflichtung des jährlichen Teilbetrags an das Viztum ob der Enns kaufte sich die Reichsstadt erst am 1. September 1532 für 8000 fl rh frei.⁸⁰³ Davon unberührt blieb die Zahlung

Jahr 1524 verschrieb Erzherzog Ferdinand 200 fl rh an den Reichshauptmann als Sold; vgl. StA Regensburg, Cameralia, Nr. 25, fol. 122v. Am 2. Dezember 1524 quittierte Fuchs von Schneeberg den Erhalt der Summe; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1149, S. 427.

⁸⁰⁰ Ob die Reichsstadt die bischöfliche Judensteuer für die Jahre 1519 bis 1521 ebenfalls nachzahlen musste, ist unklar. Die Zahlung ist in jedem Fall für das Jahr 1523 belegt; vgl. StA Regensburg, Cameralia, Nr. 25, fol. 122r.

⁸⁰¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1134, S. 424.

⁸⁰² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1135, S. 424. Der Anspruch auf die 30 lb bischöfliche Judensteuer sollte erst entfallen, wenn diese nicht mehr Bestandteil der Regalien wären, die dem Bischof durch den König bzw. Kaiser verliehen wurden. Der Schiedsspruch wurde vom Bistumsadministrator am 14. November 1522 bestätigt; vgl. ebd., Nr. 1137, S. 424. Drei Tage später erfolgte auch die Bestätigung durch die Reichsstadt; vgl. ebd., Nr. 1138, S. 425. Als im Jahr 1538 Bischof Pankraz von Sinzenhofen die Nachfolge des Bistumsadministrators antrat, verlieh ihm Karl V. die Regalien inklusive der Judensteuer; vgl. ebd., Nr. 1172, S. 433. Im Jahr 1541 kam es zwischen dem Kaiser und Bischof Pankraz zum Streit um die bischöfliche Judensteuer; vgl. ebd., Nr. 1176, S. 434–435. Den Streit konnte der Bischof wohl für sich entscheiden, denn sein Nachfolger, Bischof Georg Marschalk von Pappenheim, erhielt die Regalien inklusive der Judensteuer erneut verliehen; vgl. ebd., Nr. 1206, S. 446 (1559 April 10). Gleiches gilt für dessen Nachfolger, Bischof Veit von Fraunberg; vgl. ebd., Nr. 1222, S. 447 (1565 Oktober 12).

⁸⁰³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1161, S. 431. Ferdinand hatte sich im Übrigen ein vierjähriges Wiederkaufsrecht vorbehalten. Im Jahr zuvor hatte die Reichsstadt die Zahlung der Judensteuer noch bestätigt; vgl. ebd. Nr. 1158, S. 430. 1533 kassierte Erzherzog Ferdinand den Vertrag Karls V. vom 2. März 1521, in dem sich die Reichsstadt zur Übernahme der Judensteuer verpflichtet hatte; vgl. hierzu die Randglosse in TLA Innsbruck, Putsch-Repertorium, Bd. IV, fol. 1064: *Ist denen von Regenspurg durch künig ferdinanden cassiert unnd wider hinaus gegeben, anno 1533 und ain copey an die stat gelegt.* 1536 forderte Erzherzog Ferdinand die Judensteuer gleichwohl erneut, was seitens der Reichsstadt umgehend abgewiesen wurde; vgl. ebd., Nr. 1166, S. 432. Der Erzherzog verlängerte nunmehr das Wiederkaufsrecht um zwei Jahre; vgl. ebd., Nr. 1167, S. 432. Der Betrag von 8000 fl rh lag im Übrigen weit unter dem Betrag von 42000 fl rh, den die Auslösung der (freilich gesamten) Pfandschaft nach den Pfandbestimmungen von Ludwig dem Bayern vorgesehen war.

der 127 fl rh an den Reichshauptmann, die erst 1565 abgelöst wurde.⁸⁰⁴ Die 30 lb bischöfliche Judensteuer wurde dagegen noch im 18. Jahrhundert entrichtet.⁸⁰⁵

Insgesamt beliefen sich die Kosten für die Übernahme der Schulden der vertriebenen Judengemeinde (4300 fl rh)⁸⁰⁶, für den Schadensersatz an die Judengemeinde (4750 fl rh)⁸⁰⁷, für die bischöfliche Judensteuer (von 1521 bis 1719 rund 16830 fl rh), für die an das Haus Österreich gezahlte Judensteuer (21455 fl rh)⁸⁰⁸ auf stattliche 47035 fl rh. Dies lag freilich noch weit unter dem Betrag, mit dem die Reichsstadt selbst (wenn auch für alle Kosten insgesamt) gerechnet hatte. So geht aus einer Notiz des Jahres 1519 hervor, dass für die Vertreibung Ausgaben in Höhe von 60000 fl rh veranschlagt worden waren.⁸⁰⁹ Möglicherweise enthielt diese Summe die Auslösung der Pfandschaft an der Judengemeinde, die ursprünglich 42000 fl rh gekostet hätte.⁸¹⁰ In diesem Fall wären für sämtliche sonstigen Aufwendungen immerhin noch 18000 fl rh vorgesehen gewesen und damit 10000 fl rh mehr als beispielsweise die Vertreibung der Nürnberger Juden den dortigen Stadtrat

⁸⁰⁴ Im Jahr 1565 bewilligte Kaiser Maximilian II. der Reichsstadt, das Darlehen von 2540 fl rh abzulösen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1210, S. 447 (1565 März 11). Bis die Erben des inzwischen verstorbenen Reichshauptmanns, Fuchs von Schneeberg, zustimmten, dauerte es indes noch bis in das Jahr 1569; vgl. ebd., Nr. 1212, S. 447; Nr. 1213, S. 448; Nr. 1214, S. 448.

⁸⁰⁵ Vgl. STRAUS, UuA, 1222, S. 454–454. Für die Ablösung war eine Summe von 1460 fl rh veranschlagt.

⁸⁰⁶ Die Schulden betragen ursprünglich 5500 fl rh; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1056, S. 394–395 (Schuldbrief der vertriebenen Judengemeinde). Davon wurden 1200 fl rh von der vertriebenen Judengemeinde übernommen. In den Jahren 1520 bis 1523 zahlte dann die Reichsstadt; vgl. ebd., Nr. 1085, S. 402 (200 fl rh); Nr. 1110, S. 416 (1200 fl rh); Nr. 1122, S. 421 (100 fl rh); Nr. 1133, S. 423 (100 fl rh); Nr. 1141, S. 425 (100 fl rh). Ob die jährlichen Raten von 100 fl rh ab dem Jahr 1524 weitergezahlt oder die Schuld auf einmal beglichen wurde, ist unklar.

⁸⁰⁷ Die Summe wurde in drei Raten beglichen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1119, S. 419 (200 fl rh); Nr. 1121, S. 421 (2000 fl rh); Nr. 1132, S. 423 (2550 fl rh).

⁸⁰⁸ Die Summe setzt sich folgendermaßen zusammen: 1454 fl rh (Judensteuer für die Jahre 1519 bis 1521), 8000 fl rh (Ablöse von einem Teil der Judensteuer im Jahr 1532), rund 4000 fl rh (für eben diesen Teilbetrag in den Jahren 1522 bis 1532), 2540 fl rh (Ablöse für den restlichen Teil der Judensteuer in Höhe von 127 fl rh im Jahr 1565), 5461 fl rh (127 fl rh für die Jahre 1522 bis 1565).

⁸⁰⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1099, S. 406. Dort ist eine Summe von 56000 fl rh angegeben. Wie sich jedoch aus dem Original ergibt, war der Betrag auf 60000 fl rh beziffert. Er ist durchgestrichen und durch die Angabe von 56000 fl rh ersetzt worden; vgl. BayHStA München, RRU, 1519. Diese Angabe fehlt in der Quellenedition. Die Summe von 60000 fl rh wird auch in einem Konzept einer Eingabe der Reichsstadt an Karl V. erwähnt, in der diese mit Verweis auf eben diese Summe eine Zulassung von Juden, die in Regensburg Handel treiben wollen, abgelehnt hatte; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1180, S. 436.

⁸¹⁰ Vgl. Kapitel D 2.3.

gekostet hatte.⁸¹¹ Die Vertreibung der Juden war für die Reichsstadt Regensburg vor allem in den ersten Jahren nach 1519 dennoch kein Verlustgeschäft. Die Wallfahrt zur Kapelle zur Schönen Maria brachte zahlreiche Pilger in die Stadt.⁸¹² Zudem dürften allein die Steine der zerstörten Häuser im Judenviertel sowie die Grabsteine des zerstörten jüdischen Friedhofs einen nicht unerheblichen Wert als Baumaterial besessen haben.

3 Die beim Innsbrucker Regiment eingelegten Klageschriften und Beweismittel

Wie aus der Darstellung des Prozessverlaufs deutlich wird, kam es während des gesamten Verfahrens zu einer Auseinandersetzung um das Einreichen von Klageschriften seitens der Stadt- und Judengemeinde.⁸¹³ Die Inhalte derselben sind – soweit in der Quellenedition von Straus wiedergegeben – in der Forschungsliteratur vielfach aufgegriffen worden.⁸¹⁴ Es liegt bis dato jedoch keine Zusammenstellung aller während des Innsbrucker Prozesses eingelegten Schriftsätze und Beweismittel inklusive der dazu jeweils wechselseitig verfassten Repliken vor. Dies ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass einige dieser Quellen in der Forschungsliteratur bisher unbekannt waren⁸¹⁵, und zum anderen dem Umstand, dass aufgrund fehlerhafter Zuordnungen sowohl in der Edition von Straus als auch in der Chronik von Gemeiner kein klares Bild über die im Innsbrucker Prozess vorgelegten Schriftsätze entstehen konnte. Dass sowohl die Reichsstadt Regensburg als auch die Regensburger Judengemeinde jeweils eine Klageschrift – Klage und Gegenklage – vorlegten, wird daher nicht immer hinreichend deutlich. Unberücksichtigt blieb in der Literatur daher beispielsweise, dass gerade die wechselseitig verfassten Schriftsätze

⁸¹¹ Zur Vertreibung der Juden aus der Reichsstadt Nürnberg im Jahr 1498/99 vgl. TOCH, Nürnberg [GJ III,2], S. 1022; MÜLLER, Juden in Nürnberg, S. 81–85; ULSHÖFER, Nürnberg, S. 157–158.

⁸¹² Die Wallfahrt ebte bereits wenige Jahre später wieder ab und war im Jahr 1525 erloschen; vgl. STAHL, Wallfahrt, S. 79. Zur Wallfahrt vgl. zudem HAUSBERGER, Maria, S. 57–60; HUBEL, Schöne Maria; WINKLER, Regensburger Wallfahrt, S. 104–108; STAHL, Wallfahrt.

⁸¹³ Ein erster wechselseitiger schriftlicher Austausch über die Klageschriften erfolgte im Mai 1516 (Replik der Judengemeinde auf die städtische Klage) und dann insbesondere Ende Juni und Anfang Juli 1518; vgl. Kapitel D 2.1.9. Die erste und einzige mündliche Verhandlung über die Inhalte der eingereichten Schriftsätze fand Ende Juli 1518 statt. Die Diskussion ist über protokollarische Notizen des Innsbrucker Regiments belegt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 995, S. 368.

⁸¹⁴ Vgl. Kapitel A 1.2. und Kapitel A 1.3.

⁸¹⁵ Etwa die im Rahmen der Recherche für die vorliegende Arbeit wiederentdeckten Vidi-murkunden; vgl. Kapitel A 2.

die Möglichkeit eröffnen, Veränderungen in den jeweiligen Argumentationsstrategien aufzuzeigen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der ebenfalls unberücksichtigt blieb, ist die Tatsache, dass einige Schriftsätze mit Zitaten aus Rechtsquellen argumentieren, die in Form von Allegationen⁸¹⁶ angegeben sind. Auch dies hängt mit der Quellenedition von Straus zusammen, da die Allegationen dort weder erwähnt geschweige denn abgedruckt wurden. Im Anhang sind die entsprechenden Schriftsätze daher vollständig wiedergegeben.

3.1 Klage und Gegenklage

3.1.1 Die Klageschrift der Stadt

Nachdem der ursprünglich vorgesehene Prozessbeginn (7. April 1516) verschoben worden war⁸¹⁷, legte die Reichsstadt am 6. Mai 1516 ihre Klage ein.⁸¹⁸ Zwischen dem Entwurf der Klageschrift für den ersten Termin und der Fassung, die dann im Mai tatsächlich eingereicht wurde, gab es zahlreiche Veränderungen.

Sowohl der zunächst vorbereitete Klageentwurf als auch die dazugehörige Instruktion sind überliefert.⁸¹⁹ Beide Entwürfe sind nicht datiert. Der Klageentwurf nimmt jedoch Bezug auf die (uns nicht überlieferte) Ladung des Innsbrucker Regiments, in der offenbar der 7. April 1516 als Verhandlungstermin genannt war. Da Kaiser Maximilian I. das Innsbrucker Regiment am 11. März 1516 angewiesen hatte, den Fall zwischen Regensburger Stadt- und Judengemeinde zu verhandeln, und die Reichsstadt zur Vorbereitung des Prozesses ein Dokument anfertigen ließ, das vom 29. März 1516 datiert und im Entwurf erwähnt wird, liegt es unter Be-

⁸¹⁶ Zu Allegationen, also bloßen Angaben von Fundstellen (ohne wörtliches Zitat), vgl. KÜMPER, Materialwissenschaft, S. 92.

⁸¹⁷ Dieser erste Verhandlungstermin war von Kaiser Maximilian I. am 11. März 1516 festgelegt worden; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 828, S. 289. Kaum acht Tage später hatte er das Regiment angewiesen, den Termin um etwa drei Wochen zu verschieben; vgl. ebd., Nr. 832, S. 290. Das Innsbrucker Regiment hatte schließlich einen Termin für den 2. Mai 1516 festgesetzt; vgl. ebd., Nr. 839, S. 300.

⁸¹⁸ Dies ergibt sich aus einem Dorsalvermerk aus der Hand von Johann Zasius, in welchem er sowohl die Tatsache der Übergabe als auch das Datum notierte; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 42r.

⁸¹⁹ Vgl. BayHStA München, GN 32. Während ersterer in der Edition von Straus gänzlich unerwähnt bleibt, ist zur Instruktion, die im Übrigen mitten im Satz abbricht, (fälschlicherweise) angegeben, sie sei mit der im Innsbrucker Prozess später eingebrachten Klage identisch; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 838, S. 300

rücksichtigung des Reiseweges der Anwälte zum Innsbrucker Prozess nahe, den Entwurf der ersten Klageschrift auf Ende März 1516 zu datieren.⁸²⁰

In ihrer Klage forderte die Reichsstadt die Vertreibung der Juden oder eine Reduzierung der Judengemeinde auf zehn bis fünfzehn Familien. Bei Ablehnung dieser Forderung wurde verlangt, der Judengemeinde die Ausübung von Handwerk und Gewerbe zu verbieten, da dies die (christlichen) Handwerker und Händler schädige und zur Abwanderung derselben führe. Als Beweismittel war eine nicht näher definierte separate Schrift angegeben.⁸²¹ Bei dieser handelte es sich um einen überarbeiteten Entwurf der Judenordnung aus dem Jahr 1514. Am 29. März 1516 war er der Hanse nochmals zur Kommentierung übergeben und das Ergebnis im Rat diskutiert und eingearbeitet worden.⁸²²

Tatsächlich gehen viele Änderungen auf die Kommentare der Hanse zurück.⁸²³ So kommentierte die Hanse die Vorschrift zum Verbot der Annahme von Pfändern, die von Bediensteten und Knechten vorgelegt wurden, mit den Worten, dass

⁸²⁰ Im Entwurf der Klageschrift war angegeben, die Ladung habe den Grund der Verfahrens mit *irtumb und gebrechen halb* (BayHStA München, GN 32) begründet. Tatsächlich war das Innsbrucker Regiment von Maximilian I. aufgefordert worden, es solle die Parteien laden aufgrund der *irringun unnd spennen, so yeder tail zu dem anndern zu haben vermaint, und nemlichen der schulld halb, die dieselb, unnsere jüdischhait, gemainer stat Regensburg zu thün sein sol*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 162r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 828, S. 289]. Ob das Innsbrucker Regiment in der (ersten) Ladung die genannten ‚Irrungen und Spenn sowie Schulden der Judengemeinde‘ eigenmächtig in ‚Irrtum und Gebrechen‘ transformierte, ist aufgrund der fehlenden Überlieferung nicht zu klären. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Klageschrift die Ladung ungenau wiedergegeben hatte, da sich die (zweite) Ladung für den verschobenen Termin Anfang Mai 1516 exakt an der Formulierung in der kaiserlichen Anweisung orientierte; vgl. BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 839, S. 300].

⁸²¹ Möglicherweise folgerte STRAUS aus dieser Passage, dass es sich bei dem erwähnten Dokument um die zeitlich jedoch später, im Jahr 1518 kompilierten Beschwerden zahlreicher Händler und Handwerker handelte; vgl. dazu Kapitel D 3.2.1.

⁸²² Vgl. BayHStA München, GN 32. Zwar ist die Fassung dieser überarbeiteten Judenordnung in der Quellenedition im Anmerkungsapparat angegeben; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 299. Aus den dortigen Ausführungen geht aber nicht eindeutig hervor, dass es sich um eine für den Innsbrucker Prozess redigierte Fassung des Entwurfs von 1514 handelte.

⁸²³ Bei der von der Hanse kommentierten Fassung der geplanten Judenordnung von 1514 handelt es sich um zwei unterschiedliche Dokumente. Beide liegen in BayHStA München, GN 32. Die Quellenedition gibt sie bei Nummer 834 im Anmerkungsapparat zwar an, es wird jedoch nicht zwischen den Kommentaren der Hanse und der Fassung unterschieden, die der Rat für den Innsbrucker Prozess vorbereitete. Möglicherweise war auch die Judengemeinde zuvor nochmals um Stellungnahme gebeten worden. So beginnt der Kommentar der Hanse zum Schlachtvieh mit den Worten: *Darauf sy antworten, man geb in hie nit vleisch*, ebd..

dies vor allem den Diebstahl von Kirchengut verhindere.⁸²⁴ Dieser Gedanke findet sich später auch in der im Innsbrucker Prozess eingereichten Klageschrift wieder. Ein weiterer Änderungsvorschlag der Hanse betraf das Verbot für Juden, sich auf öffentlichen Plätzen aufzuhalten. Die Hanse gab zu bedenken, dass der Rat womöglich nicht über die Rechte verfügte, ein derartiges Verbot durchzusetzen. Der Rat strich die Passage daraufhin vollständig. Gleiches galt für eine Vorschrift gegen das gemeinsame Spiel von Juden und Christen. Die Hanse schlug in diesem Zusammenhang vor, das Spiel von Juden untereinander vom Verbot auszunehmen. Der Rat tilgte zudem die aus den Judenordnungen Donauwörth und Weißenburg übernommenen Passagen, nach denen Juden an zahllosen christlichen Feiertagen⁸²⁵ die Judengasse nicht verlassen durften, nachdem die Hanse dies mit dem Kommentar versehen hatte, die Begrenzung auf das bisherige Verbot (Kartage und Ostern) zu reduzieren, da dies dem alten Herkommen entspreche.

Nicht übernommen wurde hingegen der Vorschlag der Hanse, die (im Vergleich mit anderen Sanktionen der Judenordnung überaus hohe) Strafe in Höhe von 50 fl rh für das vom Rat zuvor nicht erlaubte Beerdigen auswärtiger Juden herabzusetzen. Interessant ist im Übrigen, dass die Hanse in diesem Zusammenhang eine Änderung vorgeschlagen hatte: Im Entwurf der Judenordnung war vorgesehen, dass Denunzianten unerlaubter Beerdigungen mit 2 fl rh entlohnt werden sollten. Stattdessen forderte die Hanse nun, den (christlichen) Wächter des jüdischen Friedhofs mit körperlicher Züchtigung zu drohen, falls er nicht aktiv einschritt. Zudem sollte er, falls er von entsprechenden Plänen Kenntnis erhielt, dem Rat diese lediglich melden, also keine finanzielle Belohnung erhalten. Insgesamt war die im Jahr 1514 entworfene Judenordnung somit stark verändert worden.

Der Klageentwurf endete mit einer nachträglich eingefügten⁸²⁶ Forderung, derzufolge die Judengemeinde zu einer Begleichung der Schulden aus der Zeit des Ritualmordprozesses verurteilt werden sollte. Dass die Ergänzung tatsächlich nachträglich erfolgte und dieser Punkt somit (zunächst) eine geringe Rolle spielte, zeigt sich daran, dass die Reichsstadt erst am 31. März 1516, also zwei Tage nach Diskussion und Abänderung des Entwurfs der Judenordnung von 1514, den Abt des Klosters St. Emmeram bat, drei Urkunden zu beglaubigen, die diese Schulden angeblich belegten.⁸²⁷ In aller Eile ließ man sich also zu einem erst später hinzugefügten Klagepunkt eine Vidimusurkunde ausstellen, um sie im Prozess als Beweis-

⁸²⁴ Vgl. BayHStA München, GN 32. Teils wiedergegeben in STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 298 (Anmerkungsapparat).

⁸²⁵ Vgl. Kapitel C 3.2.

⁸²⁶ Dies ergibt sich bereits aus dem Schriftbild.

⁸²⁷ Vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9303. Zu den drei beglaubigten Urkunden im Einzelnen vgl. Kapitel D 3.2.1.

mittel einbringen zu können. Dies ist nicht nur deswegen bemerkenswert, weil sich bereits kurze Zeit später der Fokus auf die Begleichung der Schulden verschieben sollte, sondern insbesondere deswegen, weil nach außen hin – genauer in der Argumentation der städtischen Gesandten gegenüber Maximilian I. nur wenige Wochen zuvor – die Schulden eine so zentrale Rolle gespielt haben müssen, dass der Kaiser diese in seine Anweisung an das Innsbrucker Regiment aufnahm.⁸²⁸

Nachdem der Prozesstermin auf den 2. Mai 1516 verschoben worden war, fertigte die Reichsstadt eine neue Klage und eine neue Instruktion an. Die Instruktion ist sowohl als besiegeltes Original als auch als Entwurf überliefert und datiert vom 21. April 1516.⁸²⁹ Auf den ersten Blick glich der Entwurf der Vorgängerversion und hatte lediglich die Vorwürfe der Handwerker (aus dem separaten Entwurf der Judenordnung) in den Text integriert. Den Vorwürfen der einzelnen Handwerker schlossen sich weitere aus der Judenordnung übernommene Artikel an, die offenkundig sukzessive hinzugefügt worden waren. Dazu gehörte die Forderung, einen Bürgereid zu leisten, Darlehensforderungen zu beedigen, Pfänder nicht zu verändern, keinen Handel außerhalb des Judenviertels zu treiben, auf das Marktschutzrecht zu verzichten und keinen Wiederkauf zu tätigen.⁸³⁰ Anstatt also die überarbeitete Judenordnung separat als Beweismittel anzubieten, wurden Teile daraus nun in die Klageschrift integriert.⁸³¹ Anschließend folgten einige Schlussbemerkungen und erst danach eine Passage zu den Schulden der Judengemeinde.

Diese Reihenfolge wurde durch eine Kennzeichnung mit den Buchstaben des Alphabets nachträglich umsortiert. Die Vorwürfe der Handwerker gelangten an die letzte Stelle, während die Schulden hinter der Forderung nach Vertreibung bzw. Verkleinerung der Judengemeinde an die dritte Stelle vorrückten. Die veränderte Sortierung wurde in die besiegelte Originalfassung übernommen und deckt sich mit der am 6. Mai 1516 beim Innsbrucker Regiment eingereichten Klageschrift.

⁸²⁸ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 162r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 828, S. 289].

⁸²⁹ Die Quellenedition gibt nur die besiegelte Endfassung der Instruktion an; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 301–303.

⁸³⁰ Zum Marktschutzrecht vgl. Kapitel B 4.3., zum Wiederkauf (Fürkauf) vgl. Kapitel B 4.1.

⁸³¹ Dass die Judengemeinde dennoch auf Inhalte der geplanten Judenordnung schriftlich reagierte (STRAUS, UuA, Nr. 845, S. 304–307), beweist, dass die Judenordnung in der mündlichen Verhandlung thematisiert worden sein muss; vgl. dazu auch Kapitel D 2.1.1. Die Tatsache, dass die Judengemeinde in ihrer ersten Replik auf die städtische Klageschrift nur auf die ersten beiden Punkte (Vertreibungsforderung) einging, zeigt zudem, dass sie die anderen Klagepunkte thematisch der Judenordnung zurechnete, aus der diese auch stammten.

In der endgültigen Fassung enthielt die städtische Klageschrift zehn Punkte.⁸³² An erster Stelle stand die Forderung nach der Vertreibung aller Juden aus Regensburg, ein Ansinnen, das bereits mehrfach gegenüber Kaiser Maximilian I. geäußert worden war, zuletzt im Jahr 1514.⁸³³ Als Begründung für die Notwendigkeit der Vertreibung aller Juden wurde deren unerlaubte Ausübung von Handel und Gewerbe angeführt. Im Fall der Ablehnung der Vertreibung forderte die Klageschrift eine Verkleinerung der Judengemeinde auf zehn bis fünfzehn Familien. Auch dies knüpfte an frühere Gesuche an den Kaiser an.⁸³⁴ Bei diesen hatte die jeweils vorgeschlagene Höchstgrenze zunächst bei 20 bis 24 Haushalten⁸³⁵ und später bei sechs bis zwölf Haushalten⁸³⁶ gelegen. Das nunmehr geforderte Maximum von zehn bis 15 Haushalten orientierte sich am unteren Wert und strebte – bei einer Gesamtzahl von 32⁸³⁷ Haushalten – eine Reduzierung um 53–69% an. Dennoch betonte die Klageschrift, dass selbst eine solchermaßen dezimierte Judengemeinde noch in der Lage sei, die diversen Steuerzahlungen leisten zu können. Die Reichsstadt bekräftigte in diesem Zusammenhang ihre These, dass (christliche) Händler und Handwerker aufgrund der unerlaubten wirtschaftlichen Aktivitäten der Juden massiv geschädigt und zur Abwanderung genötigt würden. Hier stand eindeutig das Bemühen im Zentrum, eine Aussichtslosigkeit der Situation zu suggerieren: Nicht etwa einzelne jüdische Gewerbetreibende wurden namentlich erwähnt und eine konkrete Verantwortung benannt, sondern die Judengemeinde insgesamt war für

⁸³² Die Klageschrift ist nur als Abschrift überliefert; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 214r–220v. In der Quellenedition ist hingegen nicht die Klageschrift, sondern die Instruktion (weitgehend vollständig) wiedergegeben; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 301–303.

⁸³³ Vgl. die einführenden Bemerkungen in Kapitel C 3. Der Kaiser hatte die Forderung am 6. Juni 1514 abgelehnt; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 806, S. 282.

⁸³⁴ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 759, S. 264 (datiert auf ‚nach 1507 Oktober 26‘); Nr. 771, S. 271 (datiert auf ‚1510 Januar‘).

⁸³⁵ Vgl. Kapitel C 3.4. Mit dem Begriff Haushalt ist hier ein von Juden bewohntes Haus (mit unbekannter Anzahl darin lebender Personen) gemeint. Diese Interpretation orientiert sich an dem von der Reichsstadt in den Jahren 1507 bzw. 1510 verwendeten Begriff ‚hausessiger Juden‘; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 759, S. 264, sowie RTA, Mittlere Reihe, Bd. 11, Teil 1, S. 754 und S. 790.

⁸³⁶ Vgl. Kapitel C 3.4.

⁸³⁷ Die Zahl 32 ergibt sich aus einem Schriftsatz der Judengemeinde im Innsbrucker Prozess; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 993, S. 366. Daneben ist noch eine Anzahl von 25 Häusern überliefert; vgl. BayHStA München, GN 35 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 293]. Es handelt sich dabei jedoch um eine von mehreren Notizen zu unterschiedlichen Themen, so dass nicht eindeutig ist, ob sich die Zahl tatsächlich auf den Häuserbestand im Judenviertel bezieht; vgl. auch Kapitel D 3.2.1.

die Missstände verantwortlich. Betroffen waren – ebenfalls unterschiedslos und ohne nähere Spezifizierung – alle christlichen Gewerbetreibenden.

Im dritten Klagepunkt wurde von der Judengemeinde die sofortige Begleichung von Schulden aus der Zeit des Ritualmordprozesses gefordert, deren Höhe und Herkunft die Klageschrift selbst nicht näher ausführte, für die aber als Beweismittel eine Urkunde angegeben worden war. Dabei handelte es sich um die oben erwähnte, am 31. März 1516 ausgestellte Vidimusurkunde.

Die restlichen Punkte betrafen samt und sonders Forderungen, die aus dem Entwurf der Judenordnung von 1514 stammten. Allen voran war dies die Verpflichtung der Juden, Kaiser, Reichshauptmann sowie der Stadt die Treue zu schwören. Noch kurz vor Prozessbeginn hatte sich die Reichsstadt bemüht, eine entsprechende Genehmigung von Maximilian I. zu erhalten, die dieser jedoch abgelehnt hatte.⁸³⁸ Gleiches galt für die Forderung, Juden sollten die Höhe ihrer gewährten Darlehen beeiden.⁸³⁹ Weitere Punkte waren die Aufhebung des Marktschutzrechts, das Verbot, Pfänder zu verändern und Handel außerhalb des Judenviertels zu treiben. Als letzten Klagepunkt brachte die städtische Klageschrift die Vorwürfe der Handwerker vor und verlangte – mit Verweis auf die von den kaiserlichen Kommissaren im Jahr 1514 gesetzten Handwerkerordnungen – ein weitgehendes Verbot von Handel und Gewerbe für Juden. De facto sollten nur noch der Darlehenshandel sowie der Handel mit nicht mehr ausgelösten Sicherungspfändern erlaubt sein, wobei diese Pfänder selbst bei Schadhaftigkeit nicht durch Juden verändert und darüber hinaus auch nur innerhalb des Judenviertels zum Verkauf angeboten werden durften.

Insgesamt fällt auf, dass die städtische Klageschrift nahezu ausschließlich wirtschaftliche Aspekte thematisierte.⁸⁴⁰ Insofern suchte die Reichsstadt mit ihrer Klage weder die von ihr wiederholt geforderte stärkere Abgrenzung von Juden und Christen durchzusetzen – etwa durch Einführung strengerer Kleidungs Vorschriften oder das (vollständige) Verriegeln des Judenviertels über die Karwoche hinaus – noch eine Klärung des Gerichtsstands der Regensburger Juden zu erreichen, um den es seit dem Ende des Judengerichts in den 1470er Jahren immer wieder zu Streit gekommen war.⁸⁴¹

⁸³⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 825, S. 288 (1516 Februar 6).

⁸³⁹ Vgl. Kapitel D 1.1.

⁸⁴⁰ Die Zinsnahme bzw. der Wucher wurde indes mit keinem Wort erwähnt.

⁸⁴¹ Vgl. Kapitel B 3.2. und Kapitel B 3.3.

3.1.2 Die Klageschrift der Judengemeinde

Die Judengemeinde reichte ihre Gegenklage am 31. Juli 1516 beim Innsbrucker Regiment ein.⁸⁴² Die Gegenklage ist nicht mit der ersten Replik auf die städtische Klage zu verwechseln.⁸⁴³ Dies ist insofern zu betonen, als in der Chronik von Gemeiner sowohl diese Replik der Judengemeinde als „Gegenklage“⁸⁴⁴ bezeichnet wird als auch die eigentliche Gegenklage selbst.⁸⁴⁵ Der Stadtarchivar gab zwar den Text derselben in summarischer Form wieder. Als Grundlage diente ihm jedoch nicht die ursprüngliche Gegenklage, die allein in Innsbruck überliefert ist und ihm gar nicht vorlag, sondern ein späterer, im Jahr 1518 eingebrachter Schriftsatz.⁸⁴⁶ Dabei handelte es sich um die Antwort der Judengemeinde auf eine Replik der Reichsstadt auf die Gegenklage der Judengemeinde. Auch Straus, dem der Innsbrucker Quellenbestand bekannt war, verzichtete in seiner Edition auf eine Wiedergabe der Gegenklage⁸⁴⁷ und gab – nicht anders als Gemeiner – ebenfalls lediglich die im Jahr 1518 eingebrachte Antwort der Judengemeinde detailliert wieder.⁸⁴⁸

Die Gegenklage der Judengemeinde bestand aus 20 Punkten und war damit allein numerisch doppelt so lang wie die städtische Klageschrift. In ihrer Argumentation verwies sie an einigen Stellen auf (in Kopie vorgelegten) Privilegien und Schutzbriefe.⁸⁴⁹ Die ersten drei Artikel bestanden in der Feststellung der grundlegenden Rechtsverhältnisse der Regensburger Juden. Dabei betonte die Judengemeinde, dass die Hoheitsrechte seit der Verpfändung durch Ludwig den Bayern im Jahr 1322 zunächst an das Haus Bayern und dann an das Haus Österreich übergegangen seien. Dies habe die Gültigkeit der Privilegien der Judengemeinde, die in dieser Zeit immer wieder bestätigt worden waren, nicht geschmälert. Aufgrund der Verpfändung stünden daher sämtliche Hoheitsrechte dem Haus Österreich und nicht der Stadt zu. Die Reichsstadt habe dies auch in allen ihren Schutzbriefen durch die Zusicherung akzeptiert und bestätigt, die Judengemeinde in allen ihren Gewohnheiten und Rechten zu schützen.

Im Anschluss an diese grundsätzlichen Klarstellungen folgten mehrere Klageartikel zum Gerichtsstand der Regensburger Juden. Die Judengemeinde betonte, sie

⁸⁴² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 860, S. 310. Vgl. auch Kapitel D 2.1.1.

⁸⁴³ In der Quellenedition ist diese erste Replik unter der Nr. 845 (S. 304–307) abgedruckt.

⁸⁴⁴ GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 292.

⁸⁴⁵ Vgl. GEMEINER, Chronik, Bd. 4, S. 337.

⁸⁴⁶ Wie in Kapitel D 2.1.9. ausgeführt, tauschten Stadt- und Judengemeinde zwischen dem 28. Juni 1518 und 21. Juli 1518 wechselseitig Schriftsätze zu den jeweiligen Klageschriften aus. Vgl. die Übersicht in Kapitel G 2.

⁸⁴⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 860, S. 310.

⁸⁴⁸ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 992, S. 362–364.

⁸⁴⁹ Vgl. Kapitel D 3.2.2.

sei mit einem Judengericht privilegiert, das die Reichsstadt Regensburg jedoch zu Fall gebracht und sich darüber hinaus angemaßt habe, Juden vor städtische Gerichte, etwa das Wachtgericht, zu ziehen. Hinzu käme die Missachtung des ebenfalls privilegierten Status des Judenviertels als eines besonders geschützten Raumes⁸⁵⁰. So habe man Juden im Judenviertel und sogar in der Synagoge verhaften lassen, während die Hanse nach Gutdünken Beschlagnahmen durchgeführt und zusätzlich Strafen gegen Juden verhängt habe. Juden seien zudem vorgeladen und in Beugehaft genommen worden, um als Pfand versetzte Gegenstände, die sich als gestohlen herausstellten, umsonst herauszugeben, was gegen das Marktschutzrecht verstoße.⁸⁵¹

An diese rechtlichen Themen schlossen sich Aspekte mit wirtschaftlichem Bezug an, zu denen die seitens der Reichsstadt neu eingeführte Besteuerung des (christlichen) Totenhüters auf dem jüdischen Friedhof⁸⁵² ebenso gehörte wie der Zwang, das Bürgerrecht zu kaufen⁸⁵³, die eingeschränkte Benutzung der städtischen Viehweide⁸⁵⁴, dazu die im Verhältnis zu Christen doppelt so hohen Steuerforderungen

⁸⁵⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 245r. [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 860, S. 310]: *die herren von Regenspürg habend uber unnd wider der jüden daselbs freyhaiten, altprauch unnd herkünmen [...], die jüden in irer wonlichen gassen unnd gefreyten sinagog unnd schül durch ire knecht angenommen unnd die in irer, der herren, vencknis aüsgefurd unnd behalten.*

⁸⁵¹ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 245r. [Regest: Straus, UuA, Nr. 860, S. 310]: *die herren von Regenspürg habend nach etlichen jüden für sy ze künmen geschickt, sy fencklich angenommen unnd getrungen, das sy habend gestolen güt, welches in versetzt ist worden, müssen umbsünst, on die losung, widergeben, welches doch ist on alle mittl wider die angezaigte freyhaiten.* Zum Marktschutzrecht vgl. Kapitel B 4.3.

⁸⁵² Hierbei wurde insbesondere beklagt, dass eine Beschwerde bei der Reichsstadt durch zwei Gesandte der Judengemeinde mit der Verhaftung der beiden geendet habe.

⁸⁵³ Es ging hier nicht etwa um auswärtige Juden, sondern um einheimische, von denen Regensburg bei Verheiratung den käuflichen Erwerb des Bürgerrechtes forderte.

⁸⁵⁴ Im Unterschied zu anderen Reichsstädten, wie beispielsweise Nürnberg mit 1200 oder Ulm mit 830 Quadratkilometern, besaß Regensburg außerhalb der Stadtmauern nur einen schmalen Streifen von 20 Quadratkilometern; vgl. ZIEGLER, Regensburg, S. 63. Speziell zu Ulm vgl. auch SCHOLL, Judengemeinde der Reichsstadt Ulm, S. 45–49. Die Stadt argumentierte aber nicht nur mit mangelndem Platz und dem Umstand, dass man auch den Metzgern eine Beschränkung bei der Nutzung auferlegt hatte, sondern vor allem damit, dass die Judengemeinde keinen rechtlichen Anspruch auf die Nutzung dieses städtischen Territoriums bzw. einer Ausweitung derselben habe: *uff dero flecken, gründt und Boden, darauff die jüden kain gerechtigkeit haben [...]. Inen ist auch von alterber und noch allain ain anzal viechs vergündt worden, wiewol man inen des zü thün nit schuldig. Und nit allain den jüden ain anzall gesetzt, sunnder auch den gemayen handwercker der metzger*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 150v.

bei Ungeld und Schrotgeld, die Beschränkungen beim Marktkauf, sowie der Zwang, sich vom sogenannten Fastnachtstreiben durch Geldzahlungen freizukaufen. Der zwölfte Klagepunkt forderte die wöchentliche Nutzung des öffentlichen Bades am sogenannten Spielhof, einem Platz am süd-östlichen Ende des Judenviertels. Bezeichnend ist, dass es nur um eine einzige Badstube ging, obwohl es zum Ende des 15. Jahrhunderts mindestens sieben davon in Regensburg gab.⁸⁵⁵ Schließlich beklagte die Judengemeinde noch städtische Maßnahmen, die das gesellschaftliche Gefüge betrafen: So würden Juden trotz Tragens der geforderten Markierung an der Kleidung wegen des Gebrauchs von Hüten gestraft. Ebenso würden Juden mit Strafe belegt, die aufgrund eines Notfalls in der Nacht außerhalb des Judenviertels unterwegs waren, sich aber mit Licht – und somit erkennbar – zeigten. Darüber hinaus würden Leichenzüge zum jüdischen Friedhof gestört.⁸⁵⁶

Die letzten Punkte der Klageschrift glichen schließlich einem Appell an das Haus Österreich bzw. an Kaiser Maximilian I. als Pfandherr der Regensburger Judengemeinde, seine Pfandrechte engagierter zu schützen. Die Judengemeinde verwies darauf, dass die Reichsstadt Mandate Maximilians I. ignoriere. Seit der Übernahme der Pfandschaft durch das Haus Österreich hätten bereits fünfzehn (jüdische) Hausangestellte die Stadt verlassen. Zudem stünden sämtliche ab dem vierten Klageartikel beschriebenen Rechtsverstöße im Widerspruch zu den Privilegien der Judengemeinde, aber auch zu den Schutzzusagen des Hauses Österreich. Anders als die städtische Klage reichte das Gesamtspektrum über wirtschaftliche Aspekte somit weit hinaus. Die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Judengemeinde wurden ebenso behandelt wie sozial relevante Einzelfragen im Zusammenleben zwischen Juden und Christen.

Dieser Aspekt fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 963, S. 342–343. Zu den in den Gerichtsakten nicht erwähnten Bäckern, die ebenfalls die Viehweide nutzten, vgl. BLAICH, Wirtschaft, S. 86.

⁸⁵⁵ Für die Zeit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind zehn Badstuben nachweisbar. Zu den Badstuben vgl. FORNECK, Regensburger Einwohnerschaft, S. 83–87.

⁸⁵⁶ Selbst der kürzeste Weg zum jüdischen Friedhof führte durch einen Bereich, in dem ausschließlich oder überwiegend Christen wohnten, genauer den südlichen Teil der Wahlenwacht. Zum jüdischen Friedhof vgl. WITTMER, Friedhöfe; ANGERSTORFER, Friedhöfe; HÄRTEL, Mauer; DIES., Friedhöfe, insb. S. 48–57; BROCKE, Friedhof von Regensburg.

3.2 Die zu den Klageschriften eingereichten Beweismittel

3.2.1 Die Beweismittel der Stadt

Die Reichsstadt Regensburg legte im Innsbrucker Prozess zweimal Beweismittel ein, um damit Aspekte aus ihrer Klage zu stützen: Eine Vidimusurkunde gleich zu Beginn des Verfahrens am 6. Mai 1516 sowie zwei Jahre später, am 28. Juni 1518, eine Kompilation von Beschwerden zahlreicher Händler und Handwerker über die vorgeblich schädigende wirtschaftliche Betätigung von Juden. Die überarbeitete Fassung der Judenordnung von 1514 war zwar während der Verhandlung im Mai 1516 kurzzeitig Thema, wurde aber nicht als separates Beweismittel eingelegt.⁸⁵⁷

Zu beiden Beweismitteln sind die Angaben in der Edition von Straus zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Die Vidimusurkunde aus dem Jahr 1516 beglaubigte drei Urkunden aus dem Zeitraum von 1476 bis 1480.⁸⁵⁸ Es handelte sich um die Urfehde mehrerer Regensburger Juden mit der Verpflichtung, der Stadt gut 106 lb Gefängniskosten zu zahlen (17. August 1476)⁸⁵⁹, um die Erlaubnis Kaiser Friedrichs III. an die Stadt, von der Judengemeinde 8000 fl einzufordern (11. Januar 1479)⁸⁶⁰, sowie um den Schuldbrief der siebzehn während des Ritualmordprozesses gefangenen Juden über eine Zahlungsverpflichtung von 600 fl (4. September 1480)⁸⁶¹. Alle drei Urkunden sind in der Quellenedition zwar angegeben, die Vidimusurkunde hingegen ausschließlich im Anmerkungsapparat zur Urkunde vom 4. September 1480, nicht jedoch für den 31. März 1516, dem Datum der Ausstellung der Urkunde.

Was die Liste der Handwerker- und Händlerbeschwerden anbelangt, die in zwei Fassungen überliefert ist, ordnet die Quellenedition von Straus zwar völlig korrekt eine der Fassungen dem 28. Juni 1518 zu⁸⁶², die andere jedoch irrtümlich dem Jahr 1516.⁸⁶³ Diese Datierung wurde in der Literatur nicht nur übernommen⁸⁶⁴, son-

⁸⁵⁷ Die Judengemeinde reagierte auf die Judenordnung von 1514 schriftlich; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 845, S. 304–307. Vgl. auch Kapitel D 3.1.1.

⁸⁵⁸ Vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9303.

⁸⁵⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 315, S. 101.

⁸⁶⁰ Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 15, Nr. 355, S. 240 [STRAUS, UuA, Nr. 503, S. 170–171].

⁸⁶¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 514, S. 174.

⁸⁶² Die Datierung ergibt sich aus einem Vermerk, den Konrad Kantz der Jüngere, Kanzlist am Innsbrucker Regiment, auf dem Schriftstück notiert hatte; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 79v [Regest: Str. Nr. 979, S. 348–353].

⁸⁶³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 290–293. Wie in Kapitel C 3.1. ausgeführt, ordnete die Quellenedition in diesem Zusammenhang gleich mehrere Dokumente irrtümlich dem Jahr 1516

dern auch argumentativ verwendet.⁸⁶⁵ Gegen die Datierung in das Jahr spricht zum einen, dass die Quelle selbst gleich zu Beginn das Jahr 1518 angibt: *Zu vermercken, was sich maniglich in diser stat beswaren wider die judenn volgt von artigkl zu artigkl hernach, anno im achzehenden jars.*⁸⁶⁶ Hinzu kommt, dass auf dem Deckblatt mehrere zeitgenössische Notizen vermerkt sind, darunter die Angabe *funffundantzigk hewser*⁸⁶⁷ sowie der Hinweis, auf dem Reichstag in Augsburg wegen des Zolls zu verhandeln.⁸⁶⁸ Wie bereits ausgeführt, war der Regensburger Schultheiß Hans Schmaller im Jahr 1518 als städtischer Gesandter auf dem Augsburger Reichstag mit diversen Aufträgen betraut worden, zu denen auch die Verhandlungen mit Maximilian I. über eine Vertreibung der Juden und den Häuserbestand des Judenviertels zählte.⁸⁶⁹ Möglicherweise bezog sich die Angabe von 25 Häusern auf diesen Zusammenhang. Zudem ist in der Quelle einer der Beschwerdeführer mit den Worten zitiert: *Sollichs zu behertzigen will ichs e[uer] ersamen weysheit meiner pflicht nach anzaigt haben, di kay[serliche] maj[estät], unntter anndern, zu berichten.*⁸⁷⁰ Vor allem aber wird in den Beschwerden eine Person zitiert, die erst im April 1517 das Regensburger Bürgerrecht erworben hatte.⁸⁷¹ Für eine zeitliche Zuordnung in das Jahr 1518 spricht nicht zuletzt, dass frühere Quellen darauf keinen Bezug nehmen. In die städtische Klageschrift von 1516 fanden ausschließlich Vorwürfe von Handwerkern Eingang, die aus dem Entwurf der Judenordnung von 1514 stammten.⁸⁷²

zu. Dazu gehörten die diversen Fassungen der geplanten Judenordnung von 1514; vgl. ebd., Nr. 834, S. 293–299 und Nr. 835, S. 299–300 (beide datiert auf ‚vor 1516 März 29‘).

⁸⁶⁴ Vgl. VOLKERT, Judengemeinde, S. 137; WENNINGER, Juden, S. 177; WANDERWITZ, Regensburg, S. 26.

⁸⁶⁵ SCHOTT, Geschichte, S. 254: „Daß es dann schließlich doch noch zur Vertreibung der Juden aus Regensburg kam, ist nicht zuletzt das Verdienst Dr. Balthasar Huebmaiers, der als Domprediger seit 1516 unermüdlich gezielten Antisemitismus verbreitete. Huebmaier hetzte Zünfte, Handwerk und Gewerbe gegen die Juden auf“.

⁸⁶⁶ BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 290–293. Im Anmerkungsapparat ist indes vom Herausgeber angegeben, dass ein Dorsalvermerk Gemeiners die Quelle in das Jahr 1518 datiert habe. Möglicherweise hielt Straus die Angabe in der Quelle für wenig verlässlich, da die im Haupttext zitierte Angabe des Jahrs offenkundig von späterer Hand, wenn auch zeitgenössisch eingefügt wurde.

⁸⁶⁷ BayHStA München, GN 35 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 293].

⁸⁶⁸ Vgl. BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 290–293.

⁸⁶⁹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1004, S. 371–372.

⁸⁷⁰ BayHStA München, GN 35. Diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 293.

⁸⁷¹ Es handelte sich um Lukas Lemprechtshäuser; vgl. StA Regensburg, Pol. III, Nr. 3, fol. 126v (1517 April 1).

⁸⁷² Vgl. Kapitel D 3.1.1.

Auch die Replik der Judengemeinde reagierte ausschließlich darauf – und auf die lange Liste der Beschwerden erstmals am 17. Juli 1518.⁸⁷³

Die Beschwerden der Händler und Handwerker waren in der Hanse kompiliert worden.⁸⁷⁴ Möglicherweise hatte der Rat hierzu mit Blick auf den Innsbrucker Prozess den Anstoß gegeben. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass der Hansgraf, Hans Hirsdorfer, die Zusammenstellung angeordnet hatte, nachdem er in Innsbruck den Eindruck gewonnen hatte, die in der städtischen Klageschrift bereits enthaltenen Vorwürfe einzelner Handwerkersparten aus dem Jahr 1514 könnten nicht ausreichend sein, um die Behauptung zu stützen, sämtliche christlichen Händler und Handwerker würden durch Juden an den Rand ihrer wirtschaftlichen Existenz gedrängt.⁸⁷⁵

Die von der Hanse zusammengestellte Liste beinhaltete Beschwerden aus beinahe 30 Berufsparten: Kramer, Riemer, Gewandschneider, Weinunterkäufer, Goldschmiede, Wollwirker, Schneider, Parchant- und Leinweber, Fleischhacker, Messerschmiede, Kürschner, Lädler, Fragner, Küfer, Schlosser, Hutmacher, Seiler, Bäcker, Lederer, Schmiede, Steinmetze, Hafner, Färber, Bader, Zinngießer, Schreiner, Nadler und Schuhmacher. Die Liste wurde von der Judengemeinde mit den Worten kommentiert, dass zahlreiche Handwerker fehlten, was womöglich daran liege, dass sich bei diesen Handwerkern keine Vorwürfe gegen Juden finden lassen.⁸⁷⁶ In ihrer Replik ging die Judengemeinde im Übrigen nicht auf alle Vorwürfe im Detail ein.⁸⁷⁷

⁸⁷³ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 988, S. 355–361 (Replik auf die städtische Klage inklusive der Beschwerden der Händler und Handwerker).

⁸⁷⁴ Dies ergibt sich aus einer Notiz auf dem Deckblatt, in der es heißt, dass dies die Schrift des Schreibers der Hanse sei; vgl. BayHStA München, GN 35 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 293].

⁸⁷⁵ Die beim Innsbrucker Regiment eingelegte Fassung war mit den abschließenden Worten versehen: *Rüefft und schreit hierumb der gemain arm hanndtwerchsman, sament unnd sonnderlich, umb erparmünng, genad, gnedige hillff und einsehüng*, BayHStA München, GN 32 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 979, S. 353].

⁸⁷⁶ Dies geht aus einem Schriftsatz der Judengemeinde hervor, der im Innsbrucker Prozess eingebracht worden war: *Und ist wunder, das die herren von Regenspurg bey irem grossen fleis nit auch die drechssler, ringkler, paternostermacher, bogner, blatner, vasbinder, küffer, maler, bildschmitzer, hafner, glaser, bürstenpinder, kesler, sporer, spengler, zimerleüt, sibmacher, schindelklieder, balbierer, wurffel und kartenmacher und vil ander handtierer über uns zû clagen angewysen und bewegt; achten aber, sy haben bey inen gesücht, aber nichts clagwirdigs fünden*, TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 187r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 988, S. 361].

⁸⁷⁷ Hinsichtlich der Schlosser, Hüter, Seiler, Lederer, Steinmetze, Färber, Zinngießer, Schreiner und Schuhmacher wurde nur summarisch geantwortet und die Vorwürfe bestritten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 988, S. 360.

In einer der beiden Kompilationen waren Küfer und Hafner nicht enthalten. Während erstere angebliche Wuchervorfälle beklagten, forderten die Hafner, den Juden fortan kein speziell zu Pessach gefertigtes Geschirr mehr in der Judengasse verkaufen zu müssen.⁸⁷⁸ Traditionell wurde einer der Hafner für diese Aufgabe ausgelost, sah sich aber offenbar nun Anfeindungen und Spott ausgesetzt. Ganz auf das Geschäft verzichten wollten die Hafner indes nicht: Sie boten an, weiterhin Geschirr für die Judengemeinde herzustellen, welches jedoch an ihren regulären Verkaufsplätzen eingekauft werden sollte.⁸⁷⁹

Bei der Fassung, in der Küfer und Hafner enthalten waren, handelte es sich um die auf dem Augsburger Reichstag vorgelegte Version. Die beiden Stellen waren somit bewusst für die Innsbrucker Fassung getilgt worden. Tatsächlich wurden Küfer und Hafner in der Replik der Judengemeinde mit den Berufssparten aufgeführt, welche die Hanse trotz aller Akribie wohl vergessen hatte: *das die herren von Regensburg bey irem grossen fleis nit aüch die [...] küffer, [...] hafner, [...] über uns zu clagen angewysen.*⁸⁸⁰ Zwischen den beiden überlieferten Fassungen der Beschwerden gab es aber noch weitere Unterschiede. Die Fassung, die Schmaller nach Augsburg mitführte, war ausführlicher und nannte eine Reihe von Personen namentlich. Unter den genannten Juden befanden sich führende Mitglieder der Judengemeinde: Neben dem Schulklopfer⁸⁸¹ waren dies Isaak von Beratzhausen⁸⁸², Leb Höschell⁸⁸³, Mosse von Fulda (Lautenschlaher)⁸⁸⁴ und Mendl von Eger⁸⁸⁵. Bei einer Reihe wei-

⁸⁷⁸ Vgl. BayHStA München, GN 35 [Regest: Straus, UuA, Nr. 833, S. 292].

⁸⁷⁹ Diese lagen nahe der Steinernen Brücke; vgl. HEIMPEL, Gewerbe, S. 303.

⁸⁸⁰ TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 187r [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 988, S. 361].

⁸⁸¹ Ihm wurde von den Kürschnern vorgeworfen, jährlich nach Frankfurt zu fahren, um dort Kürschnerware einzukaufen und in Regensburg zu verkaufen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 291.

⁸⁸² Isaak von Beratzhausen wurde von den Lederern beschuldigt, Leder auf dem Markt in Hemaü verkauft zu haben, was 13 Regensburger Meister beobachtet hätten, die, da sie nicht neben einem Juden verkaufen wollten, unverrichteter Dinge wieder abgereist seien; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 291. Isaak von Beratzhausen gehörte zu jenen, die während der Vertreibung stellvertretend für die Judengemeinde einen Schuldbrief über 5 500 fl unterzeichneten; vgl. ebd., Nr. 1056, S. 394–395.

⁸⁸³ Die Kürschner gaben an, dass zwei ihrer Meister bei Höschell eine ganze Truhe voll neuer Kürschnerware gesehen [!] hätten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 291. Offenbar unterstellte man Höschell, diese in unrechtmäßiger Weise erworben zu haben bzw. damit in unerlaubter Weise zu handeln. Der Vorname ist in der Quelle nicht genannt. Es liegt jedoch nahe, dass Leb Höschell gemeint ist, der im Übrigen auch als Anwalt für die Judengemeinde im Innsbrucker Prozess tätig war; vgl. Kapitel D 1.3.2.2.

⁸⁸⁴ Mosse von Fulda wurde wie Leb Höschell von den Kürschnern beschuldigt, Kürschnerware zu besitzen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 291. Auch Mosse von Fulda unterzeichnete

terer Juden ist eine genaue Identifizierung nicht möglich.⁸⁸⁶ Die in Innsbruck vorgelegte Version hingegen hatte die Namen sowohl von Juden als auch von Christen gestrichen und die Beispielfälle vollständig anonymisiert.⁸⁸⁷ Ebenfalls gestrichen waren Beschwerden mehrerer Einzelpersonen, genauer die Klage einer Schusterin⁸⁸⁸ sowie die Aussagen von Lukas Lamprechtshäuser⁸⁸⁹, des Zöllners Hans Kreuzer⁸⁹⁰ und des Gredmeisters Jörg Baumgartner.⁸⁹¹ Insgesamt ist die Beschwerdeliste, die

während der Vertreibung gemeinsam mit anderen stellvertretend für die Judengemeinde einen Schuldbrief über 5 500 fl; vgl. ebd., Nr. 1056, S. 394–395.

⁸⁸⁵ Mendl von Eger wurde von zwei Eisenträgern beschuldigt, Eisen in der Gred liegen zu haben; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 293. Mendl von Eger war auch als Anwalt für die Judengemeinde im Innsbrucker Prozess tätig; vgl. Kapitel D 1.3.2.2.

⁸⁸⁶ Mehrfach erwähnt war beispielsweise der Name ‚Mosse‘, vermutlich Mosse von Auerbach, möglicherweise aber auch Mosse Lorch von Nürnberg oder Mosse von Fulda. Des Weiteren war ein Salmon erwähnt, möglicherweise Salman von Nürnberg. Alle vier gehörten aber zu denjenigen, die während der Vertreibung stellvertretend für die Judengemeinde einen Schuldbrief über 5 500 fl unterzeichneten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1056, S. 394–395. Darüber hinaus war noch Mendl von Günzburg, Mendl von Hirschau, ein Simon und ein Isaak genannt. Bei Letzterem könnte neben Isaak von Beratzhausen auch Isaak Walch gemeint gewesen sein, der als Anwalt für die Regensburger Judengemeinde im Innsbrucker Prozess tätig war; vgl. Kapitel D 1.3.2.2.

⁸⁸⁷ Dafür war in die Version für den Innsbrucker Prozess an mehreren Stellen der Aspekt des Wuchers eingefügt worden, der in der anderen Fassung kaum Relevanz besaß.

⁸⁸⁸ BayHStA München, GN 35: *Der Österreicherin schuesterin beswerd*. Die Schusterin hatte sich darüber beklagt, dass sie wegen ihrer sieben hungernden Kinder bei Isaak und Salomon ein Bettgewand verpfänden wollte, was diese zunächst auch zugesagt hätten, dann jedoch das Bettgewand nur noch aufkaufen und nicht als Pfand annehmen wollten; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 292.

⁸⁸⁹ Lamprechtshäuser beklagte vier Arten von als Raub titulierten angeblichen Vergehen von Juden, darunter Hehlerei und Diebstahl; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 292–293. Er hatte am 1. April 1517 das Regensburger Bürgerrecht erworben; vgl. StA Regensburg, Pol. III, Nr. 3, fol. 126v. Wenige Monate später hatte er von der Witwe Anna Hochreuter ein Haus inklusive Stadel und Garten gekauft; vgl. BayHStA München, RRU, 1517 August 6. Dieses Dokument fehlt in der Quellenedition.

⁸⁹⁰ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 293. In der Beschwerde waren diverse Vergehen postuliert, darunter auch, Mendl habe *neulicher zeyt etlich eysenn durch sich selbs ausserhalb der geswornen eysenntrager in sein behausung gelegt*, BayHStA München, GN 35. Am 17. September 1518 hatte der Zöllner bei Mendl von Eger 50 fl aufgenommen; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 1015, S. 374. Möglicherweise handelte es sich also bei Mendl um genau die Person, die von Kreuzer wenige Monate zuvor der Unterschlagung beschuldigt worden war.

⁸⁹¹ Er hatte sich unter anderem über Mendl von Hirschau beklagt, der 75 Eisenplatten aus der Gred verkauft habe; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 293. Einer nachfolgenden Beschwerde zweier Eisenträger zufolge hatte auch Mendl von Eger Eisen in der Gred liegen. Nach der Vertreibung der Juden besiegelte ausgerechnet Baumgartner Mendl von Eger eine Quittung über

als Beweismittel im Innsbrucker Prozess diente, eine von Einzelfällen abstrahierte Zusammenstellung der Fassung, die Schmaller zum Augsburger Reichstag mitführte.⁸⁹²

Die Vorwürfe geben zwar einen Hinweis darauf, welche Aspekte ihrer Existenz einzelne Regensburger Handwerker und Händler im Jahr 1518 (vorgeblich) beschäftigte. Sie sind jedoch vor allem im engen Zusammenhang mit den entsprechenden Passagen in der geplanten Judenordnung von 1514, den geänderten Handwerkerordnungen desselben Jahres und der städtischen Klageschrift im Innsbrucker Prozess zu sehen. Auch frühere rechtliche Regelungen sind hierbei zu berücksichtigen. Bei allen genannten Quellen – ältere Regelungen, geplante Judenordnung (1514), geänderte Handwerkerordnungen (1514), städtische Klageschrift (1516), Beschwerdeliste (1518) – ging es stets um Rechte bzw. um die Frage, welche Tätigkeiten Juden erlaubt sein sollten und welche nicht.⁸⁹³ Dabei fällt auf, dass manche Vorwürfe, die in den Jahren 1514 und 1516 noch erhoben worden waren, im Jahr 1518 nicht mehr vorkamen. Hier stellt sich die Frage nach den Gründen. Dies soll beispielhaft anhand der Goldschmiede gezeigt werden.

Gemäß einer Ordnung aus dem Jahr 1402 war es Juden, die in Regensburg ansässig waren, erlaubt, verarbeitetes Gold und Silber, das ihnen als Pfand gesetzt und

ausgelöste Pfänder; vgl. ebd., Nr. 1128, S. 422 (1522 Januar 21). Baumgartner heiratete im Übrigen die Tochter von Hans Hirsdorfer; vgl. FEES-BUCHECKER, Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg, S. 132.

⁸⁹² Dafür sprechen auch zahlreiche Kommentarzeichen am Rande dieser Version: So korrespondieren bestimmte Zeichen mit Streichungen, die für die Fassung zur Vorlage beim Innsbrucker Regiment vorgenommen worden waren; vgl. BayHStA München, GN 35.

⁸⁹³ Vor diesem Hintergrund wird m. E. auch deutlich, warum die Judengemeinde auf den Vorwurf der Bader, Juden gäben an Christen Arzneien aus, nicht ohne eine gewisse Ironie darauf verwies, dass es sich um eine Tätigkeit handele, die von allen Lebewesen frei ausgeübt werden dürfe: *darzū ist artzney ain freye kunst, so gemayn, das alle mentschen, auch die alten weyber und die unvernünftigen thier artzney treyben*; STRAUS, UuA, Nr. 988, S. 360. Anders hingegen Astrid Riedler-Pohlner, die dies als Aussage zur Qualität der Heilkunst versteht: „Außerdem gab es aus jüdischer Sicht andere, viel schlimmere Individuen, wie die alten Weiber, die Medizin anboten [...]. Das Argument der jüdischen Gemeinde, dass Medizin eine ‚freie‘ Kunst sei und alle Menschen, sogar die alten Weiber medizinische Hilfe anböten, kann auch als Kommentar zum medizinischen Niveau der Bader und der christlichen Doktoren gesehen werden, die immerhin an einer Universität studiert hatten, was den Juden verwehrt war“; RIEDLER-POHLNER, Mediziner, S. 78. Im Übrigen ist auf eine fehlerhafte Lesung der Originalquelle hinzuweisen. So transkribiert Riedler-Pohlner eine (in der Edition von Straus fehlende) Passage aus den Vorwürfen der Bader mit *haben wir unner Pert fur* und übersetzt diese *haben wir unseren Pert davor*, ebd., S. 72. Die Passage lautet: *haben wir unverspert tür*; BayHStA München, GN 32.

nicht wieder ausgelöst wurde, zu verkaufen.⁸⁹⁴ Die den Goldschmieden im Jahr 1514 gesetzte Ordnung untersagte Juden hingegen (die Einfuhr und) den Verkauf von Kleinodien generell sowie die Veränderung verpfändeter Stücke.⁸⁹⁵ Die geplante Judenordnung desselben Jahres wollte ihnen zudem das Betreiben von Brennöfen für das Schmelzen von Silber und von Münzen verbieten und sie verpflichten, stattdessen einen vereidigten (christlichen) Goldschmied zu beauftragen.⁸⁹⁶

Die Schmelzöfen, deren Existenz die Judengemeinde im Innsbrucker Prozess dementierte, waren auch in der Folge noch ein strittiges Thema. Vom Sommer 1517 sind die Geständnisse mehrerer Juden, darunter einem Regensburger, überliefert, die zugegeben hatten, minderwertige Münzen im Umlauf gebracht zu haben.⁸⁹⁷ Laut den Geständnissen stammten die Münzen jedoch von italienischen Juden aus Mantua. Dennoch hatte sich unter Christen offenbar die Meinung verfestigt, Juden würden unterirdische Öfen besitzen, in denen sie, unter anderem, heimlich Münzen prägten. In seinem 1519 verfassten Buch über die Vertreibung der Regensburger Juden behauptete der St. Emmeramer Mönch Christophorus Hoffmann, man habe im zerstörten Judenviertel unterirdische Schmelzöfen entdeckt, in denen Alchimie betrieben, gefälschte Münzen geprägt und zuvor gestohlene liturgische Geräte eingeschmolzen worden seien, um deren Herkunft zu verschleiern.⁸⁹⁸

In den Handwerkerbeschwerden von 1518, und zwar in beiden Fassungen, fehlte jedoch die Forderung eines Verbots, Schmelzöfen zu betreiben. Stattdessen wurde ein völlig neuer Aspekt gebracht. So habe ein reicher Jude für insgesamt tausend Gulden Kleinodien erworben. In der Version der Handwerkerbeschwerden für das Innsbrucker Regiment⁸⁹⁹ erschöpften sich die Angaben damit bereits, in der Fassung für den Reichstag in Augsburg⁹⁰⁰ war hingegen sowohl der Name des Juden angegeben, nämlich Mosse⁹⁰¹, als auch der Ort, wo er seinen Kauf getätigt hatte, nämlich in Landshut. Auch die anderen Orte, in denen Mosse derartige Geschäfte abgeschlossen hatte, wurden genannt: Neuburg, Augsburg und Passau. Die Juden-

⁸⁹⁴ Vgl. BayHStA München, GN 31 und Gn 32. Ohne Verweis, dass hier Vorschriften aus einer Ordnung von 1402 zitiert werden, bei STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297–298.

⁸⁹⁵ Vgl. HEIMPEL, Gewerbe, S. 165. Dies deckt sich mit den Angaben in der städtischen Klageschrift von 1516; vgl. STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 302 (Nr. 10c).

⁸⁹⁶ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 834, S. 297 (Nr. 26).

⁸⁹⁷ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 920, S. 326–327.

⁸⁹⁸ Vgl. HOFFMANN [Ostrofrancus], De Ratisbona Metropoli. Übersetzung: WERNER, Ritualmordbeschuldigungen, [S. 34].

⁸⁹⁹ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 65r–v [Regest: Str. Nr. 979, S. 350].

⁹⁰⁰ Vgl. BayHStA München, GN 35 [Regest: STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 291].

⁹⁰¹ Gemeint war vermutlich Mosse von Auerbach. Zu Mosse von Auerbach vgl. HERDE, Regensburg [G] III,2], S. 1197; FREIMANN, Geschichte, S. 87–88.

gemeinde reagierte auf die Ausführungen mit der Frage, was dieser Fall die Goldschmiede in Regensburg angehe.⁹⁰² Die Frage ist jedoch, warum er von der Hanse überhaupt ins Spiel gebracht wurde. Schließlich gab es kein Verbot, das Juden untersagte, an anderen Orten Dinge, gleich welchen Wertes, zu erwerben. Hier waren möglicherweise Gründe der Beweisführung ursächlich: Die Geschäfte von Mosse konnten im Bedarfsfall nachgewiesen werden. Dass diese Geschäfte mit dem Verbot der Veränderung von Pfändern nicht das Geringste zu tun hatten, wurde ignoriert, zeigt m. E. aber auch, wie hilflos die Hanse agierte, indem sie hoffte, anhand dieses Falls ein rechtswidriges Verhalten von Juden darzustellen bzw. suggerieren zu können.

Was die Erwähnung des Mosse anbelangt, so ist dies aber möglicherweise noch in einem anderen Zusammenhang bedeutsam – nämlich als Indiz für interne Konflikte in der Judengemeinde. So wäre denkbar, dass die Informationen, welche die Hanse über die Geschäfte des Mosse besaß, von einem Juden stammten, der Mosse und die anderen Juden bewusst denunzieren wollte. Dies könnte entsprechend erklären, warum Josel von Rosheim später (jüdische) Denunzianten als Auslöser für die Vertreibung wertete.⁹⁰³

3.2.2 Die Beweismittel der Judengemeinde

Die Judengemeinde legte am Innsbrucker Regiment mehrere Vidimusurkunden und eine Sammlung von Abschriften⁹⁰⁴ diverser Dokumente als Beweismittel vor. Bei den Abschriften handelte es sich um ein päpstliches sowie königliche und kaiserliche Privilegien, herzogliche und städtische Schutzbriefe, kaiserliche Mandate sowie zwei Schreiben an Maximilian I., die im Anhang in einer Übersicht zusammengestellt sind.⁹⁰⁵ Die Abschriften geben die Originaltexte (weitgehend) vollständig wieder. Sie sind mit Buchstaben gekennzeichnet, auf die sich die Schriftsätze jeweils beziehen. Zitiert wurde ein Dokument dann nicht etwa mit der Angabe von Aussteller und Datum, sondern mit der Angabe des Buchstabens in der Abschriftensammlung. Einige Buchstaben waren mehrfach vergeben, etwa für königliche und kaiserliche Privilegien, die insofern eine thematische Einheit bildeten. Manche

⁹⁰² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 988, S. 359. Hier ist daran zu erinnern, dass die Judengemeinde nur die Fassung für das Innsbrucker Regiment und somit nur die Version ohne Nennung des Namens und der Orte kannte.

⁹⁰³ Vgl. CARLEBACH, *History And Myth*, S. 40; FRAENKEL-GOLDSCHMIDT, *Joseph of Rosheim*, S. 119–120.

⁹⁰⁴ Vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, *Regensburger Juden*, fol. 194r–208v.

⁹⁰⁵ Vgl. Kapitel G 4.2.

Buchstaben des Alphabets fehlen.⁹⁰⁶ In der Abschriftensammlung fehlen zudem zwei Dokumente, die als Urkunden (als Teil der Gerichtsakten) vorliegen. Dabei handelt es sich um ein Transsumpt des Privilegs von Papst Martin V. vom 12. Februar 1418⁹⁰⁷ sowie um einen Gerichtsbrief des Regensburger Schultheißen und Judenrichters Konrad Gräfenreuther vom 10. April 1453.⁹⁰⁸

Da die Kompilation im Mai 1516 und somit mehrere Wochen vor Übergabe der Gegenklage der Judengemeinde beim Innsbrucker Regiment eingereicht worden war, ist davon auszugehen, dass die Judengemeinde die Abschriften bereits im Vorfeld des Prozesses anfertigen ließ, um im Bedarfsfall darauf zurückgreifen und alle Urkunden zitieren zu können, die im Prozess voraussichtlich benötigt würden. Dafür spricht auch, dass die Gegenklage der Judengemeinde in ihrer Argumentation zunächst nicht alle Abschriften zitierte, sondern allein diejenigen, die mit den Buchstaben C, D, E und H gekennzeichnet waren. Erst die späteren Schriftsätze schöpften die Abschriften voll aus.

Zusätzlich zu dieser Sammlung sind mehrere Urkunden überliefert, die überwiegend Privilegien für die Regensburger Judengemeinde beglaubigen. Sie wurden erst im Laufe der Recherchen zu der vorliegenden Arbeit im Tiroler Landesarchiv wiederentdeckt.⁹⁰⁹ Möglicherweise wurden diese Vidimusurkunden erst im Laufe des Prozesses nach Innsbruck gebracht, als die städtischen Anwälte dazu übergingen, die seitens der Judengemeinde zitierten Abschriften anzuzweifeln. In den städtischen Schriftsätzen, aber auch in den Schriftsätzen der Judengemeinde, sind die Urkunden erst ab dem Jahr 1518 erwähnt.⁹¹⁰

Die beglaubigten Urkunden datieren aus dem Zeitraum von 1421 bis 1499 und wurden somit nicht eigens für den Prozess angefertigt. Abgesehen von diesen Vidimusurkunden könnte im Innsbrucker Prozess im Übrigen auch das Originalprivileg König Rudolfs von Habsburg aus dem Jahr 1274⁹¹¹ vorgelegt worden sein.⁹¹²

⁹⁰⁶ Durchgängig vergeben sind die Buchstaben A bis I/J. Anschließend folgen die Buchstaben L, P und Q. In den Schriftsätzen wird an einer Stelle auch auf den Buchstaben K verwiesen. Dies legt nahe, dass einige Abschriften der Sammlung verloren gingen.

⁹⁰⁷ Vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9305. Zum Privileg Papst Martins V., das auf Bitten König Sigismunds allen Juden in Deutschland, Savoyen und Bresse deren bereits bestehenden (päpstlichen) Privilegien bestätigte, vgl. STERN, Urkundliche Beiträge, S. 21–24; BARDELLE, Juden in einem Transit- und Brückenland, S. 110–111 und S. 165–166.

⁹⁰⁸ Vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9308.

⁹⁰⁹ Vgl. NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden.

⁹¹⁰ Das Wort vidimus wird nur an einer Stelle erwähnt; vgl. TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 25v [diese Information fehlt in STRAUS, UuA, Nr. 977, S. 346].

⁹¹¹ Vgl. RUB I, Nr. 109, S. 56–57.

⁹¹² So bereits die Vermutung von GÜNTZEL, Iudei, S. 34, Fn. 165. Für diese These spricht auch, dass die Urkunde im Schatzarchiv im Innsbruck verwahrt war, ehe sie nach Wien kam.

Nahezu alle Urkunden verfügen über einen hebräischen und/oder jiddischen Rückvermerk und waren damit nachweislich im Besitz der Regensburger Judengemeinde bzw. von Juden. Sie sind ein unschätzbare Zeugnis jüdischen Lebens in Regensburg. Die Urkunden sind daher im Anhang vollständig aufgenommen.

Der Eintrag im Generalrepertorium von Wilhelm Putsch (aus dem 16. Jahrhundert) lautet: *Ain bestätbrief von künig Rüdolffen römischen künig der jüden zü Regenspürg freyhait und altherkomen, mit begnadung das sy mügen kaüffmanschafft treiben, 1274*, TLA Innsbruck, Putsch-Repertorium, Bd. IV, fol. 1061.

E Zusammenfassung

Die Regensburger Judengemeinde zählte nicht nur zu den ältesten Judengemeinden im Reich, sondern lebte bis zum Jahr 1519 auch durchgängig in ihrer Heimatstadt. Eine Vertreibung der Juden gab es in all diesen Jahren nicht. Ihr Alltag war indes von zahlreichen Rechten und Privilegien flankiert, die ihnen der Stadtrat im Laufe des 15. Jahrhunderts zunehmend einzuschränken versuchte. Knapp drei Jahre vor der Vertreibung der Regensburger Juden führten die daraus resultierenden Streitigkeiten zwischen Stadt- und Judengemeinde zu einem in der Forschung bislang wenig beachteten Gerichtsverfahren, dem Innsbrucker Prozess (1516–1522). Zuvor hatte es bereits Versuche gegeben, die gegenseitige Rechte und Pflichten von Stadt- und Judengemeinde vertraglich (1500) bzw. im Wege einer aufoktroierten Judenordnung (1514) festzuschreiben.

Um die damit verbundenen Themen einordnen zu können, war es zunächst notwendig, die Entstehung der einschlägigen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte nachzuzeichnen. Für die Darstellung derselben (Kapitel B) wurde in der vorliegenden Arbeit so weit als möglich auf Originalquellen zurückgegriffen. Bisherige Publikationen konnten auf diese Weise um zahlreiche Erkenntnisse ergänzt, fehlerhafte bzw. unzureichende Ergebnisse konnten korrigiert werden. Die Studie versteht sich als Anregung, die entsprechenden Themen weiter zu vertiefen und zu erforschen.

Der enge Zusammenhang der drei Entwicklungsstufen – Vertrag, geplante Judenordnung, Innsbrucker Prozess – blieb bis dato hingegen vollständig unberücksichtigt. Dies wohl auch deswegen, weil die in der Literatur nahezu ausschließlich (anstelle der Originalquellen) verwendete Edition von Raphael Straus zur spätmittelalterlichen Judengemeinde fehlerhafte Angaben enthält und beispielsweise die geplante Judenordnung von 1514 dem Jahr 1516 zuordnet, während sie gleichzeitig die sogenannten Handwerkerbeschwerden vom Jahr 1518 teilweise ins Jahr 1516 datiert und zudem nicht deutlich von den Entwürfen der Judenordnung trennt. Darüber hinaus blieben und bleiben dem Leser der Quellenedition von Straus aufgrund der dort vorgenommenen Kürzungen zahlreiche Prozessakten in ihren wesentlichen Aussagen verborgen. Aufgrund dessen wurde m. E. sowohl die Rolle der Handwerker bei der Vertreibung überschätzt als auch die Bedeutung des Inns-

brucker Prozesses verkannt. Davon abgesehen kann gezeigt werden, dass das Thema des Wuchers im Entwurf der Judenordnung (1514) kaum eine Rolle spielte und im Innsbrucker Prozess (ab 1516) eine nur sehr geringe Rolle.¹

Die Handwerkerbeschwerden sind zudem eine Reaktion auf den Prozessverlauf und allein vor diesem Hintergrund zu verstehen. Insofern ist nicht nur von erheblicher Bedeutung, wann diese kompiliert wurden, sondern auch, dass es sich um zwei Listen handelte, deren Anfertigung dezidiert für zwei verschiedene Zwecke (zur Vorlage im Innsbrucker Prozess und parallel zur Vorlage am kaiserlichen Hof beim Reichstag in Augsburg) erfolgte. Nicht minder wichtig ist in diesem Kontext die Tatsache, dass die Beschwerden im engen Zusammenhang mit der geplanten Judenordnung von 1514, aber auch den Forderungen in der 1516 eingereichten städtischen Klageschrift gesehen werden müssen, wie das Beispiel der Goldschmiede (Kapitel D 3.2.1) zeigt.

Die hier vorgelegte Studie des Innsbrucker Prozesses will diese Mängel beseitigen und wesentliche Lücken schließen. Erstmals wurden die Quellen dahingehend zusammengetragen, dass eine Übersicht sowohl über die im Innsbrucker Prozess auftretenden Anwälte und Prokuratoren als auch über die eingelegten Schriftsätze und Beweismittel vorliegt. Diese sind im Anhang eigens zusammengestellt. Ebenfalls im Anhang aufgenommen sind die in Innsbruck (wieder-)entdeckten Vidimusurkunden, die in der Quellenedition von Straus nahezu vollständig fehlen, inklusive der hebräischen und/oder jiddischen Rückvermerke.

Gleichwohl existieren Forschungsdesiderate, die an dieser Stelle nicht bearbeitet werden konnten. Dazu gehört allem voran die rechtshistorische Untersuchung und Einordnung des Innsbrucker Prozesses, etwa die Analyse der von Stadt- und Judengemeinde ausgestellten Vollmachten im Hinblick auf Besonderheiten oder Übereinstimmungen im Vergleich zu Vollmachten anderer Prozesse dieser Zeit. Gleiches gilt für die in den Schriftsätzen verwendeten Allegationen kanonischen und römischen Rechts. Auch hier wäre eine eingehende Untersuchung wünschenswert und erforderlich. Eine solche müsste nicht nur die zitierten Rechte mit der Verwendung in anderen Prozessen vergleichen, sondern auch der Frage nachgehen, ob und in welchem Umfang sich die durch eine Allegation gestützte Argumentation in der zeitgenössischen juristischen Literatur wiederfindet. Erst auf einer solchen Grundlage wäre eine rechtshistorische Einordnung und Bewertung der Klageschriften möglich. In der vorliegenden Arbeit musste deshalb darauf verzichtet werden; stattdessen wurden die Klageschriften detailliert nach den darin genannten Themen aufgeschlüsselt.

¹ Wuchervorwürfe sind vor allem in den Handwerkerbeschwerden enthalten, vgl. Kapitel D 3.2.1. In den städtischen Schriftsätzen kommt der Vorwurf nur gelegentlich vor und stellt kein eigenes, zentrales Argument dar, vgl. insbesondere die im Anhang abgedruckten Schriftsätze.

Der Innsbrucker Prozess ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert: Während er der Regensburger Judengemeinde vor der Vertreibung von 1519 die Gelegenheit bot, sich gegen stetig zunehmende Restriktionen zu wehren, die ihr im Laufe der Jahre auferlegt worden waren, sicherte er ihr nach der Vertreibung die Möglichkeit, trotz der Ausweisung weiterhin Rechte einzufordern. Als Ende Februar 1519 binnen einer Woche ad hoc Fakten geschaffen, die Juden gewaltsam aus der Stadt geschafft sowie wenig später Judenviertel, Synagoge und jüdischer Friedhof zerstört worden waren, gab gerade das noch laufende Verfahren in Innsbruck der Judengemeinde berechnete Hoffnung auf eine erfolgreiche Gegenwehr. Erst mit Hilfe eines im November 1519 gefällten Urteils war die Judengemeinde tatsächlich in der Lage, wirksamen Druck auf die Reichsstadt auszuüben. Hatten Kammerer und Rat zuvor nach eigenem Gutdünken Pfänder und Eigentum der Juden an sich genommen und eine mögliche Wiedererrichtung der zerstörten Synagoge durch den Bau der Kapelle zur Schönen Maria erheblich erschwert, konnte die Judengemeinde aufgrund des Urteils ein Generalmandat durchsetzen, das es ermöglichte, Besitztümer, welche im Eigentum eines Regensburger Bürgers standen, im Hoheitsgebiet der österreichischen Erblande beschlagnahmen zu lassen.

Eine weitere Folge des Urteils bestand darin, dass sich die Reichsstadt mit Vertretern der ausgewiesenen Juden über die Vertreibung weiterhin auseinandersetzen musste und zu einer Klärung an den kaiserlichen Hof nach Worms geladen wurde. Am Ende blieb den Regensburger Juden zwar eine Rückkehr in ihre Heimatstadt verwehrt, und auch der ihnen zugesprochene Schadensersatz fiel weit geringer aus als im Urteil des Innsbrucker Regiments in Aussicht gestellt. Gleichwohl ist festzuhalten, dass es den Schiedsspruch vom Mai 1521 ohne den Innsbrucker Prozess nicht gegeben hätte. Zudem muss konstatiert werden, dass weder der Kaiser noch die Reichsstadt über die Autorität verfügten, die Unrechtmäßigkeit der Vertreibung und deren Folgen ungeahndet ad acta zu legen. Vielmehr mussten die Interessen der vertriebenen Juden aufgrund des Innsbrucker Prozesses, des dort gefällten Urteils sowie des erwirkten Generalmandats berücksichtigt werden. Ohne das beharrliche Durchhaltevermögen der Judengemeinde, die unter Aufwendung hoher Kosten auch nach der Vertreibung weiterhin Vertreter an den Innsbrucker Hof sandte, hätte der Anfang März 1521 zwischen Kaiser Karl V. und der Reichsstadt geschlossene Vertrag die Vertreibung endgültig und ohne jegliche Kompensation für die Regensburger Juden besiegelt.

Aus Sicht der Reichsstadt hatte der Innsbrucker Prozess von Beginn an eine überaus problematische Dynamik entwickelt. Offenbar in Erwartung, dass das Verfahren zügig vorangehen und erfolgreich enden würde, hatte der Regensburger Stadtrat Kaiser Maximilian I. gebeten, das Innsbrucker Regiment und somit die Regierung des oberösterreichischen Landesteils als Gerichtskommission im Regensburger Streit einzusetzen. Die in der städtischen Klageschrift enthaltene Forderung nach Vertreibung der gesamten oder eines Teils der Judengemeinde führte indes

nicht nur dazu, dass Maximilian I. eine Vertreibung dezidiert untersagte, sondern hatte auch zur Folge, dass er das Innsbrucker Regiment mit weitreichenden Gerichtskompetenzen ausstattete. War das Regiment ursprünglich angewiesen, sich lediglich um eine Schlichtung zu bemühen und dem Kaiser einen Vorschlag zur Entscheidung zu unterbreiten, konnte es nun eigenständig ein Urteil fällen, gegen das nicht mehr appelliert werden durfte.

Die städtischen Misserfolge im Innsbrucker Prozess erschöpften sich damit keineswegs. Mehrere Versuche, das Verfahren vor einem Regensburger Schiedsgericht zu verhandeln oder vor das Reichskammergericht zu ziehen, scheiterten ebenso wie eine fortgesetzt praktizierte Verschleppungstaktik. Im Sommer 1518 fällte das Innsbrucker Regiment de facto gleich mehrere Urteile zugunsten der Judengemeinde. Demnach sollte die Reichsstadt der Judengemeinde hohen Schadensersatz für die Verzögerungen im Prozessablauf zahlen, die städtische Klage sollte als endgültig abgewiesen gelten und fortan ausschließlich die Gegenklage der Judengemeinde verhandelt werden. Der Regensburger Stadtrat bzw. der städtische Anwalt vor Ort hatten erhebliche Mühe, das Innsbrucker Regiment davon zu überzeugen, die Urteile zu revidieren und für nichtig zu erklären.

Dass die Reichsstadt Regensburg vor dem Innsbrucker Regiment regelmäßig Niederlagen hinnehmen musste, war nicht nur der Tatsache geschuldet, dass sie das Gerichtsverfahren bereits kurz nach dessen Eröffnung als zunehmend lästig und den eigenen Zielen abträglich empfand, weshalb sie fortwährend nach Alternativen suchte. Statt sich auf gerichtlichem Wege durchzusetzen, konzentrierte sie sich darauf, die ganze Angelegenheit in einer Weise zu regeln, welche vermeintlich höhere Erfolgchancen versprach. Dazu gehörten nicht nur die erwähnten Bestrebungen, den Prozess vor ein Regensburger Schiedsgericht bzw. vor das Reichskammergericht zu verlagern, sondern insbesondere zahlreiche Versuche, Kaiser Maximilian I. für die städtischen Interessen zu gewinnen – bis hin zum Anerbieten, die Pfandschaft an den Regensburger Juden abzulösen bzw. die jährliche Judensteuer zu übernehmen, falls der Kaiser einer Vertreibung der Regensburger Juden zustimmen sollte. Maximilian I. nahm dieses Angebot zwar nicht an, kam der Reichsstadt aber bei vielen Fragen, wie dem Wunsch nach der Verhandlung vor Ort in Regensburg, zunächst entgegen. Abgesehen davon, dass der Kaiser eine Vertreibung der Juden aus Regensburg stets ablehnte, schien die Grenze seines Entgegenkommens immer dann erreicht, wenn es darum ging, die Kompetenzen und grundsätzliche Zuständigkeit des Innsbrucker Gerichts infrage zu stellen. Wiederholt sprach sich Maximilian I. gegen eine Verlagerung des gesamten Prozesses an das Reichskammergericht aus.

Die Judengemeinde wandte sich ebenfalls regelmäßig an den Kaiser, wenn auch mit einer völlig anderen Zielsetzung. Ihr ging es zu keinem Zeitpunkt darum, den Innsbrucker Prozess durch kaiserliches Eingreifen zu beenden oder gar kaiserliche Entscheidungen am Innsbrucker Prozess vorbei herbeizuführen. Den Regensburger

Juden wurde nach den anfänglichen Prozessentwicklungen offenbar sehr schnell bewusst, dass das Gerichtsverfahren tatsächlich in der Lage war, ihre Rechte zu schützen, wozu auch und gerade der Schutz vor einer Vertreibung zählte. Nur im Rahmen eines Prozesses konnten die Privilegien der Judengemeinde nicht nur Gehör, sondern vor allem Beachtung finden, ohne in ihrer rechtlichen Existenz angezweifelt oder ignoriert zu werden. Nicht umsonst legten die Anwälte der Judengemeinde ein ganzes Konvolut an Privilegien und Schutzbriefen als Beweismittel vor. Zudem darf wohl nicht unterschätzt werden, dass die Judengemeinde auch deshalb erfolgreicher vor dem Innsbrucker Regiment agierte, weil sie – anders als die Reichsstadt Regensburg – Ladungen und Beschlüsse stets achtete und keinen der Prozesstermine versäumte. Mehrfach reisten Anwälte der Judengemeinde vergeblich nach Innsbruck, weil eine Verhandlung aufgrund des Fehlens städtischer Anwälte oder deren mangelnder Vollmachten wegen entfallen musste. Die scheinbar sinnlose und kostenaufwändige Mühe zahlte sich jedoch in der Regel und vor allem langfristig gesehen aus. Im Verlauf des Prozesses entschied das Regiment immer häufiger im Sinne der Anträge der Anwälte und des Prokurators der Judengemeinde.

Nicht zuletzt zählt dazu auch das bereits erwähnte – rund ein dreiviertel Jahr nach der Vertreibung der Juden gefällt – Urteil vom 24. November 1519. Darin wurde die Reichsstadt verpflichtet, die vertriebenen Juden umgehend wieder aufzunehmen, sie rechtlich in den Stand wie zuvor zu setzen und mit einer hohen Schadensersatzzahlung zu entschädigen. Gleichzeitig entschied das Regiment, dass über die bislang eingereichten Klageschriften weiterhin verhandelt werden sollte, geradewegs so, als ob es die Vertreibung nicht gegeben hätte und das jüdische Leben in Regensburg ohne Weiteres restituiert werden könnte.

Auch hier spielte die Tatsache eine Rolle, dass die städtischen Vertreter in der für Juli 1519 angesetzten Verhandlung nicht erschienen waren und das Innsbrucker Regiment diese Missachtung mit der Entscheidung quittierte, in der für November 1519 angesetzten Sitzung unter allen Umständen ein Urteil zu fällen. Jeder weiteren Prozessverschleppung sollte endgültig ein Riegel vorgeschoben werden. Obwohl die Reichsstadt nach der Vertreibung zunächst keinerlei Rücksicht für die Belange der Judengemeinde gezeigt und insofern den Innsbrucker Prozess als obsolet betrachtet hatte, führte der Druck aus Innsbruck immerhin dazu, dass im November 1519 tatsächlich ein städtischer Anwalt zum Prozess anreiste. Seine Forderung, das Gerichtsverfahren umgehend zu beenden, da es bereits gängige Fristen überschritten habe und ohnehin keine Regensburger Judengemeinde mehr existierte, überzeugte die Innsbrucker Hofräte nicht. Insbesondere der Hinweis auf die Prozess erledigung durch Zeitablauf muss nicht nur der jüdischen Klageseite, sondern dem Innsbrucker Regiment vor dem Hintergrund der langjährigen Verschleppungstaktiken der Reichsstadt Regensburg wie blanker Hohn erschienen sein. Möglicherweise nicht zuletzt deswegen wies das Innsbrucker Regiment die städtischen Einlassungen ab und sprach der Judengemeinde im Gegenzug vollumfänglich Recht zu.

Tatsächlich schätzte der Regensburger Stadtrat die politische Situation nach dem Tod Maximilians I. falsch ein. Zwar hatte er zunächst richtig erkannt, dass eine Vertreibung aller Juden ungehindert umsetzbar wäre, da weder die Nachfolge geklärt noch ein neuer König gewählt war und auch die Erben Maximilians I. angesichts der Ereignisse kaum Zeit und Gelegenheit hatten, sich um das ihnen zustehende Pfandrecht an den Regensburger Juden zu kümmern. Die Risiken, wie die Erben oder auch Reichsvikar Pfalzgraf Ludwig V. auf die Vertreibung der Juden reagieren würden, schienen dem Rat insgesamt kalkulierbar. Dies zeigt sich nicht zuletzt an seiner Reaktion auf die Rede von Johann Zasius, die dieser am 25. Februar 1519 während der laufenden Vertreibung der Judengemeinde im Regensburger Rathaus gehalten hatte. Statt auf dessen Forderungen einzugehen, gaben die versammelten Stadtgremien Zasius, dem Gesandten des Innsbrucker Regiments, unmissverständlich zu verstehen, dass vom Vertreibungsbeschluss nicht abgerückt werde. Selbst die von Zasius eindringlich ausgesprochene Warnung, dass das Haus Österreich eine Verletzung seiner Rechte unter keinen Umständen dulden werde, bewirkte kein Umdenken.

Innerstädtische politische Ereignisse spielten dabei eine maßgebliche Rolle. Mehrere Versuche, eine verbindliche Ordnung über Rechte und Pflichten der Judengemeinde festzulegen, waren gescheitert, während gleichzeitig von Maximilian I. entsandte Kommissare nach Regensburg gekommen waren, um der Reichsstadt und den dortigen (christlichen) Handwerkern zahlreiche Ordnungen zu setzen. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts hatte Maximilian I. die Geschicke der Reichsstadt durch derartige Kommissare, aber auch durch die dauerhafte Entsendung eines Reichshauptmanns maßgeblich mitbestimmt. Die Vertreibung der Juden bedeutete daher auch die Möglichkeit, nach langer Zeit der zwangsweise eingeschränkten Selbständigkeit eine scheinbar souverän und ohne kaiserliche Einmischung getroffene Regelung zu treffen. Hinzu kommt der aus Sicht der Reichsstadt ohnehin schwer zu ertragende rechtliche Status der Juden. Sie waren einerseits Stadtbürger, die seitens der Reichsstadt zu schützen waren, und andererseits verpfändete Kammerknechte, auf die die Reichsstadt rechtlich nur bedingt Zugriff hatte.

Die Judengemeinde hingegen hatte das Verhalten des Stadtrates durchaus vorausgesehen und das Innsbrucker Regiment nach dem Tod Maximilians I. mehrfach vor einer möglichen Vertreibung gewarnt. Als schließlich Johann Zasius in Regensburg eintraf, um als Gesandter des Innsbrucker Regiments die Situation zu begutachten, war die Vertreibung bereits seit mehreren Tagen im Gange. Er zeigte sich angesichts der Ereignisse schockiert und sprach noch am Abend beim Reichshauptmann, Fuchs von Schneeberg, vor, dessen Aufgabe es immerhin war, die Geschicke der Reichsstadt im Sinne des Kaisers zu überwachen und zu kontrollieren. Obwohl Fuchs von Schneeberg sich keine zwei Tage zuvor noch bereitwillig an städtischen Erklärungsschreiben beteiligt hatte, die nach dem Vertreibungsbeschluss an mehrere wichtige Persönlichkeiten im Reich verschickt worden waren, gab er sich Zasius

gegenüber als hilfloses Rädchen in einem Getriebe, dessen Abläufe er nicht zu beeinflussen in der Lage war und die auch sonst niemand mehr aufhalten konnte. Später hingegen äußerte er seinen Unmut darüber, dass Kammerer und Rat die Vertreibung besser und kostengünstiger hätten organisieren können. Johann Zasius ließ sich von der angeblichen Hilflosigkeit des Reichshauptmanns und der angeblichen Unabänderlichkeit der Ereignisse nicht beeindrucken und setzte eine Aussprache auf dem Rathaus durch. Die von ihm dort vorgetragenen eindringlichen Appelle, die Vertreibung augenblicklich zu beenden, verhallten freilich ungehört – nur wenig später waren alle Regensburger Juden gewaltsam aus ihrer Heimatstadt geschafft, ihre Pfänder konfisziert und das Judenviertel, allen voran die Synagoge, sowie wenig später auch der jüdische Friedhof verwüstet.

Das Innsbrucker Regiment wertete dies nicht nur als eine Verletzung der Rechte des Hauses Österreich, das die Pfandschaft an der Regensburger Judengemeinde und damit einen Anspruch auf eine jährliche Judensteuer in Höhe von 200 lb besaß, sondern auch und gerade als einen Verstoß gegen das noch laufende Gerichtsverfahren in Innsbruck. Mit Blick darauf erwirkte es ein von Reichsvikar Pfalzgraf Ludwig V. ausgestelltes Pönalmandat, das die Reichsstadt Regensburg unter Androhung einer Geldbuße zur Wiederaufnahme der Juden und zum Ersatz der Schäden aufforderte. Unabhängig davon und wohl auch angesichts des Umstandes, dass das Pönalmandat wenig fruchtete, weil der Regensburger Stadtrat kein Einsehen zeigte und an das Reichskammergericht appellierte, fällte das Regiment das besagte Urteil vom 24. November 1519. Als dieses ebenfalls ohne Folgen blieb, erließ das Innsbrucker Regiment auf Antrag der vertriebenen Judengemeinde ein Generalmandat, das anordnete, in österreichischen Erbländern befindliche Besitztümer Regensburger Bürger zu beschlagnahmen. Der Anordnung wurde zumindest in einem Fall nachweislich Folge geleistet. Im Jahr 1521 kam es, erneut auf Druck der Judengemeinde, zu weiteren Verhandlungen – diesmal vor dem Hofgericht – und am 17. Mai 1521 schlussendlich zu einem Schiedsspruch, der den vertriebenen Juden mehrere tausend Gulden Schadensersatz in drei Raten zusprach. Im Gegensatz zum Urteil vom November 1519 kam der Regensburger Stadtrat dem Schiedsspruch nun nach und zahlte am 2. Mai 1522 die letzte offene Rate an die Judengemeinde. Erst damit war der Innsbrucker Prozess rechtlich verbindlich und endgültig beendet.

Dass trotz der juristischen Erfolge der Regensburger Judengemeinde in Innsbruck eine Rückkehr der vertriebenen Juden nach Regensburg am Ende unterblieb und sich stattdessen die Vertreibung zu einem dominierenden Element im kollektiven Gedächtnis festsetzte, ist wohl dem alten Grundsatz geschuldet, demzufolge Recht haben und Recht bekommen nicht notwendigerweise ein und dasselbe bedeuten. Es ändert aber nichts an der Einzigartigkeit, mit der die Regensburger Juden über Jahre hinweg ihre Rechte verteidigt und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln erfolgreich und nachdrücklich Widerstand geleistet haben, so dass am Ende ein Schiedsspruch und damit eine rechtliche Entscheidung

gefällt werden *musste*. Auch dies sollte – ein halbes Jahrtausend später – Teil der Erinnerung an die Vertreibung der Regensburger Juden im Februar 1519 werden.

English Abstract

The Jewish community of Regensburg was one of the oldest Jewish communities in the Empire. From the tenth century until 1519, Jews had found a home in the city without interruption or expulsion. Over the course of the fifteenth century, however, the city council sought to gradually diminish and revoke the rights and privileges guiding the daily lives of the Jews and their relations with the Christian majority population. Around the turn of the sixteenth century attempts were made to lay down the mutual rights and privileges in a contract (1500), and a few years later (1514) the council tried to impose a new ‘Ordinance of the Jewry’ (*Judenordnung*) on the Jews. Three years before the expulsion of the Jews from Regensburg the quarrels between the city council and the Jewish community eventually entered into a major lawsuit. These court proceedings before the ‘Regiment’ of Upper Austria in Innsbruck (1516–1522) have received little attention in previous research.

As a basis for an analysis of these proceedings it was important to first trace back and portray the evolution of the judicial, economic, and social aspects that were at stake here (chapter B). Wherever possible, original archival sources were used in their portrayal. It was possible to add new information and to amend and, where necessary, correct previous views on the topic. In this sense, the present study also intends to encourage and to promote further analysis of the Innsbruck lawsuit and the events leading up to it.

The close connections between the three stages of this development – the contract of 1500, the *Judenordnung* of 1514, and the Innsbruck lawsuit – have long been overlooked, despite the existence of an extensive edition of sources concerning the late-medieval Jewish community, compiled by Raphael Straus (1887–1947) and published posthumously in 1960. In fact it may have been the edition itself which helped obscure these connections, as researchers have almost exclusively relied on it instead of drawing on the original sources. As it turns out, the book contains numerous errors and confuses dates. For example, the *Judenordnung* of 1514 is ascribed to the year 1516, and a list of complaints by the Regensburg craftsmen compiled in 1518 is also erroneously dated to 1516, all without clearly distinguishing between the two sources altogether. Extensive abridgements of the trial records, moreover, have left Straus’s readers unaware of sometimes crucial details in the court proceedings. As a result, I would argue, the role of the craftsmen in the

expulsion of the Jewish community has been overestimated, and the importance of the Innsbruck lawsuit overlooked. It can be demonstrated that accusations of ‘usury’ or of supposedly ‘religious’ crimes and misconduct such as ritual murder or host desecration played no role in the drafting of the *Judenordnung* (1514) and were of little impact during the Innsbruck trial (1516 onwards).

The ‘complaints of the craftsmen’ were a reaction to the ongoing lawsuit in Innsbruck and should be read in this context exclusively. It is thus of major importance that the complaints were drafted in 1518 and that they consisted of two separate lists – one to be presented at the Innsbruck trial and one to be sent to the Imperial Diet at Augsburg. Moreover, the accusations of the craftsmen were closely connected to the proposed *Judenordnung* of 1514 and to the lawsuit filed by the city council in 1516, as the example of the goldsmiths demonstrates (ch. D 3.2.1).

With my analysis of the Innsbruck lawsuit I intend to fill in the missing links and rectify the shortcomings of earlier works on the subject. For the first time, sources were collected and displayed in a way that offers to readers an overview of both the lawyers and procurators engaged in the Innsbruck trial and of the documents and evidence presented during the proceedings. Both are listed in the appendix of this book (ch. G). Here, too, several *vidimus* charters will be found, which were (re-)discovered in Innsbruck and almost entirely absent from Straus’s edition of sources. Some bear Hebrew and/or Yiddish verso notations previously unknown.

Other research desiderata could, however, not be met at this point. Among them, above all, is the analysis of the Innsbruck lawsuit from the perspective of legal history. It would be interesting, for example, to analyse the powers of attorney issued by the city council and the Jewish community in view of their peculiarities and compare them with the powers of attorney used in other trials of the time. The same applies for the citations from Canon and Roman Law used in the documents submitted to the court. A detailed analysis would be of great interest and importance here, too. The use of the laws cited would have to be compared with their occurrences in other lawsuits, above all in order to establish whether and to what extent the lines of argument based on certain citations reoccur in other contemporary legal and juridical writings. Any legal assessment and evaluation of the lawsuits requires answers to these questions, which is why the present study has refrained from attempting to offer one. It instead presents detailed summaries of the matters discussed in them.

The Innsbruck lawsuit is remarkable on at least two accounts. First, it provided the Regensburg Jewish Community with a means to react against the increasing restrictions imposed on them over the years leading up to 1516, when the proceedings began, and even later. Second, it enabled them to officially claim their rights even after they had been expelled from the city. In late February 1519 within just one week the Jewish citizens of Regensburg were violently expelled from

Regensburg, and little later the Jewish quarter, the synagogue, and the Jewish cemetery were destroyed. In this situation it was the ongoing trial in Innsbruck that gave the expelled Jews hopes for a successful resistance in the long run. In fact, a court verdict issued in November 1519 eventually enabled them to put pressure on the Imperial City of Regensburg. Already the mayor (*Kammerer*) and city council had arbitrarily confiscated pledges and other property of Jews; they had minimized the chances for rebuilding the synagogue by erecting the new 'Chapel of the Beautiful Virgin' (*Kapelle zur Schönen Maria*). Only a general mandate by Emperor Maximilian I, made possible through the Innsbruck verdict, endowed the Jewish community with the authority to confiscate the property of Regensburg citizens in the Habsburg hereditary territories, to force their claims of restitution.

Another consequence of the verdict was that the Imperial City of Regensburg had to continue negotiating with representatives of the expelled Jewish citizens and was ultimately summoned before the Emperor's court in Worms to settle the matter. Admittedly, the settlement reached in Worms in May 1521 did not permit the Jews to return to their former homes in Regensburg and the damages awarded to them turned out to be much lower in value than what the Innsbruck verdict had initially suggested. However, even these results would have been impossible without the Innsbruck trial. Neither the Emperor nor the Imperial City of Regensburg had the authority to file away the unlawfulness of the expulsion and its consequences without prosecuting the offence. In fact, the Innsbruck lawsuit, its verdict, and the mandate following it forced them to acknowledge the interests of the expelled Jewish citizens. Had it not been for the perseverance of the Jewish community, who had kept sending representatives to the Innsbruck court despite the immense financial challenges involved, especially after the expulsion from Regensburg, the contract between Emperor Charles V and the Imperial City of Regensburg from March 1521 would have sealed the expulsion for good and without any prospects of damages for the Jews of Regensburg.

From the point of view of the Regensburg city council, the Innsbruck lawsuit was highly unsettling from the start and became increasingly problematic. The city's representatives themselves had asked Emperor Maximilian I to rely on the Innsbruck 'Regiment', i.e., the government of the Upper Austrian region, as the judicial committee in charge of the case – most probably because they had expected the trial to proceed quickly and in their favour. The Emperor, however, not only refused to back the expulsion of all or any of the Jewish citizens from Regensburg, as demanded by the city council. He also granted extensive judicial powers to the Innsbruck Regiment. The latter had initially only been asked to assist in reaching a settlement and give recommendations to the Emperor; now the members of the Innsbruck Regiment had the authority to deliver an incontestable verdict themselves.

The series of failures and disappointments for the city council during the Innsbruck trial went on though. Its representatives repeatedly failed in their efforts to transfer the trial either to a Regensburg court of arbitration or to the Imperial Chamber Court, and they were ultimately unsuccessful in their ongoing delaying tactics, too. The Innsbruck Regiment eventually decided in favour of the Jewish community on several counts in the summer of 1518: The Imperial City of Regensburg had to pay damages for their delaying tactics during the trial; the case brought forward by its representatives was rejected once and for all; instead only the countercharge by the Jewish community was admitted in court. Only with great difficulty did the Regensburg city council and their representative in Innsbruck manage to convince the Innsbruck Regiment to revise their decision and declare it invalid.

These consequences may have been due, partly, to the fact that the city council of Regensburg had from the start considered the whole lawsuit a nuisance and a threat to its own interests. Instead of abiding by legal protocol they focused on supposedly more profitable strategies: Apart from their attempts at transferring the trial to a court of arbitration in Regensburg and the Imperial Chamber Court, mentioned earlier, they also tried to win over Emperor Maximilian I for their course repeatedly. At one point they even offered to reimburse him for the financial losses the expulsion of Jewish citizens from Regensburg would have implied, i.e., to take on the annual taxes Jewish citizens had to pay. Although Maximilian I did not accept this particular offer, in other matters he repeatedly decided in favour of the City Council at the beginning of the trial, as for example when agreeing to move the trial to Regensburg. However, his willingness to concede to their demands always came to an end when they challenged the judicial authority and competence of the Innsbruck Regiment; Maximilian I repeatedly refused to hand over the lawsuit to the Imperial Chamber Court.

The Jewish Community frequently appealed to the Emperor, too, although in pursuit of a different aim. They never attempted to end the trial by imperial intervention or to provoke an imperial ruling behind the back of the Innsbruck Regiment. The Jewish citizens of Regensburg appear soon to have come to trust that the trial held in Innsbruck had the power to actually safeguard their rights and protect them from expulsion. It was the official setting of a trial in court that allowed them to have their rights and privileges heard without being instantaneously challenged or ignored altogether. It speaks for itself that the lawyers representing the Jewish community submitted an extensive collection of privileges and letters of safe-conduct in court. In contrast to the city council, moreover, the Jewish community reacted respectfully to the summonses and decisions of the Innsbruck Regiment and missed none of the court dates – a difference in attitude and conduct in court that should not be underestimated in an assessment of the eventual verdict. In several instances lawyers of the Jewish community travelled to Innsbruck in vain

because representatives of the city council were absent or lacking the necessary authority, forcing the court to cancel the hearings on those days. As futile and expensive the efforts of the Jewish community may have seemed to them at times, especially in the long run they paid off. Over the course of the trial the Regiment increasingly began to decide in favour of propositions made by lawyers and procurators of the Jewish community.

The verdict delivered on 24 November 1519, nine months after the expulsion from Regensburg, confirmed this development. The Imperial City of Regensburg was ordered to immediately admit the expelled Jewish citizens back into town, to restore them to the position they had inhabited prior to the expulsion, and to award them considerable damages. At the same time the Regiment decided to continue negotiations about the suits initially submitted, almost as if the expulsion had never occurred or as if Jewish life in Regensburg could be reactivated without difficulties.

Once again the fact that representatives of the city council had failed to show up in court in July 1519 was crucial in that the Innsbruck Regiment in turn decided that at the next gathering of the court in November a verdict would be delivered by all means. No further delay of court proceedings was to be tolerated. Even though the city council had shown no interest in the concerns of the Jewish Community after the expulsion (and accordingly considered the Innsbruck trial void), this time, in November 1519, one of their lawyers did in fact appear in court. He insisted that the trial should be ended due to missed deadlines and that after all there was no longer a Jewish community in Regensburg to press the suits. This did not, however, convince the members of the Innsbruck Regiment. Referring to missed deadlines and to the passing of time over the course of the trial must have sounded like utter mockery, not only to the Jewish representatives present but also to the Innsbruck Regiment, as it had without exception been the city council itself who had done everything to delay the trial for years. The court rejected the statements of the city council and decided in favour of the Jewish community entirely.

The Regensburg city council had misjudged the political situation after the death of Maximilian I. Initially, they had correctly assumed that an expulsion of Jewish citizens was possible as long as the question of imperial succession remained a matter of debate and uncertainty and Maximilian's heirs had little time to attend to and maintain their possessions regarding the Jewish citizens of Regensburg. The reactions to be expected by the heirs or by the Imperial Vicar, Count-Palatine Louis V had seemed manageable to the council. Their response to the speech held by Johann Zasius, the representative of the Innsbruck Regiment, at Regensburg city hall on 25 February 1519 amid the ongoing expulsion left no room for interpretation. Instead of engaging with him and his demands, the councilmen present declared that they were resolved to continue the ongoing expulsion. Not even

Zasius's warning that the House of Austria would not tolerate a violation of their rights was able to alter their decision.

Inner-city disputes and political events played a significant role in these events. Attempts to establish binding regulations regarding the Jewish community had repeatedly failed, while at the same time envoys of Maximilian I had come to town to implement numerous orders concerning the Imperial City and its (Christian) craftsmen and traders. Since the end of the fifteenth century Maximilian I had played a prominent role in the history of Regensburg by means of envoys and the permanent dispatch of an 'Imperial Captain' (*Reichshauptmann*). Expelling the Jewish inhabitants of Regensburg was considered an opportunity to emancipate from imperial interference following years of limited autonomy. Further cause of contention, from the perspective of the city council, was the legal status of their Jewish neighbours: citizens of Regensburg under protection from the city council on the one hand, 'Serfs of the imperial Chamber' (*Kammerknechte*) more or less out of reach of municipal legislation, on the other.

The Jewish community had in fact sensed and predicted the actions of the city council and warned the Innsbruck Regiment of a possible expulsion several times after the death of Maximilian I. When Innsbruck's envoy Johann Zasius eventually reached Regensburg to assess the situation, he was shocked to find that the expulsion had been going on for several days already. That same evening he spoke to the Imperial Captain Fuchs von Schneeberg, whose duty, after all, it was to oversee and control on behalf of the Emperor what happened in the city. Less than two days earlier, Fuchs von Schneeberg had eagerly contributed to declarations issued by the city council and sent to several important recipients across the Empire once the decision to expel the Jews had been made. Now he presented himself as a mere cog in a wheel, helplessly watching the events unfold. Later again he would voice his annoyance that *Kammerer* and city council could well have organised the expulsion in a better and more cost-effective way. Johann Zasius, meanwhile, was not to be deterred and scheduled a hearing at the city hall. His urgent appeals to stop the expulsion remained unheard; not much later the Regensburg Jews had been expelled, their pledges confiscated and the Jewish quarter, above all its synagogue and cemetery, destroyed.

In the eyes of the Innsbruck Regiment the expulsion was both a violation of the rights of the House of Austria and its claims to an annual tax of about 200 pounds to be paid by the Jewish Community, and a violation of the ongoing court proceedings. They reacted promptly and obtained from the Imperial Vicar, Louis V, authorization to demand penal damages in case the Imperial City of Regensburg should refuse to readmit its Jewish inhabitants and reimburse them for their losses. The Regensburg city council, however, did not give way and instead appealed to the Imperial Chamber Court for support. It was most likely in reaction to this behaviour that the Innsbruck Regiment delivered their verdict on 24 November

1519. When this, too, fell on deaf ears, the court followed the appeal of the Jewish Community and issued a mandate stating that the possessions of Regensburg citizens in the Austrian territories were liable to confiscation. There is evidence that at least in one instance these orders appear to have been followed. In 1521 further negotiations, again initiated by the Jewish community, were held at the Imperial Diet in Worms, where on 17 May 1521 a settlement was reached granting several thousand Gulden to be paid in three instalments to the Jewish citizens who had been expelled. This time the Regensburg city council followed orders, and the last instalment was paid on 2 May 1522. It was only then that the Innsbruck lawsuit and its decisions became legally binding and were finalized.

Despite their eventual success in court the Jewish inhabitants of Regensburg were never actually able to move back to the city. Instead, the event of the expulsion became firmly embedded in collective memory. The case certainly appears to confirm the truism that it is one thing to be right and another to gain one's right. Nevertheless, it is also unique in light of how firmly the Jews of Regensburg stood in defending their rights for years and with all legal means possible. Eventually, an arbitral award was inevitable and justice had to be dispensed. Around five hundred years later, this attitude, too, should become part of the memory of the expulsion of the Jews from Regensburg in February 1519.

F Quellen

Vorbemerkung: Seitenumbrüche im Original sind mit einem | gekennzeichnet. Zitate und Allegationen sind kursiv gesetzt. Streichungen im Original sind als solche kenntlich gemacht.

Quelle 1 / Schriftsatz der Reichsstadt Regensburg

1518 Juni 28

Erwiderung der Stadt Regensburg auf die Replik der Judengemeinde¹ auf die zehn Punkte umfassende städtische Klageschrift² beim Innsbrucker Prozess. Der Schriftsatz enthält zahlreiche Allegationen, die in der Quellenedition von Straus allesamt ersatzlos getilgt wurden.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 30r–40v, Ausf., dt., Papier; BayHStA München, GN 35, Abschrift, dt., Papier. Die hier angegebene Fassung folgt der Ausfertigung.

Regest: STRAUS, UuA, Nr. 978, S. 347–348.

Lateinischer Rückvermerk: *Replica der von Regenspürg contra jüdeos; in causa gentionis Regenspurgensis; pro dominis regentibus.*

Gnedig und gepietend hern:

Auff anfordrüng durch camerer und rath zu Regenspürgk gegen gemainer judischheit daselbs beschehen, haben die jüden herwider ein dünckls, vermiste, unformkliche antwort eingelegt und gegeben. Darauff durch gewalthaber gemelter camerer und rath zu Regenspürgk diese lauttere gegründte verantworttüng, wie hernachvolgt, geben wurdet.

¹ Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 977, S. 346.

² Vgl. STRAUS, UuA, Nr. 841, S. 301–303.

[1.–2. Vertreibung/Reduzierung der Judengemeinde]

Und auff den ersten und andern artickels, in der von Regenspurgk erstgethanen clag beschehen, wiewol die judischheit darauff nit geantwort, dennoch bitten die von Regenspurgk, ewer gnaden und herlichheiten wollen zu hertzen nemen die merklichen erodung, erarmung und abfall gemainer stat, und kayserlicher mayestat zu gnediger einsehung anlangen. Das sich aber gemayne judischhait etlichs uncostens und schadens, in wellichen die von Regenspurgk sie, juden, gefuert haben solten, in dem und in die erstreckung der tagsatzung nit bey zeitten, ehe sie verrucktent, durch | die von Regenspurgk inen, juden, eroffendt, sagen die von Regenspurgk, das inen sollichs zeitlich eroffendt mit anzaigung, sich der costung und scheden zu verhuetten. Danher die jüden sollich ungegründt clag billich unnterlassen hetten. Und wo sie, jüden, die warheit bekennen wolten, haben sie vor raths auff solliche anzaigung offentlich geantwort, sie wollen vorreutten und die tagsatzung haymsuechen.

[3. Wirtschaftlicher Schaden durch Juden]

Auff den dritten artickel, sich anfahend *darauff geben wir diese antwortt, wie das ein unlautters gemayne clag sey* etc., sagen die von Regenspurgk, das solliche ir clage mit der handtwercker eingelegte clag³ gnügsamlich erleittert und nit in ainer gemayn, sunnder von aynem zu dem andern als euer gnaden und herlichheiten erwegen mügen, furgepracht. Das sy, jüden, furtragen, als soltens undter dem schütz des haws zu Osterreich weniger freiheit und fride haben, | wan da sie den fursten von Bayren unnterworffen, sagen die von Regenspurgk, es mocht inen gedraumbt haben, wan die von Regenspurgk nichts undterlassen, das sy in[en], jüden, zu thun schuldig, das es war sey. So lassen sie die jüden nit schlagen, stossen, geweltigen noch anders nichts wider recht zufuegen, an dem sie billich ersettigt und sollich clag vermitteln. Wo aber ye die von Regenspurgk die not zu sagen dringet, so uben die jüden mehr triegerey, falschheit und mütwillen, dan bey menschlicher gedechtnus zu Regenspurgk oder anderswo nye erhört ist, als ewer gnaden und herlichheiten in einer freyenlichen, mütwilligen ablag gemayner stat Regenspurgk durch ein juden, Götz von Fuderholtz⁴ genent, von wegen seins stieffvatters Mendel⁵, jüd, on alle der von

³ Gemeint sind die im Jahr 1518 seitens der Hanse kompilierten Sammlungen von Beschwerden Regensburger Handwerker und Händler, vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 290–293, und Nr. 979, S. 348–353. Nr. 833 wurde von Straus irrtümlich in das Jahr 1516 datiert.

⁴ Götz von Fiederholz hatte seinen Schwiegervater Mendl Hirschauer wegen ausstehender Geldzahlungen angezeigt und der Reichsstadt Regensburg anschließend mit Fehde gedroht, vgl. STRAUS, UuA, Nr. 957–960, S. 340–342.

⁵ Mendl Hirschauer war eine der führenden Persönlichkeiten der Judengemeinde. Als möglicherweise einziger Regensburger Jude besaß er einen persönlichen kaiserlichen Schutzbrief. Dieser war ihm von Kaiser Maximilian I. im Jahr 1516 ausgestellt worden und sicherte ihm u. a.

Regenspurgk verschuldung mogs abnemen. Wo ist es ye erhört worden, das ein jüd ein keyserliche reichstat | sollich mütwillige ablag on aller der von Regenspurgk schuld thûn solle, herwiderumb in was grosser geverlichkeit, wo einem mitburger ein schaden von in[en], jûden, zugefüegt, die oberkeit seie gestanden.

[4. Bürgereid]

Auff den vierdten artickel, so die von Regenspurgk sich beclagt, wie die jûden ein burgerlichen aidt, schaden gemayner stat zû verhûetten, zu thûn sich beschwere[n] und sich mit erdachten wortten horen lassen, als wol man sie verborgenlich mit dem aidt von dem schütz und schirm des haws Osterreich abbringen. Wie sich die antwort der jûden mit der von Regenspurgk clage vergleichen mag meniglich erwegen, wan sollicher aid geschiecht nit allain der stat Regenspurgk, kayserlicher mayestat underworffen, zu nütz, sunnder auch inen, jûden, zû gût, wan inen nit weniger solliche verhûettung dann den cristen not ist. Aber doch do mag ir trew hertz und gemûet, | so sie zu gemayner stat haben, erkent werden. Dan so sie wider einen cristen sindt, so beromen sie sich burger zu sein. Aber wo sie, jûden, gemeyn burgerlich sachen sollen annemen, heben und legen, wollen sy stets gefreit sein.

[5. Beeidung der Hauptforderung]

Zum funfften artickel, so sie, juden, zu bestettigung irer schuldbrieff und ander schuld mit eynem eidt zu betrewren abermal hoch und schwer sich beclagen, sagen die von Regenspurgk, das sollichs nit allain bey den juden, sunder bey den cristen ein alter, herkommener und durch keyserliche mayestat bestetter prauch sey, aus merklichen ursachen, von kurtze wegen on not, jetz zu erzelen. So ye aber doch die jûden sich des beclagen, als solte mit inen in dem fall wider recht gehandelt werden, antworten die von Regenspurgk, darmit die jûden nit sprechen mogen, man handel mit ine wider recht: | So wollen sie gegen den juden furohin den aid abstellen und ine nichts mehr auff iren aidt haymsetzen, aber nach inhalt der gemaynen keyserlichen geschribnen rechten on al[le]s hindersehen richten und urtailen, wie dan die *l. 1. 2. 3.* [Cod. 4.30.1 & 2 & 3] *l. indubitati* [Cod. 4.30.16] *l. cum ultra C. de non nu[merata] pecu[nia]* [Cod. 4.30.9] *et Bar. Bal. Cy.*⁶ *cum suis rationibus ibidem* angezeigt wurdet.

[6. Marktschutzrecht]

Auff den sechsten artickel, als die jûden sich entschuldigen, als ob sie auff kain gestolen kirchengût nit leihen oder das kauffen. Wie eittel und holl dies antwort seien mag man kurtzlich abnemen, wan hertzog Johan pfaltzgraff bey Rhein etc.,

zu, nur vor dem Innsbrucker Regiment verklagt werden zu können, vgl. STRAUS, UuA, Nr. 862, S. 311.

⁶ Bartolus de Saxoferrato, Baldus de Ubaldis, Cynus de Pistoia ad Cod. 4.30.1 & 2 & 3 & 9.

administrator des bishûmbs zu Regenspurgk, ir gnediger herr, zûm merern mall in clagweis von wegen sein und seiner geistlichkeit mitsampt einem erwirdigen cappittel den von Regenspurgk furgetragen und sie ersuecht, das sie ernstlich darein sehen, wan kain kirchengût | durch seiner furstlichen gnaden bishûmb zu Regenspurgk und aûff dem lande nit sicher seye. Dan kain tag, so hochzeitlich in dem gantzen jar, die altar müessen (alspald man mess darauff gelesen hat) irer ziere als leichter [= Leuchter], altertucher und anders beraubt sein. Wo man es aber ein kleine weill verziech, so verfueg sich etwan ein unseliger crist, der sollichts entpfrembd und eylantz der judengassen zulauff, das zu versetzen und zu verkauffen. Als bald er nû kümpt, findt er von stûndan ain beraitten jûden, der im auff das gestolen kirchengût leicht oder umb halb geld abkaufft. Daher erwechst, das weder kelch, altertüecher, menttel, schlaier, corallen pater noster, noch ander zire der bildung Marie, der heilligen mutter sandt Anne, item chorreck, mesbuecher, nit sicher sindt, wan sie, christen, durch sollichts leichtfertigs abkauffen zûm diebstall nit wenig geraitzt und geursacht werden. Wie auch sein furstlich gnaden | das bewisen und beclagt mit dem hochwirdigen sacrament des zartten fronleichnam unsers hern Jhesû Christi in der thûmbpfar, als er durch die corporalschuler, die dan mit irem gewonlichen gesang zu eher [= Ehre] dem sacrament mitgeen, solte be[gl]ait werden, sindt irs chorrecklein inen entfüert undter den jûden gestanden. Solte das nit billich einem cristenlichen menschen wethon? Auch hat sein furstlich gnad mitsampt dem capittel angezaigt die bildung Marie und anderer lieben heilligen, die in allen kirchen zu Regenspurgk müssen naked und plos steen, die altere, als an dem karfreitag ir[er] altertucher beraubt, und wo man die altarleichter ye behalten will, mûs man die an eysen ketten leggen. Auch den priestern, dieweil sie mess lesen, ire piret auff den altaren nit sicher beleiben wie in Nidermûnster beschehen. So haben auch die von Regenspurgk new|licher zeit ein knaben zum tod verurtailen lassen, der etlich schlaier und ander kirchenzire von der bildung Marie in dem thumb gestolen und die einem jûden zûtragen, welliche schlaier er, jûd, unangesehen dem vilfeltigen gelegten ban die verhalten bis zuletzt durch anzaigung des gefangenen knabens, er, jud, die slaiet widerumb geantwort. O unsers hochwirdigen sacraments, O unser müetter der gnaden und barmhertzigkeit, O unsers heilligen cristenlichen gläubens, wellicher durch dis vielfeltigen mishandlungen verspot und veracht wurdet. Dan wo sie, juden, solch kirchengûet als die bildung Cristi, Marie, der ander lieben heilligen, Agnus Dei etc. failtragen, hencken sie, jûden, den bildungen die hewpter under sich und die fues uber sich. Worûmb das geschehe und in was spot und in verachtung, mag ein jeglicher frûmer crist bedencken und erwegen. Aus der clag irs gnedigen hern von Regenspurgk, mag meniglich, | wie die juden in verantworttung des artikels die warheit gespart, erkennen und abnemen.

[7. Verwertung der Pfänder]

Zum siebendten artickel, ring, klainat etc. betreffendt, sagen die von Regenspurgk, das man nit allain von ringen und clainatten sollich clag fure, sunder von grossen bechern, scheyren, credentzen, so die jüden aus brüchsilber (Got wais, wanher das kumbt) neü machen lassen. Und das nit zu Regenspurgk, sunder in andern stetten. Worümb das geschehe, grosser merklicher argkwon gespurt würdt, wie man dan clerliche in der goltschmidt eingelegttten clag vernemen würdet.

[8. Darlehen / Handel]

Auff den achten artickel, so die jüden fürtragen, sollich sachen seien darumb angefangen, darumb, das man sie aus Regenspurgk mit der zeit vertreiben woll, ist ir alts lietele, das sie, juden, ye und ye gesungen haben, voraus so man inen nach irem willen ir trigerey nit hat wollen gestatten. | Aber ir schuldt einzupringen würdt inen nit gewert, sunder als viel den von Regenspürgk möglich, wollen sie inen, wie bisher, zu einpringung irer schulden, aber nit des wuchers oder gestolen güts, hilfflich sein. So doch keyserlicher majestät freiheit nit weiter bindet, dan das man inen nach gemeinem gepurlichen rechten zü iren schulden verhelffen solle. Aber in dem namen der schuld würdt nit der wüecher, diebstal und dergleich trigerey begriffen: *Bal.⁷ l. 1. C. de fideiu[ssoribus]* [Cod. 8.40.1] *scilicet id quod cum effectu est debitum quia qui promittet quod debet intelligitur scilicet cum effecu l. si prior et ibi Bar.⁸ in perpetuum ff. de sol[uto] ma[trimonio]* [Dig. 24.3.32]. Aber wie sie, jüden, also hin und wider von einem wirtshaws zu dem andern mit newen samat, damastat, ring, golt, silber etc. hawsieren, ist von alter nit herkomen. Es soll inen aüch nit gestat werden, wan in darümb zwen tag in der wochen in ir gassen failhaben und zu verkauffen erlaubt, an wellichen tagen sie ir verstanden und auffgepotten güt wol vertreiben mügen. |

[9. Schulden der Judengemeinde]

Auf der newndten artickel, sich also anfahende als dan die hern von Regenspurgk in aynem artickel, der sich anfahet *So seien die gemayn judischheit gemayner stat Regenspurgk ein nembliche summa gelts* etc., darauff sagen die von Regenspurgk: So nün die judischheit die ersten zwen brieff, besonder personn meldende, nit annemen wollen, noch sich in kaynerlay weg einlassen, das lassen die von Regenspurgk jetzmal ruen, doch mit pit und beger, das wider solch sunder person und ire erben, in beiden schuldtbrieven benent, ein citation und ladung decernirt und zugestellt werde. Der

⁷ Baldus de Ubaldis ad Cod. 8.40.1.

⁸ Bartolus de Saxoferrato ad Dig. 24.3.32.

von Regenspurgk vidimûs halb⁹, dem die juden irs anzaigens glauben zu gebend nit schuldig, sagen die von Regenspurgk und seindt urputtig, die rechten originalbrieff abher zu schickken oder, wie vorgemelt, durch verstendig person zu Regenspurgk nach notturfft recognoscieren und zu besichtigen lassen. Doch das ine[n], jûden, in iren vermeintten vidimûssen | und originalen der billichkeit nach aûch mit gleicher mas und aufferlegûng werde gemessen.

Das sie, jûden, aber sich etlicher brieff, durch kûnig Ludwigen etc. awsgangen, behelffen wollen und sagendt, er, kûnig Ludwig, hat sie, jûden, an das haws und hertzogthûmb zu Bayren ergeben und verpfendt und dabey inen gepotten, das sie den hertzogen allain *dienen, wartten und underthenig seien mit allen diensten, clainen und grossen, gemainlich mit aller vordrûng* etc.¹⁰, sagen die von Regenspurgk, das sie dem haws und hertzogthûmb allain verpfendt und nit, wie die jûden furtragen, ergeben; wan sie nicht weniger ye und ye principaliter stracks und on alles mittel dem kayserthûmb zugehörig gewest. Danher in malefitzhendeln, wo sie die zu Regenspurgk begangen hetten, nit mynder der kayserlichen stat Regenspurgk underworffen und da nach gelegenheit irs zûrprechens in straff und pûes dero von Regenspurgk gestanden weren, wie dan noch bey hewtigem tag mit inen und andern wurdet | gehalten, ziehen sich des die von Regenspûrg auff die recht in dem sechsten artickel der reconvention verantwortung eingepracht. Und ob dem also were, das kûnig Lûdwig etc. sie ye, wie die jûden fürtragen, verpfendt hette und das kayser Friderich etc. confirmiert¹¹, ist zweifel ~~daran~~, das solliche freyûng und lediglassûng allein de oneribus personalibus und nit penalibus solle verstanden werden, wan man kainen fur kûnfftig mishandlûng oder ubertrettûng freyen kan oder moge.

Weitter kûnnen oder mûgen sich die von Regenspurgk nit gnûgk verwûndern, aûs was geist die juden bewegt, so sie fürpringen, als solt der frûm cristenlich kayser Friderich sollichen schuldbrief inen, den von Regenspurgk, nit glimpff, fueg oder recht zu geben gehapt haben, angesehen, das sie, jûden, seiner keyserlichen majestât zû den zeitten, wie sie furgeben, nit underworffen gewest. Moge euer gnaden und herlichkeiten abnemen, was mercklich nachtaylig | mackel, schmach und uneher von inen, jûden, keyser Friderichen, hochloblicher gedechtnûs, unverschuldter weis

⁹ Gemeint ist eine Urkunde, die Abt Erasem des Regensburger Klosters St. Emmeram am 31. März 1516 auf Bitten der Reichsstadt Regensburg zur Vorlage im Innsbrucker Prozess angefertigt hatte. Darin hatte der Abt drei Urkunden beglaubigt, welche die Schulden der Judengemeinde an die Stadt beweisen sollten, vgl. Kapitel D 3.2.1.

¹⁰ Gemeint ist das Privileg Ludwigs des Bayern vom 25. Juli 1323, das die Regensburger Judengemeinde im Innsbrucker Prozess in Form zweier Vidimusurkunden vorgelegte, vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9310 und Nr. 9311.

¹¹ Friedrich III. hatte das Diplom Ludwigs des Bayern sowohl als König (1444 VIII 20) als auch als Kaiser (1464 VII 23) bestätigt. Hierüber legte die Regensburger Judengemeinde im Innsbrucker Prozess eine Vidimusurkunde vor, vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9311.

zugelegt seien. Im zweifel, so sie, jüden, sich bas bedacht und erwogen, wie gros sie selbst auff des offtgemelten kayser Friderichs und anderer kayserlicher brieff und freiheiten pawen und wollen derselben geniessen, sie hetten sollich furtragen undterlassen und bey gleichem glauben die brieff, so wider sie, jüden, sindt, mit den iren geduldet. Warümb aber sollich schuld auff die jüden durch kaiser Friderichen gelegt, ist on not, der kayserlichen majestät wort zu dispütieren, wan ye austrüglich in den kayserlichen brieven geschriben: *Wir, Friderich, von Gottes gnaden, bekennen offentlich mit diesem brieff und thun künth allermeniglich, das wir umb mercklicher redlicher ursach willen uns dazu bewogendt, den ersamen unsers und des reichs lieben getrewen camerer, rath und gemayn der stat Regenspurgk*¹² etc. Das sie, jüden, aber meher anziehen, | solliche schuldbrieff umb so ein merckliche sümma gelts hette den fürsten von Bayren zu nachtail und abbruch irer pfandschafft geraichet, verantworten das die von Regenspurgk, wo sie, jüden, die kayserlichen brieff von wort zu wort grüntlich erlesen hetten, sy den partickel darin gefünden scilicet *ob aber dieselb jüdischheit zu Regenspurgk sollich zwaihundert gulden reinisch uber gnügsam erfahren zu bezalen ye nicht vermochten, sollen die von Regenspurgk sie darümb nit vertreiben* etc., wellicher partickel zu gnügsamer versicherung der pfandschafft dem furstenthümb Bayren zugehörig gedient hat. Und wiewol mit in[en] allen der von Regenspurgk brieff jerlich ausgangen bisher meldung geschehen, wurd darümb inen ir anforderung nit entwendet, wan leng ab auctoritate negatiüs [!] im rechten nichts sollen. Ander frembder handlung durch die sie, jüden, iren glimpff zu schopffen eingezo-gen, wollen | sich die von Regenspurgk nit kümmern lassen.

Das aber die juden anregen, als ob sie wider sollich schuldbrieff prescribiert haben solten aus ursachen, das sollich schuld von inen, den jüden, in der zeit viertzig jaren nit erfordert, gestend die von Regenspurgk nit, dan wissentlich, das sich von derselben zeit mehr dan ainst aüffrüer und unaynigkait in der stat Regenspurgk sich begeben, dardurch nit clain zurruttung erwachssen. Derhalb sollich einpringung bisher nit beschehen. Auch derselben jar her die oberkeiten der ende sich offt verendert, aber nichtmynder durch die von Regenspurgk bedachte schuld an die jüdischheit in der zeit offt und zum dicker mal fur sich selbst, auch in beywesen kayser Friderichs etc. loblicher reten, auch zu des jetzigen kaysers zeitten mermals ersuecht, eraischt und erfordert worden. Derhalb in[en], juden, solliche vermainte prescripcion nit hilfflich sein wurdet. So ist | auch wissenlich, das die vermeint prescription in den viertzig jaren wider instrument, auch wider ain gantze stat nit fueg hat: *l. fi[nalis] C. de sa[crosanctis] eccle[siis]* [Cod. 1.2.28(26)] *ubi textus est*

¹² Zitat aus dem Diplom Friedrichs III. vom 11. Januar 1479, das die Reichsstadt Regensburg als Vidimusurkunde im Innsbrucker Prozess vorlegte, vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9303.

*rotundus et Bar.*¹³ *ibidem Bal.*¹⁴ *in l. 1. ver. et per hec dico C. ne rei do[minicae] vel temp[lorum] vind[icatio] temp[oris] excep[tione] submoveatur* [Cod. 7.38.1] *et l. 1. in 2 col. in principio in glo. que incipit „quid ergo“ C. de anna[li] excep[tione]* [Cod. 7.40.1 & glo. „quid ergo“] *et iterum Bal.*¹⁵ *l. universas C. ne rei do[minicae] vel temp[lorum] vind[icatio]* [Cod. 7.38.2] *ut supra.* Itzo ist auch, wie furgerecht, mergemelte schuldt in der zeit offt und dick erfordert worden, danher der juden vermeint prescription nit stat hat: *Argumentum l. imperatores ff. de pa[ctis]* [Dig. 2.14.37] *per Bar.*¹⁶ *ibidem.* So ist auch der kayserlich brieff an schriefft und siegel unverletzt, dan die juden bisher mit bezalung nit gelebt noch vor aügen. Darumb die schuld verloren, nit verjaret noch hingefallen *l. 1 C. fi[de] instru[mentorum]* [Cod. 4.21.1].

[10. Judenordnung]

Auf den zehenden artickel, in wollichem ein ordnung begert wurdt, so denn durch kayserliche regentten | gemacht¹⁷, on nott, weitter darvon zu sagen.

Dieweil nun die von Regenspürgk mit grundt und warheidt auff der jüden antwort in erlerung furgerecht bitten und begeren die von Regenspürgk ewer gnaden und herlichkeiten inniglichen und aus mitleiden gemayner stat Regensburg trewlich zü hertzenn fassenn, wan ye nichts darinn, dan alls billigkeit darpracht und begrieffenn, mitsamt würcklicher verschaffung der schulden, so die gemain jüdischhait in krafft keyserlicher mayestat brieff und insigel bey aufgesetztem peenfal, inen, den von Regenspürgk, zu bezalen schuldig, mandieren und volziehen, mit ablegung des schadens und uncostens, in den die von Regenspürgk aus unbillicher vorhaltung offgemelter schulden | gerünnen. Das wollen sie mitsamt der billigkeit umb ewer gnaden und herlicheitten ires vermügens in aller gutwilligkeit gevliessen verdienen.

Mit vorbehaltung aller notturfft, wie recht sindt und gerichtseuffig ist.

Dise¹⁸ schriff ist uberantwort durch der von Regensburg procuratores am 28 Júný anno etc. 18. C. Kanntz, der Jüngere, secretori, *per manum propriam.*

¹³ Bartolus de Saxoferrato ad Cod. 7.38.1.

¹⁴ Baldus de Ubaldis ad Cod. 7.38.1.

¹⁵ Baldus de Ubaldis ad Cod. 7.38.2.

¹⁶ Bartolus de Saxoferrato ad Dig. 2.14.37.

¹⁷ Hier wird suggeriert, eine im Jahr 1514 unter Mitwirkung kaiserlicher Kommissare entwickelte Judenordnung sei in Kraft. Tatsächlich war die Judenordnung ohne Beteiligung der Judengemeinde von der Hanse entworfen worden. Die Judengemeinde wehrte sich erfolgreich gegen deren Einführung; vgl. Kapitel C 3.

¹⁸ Von anderer Hand geschrieben.

Quelle 2 / Schriftsatz der Reichsstadt Regensburg

1518 Juni 28

Replik der Reichsstadt Regensburg auf die Gegenklage der Judengemeinde. Der Schriftsatz enthält zahlreiche Allegationen, die in der Quellenedition von Straus allesamt stillschweigend getilgt wurden.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 35, Regensburger Juden, fol. 141r–161v, Ausf., dt., Papier; BayHStA München, GN 35, Entwurf, dt., Papier. – Die hier wiedergegebene Fassung folgt der Ausfertigung.

Regest: STRAUS, UuA, 992, S. 362–364.

Lateinischer Rückvermerk: *Regenspürg anno in causa contra gentionis jüdeorum; pro dominis regentibus.*

Gnedig und gepietend hern:

Auff die anfordrüng durch camerer und rath zu Regenspurgk gegen gemeiner jüdischheit daselbs beschehen, haben die juden herwider ein gegenclag, die sie doch billich unnterlassen, ewern gnaden und herlichhaitten an stat kayserlicher mayestat, ertzhertzog zü Osterreich etc., eingelegt. Darauff wir als gewalthaber der gemelten camerer und rath zu Regenspurgk diese formliche und gegründte antwort geben, wie hernachvolgt.

[1. Verpfändung der Judengemeinde]

Und auff den ersten artickel, durch die gemain judischhait eingepracht, sagen camerer und rath zu Regenspurgk, das sie sich nit bekümmern, wem und in was mas die jüden keyserlicher mayestat, ertzhertzogen zü Osterreich etc., ~~unserm~~ irem allergnedigsten natürlichen hern underworffen und zugestelt sindt. Darumb on not, vil darvon furzutragen. Wan als viel inen, von Regenspürgk, muglich und wissentlich, wollen sie Got, was Got zugehort, und dem kayser, was dem kayser zugehort, treulich und mit ungesparttem vleiss ergeben. |

[2. Herrschaft über die Judengemeinde]

Zu dem andern artickel, so sey nit weniger, die gemain judischait hab sich ye und ye etlicher viel freiheit berombt, das aber dieselben anzaignüng, das sye, jüden, allain von dem haws zu Osterreich oder vor desselben loblichen regenten sollen gerechtvertigt werden und nit zu Regenspurgk, ist inen, den von Regenspurgk, verborgen. Geben auch sollichen furtrag, er werde dan weiter bekrefftigt, kainen gläuben. Wan namblich das widerspiel in des jetzigen kayser Maximilians, unseres allergnedigsten hern, freiheitten inen, den jüden, gegeben, angezaigt wurdet, also lautende *Wir, Maximilian, von Gottes gnaden erwelter romischer kayser etc., und ob yemands sprüch*

und vordrung zu inen oder iren haben und guttern hette, gewynnet oder zu haben vermeint, warumb das were, das sie darumben allein dasselbs zu Regenspurgk, da sie dan gesessen und wonhafft seindt, und sunst an kainen andern enden nach laut irer freiheit, | wie sich gepurt, furgenomen etc., geben in unser und des reichs statt Augsburgk am dritten tag des monats jüny nach Christi gepürt funffzehnhundert und im dreyzehenden, unseres reichs des romischen im achtundzwaintzigsten und des hungarischen im vierundzwaintzigsten jarn.¹⁹ Auß dem bey ewres gnaden und herlichhaiten wol und grundtlich abnemen mügen, wie inen selbs, die jüden, mit sollichem fürtrag ein loch durch ir freiheit geportt. Dabey ist es unleidenlich rath und gemayn zu Regenspurgk, auch uncristenlich zu horen, so ein jüd etwas zu einem cristen zu sprechen, das er alsdan den zu Regenspurgk rechtverttigen mochte, aber so ein crist von einem jüden an leib, eher oder güt geschedigt und verletzt, das er, crist, allemal fur die kayserlichen regenten zu Insprugk laüfen müste. So doch in den rechten gantzlich ausgeprückt, so einer was geniessen wolle, das er desselben, wie recht, auch solle entgelten. |

[3. Städtischer Schutzbrief]

Auff den dritten artickell bekennen die von Regenspurgk, das sie sich zu etlichen jaren gegen gemayner jüdischhait, das sy sollen und wollen die bey alten gewonheiten und rechten beschutzen und beschirmen, verschrieben, wie sie dann bisher vleissig gethan. Doch das man allain gut gewonhaitten, die Got und den rechten nit widerwerttig und die man one todtsünde handhaben moge und nit dem missspräuch versteen solle, wan die gewonheitd, die man one todtsundt nit halten mag, solle ausgedilget werden, als die recht anzaigen *c. fi[nali] de prescriptionibus* [X 2.26.20] *et per doc.*²⁰ *ibidem Bar.*²¹ *in l. omnes C. de decu[rionibus] l. x.* [Cod. 10.32.49]. Und ob solliche bose gewonhait schon lange zeit gewert hetten, sol man die nicht weniger ausrotten *Bal.*²² *in l. eos § super ver. quid si aliquis iurat C. de usu[ris]* [Cod. 4.32.26], wann die meher ein mispräuch dan ein gewonhait solle genent werden *c. que contra mores* [Dist.8 c.2] *c. mala* [Dist.8 c.3] *c. consuetudo 8 dist.* [Dist.8 c.7] *c. qualitibus | [poenitentiis et] de remissionibus in 6* [VI 5.10.5]. *Bar.*²³ *in l. de quibus 1. col. ver. et mo[r]ibus/do* *ibi de consue[tudine] ff. de legi[bus]* [Dig. 1.3.32(31)]. So soll auch die gewonheit nichts, wo die recht anders, pietten oder verpieten. Und das bey einer todtsünde, bey dem bann und dergleich *quia contra consilium generale*, das ist wider

¹⁹ Diplom Kaiser Maximilians I. vom 3. Juni 1513, vgl. STRAUS, UuA, Nr. 800, S. 280.

²⁰ Doctores ad Cod. 10.32.49.

²¹ Bartolus de Saxoferrato ad Cod. 10.32.49.

²² Baldus de Ubaldis ad Cod. 4.32.26.

²³ Bartolus de Saxoferrato ad Dig. 1.3.32, dort wohl no. 5 (Basel 1562).

den gemaynen ratschlag der heilligen cristenlichen kirchen *no. doct.*²⁴ *in l. eos C. de usu[ris]* [Cod. 4.32.26] *c. cum laicis quamvis de reb[us] eccle[siae] non alie[n]dis* [X 3.13.12] *Allex.*²⁵ *in l. de quibus ff. de legi[bus] ver. 32.* [Dig. 1.3.32], wan solliche bose gewonheit ein auffenthaltern der sundt ist, danher sie gantz nichts soll *c. ex parte de consuetudine* [X 1.4.10], solliche ist auch ain irrsall *fa[ci]t Bar.*²⁶ *in l. de quibus in ver. in 2 casu in lectu. ff. de legibus* [Dig. 1.3.32] *item nec trahitur ad consequentiam Bar.*²⁷ *in l. diuturna in pr[incipio] eo. ti.* [Dig. 1.3.33 pr.] *et glo. in verbo abrogentur in dictum l. de quibus* [Dig. 1.3.32] *et ibidem per do[ctor] Zaso.*²⁸ *34 col. cum concor[dantiis].* Es soll auch sollicher boser prauch nit verlengert werden *Bal.*²⁹ *in l. quod non ratione ff. de legi[bus]* [Dig. 1.3.39]. Darumb solliche bose vergiffte gewonheit, | so wider Got, wider das gesatz der natur und wider alle recht ist, nit moge prescribirt werden *c. fi[n]ali quamvis de consuetudine* [X 1.4.11] *et ratio est quoque existit irrationabilis idest contra naturam rationes et leges.* Wo nun die juden anzaigtten, das man inen zu iren wücherischen hantierung nit verhelffen wolt, besteen das die von Regenspurgk, dan man inen on todtsündt weder kan noch mag darzu verhelffen *c. si solus Christus dis. 8* [Dist.8 c.9] *in clemen. unica de usu[ris]* [Clem. 5.5.1]. Darumb sagen noch die von Regenspurgk, das ir verschreibung von gutten loblichen gewonhaitten und nit von den mispraüchen, so wider got und gemayne geschribene recht sindt, solle verstanden werden.

[4. Judengericht]

Zum vierdten artickel, es sey nit weniger die gemain judischhait lasse sich horen einer freiheit durch kayser Sigmündt, hochloblicher gedechtnûs, ausgangen, die rechtbesetzung mit cristen und jüden zu gleichem tail betreffende, doch wurd darfur gehalten, das die | freiheit mehr surrepticie und on wissen seiner keyserlichen mayestat dann rechtfertigklich seie erlangt worden, wie man in dem achten artickel, das gestolen gut berurende, clerer underricht emphahen wurdet, wan ein jüd den gemaynen kayserlichen rechten nach kain richter sein mag *per glo. in auten. ius iurandum quod praesta[tur] ab his* [Nov. 8 = Auth. 2.3] *in prn. coll. 2 et per Ange.*³⁰ *ibidem et per l. 1. C. de summa tri[n]itate* [Cod. 1.1.1]. Der jüd mag auch nit offentliche empter haben *fa[ci]t c. cum sit nimis* [X 5.6.16] *c. penül[t] de judeis* [X 5.6.18] *l. fi[n]alis C. eo. ti.* [Cod. 1.9.18(19)] *54 dis. ca[usa] [!] nulla* [Dist.54 c.14] *17 qu. 4 constituit* [C.17 qu.4 c. 31]. So mag auch kein jüd ein zeitliche eher [= Ehre] oder

²⁴ Doctores ad Cod. 4.32.26.

²⁵ Alexander Tartagnus de Imola ad Dig. 1.3.32.

²⁶ Bartolus de Saxoferrato ad Dig. 1.3.32.

²⁷ Bartolus de Saxoferrato ad Dig. 1.3.33.

²⁸ Ulrich Zasius ad Dig. 1.3.32.

²⁹ Baldus de Ubaldis ad Dig. 1.3.39.

³⁰ Angelus de Ubaldis ad Nov. 8 (=Auth. 2.3 pr.).

gewalt besitzen, allain ausgenommen die fell, so iren judischen misglauben berühren, *per l. generaliter § fi[nalis] ff. de decu[rionibus]* [Dig. 50.2.3.3] *Bar.*³¹ *in rub[ro] ff. de iusti[tia] et iu[re]* [Dig. 1.1]. Und obschon die von Regenspurgk das geren [= gerne] gestattend, so hat doch der heillig cristenlich glaüb solliche tegliche gemeinschaft der cristen mit den jüden nit mügen gedüliden, aus | mercklichen ursachen, on not, jetzt zu erzelenn, danher sollicher mispraüch der rechtbesetzüng durch geistlich oberkait abgelaint und ob fünffunddreissigk jaren nit gehalten worden *per Bal.*³² *in l. fi[nalis] C. de part[u] pig[noris]* [Cod. 8.24.2]. Wan ye die jüden nach inhalt geistlicher unnd kayserlicher recht vor den cristlichen richtern recht geben und nemen sollen *per dic[ta] ca[usa] cum sit nimis* [X 5.6.16] *et c. postulasti de judeis* [X 5.6.14] *item per l. judei* [Cod. 1.9.8] *et ibi Bar.*³³ *C. eo. ti.* Darzu haben die von Regenspurgk umb alle imzigk und malefitzhandel ir jurisdiction und oberigkeit, alsdan wissenlich und vor augen, das cristen und so juden umb begangen mishandlung burgerlich und mit dem strengen rechten sindt gestrafft worden. Es were dann sach, das sollich ir spenn und irrüng irer, der jüden, *ceremoni superstition* oder aberglauben beruertten.³⁴ In dem fall, on alle verhinderüng, last man sy under inen selbs richter sein *per dic[tum] l. generaliter § fi[nalis] ff. de decu[rionibus]* [Dig. 50.2.3 fi.]. |

[5. Wachtgericht]³⁵

Zum funfften artickel sagen die von Regenspürgk, das die jüden ir behaüst wonüng vast in mittel der stat Regenspurgk liggendt haben, mit denen sye zü merern taill an der cristen behausüngen stossendt, derhalb sich irrüng begeben, und wo die nit woll versehen, fewers und anderer geferlichheitten halb, mercklicher schad und unrüe zu besorgen. Nün ist aber ye und alweg herkomen, wo ein jüd gegen den andern oder ein crist gegen einen jüden, auch hinwiderümb ein jud gegen einen cristen gepeuts halben in irrüng kommen, so haben die von Regenspürgk dieselb sachen on alle mittel fur ir gericht, genant das wachtgericht, geschafft. Wollichs gericht mit verstendigen werck- und baülewttten besetzt. Und alda, nach beder tail gnügsam verhor und furpringen, entschieden worden. Es wurd auch in gleichem fall gegen geistlichen und weltlichen dermassen gehalten, wiewol sich die jüden newlicher zeit understanden, solichs gepewes irrüng undter inen rechtlich | zu entscheiden. Aber die von Regenspurgk dasselb zu schmelerüng und abbruch irer gerichten, wie billich, nit gedüliden mügen.

³¹ Bartolus de Saxoferrato ad Dig. 1.1., Turin 1584, no. 2f.

³² Baldus de Ubaldis ad Cod. 8.24.2.

³³ Bartolus de Saxoferrato ad Cod. 1.9.8.

³⁴ Der Entwurf endet hier.

³⁵ Im Entwurf fehlt der Artikel an dieser Stelle, wurde jedoch am Ende ergänzt.

[6. Malefizhandel]

Zum sechsten artickel, das aber sich die jüden beclagen, sie werden venglich angenommen, geschiecht das allain in schweren und malefizhendeln, da ir vermeint freihetten nit pinden *Bal.*³⁶ *in l. nullum in prin[cipio] C. de testi[bus]* [Cod. 4.20.14 pr.]. Alsdan newlicher tag sich begeben, das ein frembder jüd sich betrieglicher verdecktlicher weis gen Regenspurgk in die stat getan, sich erstlich den torwartln fur einen cristenpotten angesagt, da er eingelassen, in die judengassen gangen. Sobald das dem statcamerer künth worden, hat er den jüden fur ine zu kommen gülich beschickt, des sich der jüd widersetzt. Dieweil auch der jüd ain verdeckten korpp auff dem rücken tragen, derhalb in mereren verdacht gefallen, sindt die von Regenspurgk geürsacht worden, denselben jüden in irer gassen nemen und fur sich pringen lassen, | sich seines unwaren betruglichen anzaigens zu erkunden.³⁷ Wo aber die jüden von dem und dergleichen bosen oder malefizhandel alweg solten vor andernweitten richtern gerechtvertigt werden, das doch wider die natür und billigkeit steet, wurden die jüden sollicher rechtvertigung nit erwarten, so doch ein jeglicher malefizhandel an dem ortt, da er beschehen, mag und soll gestrafft werden *in auten. qua in provincia c. ubi de rer agi oportet* [Nov. 69.1 = Auth. 5.10.1] da der text spricht, an dem ort, da sich die boshait begeben hat, unangesehen all freyhetten, werde die sach gerechtvertigt. Auch *in l. saccularii ff. de extraor[dinariis] cri[minibus]* [Dig. 47.11.7] *l. si mulier § fi[nalis] et ibi Bar.*³⁸ *ff. acti[one] re[rum] am[otatarum]* [Dig. 25.2.21 fi.].

[7. Hanse]³⁹

In dem siebenden artickel sagen die von Regenspurgk, das bey inen zwuschen den gemainen handtwerker und der jüdischheit ein alter erhaltner offenbarer gepräuch, herkomen, auch jetzt zü jüngst durch keyserliche commissari vernewt und besteeet worden, | wes den juden faillzuhaben gepur oder nitt, und so oft die jüden solichen geprauch ubergangen, so haben die handtwercker dieselben faillsach on einred auffgehoben und in der von Regenspurgk hangericht ~~auffgehoben~~ erlegt, alda die sachen nach gestalt des verprechens gestrafft worden.

³⁶ Baldus de Ubaldis ad Cod. 4.20.14.

³⁷ Im Entwurf fehlte das genannte Beispiel (ab „alsdan newlicher tag“) an dieser Stelle, wurde jedoch am Ende ergänzt. Zu dem beschriebenen Fall vgl. STRAUS, UuA, Nr. 882, S. 316.

³⁸ Bartolus de Saxoferrato ad Dig. 25.2.21.

³⁹ Im Entwurf lautete die gesamte Passage zunächst folgendermaßen: *Zum siebendten artickel sagg die von Reg es mochten etlich handtwercker in die judengassen gegangen sein und ds zü anhangung und merer urkünth etliche new gemachte claider gewonen haben. Aber doch sey das darumb geschehen, dan inen durch den key mit comissarien neue claider zu machen lassen und die verkauffen zu nachtail den schneidern ernstlich verpotten. Wo sy, juden, sollich verbot nit ubertretten, werde in das nit beschehen.* Dieser Text ist durchgestrichen und durch die oben zitierte Fassung ersetzt.

[8. Marktschutzrecht]

Zu dem achtenden artickel, das gestolen güt betreffend, sagen die von Regensburgk, das es nit unbillich beschehe, dan sollichs in den gemaynen geistlichen und weltlichen rechten gegründet *c. gravis de resti[tutione] spoli[arum]* [X 2.13.11] 12 q. 2 *ca[usa] [!] vulturane* [C.12 qu.2 c.25] l. 2 *C. de fur[tis] et [de] servor*⁴⁰ [Cod. 6.2.2] l. *ancille subtracte* [Cod. 6.2.12] l. *si abducta C. eo. [titulo]* [Cod. 6.2.10] l. *in re furtiva ff. de [condictione] fur[tiva]* [Dig. 13.1.8] l. *si navis § fi[nalis] generaliter ff. de rei vendi[catione]* [Dig. 6.1.62 fi.]. Und ist das die tringendt ursach, wan der dieb das güt zů verkauffen kain gewalt gehapt, danher *ex dominium* die herlichkeit des güts auff den kauffer nit hat mügen wenden oder transfferieren. Darumb lügt der jüd, wen er abkauff oder leihe zu dem | selben er sein sprüch, wie recht ist, woll setzen mag *c. si [venditori] de emp[ti]one et vend[it]ione* [X 3.17.7] et *ff. de evictio[n]ibus per to[tum]* [Dig. 21.2.] *singulariter tamen in l. si rem eo. ti.* [Dig. 21.2.29]. Es mag auch nyemandt die unwissenheit in dem fall entschuldigen 16 qu. 1 *ca[usa] [!] si cupis* [C.16 qu.1 c.5] 24⁴¹ q. 1 *si quis dederit* [C.24 qu.1 c.41] 38 *dis. ca[usa] [!] que ra*⁴² *sacerdotibus*⁴³ [Dist.38 c.5] *dis 6. 4: sen*⁴⁴ [Dist.6]. Es mag dem abkauffer auch kein freyhait in dem fall releviren oder zu hilf kommen, wan freiheiten, die da sindt wider das gesatz der natür Gottes, der ewangelischen warheit und sunst wider gutt sitten, sollen nicht [gelten?]. Aus dem volgt, das nyemandt sollich freiheidt zu geben gewalt hat *c. sunt quidam* [C.25 qu.1 c. 6] *c. contra statuta* [C.25 qu.1 c.7] *c. omne 25 q. 1* [C.25 qu.1 c.8]. Auch der prophet Esayas, aus eingebung des heiligen geistes ausgeruefft „We euch, so ir macht bese gesatz“ und „We euch, so ir widersprecht ewrem schopffer, der den diebstal hat verpotten“, welches pot nit allein von den[en], so mit der handt stelen, sunnder die darzu ratten, helffen, verhelen, nit widergeben noch die restitution und widerlegung, | so von ampts wegen und bey einer todtsündt zu thün schuldig sundt, nit verschaffen. Also sagt das kayserlich recht *l. alie[rum] servum C. de fur[tis] et de ser[vo] cor[rup]to* [Cod. 6.2.6]. Auch der kayser Justinianus *de obli[gationibus] que ex delicto nascuntur § furtum in instit.* [Inst. 4.1.1] in sunderhait *l. in civilem C. de fur[tis] et de ser[vo] cor[rup]to* [Cod. 6.2.2] soll man gar woll erwegen. Aus dem wol zu bedencken ist, das der früm cristenlich kayser Sigmündt, hochloblicher gedechtnus, in kaynerlay weg den jüden auff gestolen güt freyheit zu leihen wissenlich gegeben und das man sollichs von inen, jüden, lesen soll als ander ir pfandschafft, angesehen, das sein kayserlich mayestat wol gewüst, des nit gewalt oder macht zu haben wider das gesatz der natür Gottes, auch

⁴⁰ Corr. seror.

⁴¹ Corr. 20.

⁴² Wohl ein Irrtum; gemeint ist *ipsis*.

⁴³ *Sco*.

⁴⁴ Unklare Stelle.

wider die ewangelischen warheit. Zûm anderen, dan sollich in mittel kain rechten form der freiheit inhelt, wie man dan die pflegt zu geben. Auch zûm dritten, dan am endt des brieffs beschlossen *Geben zu Regenspurgk nach Cristi gepurt vierze|henhundert und darhernach in dem vierunddreissigsten jar am negsten mitwoch nach des creutztag, als es erhebt war.* On zweivel, so solliche freiheit mit wissen seiner keyserlichen mayestat ausgangen were, hette sein kayserliche mayestat dem heilligen⁴⁵ creutz Cristi, zu dem wir frûe und spat unser zuflucht suchen, seinen gemaynen ordenlichen tittel geben und geschrieben ‚Am negsten mitwoch nach des heilligen creutztag‘. Das wollen die von Regenspurgk euern gnaden und herlichkeiten zu erwegen bevolhen haben.

[9. (Christlicher) Totenhüter]⁴⁶

In dem neündten artickel, der juden dodtenhutter halber: So alweg ein crist und burger zu Regenspurgk ist, sagen die von Regenspurgk, das verwûnderlich zu horen sey, das die juden geturen anzeigen, als solten dieselben dottenhütter von alter steuerfrey gelassen sein, des si doch mit warheyt nymermer mogen darthûn. Dan die von Regenspurgk mogen von ainem dottenhütter | auff den andern von viel jaren von namen zû namen anzaigen, das sie sollich steuer gegeben haben, wie dan sollich durch der von Regenspurgk verordent stewartern den juden glêublich angezaigt worden. Noch danoch uber das alles, hat die judischheit zwen aus inen gesandt und denen von Regenspurgk anpringen lassen, so die von Regenspurgk wollen inen angeregte steuer wider ir freiheit und alt herkommen abdringen und andern mehr ungepurlichen wortten. Umb solcher freventlicher red und unpillicher zulag sindt sye nach gelegenheit gestrafft worden.

[10. Vergabe des Bürgerrechts]⁴⁷

Zu dem zehenden artickel sagen die von Regenspurgk, die juden mogen mit kainem grûndt anzeigen, das die frembden jûden burgerrecht zu kauffen gedrûngen werden. Die juden haben wol vermaint, so frembd jûden zu iren tochttern heyratten, sie sollen des burgerrechts gefreit sein. Des gesteen inen die von Regenspurgk keinswegs. Dan wo dem | also, so weren die juden meer und hocher dann ire burger und derselben kinder gefreit. Dieweil sich aûch derselb verheirat frembd jûd mit denen von Regenspurgk umb das burgerrecht nit vertregt, so ist er aldieweil das gewonlich glaitgeld, wie ein ander, zugeben schuldig. Dan der frembden juden glaitgeld

⁴⁵ Das Wort *heilligen* ist am Rande in auffällig großer Schreibweise ergänzt. Dies entspricht dem Entwurf, in dem das Wort in genau der gleichen Weise am Rande ergänzt wurde.

⁴⁶ Im Entwurf fehlt dieser Punkt mit dem Hinweis: *Uff den 9, 10 und 11 artickel solle auch geantwort, dan mir sollich unwissendt.* Die Passage wurde am Ende ergänzt.

⁴⁷ Im Entwurf fehlt dieser Punkt mit dem Hinweis: *Uff den 9, 10 und 11 artickel solle auch geantwort, dan mir sollich unwissendt.* Die Passage wurde am Ende ergänzt.

betreffend, ist frembdt zu horen, das die jüden sollen anzaigen, es werde gegen inen damit wider alten geprauch gehalten, das sich doch kainswegs erfunden mag. Es mochte sich auch, wo not, sollicher geprauch nit allain dem heiligen reich, sunder aller landen ab denen jüden, so vor viel zeitten gen Regenspurgk angewandtet haben, erkündet werden. Weiter, der jüden schuler halb, gesteen die von Regenspurgk nit, das dieselben wider alt herkommen zu ainichem glaitgelt gedrungen werden. Dan die von Regenspurgk erfordern noch nemen von kaynem | jungen jüden, der unnter achtzehen jaren ist, kain glaitgeld, sie seien schuler oder nit.

[I I. Benutzung der städtischen Viehweide]⁴⁸

Zu dem ailfften artickel geben die von Regenspurgk diesen undterricht, das die jüden den gemaynen burgern uff dero flecken, gründt und boden, darauff die jüden kain gerechtigkeit haben, mit irem viech mercklich ubertreiben. Inen ist auch von alter her und noch allain ain anzahl viechs vergündt worden, wiewol man inen des zü thün nit schuldig. Und nit allain den jüden ain anzahl gesetzt, sunnder auch de[n] gemay[n]en handtwercker der metzger. Wo auch ain burger uberflussig viech halten wolt, wurdt ime das nit zugelassen, ungesehn, das bey und umb die stat Regenspurgk kein soliche gemaine viechwaidt ist, wie gewonklich anderer ortten erfunden wurdt.

[I 2. Benutzung des öffentlichen Bades]⁴⁹

Zu dem zwolfften artickel, das judenbad belangend, sagen die von Regenspurgk, | das sie, die jüden, an dem nit verhindert. Dan die gemeinschaft der cristen und jüden ist durch die cristenliche kirchen, auch die gemayne recht, abgeschnitten, wie dan das auch in den geistlichen rechten austrugklich verpotten ist *c. judei* [X 5.6.5] *c. ad hec de jud[eis]* [X 5.6.8] *nam judei illam cristianis ,retributionem impendunt quam iuxta vulgare proverbium mus in pera serpens in gremio et ignis in sinu suis consueverunt hospitibus exhibere', c. etsi judeos eo. ti.* [X 5.6.13]. Und ist das die ursach, wan durch bad dinstparkait und ander, baid, jüden und cristen, beywonung ein eynfaltiger, so eym jeglichen wort glaüben gibt, leichtlich verforet wurdet 22 q. 4 *c. innocens* [C.22 qu.4 c.23] 28 q. 1 *c. sepe* [C.28 qu.1 c.12] *c. nullus* [C.28 qu.1 c.13] *c. omnes ea[dem] questu* [C.28 qu.1 c.14] *et per doct.*⁵⁰ *ibidem*. Und des mer denen von Regenspurgk nit gezimen wollen, yemant darzü zü müssen. Es sindt auch die jüden in irer gassen dermassen versehen, derhalb inen clagens on not were. |

⁴⁸ Im Entwurf fehlt dieser Punkt zunächst mit dem Hinweis: *Uff den 9, 10 und 11 artickel solle auch geantwort, dan mir sollichs unwissendt*. Die Passage wurde am Ende ergänzt.

⁴⁹ Im Entwurf fehlte dieser Punkt zunächst. Die Passage wurde am Ende ergänzt.

⁵⁰ Doctores ad C.28 qu.1 c.14.

[13. Ungeld]

Auff den drewzehenden artickel, sich anfehendt *Item, so understeen die gedachten hern von Regenspurgk, die gemayn jüdischheit zu beschweren mit ungelt, schreib-, siegel-, schrotgeld etc.*, antwortten die von Regenspurgk, das die clag unbillich furgetragen wurdt, so doch die cristen burden gemeyner stat tragen müssen, worumb die jüden doch so gar frey sein wolten und gantz nichts nits thûn, dan zu den zeitten der widerwertigkeit die cristen nit allain ir gût, sünnder ir blût darstrecken müssen. So ist aûch nit zû vermûten, das sie, jüden, sollich freiheit haben. Wo dem ye also [sein sollte], sollen sie die anzaigen. Und ob sie die schon hetten, mügen gemelt freiheiten wider den gemaynen nütz, der in allen landen viel hocher gefreit, nichts wuerken *Bal.*⁵¹ *in l. jubemus C. de sacrosanc[tris] eccle[siis]* [Cod. 1.2.10]. Auch sollen die nit zu nachtail gemayner stat, in dero sie, jüden, beschutzt und | beschirmt, interpretirt und geteutschet werden *no. Bar.*⁵² *in l. vacuatis C. de decu[rionibus] l. x.* [Cod. 10.32.19] *lex enim sub generalitate concessa neminem excusat ab oneribus patrimonialibus subportandis nec ab ordinariis summa Bar.*⁵³ *in l. 2 C. eo. ti.* [Cod. 10.32.2]. Das die jüden abermals in diesem artickel sich des schreib, siegel, schrotgelds etc. beschweren, es ist on ursach, dan ein jeglicher taglöner seins lones wirdig ist. In dem allen, auch in verziehung des marckts, ist durch die von Regenspurgk kain neuerung geprauchet, sünnder wie von alter herkommen mit inen gehalten.

[14. Fastnacht]

Auff den vierzehnden artckel, das die gemain judischhait sich der vasnechtlichen fahung, so durch die jûngen burger beschiecht, als ob sie mer dan von alter herkommen ist, zu geben beclagen, geschiecht unbillich. Dan viel under inen, jüden, here zu Regenspurgk zogen, die ir hosen | von den paynen vor armûeth failpotten und in kurzen jaren on alle mühe und arbeit ob vier tausend gulden gereicht, so wurdt aûch das gelt furo an gemaynen nütz der stat oder den armen dürfftigen durch Gots willen ausgespennt. Es haben auch die von Regenspurgk irs jûnge burger dahin gehalten, dass sy es in dem gegen den jüden viel zimlicher und geringer dan vor alter beschehen genomen.

[15. Pflicht, Zeichen zu tragen]

Zum funffzehenden artickel, das sich die juden mit unwarheit horen lassen, darûmb, so sie ire zaichen mitsampt den hûetten tragen, werden sie durch die von Regenspurgk gestrafft, das ist ein red on gründt, dan man undter zwanzigk nit ainen findet, der sein zaichen tregt, sûnder wissenlich ist, mag auch von inen selbst nit

⁵¹ Baldus de Ubaldis ad Cod. 1.2.10 / 14.

⁵² Bartolus de Saxoferrato ad Cod. 10.32.19.

⁵³ Bartolus de Saxoferrato ad Cod. 10.32.2.

vernaint werden, das sie in tailten claidern wie die landsknecht, scho[e]nen piretten, sammaten und damasten | wammasern, auff hohen pferden mit armbrustern, staheln, spies und hellen partten bewart, offenlich auß und einwandelen, wie dan das züm dicker mal durch die prediger geandet. Darumb sie mit unwarhait die von Regenspurgk beclagen, alls sol mans umb das straffen, des sie, jüden, zû thûn schuldig sindt, als die geistlichen recht anzaigen *c. quoniam in nonnullis de judeis* [X 5.6.15]. Es wissen auch die von Regenspurgk, das sie, jüden, vorgemelte zaichen nit haymlich under iren kappen, fellten, oder mit den henden bedeckt, sunnder offentlich, das sy meniglich darbey erkennen müg, tragen sollen *no. doct.*⁵⁴ *et Pan.*⁵⁵ *in c. in nonnullis eo. ti.* [X 5.6.15]. Daraûs abgenommen wurdet, das sie, jüden, nit von wegen der tragung der zaichen, sunder der hiett, biret und anderer ungepurlichen ungewonlichen claider gestrafft werden. |

[16. Judengasse]⁵⁶

Zu dem sechzehenden artickel geben die von Regenspurgk diesen undterricht: Die jüden haben ain versperrte gassen, die sie des nachts zu gewonlicher zeit zusperren sollen, jeder zeit ein stündt in die nacht. Achten die von Regenspurgk sollichs fur billich zu halten, wie dan von alter dermassen herkommen ist. Wo es aber die notturfft erhaischt, wurd inen durch statcamerer nit abgeschlagen.

[17. Begräbniszüge]

Zum siebenzehenden artickel, die austragung der juden toden corpper betreffende, sagen die von Regenspurgk, das die warheit abermals durch die jüden gespart, dan unvernaint werden mag, das man inen, jüden, umbtragung der dodten jüden ein statknecht zuordnet, darmit sie von meniglich ungeirrt beleiben, aber das den von Regenspurgk mer schwerlich ist | und dem cristenlichen glauben spotlich, dan so ein jüd auff irem sabath oder feirtag mit todt abgeet, wollen sie, jüden, den nit austragen, sunnder verziehendt bis auff der cristen feirtag. So sol man zu schmach und unere unsers heilligen cristenlichen glaüben mit iren todtten in der stat hin und wider lauffen.⁵⁷

⁵⁴ Doctores ad X 5.6.15.

⁵⁵ Panormitanus abbas (Nicolaus de Tudeschis) ad X 5.6.15.

⁵⁶ Im Entwurf fehlte dieser Punkt zunächst. Die Passage wurde am Rand von anderer Hand (und zunächst mit der falschen Nummer 15) ergänzt.

⁵⁷ Im Entwurf sind die Worte ergänzt: *Est alterandum.*

[18. Beachtung kaiserlicher Mandate durch die Reichsstadt]⁵⁸

Auff den achtzehenden artickel, das die juden furgeben, so sie von der romischen kayserlichen mayestat etc. geschefftbrieff an sie, die von Regenspürgk, pringen, so mogen sie derselben nichts geniessen. Solich, der unwarhafften juden erdicht furpringen thun sie, der von Regenspurgk, wie dan meniglich abzünemen hat, zu schmach und unglümpffung, so die von Regenspurgk damit gegen der romischen kayserlichen mayestat etc. als iren | rechten aigen naturlichen hern in ungnad zu fueren, als solt bei denen von Regenspurgk in solchem die ungehorsam gespurt werdenn. Dieweil sich aber die von Regenspurgk gegen kayserlicher mayestat etc. in allen untzhere der gehorsam gehalten, auch irer mayestat maynung und bevelche underteniglich gelebt, hetten sie sich versehen, solchen anzugs von den jüden gar billichen uberhaben bliben sein solten. Wiewol war ist, das die gemain judischhait etlich mal an die romische kayserliche mayestat etc. mit erdichtung viel ungründigs anpringen gethan, dardurch ir mayestat bewegt, auff ir anhaltung bisweilen bevelch und mandat an die von Regenspurgk ausgeen lassenn, welche die von Regenspurgk mit geburlichen eren und wiriden empfangen und zur notturfft der sachen irer mayestat underthenig warhafftig antwort und | gegenbericht derselben sachen gethan. Darab ungezweivelt, ir mayestat von inen jederzeit ain gnedigs benugts gefallen getragen hat.

[19. Abwanderung (jüdischen) Hausgesindes]

Auff den neünzehenden artickel, das aber durch die jüdischheit furtragenn wurdt, als solten sich bey fünffzehen hausgesindt von inen aus bemelten beschwerungen an andere ort gezogen haben, ist den von Regenspurgk nit geleüblich, dan aus teütscher und welscher nation teglich sich viel juden herziehen und so viel, das sie, jüden, selbs von denen von Regenspurgk begeren, man solle die nit all einnemen. Wo sie, jüden, aber ye die funffzehen jüden hausgesindt, so hinwegk an anders ort gezogen, fur ain beschwerde anziehenn, beclagen sich die von Regenspurgk viel schwerer, das kain handtwerck | in irer stat sey, wo die juden nit weren mit irer verboten unbillichen handlung. Es mechten sich in demselben handtwerck mer dann funffzehen haüsgesindt erneren und auffenthalten. Es lige auch am tag und müge nit vernaint werden, wo kayserliche mayestat in solche mercklich unertreglich beschwerde inen, cristen, von den juden zugefuegt, nit ein gnedig einsehen thüe, müssen viel cristen allerlay hantierung und gewerb, auß grosser armüth gedrenngt, landtreymig werden.

⁵⁸ Im Entwurf lautet die gesamte Passage folgendermaßen: *Auff der XVIIIIden artickel, so die jüden fürtragen, als ob die von Regg den kay mandaten nit gelebten. Ist ain aittelkait, dan als so inen von Regg von kay mt geschafft, dasselbs sy als viel inen möglich mit hobem vleis und gehorsam exequieren und volziehen.* Dieser Text ist durchgestrichen und durch die oben zitierte Fassung ersetzt.

Das wollen die von Regenspurgk mit der mercklicher clag aller handwercker, hiebey liggende⁵⁹, weisen und warmachen. Begerendt, sollich clage zů verlesen und die inigklichen zu hertzen nemen.

[20. Allgemeine Rechte der Judengemeinde]

Zum letzten artickel, so die jůden in einer gemain anzaigen, wie inen vom ersten bis zuletzt wider ir freiheiten, confirmation und altbreůch, so sie zu haben | vermaynen, durch die von Regenspurgk gehandelt werde, anttwortten die von Regenspurgk: Es seye nit mynder sy, jůden, in allen und jedlichen iren ippigen wuecherischen teuffelischen handelůngen sich zu entschuldigen, kayserliche mayestat freyheiten beromen, mit dem alle schůld auff die keyserliche mayestat, unsern allergnedigsten naturlichen hern als verhenger und zulasser irer bosen vergifften scorpromischen handlůnge mit unwarhaidt durch jůden gelegt wirdet.

Dan solliche verpottne wuecherische handlůng und gepraůch in den kayserlichen freyheiten inen, jůden, gegeben mit ausgetrůckten wortten wurdet abgeschnitten. Des zu warer urkunth thůnt kayserliche freyheiten also lautendt: *Wir, Maximilian etc., bekennen offentlich mit diesem brieff und thůn kůnth menigkliche, das uns unser jůdischheit in | unser und des heiligen romischen reichs stat Regenspurgk gesessen und wonhafftig, diemůttiglich haben anrueffen und bitten lassen, das wir ine alle und jegliche ire gnad freyheidt und recht, die sie von weilant unsern vorfaren am reiche, romischen konigen und kaysern, redlich erworben, mitsampt iren gůttern, loblichen gewonheiten zů vernewern und bestetten, gnediglich geruchten. Des haben wir angesehen, sollich diemůettig zimblich gepett und darumb mit wolbedachtem můet und zeittigem rate derselben judischheit alle und jegliche vorgemelt ir gnad, freiheidt und recht, die sie von den obbestimpten unsern vorfaren am reich, romischen konigen und kaysern, redlich erworben, mitsampt iren gutten, loblichen gewonheiten, gnediglich ernewt und besteeet. Erneuern und bestetten inen die auch von romischer koniglicher macht, wissentlich in crafft dits brieffs, was wir inen von billigkeit und rechts | wegen daran erneuen und zu bestetten haben etc., und gepietten darauff allen und jeglichen fursten etc., das sie vorgemelt jůdischheit an sollichen obbestimpten gnaden, freiheiten, rechten und gutten, loblichen gewonheiten nicht hindern noch sie darwider dringen noch beschweren. Datum dits brieffs zu Wormbs am achtundzwaintzigisten tag jůly anno viertzehnhundert und im funffundneuntzigisten unsers reichs, des romischen im zehenden und des hůngerischen im sechsten jaren.*⁶⁰ Dergleich in einer andern freiheidt, ausgangen, begriffen, also lauttende: *Wir, Maximilian etc., ob yemandts spruch und vordrůng zu*

⁵⁹ Gemeint sind die im Jahr 1518 seitens der Hanse kompilierten Sammlungen von Beschwerden Regensburger Handwerker und Händler, vgl. STRAUS, UuA, Nr. 833, S. 290–393 und Nr. 979, S. 348–353. Die Nr. 833 wurde von Straus irrtůmlich ins Jahr 1516 datiert.

⁶⁰ Diplom Kőnig Maximilians I. vom 28. Juli 1495, vgl. STRAUS, UuA, Nr. 655, S. 219–220.

inen oder iren haben und gutern hette, gewynnet oder zu haben vermaint, worumb das were, das sie darumb allain daselbs zu Regenspurgk, da sie dan gesessen und won|hafft seindt und sunst an kaynem andern ende nach lawt irs freiheit, wie sich gepurt, furgenomen, in auch auff ir ersuechen zů einpringung irer schulden gegen iren schuldnern hilff und furderung gethan und sich meniglich gepurlichs und gemains rechtsens daselbs benügen lassen. Unnd darwider nit gedrunge oder beschwerdt werden sollen in kain weis⁶¹. Und ob aber die gemayn judischhait zu einem behelff sagte, wiewol in des allerdurchleuchtigsten etc. kayser Maximilians freiheiten inen, jüden, gegeben, kain wortt, den wuecher erlaubende begrieffen, yedoch seie das in anderer kayserliche freiheiten, als kayser Friderich, kayser Sigmunds etc., hochloblicher gedechtnüs, gnügsamlich angezaigt, antwortten die von Regenspurgk: Es sey nit mynder in dero freiheiten, wo die nit surrepticie und on wissen erlangt, von einem zimblischen wüecher meldung geschehe, wellichen wuecher sie doch, weder klain | noch gros, zuzulassen nit macht gehapt. Danher mit zeittigem rath und weiser vorbetrachtung die yetzig kayserliche mayestat betracht und mermalts eigentlich in die freiheiten gesetzt, die worttle [!] scilicet *redlich recht gütten loblichen gewonheiten gepürlichs und gemains rechtens*. Item, was wir inen, jüden, von biligkeit und recht ernewen mügen, aus wellichen worten on zweifel ein jedlicher verstendiger die gütten cristenlichen maynung kayser Maximilians etc. moge erkennen. Darumb seiner kayserlichen mayestat, wie obengemelt, mit unwarhait die entschuldigung aller falscher posheiten von den jüden zugelegt wurdet.

Das aber die vorgemelten kayser etc., hochloblicher gedechtnüs, von eym zimblischen wuecher in etlichen freiheiten meldung gethan, ist das nit aus irem aigen gewalt oder furnemen, sunnder auff der juden treffenlich und ungestumb anpringen und | narration beschehen, in der sie, juden, sich berümbt, wie inen wuechern von bebstlichen heillikeitten erlaübt seie, wie man zů bestettigung des unsers furbringen in der freiheit von kayser Friderichen, hochloblicher gedechtnüs, moge abnemen, in dem wortt also laüttende: *Als wir den von unsern heillagen vettern, bebsten, auff sie unnd ander jüden erlaübñus und daruber bebstlich büllen haben*.⁶² So nün solliche erlangung ein eitle erdachte zenichtigkait ist, als sich die von Regenspurgk auff das gesetz der natür Moysi, der profeten Cristi, der heilligen zwolffpotten und auff die gemaynen geschriebene geistliche und keyserliche recht ziehen, wo offenlich geschrieben, das kein babst sollicher dispensation gewalt habe *c. super eo de usu[ris]* [X 5.19.4] *c. per totum eo. ti.* [X 5.19]. Und das auch ain gemayner beschluß ist, der heilligen cristenlichen kirchen in viel concilien durch eingebung Gottes heilligen

⁶¹ Diplom Kaiser Maximilians I. vom 3. Juni 1513, vgl. STRAUS, UuA, Nr. 800, S. 280.

⁶² Diplom Kaiser Friedrichs III. vom 15. Juli 1481, vgl. STRAUS, UuA, Nr. 524, S. 177.

geists auff die wort Cristi unsers | hailmachers *mutum date nihil inde sperantes*⁶³ [X 5.19.10] gepawt. So nûn dem also wie kainer, der getaufft ist, zweiveln mag, was auff sollichem irsal und eittelkait irer erlangung gepawt, bauffellig und crafftlos wirdet. Es geschweigen die von Regenspurgk, wie sie, die jûden, die unwarhait bebstlicher heilligkeit furgetragen, als ob sie zu nûtz den cristen und inen selbst zû notturfft von den kaysern und andern berüefft conduciert und bestellt seien, das doch nit war ist, ziehen sich die von Regenspurgk des auff die bull⁶⁴ Nicolai, pape, in der man mit ausgedruckten wortten erlesen mag, wie jetzt furgebracht ist. Und ob schon die jûden vor zeitten zû wüechern werden bestellt worden, das nit zu gelâuben, so were doch das beschehen *sub certis pactis, conditionibus et compositionibus inter cristianos et judeos initi[i]s*. Wie dan der babst Nicolaûs in seinen brieffen, | doch auff der jûden unwarhafftig supplicieren ausgangen, anzaigt. Aber die ersten stûndt fur zwenundzwaintzig gulden uber viertzigk und hundert gulden sich zu verschreiben, oder fur sechsundzwaintzig gulden ob anderthalbhundert gulden zu geben, ist nye gedacht worden, alsdan ir, der von Regenspurg mitbûrger, thun müssen. So sie, jûden, nû des mehr den wüecherischen handel in teglicher ubung sein und sich der keyserlichen freiheit, in dere doch ine solliche betrûgnûs gantz nicht zugelassen, wo das keyserlicher mayestat mit underricht furpracht wurdet, wurd on zweivel solliche mehr dann wuecherische mishandlung sein kayserliche mayestat nit gefallen tragenn noch die lenger zusehen und gestatten. Dan solche trugerey nit allain seiner keyserlichen mayestat, sunder dem heilligen romischen reich zu mercklichem | spot und nachtail raichet.

Die von Regenspurgk geschweigen weiter, das die jûden ain transsumpt sich an-fahende *universis et singulis*, von der freiheit Martini des viertten, in latein furtragen, und darnach auch in teutsch sich an-fahende *in Gottes namen amen*.⁶⁵ Will aber das

⁶³ Zugleich Zitat aus Lk 6, 35: *Verum tamen diligite Inimicos vestros : benefacite, et mutuum date, nihil Inde sperantes : et erit merces vestra multa, et eritis filii Altissimi, quia ipse benignus est super Ingratos et malos* („Vielmehr liebt eure Feinde; tut Gutes und leiht, wo ihr nichts dafür zu bekommen hofft. So wird euer Lohn groß sein und ihr werdet Kinder des Allerhöchsten sein; denn er ist gütig gegen die Undankbaren und Bösen“).

⁶⁴ Bulle von Papst Nikolaus V. vom 12. Oktober 1451, die im Innsbrucker Prozess als Vidimusurkunde vorgelegt wurde, vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9306.

⁶⁵ Hier werden bewusst oder unbewusst zwei Urkunden miteinander verwechselt. Beim Innsbrucker Prozess wurde von der Judengemeinde eine Vidimusurkunde vorgelegt, in der eine Bulle von Papst Martin V. vom 12. Februar 1418 beglaubigt wurde, vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9305. Diese Urkunde beginnt in der Tat mit den Worten *universis et singulis*, enthält jedoch keine Übersetzung. Eine Übersetzung, die auch mit den Worten *in gottes namen amen* beginnt, findet sich hingegen auf einer anderen (lateinischen) Urkunde, die heute im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München liegt. Hierbei handelt es sich um eine Vidimusurkunde einer Bulle von Papst Martin V. vom 20. Februar 1422 (*sicut iudeis*), vgl. BayHStA München,

teutsch mit dem lateinischen transsumpt in vielen artikeln argwönig bedacht werden. Worumb das geschehen, wollen sie ewren gnaden und herlichkaiten zů erwegen bevelhen. Doch wie dem allem, ob im gleich also were, das die von Regenspurgk nit bestendt, so sindt doch sollich vermaint freiheiten durch den jetzigen babst Leonen, den zehenden, auffgehept und widerruefft worden. Begern die von Regenspurgk, solch bebstlich bullen zu verlesen.

So nún ewer gnad und herlichkait die von Regenspurgk auff der juden unbillich recomention furtragen | vernomen, namblich, das sie, juden, unbillicher ungegrunder sach sich beclagen als solten sie jetzmal weniger dan bey dem haws von Bayren schutz und schirm befunden, das doch nit ist, sündler alle billigkeit und recht inen bey tag und nacht mitgetailt werdet. Derhalb sie, die von Regenspurgk, sollichs unglimpfs hie und anderswo wol erliessen. Dan ye, wie von erst bis zuletzt angezaigt, also sich mit der warheit befindet. Doch das nit der juden vermaint vidimús, der sie viel als zu achten on gründt furprungen, sunder den rechten ordenlichen unargkwenigen, unverletzten schriefften, puchstaben, jarzalen, unterschreibungen, sigillen und unversterten originalen, so sie die, wie recht, furpringen, allain glauben gegeben werden solle. Und das aus der ursach, wan sie, jüden, der von Regenspurgk vidimús auch nit glauben geben, so doch die von Regenspurgk mer unargkwenig ist dan der jüden, wie man mit der aügenscheinlichen warheit befunden wurdet. Protestieren auch darauff | die von Regenspurgk, das weiter auf sollich vermaint vidimús der juden (es seien dan vor die originalia, wie recht, besichtigt, erwegen und nach notturft erfahren) nicht solle gehandelt und geurteilt werden und auch alle und jegliche vermeindt freiheidt original gleichlich und vleissig von wort zu wort recognosciert und erwegen. Dan, ob die schon all rechtfertig weren, das doch nit ge[g]laubt wurdet, so erstrecken sich doch die nit so weit und prait, als die juden maynen, irem behelff daraüs zu schopffen. Wo aber ine, juden, solch original freiheit alher gen Insprugk zu pringen zu schwer were, mügen die von Regenspurgk leiden, das man vier oder mehr verstendig zu Regenspurgk sollich freiheiten wol zu besichtigen verordne, wo dieselben freiheiten on mangel und mackel in dero maynung und am buchstaben | erfunden, soll man alsdann iren vidimüssen glauben geben. Dergleich erpieten sich die von Regenspurgk, ire originalia aüch nach notturfft zu recognoscieren zu lassen.

In sunderheit so pieten und begern die von Regenspurgk, das in auff der juden oftgemelt unrechtlich ungepurlich ansynnen der billigkeit nach nichts geschaffen werden. So sie, von Regenspurgk, on todtsondt und nachtail irer selen nit volziehen mochten, als die juden mit handhabung irer wücherischer handlung mit dem

gestolen güt, auch in ander viel unrechtlich weg einbracht, zum dickern mal begert haben. Wan sollich sachen zu thûn, wie die juden begern, nit allain den von Regenspurgk durch das gesatz der natur Christi und die gemaynen baid, geschribene rechten verpotten, sunder in allen cristenlichen landen auff den hohen grünen donnerstag mergemelt verpot artickel verkundt und ausgeruefft werden. Mag meniglich erwegen, was merklicher nachtail | den von Regenspurgk an leib, seel, eher und gut aus solcher handlung erwuchsse. Es wurde auch inen, den von Regenspurgk, sollicher misprauch ir gheistlichkeit von ampts wegen in der peicht und sunst nit zustehen und gestattet. Darauff pieten und begeren die von Regenspurgk, ewer gnaden und herlichkeit wollen nyt eylents auff der juden ungestym anrueffen fürfaren, sunder alles das, so dem gesatz der natur und dem heiligen cristenlichen glauben, auch in den rechten gegrundt, wie die von Regenspurgk des on zweivel sindt und euer gnaden und herlichkeit als die hochverstendig wol wissen, bedenken und nach notturft ermesen.

Mit vorbehaltung aller notturfft.

Dise⁶⁶ schrifft haben der von Regenspurg procuratores und gewalthaber uberantwort am 28 jûny anno etc. 18. C. Kanntz, der jûngere, secretori, *per manum propriam*.

⁶⁶ Von anderer Hand geschrieben.

Quelle 3 / Schriftsatz der Regensburger Judengemeinde

[nach 1519 XI 16]

Schriftsatz der Regensburger Judengemeinde. Der Schriftsatz enthält zahlreiche Allegationen, die in der Quellenedition von Straus allesamt stillschweigend getilgt wurden.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 272r–273v, Ausf., dt., Papier.

Regest: STRAUS, UuA, Nr. 1095, S. 404.

Rückvermerk: *Arme beschwarde procuratores der jüdischait von Regenspürg außgetriben.*

Gnädig herrn:

Es habennnd euer gnaden auß vor unnd alle ergangnen gerichtshandlungen gemainer jüdischait, so zü Regenspürg gewesen unnd dasellbs außgetriben sind, aber unns als ir[e]n gewalthabern unnd procuratorn gegen camrer, rat und gemaindt daselbs zü Regenspürg, desgleichen inen, von Regenspürg, gegen der bemelten jüdischait gesetzt unnd benempt ainen tag auß mitwoch nach sannndt Martins tag, nachst verschinen. Nach gethonem rechtsatz und genommen bedacht, erofnung der urtailen, auß zuvor die atemptata, der sich gedacht jüdischait beclagenndt, rechtlich erkhanntuß und verer hanndlung, wie sich gebürdt und recht ist, von euer gnaden zü gewartten auß sollich euer gnaden tagsatzung, wir, der gedachten jüdischait procuratores, gehorsamlich erschinen, haben etlich dero von Regenspürg vermanten gewalthabern schrifften gehört, aber von wegen abwesens unnsers advocaten, doctor Johann Zasiuß, zü derselbigen zeit nichts hanndln, bis auß sein zukünff schüb erlanggt, darauff von dem nachtsverschinen freittag für und für bys yetz rechtlicher hanndlung gewart unnd die anderer euer gnaden obligenden geschefftn halbs nit gehaben mogen.

Nün achten wir, das sich euer gnaden dem rechten und aller billigkait nach der gedachten von Regenspürg schreiben verer unnsert halben unverhort nit irrennd lassen unnd namlich des ersten, da sy anzaigend, das auß unnsere clag wider sy vor euer gnaden rechtlich fürtragen durch verschinen der treyer jaren sollt die instantz gefallen sein, dann sollich anzaigen auß dreyen rechtmässigen ursachen nit ansehen noch statt haben mag:

Die erst, das der fürstlichen graffschafft Tirol unnd euer gnaden hofgerichtten brauch unnd herkomen, welhen nach sollich instantz soll gehalten werden, nit ist, das gerichterlicher instantzen vor inen geübt durch verschinen sollicher treyer jaren fallen, sonnder sollen die nach vermög, sünst *venerabilis de juridibus*, zü enttlichen außtrag derselbigen beleiben.

Die ander ursach, das auß gefarlichen außhalten vertzügen *camlacion* und off begangner *contumation* dero von Regenspürg die gemelt jüdischait verhindert bysheer nit hannd des rechten und zü enndt diser instantz komen mügen, deshalben die von Regenspürg sollicher irer geferlichait kainen vortail noch genys haben sollennndt *per c. sedes de rescrip[tis]* [X 1.3.15] *c. contingit* [X 2.14.9] *de dolo et coatu[macia]*⁶⁷ *per totum* [X 2.14] *l. si cum ipse ff. de excusa[tionibus] tuto[rum]* [Dig. 27.1.39] *ibi Bart.*⁶⁸ *doc.*⁶⁹ *dict[um] c. venerabilis* [X 2.14.10], die *dicta* [?] ursach, wo die innstantz solt nach verscheinen dreyer jaren fallen, würde die zeit der dreyen jaren allain gerait, nachdem der krieg befestigt, damit außff die clag mit antwürt verfaru wäre *per not. l. properandum cum principium C. de judi[ciis]* [Cod. 3.1.13 § 4 pr.]. Nün befind sich auß den gerichtsaacta, das die von Regenspürg auß der jüdischait clag mit antwürt verfaern sindt an dem XXVIII tag juni, in dem jar der mynder|zal des achtzehenden und darumb so warend von der zeit angezaigter befestigung des kriegs alain verloffon hündertvierzig und sibentag – noch weit von dreyen jaren. Aus dem volgt, das die instantz auß die gedachten jüdischait clag nit gefallen ist.

Das dann verer die von Regenspürg habend lassen euer gnaden zütragen, so die jüden auß Regenspürg vertriben, so solte kain gemainer jüdischait nach der procuratoren gewallt mer in[en] eroffen sein. Item, das sich euer gnaden in anhang des rechten geferlich gehalten, dem phalzgraven wider sy geschriben⁷⁰, damit suppirt und arckhwenig solten gemacht haben. Sollich ir zütragen ist erstlich wider das sy irs gewaltigen geferlichen austreiben auß vorerhellten ursachen kainen genyes haben sollennndt. Zü dem andern, das die angezaigt endrüng der jüden die procurerey, die wir bysheer gehabt, nit gemyndert, auß sünst sonders personen als wir für unns selbst mochten zü austrag euer gnaden umb richterlich ampt anrueffen, diser sach halben *per l. item eorum § quid si actor* [Dig. 3.4.6.2] *et l. sicut municipii § in decurionibus ff. quod cuiuscumque universitatis* [Dig. 3.4.7.2] dabey so habend die von Regenspürg noch zür zeit rechtlich ursach, das euer gnaden suppirt seiend nit darthuen ~~solend~~ *not. l. apertissimi C. de judi[ciis]* [Cod. 3.1.16] *c. cum plures, de officio*⁷¹ [*iudicis*] *deleg[ati] lib VI* [VI 1.14.8].

Darumb, so wollenndt euer gnaden umb Gottes und der heiligen gerechtigkeit willen zü hertzen nemen, das ellendlichen gewaltiglichen umbziehen außhalten und vertreiben, das die gedachten jüdischait von denen von Regenspürg ist widerfarn, sy die jüdischait nit rechtlos verlassen, ir gebürlich richterlich ampt und auß

⁶⁷ Corr. *contumacia*.

⁶⁸ Bartolus de Saxoferrato ad Cod. 27.1.39(42).

⁶⁹ Doctores ad X 2.14.10.

⁷⁰ Tatsächlich gab es einen entsprechenden Briefwechsel zwischen dem Innsbrucker Regiment und Pfalzgraf Ludwig V., vgl. Kapitel D 2.2.4.

⁷¹ Corr. *officium*.

disen angesetzten tag rechtlich, wie und was die ladung in sich halt, widerfarn, darauff geschehen lassen, was recht ist. Dann ye zu erbarmen Got unnd allen eren zuwider wäre, auch wider die *constitucion l. cristianis C. de paga[nis]* [Cod. 1.11.6] und das recht *l. judei C. de judeis* [Cod. 1.9.8] sollen die armen jüden zu irer recht unnd gerechtigkeiten nit komen mogen, das sich doch zu euern gnaden in kainem weg ist zu versehen. Darumb, so wellenndt euer gnaden wir unns und angerürt arme vertribne jüdischait zu recht und der billichait bevolhen haben.

Euer gnaden

arme beschwârde procuratores der oberzellten jüdischait.

Quelle 4 / Supplikation der Judengemeinde

[um 1519 VII 11]

Supplikation der Regensburger Judengemeinde an das Innsbrucker Regiment mit der Bitte, den Innsbrucker Prozess trotz des Nichterscheinens städtischer Anwälte weiterzuführen. Das Schreiben bringt zudem eine prägnante Zusammenfassung wichtiger Entwicklungen des bisherigen Prozessverlaufs.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Max. XIV, Karton 36, Regensburger Juden, fol. 234r–237r, Ausf., dt., Papier.

Wolgeborn, erwidrig, edl, gestrenng, hochgelert, vest, ersam, weis gnadig herrn:

Wir, die gesanntn der jüdischait zü Regenspürg, pringend euer gnaden rechtlich für, wie das weylennnd die kayserliche majestät, unnser allergnedigister herr, hochloblichster gedechtnüs, im jare nach Christi gepurt der mündenzal des XVIIIten in den spennen, die sich zwischennd camerer, rat an ainem unnd gmainer jüdischait zw Regenspürg anders thails gehalten habe, an euer gnaden ain comission zü verhor, in actis mit E bezaichnet, gestelt, daraüf euer gnaden an baid thayl ladung habend außgeen lassen unnd tag angesetzt, auß welhen tag die partheien mit unnd durch ire procratores, laüt der procüreyen in actis mit A und F beschemen, damit ire clagen, eingelegt, mit C unnd G. Auß dero von Regenspürg clag artiel habend die procüra- tores der jüdischait antwürt geben, in actis mit V. Demnach hat die bemelt kayserliche majestät obangezaigter spen, clagen und sachen halben zü enndtlichem enndtschaid derselbigen an euer gnaden verordnet ain rechtliche comission, mit E, auß dieselbigen euer gnaden mit ladung an baid thail außgegangen verfar, in actis mit D. Unnd wiewol die von Regenspürg auß angezaigte rechtliche ladung mit ungehorsams, außreden unnd vermaindt appellation wider euer gnaden vor urtailn des gerichtzwang halben begangen, fürgenomen unnd erzaigt, so habennd doch demnach die von Regenspürg sich auß die angezaigten kayserliche comission in euer gnaden gerichtzwang ergeben, schriftlich under irem sigel der kayserlichen majestät unnd euer gnaden zügesagt, das sy wellend gehorsamlich der angezaigten spen halben gegen der gedachten jüdischait vor euer gnaden des rechten außzuwartten, daraüf begert, die vor angesetzt rechttag, wiewol die peremptorisch gewest, zw erstreckn, welhes auß mit der jüden nachtail und schaden geschehen, unnd zü recht ain anderer tag baiden tayln angesetzt, wie das alles wirt befunden in ainem züsambunden büschelin, in actis mit N. |

Auß dem vorermelten rechttag sind baid partheyen und nemlich die von Regens- pürg durch irn gewalthaber unnd ratfreundt, den Hirsdorffer, innhalt der procrey, mit A bezaichnet, erschinen und haben ire vor angebrachte clagen unnd die jüden

ire antwürt gegenainander mit enndrüng dero petition, wie dann die endrüng bey ennd der gedachten schrifftten sich erscheinend, in actis mit B und D, rechtlich repredüciert, darauff der krieg bevestigt, unnd das recht verfangen, auch den aid für die gefärt geben, wie dann sollich durch Cunraden Canntzen, saligen, in actis auffmerckhungen sich erzaigt. Unnd sind damit bayd thail zů verer rechtlichen handlung vertagt unnd dermassen verabschidt, das in anhangendem rechten khain thail den andern beswaren oder ychzig vernewern sollt, welichen rechttag unnd abschidt angenommen. Aber sollichen die partheyen angesetzten rechttag die von Regenspürg, wie rechtn, nit gesicht, deshalb der jüden procratores dero von Regenspürg ungehorsam, welhen sy dermassen vil begangen hettendt, beschuldigt und darauff erlanngt, das sy auff dasselbig mal mit vorbehalt chosten und schaden von dero von Regenspürg vermaindt clag ledig erkhenndt unnd auff irer gegenglag verer zů ferfarn sind zůgelassen worden. Yedoch etlich tag darnach, als in jünio nachst verschinen ain jar gewest, ist dero von Regenspürg procrator, der Hirsdorffer, erschinen, durch schreiben dero von Regenspürg unnd sein bitlich ansüechen bey euer gnaden so vil bewegt, das die jüden euer gnaden zů gefallen, damit sy durch enndt des rechten zw friden kúmen mechten, haben sich der vorangezaigten behaltnen rechten begeben unnd sindt verrer auff die oberzelte proces, clag unnd antwürten, mit iren schrifftten und zů begründen dieselbigen, auch irs vor eingebrachte clag unnd schürmarticl mit irer replic auff dero von Regenspürg vermaindt antwürt, der jüden clagarticl halben, unnd dúplic wider dero von Regenspürg replic auff der jüden anntwürt | gegeben, in recht zů der haüptsach verfarn, inhalt der schrifftten in actis mit M, unnd damit zů begründen ire clag unnd schirm articl, angerurt ire glaübwirdige briefliche urkhünden, alles mit irn bústaben bezaichnet in ainer schateln bey ainander aufgelegt, unnd ist auff dero von Regenspürg gewalthabers tröstlich anzaigen und anloben, das den jüden mynder dann in leben der kayserlichen majestät sollt gwalt zůgefüegt werden, darzů, das er bey seinen herrn darob sein unnd verhelffen welle, das angezaigte spen sollend güetlich hingelegt werden, unnd auff sein begeren ain anderer rechttag zů enndtlicher endtledigung, nemlich nach weinachten nacht verschinen, vor euer gnaden rechtlich zů erscheinen angesetzt.

Denselbigen tag habennnd baidern thailn anwalt gesúcht, aber euer gnaden von wegen des laidlichen abgannng kayserlicher majestät mit baidern thailn verwilligt erstreckht, damit ainen andern abschid und tagsatzung auff dise zeit geben, laüt der letzten eingelegten abschid und tagzedtel. Aber unlange zeit darnach, in anhang anzaigender tagsatzung und ~~anzüg~~ des oberzelten rechtes, habend in monat febrüary nacht verschinen der minderzale XVIIIten die bemelten von Regenspürg die angezaigt jüdischait an [= ohne] recht mit ir selbs gwallt auß der statt Regenspürg und daselbs aus irer hewslichen wonungen, welhe sy und ire vorfarn ab XVt jar inngelobt und besessen, vertriben, ire sinagog und jüdenschül, darzů ire heúser nach und nach derniderbrochen, den jüden ire phannndt und brief, auch anders enndtwert mit gewapnete gwalt, also sy in vil weg vergwaltigt, damit wider recht gehandelt unnd

ob sy irer obeingebrachten vermainten clag ainich recht und sprüch gehabt, verwürckht, des sich aüch die gesanntten der jüden unnd was dagegen gebürdt sich protestieren unnd darzü aüf den vorangesetzten unnd yetzund vor aügen rechttag erscheinend, sy, die gesanntn procuratores der jüden, laüt irer aüfgelegten procürei, bezeugende irn gehorsam unnd ir principal dagegen, dieweil nyemands von wegen der von Regenspürg aüf sollichen tag ansichtig ist, die drey proclamata und rüef wider | die von Regenspürg zü geschehen, darumb euer gnaden richterlich ampt am dienstlichen erfordert unnd, wie sich gebürdt, inen mitzethailn in all zimlich unnd züelaslich weg des rechten angerüefft, damit irer, dero von Regenspürg, frafflicher ungehorsam war und offenwar gemacht, verrer der jüdischait recht unnd gerechtigkeit in der pestn form mittailt werden möge.

Nemlich von wegen dero von Regenspürg vermainten clag reproducierend sy ire schürmarticel nachgevolgte replic sambt den eingelegten briefen und alles von irt wegen in recht daraüf gehandelt, geret und erlegt, so vil die gemainer jüdischait dienstlich und verantwortlich sindt und sünst nit.

Mit undertheniger beger in ansehen dero von Regenspürg des obbeschuldigsten erkenntn straffichen und offenwaren ungehorsam, aüch der scheinlichen angezaigter jüdischait gerechtigkeit, und dagegen den frafenlichen gewalt in mitler zeit, wie vor steet, an die jüden gelegt, innen durch mittel der rechten ze helffen, daraüf absolutirte recht und gerechtikhait durch euer gnaden richterlich ampt, welches sy herinnen pester unnd pestendigster form anrüeffend, und in all zimlich weg des rechten erfordern mittailt ze werden, deshalben sy hiemit rechtsatz thüenndt, sich sambt irn comprincipal und dise sach zum rechten unnd euer gnaden richterlichem ampt thünd bevelhen, mit vorbehallt chossten, schaden, interesse unnd aller nottürfft.

Dann verrer irer gegenclag halben repetierend sy, der jüden procuratores, dieselbigen, aüch alles, das sy daraüf unnd darumb in recht | erlegt unnd fürtragen habennnd, allain diennstlicher maynung.

Unnd bittend daraüf und des obbeschuldigsten dero von Regenspürg gefarlichen frafenlichen ungehorsam recht und gerechtigkeit mitzethayln, deshalben unnd sünst pester, pestenndigistern und zürlasichisten form euer gnaden richterlich ampt erfordert und angerüefft mit der vorbehallt cossten, schaden, innteresse und so vil irer, der jüden, nottürfft erfordert.

In namen der procüratorn gemainer jüdischait, wonhafft gewest zw Regenspürg anntwürtt.

Quelle 5 / Supplikation der Judengemeinde

[nach 1520 III 30]

Supplikation der Regensburger Judengemeinde an das Innsbrucker Regiment mit der Bitte, das Urteil gegen die Reichsstadt Regensburg (1519 XI 24) durchzusetzen.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 5385 II, Original [?], dt., Papier.

Wolgeborn, edl, gestrenng, hochgelert, vest, gnedig und gebietünd herren:

Euer gnaden thûn wir armen ellenden in clagsweyse in alleründertenigkait zû vernemen unser gross mercklich beswerd und verderben an leiben und güetern, so uns haubtman, camerer und rat der stat Regenspürg in schütz, schirm versprûch und glait des hochloblichen haws Österreich und euer gnaden von wegen der zweyen künigen uns armen geben, des wir uns billich solten getröst haben, und noch von den obgemelten von Regenspürg uns armen zûgefügt, unangesehen, daz wir lenger dann XVc jar von bábsten, kaysern und künigen loblich gefreyt sind und von allen unsern schütz und schirmherrn, so wir ye und albegen gehabt, gnediglich dabei gehandthabt worden, den von Regenspürg ir mütwil und frevel nye gestatt, bis wir in schütz, schirm und versprûch des hochloblichen haws Österreich komen, des wir der billichait nach mer geschützt und beschirmt worden sein solten, dann bey allen andern unsern schütz und schirmherrn. Und wir des von weylant kay[serlicher] m[a]jestät, unserm allergnedigisten herrn, hochloblicher gedechtnûs, und euer gnaden. gläublich und hoch vertrust sein, derhalben wir brief und sigl haben.

So haben euer gnaden doch den von Regenspürg zûgesehn und noch, das sy uns armen in anhangend rechten vor euer gnaden wider Got, eer und recht, aûch ir brief und sigl, trew, eer, ayd und glübd vergessen, gewaltiglich und verächtlichn vertriben, unsere hewser, schül und freythof abgebrochen, die grabstain aûff all gassen und strassen gestellt zû schanndt, spot und schmach dem loblichn haws Österreich, unser hab und güeter, pfandt und klainaten genomen und beraubt, unangesehen euer gnaden von wegen der zweyer künigen gesantn, doctor Johann Zasy, und sy warnen lassen, den sy dann schmählich und schimpflich gehalten. Und vil mer mütwil und frevel, euer gnaden mit der leng damit nit zû beladen, wie euer gnaden dann des gnedig wissen tragen. Und kain oberkait dy glait aûsgibt und ir darynn eingriff getan werden (als von den von Regenspürg gegen uns bescheen) gedüldet oder gestattet, wie dann kûrtzlich bescheen, daz ainem juden in glayt und in hertzog Lüdwnig zû Bayern etc. verwaltûngn daz sein genomen und angriffen, den sein fürstlich gnaden umb solh misshandlung, wie sich gepürt, gestrafft und dem jüden daz sein wider bezalt.

Und wir armen euer gnaden sölhes offt und dickh geclagt und gentzlich versehen hetten, aüch menigklich euer gnaden hetten der billichait nach von stündan mit der that gegen inen gehandelt als gegen den, so wider ordnung des heiligen römischn reichs ordnung und des hochloblichen haws Österreichs freyhaiten gehandelt haben, als dann gegen andern, so wider sölh ordnung und freyhaitn nit alsovil oder so sverlich und gröslichn getan, gehandelt ist worden. So haben aüch euer gnaden mit der that nichts hanndeln wolln, sonder vor die sachen rechtlichn zü erkennen und uns armen mit tagsatzungn und schrifften hin und heer getriben bis sölh urtl gotlich und rechtlich durch euer gnaden als die richter erkennt und gesprochn ist und mit grossem costen und zerüng erharrt, hüntz uns die gegebn worden, die uns bisheer wenig fürgetragen und solhs doch der billichait nach nit sein solt.

So haben euer gnaden wir arme seydeheer offt und dickh angerüefft, solher gesprochner urtl voltziehung ze thün, darauff euer gnaden mandatn ausgeen lassen, wo man der von Regenspürg leib, hab und güeter bettrett aufftzühalten, eintzüziehen und nit ledig zü lassen, bis sy euer gnaden gesprochen urtl voltzüg than haben, laüt euer gnaden schreibn under euer gnaden innsigl, des wir dann solhe mandaten mit grossem costen und zerüng und vilgehabter müe allenthalbn in euer gnaden verwaltungen ausgeschickht haben und zü Ginzbürg ain schyff mit eysen betrettn, do dann dargegen lawt euer gnaden bevelh gehandelt.⁷² Aber als wir yetzünd bericht werdn, daz solhes schyff mit den güetern den von Regenspürg wider zügestelt sein solt und zü farn weiter vergünt, daz euer gnaden urtl ausgangen bevelh widerwertig ist und wir uns kainswegs versehen hetten, mogen euer gnaden abnemen, so inen daz ihenig, so auff euer gnaden mandatn nydergelegt ist und wider zügestelt solt werden, was dann solh mandatn uns fürtragen sollen oder mogen oder weitter darauff hanndln wirdet und der billichait nach, so k[önigliche] m[ajestät], unser allergnedigisten herren etc., zü land komen ist, vil ernnstlicher und vorchtsonner gegen den von Regenspürg solt gehandelt werdn dann [zu]vor.

So aber euer gnaden dy smach, spot und verachtung, so weylend kay[serlicher] m[ajestät], hochloblicher gedechtnüs, die noch in dem erdrich nit erkaltent, den zwayen künigen euer gnaden, aüch dez hochloblichn haws Osterreich wider derselbn freyhaitn, aüch mit sprüchen, gesangn und drückn durch die von Regenspürg bescheen, vergessen habend und den alten hass, so gemelte von Regenspürg zü weylend kayser Friderichn, hochloblicher gedechtnüs, gehabt und inen noch anhangt, uns armen entgelten lassen, so khönnen und mögen wir unnsers grossen schaden und verderbens, so uns in mergemeltm des haws Osterreichs und euer gnaden versprüch, schütz und schirm zügefügt ist, nit vergessen. Demallen nach zü euer gnaden rüeffen wir armen undertenigklich, euer gnaden welln der römischen kay[serlichen] m[ajestät], hochloblicher gedechtnüs, der zwayer künigen und des hochloblichn haws

⁷² Vgl. TLA Innsbruck, Urkundenreihe I, Nr. 7839, sowie Kapitel D 2.2.6.

Osterreichs eer redden und bedenckhen und als die rechtsprecher der urtl und bey derselben und den außgangn mandaten gnedig und fürderlich hanndhaben und derselben voltziehüng bescheh und uns nit (als bisheer bescheen) umbtreibn lassen. Auß daran sein, daz die vorgeannt von Regenspürg die güter, so sy uns wider Got, eer und recht genomen, dieselben zû unsern handen bestelln.

Wo aber dasselb nit sein wolt, dieselbn hinder euer gnaden oder k[öniglicher] m[ajestät] comissari zû erlegen, wann, so wir dermassen (als bisher bescheen) solten umgetriben und der nit voltzüg gestan werden, hetten euer gnaden die urtl und außgangen mandatn uns nit dürffen geben, damit wir und menigklich allenthalbn in teütschn und welschen nacionen nit sagen dürffen, daz wir in des hochloblichn haws Osterreich schütz, schirm und glait wider Got, eer und recht und anhangend rechten gewaltigklich vertriben, des unsern beraußt und genome[n], und mit urtl und recht erlangt in das unser wider restituirt ze werden und demselben nit voltziehüng bescheen.

Dieweil aber euer gnaden als die obristen und hochstberüembtñ regierung die albegen ir urtl, brieff und sigl vestigklich gehandhabt und voltzogen, sein wir arme der hoffnüng, uns auß solhe ordnüng und gerechtigkeit mitzetailn mit dem ernst, daz wir empfindn, daz wir bey der urtl und außgangen mandatn beleiben mogen und dieselben nit zûrüg geworffen werden. Auß dieweil haubtman, camerer und rat zû Regenspürg bey k[öniglicher] m[ajestät] und derselbn comissari mit ungegründtñ unwarhafften fürgeben uns verünglünpfen, mit dem unsern zern und hanndln, vermainend, solh urtl zûrüg werffen, ist unnser undertenig bitt und begeren, euer gnaden wolln uns mit ernst bedenckhn und allenthalbn an die k[önigliche] m[ajestät] und comissari gnedig fürschriffen geben, damit wir nit verkürzt den von Regenspürg ihres anzaigens und dargeben nit gelaüben gegeben und bey solher urtl und mandatn vestigklich gehandhabt und gegen in mit der that und achten, wie sich umb solhe gwaltig und frewlich misshandlung zû thûn gepürt, gehandelt werde. Dann wo die von Regenspürg oder yemands ander zû uns unsern leibn, haben und gütern ze sprechn vermainen, wellen wir auß ainen tag vor euer gnaden oder für wen uns euer gnaden beschaidn aller billichait gewarten. Thûn euer gnaden uns hiemit in allerundertenigkait bevelhn wartünd fürderlicher außwartüng, dann wir nit lenger darauff zû zern haben.

Euer gnaden

undertenig arm n[ämlich] die gesanten der vertriben jüdischait von Regenspürg.

Quelle 6 / Vidimusurkunde eines Privilegs Papst Martins V. (1418 II 12)

1421 II 14, Landshut

Vidimusurkunde der Vidimusurkunde eines Privilegs Papst Martins V. (1418 Februar 12)⁷³ für die Juden im Reich (*per Alamaniam et Germaniam ac ducatu Sabaudie et Brechia*). Die Urkunde beginnt mit den Worten *universis et singulis*. Der Aussteller der ersten, in Konstanz ausgestellten Vidimusurkunde, Panthaleon de Bredis, gibt als Empfänger die Juden Salomon und Jacob (*Salomonen Samuelis de Salseburgo et Jacobum de Mayer de fulbemale, judeos*) an. Das Notariatssignet ist wiedergegeben. Der Aussteller der zweiten Vidimusurkunde, Herman Barucher, Pfarrer von St. Martin in Landshut, gibt als Empfänger der Urkunde die Juden in Landshut und in seiner Pfarrei (*judei in Landshuetis et in parrochia mea*) an. Auch hier ist ein Notariatssignet wiedergegeben. Das Siegel fehlt, die Einschnitte sind vorhanden. Die hebräischen Rückvermerke beziehen sich inhaltlich nicht auf das Privileg Martins V. vom 12. Februar 1418, sondern auf eine Urkunde vom 22. Februar desselben Jahres, in welcher der päpstliche Vizekämmerer Ludwig Alamandi das Privileg Martins V. inhaltlich spezifiziert hatte.⁷⁴

Überlieferung: TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9305, Orig., lat., Pergament.
Literatur: NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden, S. 279–290.

Hebräischer Rückvermerk: ג"ה שנים נעשה בלנצהוט | מרטינוס | העתקה מן האפיפיור שלא ידין | שום יהודי | אלא בפני השופט במקומו ולא להשתמד שום | בני פחות מ"ב שנים אם לא ברצון אביו ואמו | גם איזה יהודי שישכיר בית ששום גלה אל | יעכב אותו וי' הבתי כנסיו' שלנו והספרי' | שלנו לקיי' אות' | „58 Jahre, gegeben in Landshut; Martinus; die [beglaubigte] Abschrift [stammt] vom Papst [und beinhaltet], dass kein Jude gerichtet werden soll, außer vor dem an seinem Ort befindlichen Richter; und dass keiner unter 12 Jahren konvertiert [getauft] werden soll ohne das Einverständnis seines Vaters und seiner Mutter; auch [ist bestimmt:] Kein Priester soll einen Juden daran hindern, ein Haus zu vermieten; und unsere zehn [!] Synagogen und unsere Bücher sollen nach unseren Gebräuchen belassen werden; [von anderer Hand:] gegeben in der Stadt Konstanz [*Koschtanitz*]. Von Konstanz [*Koschtanitz*].“

⁷³ Vgl. STERN, Urkundliche Beiträge, Nr. 9, S. 21–22.

⁷⁴ Vgl. STERN, Urkundliche Beiträge, Nr. 10, S. 22–24.

⁷⁵ Diese Passage ist von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben.

Quelle 7 / Vidimusurkunde eines Privilegs Papst Nikolaus' V. (1451 X 12)

1452 XI 20, Salzburg

Vidimusurkunde eines Privilegs Papst Nikolaus' V. (1451 X 12)⁷⁶ für die Juden von Österreich (*Austrie, Stirie, Karinthie et Carniole ac dominis porta Naonis, ferretis, in Kyburg, Comitatus in habspurg et Tirolis, Burgonie, Alsacie*). Die Urkunde beginnt mit den Worten *in nomine domini amen*. Aussteller ist der päpstliche Legat Eneas Piccolomini. Das Notariatssignet des Notars Matthäus Flügel ist abgebildet. Die Urkunde enthält einen lateinischen sowie hebräische Rückvermerke, die den Inhalt des Privilegs zusammenfassen, wobei die Regensburger Judengemeinde – anders als im Dorsalvermerk angegeben – im Privileg nicht explizit genannt ist.⁷⁷ Das angehängte Siegel ist stark beschädigt.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9306, Orig., lat., Pergament.

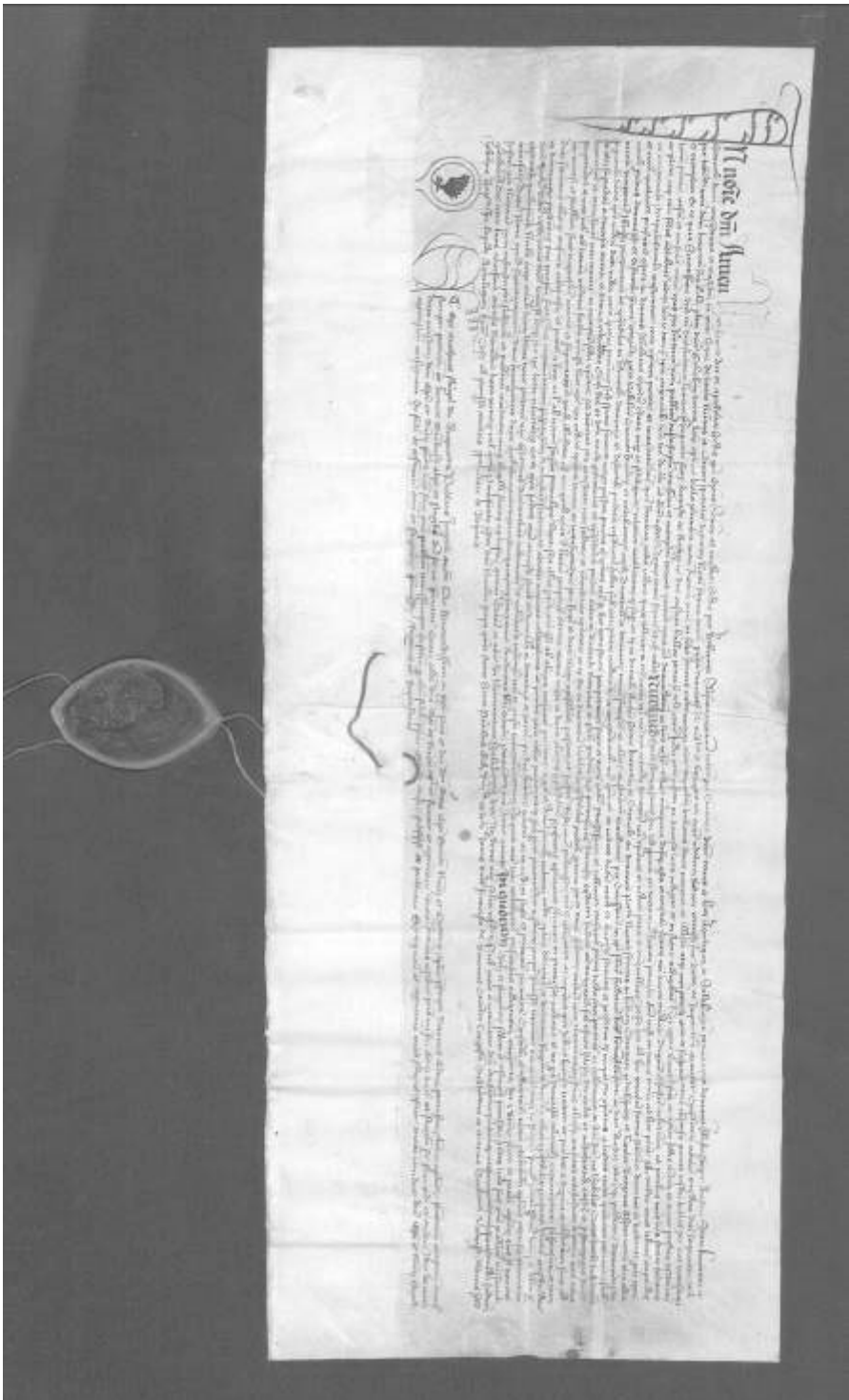
Literatur: NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden, S. 279–290.

Hebräischer Rückvermerk: | אפיפיור ניקולה והוא טוב | אפיפיור ניקלה שלא לבזות שום יהודי | ועל ק"ק רענגשפורג
 „Papst Nikolaus [*Nikola*] und er [es?] ist gut. Papst Nikolaus [*Nikla*] [des Inhalts,] keinen Juden zu beleidigen und einen Zinssatz zu nehmen, steht bezüglich der Jude[n] von Österreich und der Judengemeinde Regensburgs.“

Lateinischer Rückvermerk: *Transsumptum judeorum*.

⁷⁶ Vgl. STERN, Urkundliche Beiträge, Nr. 49, S. 54–56 (dort datiert auf 1451 IX 20).

⁷⁷ Womöglich bezieht sich dies jedoch auf die Zugehörigkeit des Bistums Regensburg zum Erzbistum Salzburg.



Quelle 8 / Vidimusurkunde eines Privilegs König Friedrichs III.
(1444 VIII 20)

1452 X 13, Regensburg

Vidimusurkunde eines Privilegs König Friedrichs III. (1444 VIII 20) für die Regensburger Juden. Der Aussteller, Abt Hartung⁷⁸ des Klosters St. Emmeram in Regensburg, gibt an, die Urkunde auf *bet der ersamen, weisen des rats der stat zu Regenspurg* angefertigt zu haben. Der Text des Privilegs stimmt inhaltlich mit einem im BayHStA in München liegenden Originaldiplom überein⁷⁹. Die Urkunde enthält hebräische und jiddische Vermerke sowohl auf der Rückseite der Urkunde als auch auf dem Pergamentstreifen, an dem das Siegel hängt. Das Siegel ist sehr gut erhalten.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9307, Orig., dt., Pergament.

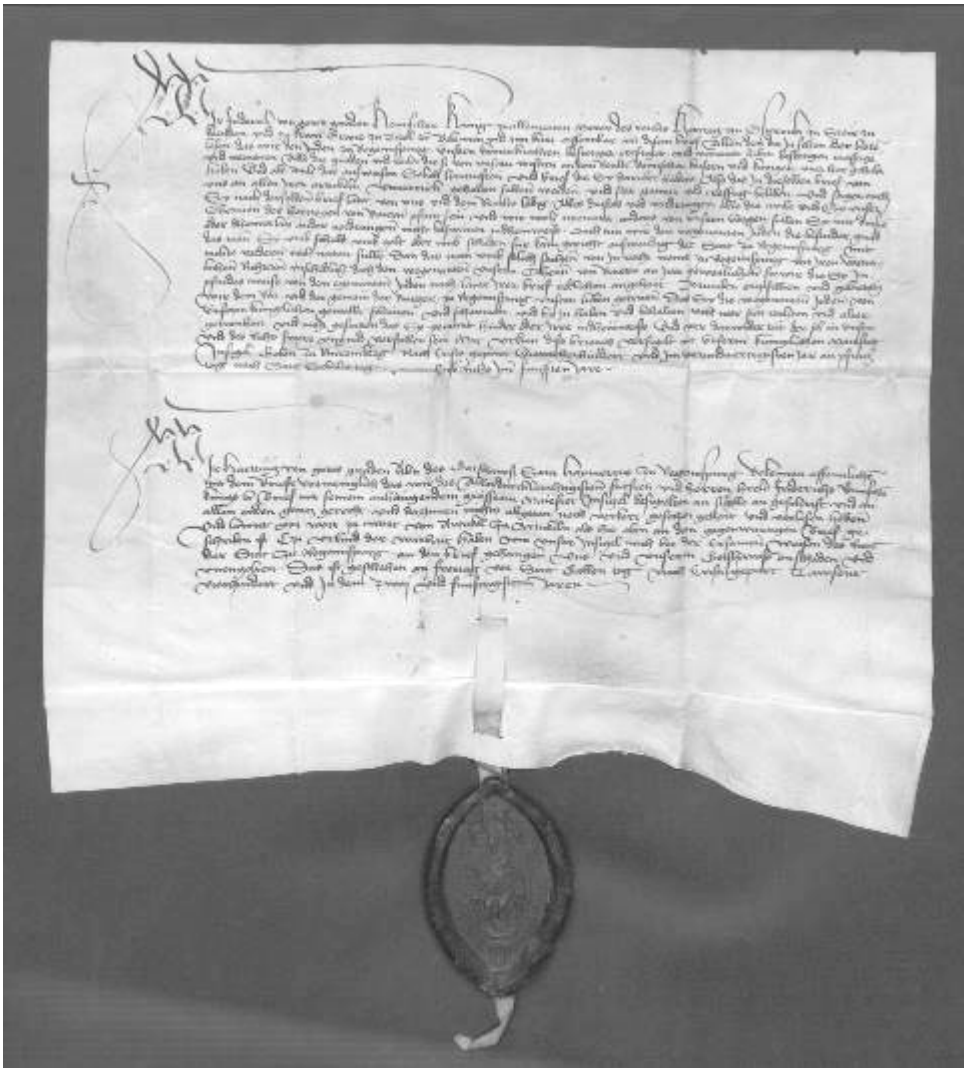
Literatur: NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden, S. 279–290.

Hebräischer/jiddischer Rückvermerk: [...] | [...] | מהמלך ורדריך | קיום שנתן לנו על גניבות | די אום שולד געלט אודר אום שדן פור קיין גריכט | אויש ווענדיג דער שטט מיט ניכט פארדן נאך נוטן | זעלן דן דו מן אום זאלך זך פון אין רעכט נעמן צו | רגנ' פור אירם וועלטליכ' ריכטר כ' | העתקות אות באות. „[Beglaubigte] Abschrift, die uns wegen der Diebstähle von König Friedrich [Wridrich] [in ...] gegeben wurde. [...] die um Schuldgelt oder um Schaden vor kein Gericht außerhalb [ois wendig] der Stadt mit nicht fordern [fardern] noch nötigen sollen; denn dass man um solche Sache[n] von ihnen Recht nehme zu Regen[sburg] vor ihrem weltlichen Richter etc.; die [beglaubigten] Abschriften [sind] Wort für Wort [wiedergegeben].“

Wir, Friedrich, von Gottes gnaden romischer kunig, zu allen tzeiten merer des reichs, hertzog zu Österreich, zu Steir, zu Kernden und zu Krain, grave zu Tirol etc., bekennen und tun kunt offenbar mit disem brief allen den, die in sehen oder horen lesen, das wir den juden zu Regennspurg, unsern kamerknechten, bestetiget, crefftiget und verneuet haben, bestetigen, crefftigen und verneuen, alle die gnaden und recht, die si von unsern vorfarn an dem reiche, romischen kaysern und kunigen, untzher gehabt haben und als auch das ausweisen solich hantvesten und brief, die sy daruber habent. Also, das in dieselben brief von uns an allen iren artickeln unverruckt gehalten sullen werden und stat, ganntz und crefftig beliben, und sagen ouch sy, nach derselben brieffaut, von uns und dem reiche ledig alles dinstes und

⁷⁸ Abt Hartung Pfersfelder übte sein Amt von 1452–1458 aus.

⁷⁹ Vgl. BayHStA München, RRU, 1444 VIII 20.



vordrungen, alle diewile und sy unser oheimen, der hertzogen von Baiern pfant sein, und wir noch nyemant anders von unsern wegen, sullen sy mit dinste oder dheinerlay ander vordrungen nicht beswaren in dheim weis. Ouch tun wir den vorgeantent juden die besunder gnad, das man sy umb schuld, umb gelt oder umb schaden fur kain gericht auswendig der stat zu Regenspurg mit nichte voderen noch notten sulle. Dan, das man umb solich sachen von in recht neme zu Regenspurg vor iren wertlichen richtern, unschedlich doch den vorgeantent unsern oheimen von Baiern an irer gewönlichen stewer, die sy in pfandes weis von den egenantent juden nach laute irer brief redlichen angehört. Dorumben empfelhen und gebieten wir

dem rat und der gemain der burger zu Regenspurg, unsern lieben getruen, das sy die vorenanten juden von unserm kuniglichen gewallt schutzen und scherme, und by in haben und behalten nach irer stat rechten und alter gewonheit und nicht gestatten, das sy yemant hinder oder irre in dhein weis. Und wer darwider tut, der sol in unser und des richs swere ungnad verfallen sein. Mit urkunt dis brieves versiegelt mit unserm kuniglichen maiestat insigel. Geben zu Nuremberg nach Crists gepurt viertzehnhundert und im vierunviertzigisten jar an pfintztag nach sant Sebolts tag, unsers richs im funfften jare.

Wir, Harttung, von Gotes gnaden abt des gotshaws sant Haymerans zu Regenspurg, bekennen offennlichen mit dem brieffe vor meniglich, das wir des allerdurchleuchtigsten fürsten und herren, herrn Friedrichs, römischer künigs etc., brief mit seinem anhangendem grosserm maiestet insigel besigelten, an sigille, an geschrift und an allen enden gantz gerecht und dorinnen nichts abgetan noch verkert, gesehen, gehort und verlesen haben, und lawtet von wort zu wort, von artickel zu artickeln als hie oben an den gegenwurtigen brief geschriben ist. Tzu urkund der warhait haben wir unser insigel nach bet der ersamen, weisen des rats der stat zu Regenspurg an den brief gehangen, uns und unserm gotshaws on schaden und unentgolten. Das ist geschehen an freitag vor sant Gallen tag nach Cristi gepurt tawsent vierhundert und in dem zwayundfunftzigisten jaren.

Quelle 9 / Vidimusurkunde eines Privilegs König Friedrichs III.
(1444 VIII 20)

1464 V 4, Regensburg

Vidimusurkunde eines Privilegs König Friedrichs III. (1444 VIII 20) für die Regensburger Juden. Der Aussteller Johannes, Abt des Schottenklosters St. Jakob in Regensburg, gibt an, nicht das Originaldiplom, sondern eine vom St. Emmeramer Abt Wolfhard⁸⁰ beglaubigte Abschrift des Originals vorliegend zu haben: *Das wir gesechen haben ain bewartz vidimus, das besigelt hat abt Wolffhardus tzu sand Haymran tzu Regenspurgk*. Der Text des Privilegs stimmt inhaltlich mit einem im BayHStA in München liegenden Originaldiplom überein⁸¹. Die Urkunde enthält hebräische Rückvermerke sowohl auf der Rückseite als auch auf dem Pergamentstreifen, an dem das Siegel befestigt war. Das Siegel fehlt.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9309, Orig., dt., Pergament.

Literatur: NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden, S. 279–290.

Hebräischer Rückvermerk: מלך ורידריך נתן בינירנבערק | שלא לבקש שום דבר מק"ר שנת אלף | תמד | וידמוס בשנת אפי תסד בק"ר אפט ק יוקוב | קיום מלך ורידריך | וידימס | גם שלא לדון כי אם בפיני שופט | שלהן „König Friedrich [*Wridrich*], gegeben in Nürnberg [*Nirnberg*], keine Sache zu erbitten von der [Juden]gemeinde Regensburg, Jahr 1444; Vidimus vom Jahr 1464 [ausgestellt] in der Gemeinde Regensburg [durch den] Abt [von] St. Jakob [*Joqub*]; [beglaubigte] Abschrift König Friedrichs [*Wridrich*], ein Vidimus; auch, dass nicht gerichtet wird, es sei denn vor einem ihrer Richter.“

Wir Friderich von Gots genaden romischer kunig, tzu allen tzeitn merer des reychs, hertzog tzu Osterreich, tzu Stewr, tzu Kerenden und tzu Krain, graff tzu Tyrol etc., bechenen und thuen kund offenbar mit dysem brieff allen den, dye inn sechen oder horen lesen, das wir den juden tzu Regenspurgk, unnsere kamerknechten, bekrefftigt, bestätigt und ernewt haben, bestätigen, krefftigen und vernewen alle dye genad und recht, dye si von unnsere vorfodern an dem reich, romischen kaysern und kunigen, untzher gehabt haben und als auch das ausweysen solich handtvest und brieff, dye sy daruber haben haben [!]. Also, das inn dyeselben brieff von unns an

⁸⁰ Abt Wolfhard Strauß übte sein Amt von 1423–1452 aus. Diese Stelle ist ein impliziter Hinweis auf eine offenbar mittlerweile verschollene Vidimusurkunde. Überliefert ist hingegen eine Vidimusurkunde aus dem Jahr 1452, die von Abt Hartung (1452–1458) aufgrund eines Original-Diploms ausgestellt worden war; vgl. Quelle 8.

⁸¹ Vgl. BayHStA München, RRU, 1444 VIII 20.

allen iren articeln unverkert gehalten sollen werden und stät, gantz und krefftig beleyb, und sagen auch sy nach derselben brieff laut von unns und dem reiche ledig alles diensts und fodrunge, alle dyeweyle untz sy unnsere ohömen, der hertzogen von Bayren pfandt seyen, und wir, noch nyemandt anders von unnsere wegen, sollen sy mit diensten oder kaynnerlay ander fodrung nicht beswaren in chaynner weis. Auch thuen wir den vorgenanten juden dye besunder genade, das man sye umb schuld, umb gelt oder umb schaden fur chain gerichte auswendig der stat tzu Regenspurgk mit nichte foderen noch nötten sollen. Dann, das man umb solich sachen von inn recht nemen tzu Regenspurgk von irenn werltlichen richtern, unnschaydenlich doch dem vorgenanten unserem ohöm von Bayern an irer gewonlicher Stewr, dye si inn pfandtsweys von den egenanten juden nach lawt irer brieff redlich angehört. Darumben emphelchen und gepietten wir dem rat und der gemayn der burger tzu Regenspurgk, unnsere lieben getrewen, das sye dye vorgenanten juden von unnsere kuniglichen gewalt schutzen und schirmen und pey inn haben und behalten nach irer stat rechten und aller gewonhayt und nicht gestatten, das si nyemand hynder oder irre inn kain weys. Und wer daruber tätt, der sol inn unnsere und des reychs swar ungenad verfallen sein. Mit urkunde dyeses brieffs versigelt mit unnsere kuniglichen mayestat insigel, geben tzu Nurenbergk nach Cristi gepurd viertzehenhundert und in dem vierundviertzigisten jar am pfintztag nach sand Seboldts tag, unnsere Reychs im funfften jar.

Wir, Johannes von Gots genaden abt der Schotten zu sand Jacob tzu Regenspurgk, bekenn offenlich mit dem brieff, das wir gesechen haben ain bewartz vidimus, das besigelt hat abt Wolffhardus tzu sand Haymran tzu Regenspurgk, das da lawt und innhelt von wort tzu wort, von articel tzu articeln inn aller mas und form als denen, an dem brieff gescriben stet, von inn, demselbem vidimus nichts abgethan noch verkert, gesechen, gehört und verlesen haben. Zu urkund der warhayt haben wir unnsere insigel an den brieff gehangen, uns und unserem gotshaus on schaden und unendgolten. Das ist geschechen an freytag nach Philippi und Jacobi nach Cristi gepurd tausent vierhundert und inn dem vierundsechtzigisten jar.

Quelle 10 / Vidimusurkunde eines Privilegs König Friedrichs II. (1216 I 3)
und König Rudolfs von Habsburg (1274 X 16)

1467 VII 9, Regensburg

Vidimusurkunde der Privilegien König Friedrichs II. (1216 I 3)⁸² und König Rudolfs von Habsburg (1274 X 16)⁸³ für die Regensburger Juden. Der Aussteller, Abt Johannes vom Schottenkloster St. Jakob in Regensburg, gibt an, dass ihm die Diplome im Original vorgelegt worden seien, dass beide unbeschädigt und mit den, ebenfalls unbeschädigten, Originalsiegeln versehen waren. Als Empfänger ist die Regensburger Judengemeinde genannt: *scriptum et collationatum communitati judeorum in dicta civitate Ratis[ponensi]*. An der Stelle, wo ein Notariatssignet denkbar wäre, steht das nachgebildete Monogramm von Rudolf von Habsburg. Das angekündigte Siegel fehlt, die Einschnitte sind jedoch vorhanden.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9304, Orig., lat., Pergament.

Literatur: NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden, S. 279–290.

Hebräischer Rückvermerk: העתקה מקיימת מקר' ורידריך הזקן וממלך | קרייל בפניי על הק"ק ר' וקראי היהודי קמר קנעכט וקיימו לישא וליתן ולמכור כל דבר ושלא לבזות שום | יהודי וקיימו כל וקראי היהודי קמר קנעכט וקיימו לישא וליתן ולמכור כל דבר ושלא לבזות שום | יהודי וקיימו כל בלאטין | הכתב⁸⁴ הקיימי. „Eine beglaubigte Abschrift von Kaiser Friedrich [*Wridrich*], dem Alten, und von König Karl [*Karil*], mir vorliegend, bezüglich der Judengemeinde Regensburgs. Man bezeichnet die Juden [als] ‚Kammerknecht‘. Sie bestätigen [das Recht], alle Dinge zu handeln und zu verkaufen, sowie [das Gebot,] keinen Juden zu demütigen, und sie bestätigen alle Bestätigungen [=Privilegien]. Das Schriftstück ist auf Latein.“

Lateinischer Rückvermerk: *Collacionatum est presens transumptum sive vidimus | et scriptum per me, Georgium Ebenhoch de Heydegk, | prefati domini abbatis notarium et concordat cum originali.*

FRidericus secundus divina favente clemencia Romanorum rex et semper augustus et rex Cicilie⁸⁵. Accedentes ad presenciam regie eminencie fideles nostri Ratisponenses judei scriptum quoddam sigillo divi avi nostri Friderici incliti quondam

⁸² Vgl. MGH DD F II, Nr. 342, Bd. 2, S. 340–342.

⁸³ Vgl. RUB I, Nr. 109, S. 56–57.

⁸⁴ Diese Zeile ist von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben.

⁸⁵ In DDF II. 342: *Sicilie*.

Romanorum imperatoris semper augusti roboratum nobis exhibuerunt, ut illud confirmare dignemur, obnixè postulantes. Cuius tenor talis est⁸⁶:

Officium est imperatorie maiestatis nostre et juris equitas atque rationis hortatur, ut unicuique fidelium nostrorum non solum christiane religionis⁸⁷ cultoribus, verum etiam a fide nostra discolis ritu paterne tradicionis sue viventibus, quod suum est, equitatis examine conservemus et consuetudinibus eorum perseveranciam et tam personis eorum quam rebus pacem provideamus. Eapropter notum facimus universis imperii fidelibus presentibus et futuris, quod nos sollertem⁸⁸ curam gerentes omnium judeorum in imperio nostro degencium, qui speciali prerogativa dignitatis nostre ad imperialem cameram dinoscuntur pertinere, judeis nostris Ratisponensibus bonas consuetudines suas a predecessoribus suis per gratiam et favorem predecessorum nostrorum ad tempora nostra derivatas concedimus eis et imperiali auctoritate⁸⁹ confirmamus, videlicet ut liceat eis⁹⁰ aurum et argentum et quelibet genera metallorum et res cuiuscunque mercacionis vendere et antiquo more suo comparare, res et merces suas commutacioni rerum exhibere et utilitatibus suis modis, quibus consueverunt, providere. Nos igitur in omnibus divorum progenitorum nostrorum acta approbantes eorumque vestigia imitari cupientes in omnibus universa prelibata, fidelibus nostris iudeis Ratisponensibus secundum iustam postulacionem ipsorum confirmamus atque imperpetuum⁹¹ ab omnibus decernimus observari. Statuimus igitur et regali auctoritate sancimus atque sub interminacione gracie nostre precipimus, ut nulla omnino persona humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica, nullum commune nullaque potestas hanc libertatem concessionis nostre audeat ipsis iudeis aliquo tempore infringere nec aliquibus calumpniarum⁹² iniuriis seu dampnis⁹³ presumat aliquid contra ipsos judeos attemperare. Quod qui facere presumpserit, usque ad condignam satisfactionem indignacioni nostre se noverit subiaccere. Ut itaque hec nostre concessionis et confirmacionis forma illibata imperpetuum⁹⁴ permaneat et observetur inconvulsa, hoc scriptum inde fieri iussimus et sigillo maiestatis nostre roborari. Huius rei testes sunt: Bertholdus de Niffen imperialis aule prothonotarius, Hermannus marchio de Baden, Diepoldus marchio de Vohburg⁹⁵, Vlricus

⁸⁶ In DDF. II. 342: *est talis*.

⁸⁷ In DDF. II. 342: *relligionis*.

⁸⁸ In DDF. II. 342: *solertè*.

⁸⁹ In DDF. II. 342: *authoritate*.

⁹⁰ In DDF. II. 342: *eis liceat*.

⁹¹ In DDF. II. 342: *in perpetuum*.

⁹² In DDF. II. 342: *calumniarium*.

⁹³ In DDF. II. 342: *dampnis*.

⁹⁴ In DDF. II. 342: *in perpetuum*.

⁹⁵ In DDF. II. 342: *Voheburgh*.

comes de Eppan, comes Sifridus de Vianden⁹⁶, Hanricus⁹⁷ de Niffen, Rudolffus⁹⁸ advocatus de Raprehtswilare, Guncilo⁹⁹ de Grozuck, et alii quam plures. Ego Chunradus¹⁰⁰ Metensis et Spirensis episcopus, imperialis aule cancellarius, recognovi. Datum Nurembergk¹⁰¹, anno domini nostri Ihesu¹⁰² Cristi millesimo ducesimo quinto decimo¹⁰³, indictione quarta, non.¹⁰⁴ januarii.

Sequitur alia littera.

RUDOLFFUS DEI gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Ad regie maiestatis officium pertinere dinoscitur et juris ac equitatis ratio persuadere videtur, ut universis nostrorum fidelium non religionis orthodoxe fidei christiane cultoribus, verum eciam a fide nostra discordantibus et paterne contradiccionis vettere¹⁰⁵ ritu viventibus, quod suum est, equitatis tramite conservemus et consuetudinibus eorundem cum personarum et rerum tranquillitate provisionis nostre remedio consulamus. Noverit igitur presens etas et futuri successura posteritas, quod nos omnium iudeorum in regno nostro degencium, qui specialis dignitatis prerogativa ad imperialem cameram pertinere noscuntur, providam et sollertem curam gerentes, iudeos nostros Ratisponenses, qui ob grata sue devocionis servicia spetiale sibi nostre gracia privilegium compararunt, in nostram et imperii proteccionem recipimus specialem ac eisdem omnes libertates, iura, gracias ac honestas et bonas consuetudines, prout provide, racionabiliter et rite a divis augustis imperatoribus et regibus Romanorum¹⁰⁶, nostris predecessoribus favorabiliter eisdem sunt tradita et indulta, et specialiter ut secundum clare memorie Friderici quondam Romani Imperatoris literas liceat eis argentum et aurum et quelibet metallorum genera ac res cuiuscumque mercacionis venalitati exponere, suo more antiquo emere, res et merces commutacioni rerum exponere et ipsorum utilitatibus modis quibus convenit et eciam consueverunt hactenus, providere concedimus et regalis gracia plenitudine confirmamus. Statuimus itaque et regali auctoritate sanximus, ut nulla omnino persona alta vel humilis, secularis aut ecclesiastica, nullum commune nec ulla potestas habeat¹⁰⁷ nostre concessionis et

⁹⁶ In DDF. II. 342: *Vanden*.

⁹⁷ In DDF. II. 342: *Heinricus*.

⁹⁸ In DDF. II. 342: *Rudolphus*.

⁹⁹ In DDF. II. 342: *Gnüzilo*.

¹⁰⁰ In DDF. II. 342: *Conradus*.

¹⁰¹ In DDF. II. 342: *Nuremberg*.

¹⁰² In DDF. II. 342: *Iesu*.

¹⁰³ In DDF. II. 342: *decimo quinto*.

¹⁰⁴ In DDF. II. 342: *tertio non*.

¹⁰⁵ In RUB I, Nr. 109, S.56: *vetere*.

¹⁰⁶ In RUB I, Nr. 109, S.57: *Romanis*.

¹⁰⁷ In RUB I, Nr. 109, S.57: *huius*.

confirmacionis libertatem et gratiam audeat memoratis judeis infringere nec eisdem aliquibus calumpniarum iniuriosis dispendiis contraire. Quod qui facere presumpserit, gravissimam nostre serenitatis offensam se noverit incurrisse. Acta sunt hec apud Gemundiam anno domini millesimo ducesimo septuagesimo quarto.

Signum Rudolphi Romanorum regis invictissimi. Datum per manus magistri Godefridi regalis aule prothonotarii, XVII. kalendas Novembris, indiccione tercia, regni vero nostri anno primo.

[Monogramm König Rudolfs von Habsburg]

NOS JOHANNES permissione divina abbas monasterii sancti Jacobi Scotorum Ratispone, ordinis sancti Benedicti, recognoscimus tenore presentis publiceque profiteamur litteras imperiales superius preinsertas ab invictissimis dive memorie quondam Friderico et Rudolffo Romanorum imperatoribus privilegium in se continentes emanatas in pergameno scriptas sanas et integras, non rasas, non abolitas, non cancellatas necque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vicio et suspicione carentes sigillisque dictorum imperatorum integris appendentes, nobis ad videndum et transsumendum presentasse easdemque legisse et iudisse ac de verbo ad verbum cum presenti transsumpto concordare reperrimus, in cuius rei testimonium, damus tradimus et assignamus hoc presens transsumptum nostro sigillo maiori appendente munitum et per notarium nostrum Georgium Ebenhoch fideliter scriptum et collationatum communitati judeorum in dicta civitate Ratis[ponensi] existentium absque tamen prejudicio nostri monasteriique nostri. Actum anno domini millesimoquadringentesimo sexagesimo septimo feria quinta ante festum sancte Margarethe virginis et martiris.

Quelle 11 / Vidimusurkunde eines Privilegs König Ludwigs d. Bayern
(1323 VII 25)

1474 X 10, Regensburg

Vidimusurkunde eines Privilegs König Ludwigs d. Bayern (1323 VII 25) für die Regensburger Juden. Der Aussteller, Abt Johannes vom Schottenkloster St. Jakob in Regensburg, gibt an, dass ihm das unbeschädigte Originaldiplom vorgelegt worden war: *pergamener brieff mit seiner gnadenn kunichlichen anhangenden insigel versigilter [...] an pergamen gschriftt, sigel und an allen endren ganntz gerecht und unvermailigt.* Der Text des Privilegs stimmt inhaltlich mit einem im BayHStA in München liegenden Originaldiplom überein.¹⁰⁸ Das Siegel fehlt, die Einschnitte sind vorhanden.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9310, Orig., dt., Pergament.

Literatur: NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden, S. 279–290.

Hebräischer Rückvermerk: בשנת לק שכד | קיום מלך לודוויג | שלא להיות משועבר לשום אדם רק לדוכס | מבייארן נתן בניירנבערק וביה שני וידמוס אות בואת | הוידמוס נעשה ע"י אפט בון ק' ייקוב | תע"ד שנים „Im Jahr nach der kleinen Zählung 324; eine [begaubigte] Abschrift König Ludwigs [des Inhalts,] an niemanden verpfändet zu werden, außer den Herzögen von Bayern. Gegeben zu Nürnberg [*Noirnberg*]. Und darin [sind] zwei [!] Vidimus[-urkunden], Buchstabe für Buchstabe. Das Vidimus wurde angefertigt durch den Abt von St. Jakob [*Jiqob*] in der Gemeinde Regensburg im Jahr 1474.“

Wir, Ludwig, von Gots genaden romischer künig, tzu allenn tzeitten merer des reichs, enbietten unseren lieben chamerknechtten, den juden zu Regenspurgk, unnsere huld. Wir wellen und gebietten euch, das ir unser lieben fursten und vettren, den hertzogen in Bairen, dienet, wortet und unterthanich seit mit allen dyensten, klainen und grossen. Und gemainleich mit aller voderung in allen den rechten, als unns und dem reiche, und als dye handtfeste sagt, die dieselben unnsere fursten und vettern von unns habent. Wan wir euch aller dienst und voderung von unns und von dem reiche, alledieweil und ir der selben unnsere fursten und vettren pfant seitt, frey und ledich sagen mit dem brieff, also das wir, noch anders niemant von unnsere noch von des reiches wegen, euch dye selben tzeitt und ir unser vorgeantten fursten und vettern pfant seit, mit dehainem dienst noch mit dehainerlay voderung mit nichte weswären sullen. Und das euch das also stat und untzebrochen weleib,

¹⁰⁸ Vgl. BayHStA München, RRU, Nr. 309.

daruber tzu ainer urkunt geben wir euch den brieff, versigelten mit unnsers insigel. Der ist gegeben tzu Nürbergk, do man tzalt von Christes gepurtt dreutzegenhundert jar darnach in dem drewundzwaintzigisten jar an sand Jacobs tag, in dem newnden jar unnsers reiches.

Wir, Johannes, von Gots gnaden abbt des gotshaus sand Jacob der schotten tzu Regenspurg, bekenn offennlich mit dem brieff vor allemäniglich, das unns das allerdurchleuchtigisten, grosmächtigisten fürsten, unseren allergnedigsten herren, herrn Ludwig, weylennt römischer konig loblicher gedächtnüs, pergamener brieff mit seiner gnadenn kunichlichen anhangenden insigel versigilter, furpracht ist. Den haben wir gesehenn, verhört und gelesen, nichts darinn abgethan noch verkertt, sunder an pergamen gschrift, sigel und an allen endren ganntz gerecht und unvermailigt. Tzu urkunt der warhait habenn wir unnsers insigel von bethe wegen an den brieff gehangen, unns und unnsrem gotshaus on schaden und undengolten [!]. Geschechen am montag nach sand Dyonisy tag nach Cristi gepurd viertzehnhundert und im vierundsibenntzigisten jar.

Quelle 12 / Vidimusurkunde eines Privilegs Kaiser Ludwigs d. Bayern
(1323 VII 25) und Friedrichs III. als König (1444 VIII 20)
sowie als Kaiser (1464 VII 23)

1474 XI 14, Regensburg

Vidimusurkunde eines Privilegs Kaiser Ludwigs des Bayern (1323 VII 25) und zweier Privilegien Friedrichs III. als König (1444 VIII 20) und als Kaiser (1464 VII 23) für die Regensburger Juden. Der Aussteller Johannes, Abt des Klosters St. Emmeram in Regensburg, gibt an, dass ihm die drei *pergamenem brief* von Jörg Schid¹⁰⁹ auf Geheiß des bayerischen Herzogs Ludwig (*herr Ludwig phalltzgrave bey Reyne hertzoge in Nideren und Oberen Bayrenn*) vorgelegt worden seien. Die Originale seien alle mit einem Siegel versehen und unbeschädigt: *all drey und ir yeden in sunderhait wir an pergamen schriftten, insigillen und an allen endten gantz gerecht, unvermayligett und darinn nichts abgetanes, verkertes noch verdachtlichs gesehenn*. Die Texte der Privilegien von 1323 und 1444 stimmen inhaltlich mit Originalurkunden, die im BayHStA in München liegen, überein.¹¹⁰ Das mit einer Kordel angehängte Siegel ist beschädigt.

Überlieferung: TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9311, Orig., dt., Pergament.

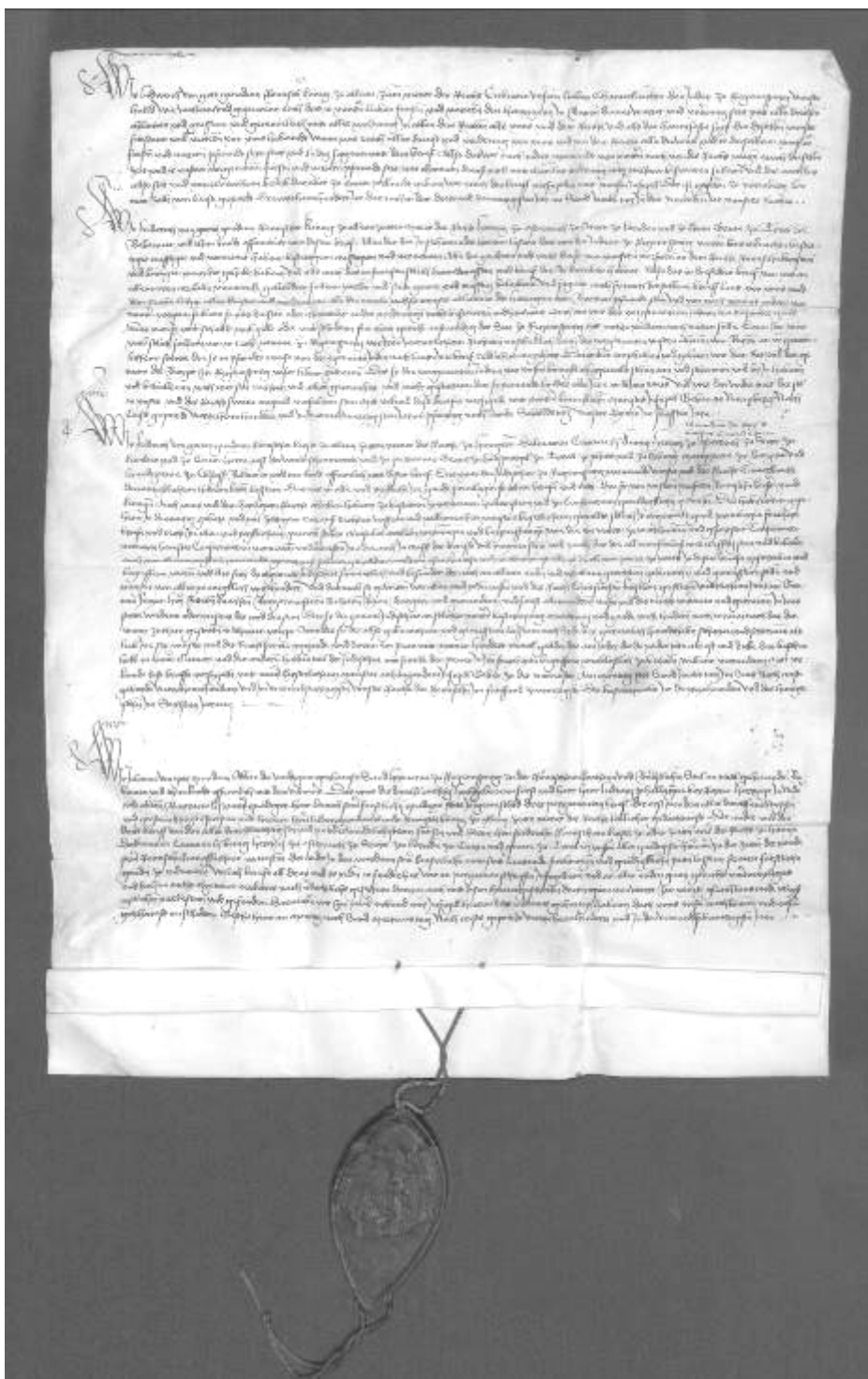
Literatur: NICKEL, (Wieder-)entdeckte Urkunden, S. 279–290.

Hebräischer/jiddischer Rückvermerk: ב [...] |גם זה הידמוס התקיים אות באות | והם ג' רק | בזה נמצא גם וידמוס | קיסר ורידריך ומלך ורידריך בקונטריס גלחות ג | וידמש קיסר לודויג ורידריך | שאנו נקיים מכל שעבוד הרייך „In [...]; auch hier [ist] das Vidimus Buchstabe für Buchstabe angefertigt. Und es sind 3 [Vidimusurkunden]. Nur, dass sich in dieser [Vidimusurkunde] ein Vidimus [sowohl von] Kaiser Friedrich als auch [von] König Friedrich [befindet] bezüglich dreier Schriftstücke. [Und das] Vidimus [von] Kaiser Ludwig und Friedrich [beinhaltet], dass wir frei sein sollen davon, Verpfändete des Reichs zu sein.“

Wir Ludweich von Gots genadenn romischer künig ze allenn zeiten merer des reichs enbieten unseren lieben chamerchnechten, den juden ze Regenspurg, unnsere hulld.

¹⁰⁹ Jörg Schi[e]ld wurde am 5. Juni 1474 von Herzog bevollmächtigt, mit der Reichsstadt Regensburg wegen der Regensburger Juden zu verhandeln, vgl. STRAUS, UuA, Nr. 152, Nr. 153 und Nr. 154, S. 41–42. Hintergrund war die Forderung Kaiser Friedrichs III. zur Zahlung einer Burgunderhilfe in Höhe von 4000 fl. Dieser Zahlung hatte der bayerische Herzog durch seinen Gesandten Schied die Zustimmung verweigert.

¹¹⁰ Vgl. BayHStA München, RRU, Nr. 309 (1323 VII 25) und 1444 VIII 20.



S. 117

S. 118

S. 119

S. 120

Wir wellenn und gepietenn euch, das ir unnsere lieben fursten und vetteren, den hertzogenn in Bayern, dienet, wartet und unttertanic seitt mitt allen diensten, chlainen und grossenn, und gemainleich mitt aller vordrung in allen dem rechten alls unns und dem reiche und alls dye hanntfeste sagt, die dyselbenn unnsere fursten und vetteren von unns habennndt. Wann wir ewch aller dienst und vordrung von unns und von dem reiche, alle die weil und ir derselbenn unnsere fursten und vetteren pfannndt seyt, frey und ledig sagenn mitt dem brief. Also, das wir, noch anders nyemandt von unnsere noch von des reichs wegen, ewch dieselben zeit und ir unnsere vorgeantenn fursten und vetteren pfannndt seit, mit chainem dienst noch mitt chainerlay voderung mitt nichtew beswaeren sullenn. Und daz ewch das also stät und untzerbrochenn beleib, darüber zu einem urkundt gebenn wir ewch den brief, versigellten mitt unserm insigell. Der ist gegeben zu Nürnberg do man zalt von Cristi gepurdt dreyzehennhundert jar darnach in dem dreyundzwaintzigsten jar an sand Jacobs tag in dem newndten iar unnsere reiches.

Wir, Friderich, von Gottes genadenn romischer kunig, zu allenn zeitten merer des reichs, hertzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kernden und zu Krain, grave zu Tyrol etc., bekennen und thun kundt offennbar mitt disem brief allen den, die in sehenn oder horenn lesenn, das wir den judenn zu Regenspurg, unnsere kamerknechten, bestetiget, crefftiget und vernewet habenn, bestettigenn, crefftigenn und vernewen, alle die genadenn und recht, die sy von unnsere vofaren an dem reiche, romischen kaysern und künigen unnsere gehabt habenn, und alls auch das ausweisen solich hanndtvessten und brief, die sy darüber habent. Also, das in dieselben brief von uns allenn iren artikelln unverrukt gehalldten sullenn werden und stätt, ganntz und crefftig beleibenn. Und sagenn auch sy nach derselbenn briefflautt von unns und dem reiche ledig alles dinstes und vordrungen, alledieweile und sy unnsere oheimen, der hertzogenn von Bayern, pfannndt sein. Und wir, noch nyemandt anders von unnsere wegenn, sullenn sy mitt dinsten oder chainerlay ander vordrungen nicht beswaeren in dhain weis. Ouch tun wir den vorgeantenn judenn die besunder genad, das man sy umb schuld, umb gelt oder umb schadenn fur chain gericht auswendig der stat zu Regenspurg mitt nichte voderen noch nötten sulle. Dann, das man umb solich sachenn von in recht nemme zu Regenspurg vor iren wernltlichenn richtern, unschedlich doch den vorgeantenn, unnsere oheimen von Bayern, an irer gewönlichenn stewir, die sy in pfannndtweise von den egenantenn juden nach lautte irer brief redlichenn angehört. Dorumben emphelhen und gebieten wir dem rat und der gemain der burger zu Regenspurg, unnsere libenn getrewen, das sy die vorgeantenn judenn von unserm kunigklichen gewalt schutzenn und schirmen und by in habenn und behaltenn nach irer stat rechten und aller gewonheit und nicht gestattenn, das sy yemandt hinder oder irre in dhain weis. Und wer darwider tuet, der sol in unser und des reichs swäre ungnad verfallenn sein. Mitt urkundt diss briefes, versigell mitt unserm kunigklichen maiestat insigell. Geben zu Nürnberg nach Criste gepurdt

viertzehnhundert und im vierundvierzigsten jar an pfintztage nach sandt Sebollds tag, unnsers reychs im funfften jahre.

Wir, Fridrich, von Gottes gnadenn römischer keyser, zu allenn zeitten merer des reichs zu Hungeren, Dalmatien, Croatien etc., hertzog zu Osterreich¹¹¹, zu Steyr, zu Kerndten und zu Crain, herre auff der Windischenmarch und zu Porttenaw, grave zu Habspurck, zu Tyroll, zu Phirtt und zu Kyburg, marggrave zu Burgaw und lanndtgrave zu Ellsass, bekennen und tun kundt offennlich mitt disem brief, das unns die judischait zu Regenspurg wonennde, unnsere und des reichs camer knecht, diemütigklichenn habenn bitten lassen, das wir in alle und yegkliche ire gnade, privilegia, freyhett, briefe und recht, dye sy von unsern voffaren, römischen keisern unnd künigen, auch unns und dem heyligenn reiche erworben habenn, zu bestätten, zu vernewen, zu bevestenn und zu confirmirenn, genadigklichen geruthen. Des habn wir an gesehenn ir diemutig gebete und mit zeitigem rate aus rechter wissenn und volkumenheit unnsers keiserlichenn gewallts sollich ir obgemellt gnad, privilegia, freihett, briefe und recht in allen und yegklichenn puncten, stuken, clausulen, artikeln, meynungen und begreiffungen, wie die von wortt ze wortt lautten und gesetzt sein, confirmiert, vernewt, bevestet, confirmieren, vernewen und bewesten ine die auch in crafft des briefs und maynen, stetzen und wellen, das die all nun fürbaß mer crefftig sein und beleiben, auch von allermenigklich unverrukt ganntz vest sollenn gehalten werdenn, gleicherweise und in aller mass, alls ob die all von wortt zu wortt in disem briefe geschriben und begriffen weren. Und das sich dy obgemellt judischeit samentlich und besunder der auch an allenn enden und vor allenn gerichtten gebrauchenn und geniessen sollen und mugen von aller menigklich ungehindert. Und darumb so gebietten wir allen und yedn unsern und des reichs chürfursten, fürstenn, geistlichen, weltlichenn, prelaten, graven, freyen, herren, ritteren, knechten, burgermaistern, richtern, reten, burgern und gemeindenn und sunst allenn andern unsern und des reichs untertanen und getrewen, in was statte, wirdenn oder wesens der und die sein, das sy die genant judischeit an sollicher unnsere bestettigung ernewung und gnade nicht hindern noch irrenn noch das den irenn zu thun gestatten in dhainen wege, sonnder sy der also gebrauchenn und geniessenn lassenn. Auch sy dabey getrewlich hanndthaben, schutzen und schirmen als lieb ine sey unnsere und des Reichs swere ungnade und dartzu ein peen mitt namen hundert marck golldes, dye ain yeder, der dowider täte, als oft und dicke das beschee, halb in unnsere camer und den anderen halben teil der jüdischait mitsambt den penen, in iren freihayten begriffen, unablaslich zu bezalen wellen, vermeidenn. Mitt urkunde diss briefs, versigelt mitt unnserm keyserlichen maiestat anhangendem insigill. Geben zu der Newenstatt am montag vor sand Jacobs tag im snitt nach Cristi geburde viertzehnhundert und im vierundsechzigsten, unnsere reiche des romischen im fünff-

¹¹¹ Am Rand ergänzt: *Ad mandaten dem Reg dem Caspar Cancell referen.*

undzweinigisten, des keiserthumbs im dreytzehenden und des hungerischen im sechsten iaren.

Wir, Johans von Gotts genadenn abbe des wirdigenn gotshawss sand Heymeran zu Regenspurg, zu der romischenn kirchenn und bästlichem stul on mittl gehorunde, bekennen und thun kundt offennlich mitt dem vidimus, das unns der durchlechtig hochgeborenn fürst und herr, herr Ludwig, phalltzgrave bey Reyne, hertzoze in Nideren und Oberen Bayrenn etc., unnserr gnädiger herr, durch sein fürstlichen gnadenn rate Jörgenn Schid drey pergamenem brief, der erst von dem allerdurchlechtigsten und grossmächtigsten fursten und herren, herrn Ludwigen, weylunde romischer kunig, zu allenn zeitten merer des reichs, loblicher gedächtnuss, der ander und der dritt brieff von dem allerdurchlechtigsten und unuberwindlichistenn fursten und herren, herrn Fridrichen, römischenn keyser, zu allen zeitten merer des reichs zu Hungern, Dallmatien, Croatien etc., konig, hertzog zu Osterreich, zu Steyr, zw Krenden und zu Crayn und grave zu Tyrol etc., unsern allernedigisten herren, ainer zu den zeitten der wirede seiner römischen kunigklichenn maiestat der ander in den wiredenn seiner keyserlichenn maiestatt lauttunde furbringen und gnädigklichen pitten lassen, seinen fürstlichen gnaden zu vidimieren. Welich briefe all drey und ir yeden in sunderhait wir an pergamen schrifftenn, insigillen und an allen endten gantz gerecht, unvermayligett und darinn nicks abgetanes, verkertes noch verdachtlichs gesehenn, dartzue auch mitt disen hievorgescriben dreyn copien von wortt zw wortt gleichlauttunde vleysiglichen verlesenn und gefunden. Darumben wir zw warer urkund unser insigill hieran ditz vidimus gehangen habenn, doch unns unsern nachkomen und unserm gotzhaws on schadenn. Geschehenn an montag nach sand Merteins tag nach Crists gepurdt viertzehennhundert und in den vierundsibentzigisten jaren.

Quelle 13 / Vidimusurkunde eines Privilegs Kaiser Sigismunds
(1434 IX 15)

1499 X 18, Regensburg

Vidimusurkunde eines Privilegs Kaiser Sigismunds (1434 IX 15) für die Regensburger Juden. Der Aussteller, Abt Walther des Schottenklosters St. Jakob in Regensburg, gibt an, dass ihm das unversehrte Original mit *seiner keiserlichen maiestat grossem rotunden anhangendem insigel besigelt* von der Regensburger Judengemeinde (*beschaiden judischeit, auch zu Regenspurg wonen*) vorgelegt worden sei. Die Vidimusurkunde enthält hebräische Rückvermerke sowohl auf der Rückseite als auch auf dem Pergamentstreifen, an dem das Siegel hängt. Das Siegel ist gut erhalten. Am gleichen Tag vidimierte der Abt auch ein Privileg König Heinrichs (VII.) (1230 VI 30) für die Regensburger Juden.¹¹²

Überlieferung: TLA Innsbruck, Urkundenreihe II, Nr. 9312, Orig., dt., Pergament.

Literatur: Nickel, (Wieder-)entdeckte Urkunden, S. 279–290.

Hebräischer Rückvermerk: קיסר זיגמונדוס | קיום על גניבת | [...] | וידימוס קיסר זיגמונד | להעמיד | יהודי' ורומאי | המשפט עם | יהודי' ורומאי. „Kaiser Sigismund; eine [beglaubigte] Abschrift bezüglich des Diebstahls [...], Vidimus Kaiser Sigismunds; das Gericht zu besetzen mit Jude[n] und Christe[n] [Römern].“

Wir, Sigmund, von Gottes gnaden romischer keiser, zu allen zeytten merer des reichs und zu Hungarn, zu Behaym, Dalmacie, Kroacie etc. kunig, bekennen und thun kundt offennbar mit disem brieff allen den, die in sehenn oder horen lesen: Als wir die judischeit gemeinglich durch das heylig reich peschaiden haben, zu uns zu kummen und unnsere keyserliche maiestat zu ernen, als dann unnsere vorfarn am reich, so sie ire keiserliche kronung zu Rom emphanngen haben, von alter her altzeyt ere und schannckung geschehen ist, also hat die judischeit, in des hochgebornen Ludwigs, phalltzgrave bey Rein und hertzoge in Bairn, unnsers lieben ohayms und furstens lannde gesessen und wonhafftig, gemaincklich auff datum des briefs dew iren zu unns gesandt, sich willig und gehorsam beweist unnd unns soliche erung und schannckung williglichen ausgericht, die wir als von in gnediglichen emphanngen haben und sy auch darumb quittirn und ledig sagen in krafft des briefs und der wortten, das sy widerumb an unns genad und guetigkeit enpfinden. So haben wir in, den gemelten juden und auch der gemeyn judischeit, zu Regenspurg wonent, von

¹¹² Vgl. RUB I, Nr. 56, S. 24. Sowohl das Original als auch die Vidimusurkunde sind verschollen.

sunderen genaden und keiserlichen macht wegen bestatigt und bestattigen, confirmirt und conformiren und ernewern in auch mit krafft des briefs gemeinlich und sunderlich alle ir genade, gewonheit und recht, brieff und freiheytt, die sy von unnsern vorforden, romischen keysern und kunigen, und an unns erworben haben und wollen, das sy furbas der gebrauchten und darbey gehandthabt sullen werden und pleiben. Auch so thun wir den vorgemelten juden und judischeit die sunder genade und freyheit durch keiserliche macht, das sy mugen umb gesuch leichen, es sey auff pfannt oder brieff, und sol in auch allenthalben darumb recht sprechen umb hawbtguet und gesuech, nach lawt ir schultbrieff, wie es dann von alter herchomen ist. Auch so thun wir in mer die genade, ob von den vorgeschriben juden und judischeit auff verstollens guet gelichen wurde, das man das dann von in losen sol als andere ire pfanntschaftt on weytter getrang, den dyeb zu vermelden. Mer so haben wir ine die genade gethon, den obgemelten judischen personen, das nymant zu in mit seinem leyb auff der gemelten judischen personen leyb nichts nit betzewgen sol. Und mer thun wir den vorgeschriben juden und judischeit die sundern genade, das man sye umb spruch oder inntzucht, warumb das war, fur kein gericht mit nichte vordern noch notten solte, dann das man von in recht nemen solle vor iren gewonndlichen richtern und das recht geleich besetzen mit kristen und juden, als es dann von aller herkomen ist. Wir gebietten auch in kraft des briefs und keyserlichen macht, das nymandt in welichem adel, stat oder wesens, das die vorgemelten juden und judischeit mit ungewondlicher neuung zollen, umbgellten, umb geleytten nicht zringen, beswaren noch ubernemen solle noch mogen, in kain wege. Und darumb, so wollen haissen und gebieten wir allen und yedem unnsere und des reichs lieben unndertanen und gertrewen, in was standt, wurden oder wesens der und die sein, das sy die gemelten juden und judischeit samentlich oder sunderlich an solcher unnsere bestattigung, ernewung und genaden nicht hindert noch irre, auch das den eweren zu thun gestatten, in kein weis, sunder sy der also zuerlich geprauchten und genyessen lassen. Auch sy dabey getreulich hannthaben, schutzen und schirmen. Als lieb einem yglichem sey unnsere und des reichs swere ungenade und darzu ain pene hundert marckli goldes, die ain yeder, der dawider thet, als offt und dicke das beschehe, halb in unnsere camer und den anderen halben tayl der judischeit an ablesslich zu betzalen wollen zu vermeyden. Mit urchund des briefs versigelt mit unnsere keiserlichen majestat anhangenden insigil. Geben zu Regenspurg nach Cristi gepurdt viertzehenhundert jar und dahernach in dem vierunddreyssigsten jare am nagsten mittwochen nach des crewtzs tag, als es erhebt warde, unnsers reichs des hungerischen etc. im achtundviertzigsten, des romischen im vierundtzwaintzigsten, des behaimischen funfftzehenden, des keysertumb im ander jare.

Wir, Waltherus, von Gottes genaden abbe des wirdigen gotzshauß sandt Jacob der Schotten zu Regenspurg, bekennen offentlich mit disem brieff vor allermanglichen, das unns die beschaiden judischeit, auch zu Regenspurg wonen, einen unver-

meyligten keyserlichen genade und freyheitsbrieff von weylant dem allerdurchleuchtigsten fursten und herren, herrn Sigmundt, romischen keiser etc. ausgangen, mit seiner keiserlichen maiestat grossem rotunden anhangendem insigel besigelt, furpracht, denselben keiserlichen hawbtbrieff, wie eygentlich hie obengeschriben, haben wir mit vleis gesehen, in unnsern henden gehabt, verlesen, mit der obgeschriben abschrift verhortt, collacionirt und aufcultirt, nichts darinn verchert, darzu noch davon gesetzt, sunnder an pergamen presseln, schrift, sigil und an allen endten gantz gerecht, frey, unvermeiligt und on alle mackel erfunden, batten unns mit vleis, inen davon vidimus, exempel und transsumpt zu machen und zu geben, das wir dann hyemit thun. Des zu warem urchund und gezeugknus geben wir ine ditz gegenwurtig vidimus mit unnsrem aigen anhangenden insigil besigelt, doch unns, unnsrem gotzshaws und insigel on schaden. Geschehen zu Regenspurg am achtzehenden tag des monads october nach Cristi gepurdt vierzehenhundert und im newnundnewntzigisten jare.

G Anhänge

I Abkürzungsverzeichnis

ÄA	Äußeres Archiv
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Auth.	Authenticum (letzter Teil der mittelalterlichen Ausgabe des Corpus Iuris Civilis, entspricht weitgehend den justinianischen Novellae)
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Bd.	Band
Bearb./bearb.	Bearbeiter/in(nen)/bearbeitet
C.	Causa (Decretum Gratiani)
c.	Kapitel/canon (Corpus Iuris Canonici)
Cod.	Codex
Dig.	Digesten (Corpus Iuris Civilis)
Ders.	Derselbe/derselbe
Dies.	Dieselbe(n)/dieselbe(n)
Ebd./ebd.	Ebenda
fl	Gulden (<i>florenus</i>)
fl rh	rheinische/r Gulden
FGJ	Forschungen zur Geschichte der Juden
Fn	Fußnote
fol.	Folio
FS	Festschrift
GJ	Germania Judaica
GN	Gemeiners Nachlass
Hg./hg.	Herausgeber/in(nen)/herausgegeben
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JJG	Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft
jur.	juristische

Kart.	Karton
l.	lex (Corpus Iuris Civilis)
lb	Pfund (Regensburger Pfennige, sofern nicht anders angegeben)
LexMA	Lexikon des Mittelalters
masch.	maschinenschriftliche/unveröffentlichte Publikation
Max.	Maximiliana
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Ndr.	Nachdruck
NF	Neue Folge
NK	Neuburger Kopialbücher
Nov.	Novellae (Corpus Iuris Civilis, ed. Schoell/Kroll)
Nr.	Nummer
pr.	principium (Beginn eines Digesten- oder Codexfragmentes)
qu.	quaestio
r.	recto (Vorderseite)
Rez.	Rezension
RRLit	Reichsstadt Regensburg Literalien
RRU	Reichsstadt Regensburg Urkunden
RUB	Regensburger Urkundenbuch
S.	Seite
Sp.	Spalte
StA	Stadtarchiv
StB	Staatliche Bibliothek
t.	Titulus
THF	Trierer Historische Forschungen
TLA	Tiroler Landesarchiv
v.	verso (Rückseite)
VHVO	Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
X	Liber Extra (Corpus Iuris Canonici)
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGJD	Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

2 Die wichtigsten Ereignisse des Innsbrucker Prozesses

1516 Mai 6	Einreichung von Klageschrift und Beweismitteln seitens der Reichsstadt
1516 Mai 16	Einreichung von Replik und Beweismitteln seitens der Judengemeinde
1516 Juli 31	Einreichung der Gegenklage der Judengemeinde
1516 August 8	Das Innsbrucker Regiment erhält volle Gerichtskompetenzen
1517 März 13	Beschluss: ‚Verhandlung in der Sache‘
1517 Mai 26	Beschluss: ‚Reichsstadt muss beide Beweise erbringen‘
1517 Mai 29	Beschluss: ‚Appellation der Reichsstadt an das Reichskammergericht unzulässig‘
1517 August 29	Maximilian I. genehmigt eine Schiedskommission in Regensburg
1518 Mai 21	Urteil: ‚Verhandlung in der Sache‘
1518 Juni 8	Urteil: ‚Klage der Reichsstadt wird abgewiesen‘
1518 Juni 11	Urteil: ‚Schadensersatz für Judengemeinde plus Prozessfortführung‘
1518 Juni 26	Aufhebung der drei vorausgegangenen Urteile
1518 Juni 26–27	Einreichung einer 2. Replik seitens der Judengemeinde auf die Klage der Reichsstadt
1518 Juni 28	Einreichung von drei Schriftsätzen seitens der Reichsstadt: 1) Replik auf die 2. Replik der Judengemeinde 2) Replik auf die Gegenklage der Judengemeinde 3) Beweismittel: Beschwerden der Händler und Handwerker
1518 Juli 17	Repliken der Judengemeinde auf die drei Schriftsätze der Reichsstadt
1518 Juli 21	Erste mündliche Verhandlung über die eingereichten Schriftsätze
1519 Januar 18	Prozessverschiebung wegen des Todes Maximilians I.
1519 Juli 28	Urteil: Abweisung der Klage der Reichsstadt und Fortführung des Prozesses
1519 November 24	Urteil: (1) sofortige Wiederaufnahme der vertriebenen Juden plus Schadensersatz, sowie (2) Fortführung des Innsbrucker Prozesses
1521 Februar 25	Verhandlungsbeginn am kaiserlichen Hofgericht in Worms
1521 Mai 17	Schiedsspruch des kaiserlichen Hofgerichts in Worms
1522 Mai 2	Letzte Ratenzahlung des vereinbarten Schadensersatzes an die Judengemeinde; zugleich Ende des Innsbrucker Prozesses

3 Liste der Anwälte im Innsbrucker Prozess

Die Anwälte im Innsbrucker Prozess wurden für jeden Verhandlungstermin eigens bevollmächtigt. Nicht alle Vollmachten sind überliefert, bisweilen ergeben sich die Bevollmächtigungen aber aus anderen Quellen, etwa Kredenzbriefen.

3.1 Die Anwälte der Stadt

Verhandlungstermin	Anwälte
1516 April 7 (verschoben)	Hirsdorfer/Schmaller
1516 Mai 2	Hirsdorfer/Schmaller
1516 Juli 23	Hirsdorfer/Schmaller
1517 Januar 12	Peringer
1517 Mai 18	Hirsdorfer
1518 April 30	Hirsdorfer und Krug
1518 Juni	Hirsdorfer
1519 Januar 14 (verschoben)	Hirsdorfer
1519 November 16	Gronigel

2.2 Die Anwälte der Judengemeinde

Verhandlungstermin	Anwälte
1516 Mai 2	Walch/Höschell/Kaufmann
1517 Januar 12	Walch
1517 Mai 18	Walch/Mendl von Eger
1518 April 30	Walch/Mendl von Eger
1519 Januar 14 (verschoben)	Walch/Mendl von Eger

4 Liste der im Innsbrucker Prozess vorgelegten Beweismittel

4.1 Die Beweismittel der Stadt

- 1516 März 31 Vidimusurkunde dreier Urkunden:
1. Verpflichtung mehrerer Regensburger Juden, gut 106 lb Gefängniskosten zu begleichen (1476 August 17)
 2. Erlaubnis Kaiser Friedrichs III. an die Reichsstadt, von der Judengemeinde 8000 fl einzufordern (1479 Januar 11)
 3. Schuldbrief mehrerer inhaftierter Regensburger Juden über 600 fl Gefängniskosten (1480 September 4)
- 1518 Juni 28 Eingabe der Beschwerden der Händler und Handwerker beim Innsbrucker Regiment (eine inhaltlich abweichende Fassung wurde für den Augsburger Reichstag (1518) angefertigt)

4.2 Die Beweismittel der Judengemeinde

Nachfolgend sind die Beweismittel (überwiegend Privilegien) der Judengemeinde in chronologischer Reihenfolge ihrer Ausstellung angegeben. Die Buchstaben entsprechen den Kennzeichnungen der im Prozess verwendeten Abschriftensammlung, das (x) markiert den Fall, dass das Dokument noch zusätzlich als Vidimusurkunde vorgelegt wurde.

B (x)	1216 Januar 3	Privileg König Friedrichs II.
B (x)	1274 Oktober 16	Privileg König Rudolfs von Habsburg
A (x)	1323 Juli 25	Privileg König Ludwigs des Bayern
D	1427 November 9	Schutzbrief der bayerischen Herzöge
C (x)	1434 September 15	Privileg Kaiser Sigismunds
A (x)	1444 August 20	Privileg König Friedrichs III.
F (x)	1451 Oktober 12	Privileg Papst Nikolaus' V.
A (x)	1464 Juli 23	Privileg Kaiser Friedrichs III.
E	1475 August 9	Mandat Kaiser Friedrichs III. an die Reichsstadt
G	1481 Juli 15	Mandat Kaiser Friedrichs III. an die Reichsstadt
P	1495 Juli 28	Privileg König Maximilians I.
J	1498 Juni 18	Schreiben (der Räte) Herzog Georgs an Maximilian I.
Q	1501 Januar 20	Schreiben Herzog Georgs an Maximilian I.
L	1513 Juni 3	Schutzbrief Kaiser Maximilians I.
H	1515 Februar 19	Schutzbrief der Reichsstadt

5 Quellen- und Literaturverzeichnis

5.1 Ungedruckte Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Gemeiners Nachlass (GN): 25, 26, 27, 31, 32, 33, 35, 48

Kurbayern Äußeres Archiv (KurbÄA): Nr. 1623

Neuburger Kopialbücher (NK): Nr. 6, Nr. 100

Reichsstadt Regensburg Literalien (RRLit): Nr. 318 1/2, Nr. 354, Nr. 445, Nr. 556, Nr. 559, Nr. 566, Nr. 683

Reichsstadt Regensburg Urkunden (RRU)

Pfalz–Neuburg Urkunden

Stadtarchiv Regensburg

I Ac 1: Ratswahlbuch, 1500–1539

Cameralia, Nr. 25, 1515–1524

Pol. III, Nr. 2: Bürgerbuch, 1486–1500

Pol. III, Nr. 3: Bürgerbuch, 1500–1520

Staatliche Bibliothek Regensburg

Rat. civ. 310

Tiroler Landesarchiv Innsbruck

Ältere Kopialbücher: Nr. 39/1518–1519, Nr. 40/1520–1521

Maximiliana XIV (1515–1516): Kart. 35, Kart. 36

Oberösterreichische Kammer, Geschäfte von Hof (1519)

Oberösterreichische Kammer, Missiven an Hof (1520), (1521)

Putsch-Repertorium, Bd. IV

Raitbücher (1513), (1514), (1515), (1516), (1517), (1518), (1519), (1520)

Repertorium Schatzarchiv I Bd. 1–8

Urkundenreihe I und II

5.2 Gedruckte Quellen

- ANONYMI RATISBONENSIS, *Farrago Historica Rerum Ratisponensium ab anno Christi DVIII usque ad annum Christi MDXIX*, in: Andreas Felix OEFELE (Hg.), *Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi. Tomus II*, Augsburg 1763, S. 849–523.
- ANDERNACHT, Dietrich (Bearb.), *Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519* (FGJ Abteilung B, Quellen, 1), Hannover 1996.
- ARONIUS, Julius (Bearb.), *Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273*, Berlin 1887–1902, Ndr. Hildesheim/New York 1970.
- BANSA, Helmut (Bearb.), *Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern. Darstellung und Edition* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 24/1), München 1971.
- BRUGGER, Eveline/WIEDL, Birgit (Bearb.), *Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter*.
Band 1. Von den Anfängen bis 1338, Innsbruck 2005.
Band 3. 1366–1386, Innsbruck 2015.
- COELESTIN [Vogl], *Mausoloeum Oder Herzliches Grab Des Bayrischen Apostels und Blutzeugens Christi S. Emmerami ... Regensburg*, 3. Auflage, Raith 1680.
- ECK, Johannes, *Ains Juden buechclins verlegung. darin ain Christ, gantzer Christenhait zu schmach, will es geschehe den Juden unrecht in beichtigung der Christen kinder mordt. auch vil histori, was uebels und bueberey die Juden in allen teutschen land, und anderen kuenigreichen gstift haben*, Ingolstadt 1541.
- ENGELKE, Thomas (Bearb.), *Eyn grosz alt statpuech. Das Gelbe Stadtbuch der Stadt Regensburg. Forschungen und Edition* (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 2), Diss. phil., Regensburg 1995.
- FRAENKEL–GOLDSCHMIDT, Chava (Hg.), *Joseph of Rosheim. Historical Writings*. Jerusalem 1996 [Hebr.].
- FRIEDBERG, Emil (Bearb.), *Corpus Iuris Canonici*, Band 2. Leipzig 1881, Ndr. Graz 1959.
- GEMEINER, Carl Theodor, *Regensburgische Chronik*. Band 1–4. Zweiter, unveränderter Nachdruck der Originalausgabe (Regensburg 1800–1824). Mit Einleitung, Quellenverzeichnis und einem Register neu hg. von Heinz ANGERMEIER, München 1987.
- GENGLER, Heinrich Gottfried Philipp, *Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg aus dem XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*, Erlangen 1892.
- GUMPELZHAIMER, Christian Gottlieb, *Regensburg's Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, in einem Abriß aus den besten Chroniken, Geschichtsbüchern und Urkunden-Sammlungen dargestellt*, Band 1–4, Regensburg 1830 ff.
- HOCHWART, Laurentius, *Catalogus episcoporum Ratisponensium*, in: Andreas Felix OEFELE (Hg.), *Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi. Tomus II*, Augsburg 1763, S. 148–242.

- HOFFMANN, Christophorus [Ostrofrancus], *De Ratisbona Metropoli Boioariae Et Subita Ibidem Iudaeorum Proscriptione*, [Ratisbona] 1519.
- KRAUS, Victor von (Hg.), *Itinerarum Maximiliani I. 1508–1518*. Mit einleitenden Bemerkungen über das Kanzleiwesen Maximilians I., Wien 1899.
- KRENNER, Franz von (Bearb.), *Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513*, Band 14, München 1805.
- KROPAČ, Susanne D., *Das ‚Schwarze Stadtbuch‘ der Reichsstadt Regensburg. Quellenkritische Studien und Edition*, Diss. phil., Graz 2000.
- KRÜGER, Paul/MOMMSEN, Theodor/SCHÖLL, Rudolf (Hg.), *Corpus iuris civilis*, 3 Bände, Berlin 1872 ff.
- KURSCHEL, Henriette, *Das ‚Älteste Stadtrechtsbuch‘ der Reichsstadt Regensburg und seine Abschrift. Quellenkritische Studien und Edition*, Diss. phil., Graz 2000.
- LILIENCRON, Rochus von, *Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert*. Band 2 und 3, Leipzig 1866–1867.
- Monumenta Boica. Hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
 Bd. 53: *Regensburger Urkundenbuch*, Bd. 1: *Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350*. Hg. v. Josef WIDEMANN, München 1912, Ndr. ebd. 1972. [= RUB I]
 Bd. 54: *Regensburger Urkundenbuch*, Bd. 2: *Urkunden der Stadt 1351–1378*. Hg. v. Josef WIDEMANN/Fritz BASTIAN, München 1956. [= RUB II]
- Monumenta Germaniae Historica (MGH)
 Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum [= MGH Const.]
 1198–1272, bearb. von Ludwig WEILAND, Hannover 1896, Ndr. ebd. 1963.
 1325–1330, bearb. von Jacob SCHWALM, Hannover 1914–1927, Ndr. ebd. 1982.
- Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae [= MGH DD]
 Die Urkunden Heinrichs IV. (1077–1106), bearb. von Dietrich von GLADISS, Weimar 1953.
 Die Urkunden Friedrichs I. (1152–1158), bearb. von Heinrich APPELT, Hannover 1975.
 Die Urkunden Friedrichs I. (1181–1190), bearb. von Heinrich APPELT, Hannover 1990.
 Die Urkunden Friedrichs II. (1212–1217), bearb. von Walter KOCH, Hannover 2007.
- Leges [= MGH LL]
 Supplementa tomi I. *Constitutiones regnum Germaniae*. bearb. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1837, Ndr. Berlin 1993.
- POPP, Marianne (Bearb.), *Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313–1340)* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte 25), München 1972.
- Regesta Imperii
 Maximilian I. (1499–1502), Bd. 3/2, bearb. von Hermann WIESFLECKER, Wien/Köln/Weimar 1998.
 Maximilian I. (1502–1504), Bd. 4/1, bearb. von Hermann WIESFLECKER, Ingeborg WIESFLECKER-FRIEDGRUBER und Manfred HOLLEGER, Wien/Köln/Weimar 2002.

Reichstagsakten

Ältere Reihe

Kaiser Friedrich III. (1471), Bd. 2/2, hg. v. Helmut WOLFE, Göttingen 1999.

Mittlere Reihe

Die Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512, Teilband 1, bearb. von Reinhard SEYBOTH, Berlin und Boston 2017

Jüngere Reihe

Unter Karl V., Bd. 2, bearb. von Adolf WREDE, 2. unveränderte Auflage, Göttingen 1962.

REM, Wilhelm, Cronica newer geschichten 1512–1527, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Bd. 5 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, 25), Leipzig 1896, S. 1–265.

SCHMID, Joseph (Bearb.), Die Urkundenregesten des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, 2 Bde. Regensburg 1911/12.

SCHOTTENLOHER, Karl (Hg.), Tagebuchaufzeichnungen des Regensburger Weihbischofs Dr. Peter Krafft von 1500–1530 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 37), Münster 1920.

SIMONSOHN, Shlomo, The Apostolic See and the Jews, 8 Bände, Toronto 1988–1991.

STERN, Moritz, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden. Mit Benutzung des Päpstlichen Geheimarchivs zu Rom, Kiel 1893, Ndr. Farnborough 1970.

—, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Mit Benutzung archivalischer Quellen.

Bd. 3: Nürnberg im Mittelalter. Quellen: Erste und zweite Abteilung, Kiel 1894–1896.

Bd. 5: Regensburg im Mittelalter, Erstes Heft, Berlin 1932.

STRAUS, Raphael (Bearb.), Urkunden und Aktenstücke [= UuA] zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453–1738 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte. NF 18), München 1960.

WIDMANN, Leonhard, Chronik von Regensburg 1511–43. 1552–55, in: Historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Die Chroniken der baierischen Städte: Regensburg, Landshut, Mühldorf, München (Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 15), Photomechanischer Nachdruck der ersten Auflage, Leipzig 1878, Ndr. Stuttgart 1967.

WIENER, Meir (Bearb.), Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Teil I, Hannover 1862.

5.3 Sekundärliteratur und Hilfsmittel

- ALTMANN, Berthold, *The Origin and Development of Jewish Citizenship and Chamber-Serfdom in Regensburg*, in: *Proceedings of the American Academy for Jewish Research* 10 (1940), S. 5–98.
- ANGERSTORFER, Andreas, *Die Geschichte bis zum Holocaust*, in: *Regensburger Almanach* (1986), S. 167–172.
- , *Die Regensburger Juden im Spätmittelalter (13.–15. Jahrhundert)*, in: „Stadt und Mutter in Israel“ (s. dort), S. 161–172.
- , *Spätmittelalter und Vertreibung 1519*, in: „Stadt und Mutter in Israel“ (s. dort), S. 55–56.
- , „Denn der Stein wird aus der Mauer schreien...“ (Hab. 2,11). *Jüdische Spolien aus Regensburg in antisemitischer Funktion*, in: *Das Münster* 60/1 (2007), S. 23–30.
- , *Regensburg als Zentrum jüdischer Gelehrsamkeit im Mittelalter*, in: BRENNER, Michael/Renate HÖPFINGER (Hg.), *Die Juden in der Oberpfalz*, München 2009, S. 9–26.
- , *Die jüdischen Friedhöfe in Regensburg*, in: *Arbeitskreis Regensburger Herbstsymposium* (Hg.), *Tod in Regensburg. Kunst und Kultur um Sterben und Tod Regensburg*, Regensburg 2010, S. 35–40.
- , *Die Rolle Altdorfers beim Judenpogrom 1519 und der Wallfahrt zur Schönen Maria*, in: WAGNER, Christoph/Oliver JEHLE (Hg.), *Albrecht Altdorfer. Kunst als zweite Natur*, Regensburg 2012, S. 161–169.
- AVNERI, Zvi, *Art. Regensburg*, in: *GJ* II,2 (s. dort), S. 679–691.
- , *Jewish Gravestones from the Medieval Period*, in: *Jewish History* 2/2 (1987), S. 23–52.
- BALTZAREK, Franz, *Art. Pfund*, in: *HRG* III, Berlin 1984, Sp. 1745–1746.
- BARDELLE, Thomas, *Juden in einem Transit- und Brückenland. Studien zur Geschichte der Juden in Savoyen-Piemont bis zum Ende der Herrschaft Amadeus VIII.* (Forschungen zur Geschichte der Juden, A 5), Hannover 1998.
- BATTENBERG, Friedrich, *Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden im Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *HZ* 245/3 (1987), S. 545–599.
- , *Die Privilegierung von Juden und der Judenschaft im Bereich des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation*, in: DÖLEMAYER, Barbara/Heinz MOHNHAUPT (Hg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 93). Bd. 1, Frankfurt a. M. 1997, S. 139–190.
- , *Ein Aufruhr gegen die Juden zu Fulda von 1591. Rechtliche Reaktionen und Folgen*, in: DE BENEDICTIS, Angela/Karl HÄRTER (Hg.), *Revoluten und politische Verbrechen zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert. Rechtliche Reaktionen und juristisch-politische Diskurs.*, Frankfurt a. M. 2013, S. 319–338.

- , Maximilian I. und die Juden im Heiligen Römischen Reich, in: WOLGAST, Eike (Hg.), Nit wenig verwunders und nachgedenkens. Die „Reichstagsakten – Mittlere Reihe“ in Edition und Forschung, Göttingen 2015, S. 45–69.
- BAUMANN, Anette, Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Speyer (1495–1690). Berufsweg in der Frühen Neuzeit, in: ZRG GA 117 (2000), S. 550–563.
- BECK, Tobias, Kaiser und Reichsstadt am Beginn der Frühen Neuzeit. Die Reichshauptmannschaft in den Regensburger Regimentsordnungen 1492–1555, Regensburg 2011.
- BECKER, Hans-Jürgen, Das Schicksal der jüdischen Gemeinde zu Regensburg aus rechtshistorischer Sicht, in: VHVO 147 (2007), S. 47–67.
- , Stadtverfassung, Gerichte und Normsetzung im spätmittelalterlichen Regensburg, in: SCHMID, Peter (Hg.), Regensburg im Spätmittelalter (Forum Mittelalter Studien 2), Regensburg 2007, S. 177–188.
- BLAICH, Fritz, Wirtschaft und Gesellschaft in der Reichsstadt Regensburg zur Zeit Albrecht Altdorfers, in: HENRICH, Dieter (Hg.), Albrecht Altdorfer und seine Zeit. Vortragsreihe der Universität Regensburg (Schriftenreihe der Universität Regensburg, 5), Regensburg 1981, S. 83–102.
- BRAUN, N., Der sogenannte „Merkzettel“ (1455–1479). Ein Beitrag zum Kanzleiwesen der Reichsstadt Regensburg im 15. Jahrhundert, Mag. masch., Regensburg 1989.
- BREUER, Mordechai/Yacov GUGGENHEIM, Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur, in: GJ III,3 (s. dort), S. 2079–2138.
- BROCKE, Michael/Christiane E. MÜLLER, Haus des Lebens. Jüdische Friedhöfe in Deutschland, Leipzig 2001.
- , Der berühmte mittelalterliche jüdische Friedhof von Regensburg und seine Grabsteine, in: Bayerische Archäologie 1 (2016), S. 34–36.
- BROMBERGER, Siegmund, Die Juden in Regensburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. phil., Berlin 1934.
- BUCHDA, Gerhard/CORDES, Albrecht, Art. Anwalt, in: HRG I., 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2012, Sp. 255–263.
- BURMEISTER, Karl Heinz, Der Jurist Johann Zasius aus Bregenz (ca. 1475/80 – 1527), in: Montfort 57/2 (2005), S. 103–123.
- CARLEBACH, Elisheva, Between History and Myth. The Regensburg Expulsion in Josel Of Rosheim's *Sefer Ha-Miknah*, in: DIES./John M. EFRON/David N. MYERS (Hg.), Jewish History and Jewish Memory. Essays in Honor of Yosef Hayim Yerushalmi, Hannover 1998, S. 40–53.
- CLUSE, Christoph (Hg.), Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.–25. Oktober 2002, Trier 2004.
- , Stadt und Judengemeinde in Regensburg im späten Mittelalter. Das „Juden-gericht“ und sein Ende, in: DERS./Alfred HAVERKAMP/Israel J. YUVAL (Hg.), Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturellräumlich vergleichender Betrachtung. Von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert (Forschungen zur Geschichte der Juden A 13), Hannover 2003, S. 365–386.

- , Die mittelalterliche jüdische Gemeinde als „Sondergemeinde“. Eine Skizze, in: JOHANEK, Peter (Hg.), Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne (Städteforschung, A 59), Köln 2004, S. 29–51.
- , Zwischen Vorurteil und Vertrauen: Die Rettung der Regensburger Juden im Jahr 1349, in: GEMEIN, Gisbert (Hg.), Kulturkonflikte – Kulturbegegnungen. Juden, Christen und Muslime in Geschichte und Gegenwart, Bonn 2011, S. 362–375.
- , Kommunale Zugehörigkeiten und vielfältige Privilegien: Die Rechte Fremder im Hoch- und Spätmittelalter, in: COSKUN, Altay/Lutz RAPHAEL (Hg.), Fremd und rechtlos? Zugehörigkeitsrechte Fremder von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 153–182.
- CODREANU-WINDAUER, Silvia, Wiederentdeckung der Synagoge in Regensburg. Erste Ergebnisse der Ausgrabungen auf dem Neupfarrplatz, in: Denkmalpflege Informationen, B 103 / Dezember (1995), S. 4–6.
- /Heinrich WANDERWITZ, Das Regensburger Judenviertel. Geschichte und Archäologie, in: SCHMID, Peter (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg, Bd. 1, Regensburg 2000, S. 607–633.
- , Neue Ergebnisse zur Topographie des mittelalterlichen Judenviertels, in: DALLMEIER, Martin/Hermann HAGE/Hermann REIDEL (Hg.), Der Neupfarrplatz. Brennpunkt – Zeugnis – Denkmal. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege vom 18. bis 21. November 1999, Regensburg 2002, S. 11–17.
- , Regensburg: Archäologie des mittelalterlichen Judenviertels, in: CLUSE (Hg.), Europas Juden (s. dort), S. 465–478.
- , 21. Februar 1519. Die Vertreibung der Juden aus Regensburg, in: SCHMID, Alois/Katharina WEIGAND (Hg.), Bayern nach Jahr und Tag. 24 Tage aus der bayerischen Geschichte, München 2007, S. 193–215.
- /Eva HAVERKAMP u. a., Juden im mittelalterlichen Regensburg. Die Ausgrabungen am Neupfarrplatz, in: Bayerische Archäologie 1 (2016), S. 26–33.
- CREASMAN, Allyson F., The Virgin Mary against the Jews. Anti-Jewish Polemic in the Pilgrimage to the Schöne Maria of Regensburg, 1519–25, in: The Sixteenth Century Journal 33/4 (2002), S. 963–980.
- DEGANI, Ben-Zion, Die antijüdische öffentliche Meinung als Auslöser für die Vertreibung der Juden aus deutschen Städten am Ende des Mittelalters (1440–1530), Diss. masch., Jerusalem 1982 [Hebr.].
- DEUTSCH, Christina, Acta, Registra und Manualia consistorii. Die institutionelle Struktur des Regensburger geistlichen Gerichts und die Ordnung des Prozeßschriftgutes (15.–16. Jh), in: LEPSIUS, Susanne/Thomas WETZSTEIN (Hg.), Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter (Rechtsprechung, Materialien und Studien, 27), Frankfurt a. M. 2008, S. 173–195.
- DIESTELKAMP, Bernhard, Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 122), Frankfurt a. M. 1999.

- DITTSCHIED, Hans-Christoph, Von Ecclesia und Synagoge zur „Synagogenkirche“. Der christlich-jüdische Konflikt in der Ikonographie der Regensburger Kunst. Gosbert Schüßler zum 60. Geburtstag, in: *Das Münster* 60/2 (2007), S. 74–86.
- EDER, Manfred, Gegeneinander und Miteinander. Mehr als ein Jahrtausend Christen und Juden in Regensburg, in: UNTERBURGER, Klaus/Karl HAUSBERGER (Hg.), *Domspitzen, Bischofshof und Heiligengräber. Zwei Jahrtausende Christentum in Regensburg, Regensburg 2014*, S. 119–137.
- EHRENPREIS, Stefan/Andreas GOTZMANN/Stepan WENDEHORST, Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis: Ein neuer Zugang zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich?, in: *Aschkenas* 11/1 (2001), S. 39–58.
- , *Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. (1576–1612)* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 72), Göttingen, 2006.
- EIDELBERG, Shlomo, *Jewish Life in Austria in the Fifteenth Century. As reflected in the legal writing of Rabbi Israel Isserlein and his contemporaries*, Philadelphia 1962.
- EMMERIG, Hubert/Otto KOZINOWSKI, *Die Münzen und Medaillen der Regensburger Bischöfe und des Domkapitels seit dem 16. Jahrhundert. Münzgeschichte und Variantenkatalog*, Stuttgart 1998.
- , *Regensburger Währung und Regensburger Währungsgebiet im Mittelalter*, in: BEER, Jasmin/Klemens UNGER (Hg.), *Kleine Regensburger Münzgeschichte. Münzen, Medaillen und Notgeld, Regensburg 2016*, S. 50–69.
- ERLER, Adalbert/Katharina FALKSON, Art. *Hansgraf*, in: HRG II., 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2012, Sp. 773–774.
- FEES-BUCHECKER, Werner, *Rat und politische Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg 1485–1650. Studien zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Regensburgs in der Frühen Neuzeit*, Diss. phil., München 1998.
- FISCHER, Herbert, *Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, AF 140)*, Breslau 1931, Ndr. Aalen 1969.
- FLACHENECKER, Helmut, *Verstädterung und Reichsunmittelbarkeit. Zur Geschichte des Nürnberger und Regensburger Schottenklosters im Spätmittelalter*, in: *StMGBO* 103 (1992), S. 233–268.
- , *Eine vertane Chance? Die Rolle der bischöflichen Civitates im hochmittelalterlichen Spannungsfeld zwischen Raumerfassung und Herrschaftsausübung*, in: GRIEME, Uwe/Nathalie KRUPPA/Stefan PÄTZOLD (Hg.), *Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 206)*, Göttingen 2004, S. 11–26.
- , *Irische Stützpunkte in Regensburg – Weih Sankt Peter und St. Jakob im Mittelalter*, in: MAI, Paul (Hg.), *Scoti Peregrini in St. Jakob. 800 Jahre irisch-schottische Kultur in Regensburg*, Regensburg 2005, S. 13–24.

- FREIMANN, Aron, Aus der Geschichte der Juden in Regensburg von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Vertreibung im Jahre 1519, in: Vorstand der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums (Hg.), Festschrift zum siebzigsten Geburtstag Martin Philipppsons, Breslau 1916, S. 79–95.
- , Art. Regensburg, in: GJ I (s. dort), S. 285–305.
- FORNECK, Christian, Die Regensburger Einwohnerschaft im 15. Jahrhundert. Studien zur Bevölkerungsstruktur und Sozialtopographie einer deutschen Großstadt des Spätmittelalters (Regensburger Studien, 3), Regensburg 2000.
- FREY, Sabine, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert (Rechtshistorische Reihe, 10), Frankfurt a. M./Bern/New York 1983.
- FUCHS, Franz, Der Kampf um Regensburg. Eine „Freistadt“ zwischen Kaiser und Herzog (ca. 1480–1493), in: ANGERER, Martin (Hg.), Ratisbona. Die königliche Stadt. Neue Forschungen zum mittelalterlichen Regensburg (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte, 9), Regensburg 1999, S. 19–28.
- FÜHNER, Jochen A., Kaiser Maximilian I. und die Juden in den österreichischen Erblanden (Mitteleuropäische Studien 1), Herne 2007.
- GEIGER, Abraham, Zur Geschichte der Juden in Regensburg, in: Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben 5 (1867), S. 16–23.
- GELDERMANS-JÖRG, Kathrin, „Als verren unser geleit get“. Aspekte christlich-jüdischer Kontakte im Hochstift Bamberg während des späten Mittelalters (Forschungen zur Geschichte der Juden, A 22), Hannover 2010.
- „Germania Judaica 1“, Von den ältesten Zeiten bis 1238, hg. von Ismar ELBOGEN/Aron FREIMAN/Haim TYKOCINSKI, Breslau 1917–1934, Ndr. Tübingen 1963. [= GJ I]
- „Germania Judaica 2“, Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Teilbände, hg. v. Zvi AVNERI, Tübingen 1968. [= GJ II]
- „Germania Judaica 3“, 1350–1519, 3 Teilbände, hg. v. Arye MAIMON/Mordechai BREUER/Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 1987–2003. [= GJ III]
- GILOMEN, Hans-Jörg, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: HZ 250,2 (1990), S. 265–301.
- , Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: SCHWINGES, Rainer Christoph (Hg.), Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) (ZHF, Beiheft 30), Berlin 2002, S. 125–167.
- GÖTZE, Alfred, Frühneuhochdeutsches Glossar, 7. Auflage, Berlin 1967. Ndr. 1971.
- GOTZMANN, Andreas, Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum (Hamburger Reihe zur Geschichte der deutschen Juden, 32), Göttingen 2008.
- GRASS, Nikolaus, Art. Tirol, in: HRG V. Berlin 1998, Sp. 244–255.
- GRAU, Wilhelm, Antisemitismus im späten Mittelalter. Das Ende der Regensburger Judengemeinde 1450–1519, Diss. phil., München 1934¹, 1939².
- GRAUS, Frantisek, Historische Traditionen über Juden im Spätmittelalter (Mitteleuropa), in: HAVERKAMP, Alfred (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des

- späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 24), Stuttgart 1981, S. 261–287.
- GÜDE, Wilhelm, Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, Diss. jur., Sigmaringen 1981.
- GÜNTZEL, Lennart, Iudei sub umbraculo defensionis nostre debent respirare. Juden und Herrschaft zur Zeit Rudolfs von Habsburg (1273–1291), Diss. Phil., Trier [online] 2010.
- GUGAU, Armin, Untersuchungen zum Landshuter Erbfolgekrieg von 1504/1505. Die Schäden und ihre Behebung (Geschichtswissenschaften, 31), München 2015.
- HÄNLE, Siegfried, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach, Ansbach 1867.
- HÄRTEL, Susanne, Wie sich die Dinge repräsentieren. Auf den Wegen jüdischer Grabsteine aus Regensburg, in: Frühmittelalterliche Studien 46 (2013), S. 485–511.
- , Die Mauer des jüdischen Friedhofs in Regensburg (1210–1519). Verhandlungen einer religiösen Grenze?, in: KIRSCH, Thomas/Rudolf SCHLÖGL/Dorothea WELTECKE (Hg.), Religion als Prozess. Begriffe – Zuschreibungen – Leitmotive – Grenzen, Paderborn 2015, S. 211–238.
- , Vom geraubten jüdischen Grabmal zum Zeichen der Völkerverständigung. Zum Bedeutungspotential einiger Regensburger Steine, in: Stadt Regensburg (Hg.), Spolien – steinerne Zitate der Geschichte. Von Römersteinen, Judensteinen und falschen Gräbern. Beiträge des 30. Regensburger Herbstsymposiums für Kunst, Geschichte und Denkmalpflege vom 20. bis 22. November 2015, Regensburg 2016, S. 49–61.
- , Jüdische Friedhöfe im mittelalterlichen Reich (Europa im Mittelalter, 27), Berlin/Boston 2017.
- HAGN, Hans, Mittelalterliche Judeneide in Bayern, in: TREML, Manfred/Josef KIRMEIER (Hg.), Geschichte und Kultur der Juden in Bayern (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 17), München 1988, S. 105–110.
- HANSLOK, Andreas, Die landesherrliche und kommunale Judenschutzpolitik während des späten Mittelalters im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Ein Vergleich der Entwicklungen am Beispiel schlesischer, brandenburgischer und rheinischer Städte, Berlin 2000.
- HASSLINGER, Fritz, Das Schultheissengericht in Regensburg. Bis zu dessen endgültigem Erwerb durch die Stadt (1496), Diss. phil., München 1926.
- HAUSBERGER, Karl, Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 1. Mittelalter und frühe Neuzeit, Regensburg 1989.
- , Art. Johann, Pfalzgraf bei Rhein (1488–1538), in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 344.
- , „Maria rastet zu Regensburg in der Kapelle“. Streiflichter auf die Frömmigkeit im Regensburg des ausgehenden Mittelalters, in: ANGERER, Martin (Hg.), Ratisbona. Die königliche Stadt. Neue Forschungen zum mittelalterlichen Regensburg (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 9), Regensburg 1999, S. 47–65.

- HAYERKAMP, Alfred, „Concivilitas“ von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter, in: JÜTTE, Robert/Abraham P. KUSTERMANN (Hg.): Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart (Aschkenas, Beiheft 3), Köln/Wien/Weimar 1996, S. 103–136 [Ndr. in: DERS., Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. von Friedhelm BURGARD/Lukas CLEMENS/Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 315–344].
- , „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“ der Juden diesseits und jenseits der Alpen während des späten Mittelalters, in: BRENNER, Michael/Sabine ULLMANN (Hg.), Die Juden in Schwaben, München 2013, S. 11–40.
- , Jews in the Medieval German Kingdom, Online Edition, Trier Universitätsbibliothek 2015.
- HAYERKAMP, Eva/Silvia CODREANU-WINDAUER u. a., Juden im mittelalterlichen Regensburg. Die Ausgrabungen am Neupfarrplatz, in: Bayerische Archäologie 1 (2016), S. 26–33.
- , Art. Die Jüdische Diaspora, in: FRIED, Johannes/Ernst-Dieter HEHL (Hg.), WBG Weltgeschichte. Bd. 3: Weltdeutungen und Weltreligionen. 600 bis 1500, Darmstadt 2010, S. 131–144.
- , Jewish Images on Christian Coins. Economy and Symbolism in Medieval Germany, in: BUC, Philippe/Martha KEIL/John TOLAN (Hg.), Jews and Christians in Medieval Europe. The Historiographical Legacy of Bernhard Blumenkranz (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies, 7), Turnhout 2016, S. 189–226.
- HEIMPEL, Hermann, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter. Mit einem Beitrag von Franz BASTIAN: Die Textilgewerbe (Beihefte zur VSWG, 9), Stuttgart 1926.
- HERDE, Peter, Gestaltung und Krisis des christlich-jüdischen Verhältnisses in Regensburg am Ende des Mittelalters, in: ZBLG 22 (1959), S. 359–395.
- , Art. Regensburg, in: GJ III,2 (s. dort), S. 1178–1230.
- HIRSCH, Rudolf/Rosemarie SCHUDER, Das Bild der „schönen“ Maria zu Regensburg, in: DIES. (Hg.), Der gelbe Fleck. Wurzeln und Wirkungen des Judenhasses in der deutschen Geschichte, Köln 2006, S. 217–305.
- HOLENSTEIN, Stefan, Art. ‚Procurator, II. Recht‘, in: LexMA. Band 7, Zürich 1995, Sp. 237–238.
- HOLLEGER, Manfred, Maximilian I. und die Entwicklung der Zentralverwaltung am Hof und in den österreichischen Erbländern von 1510 bis 1519, Diss. masch., Graz 1983.
- HRUZA, Karel, König Sigismund und seine jüdischen Kammerknechte, oder: Wer bezahlte „des Königs neue Kleider“? Mit einem Quellenanhang, in: DERS./Alexandra KAAR (Hg.), Kaiser Sigismund. Zur Herrschaftspraxis eines europäischen Monarchen (1368–1437) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, 31), Wien/Köln/Weimar 2012, S. 75–135.
- HUBEL, Achim, Die Schöne Maria von Regensburg. Überlegungen zu den bildlichen Darstellungen und zum Ort der Wallfahrt, in: Stadt Regensburg (Hg.), Regensburg im

- Licht seines geschichtlichen Selbstverständnisses. Bildliche Selbstdarstellung einer historischen Stadt durch Kunst, Literatur und Denkmalpflege in Geschichte und Gegenwart. Beiträge des Regensburger Herbstsymposions zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege vom 24. bis 26. November 1995, Regensburg 1997, S. 85–100.
- ISENMANN, Eberhard, Steuern und Abgaben, in: GJ III,3 (s. dort), S. 2208–2281.
- JÖRG, Christian, Gesandte als Spezialisten. Zu den Handlungsspielräumen reichsstädtischer Gesandter während des späten Mittelalters, in: DERS./Michael JUCKER (Hg.), Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften, 1), Wiesbaden 2010, S. 31–64.
- JÜTTE, Daniel, „They Shall Not Keep Their Doors or Windows Open“. Urban Space and the Dynamics of Conflict and Contact in Premodern Jewish–Christian Relations, in: *European History Quarterly* 46,2 (2016), S. 209–237.
- KEIL, Martha, Ein Regensburger Judensiegel des 13. Jahrhunderts. Zur Interpretation des Siegels des Peter bar Mosche haLewi, in: *Aschkenas* 1 (1991), S. 135–150.
- , Namhaft im Geschäft – unsichtbar in der Synagoge. Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschkenas, in: CLUSE (Hg.), *Europas Juden* (s. dort), S. 344–354.
- KIRMEIER, Josef, Aufnahme, Verfolgung und Vertreibung. Zur Judenpolitik bayerischer Herzöge im Mittelalter, in: TREML, Manfred/Josef KIRMEIER (Hg.), *Geschichte und Kultur der Juden in Bayern* (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 17), München 1988, S. 95–104.
- KISCH, Guido, Rez. zu Raphael STRAUS: *Judengemeinde* (s. dort), in: *HZ* 151/3 (1935), S. 665–666.
- , *Ausgewählte Schriften*.
- Bd. I: *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Nebst Bibliographien*, Stuttgart 1955, Zweite, erweiterte Auflage, Sigmaringen 1978.
- Bd. II: *Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden. Mit einem Verzeichnis der Schriften von Guido Kisch zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden*, Sigmaringen 1979.
- KLUGE, Arnd, *Die Zünfte*, Stuttgart 2009.
- KOCHER, Gernot, Art. Prozeßvollmacht, in: HRG IV, Berlin 1990, Sp. 74–76.
- KOSCHATE, Anne–Christin, *Studien zu den Beziehungen zwischen Juden und Christen in Regensburg im Spätmittelalter (Mitte 14. – Anfang 16. Jahrhundert)*, Staatsexamensarbeit, Trier 2005.
- KRÄMER, Rainer, *1000 Jahre Judentum in Regensburg (500–1500). Ein Lesebuch jüdischer Regensburger Geschichte*, Berlin 2016.
- KÜHNEL, Harry, Die städtische Fastnacht im 15. Jahrhundert. Das disziplinierte und öffentlich finanzierte Volksfest, in: DINZELBACHER, Peter/Hans-Dieter MÜCK (Hg.), *Volkskultur des europäischen Spätmittelalters* (Böblinger Forum, 1), Stuttgart 1987, S. 109–127.

- KÜMPER, Hiram, *Materialwissenschaft Mediävistik. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, Paderborn 2014.
- KÜNZL, Hannelore, *Jüdische Grabmalkunst. Von der Antike bis heute*, Darmstadt 1999.
- LANG, Stefan, *Ausgrenzung und Koexistenz. Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im „Land zu Schwaben“ (1492–1650)* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 63), Ostfildern 2008.
- LAUX, Stephan, *Dem König eine „ergetzlikhait“*. Die Vertreibung der Juden aus der Steiermark (1496/1497), in: LAMPRECHT, Gerald (Hg.), *Jüdisches Leben in der Steiermark. Marginalisierung – Auslöschung – Annäherung* (Schriften des Centrums für Jüdische Studien, 5), Innsbruck u. a. 2004, S. 33–57.
- , *Gravamen und Geleit. Die Juden im Ständestaat der frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert)* (Forschungen zur Geschichte der Juden, A 21), Hannover 2010.
- LOTTER, Friedrich, *Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 72 (1990), S. 23–61.
- , *Geltungsbereich und Wirksamkeit des Rechts der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter*, in: *Aschkenas* 1 (1991), S. 23–64.
- MAGIN, Christine, *Wie es umb der juden recht stet. Der Status der Juden in mittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern* (Göttinger Philosophische Dissertation, 7), Göttingen 1999.
- MAIER, Gregor, *Juden und Christen in den Kathedralstädten Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, Diss. phil., Trier 2010.
- , *Wirtschaftliche Tätigkeitsfelder von Juden im Reichsgebiet (ca. 1273 bis 1350)* (Arye Maimon–Institut für Geschichte der Juden / Studien und Texte 1), Trier 2010.
- MARTIN, Hanns, *Das Probstgericht in Regensburg bis zum Jahre 1571*, Diss. phil., Kallmünz 1928.
- MATZEL, Klaus/RIECKE, Jörg, *Das Pfandregister der Regensburger Juden vom Jahre 1519*, in: *ZBLG* 51/3 (1988), S. 767–806.
- MENTGEN, Gerd, *Alltagsgeschichte und Geschichte der Juden. Die Juden und das Glücksspiel im Mittelalter*, in: *HZ* 274,1 (2002), S. 25–60.
- , *Die Judenvertreibungen im mittelalterlichen Reich. Ein Forschungsbericht*, in: *Aschkenas* 16/2 (2006), S. 367–403.
- METZIG, Gregor M., *Der gescheiterte Frieden: Matthäus Lang als kaiserlicher Sondergesandter an der römischen Kurie (1513/1514). Ein Beitrag zu Diplomatie und Gesandtschaftswesen Kaiser Maximilians I.*, in: STEINKE, Robert (Hg.), *Kaiser Maximilian I. (1459–1519) und die Hofkultur seiner Zeit* (Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein-Gesellschaft, 17), Wiesbaden 2009, S. 349–365.
- , *Kommunikation und Konfrontation. Diplomatie und Gesandtschaftswesen Kaiser Maximilians I. (1486–1519)*, Berlin 2016.

- MEYER, Isaak, Zur Geschichte der Juden in Regensburg. Gedenkschrift zum Jahrestage der Einweihung der neuen Synagoge, Berlin 1913.
- MÜLLER, Arnd, Geschichte der Juden in Nürnberg. 1146–1945 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, 22), Nürnberg 1968.
- MÜLLER, Jörg R., „Gestolen und ainem juden versetzt“. Jüdische Pfandleiher zwischen legaler Geschäftspraxis und Hehlereivorwurf, in: *Aschkenas* 20/2 (2010), S. 439–478.
- , Maximilian I. und die Juden – Schlaglichter, in: Kreisstadt St. Wendel (Hg.), „Vor Halbttausend Jahren ...“. Festschrift zur Erinnerung an den Besuch des Kaisers Maximilian I. in St. Wendel, Dillingen 2012, S. 83–106.
- MÜLLER, Monika, Judenschutz vor Ort. Jüdische Gemeinden im Fürstentum Pfalz-Neuburg (Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens, 5), Augsburg 2016.
- MUTIUS, Hans-Georg von, Die Anfänge der religiösen Poesie im mittelalterlichen bayerischen Judentum, in: TREML, Manfred/Josef KIRMEIER (Hg.), Geschichte und Kultur der Juden in Bayern (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 17), München 1988, S. 111–121.
- , Taking Interest from Non-Jews – Main Problems in Traditional Jewish Law, in: TOCH, Michael (Hg.), Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, 71), München 2008, S. 17–23.
- NICKEL, Veronika, (Wieder-)entdeckte Urkunden aus dem Landesarchiv Tirol in Innsbruck, in: *Archiv für Diplomatik* 61 (2015), S. 279–290.
- , Gewalt und Repression gegen die Regensburger Juden bis zu ihrer Vertreibung 1519, in: HIMMELSTEIN, Klaus (Hg.), Jüdische Lebenswelten in Regensburg. Eine gebrochene Geschichte, Regensburg 2018, S. 81–91.
- NOLL, Thomas, Albrecht Altdorfers Radierungen der Synagoge in Regensburg. Zur Wahrnehmung jüdischer Lebenswelt im frühen 16. Jahrhundert, in: WAGNER, Christoph/Oliver JEHLE (Hg.), Albrecht Altdorfer. Kunst als zweite Natur, Regensburg 2012, S. 171–187.
- OESTMANN, Peter, Art. Hofgericht, in: HRG II., 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2012, Sp. 1087–1091.
- ORTLIEB, Eva, Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657), Köln/Weimar/Wien 2001.
- , Die Entstehung des Reichshofrats in der Regierungszeit der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. (1519–1564), in: *Frühneuzeit-Info* 17 (2006), S. 11–26.
- PACYNA, Jana, Juden und Christen im Mittelalter – Zwischen Verfolgung und „Judenrecht“, in: DELGADO, Mariano/Volker LEPPIN/David NEUHOLD (Hg.), Schwierige Toleranz. Der Umgang mit Andersdenkenden und Andersgläubigen in der Christentumsgeschichte, Stuttgart 2012, S. 31–49.
- PAPEN-BODEK, Patricia, Judenforschung und Judenverfolgung. Die Habilitation des Geschäftsführers der Forschungsabteilung Judenfrage, Wilhelm Grau, an der Universität

- München 1937, in: KRAUS, Elisabeth (Hg.), *Die Universität München im Dritten Reich. Aufsätze*. Teil 2, München 2008, S. 209–264.
- PATSCHOVSKY, Alexander, *Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.–14. Jahrhundert). Ein europäischer Vergleich*, in: ZRG GA 110 (1993), S. 331–371.
- PERLES, Joseph, *Beiträge zur Geschichte der hebräischen und aramäischen Studien. Leopold Zunz zum 90. Geburtstag*. 10. August 1884, München 1884.
- PRICE, David, „Großes Unheil wird daraus entstehen“. Die Judenpolitik Maximilians I, in: LORENZ, Sönke/Dieter MERTENS (Hg.), *Johannes Reuchlin und der „Judenbücherstreit“* (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, 22), Ostfildern 2013, S. 199–222.
- RABINOWITZ, Louis, *The Herem Hayyishub. A Contribution to the Medieval Economic History of the Jews*, London 1945.
- RANIERI, Filippo, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert*, Teilbd. I (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 17/2), Köln/Wien 1985.
- RIEDLER-POHLERS, Astrid, *Jüdische und christliche Mediziner im spätmittelalterlichen Regensburg*, in: HIMMELSTEIN, Klaus (Hg.), *Jüdische Lebenswelten in Regensburg. Eine gebrochene Geschichte*, Regensburg 2018, S. 67–80.
- RITSCHER, Berta, *Die Entwicklung der Regensburger Ratsverfassung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur von 1245 bis 1429*. 3 Teile, in: VHVO 114 (1974), S. 7–126, 115 (1975), S. 8–64, und 116 (1976), S. 7–100.
- ROHR, Christian, *Historische Hilfswissenschaften. Eine Einführung*, Wien/Köln/Weimar 2015.
- ROLL, Christine, *Das zweite Reichsregiment 1521–1530 (Forschungen zur Deutschen Geschichte, 15)*, Köln/Weimar/Wien 1996.
- RÖLL, Walter, *Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit*, in: HAVERKAMP, Alfred (Hg.), *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 24)*, Stuttgart 1981, S. 163–204.
- ROWAN, Steven, *Johann Zasius. Attorney for the Jewish Community of Regensburg, 1519 C.E.*, in: *The Jewish Quarterly Review* 72/3 (1982), S. 198–201.
- RUPNOW, Dirk (2011), *Judenforschung im Dritten Reich. Wissenschaft zwischen Politik, Propaganda und Ideologie (Historische Grundlagen der Moderne, 4)*, Baden-Baden 2011.
- SAALSCHÜTZ, Joseph Levin, *Bemerkungen über zwei in Trains Geschichte der Juden in Regensburg erzählten Vorfälle, den angeblich von Juden begangenen Mord christlicher Kinder betreffend*, in: *Zeitschrift für die historische Theologie* 11 (1841), S. 139–153.
- SCHENNACH, Martin P., *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 28)*, Köln/Weimar 2010.
- SCHIEL, Regine, *Die giftigen würm das seit ir. Antijudaismus in Fastnachtsspielen des Nürnberger Meistersängers Hans Folz (Ende 15. Jahrhundert)*, in: DOMRÖS, Arne/

- Thomas BARTOLDUS/Julian VOLOJ (Hg.), *Judentum und Antijudaismus in der deutschen Literatur im Mittelalter und an der Wende zur Neuzeit*. Ein Studienbuch, Berlin 2002, S. 147–167.
- SCHILDT, Bernd, *Das Reichskammergericht als oberste Rechtsmittelinstanz im Reich*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 3 (2013), S. 67–85.
- SCHIMA, Stefan, *Die Entwicklung des kanonischen Zinsverbots. Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bezugnahme zum Judentum*, in: *Aschkenas* 20/2 (2010), S. 239–279.
- SCHILLING, Heinz, 1517. *Weltgeschichte eines Jahres*, München 2017.
- SCHMETZER, Adolf, *Die Regensburger Judenstadt*, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 3 (1931), S. 18–39.
- SCHMID, Alois, *Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof* (Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern, 60), München 1995.
- SCHMID, Diethard, *Das Regensburger Judenviertel. Topographie und Geschichte im Licht der jüngsten Ausgrabungen*, in: MAYRHOFER, Fritz/Ferdinand OPLL (Hg.), *Juden in der Stadt* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 15), Linz 1999, S. 167–198.
- SCHMID, Peter (Hg.), *Regensburg zwischen Bayern und Reich. Krise und Neuorientierung im 15. Jahrhundert*, in: ANGERER, Martin/Heinrich WANDERWITZ (Hg.), *Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit*, 2. verb. Aufl., Regensburg 1998, S. 137–146.
- , *Geschichte der Stadt Regensburg*, Band 1, Regensburg 2000.
- SCHMIDT, Annette, *So dir got helfe. Die Judeneide*, in: SCHULZE, Ursula (Hg.), *Juden in der deutschen Literatur des Mittelalters. Religiöse Konzepte – Feindbilder – Rechtfertigungen*, Tübingen 2002, S. 87–105.
- SCHMITT, Sophia, *Die Regensburger Öffentlichkeit und der Ritualmordvorwurf gegen die jüdische Gemeinde (1476–1480)*, in: HIMMELSTEIN, Klaus (Hg.), *Jüdische Lebenswelten in Regensburg. Eine gebrochene Geschichte*, Regensburg 2018, S. 46–66.
- SCHMUCK, Johann, *Ludwig der Bayer und die Reichsstadt Regensburg. Der Kampf um die Stadtherrschaft im späten Mittelalter* (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte, 4), Regensburg 1997.
- SCHNURRER, Ludwig, *Die Vertreibung der Juden aus Rothenburg 1519/1520*, in: *Bezirk Mittelfranken/Andrea M. KLUXEN/Julia KRIEGER* (Hg.), *Geschichte und Kultur der Juden in Rothenburg o. T., Würzburg* 2012, S. 47–55.
- SCHÖGGL-ERNST, Elisabeth, *Die Vertreibung der Juden aus Steiermark, Kärnten und Krain am Ende des Mittelalters. Quellen und Geschichte*, in: *Casopis za zgodovino in narodopisje* 71 (2000), S. 299–314.
- SCHÖNLEBER, Matthias, *Der juden schant wart offenbar. Antijüdische Motive in Schwänken und Fastnachtsspielen von Hans Folz*, in: SCHULZE, Ursula (Hg.), *Juden in der deutschen Literatur des Mittelalters. Religiöse Konzepte – Feindbilder – Rechtfertigungen*, Tübingen 2002, S. 163–182.

- SCHOLL, Christian, Die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter. Innerjüdische Verhältnisse und christlich-jüdische Beziehungen in süddeutschen Zusammenhängen (Forschungen zur Geschichte der Juden, A 23), Hannover 2012.
- SCHOTT, Sebastian, Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Regensburg im Mittelalter, in: ANGERER, Martin/Heinrich WANDERWITZ (Hg.), Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, 2. verb. Aufl., Regensburg 1998, S. 251–258.
- SCHWAIGER, Georg, Balthasar Hubmaier an der Universität Ingolstadt (1512–1516), in: BRANDMÜLLER Walter/Herbert IMMENKÖTTER/Erwin ISERLOH (Hg.), Ecclesia militans, (Bd. 2), Paderborn [u. a.] 1988, S. 82–84.
- SCHWINGES, Rainer Christoph/Klaus WRIEDT (Hg.), Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa (Vorträge und Forschungen, 60), Ostfildern 2003.
- SEITZ, Reinhard H., Art. Donauwörth, in: GJ III,1 (s. dort), S. 237–240.
- SELLERT, Wolfgang, Art. Prokurator, in: HRG III. Berlin 1984, Sp. 2032–2033.
- , Art. Kalumnieneid, in: HRG II. 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2012, Sp. 1538–1540.
- SHOHET, David Menahem, The Jewish Court in the Middle Ages. Studies in Jewish Jurisprudence according to the Talmud, Geonic and Medieval German Responsa, New York 1931.
- „Stadt und Mutter in Israel“. Jüdische Geschichte und Kultur in Regensburg. Ausstellung vom 9. November–12. Dezember 1989. Regensburg, Stadtarchiv und Runtingersäle, hg. von der Stadt Regensburg (Ausstellungskataloge zur Regensburger Geschichte, 2), 4. Auflage, Regensburg 1996.
- STAHL, Gerlinde, Die Wallfahrt zur Schönen Maria in Regensburg, in: SCHWAIGER, Georg/Josef STABER (Hg.), Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg. Bd. 2, Regensburg 1968, S. 35–282.
- STERN, Moritz, Aus der älteren Geschichte der Juden in Regensburg, in: Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland 4 (1887), S. 383–386.
- , Der Regensburger Judenprozeß 1476–1480, Berlin 1935 [Erstveröffentlichung in: JJG 18 (1927), S. 363–386 und JJG 20 (1929), S. 157–179].
- STOBBE, Otto, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung, Braunschweig 1866.
- STOFFELS, Patrick, Die Wiederverwendung jüdischer Grabsteine im spätmittelalterlichen Reich (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden: Studien und Texte, 5), Trier 2012.
- STRAUS, Raphael, Die Judengemeinde Regensburgs im ausgehenden Mittelalter. Aufgrund der Quellen kritisch untersucht und neu dargestellt (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 61), Heidelberg 1932.
- , Regensburg and Augsburg (Jewish Communities Series), Philadelphia 1939.

- STRETZ, Torben, Juden in Franken zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit. Die Graf-schaften Castell und Wertheim im regionalen Kontext (Forschungen zur Geschichte der Juden, A 26), Wiesbaden 2016.
- TÄUBLER, Eugen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im Mit-telalter. 1. Eine verlorene Urkunde Heinrichs IV. für die Juden in Regensburg, in: Mit-teilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden 4 (1913), S. 31–44.
- TOCH, Michael, Umb gemeyns Nutz und Nottdurfft willen. Obrigkeitliches und juris-diktionelles Denken bei der Austreibung der Nürnberger Juden 1498/99, in: ZHF 11 (1984), S. 1–21.
- , Art. Nürnberg, in: GJ III,2 (s. dort), S. 1001–1044.
- , Art. Weißenburg, in: GJ III,3 (s. dort), S. 1570–1572.
- , Die Juden im mittelalterlichen Reich (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 44), 2. Aufl., München 2003.
- , Die Verfolgungen des Spätmittelalters (1350–1550), in: GJ III,3 (s. dort), S. 2298–2327.
- , Die wirtschaftliche Tätigkeit, in: GJ III,3 (s. dort), S. 2139–2164.
- , The Economic History of European Jews. Late Antiquity and Early Middle Ages (Études sur le Judaïsme médiéval, 56), Leiden und Boston 2013.
- TRAIN, Joseph Carl von, Die wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der Juden in Regensburg von ihrer Ansiedlung bis zu ihrer Vertreibung. Aus gedruckten und unge-druckten Quellen chronologisch-historisch dargestellt, in: Zeitschrift für die historische Theologie 7 (1838), S. 39–138.
- TSSCHECH, Erna, Maximilian und sein Verhältnis zu den Juden (1490–1519), Diss phil., Graz 1971.
- TÜRKE, Barbara, Anmerkungen zum Bürgerbegriff im Mittelalter. Das Beispiel christ-licher und jüdischer Bürger der Reichsstadt Nördlingen im 15. Jahrhundert, in: GEST-RICH, Andreas/Lutz RAPHAEL (Hg.), Inklusion, Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart (Inklusion/Exklusion, 5), 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2008, S. 135–154.
- ULLMANN, Sabine, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshof-rats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576) (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsge-schichte des Alten Reiches, 18), Mainz 2006.
- , Art. Kommission, in: HRG II. 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2012, Sp. 1987–1988.
- ULSHÖFER, Kuno, Zur Situation der Juden im mittelalterlichen Nürnberg, in: TREML, Manfred/Josef KIRMEIER (Hg.), Geschichte und Kultur der Juden in Bayern (Veröffent-lichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 17), München 1988, S. 147–160.
- VOLKERT, Wilhelm, Die Juden in der Oberpfalz im 14. Jahrhundert, in: ZBLG 30 (1967), S. 161–200.

- , Die spätmittelalterliche Judengemeinde in Regensburg, in: HENRICH, Dieter (Hg.), Albrecht Altdorfer und seine Zeit. Vortragsreihe der Universität Regensburg (Schriftenreihe der Universität Regensburg, 5), Regensburg 1981, S. 123–149.
- , Das Regensburger Judenregister von 1476, in: FRIED, Pankraz/Walter ZIEGLER (Hg.), Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag (Münchner Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte, 10), Kallmünz 1982, S. 115–141.
- , Die Regensburger Juden im Spätmittelalter und das Ende der Judengemeinde (1519), in: DUBRUCK, Edelgard E./Karl Heinz GÖLLER (Hg.), Crossroads of Medieval Civilization. The City of Regensburg and its Intellectual Milieu, Detroit/MI 1984, S. 139–169.
- /Renate HÖPFINGER, Art. Bayern-München, Herzogtum, in: GJ III,3 (s. dort), S. 1793–1802.
- WANDERWITZ, Heinrich, Das Archiv der Reichsstadt Regensburg – Bestandsaufnahme und Impulse, in: SCHMID, Peter (Hg.), Regensburg im Spätmittelalter (Forum Mittelalter: Studien, 2), Regensburg 2007, S. 57–61.
- , Berthold Furtmeyr – sein Leben im sozialhistorischen Kontext, in: WAGNER, Christoph/Klemens UNGER (Hg.), Berthold Furtmeyr. Meisterwerke der Buchmalerei und die Regensburger Kunst in Spätgotik und Renaissance, Regensburg 2010, S. 311–325.
- , Regensburg zur Zeit Berthold Furtmeyrs, in: WAGNER, Christoph/Klemens UNGER (Hg.), Berthold Furtmeyr. und die Regensburger Kunst in Spätgotik und Renaissance, Regensburg 2010, S. 21–29.
- WEBER, Matthias, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Sonderheft 146), Frankfurt a. M. 2002.
- WEINBERG, Magnus, Eine literarische Entdeckung. Bericht eines jüdischen Zeitgenossen aus den letzten Jahren der im Jahre 1519 vertriebenen jüdischen Gemeinde Regensburg, in: Deutsche Israelitische Zeitung 16 (1931), S. 1–2.
- WENNINGER, Markus, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 14), Wien 1981.
- WENZEL, Edith, „Do worden die Judden alle geschant“. Rolle und Funktion der Juden in spätmittelalterlichen Spielen (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, 14), München 1992.
- WERNER, Robert, Die Regensburger Ritualmordbeschuldigungen – sex pueri Ratisbonae. Entwicklungen – Zusammenhänge mit Trient und Rinn – Relikte, in: VHVO 150 (2010), S. 33–117.
- WIESE, Christian, „Die christliche Tradition ist nicht christlich, sondern jüdisch“. Der Historiker Raphael Straus über Judentum und Christentum, in: Kalonymos 1 (1998), S. 2–5.
- WIESFLECKER, Hermann, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bände, München 1971–1986.

- WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Inge, Beiträge zur Geschichte der Vertreibung der Juden aus der Steiermark unter Maximilian, in: EBNER, Herwig/Horst HASELSTEINER/Ingeborg WIESFLECKER-FRIEDHUBER (Hg.), *Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz*, Graz 1990, S. 169–179.
- , Kaiser Maximilian I. und die Stadt Innsbruck, in: NOFLATSCHER, Heinz/Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), *Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert* (Archiv für Österreichische Geschichte, 138), Wien 2005, S. 125–158.
- WILD, Joachim, Die spätmittelalterlichen Urkundenbestände der Reichsstadt Regensburg im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, in: SCHMID, Peter (Hg.), *Regensburg im Spätmittelalter* (Forum Mittelalter: Studien, 2), Regensburg 2007, S. 49–56.
- WILLOWEIT, Dietmar, Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft. Anmerkungen zum Rechtsstatus der Juden im Hochmittelalter, in: MÜLLER, Karlheinz/Klaus WITTSTADT (Hg.), *Geschichte und Kultur des Judentums. Eine Vorlesungsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, 38), Würzburg 1988, S. 71–89.
- , Art. Die Rechtsstellung der Juden, in: GJ III,3 (s. dort), S. 2165–2207.
- WINKLER, Gerhard B., Die Regensburger Wallfahrt zur Schönen Maria (1519) als reformatorisches Problem, in: HENRICH, Dieter (Hg.), *Albrecht Altdorfer und seine Zeit. Vortragsreihe der Universität Regensburg* (Schriftenreihe der Universität Regensburg, 5), Regensburg 1981, S. 103–121.
- WITTMER, Siegfried, Juden in Regensburg in der Neuzeit, in: SCHMID, Peter (Hg.), *Geschichte der Stadt Regensburg*, Bd. 1, Regensburg 2000, S. 656–678.
- , Die sechs Friedhöfe der Regensburger Juden, in: VHVO 141 (2001), S. 81–95.
- , Jüdisches Leben in Regensburg. Vom frühen Mittelalter bis 1519, Regensburg 2001.
- WOLGAST, Eike, Juden als Subjekt und Objekt auf den Reichstagen Karls V. (1521–1555), in: DERS. (Hg.), *Aufsätze zur Reformations- und Reichsgeschichte*, Tübingen 2016, S. 73–100.
- WOLFSTEINER, Alfred, Judenverfolgung und Pest in Regensburg und der Oberpfalz im Spätmittelalter, in: „Stadt und Mutter in Israel“ (s. dort), S. 173–176.
- ZAPALAC, Kristin E. S., „With a morsel of bread”. Delineating Differences in the Jewish and Christian Communities of Regensburg before the Pogrom of 1519, in: REINHART, Max (Hg.), *Infinite Boundaries. Order, Disorder, and Reorder in Early Modern German Culture* (Sixteenth Century Essays and Studies, 40), Kirksville 1998, S. 271–290.
- ZEY, Claudia/Claudia MÄRTL (Hg.), *Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert*, Zürich 2008.
- ZIEGLER, Walter, Regensburg am Ende des Mittelalters. Ernst-Peter Mayr zum Gedächtnis, in: HENRICH, Dieter (Hg.), *Albrecht Altdorfer und seine Zeit. Vortragsreihe der*

Universität Regensburg (Schriftenreihe der Universität Regensburg, 5), Regensburg 1981, S. 61–82.

ZIMMER, Eric, *Harmony and Discord. An Analysis of the Decline of Jewish Self-Government in 15th-Century Central Europe*, New York 1970.

ZIMMERMANN, Volker, *Die Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter* (Europäische Hochschulschriften 1,56), Bern 1973.

Orts- und Personenregister

Ein Asterisk (*) kennzeichnet Erwähnungen in einer Fußnote.

Aaron

- A. von Auerbach (Sohn Mair Schalmans?), Regensburger Jude 119
- A., Jude in Prag und Regensburg 53, 54, 58 f., 60*
- A., Regensburger Jude 185*, 188*

Abraham

- A. von Aysch, Regensburger Jude 113*, 115*
- A. von Eschenbach, Regensburger Jude 121*
- A. von Freistatt, Regensburger Jude 121*
- A. von Kelheim, Regensburger Jude 98
- A. von Kitzing, Regensburger Jude in Padua 119, 266*
- A. von München, Regensburger Jude 117, 121*
- A. von Rachs (Rax), Regensburger Jude 45, 60*

Adam

- A. von Frundsberg 172*
- A. von Törring, Statthalter von Neuburg an der Donau 257

Aeferll, Sohn Fridleins, Regensburger Jude 34*, 52*

Albert, Albrecht

- A. I., Herzog von Niederbayern-Straubing 69*, 72*
- A. IV., Herzog von Bayern-München 20, 39, 56, 74*, 75*, 79–81, 85, 86*,

92–95, 98, 104, 106*, 111, 116*, 117, 118 f., 123, 127*, 133, 168*

- A., Regensburger Bischof 27
- A. Nothafft von Wernberg 259
- s. auch → Altdorfer, Zandt
- Alexander, Jude in Regensburg 121*
- Alkofer, Jörg 260*
- Allendorf, s. → Andres
- Altdorfer, Albrecht, Regensburger Ratsherr 250
- Altmann, Martin, Regensburger Kammerer 90*
- Amman, Caspar, Regensburger Ratsherr 250, 252*, 267, 278 f.
- Andre, s. → Humel, Steinbrecher, Peter
- Andres von Allendorf, Peter, Jurist, Hausrat am Innsbrucker Regiment 178, 237
- Anschel (Anselm)
- A. Kaufmann, Rabbi, Jude in Regensburg 117, 118, 122
- A., Jude in Regensburg 55*
- Artzt, Ulrich 172
- Auer
- A., Dietrich 69*
- A., Friedrich 71*, 72*
- A., Hans 71*
- Augsburg 161 f., 169*, 194*, 203–205, 207, 212*, 240–244, 246, 147, 251, 265, 268, 269*, 277*, 281, 302, 307, 312

- Balthasar
 – B. Hubmaier, Domprediger in Regensburg 143, 224, 232, 242 f., 251*, 282, 302*
 – s. auch → Wolf
- Bamberg, Bischöfe, s. → Rudolf
- Barbara, s. → Lindmaier, Niclas, Pruger
- Baruch von Augsburg, Regensburger Jude 54, 89*
- Barucher, s. → Herman
- Baumgartner, Jörg, Regensburger Gredmeister 305
- Berchtold → Mang
- Bernhard von Cles, Dr. 173*
- Böhmen 266*
- Bologna 220*
- Botsch → Georg
- Bozen (Bolzano) 237
- Bresse 309*
- Brixen (Bressanone) 219*
- Capella (de), s. → Rüdiger
- Caspar, s. → Amman
- Castner, Hans 260*
- Chandlein (Kaenel), Regensburger Jüdin 51–55, 58–60, 62*
- Christophorus, Christoph
 – C. Hoffman (= Ostrofrancus), Chronist, Mönch in St. Emmeram 197, 244*, 252*, 259 f., 297*, 307
 – s. auch → Huber, Netlich, Peringer
- Clobensteiner, Peter, Regensburger Rats Herr 250*
- Conrad Hermann, Franziskanermönch 140
- David
 – D., Regensburger Jude 61, 62*
 – D., Jude, Schwiegersohn Mosses von Auerbach 266*
- Degenberg → Hartwig
- Diepold von Hirnkoven, Jurist 282
- Dietrich, s. → Auer
- Donauwörth 11*, 144–149, 151, 153–155, 159, 162, 164, 246, 286*, 294
- Eberhard von Parsberg, Obersthofmeister 250
- Eberlein, Regensburger Jude 117, 119, 122; s. auch → Aeferll
- Eck, Johannes, Dr., Theologe 224, 232
- Efferlein → Aeferll
- Elisabeth, Tochter Hzg. Georgs des Reichen 39
- Ells, Frau von Hans Weinzurl, Regensburger Bürgerin 105*
- Emmeram, s. → Regensburg; Zenger
- Eneas Silvio Piccolomini, päpstlicher Legat 360
- Enichl, Konrad, Regensburger Bürgermeister 90*
- Erasmus, Erasem
 – E., Abt von St. Emmeram 330*
 – s. auch → Trainer
- Erhard, Erhart, s. → Kelbel, Schneck, Viechtmayer
- Ferdinand
 – F. I., Ks. 171*, 256, 283
 – F. II., Erzherzog von Österreich 288*, 289*
- Fischl, Regensburger Jude 54
- Flügel, Matthäus, Notar 360
- Fragner, Jorgen, Regensburger Bürger 142*
- Frankfurt am Main 243
- Frankfurter, Jakob, Jurist, Innsbrucker Regimentsrat 173*, 218, 237 f.
- Fraunberg → Veit
- Friedrich
 – F. I. Barbarossa, röm. Kg., Ks. 26, 30, 40, 43, 101
 – F. II., röm. Kg., Ks. 26, 30 f., 40, 42 f., 47, 101 f., 368, 372
 – F. III. röm. Kg., Ks. 20, 23, 38*, 41*, 42, 47, 71, 77 f., 86, 108 f., 112 f., 120,

- 127*, 133, 142*, 301, 330 f., 345, 356,
362, 364 f., 367, 376, 378 f.,
– F. II., Hzg. von Österreich und der Stei-
ermark 83*
– F. II. von Parsberg, Regensburger Bf. 71
– F., Pfalzgraf 39, 185*, 197 f., 261, 263
– F., Schreiber des Herzogs von
Niederbayern 68*
– s. auch → Auer, Höhnhamer, Mautner
Fröschl, s. → Wiguläus
Frumold, Konrad 71*
Frundsberg, s. → Adam
Fuchs von Schneeberg, Thomas, Reichs-
hauptmann in Regensburg 141, 143,
160, 163, 166*, 167*, 168, 172, 175,
184*, 205–207, 212*, 214–218, 222 f.,
228, 231 f., 234, 237 f., 240, 247, 250*,
251 f., 254 f., 257, 260*, 262*, 263,
267, 269 f., 274 f., 282–284, 288–290,
297, 316
Fuchsstein, Hans v., Regensburger Schult-
heiß 68*, 73*, 92–95, 104, 111, 116*,
117 f., 123, 126*
Fulda 269*
- Gardasee 169 f.
Gebhart, Georg, Regensburger Bürger
232*
Gensel, Regensburger Jude 121*
Georg
– G. der Reiche, Hzg. von Bayern-Lands-
hut 38, 39, 55 f., 57, 67, 70, 72*, 75*,
79–81, 82*, 92–97, 105*, 106, 109,
112–114, 116, 118–120, 123, 125 f.,
131 f., 134–137, 142, 168, 185*, 196 f.,
231, 245, 263, 288
– G. Botsch zu Zwingenburg, Innsbru-
cker Regimentsrat 219
– G. von Firmian, Marschall des Innsbru-
cker Regiments 193 f., 219, 237, 273
– G. von Frundsberg, Innsbrucker Regi-
mentsrat 219
– G. Marschalk von Pappenheim, Re-
gensburger Bischof 289*
– s. auch → Gebhart, Hornecker, Reit-
maier, Saller; → Jörg
Gndel, Regensburger Jude 54*, 61,
62*, 63, 85*,
Gnenlin (= Peter bar Mosche haLevi), Re-
gensburger Jude 87*
Götz von Fiederholz, Jude in Regensburg,
Schwiegersohn von Mendl Hirschauer
203*, 326
Götzner, Johannes, Jurist, Innsbrucker
Regimentsrat 219, 220*
Gräfenreuther
– G., Konrad, Regensburger Schultheiß
und Judenrichter 309
– G., Leonhard, Regensburger Schultheiß
und Judenrichter 90–92, 94*
Gregor IX., Papst 30
Griessen, Wilhelm, Kemptener Ratsherr
172
Gronigel, Jakob, Regensburger Bürger,
Handwerker 182, 184, 254 f., 271–
274
Gumpenberg, s. → Kaspar, Linhart
Gumprecht, Regensburger Bürger 32*
Gumprecht, Leopold, Regensburger Ju-
denrichter 69, 89*
Günzburg 277, 356
Gutenstein, s. → Heinrich
Gutrat, Jüdin in Regensburg, Schwester
Mair Schalmans 119*
- Haag, s. → Sigmund
Habsberg, s. → Ludwig
Haiden, Heinrich 125–127, 132, 134 f.
Hall 192, 287
Hans
– H. von Hohenhaim 259
– H. von Kamp, kaiserlicher Gesandter
242
– H. Nothafft von Wernberg 259*

Hans (*Forts.*)

- s. auch → Auer, Castner, Fuchsstein, Hechtel, Hirsdorfer, Hover, Humel, Kreutzer, Kusler, Mendl, Ofenbeck, Pfeffenhausen, Portner, Ramung, Reitsolt, Reutter, Schmaller, Schwab, Sinzenhofer, Strattner, Weinzurl, Wolf; → Johannes
- Hartung, Abt von St. Emmeram 362, 364, 365*
- Hartwig vom Degenberg 69*
- Hechtel, Hans, Regensburger Stadtbote 113*
- Heinrich
 - H. IV., röm. Kg., Ks. 30*
 - H. (VII.), röm. Kg. 18, 26, 40, 83, 87 f., 101, 381
 - H. XIII., Hzg. von Niederbayern 26
 - H. XIV., Hzg. von Niederbayern 27*, 28 f., 32, 38, 68, 85, 88
 - H. XV., Hzg. von Niederbayern 27*, 28 f., 32, 38, 68, 85, 88
 - H. von Gutenstein, Ritter 243, 260*
 - H. II. von Rottenpeck, Regensburger Bischof 28*
 - H. (Levezow) von Rostock, Prokurator am Reichskammergericht 221, 282
- s. auch → Haiden, Heusinger, Kurtz, Poll, Wolf, Zandt
- Herman(n)
 - H. Barucher, Pfarrer von St. Martin in Landshut 358
- s. auch → Conrad
- Heusinger, Heinrich, Regensburger Hansherr 152*
- Hieronimus Streitl, Augustinerprior 197*, 258*
- Hirsdorfer, Hans, Hansgraf in Regensburg 99, 152*, 169 f., 174*, 175 f., 178 f., 181, 183 f., 189–195, 213–215, 217, 219 f., 222*, 234, 236–241, 247–249, 256, 267*, 287 f., 303, 305*, 352 f.

- Hoffmann, s. → Christophorus
- Hohenheim, s. → Hans
- Höhnhamer, Friedrich 71*
- Hornecker, Georg, Regensburger Bürger 138
- Höschell, Jude in Regensburg 97
- Hover, Hans 280*
- Huber, Christoph 260*
- Hubmaier, s. → Balthasar
- Humel
 - H., Andre und Hans, Regensburger Stadtboten 113*
- Ingolstadt 182*, 224, 250*
- Innozenz III., Papst 30
- Innsbruck 1, 6–8, 14–22, 57, 93*, 99, 110, 138, 141, 145 f., 171–177, 179–181, 183, 185–188, 192, 195 f., 199–204, 206–209, 212, 216 f., 221–223, 226–229, 231, 234–237, 239, 243–249, 251*, 252, 254*, 255 f., 262 f., 265, 270, 285, 287, 291, 293 f., 296*, 298, 301, 303, 305–307, 309, 311–315, 317, 325, 330*, 331*, 346*, 347, 352
- Kaiserlicher Hof 167
- Regiment 165 f., 169–181, 184, 188–191, 193–198, 200–222, 225–230, 232–241, 247–249, 251–253, 255, 257 f., 262–266, 268 f., 271–274, 276–277, 291, 295, 298, 303*, 307–309, 313–317, 326*, 350*, 352, 355
- – Kanzlei, s. → Zyprian
- – Marschall, s. → Paul
- – Regimentsräte, s. → Frankfurter, Georg, Götzner, Peter, Rainolt, Sigmund, Wilhelm
- Isaak, Ysaac
 - I. von Beratzhausen, Regensburger Jude 304, 305*
 - I. von Freising, Regensburger Jude 54
 - Y., Bruder Frawdleins, Regensburger Jude 52*, 53*

Isaak, Ysaac (*Forts.*)

- I. Straubinger, Regensburger Jude 117 f., 122
- I. Walch, Regensburger Jude 175, 185–191, 193 f., 208–211, 214–216, 219, 234 f., 241, 248 f., 268 f., 305*
- I., Regensburger Jude 51, 52*
- Y., Regensburger Jude 99*
- Israel Bruna, Rabbi, Regensburger Jude 91*, 121*
- Italien 266*

Jacob, Jude 358

Jakob, s. → Frankfurter, Gronigel, Kern, Spiegel

Johannes, Johann

- J., böhm. Kg., Reichsvikar 41., 84
- J. III. von der Pfalz, Administrator des Regensburger Bistums 72, 140 f., 230 f., 233, 234*, 246, 250 f., 259, 263, 270, 284, 289, 327
- J. III., Herzog von Bayern-Straubing-Holland 54, 63, 70 f., 73, 90, 122
- J., Regensburger Bischof 71*
- J., Abt von St. Emmeram 376, 380
- J., Abt von St. Jakob 42, 365, 367 f., 372 f., 375
- J. Löffelholz, Passauer Domherr 94*
- J. Rudolf von Raitenau 171
- J. von der Laitter, Vitztum von Niederbayern 118*
- J., s auch → Eck, Götzner, Rehlinger, Zasius; → Hans

Jona, Rabbi 98*

Jörg, Jorgen, s. → Alkofer, Baumgartner, Fragner, Kelbel, Kramer, Langenmantel, Perkhauer, Schi(e)d, Stockel;
s. auch → Georg

Josel

- J., Sohn Chandleins, Regensburger Jude 52*
- J. von Rosheim, Rabbi, Vorgänger der Judenschaft im Reich 14, 308

Joseph

- J. von Kitzing(en), Regensburger Jude 119, 121*
- J., Jude, Sohn Mosses von Auerbach 266*
- J., Regensburger Jude 61–63, 85
- Jöseppine, Jüdin in Regensburg 63*
- Jöslein von Nürnberg, Regensburger Jude 54
- Josobel, Regensburger Jude 90*
- Jössel, Regensburger Jude 98

Kalman, Jude in Regensburg, Konvertit 52*, 86*

Kamp, s. → Hans

Kanel, s. → Chandlein

Kantz, Konrad d. J., Innsbrucker Kanzleischreiber 177, 215*, 301*, 332, 348, 353

Karl

- K. IV., böhm., röm. Kg., Ks. 38, 41–44, 47*, 48, 60, 62 f., 67, 72, 85, 102, 111*
- K. V., röm. Kg., Ks. 171*, 256, 265, 276, 283 f., 286, 288, 289*, 290*, 313
- s. auch → Prager, Trapp

Kaspar von Gumpenberg, Regensburger Domdekan 250

Kaufmann, Regensburger Jude (= Ansel Kaufmann?) 185 f., 190 f., 194

Kelbel, Erhart und Jörg, Fischer in Regensburg 279*

Kempton 172

Kern, Jakob, Steinmetz 253*

Kirchberg 94

Kitztaler, Wolfgang, Regensburger Rats herr 257, 251*, 252*, 267

Klaus, s. → Matzel

Köln 281

Konrad, Conrad

- K. IV., röm. Kg. 41, 46
- K. IV. von Luppurg, Regensburger Bischof 26*, 28*

- Konrad, Conrad (*Forts.*)
 – K. VII. von Soest, Regensburger Bischof 71
 – K. Renner, Probst von Löwen 144*
 – s. auch → Enichl, Frumold, Gräfenreuther, Kantz, Velberger
 Konstanz 138, 358
 Krain 83*
 Kramer, Jorgen, Regensburger Bürger 142*
 Kreuzer, Hans, Zöllner 305
 Krug, Martin, Regensburger Bürger 181*, 182–184, 234–236, 239
 Kuntz, s. → Rotenpeck, Widman
 Kurtz, Heinrich 218*
 Kusler, Hans, Regensburger Bürger 114
- Lamprechtshauer, Lukas, Regensburger Bürger 302*, 305
 Landshut 358
 Lang → Matthäus
 Langenmantel, Jörg, Augsburger Bürgermeister 144*
 Lappersdorf 280
 Lauingen 37*
 Lazarus, Jude, Arzt aus Padua 266*
 Leb
 – L. von Auerbach, Regensburger Jude, Sohn Mosses 280, 284–286
 – L. Höschell, Regensburger Jude 185 f., 190 f., 194, 219, 304
 – L. von Passau, Regensburger Jude 117, 120
 Lengfeld 266*
 Leo
 – L. X., Papst 140*, 230, 246, 347
 – L. Tundorfer, Regensburger Bischof 26, 103*, 115
 Leonhard, Li(e)nhard,
 – L. von Gumpenberg 113*
 – s. auch → Gräfenreuther, Pogl, Portner, Sittauer
 Lerch, Martin, Reichsmünzmeister 278
- Leupold, s. → Gumprecht
 Levetzow, s. → Heinrich
 Liechtenstein, s. → Paul
 Lindmaier, Barbara, Regensburger Bürgerin 280*
 Linz 138
 Liskircher, Wolfgang, Regensburger Kammerer 96*, 143
 Löffelholz → Johann
 Lorenz → Pruger
 Luchaw → Wilhelm
 Ludwig
 – L. IV. „der Bayer“, röm. Kg., Ks. 25, 27–29, 32–38, 41, 43, 45–48, 62, 67*, 68 f., 84, 86, 289*, 298, 330, 373, 376
 – L. V., Pfalzgraf, Reichsvikar 250, 257 f., 261–266, 269 f., 272, 274, 316 f., 350*
 – L. VII., Hzg. von Bayern-Ingolstadt 55, 71, 108*, 110
 – L. IX., Hzg. von Bayern-Landshut 5*, 85 f., 91*, 376, 380 f.
 – L. X., Hzg. von Bayern-München 257, 258*, 278, 279*, 289, 355
 – L. Alamandi, päpstlicher Vizekammerer 358
 – L. von Habsberg 251
 – s. auch → Rainholt
 Lukas, s. → Lamprechtshauer
 Lyeffman, Jude 168 f.
- Maendlin von Salzburg, Regensburger Jude 48*
 Mainz 220
 Mair
 – M. Heller, Regensburger Jude 91*
 – M. Schalman, Regensburger Jude 118 f., 120*
 – M., Regensburger Jude 55*
 – Mairhezz, Regensburger Jude 54
 – Mairl, Jude 91*
 Maller, Peter, Regensburger Schultheiß und Judenrichter 90

- Mang, Berchtold, Fischer in Stadtmahof
279
- Martin
– M. V., Papst 309, 346, 358
– s. auch → Altmann, Krug, Lerch
- Matthäus
– M. Lang, Kardinal, Diplomat 242,
243, 247
– s. auch → Flügel
- Matzel, Klaus 9
- Mautner, Friedrich 69, 72*
- Maximilian
– M. I., röm. Kg., Ks. 11, 14 f., 17, 38 f.,
41*, 42, 47*, 56, 70, 73*, 81, 82*, 96,
113*, 114, 120, 128*, 133, 135–141,
142*, 143 f., 160–172, 174*, 175 f.,
185*, 186, 189, 192, 196–202, 204–
207, 209 f., 212*, 214, 217–219, 221–
223, 225, 228–234, 241 f., 244, 246 f.,
249, 255 f., 265, 271, 275, 283*, 292,
293*, 295–297, 300, 302, 308, 313 f.,
316, 325*, 334, 344 f.
– M. II., böhm. Kg., Ks. 71*, 290*
- Mendl
– M. von Eger, Regensburger Jude 187–
189, 193 f., 214–216, 219, 234 f., 241,
248 f., 268 f., 284*, 304, 305*
– M. von Günzburg, Regensburger Jude
305*
– M. Hirschauer, Regensburger Jude (=
Mendl von Eger?) 203, 228*, 305*,
326
– M. von Wassertrüdingen, Regensburger
Jude (= Mendl von Eger?) 281*, 284,
285, 286
– M., Regensburger Jude 346*
- Mendl, Hans 260*
- Michel
– M. von Straubing, Regensburger Jude
34*
– s. auch → Neumayr
- Mordecai, Jude in Regensburg 121*
- Mosche, Mosse
– M. Altdorf, Regensburger Jude 121*
– M. von Auerbach, Regensburger Jude
119*, 137, 185*, 243*, 259, 279, 280*,
305*, 307 f.; in Stadtmahof 266*
– M. von Fulda (Mosse Föld), Regensbur-
ger Jude 121*, 304, 305*
– M. von Gmünd, Regensburger Jude
117
– M. von Graz, Ehemann der Chandlein,
Regensburger Jude 51*
– M. von Landshut, Regensburger Jude
45*
– M. Lorch von Nürnberg, Regensburger
Jude 185*, 219, 305*,
– M., Sohn des Schnee, Regensburger
Jude 224
– M., Regensburger Jude 99*, 137
– M., s. auch → Muschlein
- Mühlendorf 32, 36*
- Mülberger, Wolfgang, Regensburger Rats-
herr 280*
- München 18
- Münichauer, Wilhelm, Pfleger zu Kirch-
berg, Regensburger Judenrichter 94,
112, 118
- Muschlein
– M. von Wien, Regensburger Jude 34*
– M., Terhans Sohn, Regensburger Jude
34*
- Nachman
– N., Regensburger Jude 49 f.
– N. von München, Regensburger Jude
34*
- Netlich, Christoph, Bürger von Stadtmah-
hof 187
- Neuburg an der Donau 197, 198, 258*,
307
- Neumarkt 32*, 36 f.
- Neumayr, Michel, Regensburger Bürger
142*

- Niclas, Barbara, Schusterin, Bürgerin von Regensburg 280*
- Nikolaus
– N. V., Papst 346, 360
– N. von Ybbs, Regensburger Bischof 28 f., 71
- Nothafft, s. → Albrecht, Hans
- Nürnberg 11*, 56 f., 102*, 136, 145 f., 149–151, 153, 155 f., 159, 161 f., 164, 185*, 246*, 281, 290, 299*
- Ofenbeck, Hans, Regensburger Ratsherr 141, 142, 182*; Schultheiß 250*
- Österreich, Erzherzogtum 39, 83*, 174, 266*, 360
– Vitztum Ob der Enns 289
- Ostrofrancus, s. → Christophorus
- Otto, Ott
– O. IV., Herzog von Niederbayern 27*, 28 f., 32, 38, 68, 85, 88
– s. auch → Ovensteter, Zenger
- Ottheinrich von der Pfalz, Pfalzgraf von Pfalz-Neuburg 39, 82, 142, 185*, 197, 258, 261, 263, 265*, 266*, 280*, 288
- Ovensteter, Otto 72*
- Padua 119*, 141*, 266*
- Pankraz von Sinzenhofen, Regensburger Bischof 289*
- Pantaleone de Bredis 358
- Pappenheim, Reichsmarschälle, s. → Wilhelm
- Passau 185*, 307
– Bischöfe, s. → Wiguläus
- Paul Freiherr von Liechtenstein, Regimentsmarschall des Innsbrucker Regiments 194*
- Pavia 37
- Pelein, Regensburger Jude 91*
- Pennder → Sigismund
- Peringer, Christoph (Heinrich), Jurist 175–177, 182, 184, 192, 194 f., 200 f., 203, 207–216, 220, 237–241, 247 f.
- Perkhauser, Jörg 260*
- Peter, s. → Andres, Clobensteiner, Gnenlin, Maller, Völsch
- Pewrl, Regensburger Jude 346*
- Pfalz-Neuburg, Herzogtum 266*
- Pfeffenhausen, Hans von, Regensburger Schultheiß 92
- Philipp
– Ph. II., König von Frankreich 30*
– Ph. der Streitbare, Herzog von Pfalz-Neuburg 39, 82, 142, 185*, 197, 258, 261, 263, 265*, 266*, 280*, 288
- Pogl, Linhart, Schneider, Regensburger Bürger 188
- Poll, Heinrich, Regensburger Ratsherr 280
- Portner
– P., Hans, Regensburger Ratsherr 252*, 260; Steuerherr 267, 288*; Kammerer 229, 281*, 282, 284
– P., Leonhard, Regensburger Schultheiß 92
– P., Wolfgang, Jurist, Regensburger Domherr 218
- Prag 1*
- Prager, Karl, Regensburger Schultheiß und Judenrichter 87*, 88*
- Pruger, Barbara und Lorenz, Einwohner von Lappersdorf 280*
- Pyman, Jude in Regensburg 136
- Rainolt, Ludwig, Jurist, Innsbrucker Regimentsrat 220
- Ramung, Hans, Einwohner von Stadthof 187
- Regensburg *passim*
– Bistum
– – Bischöfe, s. → Albert, Friedrich, Heinrich, Johann, Konrad, Leo, Nikolaus, Pankraz, Siegfried, Veit
– – Administratoren, s. → Johann
– Judenschaft, Judengemeinde *passim*
– – Judenfriedhof 1, 26*, 29*, 53*, 76,

- 105, 113, 128, 134, 250*, 269 f., 278, 285 f., 291, 294, 299 f., 313, 317,
 – Judenviertel/-gasse 1, 9, 48*, 74, 96*, 97, 100*, 112, 114*, 115 f., 128 f., 133, 135, 137, 147, 199, 280*, 291, 295–297, 299 f., 307, 313
 – – – Synagoge 1, 6, 10, 53*, 79*, 90, 113*, 115, 117, 137, 250*, 253, 256, 268–270, 275, 278, 283, 285, 299, 313, 317
 – – – – Vorhalle 78*
 – – – – Vorplatz (*Schulhof*) 85, 92*, 93, 95 f.
 – – – Tore 154
 – Kirchen und Klöster
 – – Domkirche 97, 115
 – – St. Emmeram, Kloster 26*, 97, 250, 294, 330*, 362, 365, 367, 376, 380
 – – – Äbte, s. → Erasem, Hartung, Johannes, Wolfhard
 – – – Mönche, s. → Christophorus
 – – St. Jakob, Schottenkloster 42, 346*, 365, 367 f., 372 f., 375, 381, 383
 – – – Äbte → Johannes, Walther
 – – St. Salvator, Kloster 231*
 – – Neupfarrkirche 1, 3, 10, 12, 267
 – – Zur Schönen Maria, Kapelle 14, 253*, 267, 279 f., 283, 284*, 291, 313
 – Topographie
 – – Kramwinkel 119, 280
 – – Markt 105
 – – Peterstor 128*
 – – Rathaus 115
 – – Spielhof 119*, 300
 – – – Badstube 300
 – – Wahlenwacht 97, 128*
 Rehlinger, Johann, Jurist, Augsburg
 Syndikus 195*, 203 f., 207 f., 251
 Reisolt, Hans, Regensburger Stadtschreiber 203, 205*, 207, 209, 218, 256
 Reitmaier, Georg, Regensburger Bürger 232*
 Reitzenstein, s. → Sigmund
 Renner, s. → Konrad
 Reutter, Hans, Regensburger Bürger 187
 Rohr, Kloster 87*
 Rorbach → Sigmund
 Rosheim 286*
 Rotenpeck, Kuntz 96*, 136
 Rothenburg ob der Tauber 11*
 Rüdiger von der Kapelle, Regensburger
 Judenrichter 87*
 Rudolf
 – R. von Habsburg, röm. Kg. 27, 40–44, 83, 101 f., 115, 309, 268, 371 f.
 – R. II., Kaiser 269*
 – R. II., Bamberger Bischof 108*
 – s. auch → Johann
 Ruprecht
 – R. I. von der Pfalz, röm. Kg. 38*, 41*, 47*, 67
 – R. II. von Pfalz-Simmern, Regensburger
 Bischof 72*, 139
 Saller, Georg, Regensburger Hansherr 152*
 Sallern 258*, 266*
 Salomon
 – S. Samuel, Jude 358
 – S., Regensburger Jude 305*
 Sanwel, Jude in Regensburg 45*
 Savoyen, Hzm. 309*
 Schi(e)d, Jörg, Rat Hzg. Ludwigs IX. 376, 380
 Schmaller, Hans, Regensburger Schult-
 heiß 160 f., 162*, 163, 166*, 167*, 169, 182–184, 190–192, 194*, 205*, 207, 209, 220 f., 240–247, 250, 287, 288, 302, 306
 Schneck, Erhard, Propstrichter und Ju-
 denrichter von Regensburg 90–91
 Schnee, Regensburger Jude 224, 228*
 Schöpfl, Ulrich, Bürger von Regensburg 188
 Schwab, Hans, Regensburger Ratsbote 193, 194, 287 f.

- Schwäbisch Gmünd 286*
- Schwäbl, Simon, Regensburger Bürger
138; Rats- und Steuerherr 245;
Kammerer 250, 252*, 255, 267, 279
- Serntein, s. → Zyprian
- Siegfried, Regensburger Bischof 26, 28*
- Sigismund, Sigmund
– S. I., röm., böhm. Kg., Ks. 38*, 41*,
66 f., 76, 108, 110, 309*, 335, 338,
345, 381, 384
– S., Graf von Haag 246
– S. Pennder, Chorherr zur Alten Kapelle
218*
– S. von Reizenstein zu Wildenau, Rat
des Brandenburger Markgrafen Fried-
rich 144*
– S. von Rorbach, Reichshauptmann in
Regensburg 136, 138, 141, 143, 204*
– S. von Thun, Jurist, Innsbrucker Regi-
mentsrat 219
- Simon
– S. von Ingolstadt, Regensburger Jude
54
– S. von Worms, Regensburger Jude 117
– S., Regensburger Jude 305*
– s. auch → Schwäbl
- Sinzenhofen → Pankraz
- Sinzenhofer, Hans, Pfleger zu Teublitz
260*
- Sittauer, Lienhart und Thomas, Regens-
burger Bürger 51*
- Smarl von Straubing, Regensburger Jude
54
- Spiegel, Jakob, Jurist, Sekretär der kaiser-
lichen Hofkanzlei 232 f., 234*, 281
- Stadtamhof 258*, 266*, 279
- Steiermark, Hzm. 83*
- Steinbrecher, Andre, Regensburger Bürger
99*
- Stephan
– S. III., Herzog von Niederbayern 63*
– s. auch → Tundorfer
- Stockel, Jorg, Regensburger Bürger 280*
- Straßburg 102*, 281
- Strattner, Hans, Falkner Maximilians I.
73*, 206*
- Straubing 285 f.
- Strauß, s. → Wolfhard
- Streitl, s. → Hieronymus
- Suessel, Regensburger Jude 91*, 97, 185*
- Süßkind, Regensburger Jude 97*
- Thomas, s. → Fuchs, Sittauer
- Thun → Sigmund
- Tirol, Gft. 165*, 178*, 239*, 256, 273,
349
- Törring, s. → Adam
- Trainer, Erasmus, Regensburger Ratsherr
108*
- Trapp, Karl, Pfleger von Mals und Glurns
252*, 262
- Trient 169 f.
- Tunau, s. → Ulrich
- Tundorfer
– T. Stephan, Regensburger Judenrichter
51*, 54*, 69*, 72*, 84*, 89
– s. auch → Leo
- Ulm 11*, 155*, 281, 299*
- Ulrich
– U. auf der Tunau, Regensburger
Propstrichter und Judenrichter 88*, 89
– s. auch → Artzt, Schöpfl, Zasius
- Veit von Fraunberg, Regensburger Bischof
71*, 289*
- Velberger, Konrad, Regensburger Propst-
richter 185, 187 f.
- Venedig 141*
- Viechtmayer, Erhard Hansherr in Regens-
burg 152*, 250*
- Völsch, Peter, Kammerprokurator-Fiskal-
general 125
- Walch, s. → Isaak
- Walther, Abt von St. Jakob 381, 383

- Weinzurl (Weinzierl?), Hans, Regensburger Bürger 105*
- Weißenburg 11*, 32*, 36 f., 144–149, 151, 153–155, 159, 162, 164, 294
- Wenzel I. (IV.), böhm., röm. Kg. 38*, 41*, 66*
- Widman, Kuntz, Regensburger Bürger 187
- Wieland, Wilhelm, Eisenhändler aus Regensburg 277
- Wien 31, 103*, 115, 248, 309*
- Wiguläus Fröschl von Marzoll, Passauer Bischof 141
- Wilhelm
- W. IV., Herzog von Bayern-München 140, 257, 258*, 279*, 289
 - W. von Pappenheim, Reichserbmarschall 125
 - W. von Wolkenstein-Trostburg, Stadthauptmann von Brixen, Innsbrucker Regimentsrat 219
 - W. von Luchaw 260*
 - s. auch → Griessen, Münichauer, Wieland
- Wolf von Frauenberg, Regensburger Bürger 113*
- Wolf
- W., Hans, Regensburger Bürger 99*
 - W., Heinrich, Nürnberger Ratsherr 145*
 - W. von Wolfstal, Balthasar, Reichskammermeister, Pfleger zu Weißenburg und Donauwörth 144–148, 153, 162–163, 232, 243
- Wolfgang
- W., Herzog von Bayern-München 39
 - s. auch → Kitztaler, Liskircher, Mülberger, Portner
- Wolphard Strauß, Abt von St. Emmeram 365, 367
- Wolkenstein, s. → Wilhelm
- Worms 221, 281 f., 283*, 285, 286*, 313
- Würzburg 84*, 254
- Ybbs, s. → Nikolaus
- Ysaac, s. → Isaak
- Zandt
- Z., Albrecht, Regensburger Schultheiß 88*
 - Z., Heinrich, Regensburger Schultheiß 88*
- Zasius
- Z., Johann, Jurist, Prokurator der Regensburger Juden 15, 178–181, 190*, 191, 193 f., 196, 203, 217, 227*, 229 f., 237, 239, 251–258, 262, 266–269, 272 f., 275, 282, 292*, 316 f., 349, 355
 - Z., Ulrich, Jurist 178
- Zenger
- Z., Emmeram, Regensburger Domherr 259*, 260*
 - Z., Ott, Verwandter von Emmeram Zenger 259*
- Zyprian von Serntein, kaiserlicher Hofkanzler, Leiter der Kanzlei des Innsbrucker Regiments 170*, 201, 240, 264

